VR

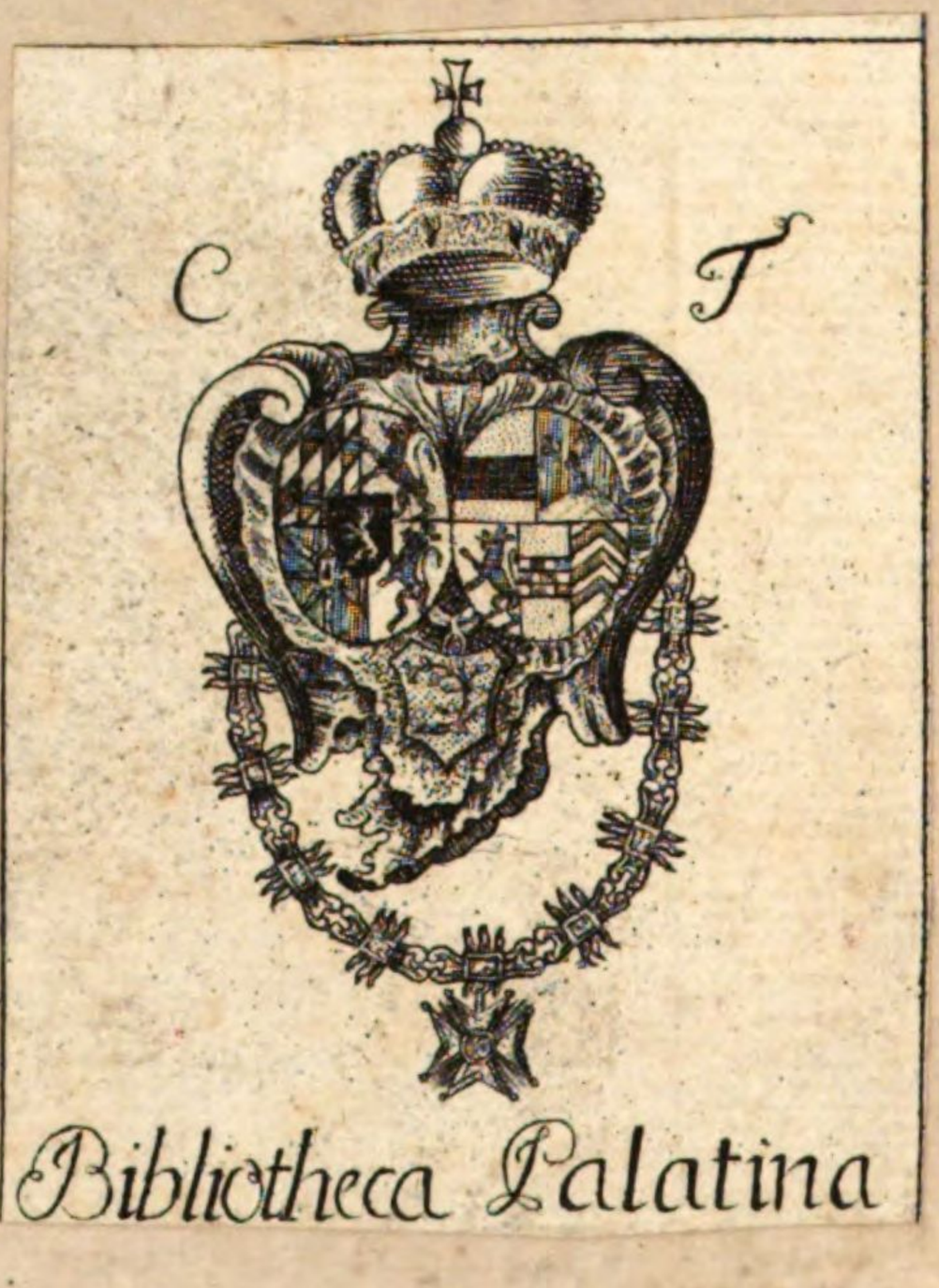

Bibliotheca Palatina

<366139268000017

Bayer. Staatsbibliothek

Samuel schübler
Argentinensis
Anno 1629

4° H. Rel 181.

COLLOQVIVM

Oder Gesprech

Von der einigen Richtschnur der Lehre vnd Obersten Richter deß Zwiespalts in Religion vnd Glaubens Sachen.

AUff gnädigen Befehl/ Anordnen/ auch in Gegenwertigkeit der Durchleuchtigsten/Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn MAXIMILIANI vnd Herrn PHILIPS LVDVVIG Pfaltzgraffe bey Rhein / Hertzog in Beyern/etc. zu Regenspurg im Nouembri Anno 1601. gehalten

Auß dem rechten vnd von beyden Theilen bestalten Revisorn vnd Notarien vnterschriebenem / versiegeltem Exemplar vnd Protocoll.

Erstlich zu Laugingen Lateinisch gedruckt / nunmehr aber dem Christlichen Leser vnd gemeinen Mann ins deutsch zu gut gebracht vnd versetzt / durch einen der Warheit Liebhaber.

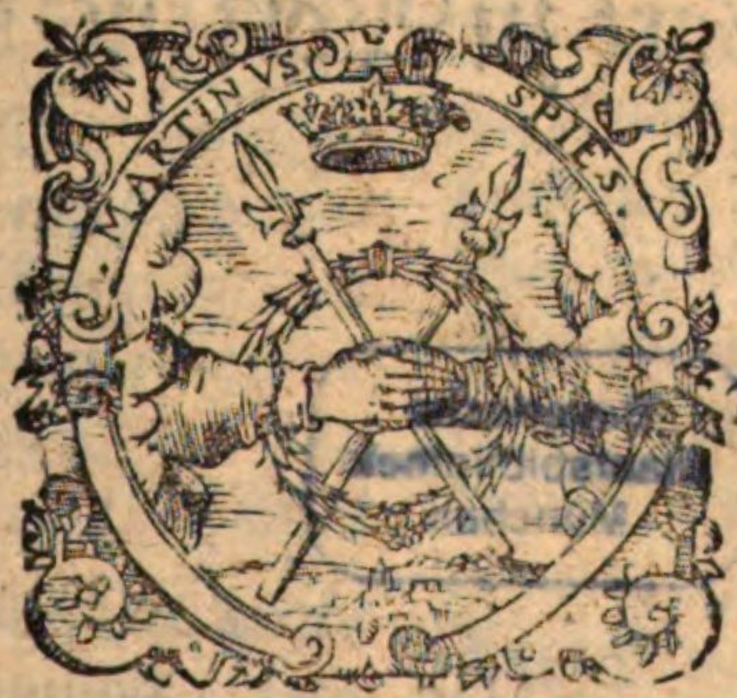

Ex Libris Jo. Nicolai Weislinger Parochi in Waldulm 1726.

M. D. CII.

Samuel Schübler Froeningensis Anno 1624.

Gedruckt in deß H. Reichs Statt Mülhausen in Thüringen / durch Martin Spieß

An den günstigen Leser.

DEr Christliche Leser sol wissen / daß in diesem deutschen Colloquio ich mich nicht sonderlicher deutscher zierlicher reden gebraucht / sondern nur bey den Worten deß Lateinischen Protocols / so viel als müglich gewesen / blieben bin / vnd fast das Lateinische von Wort zu Wort ins deutsche versatzt habe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Die Erste Session.

18. 28. Nouemb. Anno 1601.

Vmb 1. Vhr Nachmittag.

NAch dem die Durchleuchtigste/ Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürsten vnnd Herrn / Herr MAXIMILIAN Pfaltzgraffe bey Rhein / Hertzog in Obern vnd Nidern Bayrn / vnd Herr PHILIPS LVDVVIG. auch Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Bayren / Graue zu Veldentz vñ Sponheim / vnsere genedigst vnd gnedige Fürsten vnd Herrn / eines freundlichen Gesprächs in Religions vñ Glaubenssachen / sich mit einander freundt vetterlich verglichen / vnd zu würcklicher Anstellung desselben den $\frac{16.}{26.}$ Nouembris allhie zu Regenspurg glücklich einkommen / Also ist den 18. oder 28. eiusdem auff dem Saal deß Rahthauses zubemeltem Regenspurg / allda nicht allein höchst- vnd hochermelte beyde Fürsten / neben den auch Durchläuchtigsten / Durchläuchtigen Hochgebornen / vnsern gnedigst- vnd gnedigen Fürsten vnd Herrn / Herrn Alberto Pfaltzgrauen bey Rhein / Hertzogen in Obern vnnd Nidern Bayern / dann auch Herren Wolffgang Wilhelmē / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayren / Grauen zu Velden / vnd Sponheim / sich in der Person befundē / sondern auch die beyderseits benante Collocutores, Theologi, Notarij, vnd andere in zimlicher Anzahl / versamlet gewesen / nachfolgende Proposition, wie sie auff vorgehende Vergleichung auffs

Papier gebracht / öffentlich verlesen / vnnd sonsten im gantzen Gespräch / von einer Session zur andern procedirt vnd gehandelt worden / wie vnterschiedlich hernach folget.

PROPOSITIO.

SEie DDrchläuchtigste / Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herr Maximilian / Pfaltzgraue bey Rhein / Hertzog in Obern vnd Nidern Bayern / vnd Herr Philips Ludwig / auch Pfaltzgraue bey Rhein / Hertzog in Bayern / Graue zu Veldentz vnd Sponheim / Gevettern / vnsere gnedigste vnd gnedige Fürsten vnd Herrn / setzen in keinen zweiffel / alle vnd jede gegenwertige Personen / Geistlichs vnd Weltlichs / hohen vnnd nidrigen stands / seie nicht weniger bewust / als es auch hin vñ wider in dem H. Reich Teutscher Nation / nun mehr ruchbar vnd erschollen / das J. F. D. vñ G. in Religions- vnd Glaubenssachen / ein freundt-vetterlich Colloquium vñ Gespräch / in deroo Fürstlichen præsentz vnd Gegenwart / zwischen beyder jrer F. F. D. vnd G. Theologis anstellen vnd entschlossen seyen / In massen dann jre F. F. D. vnd G. sich eben zu solchem Ende / einer persönlichen Zusammenkunfft allhero in des H. Reichs Statt Regenspurg / mit einander freundtlich verglichen / vngeacht vieler discommoditeten vnd vngelegenheiten / auch hindangesetzt anderer / beyden jrer F. F. D. vñ G. dieser Zeit obhabenden schweren vnd wichtigen occupationen, geschäfft vnd Verrichtungen / gemachtem veranlaß nach / verschiener Tagen allhie in der Person angefunden vnd eingestelt.

Wie nun solch löblich vnd wolmeynend intent vnd vorhaben / auß recht Christlichem vñ Fürstlichem / menniglichen wolbekantem eiffer / damit beyde jre F. F. D. vnd G. jr die Religion / Glauben vñ Gewissenssachen / fürderst angelegen sein lassen / auch andern mehr hochbewögenden dapffern motiven vnd bedencken / hergeflossen / auch einig vñ allein zu der Ehre deß Allmächtigen Gottes / vnd Erbawung seiner thewrerkauffien Kirchen / religiosè

giosè gemeine vnd angesehen. Also seyn auch beyde jhre F. F. D. vnd G. der vngezweiffelten getrösten guten Zuversicht/ man werde solch vorhaben/ niemands zu offension, einigem verfang vnd nachtheil angestelt/ Christlich Gespräch/ vnnd Vnterred in Religions- vnd glaubenssachen/ von beyden jren F. F. D. vnd G. alls Fürnemen/ friedfertigen/ hocherleuchten/ gehorsamen Fürsten vnnd Gliedern deß Reichs/ zuverweislicher vnnötiger Fürwitz/ siniſtrè vnd vngleich zuvermercken/ oder auch sonsten dasselbig in andere weg zu culpirn, zu tadeln/ oder zuverschimpffē/ durch auß keine billige/ verantwortliche vnd befügte Vrsachen haben/ sondern vielmehr jre F. F. D. vnd G. bey menniglich/ bevorab frommen Gottsförchtigē der Warheit propugnatorn vnd Liebhabern/ ausser widerwertigem Verdacht/ vnd allerdings wol entschuldiget sein.

Wann dann beyde höchst- vnd hochgedachte Fürsten/ zu schleiniger Beförderung vnnd richtiger Fortsetzung der veranlaßtē Christlichē Collocution vnd Gespräche/ sich hie bevor allbereit mit einand freund/ vetterlich verglichen/ was nit allein für dißmaln beyderseits das argumentū vnd materia vorstehender/ freundlichē Disputation sein: Sondern auch wie vnd welcher gestalt in jrer F. F. D. vnd G. Fürstlichen hochgeehrten Gegenwart/ colloquendo vtrinque procedirt vnd verfahren werden soll.

Als dann zu der verordneten Colloquenten vnd Disputatorn besserer vnd sicherer nachrichtung/ so wol die formalia als materialia futuræ disputationis in etliche gewisse capita vnnd propositiones schrifftlich verfaßt vnd zusammen getragen.

Danebē auch die Collocutores beyderseits namhafft gemacht/ deputirt vnd verordnet wordē. Vnd es nunmehr an deme/ daß in Gottes Namen zu der Disputation oder Gespräch selbsten geschritten/ vnd demselben sein gebürender anfang gegeben werde: So erjnnern demnach beyde jre F. F. D. vnd G. derselben verordnete Theologos, sonderlich die Colloquenten hiemit bey frē gewissen/ gnedigst/ gnedig/ vnd gantz ernstlich ermanend/ obangeregte verfaste leges & propositiones, vnter werender Disputation vnd Gespräch von Anfang/

biß zu desselben endlichen Schluß/ mit besonderm fleiß/ stricte zu obseruiern vnd in acht zunemmen: Insonderheit aber nit allein res ipsas vnd die proponierte theses (davon für dißmalen vtrinque allein zu conferiern/ Bericht zugeben vnd zunemmen/ darauff auch als den statum controuersiæ, mit sonderm fleiß fürnemlich zusehen sein würdet) ohne einige vergebenliche tergiuersation, euagatiõ, vmbschweiff oder Absprung/ rect vnd stracks anzugreiffen/ vnnd dieselbe liberè ohne allen scheu/ frey offentlich zu impugnirn, auch respectiuè zuverantworten/ vnd zuverthädingen/ vnd sich hierinnen klarer/ verständlicher/ wolverneñlicher/ langsamer/ lateinischer Sprach zugebrauchen/ daneben aber mit vnnötigen weitleufftigen declamitirn, so wol verdrießlichẽ vnerbawlichen Wortgezänck/ beider jrer F. F. D. vnd G. wie auch deß gantzen hochansehenlichen Auditorij, in gebürendem respect schuldiglichen zuverschonen: Sondern auch sich alles sophisticirns, verbitterlichẽ hessigen calumnirns, vnnützlichen cauillirns der Wörter vnnd andern vnzimlichen schumpffierens/ vnnd ehrnrühtigen Verunglimpffens der Personen/ so wol auch deß verhinderlichen Eynredens/ turbirns vnd Jrrmachens/ gäntzlich zuenthalten. Vnd dagegen in jren actionibus, Reden vñ Geberden/ Theologischer Sanfftmut/ moderatiõ vnd Bescheidenheit zubefleissigen/ vnd sonstẽ gegen einander freundlich/ gelind/ friedfertig/ schiedlich/ auch in allem dermassen zubezeigen vnnd zuverhalten/ wie sich in dergleichen fällen (da es vmb hohe Göttliche Glaubens- vnd Gewissenssachẽ allein zuthun) in allweg gebürt/ vnd frommen Gottsförchtigen/ friedliebenden Theologis, ohne das gezimt/ vnd wol anstehet/ sie es auch an jenem grossen Tagl vor dem Angesicht deß gerechten Richters vnnd Hertzenkündigers Jesu Christi/ vnd dann gegen jrem Herrschafften vnnd menniglichen mit gutem ruhigem Gewissen/ getrawen zuverantworten. Vnd damit man zu jrem selbst Ruhm vnd Lob im Werck verspüren möge/ daß diese freundliche Disputation vnd Gespräch/ allein zu der Ehren vnd Glori deß Allmächtigen/ Ergründung vnnd Bestättigung der allein seligmachenden warheit/ erbawung

bawung deß Nächsten/ so dann Erhalt- vnd Vermehrung Christlicher Gottwolgefelliger Einigkeit/ vnnd rechtschaffenen bestendigen vertrauwens/ Christlich angesehen vnd fürgenommen: Als dann viel hochst- vnd hochermelte jhre F. D. vnd G. den verordneten Collocutorn vñ andern anwesenden Theologis, beyder Religionen gnedigst- vnd gnediglichen anetrauwen: vnd den getrewen Allmächtigen Gott von Hertzen bittende / sein Allmacht solchem vorstehenden Geistlichen Colloquio vnnd Gespräch selbsten gnediglichen præsidirn, beywohnen/ vnd es mit seinem heyligen Geist/ dahin gnedig- vnd miltiglich dirigirn vnnd richten wölle/ damit es allein zu den Ehren seines allerheiligsten Nahmens/ Erweiterung seines Reichs/ auch vieler Menschen Erleuchtung/ zeitliches vnd ewiger Wolfahrt: Vnd also oberklärtem Ende vnd effect, dahin es fürnemlich gemeint/ fruchtbar- vnd ersprießlich außschlagen/ gereichen vnd erdeyen möge.

Welche also höchst- vnd hochgedachte jre F. F. D. vnd G. zum eingang gnedigst- vnd gnediger Wolmeinung erjnnern zulassen / für notwendig ermessen / vnd seyn beneben jre F. F. D. vnd G. den gegenwärtigen Fürsten/ mit freundvetterlichem / Brüder- vnd Vätterlichem Willen / den vbrigen anwesenden Personen aber / sampt vnd sondere mit Fürstlichen Gnaden wol geneigt.

Leges oder Jnstruction für die Herren Collocutores/ darnach sie sich halten sollen.

I.

JEtzt Gott Ehre/ der Kirchen Heil vnnd Wolfahrt / die Erforschung vñ Ergründung der Warheit/ vnd vorgelegter Frage Erleuterung vnnd Erklerung sollen sie nur allein sehen/ vnd denselben Zweck im disputirn allein in acht haben.

II. Jhre Meinung von der Norm vnd Richtschnur der Lehre vnd Gottesdienst vñ vom obersten Richter der streitigen Sachen in der Religion / welche sie begriffen haben in den Thesibus, da sie jre

Mey-

Meynung anzeigen / vnd des Gegentheils verwerffen / sol beydes theil deutlich fürbringen vnd fürgeben.

III. Wo man zur disputation geschritten vnd dem Gesprech seinen Anfang wird gegeben haben / sol nach kurtzer vnnd notwendiger Erklerung sonderlich vom gegentheil erfordert / der Theologischen terminorum, zu gegenwertiger Frage gehörigen / one einige vmbschweiff zum Examen der Thesium vnd Beweiß geschritten vnnd gegriffen werden.

IIII. Die Colloquenten sollen jre Sache syllogisticè oder in andern vblichen Formen fürbringen vnd eynschliessen.

V. Sie sollē züchtig vnd sanfft handeln / klar vnd verstendlich reden / daß man sie verstehen: Langsam / daß man jre Wort vernemen könne: Auff die Fragen / wenn sie gefragt / sollen sie mit ja oder nein oder mit distinguiren / antworten.

VI. Sollen alle Sophisterey vnd auffluchte meidē / welche vom Zweck gegenwertiger Frage abführet / vnnd nicht gleich zu auff jedes Argumene Beweiß oder Widerlegung gerichtet ist.

VII. Sollen alle Lesterung / Geschrey / (strepitus) Schnarwerck / rauschen / vnzeitig einreden / dardurch die notwendige Erklerung der Sachen verhindert werden / vnd vnnötiges vnd vberflüssiges declamiren vermeiden.

VIII. Wann ein Argument furbracht oder fürgeworffen ist / sol dem Collocutori freystehen / mit seinen Collegen vnd Beystande sich bereden wegen der rechten vnd gewissen Antwort: Denn diese Vnterredung vnnd Gesprech sol nicht zu dem Ende seyn angestelt sein ingenium vnd Kunst zu beweisen / sondern die Warheit zu ergründen vnd erkleren.

IX. Wann eins oder das ander Argument vnd Beweiß gnugsam bewogen ist / sol man nach der Fürsten Begehrē ferner fort schreiten.

X. Es sollen auch von beyden Seiten zweene geschworne Notarij erwehlet werden / welche / was gesagt wird / trewlich auff vnd anzeichnen / vnd alle Tage / alle Session / nach geēdigter Vnterredung in Gegenwart vnd Beyseyn der Theologen vnd Politischen beyderseits Protocolla conferiern / vñ weñ dieselbe conferiert vnd gleichstimmend gemacht sind / einer deß

andern

andern Protocol reciprocè vnnd abgewechselt vnterschreiben vnnd versiegeln.

XI. Kein Theil sol auß eigenem Gutdüncken das Colloquiū abbrechen / sondern vielmehr sich dessen befleissigen / daß das fürgesetzte thema von der Richtschnur möge erörtert vnnd erkleret werden / vnd keines Weges ohn allein durch Bewilligung der Fürsten dem Colloquio ein Ende gemacht werde.

D. Albertus Hungerus Procantzler der Vniversitet zu Ingolstad.

Durchleuchtigste / Durchleuchtige / hochgeborne Fürsten / allergnedigste vnd gnedige HErren / Ich vnd meine Collegen habē die vorgelesene propositionverstanden / vnnd wöllen allen müglichen Fleiß ankehren / daß wir solcher weisen Erinnerung in allem mögen nachkommen. Diß aber bitten wir / die / welche wider vns disputiren wöllen / daß sie freundlich vñ friedlich mit vns sich vnterreden / dieses seyn wir auch hinwiderumb zu thun e bötig.

Für allem aber protestiren ich vñ meine Collegen / daß wir in dieser disputation nichts præjudicirn wollen der allgemeinen sache deß Catholischen Glaubens / sondern allein vns dahin bearbeiten / daß die Warheit möge an Tag kommē vnd offenbar werden. Bey welcher Handlung / dz Gott der Herr mit seiner Gnade vnd Segen seyn / vnd gedeyē darzu geben wölle / bietten wir von hertzen. Nun ist es an dem / daß die / welche wider vns disputiren wöllen / jhrer Meynung Beweiß darthun vnd fürbringen / daß nemlich die H. Schrifft allein vnnd die einige Regel Norm vnd Richtschnur / vnd also auch der Richter in allen streitē der gantzen Religion sey. Wir wöllē mit Gotteshülffe / darauff antworten.

Iacobus Heilbrunnerus in seinem vnd seiner Collegen namen Antwort auff die Proposition.

Dem Durchleuchtigsten vnnd Hochgebornen Fürsten vñ Herrn / Herrn Maximiliano Pfaltzgraffē bey Rhein / Hertzog in Obern vnd Nidern Bäyern / auch dem Durchleuchtigen vnd Hochgebornē Fürsten vnd Herrn / Herrn Philips Ludwig / Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzog in Bäyern / Graffen zu Veldentz vnd Sponheim / vnsern allergnedigsten vnd gnedigē Herren

ren sagen wir von Grund vnsers Hertzen in schuldiger Vnterthenigkeit vnterthenigst Danck / daß sie gegenwertige Zusamenkunfft vnd ansehnliche Versamlung angestelt vnnd furgehen lassen / vnnd derselben / aller anderen hochwichtigen Geschefft / vnd beschwerlicher Reise deß Winters hindan gesetzt / Beywohnung gethan / ja auch in der Person zu præsidirn nicht beschwert: Erkennt auß diesem vnd vielen andern vnbetriegklichen Anzeigungen jrer F. F. Dht. vnnd Gn. ernsten Fleiß vnd Eiffer / gegen die Religion vnnd Glaubens Sachen bitten Gott den Allmechtigen / daß er der Fürsten Durchleuchtigkeit vnd jhren Fürstlichen Gnaden / diese Mühe / welche sie vmb der Religion vnnd Kirchen willen auff sich genommen / beydes in dieser vnd jener Welt reichlich wolle erstatten vnd wider vergelten. Zweiffeln gar nicht / es sey auß sonderlichem Raht GOttes vnd Antrieb deß heiligen Geistes dieses negocium oder Handlung fürgenommen: welcher durch diese freundliche vnd gütliche Vnterredung etlicher freundt den Weg der Himlischen Warheit gnedig weisen. In dē rechtgläubige / vber die Warheit desto mehr bekräfftigen wird.

Welches / damit es geschehe / wünschen vnd bitten wir von Hertzen auß vnterthenigster vñ Christlicher Zuneigung gegen beyderley Religionis Fürsten / vnser gnedigste vnd gnedige Herren / vnnd alle vnd jede andere Zuhörer.

Was vns betrifft / sind wir bereit / nach Vermanung deß H. Apostels Petri / deß Glaubens vnd der Hoffnung / die in vns ist / vñ die wir unsern anbefohlenen Kirchen Vortragen Rechenschafft zu geben einem jeden / der es foddert. Vnnd halte dafür / es werde vns von Gott dem Vater vnd Erlöser Christo eine sonderliche Gunst bezeigt / indem wir eine gar herrliche vnd köstliche Gelegenheit vberkommen / vnsere Religion / welche biß anher in vielen in Druck außgesprengten Schrifften der Lügen / Falschheit / Leichtfertigkeit / Ketzerey / offentlich / aber doch fälschlich beschuldiget ist / zu vertretē vnd vertheidigē / vnd beweisen / daß solche mit nichten auff einen falschen od Ketzerischē / sondern warhafften Christlichen / alten / Catholischen vnd Apostolischen / vnnd also auff den gewissen

vnd

vnnd vnbeweglichen Grund gegründet sey.

Derwegen sind wir auch desto lieber erschienen/ auch in allem anmuten vnd begerē deß Gegenteils/ so viel nur die Warheit vnd vnser Gewissen leiden wollen/ desto freywilliger gewichen vnd jnē nachgegeben/ damit wir nit angesehē würden/ als wolten wir d' Durchleuchtigsten vnd Durchleuchtigen Fürstē Gottseliges vñ löbliches Werck verwirren/ verhindern/ vnser Sache nit trawen oder das Gespreche abschlagen. In den legibus, deren in der Propositiō etwas gedacht/ ist nichts/ darüber wir vns zu beschweren haben/ sondern achten sie Gottes Wort vnd gegenwertigem vorhaben gemeß/ derowegen sagē wir zu vnd erbieten vns/ selben also nachzukommen vnd nachzusetzen. Vnd ist vnser einig Wunsch/ wille vñ begeꝛ/ dz mā alle Vñschweiffe/ sophisticirn/ verdrießlich Schulgezenck/ cauillirn/ onnützliche Wortgezenck/ lestern/ hindan setze/ vñ allein fürbringe/ was zur Ergründung d' Warheit/ vñ also zu Gottes Ehre/ beyder Durchleuchtigstē Fürsten/ der Zuhörer vnd der gantzen Kirchen Heil/ Seligkeit vnnd Erbawung nützlich vnnd dienlich seyn wolle.

Wir in dieser hohen vnd wichtigen Sachen/ daran vnser aller zeitlich vnd ewige Seligkeit ligt/ welcher wegen wir auch für dem Angesicht deß gerechten Richters an jenē grossen Tage/ welcher nah für der Thür ist/ müssen Antwort geben/ wollen vns befleissen nit vmb der Fürsten vnd grosser menge der Zuhörer allein/ sondern vmb Gottes vnd der heiligē Engel willen/ so viel Gnade wird gebē der/ vmb welches Ehre es zu thun/ von gegenwertiger vnd vorgelegter (doch wider all vnser Hoffnung vnd vermuten) in zweiffel gezogener Frag/ freundlich/ wie vns befohlen/ zu vnterreden/ vnnd erbarer verstendlicher/ schlechter/ vnnd wol vernemlicher worte zugebrauchen/ eindenckend eines Spruchs deß H. Augustini/ daß man in diesen Sachen nit zierliche Reden/ sondern Beweiß suchē solle: vnterthenigst hoffend/ daß alles/ was wir jetzund vnd ferner im Fortgang deß Gesprechs werden fürbringen/ sonderlich aber/ so wir rund vnd offentlich bekennen/ was wir mit dem Hertzen gleubē werde von jhrer F. D. vnd G so wol als vondē andern Herrn Zuhörer gnedigst vñ gnedig auffgenom̃en/ vnd

en Rich der offentlichen Warheit/ nach welcher wir alle ein Verlangen tragen/ Beyfal gegebē werden.

Dieweil aber hiezu vns zum höchsten von nöten ist/ Gottes deß Allmechtigen Vaters/ Christi deß Obersten disputatoris vnnd Ertzhirten/ auch deß heyligen Geistes Gnade vnnd Gaben durch seine Gnade: Ohne welche wir nichts Guts gedenckē/ viel weniger thun oder verrichten können/ derwegen haben wir zur allerheyligsten Dreyfaltigkeit vnser Zuflucht/ vñ wollen mit eynhelligem Gemüthe also mit einander von Hertzē beten.

Allmechtiger ewiger Gott/ himlischer Vater/ ein Vhrsprung vnd Brunquel der Warheit/ wir bitten vnnd ruffen dich an von Grund vnsers Hertzens/ du wollest dieser Zusammenkunffe vnnd diesem Colloquio gnediglich beywohnen mit dem H. Geist/ alle Nahtschtege/ Gedancken/ vnsere Worte vnd Wercke väterlich regieren/ daß dieselbige deine himlische Warheit zu ergründen vnd an Tag zubringen vnd also zu deines Nahmens Ehr/ vnnd Erbawung vnnd Fortpflantzung der Kirchen mögen gericht vnd tüchtig seyn.

O Du HErr Jesu Christe vnser einiger Heyland vnd Erlöser/ der du ein Knab von zwölff jaren vnter den Lehrern zu Jerusalem gefunden/ einen herrlichen vnd wunderlichen Beweiß deiner himlischen Weißheit an Tag gegeben hast/ auch vns mit außtrücklichen Worten verheissen/ daß/ wo jhr zwene oder drey in deinem Namen würden versamlet seyn/ wolltest du dich mitten vnter jnen erzeigen/ vñ durch deinen heyligen Geist die/ so deine Stimme hörē/ in alle Warheit führen.

Dich bitten wir von Grund vnsers Hertzen/ daß du vns in deiner Warheit (welche dein Wort ist) heyligest/ vnnd gegenwertiges Vorhaben reichlich segenest/ vnnd vnser Colloquium zu deines Namens Heyligūg/ zu deines Reichs Erweiterung/ vnnd deines allerheyligsten Willens Volnbringung gnediglich richtest.

Kom auch heyliger Geist erfülle die Hertzen deiner Gläubigen/ vnd entzünde in jnen das Feur deiner Liebe/ der du durch Manigfaltigkeit der Zungen die Völcker der gantzen Welt versamlet hast in Eynigkeit deß Glaubēs. Amen.

Vater vnser etc.

D. Gret-

D. Gretserus.

DVrchleuchtigste/Durchleuchtige / hochgeborne Fürsten / gnedigste HErren / wiewol wir heute vnserm alten vnd Catholischem Gebrauch nach dieser Zusammenkunfft deß heyligen Geistes Gegenwertigkeit gewünschet/ vnd wie wir hoffen/erlangt haben/ jedoch weil es jetzund abermal von Nöten seyn will/ daß wir auch an diesem Ort seine Gegenwertigkeit bitten / so wollen wir / so viel vnser alhie versamlet / niderknieend es auch thun: Damit solches vnser Gebet desto eher vnnd leichter zu dem heyligen Geiste komme. Bitte derowegen alle vnnd jede auß den Catholischen vnnd Orthodoxischen Zuhörern / sie wollen mit mir auff die Knie fallen vnnd also beten.

Kom heyliger Geist/erfülle die Hertzen deiner Gläubigen / vnnd entzünde in jnen das Feur deiner Liebe / der du durch Maniafaltigkeit der Zungen die Völcker / der gantze Welt versamlet hast in Eynigkeit deß Glaubens.

Laß deinen Geist auß / so werden sie geschaffen / vnnd wirst die Gestalt der Erden. verneuwen.

Gott der du deiner gläubigen Hertzen / durch deinen heyligen Geist erleuchtet vnd gelehret hast/ gib vns im selbigen Geist rechten Verstand haben/vñ seines Trosts vns allezeit frewen/durch Christū vnsern HErren/Amen.

Nach dem Gebet hat D. Gretser darzu gesagt / Die HErren Doctores fahen an jre argumenta nach eynander für zubringen. Wir wollen daran seyn / daß wir auff jedes kurtz / scholasticè (nach Weise in Schulen gebreuchlich) vnd Dialecticè (nach der Schließkunst) Antwort geben. Denn ein Theologus darff sich der Dialectica nicht schemen.

D. Iacobus Heilbrunn.

Man weiß/wo von diese gegenwertige Disputation solangestelt vnd gehalten werden / dünckt vns derhalben für rahtsam / daß man die Theses examinire / fürnemlich aber beyderley Theils Theses von der Norma vnd Richtschnur der Lehre / vnnd Richter der streitigen Sachen verlese. Derhalben wenn Gegentheils Thesis wird verlesen seyn/wollen wir auch vnsere Theses offentlich verlesen.

D. Gretserus.

Ist seine Thesin auß der Chart oder vom Pappir.

Thesis welche mit Hülffe Gottes deß Allmechtigen die Bayerischē Theologen in der Disputation zu Regenspurg zubeweisen vnd verthedigen auff sich genommen haben.

Die heylige Schrifft ist nicht Richter alles Zweyspalts vnnd Streits deß Glaubens vñ Christlicher Religion. Sie ist zwar ein vnbetriegliche Norm vnd Richtschnur: Aber weder eine noch alleine / sondern neben derselben müssen notwendig zugelassē werdē die Satzungen Aufflegung vnd Gebot der Kirchen / vnnd der Orthodoxischen (Rechtgläubigen) Lehrer consens vnnd Eynstimmung.

Albertus Hungerus Procantzler der Vniuersitet zu Ingelstad.
Antonius VVelser der H. Schrifft D
VVolffgang Haneman der H. Schrifft D.

Diese widerspricht vnd ist entgegen allen ewern Thesib. welcher ob jr wol an der Zahl zwölff sind / so ist es doch nur eine in der That. Ist derowegen nicht nötig / alle ewere Theses zuuerlesen / sondern nur die Erste.

D. Iacobus Heilbrunner.

Ist die Theses der Theologen Augspurgischer Confession.

Der Theologen der Augspurgischen Confession / welche auff gnediges Begerē vnd Bewilligung anordnen deß Durchleuchtigen vnd hochgebornen Fürsten vnd Herren Herren Philips Ludwig Pfaltzgraffen bey Rhein / zu Regenspurg versamlet sind.

THESES.

Von der einigen Norm vnd Richtschnur / welcher der Richter deß Zweyspalts in der Religion vnd streitigen Händel in Glaubens Sachen seyn solle.

I. Wir erkennen vnd nemen vngezweiffelt an / Gottes Wort in den Schrifften der Propheten / Euangelisten vnnd Aposteln begriffen vnd verfaßt für die eynige / gewisse vñ vnfelbare Richtschnur / Regel vnnd Maß der Lehre / Gottes Dienst vnd Christlichē Glaubens / welchem Wort an sich selber vmb Gottes deß HErren als Authoren vnd Anfengern man glauben sol.

II. Dasselbige Wort Gottes setzen wir auch zum Richter oder Stimme deß Richters in allem Zweyspalt der Religion / furnemlich vnter denen / die sich Christen nennen / welchen wir auch alle erkennen / fürchten vnd ehren sollen.

III. Was mit Gottes beschriebenem Worte eynstimmet / sol man annemen vnnd demselben Beyfal geben. Wanns darwider leufft /

vnd

vnnd demſelben zuwieder iſt / ſol man ſchlecht vnd ohn einiger Exception verwerffen vnd verdammen.

IIII. Wir tragen auch keinen Zweiffel / daß in demſelben göttlichen Worte alles / was vns zu warem Erkäntniß Gottes vnnd ſeines göttlichen Willens / auch zu Erlangung deß ewigen Heils / Dienſt / der Gott gefelt / notwendig iſt / volkömlich vnnd gnugſam begriffen ſey.

V. Wir erkennen auch durch Gottes Güte / daß alles / was vns zur Seligkeit zu wiſſen von nöten / klärlich vnnd außtrücklich gnugſam in beyden fürnemlich aber im newen Teſtament für die Augen geſtellet ſey.

VI. Wir ſind auch gemeint durch Gottes Gnade / die einige / gewiſſe / volkömliche vnd klärliche Richtſchnur deß Glaubens vnnd Gottesdienſt auß der heyligen Schrifft offentlich zu beweiſen / vertreten vnd zu vertheidigen.

VII. Vnnd daß dieſes keine newe Meynung ſey / ſondern von den heyligen Vätern auch approbirt vnd angenommen / wollen wir mit klaren vnd hellen Zeugniſſen darthun vnd beweiſen; Nicht daß wir in dieſer Frag oder auch ſonſten in den Zweyſpaltige Artickeln vnſere Lehre auff der Väter Schrifften gründen wolten / (deñ wir erkennen vnd wiſſen nur einen gewiſſen vñ vnbeweglichẽ Grund ſo wol hier / als anders wo / Gottes deß Allmechtigen beſchriebenes Wort.) ſondern daß man ſehe / es werde ſolcher vnſer Meynung wider allen Verdienſt vnd Billigkeit die neuwerung fürgeworffen / gleich als wenn ſolche der Heyligen vnnd Rechtgläubigen alten Kirchen were gantz vnbekandt geweſen.

VIII. Ja es iſt auch dieſes vnſer affirmatum oder Meynung von der einigen Regel vnd Richter der H. Schrifft / ſo gar new nicht / daß auch deſſen deutliche Anzeigung vnd offenbare Zeugniſſen in dem Bäpſtiſchem Recht ſelber (welchs bey den Widerſachern authenticum) daß mans nicht verwerffen darff (iſt) offentlich gefunden werden.

IX. Keine andere Richtſchnur der Religion / vnnd keine andere Richter / ſie werden genent / wie ſie wollen / es ſey deñ / daß ſie auß dem vorgedachten vnfelbarlichẽ Worte Got-

is Gottes / Vrsache vnnd Beweiß jrer Lehre beybringen / können wir in dieser hohen Sachen / daran vnser Seligkeit ligt / vnnd dauon wir alle für dem Richterstul Christi müssen Antwort geben / zulassen.

X. Halten auch wir / diese jrren nicht wenig / welche vorgeben / daß etliche lehren der Religion / welche in H. Schrifft nicht außtrücklich begriffen / noch folgents darauß können geschlossen werden / notwendig zu gläuben / oder etliche Gottesdienst / so in Gottes beschriebenem Worte nicht begriffen noch gebotten / Gotte angenem / oder auch verdienstlich seyn sollen / vnnd die das Gegentheil gläuben vmb dieser Vrsach Willen für Ketzer außschreyen.

XI. Daß Gottes Wort / furnemlich in denen Dingen / die deß menschlichē Geschlechts Heyl betreffen / vor vnuolkomlich / dunckel vnd vngewiß zu halten sey / dauon helt vns abe vnsere Schuldige vnd Gottselige gegen Gott dem Authorn vnnd Stiffter deß Worts Ehrerbietung vnd Eiffer.

XII. Das new pronunciatum oder Proposition deß Gegētheils darin sie sagen / daß vorgedachte Setzung der einigen Richtschnur vnnd Richters aller Ketzerey vnnd Babylonischen Verwirrung ein Brunquel vnd Vrsach sey / halten wir mit nichtē vor Catholisch sondern Vncatholisch vnnd zuuor in der Kirchen Christi vnerhört.

Pfältzische Theologen.

Jacobus Heilbrunner D.
Philippus Heilbrunner. D.
Abraham Manne. S.
Tobias Bruno. D. S.
M. Magnus Agricola.
Christophorus Morold. D.
Dauid Schram.
Henricus Tettelbach. D.

Churfürstliche Sächsische Theologen.

AEgidius Hunnius D.
Dauid Rungius. D.
M. Iohannes Fladungus Vinariensis.

Brandenburgische.

M. Abdias Wickner.
M. Laurentius Lælius.

Wirtenbergische.

Andreas Osiander D.
M. Felix Bidembach.

Nach dem D. Iacobus Heilbrunner die Theses gelesen / hat er gesagt. Gestriges Tages haben wir vernommen / zum Anfang der disputation soll es vns frey stehen die Beweiß vnser einigen Norm / Richt-

Richtschnur / Regel vnd maß deß Glaubens / der Religion / Lehr vnd Christlicher Gottesdienst fürzubringen / vnd dasselbige wolle vns Gegentheil zulassen / welchs wir der Billigkeit gemeß achten vnd halten nach dem gemeinē Sprichwort: Affirmanti incumbit probatio. Wer etwas bejahet / der muß es beweisen. Derowegen sind wir auch willig vnd bereit / einen oder zwene Beweiß darzuthun vnnd fürzubringen. Die Noth aber wil erfoddern / daß wir das vnser vertheidigen vnnd vertreten / vnnd deß Gegenparts Meinung widersetzen. Derwegen bitten wir vom Gegentheil Erklärung jhrer thesis vnnd Setzung / damit ein Theil das ander desto besser verstehen möge.

Ist alhier der Bäyerischen Theologen thesin, vnnd sagt D. Heilbrunner darauff.

Erstlich haben wir alhier diesen Mangel / daß negatiuē gesagt wird: Die H. Schrifft sey nicht ein Richtschnur deß Glaubens / etc. Wer aber sonsten für ein Richter zu halten sey / weil es alhier nicht gesagt ist / bitten wir / das Gegentheil vnbeschweret vns solchen Richter namhafftig machē wolle.

Darnach wird auch in dieser thesi gesagt / Neben der Richtschnur der vnbetrieglichen H. Schrifft / sollen vnnd müssen nothwendig die traditiones, Satzungen vnnd Kirchen Beschluß vnd Gebot zugelassen werden / Da bitten wir nothwendig / das Gegentheil offentlich vnd in specie vnterschiedlich vns anzeige vnd benenne / welches solche traditiones vnnd Kirchen Satzungen vnd Gebot sind / die man neben die Richtschnur deß beschriebenen Wort GOttes setzen solle: vnnd die Zahl solcher Tradition vnd Satzungen wollen sie vns mündlich oder schrifftlich dargeben vnd erzehlen / so sollen sie auch vnsere Meinung durch Gottes Gnade widerumb hören / Wenn hierinn vns Gegentheil freundlich wird wilfahret haben / alsdann wollen wir zum Beweiß vnser einigen Richtschnur schreiten vnd kommen.

D. Gretserus.

Wer Richter sey / ist nicht nötig zu sagen. Denn wir setzen gleich den Bapst / oder ein algemein Cōcilium, oder den Bapst mit dem Concilio zum Richter / ligt nichts dran. Jhr solt jetzund alleine beweisen / die heilige Schrifft sey die

einig vnd allein Richtschnur. Wo jr solchs nicht darthun vnd beweisen könt / so habt jhr ewer Sache verlohrn. Man soll solche Fragen lassen anstehen / vñ zu deme schreitten / das ewer erste Thesin bekreffti gen vnd bestetigen kan. Bitten derwegen / Gegentheil wolle zu jhrem Beweiß kommen. Vnnd die andere Frage ist gantz vnnötig vnd vberflüssig / denn das wird an seinem Ort offenbar gnugsam seyn / weñ wir dahin entweder durch argumente / oder Beweiß werdē gebracht werden.

D Iac. Heilbrun.

Nach vnserm Gutdüncken / ist es von Nöten. Bitten derwegen zum fleissigsten / daß derselbe Richter vns möge namhafftig gemacht werden. Deñ wo oder wie kan ein Christ solchen Richter anlauffen / vnnd in zweiffelhafftigen Sachen bey jm sich Raths erholen / wenn er nicht gewiß weiß / wer er seye? Wir haben gesehen vnd gelesen deß Gegentheils Schrifften / vnd befunden / daß sie nicht durchauß eynstimmen.

Denn etliche setzen die Kirche / etliche die heyligen Väter vñ jren consens / etliche den Bapst mit dem concilio vnd zwar einem solchen / in welchem alle Catholische zusammen kommen / andere vnnd zwar die heute zu Tage schreiben / machē allein den Bapst zum Richter. Vnd schewen sich gar nicht / noch darzu zusetzen / daß er in den Beschluß vnd Decreta deß Glaubens nicht jrren könne / er wende gleich Fleiß an / oder nicht: Er beschliesse oder es geschehe gleich mit Einwilligung / oder ohn Beyfal vnd consens der Cardinal. Vnd ist am Tage / daß einer diese Lehre in offentlichen Druck hat lassen außgehen.

Weil denn nun gewiß / daß Gegentheils Meynung nicht einerley vnd gleichstimmēd ist / darumb werden sie sich ja nicht beschweren zu sagen / wen sie für einen Richter neben der H. Schrifft wollen erkennen.

D. Gretserus.

Wir wollen den Worten abhelffen / Die Herren beweisen / daß die Schrifft allein sey die einige Richtschnur / wir wollen antworten. Denn die Catholischen wissen wol / wer Richter sey in streitigen Sachen / sonderlich weil es auch Euch nicht verborgen ist /

ist / was vnser Meynung sey.

D. Iac. Heilbrun.

Vns wil gebüren/vnsere Meynung nicht allein zubesehen / vnnd vnser Theses zubestetigen/sondern auch Gegentheils Meynung zuwidersprechen vnnd widerlegen. Welchs nicht geschehen kan / biß wir wissen/vñ verstehen / daß ewer Meynung klar sey. Darumb daß es geschehen könne/bitten wir abermals / man wolle den Richter namhafftig machen / beydes vmb der Fürsten vnd anderer Zuhörer Willen.

D. Gretserus.

Gegentheil sol beweisen jhre Thesin nach jrer Zusage vnd Verheischen / darnach wollen wir dialecticè handeln. Sie sollen vns nicht examiniren wer etwas den Fürsten zusagt vnd verheist/der ist es schüldig zuhalten. Die Herrn haben zugesagt vnd verheissen jre Theses zu probiren/derwegen sind sie es schüldig zuhalten.

D. Iacob. Heilbrun.

Was wir zugesagt vnd verheissen haben/dasselb wollen wir/wils Gott/halten. Es wissen aber die Herren/daß sie etlich mal von vns in Schrifften begert vnd gebitten haben / daß wir nicht jnen wolten auß vnd abschlagen/die terminos zuerklieren. Vnnd wir haben es verheissen vnd zugesagt / so jr nun wolt / solt jr solche Erklerung hören. Ist demnach der Billigkeit Gemeß / daß auch jr den terminum deß Richters außleget vñ erkleret. Die Durchleuchtigsten vnd hochgeborne Fürsten wollen jhr Gutdüncken dauon sagen.

Es sind viel Schrifften offentlich am Tage/wie Gegentheil wol weiß / darinnen diese Lehre angefochten wird. Derowegen begern wir nicht vnbillich / daß der Richter möge genent werden: Es wird sich ja Gegentheil seines Richters nicht schemen / vnd den terminum vnbeschwert erkleren / denn wir nichts gewisses hieuon in den außgegangenen Schrifften lesen.

D. Gretserus.

Ich sehe zwene terminos. Der ist ein Richter / d das Recht spricht / der die Zweyspalt vnd Zäncke erörtert / vnnd nach dem er die Sach eyngenommen / ein Vrtel felt / den Zanck vnd Zweyspalt entscheidet. Das eine Theil loß spricht vnnd zehlet / das ander aber verdammet. Die Richtschnur ist das dar-

nach etwas gericht/ geurteilet vnd probirt wird. Nun ist nichts daran gelegen weder zur Beweisung noch zur Widerlegung/ daß man wisse/ wer der Richter sey. Euch ligt ob zu beweisen. Im Fortgang vnd progressu werden argumenta fürbracht/ vnnd werden wir also gezwungen werden/ vnsern Richter namhafft zu machen. Derwegen wollen wirs sagen/ wenn man vns mit den Argumenten dahin dringen wird.

D. Iac. Heilbrun.

Es wird alhier nicht in gemein gefragt/ was ein Richter sey. Weñ von dem Richter dieser Stadt gefragt wird/ so muß man denselben nennen. Also wenn gefragt wird vom Richter in streitigen Sachen/ so muß aach derselbe namhafftig gemacht werden/ vnd dasselbe darumb desto mehr/ je mehr der Christlichen Kirchen hieran gelegen ist/ daß ein gewisser Richter sey/ bey welches Meinung man es in den schweren zweyspaltigen Religions Sachen bewenden vnnd beruhen lassen sol.

In der Definition vnnd Beschreibung der Richtschnur wissen wir keinen Mangel. Bitten/ es wollen die Herren deß Gegenteils dieses Fürstliche Auditorium mit jhrer nothwendigen Antwort nicht lenger auffhalten/ vnd vns ein volkommene thesin vberantworten/ denn wir haben vnsern Richter außdrücklich namhafftig gemachet.

D Gretser.

Den Richter sol man alsdann nicht namhafftig machen in specie wenn es nicht von nöten ist/ daß er genent werde. Alhier ist nicht von nöten/ daß er genent werde/ drumb sol er auch nit genent werden. Minor wird daher bewiesen/ denn ewer thesis oder propositio sol vnd kan bewiesen werden auß euwer Zusag/ Ob zwar man nit weiß den Richter/ oder wer derselbe Richter sey.

D. Iacob. Heilbrunner.

Die Nothwendigkeit euwern Richter namhafftig zu machen/ ist zuvor angezeigt vnd gewiesen worden. Wenn in Weltlichen Sachen nothwendig ist/ daß der Richter werde namhafftig gemachet/ viel mehr ists fürwar nötig in viel grössern vnnd wichtigern Sachen/ daß der Richter namhafftig gemacht werde. Nun ist hoch nothwendig in Weltlichen Sachen/ daß der Richter benomi-

nirt

nirt vnnd genent werde/ damit die streitigen Parten wissen/ wessen Stim vnd Sententz sie hören sollen. Derhalben ist viel mehr nötig/ daß in Glaubenssachen der Religion der Richter genent werde.

D Gretserus.

Ich antworte auff den Maiorem (die erste Proposition) Weñ der Richter ist anzulauffen/ vnnd man sol seine Meinung hören vnd erforschen/ so ist nötig/ daß er genent werde. Aber wenn da gedisputirt wird von zweyen Richtern/ welcher der rechte Richter/ oder nicht der rechte sey/ so ists andere. Die Herren wollen vnsern Richter nit anlauffen vnd seine Meinung hören/ Derwegen beweisen sie jhren Richter/ Dann wenn Gegentheil seinen Richter anzeucht/ so sol sie auch denselben darthun vñ beweisen: hie aber wird nicht gehandelt/ wer Richter sey/ sonder ob er sey.

D. Iacob. Heilbrunner.

Es ist nit gnugsam geantwortet. Dann wañ gefragt wird vom Richter/ wer der Richter sey/ do sagen beyde Theil rund/ wen sie für den Richter achten vnd halten/ ob wol dieser den/ der ander einen andern nennen thut. Dieweil wir denn die H. Schrifft als die Stim deß Richters einig erkennen/ so sol dargegen auch Gegentheils Richter genennet werden. Dennjr vnterstehet euch heute zu Tage mit allen Kräfften vnnd Vermügen euwers Richters Authoritet vnd Ansehen wider vnsere Kirche zu vertretten vnd beschützen.

Ich halte dafür/ es sey jtzo zu vnser Zeit ja gnugsam ewer Richter am Tage. Derwegen wirds euch nicht beschwerlich seyn/ denselben offentlich alhier zu nennen. Sonsten lest sichs ansehen/ ewer Thesis vnnd Proposition sey vnvolkommen/ mangelhafftig vnnd verstümlet. Bitte derwegen/ die Herren wollen die jenigen nicht lenger auffhalten die eine gewisse vnd richtige Antwort begeren vnd erwarten/ damit wir deñ nach vnser Zusag gnugsam thun können.

D. Gretserus.

Diese ewer Auffenthalt vnnd mora ist gar wider alles Verhoffen. Denn da sol man allein Richter nennen/ wenn man denselben wil anreden vnd ansprechen: Als wenn einer saget/ dieser oder der ist Burgemeister/ ich aber sagete/ es were ein ander/ vnnd jener wolte mit gewissen Grunden beweisen/

der were Burgermeister / welchen er genant hat / da ist als dann nicht nötig / daß ich meine nennete. Bitten derhalben / daß man wolle fortschreiten zur Probirung der Thesis. Ist vnser Thesis mangelhafftig vnd vnvolkommen / sol sie hernach volkommē gemacht werden.

D. Iacob. Heilbrun.

Ir solt Zweiffels ohne so wol als wir / euwer Thesis terminum erkleren. Werdet derhalben euch nicht weigern das Subiectum zu erklere. Welchs die Notturfft auch also erfordert. Denn der Beweiß vnd Probation erfordern ein Subiectum. Die Richtschnur nent jhr zwar in genere / deß Richters aber habt jr nicht außtrücklich gedacht / derhalben / damit wir wissen / wer derselbe Richter sey / so nent vns jn. Vnd weil es verdrießlich ist / solche Bitte zum offtern zu widerholen / welchs denn nicht vns zu imputirn vnd zu zurechnen ist / derwegen bitte wir abermals / daß vns der Richter möge namhafftig gemacht werden. Denn wir können nicht fortschreiten vnnd weiter was fürnemen / es sey denn / daß jr vns eine volkomene Thesin vberantwortet.

D. Gretserus.

Wir sollen jtzund nichts beweisen vnnd probiren / oder opponirn vnd wider euch fechten / sondern allein antworten. Wir verheissen vnd sagen zu / Euch auff alle euwer argumenta zu antworten / vnd dieselbe zu widerlegen / sie werden herfürbracht / wie sie wollen. Vnd zu seiner Zeit vnd an seinem Ort wollen wir auch vnsern Richter namkündig machen / Jetzund ist es nicht von nöthen / daß jhr vnsern wisset / sondern daß jhr euwern Richter beweist vnd darthut.

D. Iacob. Heilbrunner.

Gegentheil hat in jren Schrifften zum offtern gebeten vmb die Erklärung der terminorum. Wenn derhalben die Handlung vnvollkommen vnnd zerstümlet seyn wird / weil die Thesis nicht vollkommen ist / so felt vnd ligt alle Schuld allein auff Gegentheil. Wir zweiffeln nicht / es werden die Durchleuchtigsten vnnd Durchleuchtigen / Hochgeborne Fürsten vnd Herren vnnd alle andere Zuhörer dafür halte / vnsere Bitte sey nicht vnbillich / sondern der Billigkeit Gemäß.

D. Gretserus

Wir sind Respondenten / sollen antworten / vnd wollen auff jedes Argument antworten die Erklerung

rung der terminorum habe ich zuvor gegeben / da ich gesagt / was ein Richter / was ein Richtschnur sey. Heut wird nichts außgericht werden / wo die Herren jhre Zusage nicht liberiren.

D Iac. Heilbrunnerus.

Es ist nötig / daß der Richter genent werde / welchen wir sollen anfechten vnd oppugniren.

D. Albertus Hungerus.

Die termini sind erkläret / wer aber vnser Richter sey / ist keine Erklärung deß termini. Wir wollen im Exempel vom Richter persistiren. Wenn einer zusagt / Er wolle mit gewissen Argumenten darthun vnnd beweisen / wer der Richter in der Stadt sey / der ander aber leugnete vnd negirt solches: Der affirmans (der den Richter bejahet) sol vnd muß beweisen / ob wol der ander gar still dazu schweiget. Es muß erstlich probirt werden / die H. Schrifft sey Richter der zweyspaltigen Sachen / vnnd solches sollen vnd müssen die Herren thun wegen jhrer Zusag vnnd Verheischung. Wir wollen an seinem Ort vnd zu seiner Zeit auch vnsern Richter probiren.

D. Iac. Heilbrunner.

Euwer thesis vom Richter sol nicht allein negatiua seyn / sondern auch affirmatiua. Wenn ich negatiuè antwort von etwa einẽ Richter / so sol ich auch affirmatiuã declarationem (weñ ich denn meine) darzu setzen. Jhr sagt / die H. Schrifft sey nicht Richter. Derhalben thut die Erklärung darzu / wer denn sonsten Richter sey.

D. Hungerus.

Es ist nicht von nöten. Schreit fr nur also fort auff die Maß vñ weise / welche die newliche außgegangene theses, wie man sich soll mit den Papisten vnterreden / fürschreiben.

D. AEgidius Hunnius.

Weil mir gleichsam die Gelegenheit in Schoß geworffen wird / etwas ausser der Ordnung zu erjnnern. Bitte ich / man wolle mich gnedig vnnd günstiglichen hören. Der Methodus vnnd die Weise / welche D. Hungerus vrgirt / gefelt vns durchauß gar wol. Aber wenn gefragt wird von dieser thesi, ob es von nöthen sey vnd gentzlich vnd nothwendig erfoddert werde / daß jhr ewern Richter namhafftig machen solt / so ist es gewiß / daß wir euch keine vnvolkommene materiam vberantwort haben / sondern eine volkommene in thesi vnd antithesi. Jst derwegen billich / daß

jhr

jhr vns eine volkommene thesin darreicht vnnd vbergebet: sonsten hetten wirs nicht so gut / als jhr / weil jhr vnsere theses in Henden habt / wir aber haben euwer nicht volkommen. Derhalben ist von nöthen / daß jhr vns euwer materiam volkommen vnnd gantz vberantwortet / sonsten können wir nit fortfahren. Warumb schemet jhr euch euwern Richter zu nennen / da wir doch vnsern genent haben / damit einer deß andern Bekentniß wisse für dem Streit? Derhalben sol richtig geantwort werden / wer der Richter sey.

D. Gretserus.

Zu probiren vnd beweisen diese thesin, ist nicht von nöthen zu sagen / wer sey der Richter? Euwer thesis werde zuvor beweist: Wir schemen vns vnsers Richters nit / welchen wir zu seiner Zeit vnnd an seinem Ort nennen wollen.

D. Hunnius.

Warumb habt jhr vnser Meinung vnd Sententz in thesi vnnd antithesi angenommen / vnd vber das / warumb habt jhr nicht gleichfals den Richter wie die Richtschnur namhafftig gemacht / Man sol dem Kind einen Nahmen geben.

D. Gretserus.

Es ist nicht nöthig / denn die Herren sollen beweisen dieses / daß die H. Schrifft sey die Richtschnur. Vnd das können sie beweisen / ob sie wol vnsern Richter nicht wissen noch kennen.

Von beyden Theilen ist provocirt worden auff das gantze Auditorium vnd Zuhörer.

D. Hunnius.

Wir bitten die Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen / hochgebornen Fürsten vnterthenigst vnnd nnterthenig / sie wollen Gegentheil auffiegen vnd anbefehlen den Richter namhafftig zu machen.

D. Gretserus.

Jhr solt zuvor euwer Zusag vnd Verheissung liberiren.

D. Jacob. Heilbrünnerus.

Die Beweisung stehet nicht allein in Bekräfftigung vnd Bestetigung vnser Lehre / sondern auch in Widerlegung / die mit jhr nicht vber ein stimmet / dazu denn wil von nöthen seyn / daß wir wissen / wer euwer Richter sey. Weil jhr aber nicht gewolt habt / wollen wir selber euwern Richter / doch mit euwer wissen vnd willen / auß den Schrifften Gregorii de Valentia namkündig machen.

D. Gretserus.

Es ist nicht von nöthen. Ich

Ich protestir gegen dem gantzen Auditorio, daß wir mit Gregorio de Valentia / welchs sonst ein trefflich gelert Man ist / an diesem Ort nichts wollen zu thun vnd schaffen haben. Ewer Thesis sol bewiesen werden.

D. Iacobus Heilbrunner.

Gregorius de Valentia in S. analalysi fidei Catholicæ pag. 146. spricht. Die höchste vnd gröste Authoritet vnd Ansehen der Kirchen etc. stehet in Christi Stadhalter dem Bapst: Er wolle die Sachen deß Glaubens entscheiden vnd beschliessen entweder zugleich mit der Bischoffe Versamlung oder ohne jre Versamlung. Vnd pag. 321. Er wende gleich Fleiß oder keinen an / ich frage / ob dieses auch ewer Meynung sey?

D. Gretserus.

Ewer Thesis sol probirt werden / wie jr den Fürsten verheissen. Wir wollen zu seiner Zeit antworten / was Gregorius de Valentia geschriebeu hat / daß solches nichts thue zum Beweiß ewer thesium. Wollen auch nicht weiter fortfahren / biß jhr werdet gethan haben / was jhr den Durchleuchtigsten ñ Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnnd Herren verheissen habt.

D. Heilbrunnerus.

Wir bitten / daß vns ein vollkomene thesis möge vberantwortet werden.

D. Gretserus.

Die Vnvolkommenheit vnser thesis hindert nichts / daß euwer thesis nicht solte können bewiesen werden.

D. Hunnius.

Wir sind bereit vnsere thesin zu probiren. Dieweil jrs aber besser nicht solt haben / denn wir / so ist billich / daß jhr vns in thesi vnnd antithesi eine volkommene materiam vnnd Bekentniß darreichet vnd vbergebet. Jetzund wird vom Methodo gefragt / Ob man nicht für dem Streit sol die gantze materiam wissen vnd verstehen? Vñ ist nicht nötig / daß jhr so offt wiederholt die Beweisung der thesis vnd Zusage / vnnd Haltung vnser Verheischung. Warumb habt jr vnsere theses angenommen.

D. Gretserus.

Ich frage vielmehr / warumb jr vnsere theses habt angenommen / da sie nicht gantz vnd volkommen waren.

D. Iacob. Heilbrunner.

Wir waren damals gleichsam auff dem Sprung/ da vns euwer thoses zugestalt wurden. Weil jhr sagt/ die Schrifft sey nit Richter/ sondern ein ander: So sagt doch nun/ wer er sey/ sonsten werdet jhr euwern Richter verdächtig machen durch euwer vmbschweiffen.

D. Gretserus.

Es ist nicht nothwendig. Wer etwas bejahet vnd bekräfftiget/ der sol es beweisen. Zu seiner Zeit wollen wir auffs ehrlichste vnd grosser Reuerentz vnd Ehrerbietigkeit vnsern Richter namkündig machen.

D Hunnius.

Petrus saget/ man solle allezeit bereit seyn zur Verantwortung vnd Rechenschafft zu geben seines Glaubens/ 1. Petr. 3. v. 15.

D. Gretserus.

Wann es von Nöten ist.

D. Hunnius.

Was Petrus befiehlet vnnd heisset/ das ist notwendig. Petrus befiehlt vnnd heist allezeit bereit seyn zur Verantwortung vnnd Rechenschafft seines Glaubens zu geben/ drumb ist es notwendig.

D. Gretserus.

Ich antworte auff den Maiorem. Allezeit vnnd jede Zeit ist e notwendig/ dem ist nicht also/ das negir vnd leugne ich/ sondern/ bißweilen/ das gebe ich zu.

D. Hunnius.

So es zu einer Zeit notwendig ist gewesen/ so ist es zu dieser Zeit zum höchsten notwendig.

D. Gretserus.

Die Præcepta affirmatiua (die Gebot die etwas bejahen vnd nicht negirn) verbinden vnnd obligirn nicht ohne auff gewisse condition. Petrus redet vom Gemüt. Das Gemüt soll willig vnd bereit seyn allezeit Rechenschafft zu geben. Also bin ich allezeit bereit meinen Richter zu nennē/ aber zu der Zeit/ da ichs schuldig vnd verpflicht bin.

D. Hunnius.

Der Apostel widerspricht offentlicher ewer Außlegung/ er redet von dem actu confessionis, da man sein Bekäntniß thun soll/ vñ nicht allein vom geneigten Gemüt vnd Willen. Wir lassen hierüber vrtelen vnnd judiciren diß fürstliche auditorium.

Der Durchleuchtigste Fürst in Beyern hat herrlich mit den seinen geredt: Also auch der Durchleuchtigste Fürst in der Pfaltz mit den seinen etc.

D. Gret-

D. Gretserus.

Dieweil die Durchleuchtigste/ Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnd Herren jre Autoritet interponirt haben/vnd gewolt/daß wir vnsern Richter nennen sollen/ so wollen wir zwar jn nennen/ doch mit diesem Bescheide/ daß man darnach ohne lenger Verzug möge zum Beweiß der thesium kommen/ vnd werden die Herren sehen/ daß wir nit schamrot werden/wenn wir vnsern Richter nennen/ vnnd das thun wir nit auß Pflicht/ sondern zu wolgefallen den Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vñ Herren.

D. Iacob. Heilbrunner.

Den Durchleuchtigsten/ etc. Fürsten sagen wir danck/ daß sie jhre Autoritet interponirt haben/ vnd bitten/daß nach dem der Richter namkündig wird gemacht seyn/ auch die traditiones vnd Satzungen mögen erzehlt vnd specificirt werden.

D. Gretserus.

Das wollen wir jetzo keines weges/ sondern zu seiner zeit thun. Jr habt jetzo genug.

Der Durchleuchtigste Fürst Maximilianus.

Wir haben euch etwas nachgegeben: gebet jr auch vns etwas nach.

D. Hannius.

Wir wollen thun/ vñ seyn mit euwer Durchleuchtigkeit gnedigstem Willen gern vnnd willig zu frieden.

D Gretserus.

Der algemeine/ rechte vnd ordenliche Richter alles Zwyspalts vnd Vneinigkeit/ welche im Handel der Religion vñ Glaubens entstehen kan/ ist der Römisch Bapst/ er entscheide etwas alleine/ od̄ entscheide es mit dem algemeinen Cōcilio. Dieser Richter ist alzeit vnbetrieglich/ wenn er etwas auß seiner Cathedra vnd Steul entscheidet wie ein Bapst/ so kan er nit jren. Vnd wir hoffen/ diesen Tag vnd diese Stunde verrichte dieses Richterliche Ampt vnser allerheyligster Herr Clemens VIII. Pontifex Opt. Max. Biß anher ist nicht so viel disputirt als gezanckt worden. Es werde nach Art der Schulen disputirt.

D. Iacob. Heilbrunner.

Wir wollen vnsere Meinung beweisen/ erstlich auß der H. Schrifft. Zum andern/ auß dem Catholischen der alten Kirchenlehrer consens, doch zu dem Ende/ welchen wir in einer thesi gezeigt vnd geweist haben. Endlich auß

dem Bäpstischen Recht / zu dem Ende / weil solch Buch bey euch authenticus vnd nicht zu verwerffen ist. Auß der H. Schrifft haben wir etliche argumenta, welche auff einmal nit können fürbracht / viel weniger examinirt vnd bewogen werden. Derhalben wil ich eins vnd so es die Zeit leiden wird / vnnd wir Zeit haben / das ander auch fürbringen.

Das erste Argument.

In Glaubens / Religions / vnd Gottesdienstsachen sol das allein für die Richtschnur erkant vñ gebraucht werden / deme man nit darff etwas zusetzen oder davon thun. Allein Gottes beschriebenes Wort leidet keinen Zusatz / oder daß man etwas darvon thue. Derwegen ist Gottes Wort allein für die Richtschnur deß Glaubens / der Religion / vnnd Gottesdienst zu erkennen.

D. Gretserus.

Auff den Maiorem antworte ich / man könne denselben zugeben: minorem aber den negir ich.

D. Iacob. Heilbrunner.

Minor wird probirt. I. Auß dem Befehl vnd Zeugnissen der H. Schrifft / in welchen von GOtt selber das zu vnnd davon thun im Gottes Wort / vnd zwar demselben beschriebenen Wort gantz ernstlich verbotten wird. Deut. 4. v. 2. Deut. 5. v. 32. Deut. 12. v. 32. Prou. 30. v 6. Ezech. 20. v. 18.

Diese Gebot werden von keinem andern / als vom beschriebenen Wort erkläret Exod. 22. v. 3. 4. Denn was Gott mündlich geboten hat / dasselbe ist auch auff seinen Befehl auffgeschrieben worden / vnd zur selbigen Zeit ist auch das Israelitisch Volck allein an das beschriebene Wort gebunden gewesen.

Zeugnisse vom beschriebenen Worte sind Exod. 24. v. 3. vnd 4. Im selben Capitel v. 7. Exod. 34. v. 27. Deut. 31. v. 9. Deut. 27 v. 26. Gal. 3. v. 10. Deut. 17. v. 18. Ios. 1. v. 7. 3 Reg. 2. v. 3. vnd 4.

Dieselbige Normam befihlt vnd commendirt Iosua dem gantzen Israelitischen Volck / Richter / etc. in der herrlichen Versamlung. cap. 23. v. 6. 3 Reg. 2. v. 3.

Der König Dauid hat seinem Sohn Salomoni das beschriebene Wort im Testament anbefohlen. 4. Reg. 17 v. 37. Solch Gebot deß HErren wird widerholet vnd vom

vom beschriebenen Wort erklären vnd außgelegt.

Auß diesen angezogenen Orten ist nun Sonnenklar am Tage / daß alle solche Sprüche von keinem andern / als vom beschriebenen Wort Gottes zu verstehen / vnd daß kein ander Wort das beschriebene / als das gepredigte Wort gewesen sey. Denn was Gott mündlich seinem Volck anbefohlen / dasselbe alles hat er auch hernach lassen auffzeichnen vnnd schreiben.

Folget derwegen / daß Gottes beschriebenes Wort billich sol seyn die Richtschnur.

D. Groserus.

Auff die Sprüche vom zu vnd dran setzen antworte ich: Das zusetzen werde verbotten / welches zuwider ist dem beschriebenen Worte: nicht aber das / welches dem beschriebenen Worte Gottes gemeß ist vnd mit demselben eynstimmet: als da seyn die Traditiones vnnd Satzung / der Kirchen Beschluß / vnnd der Orthodoxische Consens der Väter / dasselbe alles / wenn es gesatzt wird zur Richtschnur / so stimt es zum höchsten mit Gottes beschriebenem Worte vberein / vnd hat ja so ein grosses vnbetrieglich ansehen als Gottes beschriebenes Wort: Wiewol in der Weise ein Vnterscheid ist. Denn das nicht alles darzu setzen zur H. Schrifft verboten sey (sintemal ich von dem davon thun ich nicht streite) ist daher zu wissen: Die meisten Zeugnissen sind auß dem fünfften Buch Mosis. Nach den fünff Büchern Mosis sind noch darzu kommen die Bücher Josuæ, der Propheten / etc. Niemands aber hat solche gestraffe / denn solche Bücher waren der H. Schrifft gemeß. Folget derwegen / daß das zusetzen zur H. Schrifft / welches mit jhr streitet / vnd nicht eynstimmet / verbotten sey.

Vber diß ist die consequentia nicht gut / wenn ich sage / der HErr hat verbotten / man sol nicht setzen zum beschriebenen Gesetze / drumb ist die Schrifft allein die Richtschnur in der Religion.

Diese Folge vnd consequentiam negire ich / Denn ob wol die traditiones, Satzungen / der Kirchen Beschluß / vnd Väter Eynhelligkeit darzu gethan werden / wird doch zur Schrifft nichts gesatzt / dieweil es nicht wider dieselbige leufft vnnd streitet.

Salomon straffe allein das zusetzen / welches dem beschriebenem Worte Gottes zuwider ist. Derhalbē sehe ich nicht/was durch diese testimonia vnnd Zeugniß sey bewiesen worden.

Euwer Folge vnd consequentias begere ich / daß sie mir erstlich bewiesen werden.

D. Iacobus Heilbrunn.

Ich antworte: Erstlich / was anlangt das zusetzen/ welches dem beschriebenen Worte zuwider vnd entgegen ist etc. erscheinet vnnd ist auß dem hellen Worte Gottes offenbar/ daß alles zusetzen vnd darzu thun generaliter vnd indefinitè verbotten sey. Denn eben darvñ daß etwas darzu gethan wird/ streitet es mit demklaren vnd außdrucklichen Worte Gottes. Alle Zusatze vnd darzu thun sind generaliter in gemein verbotten/ auch auß guter Intention vnd Gedancken/ vñ mit besondern gutem Raht zur Ehre Gottes angericht vnnd gestifft. Welches wir mit vielen Exempeln der H. Schrifft beweisen wollen.

Was die Bücher Josuæ vnnd der Propheten anlnge/ ist nichts in denselben darzu gethan/was die Lehre vnnd Gottesdienst betrifft/ sondern es werden die Historien allein recitirt vnnd erzehlet/ vnnd Mosis præcepta widerholet. Derwegen ist es kein Zusatz eigentlich gewesen.

Darnach sind solche Gebot nit Gott/ sondern den Menschen gegeben. Vnd Gott hat es freygestanden/ jmmerdar neuwe Offenbarung mit der zeit darzu zuthun. Die Menschen aber dürffen nichts durchauß darzu thun vnnd setzen/ ob zwar wol solcher Zusatz nicht scheinet / als streite er mit dem beschrieben Wort Gottes/ auch auß guter Intention vnnd Meynung geschehe. Haben derwegen bewiesen / daß alles zusetzen verbotten sey.

Auff die Folge vnd consequentiā antworte ich/ daß vnser Meynung nicht sey gewesen durch angezogene zeugniß den Richter zu beweisen/sondern die Richtschnur. Dann ein andere ist/ den Richter beweisen vnnd zeigen / ein andere die Richtschnur. Der Richter folget auß der Richtschnur für sich selbst gantz richtig.

Die heylige Schrifft ist damals dem Israelitischen Volck die einige Richt-

ge Richtschnur vnd Regel der Religion / Glaubens vnnd Gottesdienst gewesen. Derwegen hat sie auch freylich seyn müssen der Richter: wie Christus Mosen vnd Mosis Schrifften zum Richter constituirt vnd macht Johan. am 15.

Derwegen bleibt das Argument noch gewiß vnd vnbeweglich: alles darzu vnd dauon thun sey allerdings verbotten.

Ich bitte / daß vns gezeuget werde / welches der Kirchen altes Testamentes Satzungen gewesen sind / die Gott gefallen vnnd nicht beschrieben seyn.

D. Gretserus.

Zu seiner zeit wollen wirs beweisen.

In dem Syllogismo (oder Schlußrede) negir ich das antecedens. Auff dieses / Gott kan etwas darzu thun vnnd setzen / aber der Mensch nicht / antworte ich: Die Satzungen vnnd traditiones sind auch Gottes wort / aber nicht das beschriebene Wort / vnnd sind in gleicher Autoritet vnnd Ansehen / als das geschriebene. Die definition vnd Beschluß der Kirche geschehe von Gott selber / aber durch die Kirche / vñ also nicht ohne Mittel / wie die Schrifft / welche ist als eine Feder eines guts Schreibers / haben aber doch dieselbe Macht vnd Gewalt. Auff gleiche Weise ist das ander zusetzē ein vnbetrieglich Richtschnur / auch von Gott selber / der S. Kirchen hat Lehrer gegeben. Hie ist nichts menschlich / gantz vnd gar nichts / sondern was darzu gesatzt wird / ist vnbetrieglich vnd gantz gewiß. Daß er aber sagte / solchs zusetzen were nichts Neuwes gewesen. Antworte ich / daß solches sey ein wunderlich Ding. Wird denn das gantze Neuw Testament in den fünff Büchern Mosis begriffen? Wo wird in den fünff Büchern Mosis etwas gebotten von der Tauffe den Kindern mit zutheilen / oder vom Christlichen Glauben allenthalben denselben zupredigē? Das er sagt / die Schrifft sey die einige Richtschnur / vnnd werde jtzt nicht vom Richter gehandelt / das laß ich mir gefallen. Aber daß er sagt / die H. Schrifft sey ein Regel / derwegen auch Richter / das ist falsch. Denn ob wol das antecedens (Das Erste) war were / so wolte ich doch das consequens (Das Ander) nicht zu geben.

D. Ia-

D. Iac. Heilbrun.

Mein Widersacher negirt vnd vnd wil nicht nachgeben/ daß alles zusetzen solle verbotten seyn/ hat aber nicht fürbracht eine einige Vrsach.

Ich beruffe mich auff die Worte/ welche klar sind/ in welchen ohn einige Limitation vnd Exception befohlen ist/ daß man nichts sol sol darzu oder davon thun. Darnach/ weil der HERR negirt/ alles zusetzen vnd zuthun sey verbotten: begehre ich zu wissen/ welches darzu thun vnnd darzu setzen den Königen/ Fürsten/ Priestern/ in der Kirchen deß alten Testaments sey nachgegeben vnnd erlaubt gewesen vber das beschriebene Wort Gottes?

Derhalben ist es gantz nötig/ daß jhr klar darthut vnd beweiset/ welches die zusetze vnd das darzu thun/ die nicht verbotten/ gewesen sind. Daß auch die Satzungen vnnd traditiones Gottes Wort/ wiewol nicht das beschrieben/ sind/ gestehe ich keines Weges. In den Schrifften Altes Testaments vñ in den Schrifften Newes Testaments lese ich/ daß die traditiones vnnd Satzungen der Jüdischen Kirchen/ die nit geschrieben/ Gott gantz vnd gar mißfallen haben.

Ferner daß gesagt wird/ es seyn noch etliche neuwe Lehren der Canonischen Bücher darzu kommen/ so ist zu vnterscheiden zwischen der Zeit Altes vñ newes Testaments. Die Kirche deß Alten Testaments hat nicht dürffen ein Haar breit abweichē vom beschriebenē Worte Gottes.

Daß aber Gott im neuwen Testamente/ etliche neuwe Lehren geoffenbart/ wissen wir/ daß dieselbige zuuor im alten Testamente sind præfigurirt vnnd angedeutet worden. Wiewol mit diesem Argument nicht der Richter bewiesen wird/ sondern die Richtschnur/ jedoch sehe ich nicht/ wie nicht auch der Richter könne auß derselben dargethan werden. Wie Iohan. am 5. gelesen wird/ da Christus selber den Schrifften Mosis das Vrteil zueignet. Derhalben halte ich dafür/ alle Zuhörer verstehē/ daß vnser Argument vnbeweglich sey vnd noch feste stehe.

D. Hunnius.

Euwer Solution vnnd Antwort wird als dann gelten/ wenn jr vns werdet beweisen daß im alten Testamente

stament solche nicht geschriebene traditiones vnd Satzungen gewesen sind/ welche nit in den Schrifften Mosis vnnd der Propheten begriffen weren. Ich bitte/ man wolle vns ein Catalogum vnd Register derselben Tradition vnd Satzungen erzehlen.

D. Gretser.

Traditiones vnnd Satzungen deß alten Testaments sind 1. Ein Mittel fur die Erbsünde in den Mägdlein. 2. Ein Mittel für die Erbsünde der Kinder/ die fur dem 8. Tage sturben. 3. Die Bücher Mosis/ daß sie Mosis Canonische Bücher vnnd Gottes Wort sind. Derhalben waren im alten Testament vber Gottes beschriebenes Wort noch andere die nicht geschrieben waren. Deßgleichen im alten Testament waren Lehrer/ welche das Gesetz erklerten vñ außlegte/ bey welcher Außlegung man es bewenden must lassen/ als die Richter/ der hohe Priester/ wer solche Stim nicht hörte/ den solte man tödten. Dieselbe Stim ward gehalten für vnfehlbar vnnd vnbetrieglich/ vnnd Gottes Stimme. Die Hohenpriester entschiedē den Zanck/ auß der Cathedra vñ Stul Mosis erklereten sie/ was vnnd welches der rechte Verstand deß Gesetzes war. Derhalben weisete auch der HErr Christus das Volck zu solchen Lehrern/ sagendt/ was sie euch sagen werden/ das thut. Wie wir nun im neuwen Testament haben traditiones vnd Satzungē/ haben Lehrer/ also auch im alten Testament. So im alten Testament dieses alles hat können darzu gesatzt werden/ vngeacht deß Verbots: warumb solte solche Satzungen im neuwen Testament nicht ohne Verletzung deß Gebots können dazu gethan werden? Im neuwen Testament ist das ein Tradition vnd Satzung/ daß das Euangelium Johannis/ für Johannis Euangelium gehalten werde.

D. Iacob. Heilbrunnerus.

Der Widersacher petirt principium.

D. Gretserus.

Daß D. Jacob sagte/ er wolte nicht vom Richter/ sondern von der Richtschnur handlen/ dem gebe ich Beyfall/ aber das ist kein gute consequens (Folg oder Schluß)

Im alten Testament ist das beschriebene Wort ein Richtschnur deß Glaubens gewesen. Derhal-

den auch richtet. Denn ein anders ist die Richtschnur / ein anders der Richter. Ein anders das Gesetz / ein anders die Regel.

Was das zeugnisse Joh. am 5. betreffen thut / sagt Johannes dieses vornemlich / daß die Jüden am Jüngsten Tage werden nach Mosis Gesetz gerichtet werden. Wenn nur einer nach einer Regel gericht wird / so kan ja derhalben die Regel nicht der Richter seyn. Denn in weltlichen Sachen ist nicht das Gesetz / sonder der Fürst / der Mesch / welcher das Urteil felt / Richter. Wiewol metaphoricè das Gesetz für den Richter genommen wird. Die H. Väter reden bißweilen also aber gar impropriè. Das alles zusetzen vnnd Dazuthun / welchs die Lehre vnnd den Gottesdienst angehe / solle verbotten seyn / gebe ich keines Weges zu. Vnd ist droben eine instantia vnnd Gegenbeweiß gezeuget worden / sonder das zu letzten spreche ich / ist allein verbotten / welches mit Gottes beschriebenem Worte streittet. Weil es aber nicht streitet mit demselbē / so ist ein Traditionung Satzung / die in der Schrifft nicht verbotten ist.

Darnach antworte ich: daß ich nicht principium petire / denn der welcher argumentirt vnd schleust / nicht aber der da antwortet / petirt principium (Das ist / widerholet vnd beweist das vnbekant durch ein noch vnbekanters / das so wol im Streit ist / als das andere.) Das antecedens werde probirt.

D. Hunnius.

Es sind zwey membra vnnd Stücke der Antwort. Das erste ist vnd geht auff die vorgesatzte vnd fürgebrachte Frage: Das ander auff D. Jacobi Argument vnnd Schlußrede. Was das letzte Stück vnnd membrum anlangt / laß ich meinen Collegen dauon Antwort geben.

Diese Frage betreffend / Ob das Israelitische Volck habe traditiones vnnd Satzungen gehabt in Glaubens vnnd deß Gottesdiensts Sachen ausser der Schrifften Mosis / Antwort ich auffs erste. Wo kein Gesetz ist / da ist auch keine Sünde vnnd Mißhandlung. Im Alten Testamente war kein Gesetz von den Mägdlein gegeben / daß sie solten das Sacrament initiationis (dadurch sie auffgenommen worden) vnnd gleichsam

in der

in der Kirche eingeweihet/ annemen vnd gebrauchen/ Drumb ist bey jnen kein Vbertretung desselben gewesen.

Wie sind sie aber erlediget vnd erlöset worden/ weil sie nicht beschnitten gewesen?

Antwort: Auß d' Verheischung Gen. 17. Ich wil dein Gott seyn vnnd deines Samens nach dir. Vnter diesem Samen sind auch die Mägdlein begriffen gewesen. Sind also die Weibespersonen selig worde auß der Verheischung die Abraham vnd seinem Samen geschehen ist.

Darnach auffs andere etc. auß dem beschriebenen Wort antwort ich abermal: Wo kein Gesetz ist/ da ist auch kein Vbertrettung. Nu aber ist den Knäblein/ die für dem 8. Tage gestorben sind kein Gesetz gegebē der Beschneidung. Derhalbē hat Gott in dem Nothfall durch seine Göttliche Krafft ohne Mittel in jhnen die Widergeburt gewircket/ vñ hat Gott seine Gnade nicht also wollen an die Sacrament angeknüpfft vnd gebunden haben/ daß er ausser denselben nit könne im Nothfall helffen.

Daß die Bücher Mosis sind Mosis Bücher/ etc. wird zugegeben/ daß es ein Tradition vnnd Satzunge sey/ ein Zeugniß der Kirchen Gottes/ welche gewiß davon zeugen könte/ Mosis Bücher weren in die Arca vnd Kasten gelegt worden. Nach dem aber solche Tradition vnnd Satzung in den Gemütern der Menschen bekräfftiget vnnd befestigt ist/ so hat die Kirche numehr jhr Ampt verrichtet.

Es ist aber nicht die Frag von den Traditionen vnd Satzunge/ darinnen wir beyde Theile Eins sind vnd einstimmen/ sondern nach denen/ nach welchen die Lehre/ die zwischen vns vnnd euch in Streit gezogen werden/ sollen erkant/ entschieden/ dijudicirt vnd geortheilet werden.

Wird demnach etwas frembdes/ das nicht zur Sache dienet/ von euch auff die Bahn gebracht.

Was aber das anlangen thut/ daß im Alten Testament Lehrer gewesen sind/ bey welcher Vrtheil man es hat müssen bleiben vnd bewenden lassen/ etc. Weiß ich/ daß dazu angezogen werde d' Spruch Deut. 17. Es thut aber derselbig

nichts zur Bestätigung ewer Solution vnd Antwort. Denn am selbigen Ort redet Gott zum Theil von den Bürgerlichen Sachen / zum Theil / wie man den Außatz erkennen solte / welche Erkentniß damals zu der Zeit den Priestern anbefohlen war. Denn also lautet die wort.

Wenn eine Sache für Gericht dir zu schwer seyn wird zwischen Blut vnd Blut / zwischen Handel vnnd Handel / zwischen Schaden vnd Schaden / vnd was zänckische Sachen sind in deinen Thoren / so soltu dich auffmachen vnd hinauff gehen zu der stedte / die dir der HErr dein Gott erwehlen wird / etc.

Darnach / so redt GOtt auch conditionaliter mit Bedingung / vnnd setzt außtrucklich darzu / Nach dem Gesetz.

Es ist gewiß vnd offenbar / daß die Hohenpriester offt geirrt haben. Derhalben sol man nicht schlecht allerdings in ihrer Meynung beruhen / vnnd es dabey bewenden lassen. Das Exempel Caiphæ weist solchs auß / welcher das Vrtheil wider Christum gefelt hat / als ein Hoherpriester / auß dem Stul vnd Cathedra im algemeinen Concilio vnnd Versamlung. Wie auch Vrias, vnnd die Priester zu Ieremiæ Zeiten gröblich geirret haben. Sehet derwegen / daß euwer Solution vnnd Antwort nicht kan bestehen.

Daß gesagt wird / Christus habe das Volck gewiesen zum Stul Mosis, &c. Das ist für vns / vnnd wider euch. Denn es ist gewiß / daß die Phariseer damals Mosis Stul haben inne gehabt / vnd haben doch actu in der That geirret. So nu diese haben irren können / wie sie denn gröblich geirrt haben / warumb solte nicht auch der Bapst irren können?

D. Gretserus.

Ich wil kürtzlich antworten: Erstlich das von den Weibespersonen gesagt ist / etc. dasselbe antecedens gebe ich nicht zu / distinguir vnd vnterscheid doch. Denn darumb wurden die Weibespersonen nicht verdamt / daß sie das Gesetz / welches Gott von der Beschneidung gegeben / vbertretten haben / sondern daß sie in Adam gesündigt hatten.

Von den Kinderlein / die für dem 8. Tage gestorben / kan in heliger Schrifft kein Ort auffgewiest vnd gezeigt werden / welcher

jhnen

sſhnen dasewige Leben vnd Seligkeit zusagte vnd verhiesse.

Gott kan es/ Drumb thut ers. Gilt vnnd folgt nicht/ denn solchs stehet nirgends in der Schrifft/ noch sonsten anderswo. Der Spruch Deut. 17. Die sollen dir das Vrtheil sprechen/ etc. Wir hengen noch dran vnnd setzen darzu/ daß der Priester sol richten nach dem Gesetz. Vnnd solches Vrtheil war so gewiß/ daß/ wer demselben nicht wolte Folge leisten/ befohlen ward/ man solte solchen tödten.

Daß Caiphas gesrrt habe/ geben wir zu/ aber wir gestehen nit/ daß der heilige Geist vnfehlbar dazumal bey den Priestern sey gewesen. Denn nach dem sich das Leiden Christi herzu nahete/ hat ihre Autoritet vnd Ansehen algemachsam auffgehört. Andere geben andere Antwort vnd Solutiones, mir aber gefelt diese.

D. Huunius.

Anfenglich antworte ich/ daß wegen der ersten vnnd Erbsünde die Weibesperson alzumal schuldig sind der ewigen Verdamniß. Doch halte vnnd achte ich dafür/ der H. Doctor werde nicht so ein scharffer vnnd gestrenger Richter seyn/ daß er alle Weibespersonen verdamten werde/ die gestorben/ ehe sie zu jren Jaren vnd vollkommen Alter kommen sind.

D. Gretserus.

Antwort: Es ist gewesen etwa ein Mittel/ welches/ so es nicht gebraucht/ die sind verdamt worden. Den alle/ die kein ander Mittel gebraucht haben/ sind verdamt.

D. Hunnius.

Welchs ist dann solch Mittel gewesen? Denn dessen wird in allen Schrifften des Alten Testaments/ der Jüden/ der Vorfahren/ Antiquitet vnd Väter nichts mit einem Wort gedacht vnd angedeutet.

D. Gretserus.

Wann dessen in der Schrifft gedacht were/ so were es kein Tradition vñ Satzung/ sondern Gottes beschriebenes Wort.

D. Hunnius.

Woher habt jrs dann?

D. Gretserus.

Mich duncket/ es stehe etwa im Augustino an einem Ort.

D. Hunnius.

Sind auch die Weibespersone auß de Samen Abrahæ gewesen?

D. Gretserus.

Sie sind zwar auß dem Samē Abrahæ gewesen/ nach dē Fleisch: aber nicht nach dem Geist vnnd Segen. Vnd dieser Spruch kan nicht den Weibespersonen applicirt vnnd zugeeignet werden / die nicht ein ander Mittel gebraucht haben.

D. Hunnius.

Dasselbige Mittel sage ich sey gewesen Christi Verdienst / welches zu ruck auch bey den Weibespersonen im Alten Testament wircket.

Auff die distinction gebe ich diese Antwort/ erstlich solche Verheischung ist zwar geschehen dem Samē Abrahæ nach dem Fleisch/ aber doch also / daß durch Krafft solcher Verheischung solcher Same geheyliget / vnnd also auch ein Same Abrahams nach dem Geist vnd Segen werde.

D. Gretserus.

Ich negir vnnd gebe nicht zu / daß die Weibespersonen ohn ein eusserlich Zeichen seyn gereiniget vnd geheiligt worden.

D. Hunnius

Der Schecher am Creutz ist er getaufft worden?

D. Gretserus.

Mit der Bluttauffe.

D. Hunnius.

Demnach beweise ich / daß der Mensch könne selig werden ohn ein eusserlich Zeichen der Widergeburt. So der Schecher im newen Testamēt am Creutz hat können selig werden auß Krafft deß Verdienst Christi ohne die Taufe/ so können auch solches die Weibes personen ohne die Beschneidung.

D. Gretserus.

Das folgt nicht / sie habens gekunt/ drumb ists geschehen. Der Schecher hat ein Martyrium gehabt/ ist ein Märterer gewesen.

D. Hunnius.

Ich frage: Ob der Schecher auß Krafft seiner außgestandenen Marter/ oder auß Krafft vñ Wirckung Christi Marter sey selig gemacht worden.

D. Gretserus.

Wir werden alle auß Krafft vnd Wirckung deß Leydens Christi selig: Wenn er der Schecher geduldig die Straffe getragen hat/ so ist er auch auß Krafft solcher seiner Leibesmarter selig worden.

D. Hunnius.

Ich frage/ ob Christi Marter

vnd

vnnd Leyden gnugsam sey gewesen alle Sünde deß Schechers auß-zutilgen? Oder ob da habe müssen anders etwas darzu kommen/nemlich/das Verdienst seines eigenen Leydens.

D. Gretserus.

Das ist gantz vnd gar ein ander Materia.

D. Hunnius.

So der Schecher im neuwen Testament/weñ er sich bekert vnd Busse thut/nicht bedarff ein solch eusserlich Sacrament vnd Tauffe/ so folgt/daß auch die Weibespersonen im alten Testament nicht bedurfft haben ein solch Sacrament.

D. Gretserus.

Ich negir die consequentiam vnd Schluß: vom Schecher/auff die Weibesperson Altes Testaments.

Ich frage/ob der Schecher sey beschnitten gewesen?

D. Hunnius.

Ohne Zweiffel/aber ich frage/ ob er auch sey getaufft gewesen?

D. Gretserus.

Der Schecher hat durch ein sonderlich priuilegium vnd Freyheit nicht Bedarff gehabt der Tauffe. Denn damals war man nicht an die Tauffe verbunden/ war auch nicht gebotten.

D. Hunnius.

Ja trauwen/war man daran verbunden/denn damals hatte Christus Ioan. 3. 4. seinen Aposteln den Befehl gegeben zu täuffen. Vber diß/so Christus ist die Versühnung für die Sünde der gantzen Welt/so ist er auch die Versühnung für die Sünde deß weiblichen Geschlechts.

D. Gretserus.

Christus ist die Versühnung/ so viel als jn anlangt/nach seiner Vollkommenheit/aber nicht ohn ein eusserlich Mittel/denn es wird die application vñ Zueignung auch erfoddert. Vnd sage auch noch diß darzu: Dem Schecher war ein sonderlich Priuilegium gegeben. Sonsten würde folgen/daß alle Heiden theilhafftig seyn würden der Versühnung.

D. Hunnius.

So der Schecher hat können ohn' ein eusserlich Mittel der Widergeburt selig werden/so können auch die Weibesbilder im Alten Testament selig werden.

D. Gretserus.

Diese Folge wird negiret: Denn so sie

so sie kein eusserlich Zeichen haben / verdammt die H. Schrifft alle Weibespersonen / die gestorben / ehe sie zu jhren Jahren vnnd Verstand kommen sind.

D. Hunnius.

Dieses werde auffgezeichnet vngemerckt / daß D. alle Weibespersonen im alten Testament / ohn ein eusserlich Mittel: Vnd die Kinder Neuwes Testaments / so ohne die Tauffe gestorbē sind / verdamt / welchs ich nicht sagen wolte.

D. Iac. Heilbrunnerus.

Deut. 17. Es. 8. Lesen wir. Wo sie nicht sagen werden nach diesem Worte / so werden sie die Morgenröte nicht haben: Alda werden die Jüden an das beschriebene Wort gewiesen mit der Betrauwung.

Johan. am 5. Es ist einer / der sie richten wird / Moses. Joh. 12. nent Christus seine Worte einen Richter am Jüngsten Tage.

Es ist zwar verneint worden / daß alle Zusetze vnd Zuthun / was die Lehre vñ Gottesdienst anlangt / verbotten sey / aber solche instruction ist noch nicht bewiesen vnnd probirt. Wir befinden in den prophetischen / Euangelischen vnd Apostolischen Schrifften / daß ein anders geschrieben sey. Nemlich / daß verbotten sey / man solle nichts in Glaubens Sachen vñ im Gottesdienste darzu thun oder setzen.

Die Ander Session.

29. 19. Nouemb. Anno 1601.

Vmb 7. Vhr vor Mittage auff dem Rathause.

Vber die droben genanten Durchleuchtigsten Fürsten / ist auch bey dieser Session zugegen gewesen der Durchleuchtige Fürst Georg Ludwig / Landgraff zu Leuchtenberg etc.

D. Gretserus.

DVRCHLeuchtigste / Durchleuchtige / hochgeborne Fürsten vnd HErrn / vnd jr andern lieben auditores: Als wir gestern disputirten von der Norm vnd Richtschnur der zweyspaltigen Sachen / ist etwas auff die argumenta, so fürgebracht worden / geantwort / vnnd vnter andern zwar auch

auch dieses / daß die Hebreer keine tradition gehabt haben. Seyn darnach durch solche Gelegenheit der Argumenten kommẽ auff den Schecher / der mit Christo am Creutz gecreutziget worden. Weil aber da etwas fürgebracht vnd gesagt ist / welches vielleicht könte calumnisirt werden / wil ich mit dreyẽ Worten meine Meynung erkleren. Darnach auff das Argument / welches auß dem Esaia ist fürbracht / antworten.

Was den Schecher betreffen thut / hat derselbige Vergebung der Sünden / Gerechtigkeit vnnd Seligkeit erlangt auß dem Verdienst vnnd Wolthat deß Leydens Christi. wie auch andere / vnnd davon ist gar kein Streit.

Zum andern: So hat er jm solche Güte vnd Wolthat durch waren Glauben an Christum / durch Rew vnd Busse / durch seine herrliche Confession vnd Bekäntniß / welche er von Christo gethan: vnd endlich durch seinẽ Todt / welchen er gedüldig getragen / vnnd durch solches gedüldiges Tragen verdienstlich gemacht zueignet. Vnd dieser wird bißweilen von den Vätern ein Märterer genent / denn sein Todt ist gleichsam als ein Martyrium vnnd Zeigniß. Denn er hat Christum mit seinem Munde vnd seinem Tode bekant / vnnd demselben Zeugniß gegeben.

Zum dritten kan auß dieser Handlung deß Schechers nichts geschlossen werden für die vngekaufften Kinder / oder die im alten Testament nicht beschnitten vnnd gestorben sind. Von welchen die Heylige Schrifft nichts meldet / wodurch sie jhre Erbsünde getilget vnnd abgethan haben.

Denn weil die Kinder die actus der Busse / Reuw vnnd Glaubens nicht können vben / so muß jnen ein Mittel applicirt vnd zugeeignet werden / welchs bey vns die Tauffe ist / bey den Jüden aber die Beschneidung. War demnach ein ander Mittel / dauon in der H. Schrifft nichts stehet.

Was nun aber das Argument anlangt vnnd die Folg auß Es. 8. Wo sie nicht sagen werden nach diesem Worte / so werden sie die Morgenröte nicht haben. In diesem Zeugniß wirdts nichts anders begriffen / dann daß er die straffet / die da zun Warsagern vnnd Zeichendeutern lieffen etc.

Diese strafft er vnd sagt/man solle die Warheit vielmehr erforschen von den Lebendigen als von den Todten. Denn sie pflegten auch Todten aufferwecken vnd herfür zu bringen / wie es mit Samuels vnd Sauls Exempel zu beweisen ist. Darumb aber weist er sie zum Gesetz / dieweil im Gesetz solches zuthun verbotten war Deut. 18. Wenn jr derwegen solch Argumēt in eine Form bringen wollet / so wird es also lauten. Der Herr Esaiæ 8. befiehlt/daß man das Gesetz vnnd göttlich Zeugniß erforschen soll. Derowegen ist das Gesetz die einige vnnd allein Norm vnnd Richtschnur der Lehre. Das antecedens gebe ich zu / negire aber das consequens.

D. Iacob. Heilbrunner.

Hat das Gebet geboten vnnd darnach gesagt/weil jetzund etliches widerholet ist/ dauon D. Hunnius mit dem H. D. vnser Widerpart gestriges Tages in Zwyspalt vnnd Disputation gerathen: So will ich jhme Raum vnnd Stadt geben / daß er antworte / darnach will ich das meine verantworten.

D. Gretserus.

Ich habe widerholet / was ich gestriges Tages geredt: Weil wir gestern außgeschweifft haben / so wollen wir jtzund den Schecher lassen fahren vnd auff das vorgenommene propositum kommen.

D. Hunnius.

Das gestrige propositum von den Weibespersonen ist auff euwer Seiten nicht ausser dem Ziel Zweck vnd fürnemen gewesen.

Denn als wir fragten / welches die traditiones vnnd Satzungen weren/die das Jsraelitische Volck im Alten Testament vber vnnd ausser der Mosaischen vnnd Prophetē Schrifften auff vnd angenommen/hat der HErr D. vnter andern geantwort/es were gewesē die Tradition vnnd Satzungen von dem Mittel für die Erbsünde deß weiblichen Geschlechts. Darauff ist geantwortet/daß kein ander eusserlich Mittel vorhanden sey / denn das einige Verdienst Christi vnnd die Verheischung dem Abraham Gen. 17. geschehen/ vnter welcher auch die Weibespersonen begriffen werden. Darumb haben sie kein ander eusserlich Mittel gehabt / sonsten würde ja

etwa

etwa ein Gemerck vnd Anzeigung vorhanden ſeyn entweder in H. Schrifft/ oder im Thalmud/ oder in den andern Büchern der Orthodoxiſchen Antiquitet. Nu aber iſt nicht das geringſte Gemercke in ſolchen Monumenten vnnd Büchern in der gantzen Catholiſchen Kirchen vorhanden. Derohalben iſt geſagt worden/ Gott habe die Widergeburt der Mägdlin durch ſeine göttliche Krafft ohne Mittel gewircket/ vnd den Glauben in jhnen angezündet / durch welchen ſie die Verheiſchung ergriffen.

Das Exempel vom Schecher iſt angezogen worden/ der ohne die Tauffe iſt ſelig gemacht. Daß jr aber jtzund fürbringt/ der Schecher habe die Seligkeit erlangt/ erſtlich durch deß HErren Leyden/ Zum andern / durch den Glauben an Chriſtum / Zum dritten durch ſeinen eigenen Tode / welchen er mit ſeiner Gedult / in dem er denſelben alſo geduldig getragen/ verdienſtlich gemacht habe.

Gebe ich diß zur Antwort/ daß alles / was mehr als der Glaube vnnd Leyden Chriſti / erzehlet iſt / gantz vnnd gar falſch/ vnnd der heyligen Schrifft zuwider ſey: außgenommen den Glauben vnnd Verdienſt Chriſti: Denn der Schecher iſt nicht durch ſeine Reuw / ſondern durch Chriſti Leyden ſelig gemacht worden Eſai. 53.

Vnd weil ſolches Leyden Chriſti nicht nur ein halb volliges / ſondern ein gantz vberflüſſiges vnnd vollkommener Verdienſt iſt: Derhalben büſſet / vnnd bezahlet er mit demſelbigen / für die Sünde deß gantzen Menſchlichen Geſchlechts / vnnd alſo auch deß Schechers ſelber / in dem er gnug thut nicht allein für die Schuld / ſondern auch für die Straffe. Denn Chriſtus iſt worden für vns ein Fluch / das iſt / Er hat die Straffe / die vns angekündigt war / getragen/ daß wir vom Fluch deß Geſetzes erlöſet würden Gal. 3.

D. Gretſerus.

Diß thut nichts zu gegenwertiger Materien/ vñ ſolcher Geſtalt

kosten wir in das weite Felt vnnd weite vnd breite Meer.

D. Hunnius.

Was ich fürbracht habe / daß dienet zu Vnterrichtung deß gantzen auditorij. Vnd jr habt diese materiam auff die Plan gebracht. Durch seine eigenen Tode hat der Schecher nicht können selig werden. Solcher ist nichts anders gewesen / als seiner vorigen Mißhandlüg eine gerechte Straffe. Was die Kinder betreffen thut / antworte ich: Gott kan vnd pflegt im Notfal ohn ein eusserlich Zeichen vnnd Mittel zu wircken die Seligkeit. In Johanne dem Teuffer / der noch nicht beschnitten / noch nicht getaufft war / hat Christus die Gnade deß heyligen Geistes gewircket.

Eben dasselbe kan er auch thun in den Kindern durch seine Barmhertzigkeit. Denn so Gott der Niniuiten Kinder im Alten Testament / was die zeitliche Straffe anlangt / verschonet hat: so ist viel mehr gläublich / er werde der Kinder auß dem Samen Abrahæ gezeugt vnnd geboren / was die ewige Straff anlangt / vmb seiner Barmhertzigkeit vnnd deß Verdiensts Christi willen verschonen.

D. Gretserus.

Der Herr weise vnnd zeige mir in der Schrifft / daß Gott wolle die Kinder oder Mägdlein selig machen ohn ein eusserlich Mittel. Niemand kan in das Reich Gottes eyngehen / er werde dann von der Erbsünde gereiniget.

D. Hunnius.

Machet doch solch eusserlich medium vnnd Mittel namhafftig: oder weiset vns doch nur ein geringe Anzeigung desselben Mittels.

D. Gretserus.

Die Beschneidung ists im Alten Testament gewesen.

D. Hunnius.

Weiset doch nur ein gering Gemerck auß allen Monumenten vñ Büchern.

D. Gretserus.

Ich wils auß der Vernunfft beweisen.

D. Huunius.

Die Vernunfft aber ist blind.

D. Gretserus.

Wie die Mägdlein sind gereiniget worden / wird in gantzer heyliger

liger Schrifft nicht gefunden.

D. Hunnius.

Sie sind gereiniget auß Krafft der Verheischung / denn vnter dē Samen Abrahæ sind auch die Mägdlein begriffen gewesen.

D. Hungerus.

Solche Kinder / die ohne die Tauffe abgehen vnd sterben / werden nicht selig / welchs der Catholisch Glaub ist.

D. Hunnius.

Es ist nicht ein Catholischer / sondern falscher Glaub.

D. Hungerus.

Ich habe vermeint / die Caluinisten lehrten diß alleine.

D Hunnius.

Sie haben viel ein ander Meinung. Wir haben nichts mit den Caluinisten zu thun. Wir trösten die Eltern in vnsern Kirchen mit der Verheischung deß Euangelij Gen. 17. vnd Ioh. 16. Was jhr bitten werdet / etc.

D. Iacobus Heilbrunn.

Dieweil der D. D. vermeinet / daß könne auß dem Spruch Esa. 8 geschlossen werden / das beschriebene Wort Gottes sey oder sey gewesen die einige Richtschnur der Religion vnd Glaubens: so frage ich: Ob / wo vnd wann Gott auſſer vnd vber das Gesetz / das ist / vber das beschriebene Wort befohlen habe die traditiones vñ Satzungen zu hören.

D. Gretserus.

Ich habe das angezogene testimonium vnd Spruch erkläret vñ ein Enthymema gemacht. Es folgt nicht: Gott hat sein Volck zum Gesetz vnnd Zeugniß gewiesen: Drumb ist das Gesetz vnnd Zeugniß die einige Norma vnnd Richtschnur aller zwyspaltigen Sachen. Antwort auff das antecedens oder consequens.

D. Iacob. Heilbrunner.

Das ist allein für die Richtschnur vnnd Norm anzunemen / dahin vns Gott selber weiset.

Gott weist vns selber zum Gesetz vnd Zeugniß in den Sachen / welche zum Glauben vnd Gottesdienst gehören.

Drumm ist das Gesetz vnd Zeugniß die einige Norm vnnd Richtschnur deß Glaubens.

D. Gretserus.

Ich wil antworten / vnd es auffösen / wenn jhr mir erstlich Antwort gebet auff mein Enthymema.

D. Iacob. Heilbrun.

Ich habe bewiesen/ daß wir allein zum Gesetz vnnd Zeugniß gewiesen werden. So Gott vns zu den Satzungen vñ Tradition hette wollen weisen/ so were derselben auch gedacht worden. Diß ist aber nicht geschehen/ Drumb/ etc.

Vom beschriebenen Gesetz sol diß verstanden werden/ welches zu sehen ist Deut. 18.

D Gretserus.

Widerholt sein Argument/ vñ vrgirt vnnd dringt auff die Antwort.

D. Iac. Heilbrun.

Das Antecedens ist deß Propheten Esaiæ: Denn Gott weiset vns allein zuu Gesetz vnnd Zeugniß: Drumb ist solch Gesetz allein die Richtschnur.

D. Gretserus.

An demselben Ort hat er auch das Volck zu den lebendigen gewiesen/ das ist/ zu den Priestern/ wie bey dem Malach. 2. Hag. 2. Matt. 23. Deut. 17. Drum hat er sie nit allein zum beschriebenen Gesetz vnd Zeugniß gewiesen.

D. Iac. Heilbrunner.

Die Lebendigen werde den Todten entgegen gesatzt/ daß sie nicht von denselben Antwort erforschen sollen.

D. Gretserus.

Der D. Doctor antworte auff das Argument.

D. Iacob. Heilbrun.

So Gott an diesem Ort nicht allein zum Gesetz vnnd Zeugniß weiset/ sondern auch zu den Traditionen vnd Satzungen/ so sage/ welches sind dann dieselbige.

D. Gretserus.

Hat widervmb den angezogenen Spruch gelesen/ vnnd erkläret/ sagende/ warumb geht jhr nicht zu den Lebendigen/ das ist/ zu den Priestern deß Volcks?

D. Hunnius.

List den Spruch Esa. 8. vñ sage/ Gott erfoddert von seinẽ Volck/ daß sie nicht bey den Todten Hülff vnnd Raht suchen/ wie vnter dem Bapstumb auff Erscheinungen der Seelen das Fegfewer entstanden ist. Sondern bey dem lebendigen Gott/ vnnd da zeiget er/ wie GOtt mit vns rede/ nemlich im Gesetz.

D. Gretserus.

Er weiset sie nicht allein zum Gesetz/ sondern auch zu den Lebendigen/ das ist/ zu den Priestern.

D. Iac.

D. Iacobus Heilbrunner.

Diese Erklärung / daß GOtt heisset zun Priestern gehen / kan hie nicht stadt haben / Denn zur Zeit Esaiæ waren die Priester blind / Esa. 56. Die Blinden sol man aber nicht hören. Matth. 15. Esa. 42. Ezech. 3. vnd 33.

Darnach frage ich / Ob im Alten Testament die Israeliter sind geheissen worden / Die Priester / wenn sie etwas auch ausser vnd vber Gottes Wort lehreten / zu hören?

D. Gretserus.

Was die letzte Frag anlanget / antworte ich / so das VBER verstanden wird wider das Gesetze / dasselbige waren sie nicht schuldig zu hören. So aber verstandē wird / Ausser / solches sind sie zu hören schuldig gewesen. Deut. 17. Denn so die Straffe ist gewesen d' Tode / so habē sie erauwē in allwege müssen dieselbige Priester hören / wiewol diß / was gesagt war / nicht in der Schrifft stund / wenn es nur nicht wider die Schrifft war.

Was jhr aber von den blinden Priestern sagt / wissen wir / die H. Schrifft habe die Art vnd Weise / daß / was der meiste Hauffe thut / von allen andern als wenn sie es gethan hetten / gesagt werde. Als: Alle Menschen sind Lügner. Sie sind alle abgewichen. In solchen Straffpredigten Esaiæ vnd ander Propheten muß man etliche exceptiones darunter verstehen.

Vber das können die Priester vnd der Oberste Richter / was sein Person anlangt / böse vnd vntüchtig seyn: Aber was die Entscheidung eines Zwyspalts vnnd der Lehre / vñ Direction vnd Richtung anlangt / kan er vnfehlbar vnd vnbetrieglich seyn. Derwegē hindert die besondere vnd eigene Blindheit nicht / daß sie als Richter vnd Entscheider die Warheit nicht solten andere lehren vnd erleuchten können. Deut. 17. Matth. 23. Derwegē ist auch einer mit so einer schwerer Straffe gestrafft worden / der dem Priester / so etwas gebotten / nicht wollen Gehorsam leisten.

D. Iac. Heilbrun.

Es ist auff meine Frage nichts geantwortet. Durch das Wörtlein Vber / verstehe ich nit die Satzungen vnnd Tradition / die wider die Schrifft sind / von welchen wir jetzundt nicht fragen / sondern die /

dieſ welche auſſer Gottes beſchriebenes Wort gelehret werden.

D. Gretserus.

Eben in den Sprüchen Deut. 17. Mal. 2. Hag 2. Matth. 23. hat er die Jüden auſſer dem beſchriebenen Worte auch zu den Prieſtern gewieſen.

D. Iacob. Heilbrunner.

Erſtlich antwort ich auff den Spruch Deut. 17. Da den Israeliten befohlen wird / ſie ſollen deß Prieſters vnd Richters Steimme hören mit einer Bedrauwung: Da wird dieſe Limitation dazu geſatzt (Nach dem Geſetze) Sie werden nicht geheiſſen / daß ſie alles mit einander alſo generaliter in gemein hören ſollen: ſondern / wenn ſie lehren nach dem Geſetze. Sonſten würden die Propheten nicht haben recht gethan / die nicht haben die Prieſter hören wollen. Alſo auch Chriſtus vnd die Apoſtel.

Auff den Spruch Matth. 23. antwort ich / Chriſtus hat nicht allein befohlen die Prieſter vnnd Schrifftgelehrten Zuhörer / ſondern auch ſich für denſelben fürzuſehen vnd zu hüten. Vnter denen waren die Phariſeer vnd Schrifftgelerten. Derhalben hat er nicht befohlen ſie ſchlechter dinge zu hören / ſondrrn wenn ſie auff Moſis Stul ſaſſen / das iſt / wenn ſie die Schrifften Moſis lehreten / hat er das Volck zur ſelbigen Lehre gewieſen. Matth. 16. Hütet euch für dem Saurteig / das iſt / für der falſchen Lehr der Phariſeer.

Zum Spruch deß Propheten Malach. 2. wird auch ein Limitation geſatzt / Jhr aber ſeyd von dem Wege abgetretten. Zu dem Ende zwar ſind die Prieſter verordnet geweſen / daß ſie andere lehreten / ſie aber waren von dem Wege deß Herren abgetretten / vnnd hatten andere verführet. Derwegen ſind ſie nicht allezeit zu hören.

D. Gretſerus.

Was das erſte betrifft. Antworte ich. Sie haben ſollen lehren nach dem Geſetz / aber alſo / daß ſie nichts dawider lehreten: vnnd haben auch nichts wider das Geſetz lehren können / wenn ſie etwas entſchieden vnnd definirt haben als Hoheprieſter vnnd Oberſte Richter. Vnd ſtund nicht den Israeliten frey / vrtheilen oder bey ſich beſchlieſſen vnnd dafür achten / diß oder jenes were der H. Schrifft gemeß /

meß / sondern muſten schlecht aller ding diß für gewiß bey sich halten / die Meynung vnnd der Sententz vom obersten Richter herfür bracht / were durchauß dem Göttlichen Gesetze gemeß / sonsten were der Richter seines Richters vnterthan / vnnd jhm vnterworffen. Denn nach dem Gesetz / das sie dich lehren / vnd nach dem Recht / das sie dir sagen / soltu dich halten / daß du nicht abweichst. Auffs ander gebe ich zur Antwort / Christus hat befohlen / daß die Phariseer / wenn sie auff Mosis Stul sitzen / sollen gehört werden. Wir gestehen auch / daß er befohlen / man solle sich hüten vnd fürsehen / nemlich / was jhre mores vnd Leben anlangt / vnd nicht jhre Lehre / die sie auff Mosis Stul lehreten. Der heylige Geist aber ist blieben im selbigen Stul / biß nahe an die Zeit deß Leidens Christi. Denn es halten etlich dafür / daß Caiphas mit seinem Concilio vnnd Versamlung den Beystand deß heyligen Geistes nicht gehabt habe / als er Christum verdammete / Die Apostel accommodirte sich den Phariseern gutwillig / weil auch sie dem Gesetz deß HErrn nachfolgeten.

Daß aber ist dazu gesatzt / Abraham habe deß Reichen Brüder zu den Propheten gewiesen / Antwort ich: Es sey keine gut consequentia vñ Folge / Abraham weist deß Reichen Mannes Brüder zu den Propheten / daß sie alda lernten / wie sie jhr leben solten wol anstellen. Derwegen ist die heylige Schrifft die einige Norm vnnd Richtschnur der Lehre. Im Malach. 2. hindert nichts / ob zwar wol in nachfolgendē Worten etliche gestrafft werdē. Deñ d' HErr in denselbigē Worten nit das gantze ministeriū, sondern die vnartige böse Sitten vnd Leben dieses vñ jenes / oder auch wol aller zumal auff etnē hauffen straffet. Die Boßheit aber der Sitten vñ deß Lebens hindert gantz vnd gar nichts die Warheit der Lehre: Denn auch ein Gottloser böser Richter kan ein rechtes Vrtheil sprechen vnd fellen. Ex. 5. Deut. 17. Wir setzen auch noch diß dazu / so offt sie auff dem Stul Mosis gelehrt haben / ist solche Lehr gantz vnfehlbar vnnd gewiß gewesen / vnnd der Vnterthan hat es müssen bey solchem Vrtheil vnnd Sententz beruhen vnnd bewenden lassen / wo nicht /

se ist er deß Todes schuldig gewesen.

D. Iacob. Heilbrunnerus.

In dieser Antwort sind etliche paradoxa vngereimte vnnd vnerhörte Dinge/ die ich nach einander vnterschiedlich erzehlen vnnd beweisen will.

1. Daß die Hohenpriester/ weil sie etwas definirt/ bestimt vnd geordnet haben/ nicht in der Lehre haben irren können/ derowegen all ihr Beschlüsse vnnd Decret für das Göttliche Gesetze zu halten sey. Daß solchs falsch/ vnnd gar offentlich falsch sey/ beweisen die Historien Altes Testaments/ vnd die Bücher der lieben Propheten. Denn der Hohepriester Aaron/ den Gott selber zum Hohenpriester verordnet vnnd gemacht/ in der Lehre gefrret/ vnnd zwar damals/ da er als ein Hoherpriester einen Gottesdienst angericht vnd das güldene Kalb auffgericht hat. Ex. 32.

Vrias der Hoheprieſter hat gefrret/ als er den Altar deß HErrn abgethan vnd an dessen Ort einen andern auffgericht: Vnnd zwar zu dem Ende/ daß man da opffern solte der Damascener Göttern. Diß ist ein grosser Irthumb gewesen/ vnnd zwar in der Lehre/ Religion vnd Gottesdienst. Diß hat Vrias angeordnet/ nicht als ein gemein Man/ sondern als ein Priester.

Zu Ieremiæ zeiten haben die Hohenpriester auch in der Lehre gefrret mit der gantzen Gesell- vñ Bruderschafft der Hohepriester/ welche sich auch also rühmeten/ sie könten nit frren. Hier. 7. Ier. 18. Sie warffen dem Propheten für: Die Priester können im Gesetz nit frren/ etc. Welches eben der Fürwurff ist/ der in ewer Kirche noch heute zu Tage im Gebrauch vnd Schwang gehet. Es setzet aber der Prophet dazu/ Sie habē gefrret od alle nichts vernommen/ etc. Da hat die Limitation keinen platz vnnd stat/ daß die vniuersalis (algemeine) sol in particularem verendert vñ restringirt werden/ sondern man muß das τὸ ῥητὸν die Wort an sich selber behalten/ vnd bey dem buchstabischen Verstande bleiben.

Das ander paradoxon vnd vngereimtes Werck ist/ daß Christus befohlen habe sich zu hüten für den Schrifftgelerten vnd Phariseern/ sey nicht/ was die Lehre/ sondern nur

nur die Sitten vnd Leben anlange/ zu verstehē. Daß solches falsch sey/ bezeiget Matth. cap. 16. Da Christus seine Jünger warnet/ daß sie sich hüten sollen für dem Saurteig der Phariseer vnnd Saduceer/ vnd als solchs die Jünger von den Broten verstunden/ hat Christus dasselbige da erkleret vnnd außgelegt/ von der Lehre. In jren eusserlichen Sitten vnd Leben war nichts sonderliches zu taddeln vnd zu straffen. Denn jhre wölffische Natur vnnd Reuberey wusten sie vnter dem Schaffskleide zu verbergen vnnd zu verdecken.

Das dritte: Daß auß Christi oder Abrahæ Spruch zum reichen Man/ nicht könne geschlossen werden/ daß die Schrifft die einige Norm vnnd Richtschnur sey. Im selbigen Gespräch deß Abrahams vnnd Reichen/ wird keine andere Norm angedeut vnnd gezeiget den hinderseltigē Brüdern deß reichen Mannes/ darnach sie gläubē/ hun vnd selig werden sollen/ als Moses vnnd die Propheten. Es wird kein ander Raht inē furgeschrieben/ daß sie der hellischen Straffe entgehen vnd die Seligkeit erlangen mögen. Gewiß vnd war ist/ allein auß Mose vnd den Propheten haben sie können lernen die gantze Norm vnnd Richtschnur der Lehre vñ deß Glaubens. Derhalben bestehet solche limitation vnnd Exception gar nicht.

Das vierde: Deß Malachiæ Spruch wird nicht allein auff die Sittē vnd das Leben restringirt/ sondern erstreckt sich auch auff die Lehre. Deñ der Text gibt klar zu verstehen/ daß nicht allein von Sitten vñ Leben sondern auch von der Lehre gehandelt werde. Denn es wird gesagt/ daß sie in der Weißheit vnnd Gesetz/ das ist/ in der Lehre vnnd Glauben geirret/ vnnd das Volck verführet haben.

D. Gretserus.

In dem/ daß sie gottloß gelebe haben.

D. Iac. Heilbrunnerus.

Der Herr straffet nicht allein jre mores Sitten/ vnd Leben/ sondern auch die Lehre durch die Propheten.

D. Hunnius.

Der D. Doctor hat heute vnnd gestern sich vnterstanden das Exempel Caiphæ zu elidirn/ vndverwerffen (Deñ ich wil nicht sagē eludirn/ verlachē oder verspottē) durch

die Circumstanß vnnd Vmbstand der Zeit. Denn damals hat solche Gewalt deß Hohenpriesters angefangen auffzuhören / nach dem das Leiden Christi herzu genahet. Auß der Euangelischen Historie aber ist kund vnnd offenbar / daß Caiphas in seiner ordentlichē Succession gewesen / nicht allein in den zuvor vergangenen Jaren / sondern auch in dem Jar vnnd in der Wochen / da Christus zum Tode verdammet worden. Ioannis am 11. werden es diß Concilii vñ Versamlung Meynung vnnd Rahtschläge verzeichnet / fürnemlich aber / was Christus zur Antwort gegeben: vnd setzet der Euangelist dazu / daß er geweissaget habe / vnd daß er das Jar Hoherpriester sey gewesen. Bezeugt demnach der Euangelist / daß Caiphas, ob er wol in einem allgemeinen Concilio seine Meynung gesagt / nichts desto weniger ein falsch Vrtheil gefelt vnd gesprochen habe. Also die Schrifftgelehrten vnd Phariseer / da sie auch noch auff Mosis Stul sassen / haben sie geirret / wie Christus solches bezeugt Matth. 23.

Wann aber hat Christus diß geredt vnd gesagt? nur drey Tage für seinem Leiden / in der Marterwochen. Derhalben war nach euwern eigenem Zeugniß damals noch nicht solche Autoritet vnnd Gewalt auffgehaben vnnd vntergangen Matt. 23. Darnach frage ich vnd bitte / daß sein categoricè vnd richtig der D. D. nach den legibus antworte vom Spruch Esa. 8. Ob an dieses Gebot allein das Volck oder ob auch die Priester verbunden vñ verpflicht seyn? So den Priestern diß Gebot auch ist gegeben worden / so haben wir die Sache schon gewonnen.

D. Greiserus.

Erstlich / was die erste Obiection vnd Fürwurff D. Heilbrunneri vom Aaron betrifft / antworte ich: Aaron habe nichts gewisses geschlossen / wegen der begangenē Abgötterey / sondern habe nur mit Gewalt deß Volcks darzu gezwūgen / nachgegeben vnd zugelassen / daß solche Abgötterey sey begangen worden. Er aber hat nichts gethan wider sein hohes Richterliches Amt vnnd Gewalt / mit welcher er als der Hohepriester begabt war. Ich geschweige jetzund / daß etlich vorgeben vnnd sind in der Mey-

Meynung/ Aaron sey nicht der Hohepriester gewesen / sondern sein Bruder Moses / vnd jener nur der Oberste vber die andern. Moses aber/ wie offenbar vnd bekandt ist/ hat mit dieser Sünde nichts zu thun gehabt. Ich sage/ was anderer Meynung sey. Ich lasse es bey der ersten bleiben vnd bewenden.

Was Vriam anlange/ sage ich/ er habe nicht geschlossen / daß solches Abgöttisch Gottesdienst von allen solle gehalten werden / sondern er hat viel mehr in der that als in der Lehre geirret. Wir geben aber zu / daß die Hohenpriester in der That jrren können vnd geirret haben.

So aber Vrias ein Götzendiener worden ist / nicht allein eusserlich/ sondern auch innerlich im Gemüte/ so sagen wir/ daß er sein priesterliche Gewalt verlohren habe/ auff die Weise/ wie die Catholischē Lehrer vorgeben daß vnsere Bäpste/ wenn sie in Ketzerey gerathen vnnd fallen/ in der That auffhören Bäpste/ mehr zu seyn.

Was das anlangt: Sie haben geirret oder alle haben nichts gewust: Antworte ich/ dieser Spruch gehöre nicht zur Wissenschaffe / welche in einem Richter wird erfodert / daß er etwas definir, vnnd schliesse. Denn an solcher Wissenschafft hat er keinen Mangel/ ob er wol/ was seine Priuatperson betreffen thut/ wenig gnugsam weiß vnd gelernet hat.

Die Phariseer betreffende vor welcher Saurteig der HErr warnet / daß man sich hüten solle / weil auch durch den Saurteig die Lehre verstanden werde: Antworte ich / es sey von der priuat Lehre der Phariseer zu verstehen/ so fern sie Phariseer/ vnd nicht Lehrer vnnd Richter deß Mosaischen Stuls waren. Deñ sie hatten wie auß dem Euangelio zu sehen/ mancherley Satzungen/ die dem göttliche Gesetz zuwider waren / welche der HErr offtmals gestraffet hat.

Was den Spruch Luc. 16. anlangt vom Abraham vnnd reichen Man: Sage ich / daß zwar außtrücklich vnnd klar kein ander Gesetz / kein ander Norm vnd Richtschnur sein Leben wol anzustellen gewiesen werde auusser dem Gesetz vnd Propheten: Es wird aber ein anders gewiesen/ nach der Krafft vnnd Wirckung. Denn eben/ in dem er sie zum Gesetz vnnd Propheten gesendet /

hat er sie auch gleichsam zun Lehrern vnnd Außlegern deß Gesetzes vnnd der Propheten wollen gewiesen haben / von welchen sie jr Leben recht anzustellen lernen könten. Vnd wenn die vornemste vnnd aller bekanteste Regel ist gewiesen / so werden die andern leichtlich gefunden werden. Vnd wenn sie auß diesem Spruch jr propositum wollen bestetigen / so würde folgen / daß allein Mosis vnd der Propheten jre Schrifften eine Norm vnd Richtschnur der guten Sitten vnnd der Lehre weren: Denn Abraham weiset sie nicht zum Neuwen Testament / welchs doch ausser allem Zweiffel vnd Streit zur Norm vñ Richtschnur deß Zwiespalts gehöret.

Was aber den Spruch Malachiæ betrifft / da den Priestern fürgeworffen wird / daß sie viel geergert haben: antworte ich / daß auch dasselbige (Im Gesetz) könne erklärt vnnd außgelegt werden von den Sitten. Denn der / welcher ein Gottloß Leben führet / ergert seinen Nechsten im Christlichen Gesetze. Wenn es aber ja sol auff die Lehre gezogen werden / so antworte ich: Daß die Priester jren Nehesten geergert haben im Gesetz / das ist / in der Priuat Lehre / vñ nit in derselben Richterlichen Lehre / da etwas gewisses definirt vnd geschlossen ist. Wir gebē aber nach / daß dieser / vnd jener / vnd aber ein ander könne seinē Nechsten ergern in der Lehre: aber sie können nit jren / wenn sie alle zugleich zusammen kommen als öberste Richter. Vnd also ist auff D. D. Heilbrunneri Obiection vnd Gegenwurff geantwort.

Was Hunnium anlangt: bringt er gegen die Solution vnd Aufflösung seines Arguments gestern vnd heute gegeben vom Caipha für vnd wil beweisen / Er sey ein ordentlicher vnnd warhafftiger Hoherpriester gewesen. Vnd beweist solches auß dem 11. Cap. Ioannis, daß er noch vnfehlbar deß heyligen Geistes Beystand gehabt habe: Denn ob jhm wol als eim rechten Hohenpriester im Anfang seines Ampts / auch hernachmals etliche Zeit der Beystand deß heyligen Geistes ist gegeben im definirn vnnd beschliessen: Jedoch ist solcher von jhm hernachmals gar billich vnnd mit allem

allem Recht genommen worden: Wiewol Gott der HErr zu Christi Lob vnd Preiß/ den er wider alle Recht vnd Billigkeit verdamt vnd vervrtheilt / gewolt hat / daß er noch die Gnade der Prophecеyung behielte / so viel dazu gehört / vnnd das darumb / dieweil er dasselbige Jahr Hoherprieſter war.

Den Spruch Matth. 23. betreffend / da der HErr befiehlt / daß man die Phariseer vñ Schrifft gelehrten solle hören / die auff dem Stul Mosis sitzen / da es sich lest ansehen / als folge / daß Caiphas habe damals noch den Beystand deß heyligen Geistes gehabt: Doch folgt vnd schleust solches nicht.

Denn ob gleich gar eine geringe Zeit dazwischen verlauffen / so verdieate doch solches Gottloses Concilium vnnd Versamlung / daß der heylige Geist von jhnen abwieche / dieweil es schnur recht zum Verderben vnnd Tode vnsers Heylands war angestellet. Denn es ist niemals kein boßhafftiger Concilium versamlet gewesen / denn das / welches zu Christi Verderben ist angestelt vnnd versamlet worden. Vnd also ist gnugsam auff die erste Obiection vnnd Gegenwurff D. Hunnii geantwort. Was das letzte anlanget / antworte ich mit Ja. Denn es war jhnen nicht vergunt / daß sie bey den Zeichendeutern vñ Warsagern Raht suchen / vñ Gesichte von jhnen erforschen solten.

D. Iacobus Heilbrunner.

Es scheint / als heuffe vnd vermehre der D. Doctor die vorigen Absurditeten vnd vngereimte Sachen mit etlichen neuwen. Vnnd erstlich zwar / da er antwort vom Aaron / er habe nichts definirt vnd geschlossen in der begangenen Abgötterey / sondern sey mit Gewalt darzu gezwungen worden.

Darnach / daß nach anderer Meinung / Aaron nicht sey ein Hoherprieſter gewesen / sondern Moses.

Daß solches alles beydes vngereimt vnd der Schrifft Mosis mit nichten Gemäß sey / erscheinet auß derselben Historia gantz offenbar. Denn es ward vom Israelitischen Volck Aaron / als der Hoheprieſter von Gott selbst geordnet / gebeten / daß er in dem langwirigen Aussenbleiben Mosis jnen einen Gottesdienst

dienst wolte anrichten / dessen sie auch länger nicht entrahten konten. Da ist Aaron der Hohepriester ein Anfänger vnnd Stiffter gewesen solcher Abgötterey / wie auß der historia Exod. 32. zusehen. Da wird derselbig gantz Handel fürnemlich dem Aaron attribuirt vnd zugeeignet / darumb jhn auch sein Bruder straffet / vnd spricht / du bist ein Stiffter vnd Anfänger solcher Sünde. Derhalben ist offenbar / daß Aaron schwerlich gesündigt hab: Derhalben ist auch die meiste Schuld an jhm. An Aaron hatte Moses das gantze Volck gewiesen. Exod. 24. Aaron vnnd Hur sind bey euch / hat jemand eine Sache / der komme für diese.

Auff die ander Antwort vnnd Solution / daß er nicht sey Hoherpriester gewesen / antwort ich: Es sey wunderlich zu hören: Denn er war durch sonderlich Autoritet vnnd Befehl zum Hohenpriester verordnet vnd gemacht. Exod. 24. vnd 28.

Vom Vria ist geantwort worden / er habe nichts gewisses geschlossen vnd definirt bey dem Abgöttischen Gottesdienst / etc. sondern viel mehr in der That / als in der Lehre gefrret.

D. Hungerus.

Es ist besser / daß man ein jedes besonder als auff einen hauffen examinire vnd erwege. Wir bitten / man wolle in der Handlung vnnd negocio fortschreiten. Denn das thut nichts zu gegewertigem Fürhaben.

D. Iacob. Heilbrunner.

Freylich gehört es zu gegenwertigem Fürhaben / vnd wollen vns eben deß Rechts / das jr habt / auch gebrauchen.

D. Gretserus.

Ich achte dafür / wir werden nimmermehr zum Ende kommen / wenn auch die Herren das allergeringste wollen anfechten / daß jhre nicht probirn vnd beweisen / vnnd jhres Amps vergessen. Wir haben gesagt / Aaron sey ein Priester gewesen / aber nicht Hoherpriester / wo er mit seinem Bruder Mose verglichen wird. Ob nun wol Aaron gesündigt hette / folget doch darumb nicht / daß der Hohepriester gesündigt habe.

D. Iacob. Heilbrunner.

Ich frage / Ob Aaron etwa zu einer

einer Zeit sey Hoher vnd Oberster Priester gewesen?

D. Gretserus.

Antwort / In seiner Art vnnd Weise: Der Hohepriester ist er gewesen wegen der ander Priester / aber nicht wegen seines Bruder / so lang er gelebt / darnach vber jhn gewesen.

D. Iac. Heilbrun.

Ich frage / Ob er sey der Oberste gewesen.

D. Gretserus.

Der Oberste auff seine Weise / das ist / wegen der ander die jm vnterthan waren / aber schlecht vnnd bloß ist er nicht der Oberste gewesen / wegen seines Bruders: Denn Mosis war vber Aaron / vnd hat jhn ordinirt. Ich weiß / die Herren werden nicht zugeben / daß Moses sey ein Priester gewesen: Aber vnser dessen werden wir zu keinem Ende kommen / wo wir in solchen Fragen also fortfahren.

D. Iacobus Heilbrunn.

Auß dem andern Buch 28. vnd allen andern Büchern Mosis / wo das Priesterthum eyngesetzt wird / ist klar / daß Aaron sey ein Hohepriester verordnet worden.

D Gretserus.

Das gestehe ich nicht / daß er schlecht ein Hoherpriester sey gewesen / wiewol hernach auff seine Art vnd Weise er ein Hoherpriester ist gewesen. Weil Moses auch ein Politischer Weltlicher vnnd Geistlicher Priester vnnd Bapst gewesen ist.

D. Iacob. Heilbrunner.

Im andern Buch Mosi lesen wir / daß das Hohepriesterliche Amt dē Aaroni anbefohlen wordē.

D. Gretserus.

Auff seine Weise / vnd in seiner Art. Dieweil der ander auch ein politischer Fürst ist gewesen. Aaron ist nicht vber Mosen gewesen / denn Moses hat für dem Aaroni das Hohepeiesterliche Amt gehabt. Derwegen was das Hohepriesterlich Amt anlangt / ist nichts gesündigt worden: Denn Moses hat nit gesündigt.

D. Hunnius.

Wir wollen dieser Frage auß der Epistel an die Hebreer abhelffen / dieselbige gedencket außtrucklich deß Hohenpriester / vnd nennet den Aaron mit namen: Wie auch Christus sich nicht selbst verkläret hat Heb. 7. Da er dann vn-

vnter dem Priesterthumb Aarons vnnd Priesterthum Melchisedechs vnterscheidet. Darumb auch alle andere Hohepriester genent sind worden nicht Mosis/sondern Aarons Nachkömling vnd Successores. Denn Moses war vber Aaron wegen seiner prophetischen Authoritet/Aaron aber war hoher denn Moses/wegen seines hohenpriesterlichen Ampts.

D. Gretser.

Da wird Mosis Ordnung nicht gedacht/denn Moses hat keine Nachkommen vnd Successores im Priesterthumb/sondern im weltlichen Regiment gehabt/vnnd dieweil auch zwischē solchem Priesterthum kein Vnterscheid zu weisen. Daß aber Moses ein Priester deß Herrn sey/ist auß deß Psalms Spruch zu sehen: Mose vnd Aaron vnter seinen Priestern. Psal. 99.

D. Hunnius.

Das Priesterthum wird am selbigen Orte generaliter vnnd in gemein genommen/wie wir Christen alle Priester sind. Ap. 1. Es beweiset der D. daß die Epistel an die Hebreer Mosen auch zum Hohenpriester mache vnd setze.

D. Gretserus.

Die Epistel hat drumb Mosen nicht genennet/weil Moses keinen Nachkommen gehabt hat im Priesterthumb/sondern im weltlichen Ampt: wie wol auch sonsten andere Vrsachen seyn können.

D. Hunnius.

Welcher hat geopffert? Welcher hat den Gottesdienst bey der Hütten deß Stiffts verricht? Moses vnd Aaron?

D. Gretserus.

Moses hat die oberste Gewalt verricht/da er Aaron hat ordinirt/wie zu sehen Ex. 29.

D. Hunnius.

Wir reden nicht von der obersten Gewalt/sondern von Vbung deß Gottesdienst.

D. Gretserus.

Moses hat die Geschefft vnnd Sachen/die dem Hohenpriestern zustehen vnd eigentlich jm gehören verrichtet. Es ist aber mehr ordiniren als opffern.

D. Hunnius.

Als ein Prophet Gottes/vnnd nicht als ein Hoherpriester hat er ordinirt.

D. Gretserus.

Wil das nicht zugeben.

D. Hunnius.

Ich frage: wer deß Gottesdienst in der Hütte deß Stiffts verricht habe?

D. Gret-

D. Gretserus.

Ob er wol nicht ordinariè ordentlich geopffert hat/ hat ers doch gekunt. Folget demnach daher nicht. Er ist nicht in Kleidung vnd nach Ordnung eyngegangen in die Hütten deß Stiffts. Derowegen ist er kein Hoherpriester gewesen. Ex. 28.

D. Hungerus.

Moses hat Aaron ordinirt/ darumb ist er auch vber jhn gewesen.

Warumb aber fürnemlich solch Ambt Aarons Priesterthumb genent werde/ können viel Vrsachen angezogen werden. Ich halte nit dafür/ daß jemals sey in Zweiffel gezogen worden/ daß Moses sey ein Hoherpriester gewesen.

D. Gretserus.

Daß Moses auch geopffert habe/ ist zu sehen auß dem 29. Cap. Exodi, da Mosi von Gott befohlen wird: Den Farren solt u erzu führen/ vnd solt jhn schlachten für dem HErrn/ etc. Vnd hernach/ vnd solts auff dem Altar anzünden/ etc. Vnd abermal/ vnnd den gantzen Wider anzünden auff dem Altar/ etc. Solch Gebot Gottes hat er trauwen in der That also erfüllet vnd verricht/ wie hernach zusehen in Levit. 18. Daß kein Zweiffel seyn kan/ Moses habe geopffert.

D. Hunnius.

Man muß vnterscheiden zwischen dem actu ordinationis deß Aarons/ vnd dem Ambt/ welches auff solchen actum ist erfolgt.

Was den actum ordinationis belangen thut/ so hat Moses als ein Prophet deß HErren geopffert/ nit als ein Priester/ wie auch Elias/ 1. Reg. 18. Nun aber da Aaron ordinirt war/ vnd derselbige actus volnzogen/ da wird gefragt/ wer in den folgenden Festen geopffert habe?

Hie antworte ich/ nicht Moses/ sondern Aaron: Die Epistel an die Hebreer stelt an eine Vergleichung zwischen Christo vnnd dem Hohenpriester deß Alten Testaments. Es wird gefragt/ Ob die Vergleichung zwischen Christo dem Hohenpriester deß neuwen Testaments vnnd zwischen einem andern gemeinen Priestern deß Alten Testaments/ oder viel mehr zwischen Christo vnd dem Hohenpriester sey angestelt worden? Ich gebe zur Antwort: Die Vergleichung sey angestelt zwischen Chri-

ste dem Hohenpriester deß neuwe Testaments vnd Aaron dem Hohenpriester deß alten Testaments.

D. Gretserus.

Wegen der Succession vnnd Nachfolgung wird Aaron der Hohepriester deß Alten Testaments verstanden / welcher war der oberste vnd ordentliche: vnd wegen der Succession war solch Priesterthumb bekant / vnd wegen der Vnterthanen gar berühmbt.

D. Hunnius.

Wo stehet doch das geschrieben (wegen der Successione?)

D. Gretserus.

Ich begehre / daß man mir das Widerspiel beweise.

D. Hunnius.

Ihr solts beweisen: Denn wer etwas besahet / der sol es beweisen. Die Epistel an die Hebreer sol zwischen mir vnd Euch vrtheilen. Wo stehet euwer Meinung in der Schrifft? Meine ist geschrieben in der Epistel an die Hebreer.

D. Gretserus.

Wir haben ein füglich Antwort gegeben.

D. Hungerus.

Wenn einer einen Ort vorbringt / es sey in der Philosophia oder der Theologia, so sol er denselben probiren vnd beweisen. Derhalben wil euch nun obliegen / daß jhr die gegebene Antwort verwerffet. So sie vnrecht ist / so fecht sie an vnnd streit wider dieselbige entweder mit Autoritet oder guten Gründen / rationibus oder sonsten auff eine Weise. Man sol die Sach in jhren Gründen oder Rationen bewegen.

D. Huunius.

Ich habe meine Meynung probirt nit auß einem Spruch / sondern auß etlichē Capiteln / daß das Hohepriesterliche Amt Aaron, vñ nit Mosi sey zugeeignet vnd zugeordnet worden. Die Epistel an die Hebreer gedencket keines Priesterthumbs / welches Moses gehabt habe / sondern Aaron: Vnterscheidet zwischen Christo vnnd Aaron. Es ist zu beweisē / was jr saget / daß er allein wegen der Succession sey ein Hoherpriester gewesen.

D. Hungerus.

Wir wissen alle / daß das Priesterthumb altes Testamens Aarons Priesterthumb genennet werde. Aber wenn gefraget wird / warumb Paulus fürnemlich Aarons vnnd nicht Mosis Priesterthumbs gedencke / darauff hat der Ehrwürdige

dige Vater Euch geantwortet. Jenes war ordinarium vnnd ordentlich / vnnd hat seine Successores vnd Nachfolger: Vnd ob mir zwar jetzund rationes vnd Vrsachen nicht einfallen / jedoch ist kein Zweiffel / daß solches bey den H. Vätern gefunden werde. So jemand diese Meinung wil anfechten / daß sie falsch sey / der beweise das Gegenspiel.

D. Hunnius.

Solches aber kan keines Weges bestehen. Es ist gefragt worden / warumb die Epistel an die Hebreer vnterscheide zwischen dem Priesterthumb Melchisedechs vnd Hohenpriesterlichē Amt Aarons / vnnd nicht gedencke deß Mosis? Da hat der D. D geantwort / weil Mosis Sacerdotium nicht ist ordinarium ordentlich / Aarons aber ist ordentlich gewesen. Mit dieser Antwort schlegt er zu Boden vnd widerlegt seinen Collegen.

D. Hungerus.

Die Epistel an die Hebreer gedenckt fürnemlich deß Aarons Priesterthumb / denn es wer erstlich das bekanste Priesterthumb. Zum andern was er ordentlich. Zum dritten hatte er seine Nachfolger vnd Successores. Ich bitte / man wolle die vbliche weise zu disputiren in acht haben / daß man die argumenta assumire vnd widerholen / vñ auff alle propositiones mit ja / nein oder distinguiren antworte. Vnd solchs ordentlich vnd in forma dialectica.

D. Hunnius.

Wir lassen vns gefallen vnd loben die Dialecticam vnd jhre præceptiones: Vnd gebranchen dieselbe auch / so viel man jhr bedarff zur Erklerung der Sachen. Itzund sol man auff die Sach selbst antworten. Auff alle Eigenschafften vnnd Kenzeichen antwort ich. Auff das erste. Neme ich gern vnd willig an / vnd sage auß der heyligen Schrifft daß Aarons vñ nicht Mosis Priesterthumb sey das bekanteste gewesen.

Zum andern / durch die andere notam vnnd Merckzeichen wird das Argument euwers Collegen gar zu Bodem geschlagen: Wenn vom hohenpriesterlichen Ampt im Alten Testament gehandelt wird / wird nicht gehandelt von dem extraordinario auſſer der Ordnung / sondern von dem ordentlichen. Vnd in solchem ordentlichen Priesterthumb

sterthumb bekent jhr selber / daß nicht Moses/sondern Aaron gewesen sey. Folgt demnach/daß Aaron auß der Stifftung vñ Eynsetzung der rechte ordentliche Hoherpriester gewesen/vnd Moses ein Priester ausser der Ordnung.

Zum dritten / ist offenbar / daß jhr zwey vnterschiedliche Priesterthumb erzehlet/eins mit einer Successiõ vnd Nachfolge/das ander/ ohne Successiõ vnd Nachfolge/ da doch nur ein einiges ist.

D. Gretserus.

Zweene Priester vnnd ein Priesterthumb machen wir.

D. Hunnius.

Warumb hat denn der HErr Procantzler distinguirt nach diesen notis vnd Eigenschafften.

D. Gretserus.

Succedirn vnd nicht succedirn ist ein accidentalis differentia vnd Vnterscheid. Denn wir sagen/daß solch priesterlich Ampt sey extraordinarium gewesen/wegẽ der Successiõ/aber nicht wegen deß Amts. Vnd deß D. Procancellarij Wort vom extraordinario Priesterthumb sind auch also zu verstehen / wo er also geredt hat.

D. Hungerus.

Es folgt nicht: Ein suffraganeus Verrichte das Ampt eines Bischoffs: Drumb ist nun der suffraganeus wegen solcher Verrichtung / ein ordentlicher Bischoff / vnnd der Bischoff nicht ordentlich.

D. Hunnius.

Sol denn accidentalis differentia der essentiali vorgezogen werden?

D. Iacob. Heilbrun.

Die HErren haben sich vnterwunden den Aaronem zu entschüldigen / daß er nicht willig sondern gezwungen geirret habe. Dieweil sie aber auß dem Text jres Irrthumbs sind vberwiesen: (Denn auß dem Text ist jhnen gezeigt vnd gewiesen worden / daß Aaron ein Stiffter vnd Anfänger solcher abgötterey sey gewesẽ: Darauff noch nichts ist geantwort) haben sie einander Außflucht gesucht. Das Gegenspiel ist von vns bewiesen / auß dem alten vnd newen Testament / fürnemlich auß der Epistel an die Hebreer.

D. Gretserus.

Ich habe zwo Antworten gegeben / dieselbige stelle ich auff eines Vrteil der Zuhörer. Ich habe gesagt / weil gleich mit dem Gemüt Aaron were

were in die Abgötterey gerathen / jedoch hette das hohepriesterliche Ampt nicht auffgehöret. Denn Moses ist vber jhn gewesen. Psalm. 98. Moses vnnd Aaron vnter den Priestern.

Zum andern: Dieweil von etlichen verneint wird / daß Aaron sey der Hohepriester gewesē. Ich aber habe für mich gesagt / daß / obwol Aaron der Hohepriester gewesen sey / die Herrn vnsers Gegentheils hierauß nachmals nichts könten wider vns schliessen: Denn Aaron hat das Kalb nicht angebet / sondern mit Gewalt gezwungen / hat er zugeben vnnd geschehen lassen / daß es ist gemacht wordē / auff daß er nicht gesteiniget oder getödtet würde. Vnd ob er diß wol eusserlich gethan hat / so ist er doch inwendig vom Glauben nicht abgefallen. Vnd derwegen wird nicht bewiesen / daß er solche Abgötterey in der That begangen habe. Als zum Exempel / wenn mich einer zwänge / daß ich etwas wieder meine Religion vnnd Glauben thete: Inwendig aber kan ich doch einen Glauben haben.

Zum dritten: hat Aaron in solcher Abgötterey nichts definirt vñ geschlossen. Er hat nicht gesagt / ich gebiete euch das Kalb anzubeten: Das solt jhr thun. Diß aber gebüret vns in diesem proposito vnnd Handel zuuertreiten / daß nemlich die Bäpste nicht jrren im definiren vnnd schliessen auff dem Stul als Bäpste vnnd Priester. Dessen Gegenspiel auß diesem deß Aarons Exempel / wie ich gesagt habe / niemals kan bewiesē werden.

D. Iac. Heilbrunner.

Wir beruffen vns auff die Wort deß Texts / die für sich hell vnd klar sind. Daß Aaron ist ein Stiffter gewesen / vnnd etwas geschlossen vnd definirt habe / wir beruffē vns auff die Wort deß Texts / welche also lautē: Vnd das Volck hat gethan was Aaron sie geheissen hatte (nicht nur hatten lassen geschehen) vnd sie sprachen: Das sind deine Götter Israel / die dich auß Egypten Land geführet haben: da diß Aaron sahe / bauwete er einen Altar für jhm / vnnd ließ außruffen vnd sprach: Morgen ist deß Herrn Fest. Vnd mit dieser Rede hat er definirt vnnd geschlossen etwas als ein Priester.

D. Gretserus.

Er hat jhn lassen bauwen / denn er ist

er ist kein Maurer gewesen. Gleich als wenn etwa ein Fürst den Ketzern eine Kirche bauwete. Item er hat außgeruffen/ das ist/ hat lassen außruffen vnnd hat lassen sagen.

Von beyden Theilen hat man sich beruffen auff der Durchleuchtigsten Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren vnd deß gantzen Auditorij Vrtheil.

D. Hungerus.

Die phrasis vnnd Art zu reden ist gantz gemein. Er hat gethan/ das ist/ er hats lassen thun. Führ vns nicht in Versuchung. Das ist/ laß vns nicht in Versuchung geführet werden.

Der Durchleuchtigste Fürst vnnd Herr Pfaltzgraff.

Was hat Moses zu Aaron gesagt? Er habe das Volck loß gemacht/ etc.

D. Gretserus.

Wie entschuldigt er sich aber?

D. Hunnius

Aaron hat außgeruffen vnnd gesagt/ Morgen ist deß HErren Fest.

D. Gretserus.

Aaron hat nicht außgeruffen/ sondern der verwirte vnd vnartige Hauffe. Darumb ist Aaron nicht ein Stiffter gewesen/ sondern das Volck.

D. Rungius.

Das Volck hat angereitzt/ angetrieben/ aber Aaron ist d Stiffter vnd Anfenger gewesen.

D. Tannerus.

List die Wort deß Capitels/ vnd sagt/ das Gegenspiel werde auß dem Text bewiesen/ nemlich daß das Volck/ vnd nicht Aaron dem Volck Vrsach zur Abgötterey gegeben.

D. Hunnius.

Das Wort Außrüffer wird im Hebreischen nicht gefunden.

D. Tannerus.

Aaron hat nicht als ein Richter/ nicht als ein Hoherpriester/ auch nicht auß der Cathedra vnd Stul geschlossen/ weil auß dem gantzen contextu desselbigen Capitel offenbar ist/ daß Aaron solches gezwungen vom Auffrührischen Volck zugegeben vnd nachgelassen habe/ vnnd gleichsam gesetzt/ daß Aaron von dem auffrührischē Volck gezwungen/ das Kalb selber hette angebetet/ so folgete doch noch nicht/ daß er solchs definirt vnd beschlossen hette/ wie auch ein Bapst/

Bapst/ wenn er ein schismaticus würde/vnd einen Gottesdienst/der gar dem Christlichen Gesetz zu wider were/ gebrauchte/ so folgete doch nicht/ daß er etwas gewisses dem Christlichen Gesetze zuwider definire vnd beschliesse/vnd dasselbige desto mehr/ wenn der Bapst solchs nur mit Gewalt deß Volcks darzu gezwungen/ thue.

D. Hunnius.

Das Volck hat Aaron angesprochen/als deß heylig thuns vnd Gottesdienst Vorsteher vnd Verwalter.

Die dritte Session.

29/19 Nouembris/ Anno 1601.

Nach Mittag/ vmb 2. Vhr.

D Iac. Heilbrun.

GAt seinen Wunsch vnd Gebet zuvor gethan/ daß dieses Gespräche zu Ehren Göttliches Namens vnnd zu Erbauwung der Kirchen gereichen möge. Vnnd darnach hat er fortgefahren vnnd gesagt. Nach dem wir in der heutigen Vormittags Session/ wider die Lehre deß Gegentheils/ daß die Priester deß alten Testaments in der Lehre nicht haben jren können/ biß zur Zeit deß Leidens Christi/da der H. Geist von jhnen gewichen: mit etlichen Exempeln auß den Schrifften alles vnnd neuwen Testaments bewiesen haben/ daß die Priester mit jhrer gantzen Versamlung etlichmal schwerlich vnd schrecklich geirret: haben wir auß Gegentheils Antwort etliche neuwe Absurditeten vernommen/ welche wir ordentlich wolten erzehlen/ wo wir nicht hetten müssen damals abbrechen vnnd auffhören. Derhalben was noch hinderstellig ist/ wollen wir mit wenig Worten anzeigen vnd verrichten/ auff daß wir auch endlich zu den andern Argumenten/ welche noch dahinden sind/zu Bestätigung vnser Catholischen

Lehre kommen vnnd forteschreiten mögen.

D. Gretserus.

Es wird jetzund nicht alleine von der Lehre / sondern auch von dem Namen der gantzen Catholischen Kirchen gehandelt. Der Herr saget / wir haben viel Absurditeten committirt vnd begangen / da doch die Herren nicht eine einige Obiection vnnd Gegenwurff recht soluirt vnd auffgelöst haben. Vnd ich ruffe diesen gantzen Consess zum Zeugē / daß vns nit gnugsam sey geantwortet.

Vnd dieweil vom Aaron ist gehandelt worden / habe ich auff zweyerley Weise geantwort / Darauff Gegentheil viel gesagt vnnd fürbracht / aber vnsere Lehre noch nicht vmbgestossen. Denn daß Moses ein Priester gewesen / haben wir heute dargethan vnd gelehrt. Eben solches lehren auch Philo, Gregorius, Iustinus, Augustinus. Sagen demnach: Ob gleich Aaron geirret hette / so were er doch solche Vnfehlbarkeit allezeit geblieben / welche in einem Priester erfoddert wird.

Dieweil denn Gegentheil nie nicht recht diese vnsere Lehre wollen angreiffen vnd niderlegen / sondern nur sich vnterstanden / sie zu eludirn vnd verlachen: Vnd darnach den Text deß 32. Cap. vrgirten / wie auch die Worte / er hat gebauwet / hat gemacht / etc. Antworte ich: Solche Wort heissen in der Schrifft bißweilen eine Nachlassung / Warumb hastu es nach vnd zugegeben? Vnnd darauff ist nichts geantwort / ohne alleine etliche Antwort / die nicht zur Sache thun vnd dienen.

Darnach / ob wol Aaron gesündigt hette / mit der Sünde der Abgötterey / vnd also auch das Kalb angebetet / jedoch hat er nichts definirt vnd beschlossen / als ein Richter / als ein Hoherpriester. Denn er hat solches nit approbirt vñ jm lassen gefallen. Denn wenn ein Hoherpriester nichts definirt vnd beschleust / so kan man nicht sagen / daß er in seinem Amt jrre / als / wenn einer zu dieser Zeit den Ketzern eine Kirch bauwete / so folgete doch nicht darauß / daß er Lust vnd Gefallen zur Ketzerey hette / vnd dieselbe approbirte vnnd jhr Beyfall gebe. Er hat geirret / so er noch geirret hat / mit einem Persönlichen vnd nicht Richterlichen Irthume.

D. Iacob. Heilbrunnerus.

Ob euwer obiectiones vnnd Fürwürffe von vns recht sind soluirt vnd auffgelöst worden/ stehet vns nicht an davon zu vrtheilen: sondern befehlen solches den Fürsten vnnd dem gantzen auditorio. Ein Exempel wil ich allein auß vielen andern widerholen/ darauß alle leichtlich abnemen können/ euwere Antworte sind von vns gnugsam widerlegt worden. Vom Saurteig der Phariseer vnnd Schrifftgelehrten als jhr vorgebet vnd bestetiget/ solcher Spruch were nicht von der Lehre/ sondern von den Sitten zu verstehen: haben wir auß den Worten deß Euangelisten bewiesen/ daß solches von der Lehre zu verstehen sey. Matth. 16. Mehr könten angezogen werden/ aber ich mag solches nicht mit Verdruß widerholen. II. Was die Worte belanget vom Aaron (Er hats gemacht/ vnnd durch die Stimme deß Außrüffers außgeruffen) beruffen wir vns auff dē Text/ der für sich selbst hell vnd klar ist. Denn auff dem Buchstabischen Verstande allein ist die Außlegung zu nemmen. III. Darnach daß vns fürgeworffen wird/ Aaron habe nicht gesündigt/ als ein Richter gestehe ichs nicht/ vnnd halte es viel mehr mit dem Gegentheil/ Denn in Mosis abwesen/ ist er constituirt vnd verordnet als ein Richter/ ist auch als ein Richter vom Volcke gebeten worden. Derhalben hat er auch als ein Richter gefrret.

D. Gretserus.

Aaron hat nichts definire vnd beschlossen als ein Richter vnnd dem Volcke vorgehalten/ denn auß Furcht hat ers gethan. Darumb hat er nichts gethan/ als ein Richter.

D. Iac. Heilbrunnerus.

Ja er hat als ein Richter definirt vnd geschlossen/ Ex. 24. Denn die Frage vom neuwen Gottesdienst anzustellen ist an jn gebracht worden/ vnd haben sie seiner Antwort als deß Richters erwartet.

D. Gretserus.

Er hat diß nicht als ein Richter/ sondern auß Furcht gethan. Christus erkläret vnnd legt auß den Saurteig von der Lehre/ aber von der Priuatlehr/ vnnd Satzungen/ die sie hatten vnd dem Gesetz Gottes entgegen waren/ welche Christus vnser Hoherpriester zum öff-

tern gestraffe / vnd sich für denselben vorzusehen befohlen hat.

D. Iacob. Heilbrunner.

Vrgirt vnnd dringt Anewort zugeben auff deß Aaronis deß Hohenpriesters factum vnd That.

D. Tannerus.

Es ist nicht bewiesen/wird auch nicht jemals bewiesen werden/ daß Aaron als ein Richter/als ein Hoherpriester gesagt habe: Diß Kalb sol man anbeten vnd ehren. Dasselbige werde auß der Schrifft bewiesen. Der D. D. hat gesagt/ der Hohepriester könne in der That jrren/ ich sage nicht/ daß er nicht in der That vnnd seinem thun jrren könne / sondern wenn er etwas definirt vnnd beschleust auff seinem Stul / so sage ich / er könte nicht jrren. Denn es hat niemals ein Priester / wenn er gelehrt hat/ gejrret/ sondern im thun vnnd in der That. Die Priuatrichter thun offtmals etwas priuatim daheim vnnd in geheim / welches sie nicht thun als Richter.

D. Iac. Heilbrun.

Der D. D. saget/ der Hohepriester habe niemals gejrret/ wenn er auff seiner Cathedra vnd Stul etwas definirt vnd beschlossen habe.

Ich anworte: Im newen Testament hat Caiphas mit seiner Versamlung gejrret/ nicht allein damals/ da er Christum zum Tode verurtheilet vnnd verdammet hat / sondern auch lange zuvor. Denn etliche mal habē sie gerathschlaget / wie sie Christum wolten vmbbringen. Ioan. 7. Vnnd sind zuvor vom Teuffel besessen gewesen. Ioan. 8. Ihr seyt vom Vater dem Teuffel. Derwegen ist bewiesen / daß der Hohepriester bißweilen gejrret habe/vnd kan leichtlich auß dem Text bewiesen werden / daß Aaron das Kalb dem Jsraelitischen Volck anzubeten vorgestellet habe.

D. Tanner.

Ich fragete vom D. D. vnd begerete einen Spruch vnd Ort auß dem gantzen alten vnd newen Testament/ darinnen angezeiget würde/daß der Hohepriester mit seiner Vrsamlung gejrret habe. Es bringt mir der D. für den Ort Ioan. 7. vom Caipha: Darauff antworte ich. Caiphas sey damals nie schlecht ein Hoherpriester gewesen / sondern Christus.

D. Iacob. Heilbrunner.

Der D. D. widerstrebt D. Gretsero,

lero, der vorgab vnd bejahet / der H. Geist were damals von Caipha gewichen / als die Zeit seines Leydens sich herzu genahet. Zur selbigen Zeit werete noch das Priesterthumb / denn Christus selber hat die Aussetzigen zu den Priestern gesendet.

D. Tanner.

Dem D. D. ligt ob zubeweisen / denn ich negire es / vñ gestehe es nit.

D. Iacobus Heilbrunner.

Es ist nicht gnugsam negirn vnd nicht gestehen wollen.

D. Hunnius.

Es ist bewiesen auß Matth. 9. Daß Christus außtrücklich die Aussetzigen habe gesendet zu den Leuitischē Priestern. Darumb hat er außtrücklich bezeuget / daß noch zu der Zeit das Jüdische Priesterthumb were. Vber das hat Christus selber der Jüden jhr Gottesdienst besucht / in deme er auff jhre Fest gen Jerusalem gezogen. Fernerhat D. Gretserus argumentirt vnd geschlossen auß dem Spruch Matth. 23. Von Phariseern vnnd Schrifftgelerten / die auff Mosis Stul sitzen etc. Dieweil er denn auß demselbigen Spruch hat beweisen wollen / der Beystand deß H. Geistes were vnfehlbar bey den Schrifftgelerten vnd Phariseern: warumb verwerffe jr denn jetzund solches?

D. Tanner.

Dreyerley instantia ist mir gegeben worden. Die erste ist / daß die Aussetzigen zu den Priestern gesand vnd geschicke werden. Zum andern / weil Christus gen Jerusalem in den Tempel zum Gottesdienst sich gehalten. Zum dritten / daß Caiphæ Priesterthumb kurtz vor deß HErrn Leyden habe auffgehört.

Darauff anworte ich: Dieses keines thue etwas zu Beweisung / daß Christus damals nicht der Hohepriester vnd also höher vnd grösser denn alle andere Aaronische Hohepriester gewesē sey. Weil fürnemlich / ob zwar wol das alte Gesetz noch nicht gar hinweg gethan war / doch solches den newen Euangelischē Geboten nichts hat præjudicirn können. Derhalben sage ich / daß damals / was das richterliche Ampt anlange / Christus das hohepriesterliche Ampt selbst verwaltet habe / welchem sonsten auch die Gewalt deß Aaronischen Hohenpriesters allenthalben vnterworffen war.

Vnnd hat D. Gretserus auch nicht das contrarium vnd Gegenspiel gesagt: Denn er allein vorgegeben/die Macht vnd Gewalt deß Mosaischē Stuls/ sey nicht gantz vnd gar abgeschafft/biß auff Christi Tode: welches ich auch gerne gestehe: Aber vnter dessen bestehet diß/ was von mir gesaget ist/ nemlich/ dz solche Richterliche Macht vnd Gewalt damals nicht bey dem Aaronischen Priester/ sondern bey Christo gestanden sey/ der vber jenen ist gewesen. Kan also mit Caiphæ Exempel keines weges bewiesen werden/ daß der Aaronische Hohepriester/ so lang er sein Richterliche Macht vnnd Gewalt auff Erden behalten/ in definitionibns vnnd Beschlüssen deß Glaubens geirret habe.

D. Hunnius.

Ich distinguir vnd vnterscheide zwischen dem Priesterthumb neuwes Testaments/ vnnd dem ordentlichen Amt deß noch wehrēden Priesterthumbs alten Testamentes/denn damals/als sich Christus am Stam deß Creutzes auffgeoffert hat vnd geruffen/ Es ist alles vollendet volnbracht/vnd der Vorhang deß Tempels zerrissen/ hat solch Priesterthumb auffgehört/ vnd ist das Alte Testament auffgehaben vnnd hinweg gethan worden. Christus Matth. 8. hat gar klerlich das Priesterthumb Altes Testamentes bestetiget/ in dem er die Aussetzigen zum Priesterthumb abfertiget vnd sendet.

D. Tannerus.

Es ist nicht gesagt/daß alle Gewalt dem Caiphæ genommen sey/ sondern die höchste Gewalt stehe bey Christo.

D. Hunnius.

Dauon wird nicht gefragt/ ob Christus vber Caipham sey gewesen/ sondern weil es vnterschiedliche Priesterthūme sind Christi vñ das Leuitische Priesterthumb Altes Testamentes/drumb ist gesaget worden/ daß das Leuitische Priesterthumb so lang hat wären solen/ biß sich Christus am Creutz zum Opffer seinem Vater auffgeopffert hat/ sagend/ Es ist alles volnbracht/ mit welchen Worten er das Alte Testament hat abgethan vnnd abrogirt: Solches bezeugt die Epistel an die Hebreer. Wundert mich derwegen/ weil D. Gretserus gestern vnd heute gesaget hat/daß das Priesterthumb biß zu der her-

der herzunahenden Zeit deß Leydens Christi geweret habe vnd im Schwang sey gangen / warumb jr dasselbige itzt dürffet leugnen.

D. Tannerus.

Von D. Gretsero ist droben geantwort / Gegentheil ist verpflicht vnd schüldig zu verthedigen vnd zu beweisen / daß die Hohenpriester / wenn sie auß der Cathedra vnnd Stul gelehrt / geirret haben.

D. Hunnius.

Nach euwer Meynung ist solch richterlich Macht vnd Gewalt an Mosis Stul verbunden gewesen. Solcher Stul hat aber da zumal noch geweret. Matth. 23. Derowegē auch solch richterlich Amt / nach euwer Meynung hat müssen so lang wären.

D. Tannerus.

Das ist verneinet worden / daß er habe ein hohespriesterliches Ampt vber Christus gehabt / vnnd derhalben thue diß nichts zur Sache / daß Caiphas geirret habe / weil er ein Obernrichter nemlich Christum den Hohenpriester gehabt hat / welchem er nichts hat können derogiren vnd nachteilig seyn. Caiphas war nicht mehr öberster Richter auff Erden.

D. Hunnius.

Vrgirt das vorige / vnd fragt / ob D. Tanner die richterliche Macht vnnd Gewalt von der Cathedra vnnd Stul abstrahire vnd abziehe.

D. Tannerus.

Die öberste richterliche Macht vnnd Gewalt stund bey Christo. Euch ligt ob zu beweisen / daß Caiphas dazumal nicht habe einen öbern Richter gehabt.

D. Hunnius.

Ich frage abermal / ob jhr die richterliche Macht vnnd Gewalt von Mosis Stul abziehet vnd abstrahirt / oder nicht?

D. Tannerus.

Ich abstrahire vnnd ziehe sie nicht abe. Habe auch nicht gesagt / daß solche ordentliche Gewalt sey gantz vnd gar auffgehaben. Sondern das ist allein geleugnet vnnd negirt worden / daß die öberste Macht vnd Gewalt bey Caipha gestandē / weil Christus gegenwertig gewesen.

D. Hunnius.

Caiphas war im hohenpriesterlichen Ampt zur Zeit deß Leydens Christi: Vnd saß noch in Cathedra vnnd Stul / vnnd hat doch geirret. Vnnd war damals noch nicht das Priesterthumb abgeschafft. Auch

Paulus

Paulus im Concilio zu Jerusalem Act. 23. erkennet noch die Authoritet/ Macht vnd Gewalt des Ananiæ des Hohenpriesters.

D. Tannerus.

Ich vnterscheide. Es wärete noch solch Priesterthuub secundum quid: Das gebe ich nach Aber simpliciter, blos/ schlechterdinge/ das es sey höher gewesen/ denn Christi Priesterthumb/ das negir vnd leugne ich.

D. Hunnius.

Dis alles ist zum falschen Ziel vnnd Zweck gericht. Vnterdessen sondert jhr abe solche Macht vnd Gewalt von dem Stul vnnd Cathedra.

D. Tannerus.

Christus hat damals das oberste richterliche Ambt vnd Gewalt gehabt.

D. Hunnius.

Wie wolt jhr dieses bey den euwern entschüldigen/ das jhr abstrahirt vnnd absondert das richterliche Ambt vnd Gewalt von der Cathedra, weñ das Protocoll wird an Tag gegeben werden? Ich achte dafür/ das Gegenspiel sey von mir bewiesen worden aus Matt. 23.

D. Tannerus.

Es folgt nicht: Wann solche Gewalt kan von Mosis Cathedra vnd Stul genommen werden/ derhalben kan sie auch genommen werden von der gantzen Kirchen. Denn die Cathedra vnd Stul ist zeitlich: Die Kirche aber ewig.

D. Hunnius.

Mosis Cathedra ist nicht zeitlich/ sondern ewig.

D. Antonius VVelserus.

Die Cathedra vnd Stul Mosis geht vns nichts an/ wir sind nit Jüden/ sondern Christen.

D. Iac. Heilbrunner.

Wir wollen nun Vriam für vns nemē/ welches Irthumb heute ist entschüldigt worden/ daß er nemlich nicht befohlen habe/ den abgöttischen Gottesdienst gentzlich vnd eigentlich zu halten. Vnd wenn er gleich were ein Götzendiener worden/ so were er auß seiner hoherpriesterlichen Dignitet vnd wirden außgefallen. Diß ist auch wider die heylige Schrifft. Denn Vrias hat in dieser Sache nicht als ein Priuatperson/ sondern wie ein Priester gehandelt vnnd gethan: Vom Könige ist jhm/ als einem Priester/ der zur selbigen Zeit auff

Mosis

Molis Stul saß / dieses befohlen / daß er den rechten Gottesdienst abschaffte vnd ein neuwen anrichte / wie wir im 4. Reg. 16. 2. Par. 28. lesen.

Derohalben kan Vrias keines Weges entschuldiget werden / vnd ist auch damals nicht seiner Priesterlichen Dignitet vnnd Würden beraubt worden.

D. Gretserus.

Er hat eine Abgötterey begangen / vnnd ein Abgöttischen Altar auffgebauwet als ein Priester: Ich weger das antecedens: Denn er hat nicht schließlich pronuncijrt vnd gesprochen / Solcher Gottesdienst sey gut vnd recht.

D. Iacob. Heilbrunnerus.

Ich sage aber / er habe es gethan / als ein Priester / vnd sey auch zu der Zeit ein Priester gewesen. Deñ in der heyligen Schrifft wird er eben zu der Zeit ein Priester genant / da er solches gethan. (List den Text.)

D. Gretserus.

Der / welcher ein Priester war / hats gethan / aber als ein Priester / das negir vnnd leugne ich. Wenn ein Richter ein Diebstal begienge / so stiele er wie ein Dieb / vnd nicht wie ein Richter: vnnd würde doch gesagt: Ein Richter hat gestolen Ich gebe zu / daß er ein Priester sey gewesen / aber er habe nicht gejrret / wie ein Priester. Denn die Bäpste jrren auch / nicht aber als Bäpste / sondern als Priuat Menschen. Also wird von Marcellino gesagt / daß er den Götzen geopffert habe / aber nicht als ein Bapst / Sondern als ein sündhaffiger Mensch.

D. Iacobus Heilbrunn.

Das ist nur ein bloß Wortgezenck. Man fragt nicht / Ob er als ein Priester gejrret habe / sondern ob er zu der Zeit sey ein Priester gewesen?

D. Gretserus.

Widerholt sein Argument vnd instantiam vom Richter: Vñ sage darzu: Er ist in die Abgötterey gerahten / nicht als ein Priester / Ob er wol ein Priester ist gewesen.

D. Iacob. Heilbrunner.

Ihr antwort nichts zur Sache.

D. Gretserus.

Ich gebe zu / er habe gejrret mit einem persönlichen Jrthumb.

D. Hunnius.

Disponiren vnnd ordnen im Gottesdienst / ist nicht ein Perso

nal / sondern Hohespriesterlich Ampt. Vrias hat in solcher seiner That disponirt vnnd geordnet im Gottesdienst. Drumb hat Vrias nicht ein Personal/ sondern Priesterlich Ampt verwaltet vnnd verrichtet.

D. Gretserus.

Ich distinguir vnd vnterscheide Maiorem, sagende / Wer recht vnd wol disponiret vnd ordnet. Aber Vrias hat vbel vnd vnrecht disponiret vnd geordnet.

D. Hunnius.

Das ist petitio principij.

D Gretserus.

Negirt das assumtum.

D. Hunnius.

Vrias, da er den Gottesdienst ordnet / aber in solcher Ordnung fehlet / Ordnet zwar als ein Priester / aber als ein böser Priester.

D. Gretserus.

Ein böser Priester ist kein Priester: Wie ein Keyser / der nit recht / sondern vnrecht erwehlt / kein rechter Keyser ist.

D. Hunnius.

Ein anders ist reden von Erwehlung eines Keysers: ein anders vom Ampt eines ordentlichen erwehlten Priesters.

D. Gretserus.

Er hat solchs gethan / als ein böser Priester / Derwegen nicht als ein Hoherpriester.

D. Tannerus.

Diß ist zuvor allein negirt worden / daß der Hohepriester könne irren im definiren vnd schliessen Wir verneinen nicht / er könne in den moribus vnd Sitten irren: aber in seiner Richterlichen Macht vnnd Gewalt / vnnd dessen Vbung hat er nicht irren können.

List den Text 4. Reg. 16.

Es beweisen die Herrn DD. wo an diesem Ort Vrias etwas definirt vnnd geschlossen habe / als ein Priester / als ein Hoherpriester. Vnnd diß ist kein Vorgezenck / sondern eine Distinction vnd Vnterscheidung.

D. Iac. Heilbrunnerus.

Ja freylich er hat als ein Priester geopffert.

D. Tannerus.

Das opffern endern / ist nicht etwas definirn vnd schliessen. Vñ sind diese von einander vnterschieden. Etwas böses thun / vnd etwas böses daß es gethan werde definiren vnnd heissen. Als wann der Bapst in einer Priuat Meß in der

That

That jrret/definirt er doch nichts.

D. Hunnius

Wir wollen den Text erwegen. Anfenglich ist vom D. D. gesagt / daß Vrias gejrret habe/ aber nicht in der Lehre/ sondern in moribus vnnd Sitten. Hergegen ist gewiß/ daß er im Gottesdienst habe gejrret/ in dem er deß HErren Altar abgebrochen vnd einen neuwen auffgebauwet.

Darnach ist zu mercken / daß diese Handlung nicht ist priuata, sondern publica vnd offentlich gewesen: Geschehen im Tempel deß HErren. Denn er hat offentlich befohlen deß Herren Altar ab zu schaffen / vnd einen andern abgötischen auff zu bauwen. Ist derwegen nicht nötig/ daß jhr deß Bapst Priuatmesse mit Vrię seiner That vergleichen wollet.

Zum dritten / Achatus befiele Vriæ, nicht als dem Vriæ, sondern als dem Priester/ daß er Verfehung thete vnnd Ordnung machte/ deß Gottesdiensts halben.

Daß er aber nicht determinirt vnd gesagt hat zum Volck/ solcher Gottesdienst were nicht zu loben / antworte ich: Daß solche That dem gantzen Volcke ist zum Ergerniß gereicht / welches zusammt kam/ daß sie auff deß Herren Altar jhr Opffer opfferten: Als sie nun dahin kommen / befinden sie daß deß Herren Altar sey weg gethan / vnd waren doch geheissen/ auff diesem vnnd keinem andern Altar zu opffern. Derowegen ist solche That gleichsam gewesen als eine Definition vnnd Beschliessung deß Gottesdienst.

D tannerus.

Ich hatte gesagt / daß Vrias nichts definirt habe als ein Priester nach seiner richterlicher Macht vnnd Gewalt / dem alle sampt offentlich gläuben solten / darauff ist geantwort/ daß er nicht allein gejrret habe als Vrias, sondern auch als ein Priester im offentlichen Gottesdienst / welchen er auß Befehl deß Königes angericht hat. Derowegen hat er gejrret im definirn vnd beschliessen. Das Antecedens gebe ich zu/ negir aber consequentiam. Die werde probirt.

D. Hunnius.

Die Historia bezeuget klar/ daß erstlich die Opffer auff deß Herren Altar sind auffgeopffert worden nach dem Befehl deß Herrn. Nun aber/ in dem Vrias deß Herren Al-

tar abbricht vnnd abwirfft / vnnd ordnet / man solle die Opffer hinfürt nicht mehr auff dem Altar / von welchem Gottes Gebot lautet / auffopffern / sondern auff dem neuwen erbauweten Altar / ist solches nichts anders / als definiren / schliessen / vnd das Volck auß der Cathedra vnd Stul lehren / vnnd im Gottesdienst jrren.

D. Tannerus.

Ich distinguir vnd vnterscheide solch lehren: Auff zweyerley Weise kan einer lehren. 1. Durch schlecht bloß vberreden. Also könte ich einen lehren / daß er gienge zu diesem oder jenem Dorff / welchs doch nicht gut were. Also könte ein Fürst einen bitten / daß er dieses oder jenes thete: welchs doch nicht hiesse definiren vnd determiniren. Ein anders ist lehren mit definiren vnd beschliessen. Vnnd also / was das definiren vnd beschliessen anlanget / hat niemals Vrias etwas determinirt vnd verordnet.

D. Hunnius.

Daß Vrias das Volck gelehret habe nit allein durch bloß schlecht vberreden / sondern auch mit lebendiger Stimme) durch definiren vnd schliessen) ist daher abzunemen. Denn als er auffopffert auff dem newen Altar das Opffer / vnnd die Jsraeliter fragten / warumb er nicht auff dem Altar deß HErrn / welchen Salomon auffgebauwet hatte / opfferte. hat er trauwen müssen antworten: vnd durch solche seine Antwort vnnd Fürbringung der Vrsachen seines neuwen Gottesdiensts / hat er etwas gewisses definirt vnnd geschlossen / welchs die Jsraeliter bey dem Gottesdienst solten halten: ob er wol vnrecht vnd vbel solches definirt vnd geschlossen hat.

D. ranner.

Ich höre zwar euwer Tonieeturen vnnd errahten / aber das kan man auß dem Text nicht erzwingen. Denn es alle Tage geschicht / daß einer in einē Jrthumb gerahte vnd verführet werde durch Gunst deß Volcks / Fürsten / etc. Darauß dann noch nicht geschlossen vnnd erzwungen wird / solcher jrre mit definiren vnd gewissen schliessen.

D. Hunnius.

Die Vernunfft erzwingt vnd lehret vns das.

D. VVelserus.

Heute ist gesagt / die Vernunfft sey blind.

D. Tan-

D. Tannerus.

So etwas einem Fürsten gefele/ so kan leichtlich ein ander darzu gebracht werden.

D. Hunnius.

So haltet jhr dafür/ daß alle Israeliten sind stum gewesen/ vnd nicht Vrsach begert deß neuwen angestelten Gottesdiensts?

D. Tannerus.

Es ist nicht nötig/ daß das Volck hat müssen stum seyn. Die Zuhörer lesen den Text/ vnd so sie etwas darauß können schliessen/ daß Vrias habe definirt vnnd geschlossen/ so wil ichs gleuben.

D. Iac. Heilbrun.

In der Antwort von Vria dem Priester ist gesagt worden: So Vrias ja sey ein Götzendiener wordē/ so sey ers nit worden als ein Priester/ sondern als Vrias, auff die Art vnnd Weise/ wie die eurigen lehren/ daß der Bapst/ wenn er ein Ketzer werde/ in der That auffhöre ein Bapst zu seyn. Dieses scheinet gar ein widerwertige Rede zu seyn: Denn jhr wendet allen fleiß an/ zu beweisen/ daß euwer Bäpste nicht jrren können. Vnter dessen machet jhr gar widerwertige propositiones vnnd Satzungen/ der Bapst könne in ein Ketzerey fallen.

D. Gretserus.

Jch distinguir vnd vnterscheide/ der Bapst könne nicht jrren/ wenn er richtet/ vnnd auß der Cathedra vnnd Stul definirt vnnd schleust/ aber was seine Person vnd priuat thun antrifft/ bekennen wir/ daß er jrren könne. Denn ein anders ists ein priuat Jrthumb/ ein anders ein offentlicher. Derwegen ist alhier keine widerwertige Meynung.

D. Iac. Heilbrun.

Wer wils dem Christlichen Volck sagen/ ob der Bapst auß der Cathedra als ein Bapst/ oder aber als ein priuat Mensch definire vnd beschliesse.

D. Gretserus.

Wenn er etwas sagt vnnd beschleust auß der Cathedra vnnd Stul vnter dem Bann/ da redt vnd beschleust er als ein Bapst/ vñ jrret nicht. Vnd wenn er die gantze Kirche durch eine Bulle bindet/ da ist gleichsfals gewiß/ daß er sagt vñ beschleust als ein Bapst.

D. Iacob. Heilbrunner.

Jch höre kein rechte Solution vnnd Antwort/ bitte von euch

auff die vorige Frage eine Antwort.

D. Gretserus.

Das Zeichen vnnd Merckmal wird dazu gesetzt: Wer diesē nicht Gehorsam leist / der sey verflucht. Darauß wird erkant / daß er vrteilet vnd rede als ein Babst.

D. Iacob. Heilbrunner.

Woher wist jhr / daß euwer Bapst nicht könne jrren: Weil alle Menschen Lügner sind.

D. Gretserus.

Das ist gar eine andere Materien. Auch Matthæus, Paulus, Maria, Christus, Iohannes sind Menschen gewesen. Seynd sie derowegen auch Lügner? Das gilt nicht.

D. Hungerus.

Euwer Herrligkeiten sollen jren Richter beweisen / vnd nicht fragen: Weil sie vnsern für der Zeit anfechten vnd anstechen.

D. Hunnius.

Jhr fingirt vnnd dichtet ein solchen Bapst / der ein anders offentlich beschleust / ein anders im Hertzen meinet. Was ist von einem solchen zuhalten / der anders mit dem Hertzen es meint / anders offentlich decernirt vnnd beschleust / auch in welchen Sachen

D. Gretserus.

Im letzten ist er Priuat vnnd in Geheim böse / seiner Person halben: Aber seines Ampts halben / ist er gut.

D. Hunnius.

Es wird nit gefragt von den Lastern in den Sitten / sondern von d Lehre. Ist der Römische Bapst ein zwiefacher Mensch oder Person. zun Rom. 10. lesen wir. Mit dem Hertzen gläubt man zur Gerechtigkeit / mit dem Munde aber bekennet man zur Seligkeit. So diß nun bey einem jeden Christen notwendig ist / daß das Hertz vnnd Bekentniß eynstimmen / vielmehr wirds im Bapst notwendig seyn / der anders lehren sol. Denn Hertz vnd Mund sollen zusammen verknupfft vnnd verbunden seyn / sonsten were er der ärgste Heuchler. Aber wir lassen die Zuhörer hierüber vrteilen.

D. Gretserus.

Bittet / daß zur Probation vnd Beweiß der Thesis möge fortgeschritten werden.

D. Iacob. Heilbrun.

Ein ander Argument: Durch die Induction / der Zusammenfassung vnd Lesung der Exempel kan ewib:

bewiesen werden / daß alle fromme Fürsten vnnd Priester / Gottes beschriebenes Wort für die einige Norm vnd Richtschnur erkant haben / vnnd darvmb werden sie auch von Gott gelobt / daß sie nach der einigen Norm vnnd Richtschnur deß beschriebenen Wortes haben den Gottesdienst der Religion angestelt: Viel Exempel stehen hin vnd wider in den Schrifften deß Alten Testamentes.

Das Erste ist deß Dauidis 1. Chron. 17. v. 40. Vnd Dauid gebot den Priestern / daß sie dem Herren teglich Brandopffer thetē nach allem wie geschrieben stehet im Gesetz deß Herrn. Josaphat der fromme vnd gottselige König hat seinen Visitatorn / die er bestalt / Priestern vnd andern politischen Rähten kein ander Instruction gegeben / keine andere Norm vnd Richtschnur fürgehalten vnd dargereicht / darnach sie solten das Volck vnterrichten vnd lehren / ohne das Buch deß Gesetzes deß HErren. Welches Gott so wolgefallen / daß er solchs lest offentlich rühmen vnnd preisen. 2. Chron. 17. v. 9 vnd 10.

Der König Ezechias. 2. Chron. 30. v. 5. beruffe das gantze Volck zur Haltung deß Osterfests nach der Norm vnd Richtschnur deß beschriebenen Gesetzes: Eben derselbige König wird gelobt / 2. Chronic. 31. v. 2. Daß er habe ein Priesterthumb angericht vnnd täglichs Opffer / etc. Wie im Gesetz deß HErrn geschrieben stehet. Denn da hat der fromme vnd weise König hingesehen / daß die Religion vnd Gottesdienst nach der einigen Richtschnur vnnd Regel der H. Schrifft möge angestelt werden. Derowegen er im selben Capitel gerühmbt wird v. 20. & 21. daß er gethan habe / was gut / recht vnnd warhafftig war für dem HErren / in allem thun am Dienst vnd Hause Gottes nach dem Gesetz vnd Gebet.

Eben derselbige König hat nach dem Gebot deß Gesetz Deut. 12. Die Höhen vnd Altare zur Ehre Gottes auch guter Meynung auffgebauwet / nidergerissen vnd zerstöret. Vnd für einem einigen Altar anzubeten vnnd die Opffer zu opffern befohlen. Wie er deñ auch die Ehrne Schlange wegen deß Mißbrauchs zubrach vnd abthat. Vnd solches alles nach dem Gebot deß Gesetzes. 4. Reg. 18.

Josias

I Josias der König wird hoch vnd sehr gelobt/ daß er die heylige Schrifft für die einige Norm vñ Richtschnur / Regel vnd Mensur deß Gottesdiensts vnnd Religion erkandt hat: Denn er verstund 2. Chron. 34. v. 21. 2. Reg. 22. v. 13. daß jhme vnd dem gantzen Volck Straffen für der Thür warẽ/ weil die Väter nicht gehalten hatten das Wort deß Herren/ daß sie thetten / wie geschrieben stehet in dem Buch deß Gesetzes deß Herren.

Derselbige König / nach deme er hatte alle Eltesten zu Jerusalem im Hause deß HErren versamlet/ hat er lassen lesen alle Worte im Buch deß Bundes/ vnnd ist an seinen Ort getretten / vnnd hat einen Bund gemacht für dem HErren / daß man dem HErren nachwandeln solte zu thun nach allen Worten / die geschrieben stunden im Buch deß Gesetzes Gottes.

Derselbe König hat nach dem beschriebenen Gesetz die Kirche reformirt vnnd zu recht gemacht 4. Reg. 23. Helt das Phase oder Ostern nach dem Befehl deß Gesetzes. 2. Chron. 35.

Der Fürst Zerobabel vnnd Nehemias, Josua der Priester/ vnd Esdras der Schrifftgelehrte erneuwern vnd richten an nach dem Babylonischen Gefengnis die Religion vnd den Gottesdienst nach der einigẽ Norm, vnd Richtschnur der H. Schrifft Esdr. 2. v. 2.

Esdras Nehem. 8. stund auff einem höltzern Stul / vnnd las das Buch deß Gesetzes für der gantzen Versamlung / vnnd hielt das Fest der Lauberhütten nach der Norm deß beschriebenen Gesetzes.

Mehr könten aus dem Buch Esdræ vnnd Nehemiæ fürbracht werden / aber an diesem ist gnug.

Wiewol nun diese Induction vnd Erzehlung der Exempel gnug were / weil auch dieselbe von den Dialecticis vnter die formam vnd Weise zu argumentiren vñ schliessen referirt vnnd gerechnet wird: Doch damit den legibus vnd Satzungen möge gnugsam geschehen/ so argumentire ich also syllogisticè.

Wenn alle Constitution den Bung in Religions Sachen / vnnd alle reformationes vnnd Zurechtbringung die Gotte gefallen vnd

zur

zur Zeit deß Alten Testaments angestelt/ auß dem einigen vnd alleine beschriebenen Worte Gottes/ oder nach demselben/ sind vorgenommen worden. So ist fürwar das beschriebene Wort Gottes die einige/ gantze/ vollkommene vnd allergewisseste Norm vnnd Richtschnur d' Religion vñ Glaubens.

Nu aber sind alle Gottwolgefellige vnnd im Alten Testament angestelte reformationes auß dem allein beschriebenen Worte oder nach demselben vorgenommen vñ angericht worden. Vnd kan kein Exempel diesem zu wider gefunden werdē/ daß eine Reformation were fürgenommen aus dem vnbeschriebenen Worte/ vnd Gott gefallen hette.

Drumb ist solch beschriebenes Wort gewesen vnnd hat seyn sollen/ die einige/ gantze/ vollkommene vnnd gewisse Richtschnur der Religion vnd Gottesdienst. Gleicher Weise haben recht vnd wol gethan die Churfürsten vnd Fürsten deß H. Reichs/ die nach solcher einigen Richtschnur jhre Kirchen reformiret haben.

D. Tanner.

Hat das Argument wollen assumiren vnd widerholen.

D. Hunnius.

Sage: Ihr seyd nicht zum Colloquenten ernent.

D. Tannerus.

Wenns am ernennen ligt/ kan ich mich leichtlich selber darzu ernennen. Aber weil jhrs ja so haben wollet/ vnd die Durchleuchtigen Fürsten es auch also wollen gehabt haben/ so laß ichs bey jhrem gnedigen Willen bewenden.

D. Gretserus.

Die Exempla laß ich kürtze halben auffen/ derer Gegentheil viel erzehlet hat. Ich gebe zu/ daß die recht vnd wol gethan/ welche jhren Gottesdienst haben nach dem beschriebenen Wort angestelt. Aber die consequentia wird negirt/ vnd folgt diß allein/ daß sie gehabt haben solche Regel fur die fürnemste/ aber nicht für die einige vnd alleine. Die consequentia vnd Folge werde bewiesen.

D. Iacob. Heilbrunner.

Die consequentia wird probirt vnnd bewiesen aus dem/ das man kein Exempel dem zu wider finde k/ vnnd bittet/ man wolle jhm ein

Exempel dem zu wider weisen.

D. Gretserus.

Die werden gelobt/ daß sie jren Gottesdienst haben angestelt nach dem beschriebenen Wort: Aber es folgt nicht/ daß Gottes außtrückliches Wort sey die einige vnd alleine Norm vnd Richtschnur.

D. Iac. Heilbrunnerus.

Es werde gewiesen ein Exempel deme zu wider.

D Hunnius.

Jhr wisset die Weise zu argumentiren vnnd schliessen in inductione? Wenn einer argumentirt vnd schleust per inductionem exemplorum, durch Zusammensetzung der Exempel/ vnd setzt darzu/ vnnd kan kein Exempel diesem zu wider gefunden werden: da ligt dem/ der negirt vnd leugnet/ ob zu beweisen/ daß solche Folge der Induction nicht gelte/ durch eine instantiam eines Exempels.

D. Gretserus.

Die/ welche jhren Gottesdienst also angestelt/ haben wol vnd recht gethan. Aber ich negir noch die consequentiam.

D. Hunnius.

Man gebe vns ein dissimile exemplum, ein Exempel/ das deme zuwider ist.

D. Gretserus.

Alle/ die also haben gethan/ sind Gott angenehm gewesen/ vnd haben jhme gefallen. Ich gebs es zu. Aber dieser vnd jener hat angestelt seinen Gottesdienst nach dem beschriebenen Worte/ Drumb ist das beschriebene Wort die Norm vnd Richtschnur einig vnd allein. Das ist keine gute consequentia.

D. Hunnius.

Welche gelobt werden wegen vorgenommener Reformierung: Die werden gelobt/ daß sie jhre Reformierung nach Gottes beschriebenen Worte haben angestelt. Derhalbē haben sie auch dieser einigen Norm vnd Richtschnur gefolgt.

D. Gretserus.

Vrgirt die Beweisung der consequentiæ vnd Folge.

D. Hunnius.

Stelt es den Zuhörern zu vrtheilen anheim. Die consequentia wird bewiesen/ weil kein Exempel diesem zuwider kan gefunden werden.

D. Gretserus.

Die inductio ist recht gut. Derhalben welche solches gethan/ haben Gott gefallen. Diese Consequentz vnnd Folge gebe ich allein

nach.

nach. Die ander Folge aber/ nemlich dz Gottes beschriebenes Wort allein die einige Norma sey/ Das gebe ich nicht nach. Denn wo sind die andern Reformierung verworffen worden?

D. Iacob. Heilbrunner.

Alle vnnd jede Zuhörer verstehen vnd mercken/ es sey auff vnser Argument nichts geantwortet.

D. Hungerus.

Der vnnd der hat gethan nach dem beschriebenen Wort: Aber nicht allein nach dem beschriebenen Worte/ daß er nit auch solte auff die Satzungen haben gesehen. Ich halte/ sie haben auff vieles gesehen. Wo stehets geschrieben/ daß sie allein auff Gottes beschriebenes Wort gesehen vnnd gehalten haben? Alle Argument vnd Beweiß/ die heute vnnd gestern sind fürbracht/ können mit dieser einigen Solution vnd Antwort auffgelöst werden.

Fürnemlich ists nicht gewiß/ daß sie auff Gottes beschriebenes Wort allein gesehen vnd gehalten haben/ vnd nicht auff die Satzungen/ Gewonheit vnnd Ordnung jhrer Vorfahren. Dauid hat können auff seine Vorfahren sehen. Sollen demnach die Herren fürnemlich beweisen/ daß solche Fürsten allein gesehen haben auff Gottes beschriebenes Wort.

D. Iacob. Heilbrunnerus.

Obwol das Wörtlein/ Allein/ nicht außtrücklich da stehet/ so stehet doch die Meynung dessen in einer jeden Historien/ denn es wird gedacht/ daß sie auff das beschriebene Wort Gottes gesehen habē/ vnd nicht auff die Satzungen jrer Vorfahren: nicht auff die Gewonheit vnd Anordnung jrer Eltern. Auch Josaphat/ Ezechias/ Josias haben die Satzungen vnd Gewonheit jhrer Eltern abgeschafft vnd allein auff die Schrifft gesehen/ nicht auff die Satzungen. Ligt euch demnach ob/ auch euwer negirn vnd leugnen zu beweisen.

D. Greiserus.

In d' Schrifft stehts nit/ dz dieselbigen Fürsten allein auff Gottes beschriebenes Wort gesehen haben. Antwortet derhalben auff D. Hungeri Argument.

D. Iac. Heilbrun.

Die Könige haben die Gewonheit vnd Gesetze jhrer Vorfahren vnnd Eltern abgeschafft. Derowegen

wegen haben sie auff dieselbe nicht sehen können.

D. Hunnius.

Die Satzungen die nicht geschrieben sind vnnd den Gottesdienst angehen / werden in der H. Schrifft verworffen.

D. Hungerus.

Alle diese Fürsten haben gethan allein nach dem beschriebenē Wort Gottes. Derowegen ist allein Gottes beschriebenes Wort die Norm vnd Richtschnur. Ich antwort auffs antecedens. Es ist nit geschrieben in der H. Schrifft. Darvmb negir ichs.

D. Iac. Heilbrun.

Ja freylich ist es geschrieben. Man gebe vns ein Exempel demselben zuwider.

D. Hungerus.

Es haben solche Exempel vnnd Fälle können fürkommen zur selbigen Zeit / davon in der Schrifft / die man damals hatte / nichts ist geschrieben gewesen.

D. Hunnius

So die Gottseligen Königevñ Fürsten jhre Reformierung nach dem beschriebenen Wort haben angestelt / zu welchem GOtt wil / daß man nichts thun solt so hat ja solche Reformirung müssen angestelt werden allein nach dem Wort Gottes.

Nu hat Gott verboten / daß man etwas zu diesem Wort setzen solle.

So folgt / daß diese Fürsten auff diese einige Norm vñ Richtschnur gesehen haben. Daß aber gesagt wird / Es hette sich können ein Fall zutragen / davon in der Schrifft / die man damals gehabt / nichts were geschlossen vnd determinirt gewesen / da sagen wir außtrücklich Nein darzu. Denn es kan keine Ketzerey auff die Bahn gebracht werden / welche der heylige Geist nicht lang zuvor gesehen / vñ in der Schrifft determinirt / entscheidet vnd gevrtheilt hat.

D. Hungerus.

Ich leugne / daß in der Schrifft stehe / daß allein nach Gottes beschriebenen Wort die Reformierung sey angestelt worden. Denn es ist nicht gläublich / daß sie nichts anders solten in acht gehabt haben vnd auff nichts anders gesehen / als auffs beschriebene Wort Gottes / etc.

Die Herren sind in diesem Fall wunderlich / daß sie nicht wollen

orden-

orden:lich procediren vnd fortfaren/ vnd mit vnsern Antworten zu frieden seyn. Es ist gewiß/ daß die Könige vor Alters nicht allein auff das beschriebene Wort Gottes gesehen haben/ sondern auch auff etwas anders (nach dē Wort: Frage deinen Vater vnnd Mütter) nemlich auff die Anleitung der Natürlichen Vernunfft/ auff die Satzungen der Vorfahren/ vnnd Vrtheil der Priester. Davon geschrieben steht Deut. 17. So etwas schweres / etc. Derohalben hat auch Dauid können sehen auff seine Vorfahren. Deßgleichen hat können ein Frage fürbracht werden / darüber man in der Schrifft nicht hat können Erholung haben.

Gestriges Tages ist auch von den Herrn disputirt worden/ vnd gesagt/ daß man keine Satzungen solte darzu thun/ nicht alleine die/ so mit Gottes Wort streiten/ sondern auch die nicht / die mit Gottes Wort zu vnd eynstimmen.

D. Hunnius.

Das ist vns nie in Sinn kommen / darüber wir auch solenniter wie sichs gebürt / wollen protestirt haben. Die Notarij zeichen es auff. Wir sagen/ daß die Satzungen/ die vber vñ ausser der Schrifft sind / auch eben darumb wider die Schrifft seyn: Deñ Moses spricht/ daß man dem geoffenbarten vnnd beschriebenē Wort Gottes nichts sol zusetzen. Wollen derwegen nicht/ daß Satzungen in der Lehre vnd Gottesdienst sollen dazu gethan werden. Vnd in diesem Fall stimt eyn vnd gilt gleich viel / vber ausser/ vnd wider Gottes Wort.

D. Hungerus.

Es ist zu beweisen / daß auff nichts anders / als auffs beschriebene Wort Gottes gesehen haben dieselbige Könige. Das ist das aller vngereimste / alles verwerffen/ was in der Schrifft nicht außtrücklich begriffen ist / oder aus derselben kan geschlossen werden.

Vnd ich wolte/ daß die Herren deß Gegentheils lesen die/ welche von den additionibus vnd Zusetzen etwas fleissig geschrieben haben in der Theologia, als Bessarianem/ vnd etliche andere im Florentinischē Concilio. Sie würden trauwen bald sehen / daß dieselbige nicht alles zusetzen vnd addirn/ Sondern allein das / was der Schrifft zuwider ist / verwerffen/

mit nichten aber das/ welches nicht wider die Schrifft leufft. Vnnd derohalben ist bißher vom Gegentheil in dieser Disputation vbel geantwort/ daß alles zusetzen vnd additionen verbotten sey.

Ist demnach gewiß/ daß könne zur Schrifft gesetzt werden/ was derselben nicht zu wider ist: Dasselbige aber ist doch eigentlich kein Zusatz/ sondern es erkläret vnd bekräfftiget viel mehr die Schrifft.

Wir wollen das Liecht der Vernunfft hie consulirn vnd zu rechte ziehen.

D. Hunnius.

Das Liecht der Vernunfft ist in Geistlichen Sachen blind: Wir nemen zur Hand das Exempel der Griechen im Florentinischē Concilio. Welche/ wann sie diß Particul vnnd Stück verworffen haben/ nemlich daß der H. Geist nit vom Sohn Gottes außgehe: so wird gefragt/ Ob solch Stück sey auß der Tradition vnd Satzung/ oder aus dem geoffenbarten Wort Gottes.

Ich antworte/ daß solche phrasis vnd Art zu reden habe den Namen Satzung oft Tradition/ aber die Sach an sich selber steht in der Schrifft gegründet. Vnd ist solche Lehre in dē beschriebenen Wort determinirt vnd beschlossen.

Diese Regel nu wird bestehen wider alle Pforten der Hellen/ daß man nichts sol annemē für ein Artickel deß Glaubens vnd Lehre/ ohne was in Gottes Wort außrücklich beschrieben ist/ oder durch eine gute Consequentz vnnd Folge kan daraus deducirt vnnd geschlossen werden.

D. Hungerus.

Diese euwer Lehr ist falsch/ Wenn etwas geschlossen würde/ das nicht dem Wort Gottes zuwider were/ ob es zwar in demselbigen nicht außtrücklich geschrieben stünde/ so solte doch solchs nicht bald außgerauscht vnd verworffen werden. Wir schliessen/ jhr schliesset auß der Schrifft: Es ist niemand so närrisch vnd thöricht/ der nicht solte können etwas daraus schliessen. Die traditiones vnd Satzungen aber/ die dē Wort Gottes zuwider sind/ daß man dieselbige nicht solle zulassen/ bekennen wir leichtlich vnd gerne.

D. Hunnius.

Der Herr Procancellarius meint/ es könne ein Addition vnd

Zusatz der Schrifft gemeß seyn: Darauff antwort ich. Daß diese Assertion vnd Bestätigung habe/ (wie man in Schulen redet) ein Contradiction in adiecto. Denn eben/ dieweil solche Lehr nicht in Gottes Wort stehet/ oder darauß durch eine gute Folge kan geschlossen werden/ streitet vnnd leufft es wider Gottes Wort/ daß solchs dazu gesetzt wird. Denn Gottes Wort verbeut/ etwas dazu zu setzen/ vñ wir wollẽs beweisen durch die Exempel/ so es von nöthẽ thut.

D. Hungerus.

Negirt vnnd leugnet. Wo es nicht durch eine kräfftige Folge bewiesen werde.

Die vierde Session.

30. Nouembr. Anno 1601.

Ist abermals zugegen gewesen der Durchleuchtige Fürst vnd Herr/ Herr Georg Ludwig/ Landgraff zu Leuchtenberg.

Das Gebet ist abermals zu GOtt gethan worden.

D Iac. Heilbrun.

WIr wollen schreiten zum dritten Beweiß vnser einigen Norm vnnd Richtschnur in Glaubens/ Lehre/ Gottesdienst vnnd allen zwyspaltigen Sachen/ welchen wir euch wollen in forma syllogistica exhibirn vnd fürbringen.

Welcher mit Worten vñ Werckẽ alle die straffet/ die vom geschriebenen Wort Gottes abweichen/ es sey zur Rechten/ oder zur Lincken/ vnd meinen es so gut/ als sie jmmer wöllen/ der zeuget hiemit lauter vnnd klar/ daß das geschriebene Wort die einige Regel seyn sol/ Nach welcher ein jedes im Gottesdienst sich richten sol.

Nun so hat Gott im alten Testament alle die mit Worten vnnd Wercken gestrafft/ die von seinem geschriebenen Wort/ es sey zur Rechten oder zur Lincken/ abgewichen sind/ sie haben es gemeint so gut als sie jmmer wolten.

So hat

So hat Gott derhalben/ daß/ er/ dieweil dieses viel mal geschehen/ daß er damit lauter vnd klar bezeugt/ daß das geschriebene Wort die einige Regel vnd Richtschnur seyn solle der Religion vnd alles was zum Gottesdienst gehört.

Der Erste Theil im Beweiß bedarff vnsers Erachtens keines ferners Beweiß.

Den Andern Theil aber wollen wir beweisen mit gnugsamer Erzehlung aller Beyspielen.

1. Es hat Jeroboam der König in Israel neben vnd ausser dem geschriebenen Wort Gottes newe Gottesdienst auffgerichtet zu Bethel vnnd Dan/ dem gabe er einen feinen Schein/ dz dasselbige Haus Bethel das ist ein Hauß GOttes genandt von Jacob geweihet sey worden/ Vnd das Gott dem Jacob alda erschienen. Derwegen er denn denselbigen Ort ein Gottes Haus vnd Himmelspforten genennet hat/ Genes. 28. v. 35. Vnd zu dem daß die aus dem Stamme Dan vor der Zeit jre Gottesdienste verricht hetten in der Stadt Dan/ daher o sie ermeldtes Stammes alte Väter Lehre anziehen/ könten/ diesen Gottesdienst zu bestätigen/ alles geschahe GOtt zu Ehren/ welcher dem Stamme Dan Sieg wider die Stadt Lais/ die hernach Dan hiesse/ verliehen hatte/ vnnd er die Kinder Israel auß Egypten geführt hette. Darvmb Jerob[illegible]m/ 1. Reg. 12. v. 28. Juda/ dieses sind deine Götter/ welche dich auß Egypten geführt haben. Darauß man wol versteht/ man habe nicht geglaubt/ daß dieselbigen Kelber warhafftig Götter seyn gewesen/ sondern daß derselbige Gottesdienst dem wahren Gott zu Ehren sey gestifftet worden. Noch hat er Gott vbel mißfallen/ vnnd so vbel/ daß fast allwege wenn deß Königs Jeroboams deß Sohns Nebat gedacht wird/ diese schwere Straffe dabey steht/ er habe Israel zu sündigen gemacht. Diß ist das erste Beyspiel.

2. Gedeon der Fürst in Israel war von Gott erwecket/ Iud. 8. v. 27 Derselbig macht guter Meynung auß dem Raub vom Golde ein Ephod/ ein Priesterlich Kleid Gott/ daß der den Sieg gnädiglich verliehen hat zu Ehren. Dasselbige aber ist Gedeon vnd seinem

ganzen

gantzem Hause zum Fall gerahten von der Vrsach wegen daß er hiervber keinen Befehl von Gott empfangen hat / so solte auch ordentlicher weise / laut deß Gesetzes von GOtt vorgeschrieben / der Gottes Dienst in keinem andern Ort als nur in der Hütten deß Bundes verrichtet werden.

3. Judic. 17 v. 3. Da die Mutter Micha sagt / sie habe dem HErren Silber geheiliget / daß darauß ein geschnitzet vñ gegossen Bilde gemachet werde / zweiffels ohn auß etwa einer sonderlichen Andacht: Aber gantz Vbel vnnd Abgöttisch ist es gerahten / denn sie hatte hiervon keinen außtrücklichen Göttlichen Befehl.

4. Saul der Israelitische König 1. Samuel. 13. Hat ein Brandopffer auß guter Andacht vnnd herrlichem Schein / auch noch darzu durch eusserste Noth gedrungen / wie er es dafür hielt / zu dem Ende geopffert / daß er Gott damit versönete / vnd in der Schlacht wider die Philister gut Glück haben möchte. Darnach hat er etliche Schafe vnnd die besten Ochsen zum Opffer behalten / das sie dē HErren zu Gilgal geopffert würden. 1. Samuel. 15. Nichts desto weniger wird er darumb seines Königlichen Standes vnd Würden beraubt vnnd entsetzt / daß er nicht mit solcher Trewe / wie sichs gebürt / die Gebot Gottes in acht gehalten hatte / vñ hat also nicht so sehr wider das gesprochene vñ geredte Wort / als wider das beschriebene Wort von der Amalekiter Außrottung gesündiget. Exod. 17.

5. Dem Könige Salomoni drauwet Gott durch den Propheten Ahiam / daß sein Reich solle getrent werden / darumb daß er nicht wandelte in seinen Wegen / daß er / was für jhm recht ist / thete / vnd seine Gebott vnd Rechte hielte / 3. Reg. 11. v. 33. Weñ er nur nach der einigen Richtschnur der Göttlichen Geboten / vnnd also dem beschriebenen Gesetze / welchs jhme von seinem Vater Dauid 3. Reg. 2. v. 3. fleissig befohlē war / die Religion / Gottesdienst vnnd vnd gantzes Leben angestelt hette / solchs were jme vnnd seinem Reich besser gewesen.

6. 4. Reg. 17. Die Vrsach der Israelitischen Niderlage wird diese angezeigt vnd gemeldt / daß

daß sie wider das Gesetz/ vnd zwar wider das geschriebene / neuwe Gottesdienst gestifft hatten.

7. 2. Paral. 23. v. 17. Die Jüden opfferten auff den Höhen dem HErren jhrem Gott/ vnnd nenneten GOtt selbst Baalim. Os. 2. v 16. vnd hielten dafür/ derselbe Gottesdienst solte jhm lieb vnd angenehm seyn: nichts desto weniger wurden sie von den Propheten/ der Hurerey/ Ehebruchs/ vnd Abgötterey beschüldiget/ dieweil solchs ohne außtrücklichen Befehl GOttes gesthehen war/ welcher nur an einem Ort zu opffern befohlen hatte. Deut. 12. So kan auch im Gegentheil kein Exempel gefunden werde/ daß Gott jemals die Israeliter mit Worten oder Wercken gestrafft habe/ vmb dieser Vrsachen willen/ daß sie die traditiones vnd vnbeschriebene Satzungen nit hatten in acht genommen. Weil denn nun minor (oder der ander Theil im Beweis) probirt vnd bewisen/ vnnd vbergnugsam erwiesen vnd bestetiget ist/ so folgt vnfehlbarlich der Schluß/ daß dieses der stetige/ immerwerende vnd vnwandelbare Will Gottes sey/ daß d Gottesdienst/ vnd was zu Vbung der Religion gehört/ nirgent anders als nach seinem außtrücklichen Wort vnd Befehl angericht vnd volbracht solle werden.

D. Greiser.

Wir haben die vorgebrachte Beweisung verstanden/ aber es lest sich ansehen/ als habe die Herren vmbsonst die Mühe auff sich genommen/ in deme sie minorem (oder das ander Theil) beweisen/ da viel mehr maior (dz erste Theil) erweisens bedarff: Derwegen negirn wir vnd sagen nein zum maiore. (Dem ersten Theil) derselbe werde bewiesen.

D. Jac. Heilbrunner.

Ich vermeinte maior würde nicht negirt vnd verneinet werde/ weil derselbe gantz hell vnnd klar ist. Denn eben darvmb werden die jenigen gescholten vnnd gestrafft/ welche ohne das außtrückliche Wort Gottes vnd Befehl Gottesdienst antichten/ damit bewiesen werde/ GOttes Wille sey/ daß wir im Gottesdienst/ das Göttlich Wort vnd Befehl allezeit vor Augen haben/ vnnd vom demselben weder zur Rechten noch zur Lincken abweichen: Nichts in

solchen

solchen Sachen thun vnd fürnemen aus eigener Andacht / oder aus Anordnung vnd Stifftung vnserer Vorfahren: sondern allein Gottes Wort vnnd Befehl vnser Religion vnd Gottesdienst einige Norm vnnd Richtschnur halten vnnd seyn lassen sollen. Sonsten weren solche Scheltungen vñ Göttliche Straffen gantz vmbsonst (Denn man darff nicht sagen / vngerecht) gewesen / wo Gott nicht hette beweisen wollen / daß man den Gottesdienst anders nicht / denn nach seinem ausdrücklichen Befehl solte anstellen vnnd anrichten. Also daß der maior (oder erste Theil) so klar ist / daß er nicht klärer vnd heller seyn könte / vnnd keines ferners Beweiß bedarff. Ich beruffe mich auff das gantze auditorium vnnd alle Zuhörer.

Das heist (petitio principij) ein Ding widerholt vnd nichts bewiesen. Der Herr D. sol seinen Beweis in ein Form deß syllogismi bringen / vnd beweisen / daß welcher vom geschriebene Wort Gottes / es sey auff was Weise es wolle / abweicht / straffwürdig sey / damit ich könne recht / was zur Sache dienet / drauff antworten.

D. Jac. Heilbrunner.

Die Vrsach der Straffen vñ Zorns Gottes ist gewesen das abweichen von den Geboten Gottes. Dieselbige Vrsach wird in angezogenen Sprüchen / fürnemlich 4. Reg. 17. ausdrücklich angezeigt vnnd ernennet: Denn Gott hat in seinem geschriebenen Gesetz nicht nachgegeben / daß etwas darzu oder darvon solte gethan werden.

D. Gretser.

Widerholt das Argument. Giebt das antecedens zu in dem Verstand vñ Erklärung / die vorgestern ist gegeben worden.

D. Jacob Heilbrunner.

Wenn Gott nicht mit solcher Straffe hette beweisen wollen / daß sein Wille sey / daß allein sein beschriebenes Wort die Richtschnur seyn solte / so weren solche Straffen vnrecht vnd vnbillich gewesen. Aber sie sind nicht vnrecht vnd vnbillich gewesen. Derhalben ist allein das beschriebene Wort die Richtschnur.

D. Gretser.

Widerholt das Argument

Negirt vnd sagt nein zum maiore (ersten Theil)

D. Jac. Heilbrunner.

Ich sehe nicht die Vrsach euwers verneinens vnd negirens.

D. Hunnius.

Wenn alle die/ so deß Gottesdiensts halben gestrafft sind worden/ weil sie neben dem beschriebenen Worte Gottes den vnbeschriebenen Traditionen vnnd Satzungen gefolgt/ vnnd neuwe Gottesdienst angerichtet haben. Vnd wann dargegen niemand ist jemals deßwegen gestrafft worden/ daß er die traditiones vnnd Satzungen/ so nicht geschrieben/ hat lassen fahren vnd die Religion vnd Gottesdienst allein nach dem beschriebenen Worte/ als der einigen Richtschnur angestelt: So folgt gäntzlich vnd gewiß/ daß allein solches beschriebenes Wort die Norm vnnd Richtschnur deß Glaubens/ Gottesdienst vnd der Religion sey. Nun ist das erste gewiß vnd wahr/ vnnd kan nicht fehlen/ Derhalben ist auch das ander gewiß vnd wahr.

D. Gretser.

Ich begehre/ daß der Herr D. Jacobus den maiorem (das erste Theil seines Beweises) probir vnd wahr mache.

D. Hunnius.

Mein syllogismus (oder Beweis) ist gerichtet auff die Probirung vnnd Beweis deß Hauptstreits.

D. Jac. Heilbrunner.

Die Straffen waren fürgenommen wegen der Vbertrettung. Nun geht die Vbertrettung auff einen gewissen Befehl/ Derwegen so geht in diesem Handel die straffe der Vbertrettung auff einen Göttlichen Befehl.

D. Gretser.

Gibt maiorem, minorem vñ conclusionem (den Beschluß) zu. Negirt aber vnd leugnet die Folgerey vnd Consequentz deß ersten syllogismi, den D. Heilbrunner gebracht hatte.

D. Tanner.

Es ist kein Streit hiervon/ ob der/ welcher Gottes Gesetz vbertritt/ sündige: Sondern das ist die Frage/ ob das Gesetz allein sey die Richtschnur der streitigen Sachen? Das ist die propositio, die anfenglich ist auff die Ban gebracht/ aber biß daher noch nie erwiesen worden.

Welcher

Welcher alle die schilt vnnd straffe / die vom geschriebenen Worte Gottes / es geschehe auff was Weise es wolle / abweichen / der bezeugt eben damit hell vnnd klar / daß das beschriebene Wort die einige Richtschnur aller Religions Streiten sey. Denn das ist gewiß / daß der straffwürdig worden sey / wer auch nur ein einig Gebot vbertritt. Daraus aber noch mit nichten folgt / daß solch einig Göttlich Gebot GOttes / die Richtschnur vñ Regel aller zweyspaltigen Sachen sey / die wegen deß Glaubens vnd Lebens entstehen mögen. Als zum Exempel / Ich bringe nur ein einig Gebot aus den zehen Geboten / daß man Vater vnnd Mutter solle ehren. Denn da möchte einer also argumentiren vnd schliessen / Wer den Vbertretter deß vierden Gebots daß man Vater vnd Mutter ehren sol / strafft / der gibt lauter vnd klar zu verstehen / solch Gebot sey die einige Norm vnd Richtschnur aller Streiten / die da können entstehen. Ist dieses nicht gantz hell vnnd klar / daß ein solcher falsch vnd vnrecht argumentire vnd folgere.

D. Jacob Heilbrunner.

Es wird alhier nicht in specie gehandelt besonderlich von diesem oder jenem Gebot der zehen Geboten. Wir wissen / daß man nie können also folgern vnd schliessen. Jetzt wird vom Gottesdienst gehandelt vnnd Lehrpuncten der Christlichen Religion / nicht von den Geboten / die den Nechsten betreffen thun / sondern wie Gott sol gehret werden.

Alhier haben wir den algemeinen Befehl / der vber alles gehet / daß wir nemlich dem HErrn vnserm Gott diß allein thun sollen / das er befohlen hat. Soll derowegen im Gottesdienst das beschriebene Wort Gottes die Norm vnd Richtschnur seyn. Wie im vierden Gebot (wie man sich gegen die Eltern / vnnd denen / die jhre stat vertreten / verhaltē solle) dasselbige Gebot auch die Richtschnur deß thuns allein seyn sol. Gottes Will vnd Meynung ist alzeit gewesen / daß wir sein außtrückliches Wort in Henden haben sollen.

D. Hunnius.

Zu der gründlichen vnd bestendigen Antwort meines Herrn

Collegen setz ich noch dieses darzu: Der Gegenwurff vnd instantia deß Herren Doctoris/mit welcher er sich vnterstehet vnser Argumene zu widerlegen vnd zu rück zu treiben/sage ich/sey gantz vnnd gar vngereimt/vnnd taug vberal nichts zu gegenwertigem Fürhaben. Wir handlen in vnserm Argument vnnd Schluß von einem solchen göttlichen Gebot vnd geschriebenem Wort Gottes/welchem nichts kan oder sol zugesatzt werden In euwrem Argument wird ein einig Gebot herfür bracht: Welchem aber auch die vbrigen neun Gebot deß Decalogi haben können vnd sollen zugethan werden. Weil dann ein mercklicher grosser Vnterscheid vnter beyden sich erzeigt/so folgt/daß derselbe Einwurff vnd instantia gantz vnnd gar zu gegenwertiger Sache nichts tüge vnnd thue. Daß aber vnser syllogismus vnd Schlußrede von einem solchen Gebot handele/welchs keinen Zusatz leidet vnnd zuletzt/beweisen wir.

Hier ist D. Tanner in die Rede gefallen.

D. Hunnius.

Bittet/man wolle Gegentheil in den Schrancken der vorgeschriebnen legum vnd Gesetze behalten/vnnd sich denselben gemeß lassen verhalten/sonst wolle er nicht ferner fortschreiten vnnd fahren/vnnd setzt darzu/Er lest mich nicht zum Beweiß kommen.

D. Tanner.

Entschüldigt sich/protestirende/von allen habe wol können verstanden werden/daß von den Herrn Doctoribus nichts weniger in solcher Disputation sey in acht genommen vnnd gehalten worden/als die Form/Weise vnnd Maß/an welche sie sich in den legibus vnnd Ordnung verbunden haben. Denn es ist niemals dahin gedacht vnd gemeint worden/daß dieses colloquium vnd Gesprech mehr mit schreiben vnnd Schrifften als reden vnnd Worten/vnd ausser aller syllogistischer Art vnnd Form solte gehalten vnnd verricht werden. In welchem denn ich widervmb mich beruffe auff die Norm vnd Ordnung/die den Colloquenten vnd Disputatorn ist vorgelegt vnnd vorgehalten: vnd achte dafür/die Durchleuchtigsten vnd Durchleuchtigsten

leuchtige Fürsten vñ Herren können nach jhrem hohen Verstande leichtlich erachten vnnd vermercken / daß ich in gegenwertigem Colloquio oder Gesprech nicht also billich vnd recht als ein violator vnd Vbertretter der legum vnd Gesetze bin beschuldigt worden.

D. Hunnius.

Weil vns anbefohlen ist / vnsern maiorem vnd erste Propositionem zu probiren vnd beweisen: vñ aber dieselbe von meinem Collegen ist probirt vnd dargethan / vnd widervmb vom Gegentheil eine instantia vnd Einwurff vom vierden Gebot vorbracht / daß er möchte vnsern Beweiß deß maioris oder ersten Propositions vmbstossen. So ruffe ich diß gantze auditorium vnnd Zuhörer zu zeugen / ob nicht Krafft aller Dialectischē Præceptē vnd redlichen Disputirkunst / die grosse vnermeßliche Vngleicheit deß vierden Gebots / dessen Gegentheil gedacht / vnnd darnach deß algemeinen Gebots Gottes vnd beschriebenem Worte / sey zu zeugen vnd vorzubringen gewesen.

Anfänglich habe ich bewiesen / oder vielmehr verheissen! daß ich beweisen wolle die Vrsach solcher Vngleicheit / nemlich / daß dem vierden Gebot die ander Gebot deß Decalogi oder Gesetzes, haben darzu gesatzt können vnd sollē werden. Aber von Gottes Gebot / den gantzē Gottesdienst angehende / haben wir auß klaren vnd vnwidersprechlichen Zeugnissen deß heyligen Geistes erwiesen / daß diesem beschriebenē Wort nichts vberal / was da hat eine Weise der Lehre vnnd Gottesdienst / könne vnd solle zugethan werden.

D. Tanner.

Wenn jr auff das propositum vnd vorgesetztes Ziel antwortetet / so interturbirte ich euch nicht vnd fiel nicht in die Rede. Aber nun schreitet zur Beweisung.

D. Hunnius.

So wil ich zum Beweiß schreitē. Deut. 4. v. 2. sagt der Herr. Jr solt zu meinem Worte / das ich rede / nichts thun vnd nichts daruon nemen: Auff das jhr bewaren mügt die Gebot deß Herren euwers Gottes die ich euch gebiete.

Deut. 5. So haltet nun vnnd thut / was der HErr euwer Gott euch geboten hat: Jhr solt weder zu-

zur Rechten noch zur Lincken weichen.

Deut. 12. Alles was ich euch gebiete / das solt jhr halten / daß jhr darnach thut / jhr solt nicht dazu thun noch dauon thun.

Auß diesen erzehlten Zeugnissen deß heyligen Geistes ist klar / man habe nie können zum Wort vnd Gebot deß Herren / das Moysi gegeben / vñ auffs Herren Befehl von Moyse gantz / vnd wie es hat seyn sollen / zusamen geschrieben ist / Ex. 24. vnd 34 etwas / das für ein Lehrpunct vnnd Gottesdienst solte gehalten werden / noch darzu setzen vnd darzu thun / fürnemlich / weil das Wörtlein / ALLEIN / lauter vnnd klar außschleust im Gottesdienst vnd Lehrē / alles das jenige / was in diesem Gebot / auß dem Wort deß Herren durch Mosen geschriebē / nicht gefunden wird. Also ist erwiesen / daß nicht allein die instantia vnnd Einwurff deß Gegentheils sich zu diesem Handel nicht schicket vnd reimet / sōdern es ist auch zugleich die propositio maior (Der erste Theil) vnsers fürnemsten Syllogismi vnd Schlußrede befestiget vnd bestätigt: Vnd bin der Meinung vnd halte dafür / daß ist dieser Beweisung nichts arglistig vñ sophisticè von mir geredt vnd fürbrache sey. Sintemal sie gegründet ist auff die vnbewegliche vnnd vnwandelbare Zeugnissen deß H. Geistes.

D. Tanner.

Deß Hochgelehrten Herrn D. Intent vnnd Fürsatz ist gewesen / oder hat seyn sollen / daß er nemlich beweisen wolte / diese Propositiō were gewiß vnd wahr: Verstraffet / die vom beschriebenen Gesetz abweichen / der bezeugt hell vnd klar / daß das beschriebene Gesetze die einige Norm vnnd Richtschnur vnnd Richter aller Zweyspalt in Glaubens Sachen sey. Welche Propositiō zu erweisen / hat er dieses Argument gebraucht / welchs er widerholt hat.

D. Hunnius.

Es ist gar gewiß vnd offenbar / daß zu dem beschriebenen Worte Gottes nichts hat können zugesetzt werden. Denn man list Ex. 24. 34 Daß Moses alle Worte deß HErren habe auffgezeichnet vnnd geschrieben. Derhalben ist offenbar / daß dieses vnser Argument

ment fest bestehe wider die Pforten der Hellē. In Moysis Zeugniß werde wol gemerckt vnnd in acht gehabt / die particula exclusiua, das Wörtlein / welches ausschleust alles ander (ALLEIN)

D. Tanner.

Ich habe recht gesagt / daß die zweene vorgebrachte Sprüche Deut. 4 vnd 12. nichts thun zur Beweisung der Propositionn deß ersten fürnemsten syllogismi oder Schlußrede Wer alle die straffet / so vom beschriebenen Wort Gottes abtretten (auff was Weise oder mit waserley Andacht solches geschicht / oder sie thun möchten / vnnd entweder zur Rechten oder zur Lincken abweichen / der bezeugt eben damit hell / daß das beschriebene Wort Gottes sey die einige Richtschnur alles Zwyspalts vnd Streits in der Religion vnd Glaubens Sachen: So deme also / vnnd diß also gesatzt / muß nothwendig nach der Dialectischen Form vnnd Disputirkunst geschlossen vnd darauß gefolgert werden. Deut. 4. Wird geboten / daß zum beschriebenen Worte Gottes nichts solle dazu oder davon gethan werden. Deut. 12. Was ich dir gebiete / dasselbe solstu allein thun dem HErren deinem GOtt. Derhalben folgt / wer mit Worten oder Wercken strafft die vom beschriebenē Wort Gottes abweichen / es geschehe auff was Weise es wolle / der bezeugt klar vnd lauter / daß das beschriebene Wort Gottes die einige Norm vnd Richtschnur sey aller zweyspaltigen Sachen in der Religion vnnd Glauben. Auff welche Argumentation vnnd Schlußrede die Consequentz vnd Folgerey negirt vñ verneint wird / welche zwar auch alle verstehen / daß sie nichts auff sich habe / sondern vergeblich sey.

Daß er aber vrgirt vnnd auff die Sprüche der H. Schrifft dringet / in welchen gesagt wird / daß zum beschriebenen Worte Gottes nichts sol gesatzt / oder davon genommen / oder abgezwackt werden. Das ist zwar ein Argument von dem andern abgesondert / aus welchem Gegentheil sonsten sich vnterstehet / diese ihre Folgerey vnnd Schluß zu machen / daß nemlich das beschriebene Wort GOttes sey die einige Norm vnnd Richtschnur alles

Streites. Auff welches Argument in den vorigen Tagen von den Hochgelarten vnsers Theils Collocutorn ist geantwort worden.

Aber zur Beweisung vnnd Probirung deß maioris (ersten Theils) thuts vnd taugs nichts. Derhalben bitte ich abermal/ daß solche erste propositio, die im Anfang auff die Ban gebracht/ bißher aber negirt/ verneint/ vnd widersprochen/ auch noch niemals erwiesen ist/ möge beweist werdē. Daß aber die Hochgelarten Herren DD. mein Exempel von dem vierden Gebot deß Decalogi, von mir zu dem End eingebracht/ die offt ermelte Propositiō zu schwechen/ vnd gar nider zu legen/ straffen vnnd bawfellig machen wollen/ mit Vorwendung dieser zweyer Vngleichheit: Erstlich/ daß das Exempel deß vierden Gebots handele von den moribus vnnd Sitten im Leben/ da wir aber von der Regel deß Glaubens vnd der Lehre streiten vnnd vnd disputiren. Zum andern/ daß die H. Schrifft ein solch priuilegium vnnd Freyheit habe/ daß nemlich man zur selbigen nichts setzen noch davon thun dürffe oder möge. Zu dem vierden Gebot aber deß Decalogi oder zehen Gebot/ müssen noch andere Gebot hinzu gethan werden. Solchs thut vberall nichts zu diesem streit vnd Handel: vnd schwecht vnnd macht auch mein Exempel vnnd was hinder demselben ist/ nicht bawfellig noch geringer. Denn das bleibt noch allezeit klar/ daß diese Form vnd Art zu schliessen böse sey vnd nichts töge.

Gott straffe schwerlich alle die vom beschriebenen Worte Gottes abweichen. Derohalben ist nun das beschriebene Wort Gottes die einige Norm/ Richtschnur vnd Regel aller zweyspaltigē Sachen deß Glaubens. Wie denn abermal solchs offenbar ist in gleicher Consequentz vnnd Folgerey/ ob wol es vngleiche vnnd nicht einerley Materi ist aus dem Exempel deß vierden Gebots deß Decalogi. Vnd zwar daß alles das/ was von dem hochgelerten Herrn D. Heilbrunner ist wider mein Argument vorbracht/ nemlich/ daß in meinem Exempel von den moribus vnd sitten im Leben/ vnd nicht von den Lehrpuncten werde u

gehan-

gehandelt/ ein lauter tergiuersiren vnd Ausflucht sey/ das wird klerlich daraus vermerckt vnnd verstanden/ wenn eben dieselbige Folgerey vnd Consequentz auff ein gleiches Argument oder Materi auch die Lehre betreffend gezogen wird/ oder damit ichs noch klärer sage/ dz solche Consequentz applicirt vnd gezogen werde auff die Norm vnnd Regel/ darinnen ein Lehrpunct deß Glaubens werde gehandelt vnd tractirt.

Denn das ist hell vnnd klar/ wenn eben solche Consequentz vñ Folgerey applicirt vnnd gezogen wird auff oiß Gebot/ als zum Exempel/ darinnen ein Glaubens Artickel gehandelt vnnd gelehret wird: Ich bin der HErr dein Gott/ du solt nicht ander Götter etc. daß allezeit eine gantz nichtige Folgerey sich sehen vnnd spüren lasse.

Denn wenn man sagt: Welcher hart straffe vnd schilt alle die/ so das Gebot oder Lehre/ auff wz Weise es nur sey/ vbertreten/ oder/ das eben dasselbige ist/ von demselben abweichen/ derselbige bezeugt hell vnnd klar/ daß eben solch Gebot oder Lehre deß Glaubens die einige Norm/ Richtschnur vñ Regel aller Streite deß Glaubens sey.

Denn wer sihet nicht/ daß/ obwol die Vbertretter solchs Gebots gestraffe werden/ demnach nicht möge geschlossen werden vñ folge: daß kein ander Gebot vnd Lehren deß Glaubens mehr vorhanden seyn/ die mit gleicher Notwendigkeit vnd ebenmessiger Bedrauwung vnnd Straffe müssen gehalten werden.

Welchs ich so hell vnd klar hälte vnd achte/ daß auch keiner meines Bedünckens nach in dieser ansehnlichen vnnd gantz löblichen Versamlung zugegen sey/ der so ein hell/ lauter vnd klar Ding nie gleichsam mit Augen sehen solte.

D. Jac. Heilbrunner.

Ob wol das Exempel deß vierden Gebots vom Gehorsam/ den man den Eltern schüldig/ gantz vnd gar abweg vnd vndienlich ist vnd zu gegenwertigem Vorhaben nichts thut oder taug/ in welchem Vorhaben nicht von den Eltern oder Kindern/ sondern von der Religion Glauben/ vnnd Gottesdienst gehandelt wird: so wil

ich doch solch Exempel zu vnserm gegenwertigem Fürhaben/ so viel nemlich die Beweisung deß maioris belangend/ accommodirn vñ damit vergleichen. Wie Gott mit den Straffen der Vbertrettung deß vierden Gebots deß Decalogi oder Gesetzes klärlich bezeugt/ sein Wille sey gewesen/ daß wir in den Diensten vnd Pflichten/ die man den Eltern vnnd allen denen/ die an der Eltern Stat sind/ vnd darunter begriffen werden/ leisten vnd erzeigen sol/ dasselbige vierde Gebot Gottes für die einige Norm Richtschnur vnnd Regel für vnsern Augen haben sollen/ also bezeugt er auch mit dē Straffen der Vbertrettung der andern seinen Geboten/ daß man nichts darzu thun/ nichts daruon thun/ vnnd weder zur Rechten oder zur Lincken weichen/ lauter/ hell vnd klar/ sein Wille sey/ daß man in den Dingen vnd Sachen/ die wir Gott schüldig seyn/ das ist/ in denen/ welche die Religion vnd Gottesdienst angehen/ solche Gebot für die einige Norm/ Richtschnur vn. Regel achten vnnd haben.

Gott aber bezeugt mit den Straffen der Vbertrettung deß vierdē Gebots/ er wolle/ daß wir/ was die Eltern belāget/ solch vierde Gebot für die Norm vnd Regel halten sollen/ vnd zwar für die einige alleine. Derwegen bezeugt er auch mit den Straffen der Vbertrettūg deß Gebots/ Deut. 4. 5. & 12. Er wolle/ daß dasselbige für die einige Norm vnnd Richtschnur der Religion vnd Gottesdienst werde gehalten.

Der Herr D. weiß/ daß jtzund nichts gehandelt werde von andern gebotten/ welche vnsern Dienst vnnd Pflicht gegen Gott vnd dem Nechsten angehē vnd betreffen/ sondern von den Geboten deß Glaubens vnd Gottesdienst. Darauß leichtlich abzunemen ist/ es sey gar vnnötig vnnd vberflüssig gewesē/ daß gesagt ist worden/ es seyn viel andere Gebot mehr/ die man für die Norm vnd Richtschnur gebrauchen müsse. Solchs ist auch vns zuvor wol bekant vnd bewust. In gegenwertigen Handel aber ist dauon gantz vnd gar kein Streit.

D. Hunnius.

Weil auff Einmal viel mit einander

andern ist auff den Plan gebracht worden: so muß auch auff einen Hauffen mit einander solchs wider vnd nieder gelegt werden. Wider alles vnser Verhoffen hat Gegentheil begert / man solte nicht minorem (Das ander Theil) sondern den maiorem (Das erste Theil) vnsers Syllogismi beweisen. Denselben hat der Herr D. sich mit der instantia vnd Gegenwurff deß vierden Gebots vnterstanden vmb zustossen.

Es ist aber dargethan vnd angezeigt worden / daß solche instantia vnd Einwurff hieher nichts gehöre noch tüge / nicht allein / weil das vierde Gebot von den moribus vnnd Sitten handelt / vnsere propositio maior (Der erste Teil vnsers Syllogismi oder Schlußrede) aber vom Gottesdienst: sondern auch / weil vnser maior (erster Theil) redet vom beschriebenem Wort Gottes / vnd algemeinem göttlichem Gebot / vnd begreiffe in sich das gantze Werck der Mosaischen Lehre / welchē Gott nicht wil / daß man solle etwas darzu thun / oder von demselben / weder zur Rechten noch zur Lincken / man meine es / so gut / als man wolle / abweichen.

Da im Gegentheil bewiesen ist / daß vber das vierde Gebot / andere Gebot noch können hinzu gesatzt werden. Sintemal das vierde Gebot ist nicht das gantze Systema Werck oder Begrieff der Mosaischen Schrifften. Eben die Meinung hat es auch mit dem ersten Gebot / dessen der Herr Doctor in der letzten Antwort gedacht vnd furbracht hat. Denn ob wol dasselbige auch vom Gottesdienst handelt / jedoch so begreifft es nicht ohne nur implicite (verborgentlich) den gantzen Inhalt alles Gottesdienst / vnnd aller Lehren / die der Herr seinem Volck Israel anbefohlen hatte. Ist darneben angezeigt / durch diese gründliche vnd in alle Ewigkeit vnvmbstößliche Antwort sey deß Herren D. instantia oder Gegenwurff zu Grund zermalmet / zerschlagen vnd widerlegt.

Itzund nun was anlangt den Beweiß maioris propositionis (deß ersten Theils) vnsers fürnemsten Syllogismi: seyn deß H. Geistes Zeugnissen herfür brache

worden Deut. 4. 5. vnd 12. Es meint aber vnd acht der Herr D. dafür/ solche Zeugnissen thun vnd gehen nichts an den Beweis deß maioris. Wenn man aber auff denselben/ wie er in seinen Worten stehet vnd laut/ Achtung gibt: so wirds offenbar werden vnd sich finden/ daß dessen ein gut Theil darauß genommen/ vberal aber in denselben Sprüchen Deut. gegründet sey. Denn also lautet maior propositio (Das erste Theil) wer da mit Worten oder Werckē straffet alle die etc. Demnach nun der Herr D. den maiorem (Das erste Theil) negirt hat/ vnnd nicht gestehen wollen/ so hat man müssen darthun vnd erweisen/ daß solcher nicht auß vnserm Kopff vnd Hirn gesponnen vnd entsprungē/ sondern aus den Sprüchen Deut. nach jedem Stück von Wort zu Wort genommen sey/ wie denn von Stück zu Stück kan erwiesen werden. Drumb sol vnser Beweis Grund (oder propositio) mit der Norm vnnd Richtschnur der Mosaischen Schrifft verglichen werden: welcher mit Worten vnnd Wercken straffet alle die/ so vom beschriebenen Wort Gottes abweichen etc. Das beschriebene Wort Gottes etc. Dieser terminus (oder Rede) steht gegründet in den Mosaischen Sprüchen. Sintmal in derselbigen von keinem andern Wort gehandelt wird/ als von dem/ welchs Moses aus Gottes Befehl gantz vñ alles auffgeschrieben vnd auffgezeichnet hat.

Ferner (man meine es so gut/ als man wolle) dieses Stücklein stehet auch sonnenklar begriffen in dem Zeugnisse der angezogenen Mosaischen Schrifft. Denn alda sagt der Herr/ nicht was dich gut düncken wird/ solt du thun/ sondern was ich dir gebiete/ das solt du allein thun. Mit diesen Worten wird vnwidersprechlich gestrafft/ verworffen/ vnnd verdamt eine jede Meynung vnnd Dünckel/ er heisse gut oder böse/ Wenn er nicht im beschriebenem Worte Mosis gegründet ist. So ist nun der terminus oder Rede so gantz hell vnnd klar in Mosis Zeugnis gegründet/ daß es nicht klärer vnnd herrlicher hette können gegründet werden.

So ist auch nun offenbar aus der Ablesung der Mosaischen Zeug-

Zeugnissen/ daß das dritte Stücke (weder zur Rechten noch zur Lincken abweichen/ nirgend anders/ denn aus demselben genommen sey. Sind also nun alle Stücke deß ersten Theils im Beweiß aus der Mosaischen Schrifft gezeugt vnd erwiesen.

Was nun aber die Folg anlanget/ das ander Theil der Proposition (deß ersten Theils) welches also lautet (der bezeugt hiemit in der That klar vnnd offenbar/ daß das beschriebene Wort sol seyn die Norm vnnd Richtschnur etc.) ist dannenher zu verstehen/ Denn das Gebot GOttes ist nicht schlecht vnnd blos anzusehen/ sondern mit angehengter Bedrauwung der Straffen vber die Vbertreter der Gebot Gottes/ vnd daß der Herr eben das/ was wir haben wollen/ hell vnnd klar mit denselben Zeugnissen Moysis bestätigt vnd bekreffiigt/ nemlich/ derselbige bezeugt hiemit.

Dasselbige aber stehet auch vñ ist begriffen so hell/ so lauter vnd klar in den Worten vnnd Reden Mosis/ daß zu solchem Liecht/ Glantz vnnd Klarheit nichts ferners kan vnnd mag beygebracht werden: nicht allein weil offentlich alda stehet vnd dazu gesatzt wird/ du solt nichts dazu noch davon thun/ sondern auch fürnemlich vnd für allen Dingen/ wegender particula exclusiua (deß sonder Wörtlein) ALLEIN/ vnd für welchs mit runden vnnd dürren Buchstaben darzu gesatzt ist.

Daß aber der Herr Doctor seiner horterabender Rede nach vnnd alle Zuhörer beruffen thut/ sich auff das gantze Auditorium vnsere Antwort tüge vnnd thue nichts zur Sachen/ seine aber stehe auff stärcken Beinen vnd Pfeilern/ so beruffen wir vns vnnd appellirn wir mit gutem Gewissen auff den Richter selbst Christum den Herren/ auff die Engel Gottes/ die in dieser Versamlung zugegen sind/ vnnd auff den gantz löblichen vnnd herrlichen Conseß vnd Gemeine/ die alhie beyeinander sind. Vnnd daß auch gesagt wird/ es sey auff die Zeugnissen Mosis/ die von vns angezogen vnnd fürbracht sind/ gnug geantwort in den vorigen Tagen/ da sagen wir rund Deutsch Nein darzu/ vnnd sprechen/ daß wider

dieselbe

dieselbe in alle Ewigkeit / nichts / das ein Ansehen habe / könne auffgebracht vnnd geantwort werden.

D. Tanner.

Ich hette lieber wollen / vnnd zwar auch sollen nach der Art vnd Weise recht zu disputiren vnd die vns selbern auch ist aufferlegt / von einem zum andern vnd vnterschiedlich von jedem auff deß Hochgelarten Herrn Doctoris Gegenwurff vnnd Argumenten oder viel mehr widerreden (oblocutiones) antworten: daß aber solches nicht geschehen / ist an mir vnnd vnsers Theils Theologen keine Schuld.

Denn daß sie sagen / es seyn der Stücke viel auff einen Hauffen in der Antwort vñ Widerlegung jrer bald im Anfang fürgeworffenē rñ fürbrachten Argumenten / zugleich von mir gesagt werden: Dasselbige ist allein darumb geschehen / daß die Herren / als sie anfänglich jre Argument vñ Beweiß proponirten vnnd fürbrachten / nicht haben wollen ein jedes besonder fürbringen / auch nicht zulassen / ein jedes besonder vnnd für sich selbst eins nach dem andern zu widerholen.

Weil es aber nun also kommen / daß ich jetzund auff beyde Objection vnnd Einwürff antworten mus / solchs daß ichs thun könne / wil ich widerholen so viel mir müglich ist / in bester Form vnnd Weise eines jeden Argument vñ Gegenwurff vnnd Objection / doch also / daß / wo keine Form vnd Schließkunst ist gehalten worden / auch ich keine zu thun schuldig sey / oder von mir könne erfodert werden. Ich lobe doch vnnd rühme höchlich den Hochgelehrten Herrn D. Heilbrunner / daß er seine Argumentation vnd Beweisung in guter Form hat fürbracht. Dieselbige aber lautet also.

Wie Gott mit den Straffen der Vbertrettung deß vierden Gebots klärlich beweiset / sein Wille sey / das vierde Gebot sey allein die einige Norm vnd Richtschnur aller vnnd jeden Diensten / welche nach der waren Gottseligkeit vnnd Furcht Gottes den Eltern sollen geleistet werden: Also hat auch Gott / in deme er die Vbertretter deß beschriebenen Gesetzes gestrafft / austrücklich anzeigen

zeigen wollen / daß die heilige geschriebene Schrifft einig vnd allein die Norm vnnd Richtschnur alles Streites in der Religion sey. Nun ist das erste war / nemlich / daß Gott / in dem er die Vbertrcter deß vierdē Gebots straffet / hat wollen anzeigen / daß das vierde Gebot einig vnd allein die Richtschnur alles Gehorsams vñ Dienste / den man den Eltern erzeigen vnd beweisen sol. Derhalben ist auch das ander wahr / nemlich / daß Gott / in deme er die Vbertreter deß beschriebenen Gesetzes straffet / hat klärlich anzeigen wollen / daß das geschriebene Gesetze einig vnnd allein die Richtschnur sey / aller Religion vnnd Glaubens Streiten. Auff welche Argumentation vnd Schlußrede ich in der Form vnd Schulweise zu disputiren antworte / vnd sage nein zum maiore (dem ersten Theil) daß derselbe nicht wahr sey. Warumb ich aber diesen nit für wahr halte / gebe ich klar vnd deutlich diese Vrsach / nemlich / daß alle Dienste vnd Gehorsam den Eltern zu bezeigen im vierden Gebot / geboten vnnd begrieffen worden. Es werden aber nicht alle Gottesdienst der Religion / nit alle Artickel deß Glaubens in den beschriebenen Worte begrieffen. Vnnd so viel auff D. Heilbrunners Argument vnd Beweiß.

Was aber das ander anlangt / dē Hochgelereten Herrn D. Hunnium / der hat zwar viel vnd mancherley auff die Ban gebracht / damit er seine bauwfellige Consequentz vnd Folgerey vnterbauwe vnnd befestige. Aber wenn man auff die Sache selbst siehet vnnd erwieget / so hat er keine Form gebraucht / auch nichts zwar bewiesen / das verstendige Leute erkennen können / die Propositionis des ersten bald im Anfang dieses Consetz fürgebrachten syllogismi sey wahr / gut vnd gültig. Denn er hat zwar dieselbige Propositiō genommen / vnnd sich vnterstanden ein jedes Stück darinnen zu probiren vnnd beweisen / hat aber noch niemals die Folgerey seiner Probirung vnd Beweises / die jm allzeit zu beweisen oblag / daraethan vnd wahr gemacht / nemlich / so Gott scharff gestrafft hat alle / die vom beschriebene Worte Gottes / auff waserley Meinung es auch geschehen seyn mag / sind ob-

gelitten vnnd abgewichen/ daß darumb GOttes beschriebenes Wort einig vnnd allein sey die Norm vnnd Richtschnur alles Streits in der Religion vñ Gottesdienst: Diese Folge / sage ich/ hat er niemals erwiesen/ wird sie auch niemals erweisen. Ob er wol jede Stücke dieser seiner Propositionnach einander für sich vñ Blos genommen zu beweisen vnterstanden hat/ nemlich/ daß Gott gestrafft habe die Vbertretter deß beschriebenen Gesetzes. 2. Daß Gott gestrafft habe alle/ die vom beschriebenen Gesetze abgewichen sind/ aus waserley Meinung es auch sey geschehen. 3. Daß er gestrafft habe/ die zur Rechten oder Lincken sind abgewichen.

Diese Stücke seiner zusammen gesetzten vnd hypothetischen Proposition sage ich/ hat er zwar bewiesen/ aber es dienet zu dieser gegenwertigen vnd vorhabenden Sache nicht. Denn wir Catholischen ist niemals in Sinn kommen/ wird auch nicht kommen/ zu lehren/ daß man vngestrafft dürffe das beschriebene Wort Gottes vbertretten. Wie wir denn auch dieß nicht in Abred sind/ daß man diese gar fleissig in acht habe vnd neme/ vnd daß solche Vbertretter nach jrem Verdienst von Gott vnnd den Menschen mögen gestraffe werden. Diß aber ist allein/ daß wir Catholischen nicht gestehen/ daß durch vnd durch alle vnd jede Vbertrettung im Gottesdienst darumb sollen vnrecht vnnd verboten seyn / dieweil sie nemlich wider ein Gesetz lauffen vnnd sind/ welches in Gottes beschriebenem Worte außdrücklich vnnd klärlich begriffen werde. Darnach so gestehe wir auch dieses nit/ daß alles durch vñ durch/ was zum Gottesdienst oder zur Lehre vom Glauben gehört/ außdrücklich im Gottes Wort verfasset werde: Derhalben bleibt gewiß vnd fest. daß diß ein böse Consequentz vnd Folge sey: Gott hat gestrafft vnd strafft noch hart vñ scharff die / welche auff waserley Weise es auch sey / vom beschriebenen Wort Gottes abweichen vnnd abtreten. Derhalben so ist das beschriebene Wort einig vnd allein die Norm vnd Richtschnur alles Streits deß Glaubens. Da aber eben derselbe hochgelarte Herr Doctor Hunnius sin oder

zwier

zwier oder auch wol zum offtermalen widerholet vñ vorgeworffen hat die Sprüche der heyligen Schrifft Deut. 4. 5. 12. Du solt nichts darzu thun etc. thu das nur allein: lest es sich ansehen / alle Mühe sey vergebens vnnd verloren gewesen. Denn ich zuuor gesagt habe / daß auff solche Sprüche in den vorigen Tagen sey geantwort worden.

Wann aber vieleicht etwan einem auß gegenwertigen Zuhörern noch kein Gnüge geschehen vnd gemacht were / so sind wir willig vnd bereit / wollen auch allzeit bereit erfunden werden / was noch mangelt zuerstatten. Vnter dessen beruffe ich mich abermal auff diesen gantzen vnd herrlichē Conseß vnd Versamlung / daß sie vrteilen vnnd erkennen / ob die erste propositio von vnserm Gegenteil im Anfang dieser Disputation für zweyen Stunden vngefehrlich auff den Plan gebracht / mit einem einigen Argument / das ein Schein der Warheit nur haben möchte / seye bekrefftiget vnnd bestätiget worden. Vnnd achte darfür diese Antwort könne gar gnugsam seyn / vnnd werde nicht noth thun / auff dieses Argument etwas mehr vnnd weiters zu antworten.

D. Jac. Heilbrunner.

Alle Vmbschweiff hindan gesetzt / wil ich kürtzlich antworten. Der Herr D. negirt vnnd verwirfft maiorem deß syllogismi, auß der Vergleichung deß vierden Gebots verfast stehen / hergegen aber nicht alle Gottesdienst der Religion / wie auch nicht alle Artickel deß Glaubens in der Schrifft begrieffen gefundē werden. Das Gegenspiel beweise ich also.

Wann nicht alle Gottesdienst vnnd alle Glaubens Artickel im beschriebenen Worte verfast sind: so weren die Zusetze nicht verboten. Derhalben so ist alles / was zur Religion vnnd Gottesdienst gehört vnd nothwendig ist / in der Schrifft begrieffen vnd verfast.

Darnach so nicht aller Gottesdienst / vnnd alle Artickel deß Glaubens in dem beschriebenen Gesetze verfast vnnd begrieffen sind / so werē etliche gestrafft worden wegen deß Vnglaubens vnd Vbertretung deß vnbeschriebenen Gesetzes. Niemand aber ist

jemals wegen Vbertrettung deß vnbeschriebenen Gesetzes vonn Gott gestrafft worden / was die Lehrpuncten vnnd den Gottesdienst belangen thut / dauon wir vnter einander streitig sind. Derhalben sind alle Artickel deß Glaubens / vnd alle Gottesdienst / die Gotte gefallen / in der Schrifft zusammen geschrieben.

D. Hunnius.

Was zuuor gered vnnd gesagt ist / wil ich nicht widerholen. Diß ist allein wol zu mercken vñ denckwirdig / daß der Herr D. anfänglich die gezeigte Vngleicheit deß vierden Gebots vnnd ersten / mit dem gantzen Systemate oder Gebew nicht habe können vmbstossen in seiner Antwort / ja er hats auch nicht eins angerürt. Denn in seinem Gewissen weis er / vnd ist vberzeugt / daß er nicht antworten könne.

Darnach haben die Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren vnd alle Zuhörer gehört / daß von mir nicht allein zuvor seynd etliche Mosaische Zeugnissen fürgebracht / sondern auch etlich mal Antwort ist gebeten vnnd begert worden. Aber da ist mir keine andere Antwort worden / als das in den vorigē Tagen sey geantwort. Ich habe aber gesagt / daß nichts sey geantwortet / vnd könne auch in alle Ewigkeit nichts gründliches auff solche Zeugnussen geantwort werden / wegen deß / daß lauter vnd klar dabey steht / man solle nichts dazu thun / vnnd von wegen deß absonder Wörtleins / ALLEIN / Derwegen sage ich abermal vnnd widerhole es / daß nicht allein nichts geantwort / sondern auch nichts kōne geantwort werden. Weil dann der Herr D. verheissen hat / wofern etlichen in vorigen Tagen von den andern Herrn Collocutorn kein Gnüge geschehē mit gegebener Antwort / daß er willig vnd bereit sey / was noch mangelt vnd im Rest ist / zu erstatten. Derhalben so bitte vnd ermahne ich den Herrn D. Doctorem, vnd zugleich auch Ew. jhr Collocutorn allzumal / daß jhr die zugesagte Erstattung im Wercke vnd der That beweiset / vnd darthut / daß Mosis oder vielmehr Gottes Meynung mehr gewesen sey / als dünckte man nicht vber vnnd neben der Mosaischen

Schrifft

Schrifft etwas darzu setzen/ das zum Gottesdienst vnd der Lehre gehört. Dieses wenn es wird bewiesen werden/ so wollen wir vns auch mit hurtiger vnnd fertiger Antwort vns vernemen lassen. Nemet Rosen zur Hand/ vnnd erkläret s vnd zeiget s vns.

D. Tanner.

Die nocturfft wil erfoddern/ daß/ weil D. Hunnius nur blosse Worte außgeworffen vnnd gerühmet/ vnd nichts neuwes auff den Plan gebracht hat/ anfenglich vnd kurtz darauff geantwort vnd solchs abgefertigt werde. Er hat gesagt/ es sey jhme nicht geantwort auff die Vngleichheit/ welche er gezeigt vnnd gewiesen zwischen dem beschriebenen Gesetze/ vnd dem vierden Gebot deß Decalogi oder zehen Geboten/ dz Exempels weise/ die erste Propositon zwischen dem beschriebenem Gesetz vnd dem vierden/ Gebot in den zehen Geboten/ welches von mir Exempels Weise die erste Proposition zu schwechen vnnd vmbzustossen ist/ fürbracht/ nemlich/ daß solch Gebot nicht sey der gantze vnnd einige Begrieff aller Geboten. Aber/ das beschriebene Wort sey der gantze vnd volkommene Begrieff durchauß aller vñ jeder Lehrpuncten/ so wol deß Glaubens/ als Lebens vnd Wandels.

Es nimt mich aber sehr wunder/ daß der Hochgelarte Herr Doctor nicht verstehe/ solche Vngleicheit/ vnd Grund derselbigen sey von vns vorlangst vnnd zwar nicht einmal/ sondern zum offtern verworffen reprobirt vnnd gantz hinweg gethan worden. Deñ wer hat doch nicht gehört/ daß zum offternmal von vns ist negirt vnd verneint worden/ die Schrifft oder das beschriebene Wort Gottes sey der volkommene Begrieff/ welcher nemlich volkömlich vnnd außdrücklich begreiffe durch vnnd durch alle Lehrpuncten/ so wol deß Glaubens/ als Lebens vnd Wandels. Deñ das ist eben vnser Propositon vnnd Meinung Inhalt/ die wir in vnser thesi vnd Artickel asserirt vnd bejahet/ vnd welche die Hochgelarten Herren Collocutorn zu schwechen vnd zu widerlegen auff sich genommen vnnd vnterwunden haben!/ daß fürwar nicht von nöten thue vnd sey! noch einmal wider vmb besonders vnd

vnterschiedlich/ das/ was nunmehr so offt ist verneint vnd verworffen worden/ auffs neuw widervmb verneinen/ negirn vnnd verwerffen.

Daß aber der Hochgelarte Herr D. fürgibt/ es sey auff die Sprüche der Schrifft Deut. 4. 5. 12. nichts geantwortet/ könne auch in Ewigkeit nichts geantwortet werden/ mercken verstendige Zuhörer leichtlich vnnd wol/ daß es nur eitel vergebliche ruhmretige Wort vnd Reden sind. Wir haben jhn gentzlich verheissen/ so von jemand auß den Herren Zuhörern ein Mangel in Erklerung vñ Außlegung der Sprüche würde gespüret werden/ daß wir erbötig seyn/ denselben in Geheim oder Gemein/ heller vnd noch mehr zu erkleren.

Weil aber von niemand nichts fürgebracht ist/ der einen Mangel hab/ auch der Herr D. Hunnius nichts in specie namhafftig gemacht/ was ferner vber die Auslegungen/ die am verschienen Tag fürgebracht sind/ noch mangele/ oder mangeln möchte/ so lassen wir dasselbig jetzt fahren.

Denn ich halte nicht darfür/ daß zur rechten Form dem ordentlichen disputiren gehöre/ einerley Argument/ die einmal abgefertigt sind/ widervmb auff die Ban zu bringen.

Was aber den Hochgelehrten Herrn D. Heilbrunner anbelanget/ so hat er zwey Argument gebracht/ die Conclusion oder den Schluß richtig vnnd recht zu beweisen/ daß nemlich das geschriebene Wort GOttes/ die einige Richtschnur vnnd Wegweiserin seye aller Religionstreit.

Aber es geht aus angezogenen Argumenten keines dahin/ daß der maior (oder der erste Theil deß Beweises) der im Anfang fürgebracht/ offt negirt vnd verneint/ vnd noch niemals erwiesen ist/ bewiesen möchte werden/ nemlich: Wann GOtt hat hart gestrafft/ die aus eigner Andacht/ (wie die auch gewesen seyn) vom geschriebenen Wort Gottes abgetreten sind/ so habe er eben damit angezeigt vnd bewiesen/ daß das geschriebene Wort Gottes sey die einige Richtschnur vnnd Wegweiser aller Religionstreit.

Daraus erscheint/ daß nunmehr so viel Liechts durch Gottes

ses Gnade vns widerfahren sey/ daß das Gegentheil selbst verstehe/ dieselbige jhr Meynung sey falsch vnnd vergeblich/ vnnd sey nicht erwiesen/ vnnd möge auch nicht erwiesen werden.

Aber die zwey Argument zu beweisen/ daß das geschriebene Wort Gottes sey die einige Richtschnur vnd Regel vber alle strit/ lauten also:

Das erste: Wann Gott verboten hat zu seinem beschriebenen Wort etwas darzu zu thun/ oder davon zu nemen/ so folget/ daß das geschriebene Wort Gottes sey die einige Richtschnur/ Form vñ Wegweiser aller Glaubens Streiten.

Nun ist das erste wahr/ so kan das ander auch anders nicht/ denn wahr seyn.

Auff welches Argument ob wol schon ist geantwort worden/ doch demselbigen vnbenommen/ damit ein newes Gedencken vnser Antwort sich setzen lasse/ vnnd klärer werde/ als das Liecht im Himmel/ zu solcher Folgerey gänts kräfftlos sey/ jhr Fürhaben damit zu beweisen/ so ist dieses nochmals ein Antwort darauff/ daß man denselbigen ersten Theil im Beweiß vnterscheiden vnd erklären mus/ auff folgende weise.

Wann Gott verboten hat/ daß man dem geschriebenen Worte Gottes keinen Zusatz geben sol. Der demselbigen entgegen vnd zu wider sey/ oder von priuat Menschen/ denen nichts befohlen) im Gottesdienst widervmb fürgenommen wird/ alsdenn so folget/ daß das geschriebene Wort Gottes sey die einige Richtschnur vnd Wegweiser aller Streiten/ Ich negir vnd gestehe es nicht.

Nun aber/ wann Gott nicht nur denselbigen Zusatz verboten/ welcher dem geschriebenen Wort Gottes entgegē ist/ oder der auch von priuat Personen/ die kein Befehl/ Autoritet vñ Gewalt habē/ auffgebracht wird: sond auch diesen Zusatz verboten hat/ da ein anders/ es sey was es wolle/ was es schon dem geschriebenen Wort Gottes nicht entgegen ist/ vnnd von denen/ bey welchen der Obergewalt vñ die ordentliche Obrigkeit ist/ die Gott vber das Volck Israel vnd vber die Kirche gesetzt hat/ zum Wort gethan vnd geordnet.

ordnet wird: wann alle solche/ sage ich/ Zusetze/ wie sie sind / Gott verboten hat / da wil ich mit dem ersten Theil deß Beweises wol zu frieden seyn.

Aber es hat GOtt verboten dem Wort keinen Zusatz zu machen/ hie mache vnd halte ich auch Vnterscheid in minore oder diesem andern Theil. Er hat verbotten / daß vberall nichts/ auch von ordentlichen vber die Kirchen/ oder das Jüdische Volck/ oder vber die Christliche Gemein gesetzte Oberkeiten/ kein Zusatz solle gemocht werden / wann er schon dem geschriebenen Worte nicht entgegen vnnd zu wider ist. Ich negir vnnd sage nein zu diesem Theil.

Er hat aber verboten/ Zusetze zu machen/ die dem geschriebenen Wort Gottes entgegen lauffen/ oder die von solchen Personen auffkommen / die in Religions Sachen fürnemen / was jhnen Gott nicht befohlen hat. Diß concedir ich vnd gebe es zu vnnd nach.

Derhalben so ist das geschriebene Wort GOttes die einige Richtschnur vnd Wegweiser aller Streiten vom Glauben. Da negir ich vnnd sage zur Folgerey vnd Consequentz nein.

So viel auff das erste Argument. Das ander Argument war dieses:

Wann nicht alle Gottesdienste/ vnnd alle Glaubens Artickel im geschriebenen Gesetze verfast weren/ so weren damals etliche gestrafft worden von deß Vnglaubens vnnd Vbertretung wegen deß vngeschriebenen Gesetzes.

Aber da ist keiner jemals gestrafft worden von Vbertretung wegen deß vngeschriebenen Gesetzes. Derhalben sind die Artickel deß Glaubens allein dem geschriebenen Gesetz verfast vnd begriffen.

Auff das Argument gebe ich solchen Bescheid/ nemlich/ daß ich (maiorem den ersten Theil dieses Beweises) wann er mit diesem Anhang vñ Bedingung verstanden wird/ daß sie nemlich gestraffe weren worden/ oder gestraffe hetten werden mögen/ oder doch sollen/ für gut passieren lassen. Aber wenn sie nicht gestrafft sind/ vnnd nicht haben

mögen

mögē gestrafft werden/ so negir vñ sage ich nein zum andern Theil deß Beweises.

D. Hunnius.

Was die zwey Argument vom Herrn D. Heilbronnern fürgebracht/ anbelangen thut/ die lasse ich jhn durchaus vnnd allein beschützen wider jetzt gegebene Antwort. Was aber die Ding angeht/ die wir mit einander im Streit haben/ so wil ich nicht ein jedes was fürbracht ist/ widerholen.

Allein dieses bestätige vnd asserire ich/ daß die instantia was der Herr D. dargegen eingebracht/ dadurch er vermeint vnd sich vnterstanden die Grundfeste deß maioris (deß ersten Theils in vnserem Beweis) vmb zu stossen von mir gantz vnd gar widerlegt sey/ in deme ich die Vngleichheit auff beyden Seiten gezeigt vnd gewiesen habe/ welches ich deñ den Herrn Zuhörern zu erkennen demütig/ vnterthänig vnd dienstlich zu vrtheilen heimstelle.

Darnach daß der Herr D. zugesagt/ er vnd seine Collegen wollen erstatten vnnd erklären/ wo noch etwas mangelte in voriger jhrer Antwort auff die Zeugnissen aus Mose/ vnnd da wir nun derselbigen Erklärung warteten/ bekommen wir Antwort/ es könne dieselbige einem jedē der drumb in geheim anhalte vnnd darnach frage/ oder auch vor jedermenniglichen in gemein gegeben werden.

Weil denn nun der Herr Doctor nichts beym wenigsten auff die Sprüche auß Mose noch zur Zeit geantwortet hat/ besonders auff das Sonderwörtlein (ALLEIN) so bitten wir zum höchsten vñ fleissigsten/ daß er ohn fernern Auffschub vnnd Außflucht rund vnd klar antworte/ wie er dz Wörtlein wolle verstandē haben.

Denn dasselbige sondert ab/ vnd schleust von sich auß/ was die Lehr vnnd Gottesdienst anlangt/ alles/ was dem Begriff/ den Moses geschrieben hat/ beygesetzt oder angeflickt wird.

Darumb/ so wird hie verworffen/ nicht nur was in klaren Buchstaben dem geschriebenen Wort Gottes entgegen ist/ sondern auch alles ander/ was vber das geschriebene Wort Gottes der Lehrpuncten vnnd Gottesdienst/ Lehren/ Religion vnnd Glaubens halben

ferner darzu gesetzt wird. Sonsten werdet jr in alle Ewigkeit nit können saluiren vnd erhalten/ dasselbige Sonderwörtlein (ALLEIN.)

Was aber D. Heilbrunners Argumēt angeht/ da wird er selbs antworten.

D. Jac. Heilbrunner:

Es hat zwar der Herr Doctor/ die Herrn Zuhörer mit einer langen Rede müde genug gemacht/ hat aber den Zweck nicht angerührt/ seiner Meinung von der H. Schrifft Vnvolkommenheit in Sachen was zum Glauben vñ Gottesdienst gehöre/ habe ich jne zwey Argument entgegen gesetzt: Erstlich hab ich die Volkommenheit erwiesen/ also:

Wañ im geschriebenen Wort Gottes/ nicht alle Gottesdienste vnnd Glauben Artickel begriffen weren/ so weren die Zusätze nicht verbotten worden.

Denn was nicht volkommen ist/ dem kan man allein was zusetzen/ Gottes Wort leidet keinen Zusatz/ so folget/ daß es nicht vnvolkommen sey.

Was aber das zusetzen anbelanget/ da der Herr Doctor ein Vnterscheid machet/ daß nemlich mehr nicht/ denn nur die Zusetze verboten seyn/ die dem geschriebenen Wort Gottes entgegen lauffen/ denn auch die von priuat Menschen gemacht werden. Auff beydes gebe ich dieses zur Antwort.

Erstlich/ alles was Gottes Geboten in Religion vnnd Gottesdienst Sachen zugesetzt wird/ leufft ebē darvmb demselben entgegen/ weil es zugesetzt wird. Denn es sind alle Zusetze verboten mit diesen Worten/ Jhr solt nichts darzu thun/ etc. Jhr solt nur diß thun/ etc.

Die Menschen zwar bedunckt/ es solle Gott lieb vnd angenehm seyn/ was sie aus guter Meinung vnd Andacht darzu thun/ Gott ist aber einer andern Meinung/ der nimbt diese Dienste nicht an/ aus diesem Grund/ Du solt allein dieses thun deinem Gotte. So folget nun/ daß alle in Gottesdienste Zusetze verboten seyn. Darnach kömpt mir wunderlich vor/ daß Gegentheil fürwirfft/ es seye nur den priuat Menschē verboten/ nichts darzu zu setzen/ so doch die H. Schrifft lauter bezeuget:

zeuget/ daß das darzu setzen nicht nur gemeinen vnnd geringem vnansehnlichen Gesindlein/ sondern auch Königen / Fürsten / Priestern/ Mosi vnd Aaron/ verboten sey.

Darumb hat Gott gewolt/ daß den Königen wenn man sie krönen wolt/ das Buch deß Gesetzes Mosis solte fürgelegt werden/ daß sie nach demselbigen sich zu verhalten wüsten / vnnd keinen Schwang theten weder zur Rechten noch zur Lincken. Eben das ist auch dem Josua befohlen worden. Daß es auch dem Aaroni vntersagt sey / ist offenbar auß der Histori von welcher gestriges Tages außführlich gered ist / Exod. 32. Da er mit grossem Ernst gestrafft wird / von wegen deß angerichten Gottesdienst. Nadab vnd Abihu / Aarons Söhne waren freylich auch Priester / noch sind sie mit Feur verbrent worden / da sie mit frembden Fewr opfferten.

Die heyligen Propheten / haben nicht allein den gemeinen böbel wegen der Gottesdiensten von Menschen ausser Gottes Wort erdacht vnd angestifft / gestrafft / sondern allermeist die Könige vnd Priester. Darauß nun sonnenklar offenbar ist / daß dieselbige Gebot nicht nur dem gemeinen Gesindlein / sondern auch denen / die Kirchen vnd Politische Regiment gefährt haben / seyn fürgeschrieben gewesen.

Im andern Argument ist minor (der ander Theil im Beweiß) negirt vnd verneinet worden / daß niemand sey jemals von eines vngeschriebenen Gesetzes oder von Vnterlassung d' Menschen Lehren von Gott gestrafft worden. Ich zwar finde in der gantzen heyligen Schrifft kein Exempel / dz in Sachen die die Religion vnd Gottesdienst betreffen thun / die Propheten / Johannes der Teuffer / Christus / die Apostel / jemaln die Vbertrettūg deß vngeschriebenē Worts gestrafft haben.

Derhalben bleibt minor (der ander Theil meines Beweises) noch allezeit vnvmbgestossen vnd fest / biß so lang Gegentheil mir ein Exempel auffbringt vnd weiset / daß jemaln einer von Vbertrettung wegen deß vngeschriebenen Worts / durch Gottes / der Propheten oder Aposteln Stimme / sey gestrafft worden.

D. Tanner.

Ich hielt dafür vnnd zwar der Meinung/mein Antwort/die ich auff D. Hunnen einwürffe vnnd Objection zuvor gegeben/ were gnugsam gewesen jederman/auch den Widersachern selbst/ die volle Gnüge gethan. Denn erstlich hat er gesagt/ es sey ein gar klarer augenscheinlicher Vnterscheid/ zwischen der H. Schrifft/ oder dem geschriebenen Gesetze/ vnnd dem vierden Gebot der zehen Geboten/vnd dieser nemlich/daß dieses vierde Gebot/ nicht alle andere Gebot begreiffe/ aber das geschriebene Gesetze begreiffe durch die Bahn gantz offenbarlich/volkömlich alle andere Lehren durch vnnd durch Christlichen Wandel vnd Glauben.

Diese Assertion/ Bekrefftigung vnnd Bestätigung höre ich wol alsosetzen vnd fürgeben/ vnd habe es längest gehört/ ist aber alletzeit vnerwiesen verblieben. Denn es ist eben das/ deßwegen die Frage/ vnd der Streit ist. Derhalben fürgeben vnd lehren/ daß sonnenklärer am Tage sey/ der Vnterschied zwischen dem vierden Gebot vnd dem vngeschriebenen Gesetze ist fürwar anders nichts/ dann blosse Wort/ rühmen vnnd vmb sich werffen/ die Schlußrede vnd Conclusion so noch vnerwiesen ist/ widerholen/ vnnd nicht darthun vnd beweisen.

Der Hochgelarte Herr Doctor Heilbrunner hat/ damit ich dieses alhie von guter Ordnung wegen einbringe/ eine dieses Dinges Beweisung mercken lassen/ nemlich also.

Wenn das geschriebene Wort Gottes nicht alle Lehre vom Christlichen Wandel vnd Glauben begreiffe/ so folget/ daß es vnvolkommen sey.

Das kan aber niemand sagen/ so sol auch niemand das ander sagen/ welchs auß diesem folgt/ nemlich daß das geschriebene Wort Gottes nicht volkömlich alle Lehre vom Glauben/ begreiffe.

Auff welches Argument zwar mit GOttes Hülff vnnd Beystand hoffe ich so klar vnnd deutlich zu antworten/ daß auß anwesenden Zuhörern/ keiner sey vnd seyn werde/ der nicht solle verstehen/ daß man jme hab ein gar gut Genügen gethan.

So wir

So widerhole ich nun das Argument oder Beweis/ vnnd sage zum ersten Theil desselbigē/ nein. Vnd daß alle sehen können/ warumb ich nein sage/ vnd das nicht ferner von nöthen sey/ diß Argument so offt vnnd weitleufftig zu widerholen/ vnd die Zeit vergeblich weitleufftiger mit diesem Beweis zu zubringen/ so beweise ich solches mit einem zwar groben/ aber doch verstendlichen vnd einfeltigen Exempel/ doch so muß zu erst was vnvollkommen hierbey erkläret werden.

Denn vnvollkommen seyn/ heist/ wie alle Menschen in jrem Verstand alle zugleich wol verstehen vnd mercken/ nichts anders/ weder ein ding/ dem das senige mangele/ was sonst vonn rechts wegen haben solte. Nit aber weil ein jede Vollkommenheit sie gehöre vnd stehe jhm zu von Art vñ rechts wegen/ oder nicht/ denn mangele vnd sich nicht dabey finden lasse. Denn zum Exempel/ einen Menschen nennen wir vnvolkommē/ dem eine Hand/ Fuß/ oder sonsten etwa ein Stücke/ oder Vollkommenheit/ das dem Leibe vnnd der Seelen zustehet vnnd gehöret/ mangelt.

Aber da nennen wir keinen Menschen vnvollkommen/ wann er schon etliche andere Vnvollkommenheiten/ die jhm nicht zustehen vnd gehören/ nicht hat: als zum Exempel: daß er keine Hörner hat/ oder andere dergleichen Vnvollkommenheiten.

Damit ich nun das Exempel auff mein Fürnemen ápplicire vñ bringe: daß die H. Schrifft von vns aus vnsern Worten vnd Reden recht möge vnvollkommen genennt oder solle genant werden: so were von nöthen/ daß wir sagten/ jhr mangelte eine Vollkommenheit/ die sie haben solte vnd jr gebürte. Vnd zwar in gegenwertigem Fürhaben/ vnd in specie zu reden/ daß solche Vollkommenheit/ da nemlich die H. Schrifft außtrücklich solle begreiffen vnd in sich fassen/ alle Lehrpuncten/ durch vñ durch beydes deß Wandels vnd deß Glaubens. Welches die Herren deß Gegentheils zwar asseriren vnd vorgeben/ aber nicht beweisen.

Wir aber negirn vnnd sagen nein/ vnd haben jetzt zum offtern

negirt vnd nein gesagt / daß diese Vollkomenheit der H. Schrifft zustehe vnd gebüre / daß sie durch vnd durch alle Lehrpuncten deß Wandels vnnd Glaubens außtrücklich begreiffe vnd in sich habe. Denn das kan mit keiner Schrifft dargethan vnnd bewiesen werden. Derhalben folget nicht.

Die H. Schrifft begreifft nit vollkömlich durchaus alle Lehrpuncten deß Wandels vñ Glaubens. Derhalben ist sie vnvollkommen.

Gleich auch / damit ich solchs widervmb noch mit einẽ klärern Exempel beweise / Ein Hut / zum Exempel / begreifft oder bedeckt nicht vollkömlich das Haupt. Derhalben so ist der Hut nicht vollkommen vnd gantz. Es folget diß nicht / denn dem Hut gebüret eben solche Vollkommenheit nicht / vnd sol sie nicht haben. Verstehen derowegen / ist mir anders recht / alle Zuhörer / daß diß ein gantz nichtige vnd vergebliche Argumentation vnd Schlußrede sey: Ob wol beydes im ersten ansehen vnd anschauwen ein Schein haben vnd führen / als wolten sie etwas beweisen.

Diß sey nun auff deß Herren D. Hunnij Widerholung vnd zugleich auch auff das scheinbarlich Argument vnnd Beweis / darauff diese Replication vnnd Widerholung gegründet vnnd gebawet war / geantwortet.

Daß aber zum andernmal der Herr D. Hunnius widervmb replicirt / vnd widerholet hat den Spruch der H. Schrifft Deut. 12. Das thu alleine / etc. Wann nicht schon allbereit zuvor solches von vns were soluirt vnnd widerlegt worden / so hoffte ich zwar / ich wolte eine solche klare / helle vñ deutliche Widerlegung herbey bringen / daß alle solten klärlich verstehẽ / solches thete nichts vberall zum Beweis der Meynung / daß nemlich alles in H. Schrifft außtrücklich gelehrt vnd begriffen werde / vnd daß sie also die einige Norm vnnd Form / Richtschnur vnd Weise sey alles Religion Streits. Diß sage ich / thete nichts zum Beweis.

Weil aber / wie ich gesagt habe / zur andern Zeit vnd in den vorigen Tagen hierauff ist geantwortet

wörtet / vnd nichts neuwes dawider auffbracht / so laß ich solches jetzund fahren.

Damit ich aber mit einem oder zweyen Worten / die wider auch dessen Widerlegung nun abermal an Tag gebe / vnnd allen Zuhörern für die Augen stelle /

Der Spruch Deut. 12. Als nun bald im Anfang vnnd darnach durch das gantze Capittel mancherley Gebote (vnnd zwar die von Ceremonien reden / vnnd zum alten Gesetze gehören vnnd angehen / von Gott gegeben vnd dem Israelitischen Volck zu halten anbefohlen) gebotten waren: Da werden am Ende deß Capittels diese Wort hinan geknüpffe vnd hinzu gesetzt / Was ich dir gebiete / etc. Da man diese zwey Ding wol sol mercken vnd in acht haben / 1. Daß diß gantze Capittel vnnd also auch diese Wort an das Israelitische Volck gerichte seyn / 2. Daß Gott der HErr mit diesen Worten (diß allein) gantz hell vnd klar allein von den Gebotten vnd Ceremonien / die in diesem gegenwertigem vnd vorhergehenden Capitteln gebotten sind.

Wenn wir diß also betrachten vnd bedencken / so ist so gantz klar vnd offenbar / doß der HErr mit nichten der Christlichen Kirchen hat wollen verbieten / daß die vorigen Kirchen vnnd Obrigkeiten krafft der Macht vnnd Gewalt jhnen von Gott verliehen vnnd gegeben / können vnnd auch bißweilen sollē etliches zum beschriebenen Worte Gottes / doch / daß es nicht dem geschriebenen Worte zuwider lauffe vnd sey / noch darzu zu setzen / daß ich dafür achte vnd halte / es werde dieses Puncts halben niemand einigen Zweifel ferners / wenn er die Sache mit Ernst vnd klüglich wird erwegen vnd betrachten / haben vnnd tragen / Denn entweder ist dieses die Meynung vnd Verstand solcher Proposition oder Spruchs / daß das Volck Israel nichts vberall thun sol / denn das allein / davon nemlich in diesem vnd vorhergehendem Capittel Gotte redet / vnd was sonsten noch mehr ist / davon Gott so wol in diesem fünfften Buch / als in nachfolgenden Büchern der gantzen H. Schrifft / nemlich im Buch Josuæ / der Könige / Psalm / Propheten / Euangelien /

lien vnd Apostolischen Episteln/ von GOtt widervmb darzu geschan vnd geboten ist: Oder es ist dieser Verstãd im selbigẽ Sprüchlein nicht.

Wann der erste Verstand solcher Proposition vnnd Spruch recht vnd wahr ist/ so werden vns die Herren Opponenten deß Gegentheils/ weis nicht in was für eine Religion vnd Gottesdienst eynführen vnd bringẽ. Daß wir/ nemlich nur das/ was in denselben zwölff Capitteln deß 5. Buch Mosis/ oder wann sie ja wollen/ was in den fürhergehenden Büchern der H. Schrifft stehet vnnd begriffen ist/ thun sollen. Das ander aber alles/ so wol im neuwen als alten Testament sollen fahren lassen.

Wann sie aber wollen/ diß sey die Meynung nicht/ wie sie auch schuldig sind solches zu wollen/ vnd der Meynung zu seyn/ so felt denn alle Macht vnd Gewalt solches jhres argumentirens vnnd schliessens/ welche könte aus diesem Spruch der H. Schrifft wider die traditiones vnnd Satzungen auffgebracht werden.

Denn wenn wir ohn Hinderniß dieses Orts vnnd dieses Verbots können/ ja auch sollen viel anders mehr/ davon Gott in gegenwertigen vnd vorhergehenden Capitteln redet/ vnd das hernach mit der Zeit entweder durch die Propheten oder die Apostel aus Göttlicher Macht vnnd Krafft gebotten ist/ thun: so wird trauwt vnd fürwar auch dieser Spruch der H. Schrifft nicht hindern/ daß wir nicht könten oder auch solten/ was durch die ordentliche Vorsteher der Kirchen befohlen vnd geordnet ist/ wann es nur nie wider die H. Schrifft lauffe/ vnd der zuwider ist/ in acht haben vnd halten.

Denn daß dieses Spruchs klarer/ richtiger vnd vollkömlicher Verstand vnd Meynung nur allein seyn/ nemlich/ daß das Jüdische Volck die Ding/ welche biß auff dieselbe Zeit von Gott dem HErren gebotten waren/ gantz vollkömlich halten/ nichts aber aus jhrer eigner Authoritet/ Macht vnnd ansehen/ was den Gottesdienst belangen thut/ erdichten sollen. Welches wir willig vnd gern bekennen vnd gestehẽ/ daß solches beydes dem Israe-

liti-

litischen Völcke vnd der Christlichen Kirchen verbotten sey. Dieser Spruch aber wird noch in keinem Wege hinderlich seyn / daß wir auch nicht nachmals andere gebotten / ordentlicher weise gegeben / gebotten vnnd geordnet / sie seyn gleich in H. Schrifft begriessen vnd verfaßt / oder seyn nie geschrieben / halten können vnnd sollen.

Ist derwegen ein groß Wunder / daß die Herren Opponenten Gegentheils mit solcher Vermessenheit / vnd jetzund offentlich vor jederman / vnd sonsten auch privatim, vnd in geheim pflegen solche Sprüche der H. Schrifft zu vrgiren / treiben / vnd vns jmmerdar vorzuhalten vnd ohn vnterlaß ein zu reiben zu Beweisung / daß man in Glaubens Sachen / Christlichen Wandel vnnd Gottesdienst nichts / denn was in der H. Schrifft gebotten ist / thun solle / So doch / wie gesagt / wenn diß die Meynung vnd Verstand deß Spruchs were / wir gar nichts weiters müsten in acht haben vnd halten im Glauben vnd Gottesdienst / weder allein / was die H. Schrifft daredet: vnd nichts anders vberall / denn allein / was biß auffs zwölffte Capittel deß fünffte Buchs Mosis gebotten ist. Der Meynung aber wird kein verstendiger seyn oder auch dasselbe sagen.

Die fünffte Session.

31 / 21 Nouembris / Anno 1601.

Vor Mittag vmb sieben Vhr.

D. Tanner.

WO ich wol vor zweyen Tagen nicht vermeinet vñ gedacht / daß ich in gegenwertigem Gesprech als ein Collocutor solte zugegen seyn vnnd gebraucht werden / auch nicht mehr / als fünffzehen Tage verflossen vnd verlauffen seyn / da ich vernommen vnd

erfahren / daß auch ich solte auff diß Colloquium vnd Gespreche ziehen vnd kommen: jedoch weil dm Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten / gestriges Tages gnedigst gefallen vnd beliebt / mich auch / wiewol ich mich zu dieser hochwichtigen vnd grossen Sache viel zu gering achte vnnd erkenne / als ein Collocutorn vnterreden sol / zu zulassen vnnd zuordnen: als habe ich gestriges Tages dieses Ampt deß Collocutorns also zu vben vñ zu verrichten angefangen / daß jederman verstehen kan / ich begehre vnd sehe nichts liebers / denn daß die leges vnd Ordnung den Collocutorn vorgeschrieben vnnd befohlen / fleissig vnd auffs gnauwest möchte gehalten werden: Das ist / daß man in der Form / vnnd syllogistice procediren vnnd verfahren solle / ein jedes Argumente besonders fürbringen / auff ein jedes besonder vnd vnterschiedlich antworten: Habe zugleich auch darbey gesetzt vnnd zu verstehen gegeben / es sey in den legibus vnnd Ordnung der Disputation nicht außgetruckt vnd ernennet / werde auch dem Fortgang der Disputation nicht nützlich vnnd dienlich seyn / wenn alles / was in der Disputation von den Collocutorn auff beyden Seiten gegen vnnd wider einander vorgeworffen vnd geantwort wird / in die Feder / wie in den Schulen / dictirt vnnd geredt sol werden.

Weil aber die Collocutorn deß Gegentheils bißher von dieser weise fort zu schreiten nicht haben können abgeführt vnd gebracht werden / als hat man gestriges Tages auch auff vnser Seiten dieselbe Art vnnd Weise zu halten angefangen. Darinnen ich denn auch diß alhier offentlich im Namen der Hochgelarten vnd Ehrwirdigen meiner Herrn Collegen protestir vnnd bezeuge / daß für dem gestrigen Tage wir nicht in acht genommen vnd gehabt / was auff vorgebrachte Argument der Herrn Collocutorn deß Gegentheils geantwort ist / daß es den Herrn Notarien in die Feder dictirt vnd geredt were worde: Daher denn auch nothwendig kommen vnnd gefolgt ist / wie es auch die Herrn Notarien werden bekennen vnnd bezeugen / daß nicht alles / was von den Hochgelarten

Herrn:

Herrē Collocutorn vnsers Theils ist geantwort / auff so Pappir hat gantz vnd gar volkömlich können gebracht werden.

Da wir denn auch diß wollen zugleich mit in die Protestation mit eingefast haben / daß niemand aus solchen Schrifftē nur allein / die ins Protocol gebracht sind / sein volkommenes Vrtheil von den Antwortungen solle stellen vnd fellen.

Hinfort aber / ob wir zwar einig vnnd allein begehren vnnd wündschen / daß / was zum glücklichen vnnd schleunigen Fortgang der Disputation dienen kan vnd mag / von den Hochgelartē Herrn Collocutorn Gegentheils / möchte in acht genommen vnnd gehalten werden / nemlich / daß / die Verlengerung der Zeit hindan gefast / vnd vermiedden / als damit dem in die Federn dictiren viel Zeit nothwendig mus zubracht werden / die Argument offentlich / rund / vnd auff weise / wie es in allen ordentlichen Disputationen vblich vnd gebräuchlich ist / ohne die Schulfuchserische dictirn in die Federn von beyden Theilen möchten fürbracht vnd widerlegt werden.

Jedoch weil die Herrn Collocutorn Gegentheils auff diesen Weg nicht leichtlich zu bringen seyn: so wil vns hinfüro auch noth halben gentzlich obliegē daß auch wir vngeacht der Zeit / nicht weniger als Gegentheils Collocutores in die Feder vnsere Argumenta / Beweis vnd Antwort dictirn vnnd reden müssen.

Welches ob wir zwar wol wissen / daß es nicht allein den Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten / sondern auch diesem gantzen auditorio vñ allen Zuhörern verdrießlich sey vnd fürfallen werdē / so wird man vns doch leichtlich hierin meines erachtens entschuldigen könnē / so wir / wz von vns die noth nach Gestalt der Sachen erfoddert / dasselbe getrost in acht haben / vnnd zu volnbringen vnnd volnziehen vns befleissen. Vnd auff solche Weise also forezuschreiten / so ist gestriges Tages geantwort auff etliche Argument vnd Beweis deß Herrn Collocutorn deß Gegentheils / welche das ansehen hatten / als wolten sie beweisen / das beschriebene Wort sey einig vnd allein die Norm vnd Form / Richt-

schnur vnnd Regel alles Zweyspalts vnnd Streits in der Religion vnnd Glauben. Welchs jhr Fürhaben zu beheupten haben die Hochgelarten Herrn/ D. Hunnius vnd D. Heilbrunnerus etliche vnterschiedliche obiectiones vnd Gegenwürff besonders vnnd sonderlich fürbracht. Vnd zwar was D. Hunnij letzte Obiection belangend thut/ darin er vorgab/ es sey ein mercklicher vnnd greifflicher Vnterscheid zwischen dē beschriebenen Wort GOttes vnnd dem vierden Gebot/ welchs ich Exempels weise fürbracht hatte.

Zum andern warff er vns zum offtern den Spruch aus dem alten Testament für/ Deut. 12. Das thue allein/ etc. Daß doch nichts thut zur Beweisung der propositionis maioris (deß ersten Theils) davon gestriges Tages gehandelt ist: sondern daß es ein besonder vñ von andern vnterschieden Argument seyn könne/ vnd möge/ darauff ist gnugsam geantwort: Wie denn auch zum dritten auff den syllogismum deß Herrn D. Heilbrunners/ darinnen er zu beweisen sich vnterstanden: Wenn das beschriebene Wort Gottes nicht die einige Norm der Religion vnd Gottesdienst sey/ so müsse man nothwendig asseriren vnd bekennen/ daß solches beschriebenes Wort sey vnvolkommen/ vnd mangelhafftig.

Auff diese obiectiones vnd ermelte der Herrn Collocutorn Einrede/ halte vnnd achte ich dafür/ daß gnugsam vnnd vberflüssig sey geantwort.

Es sind nur noch drey obiectiones vnnd Einwürffe hinderstellig/ die von dem Herrn D. Heilbrunner sind fürbracht/ wider die Widerlegung vnnd Antwort auff den Spruch/ Deut. 4. Da ich sagte/ in demselbē Spruch deß fünfften Buchs Mosis. Du solt nichts darzu thun/ würde allein verbotten/ daß nicht entweder die priuat vnd entzelen Menschen eigenes gutdünckens in Religion Sachen/ neuwe Gesetze/ Satzungen/ oder neuwe Lehren vnd Gebotten anstellen solten/ vnd neuwe Gottesdienst gebrauchen: Oder aber daß nicht die Obrigkeit selbst etwas dem geschriebenen Worte Gottes entgegen theten/ oder dēselben zu wider lauffend jren Vnterthanen zu thun befehlen solten:

Da-

Da hat er/ sage ich/ wider diese Antwort ein solch Argument gemacht:

Was den Geboten Gottes den Gottesdienst vnnd Lehre belang end/ darzu gethan wird/ das widerstrebt auch eben damit dem beschriebenen Wort Gottes:

Derowegen sol man nichts zum beschriebenen Wort Gottes setzen.

2. Nicht allein dem Volck/ sondern auch der Obrigkeit ist nit gestattet gewesen/ etwas zum beschriebenẽ Wort Gottes zu thun vnnd hinzu zu setzen: Welches er zwar mit vielen Exempeln deß altẽ Testaments zu beweisen sich hat vnterstanden. Derowegen ist vnrecht ein vnd fürgewand/ daß allein den Vnterthanen sey verbotten gewesen/ etwas zum beschriebenen Gesetze Gottes zu zusetzen vnd zu thun.

3. Ist keiner zu finden/ welcher im altẽ Testament were gestrafft worden/ wegen der Vbertrettung deß vngeschriebenen Worts/ sondern allein wegen der Vbertrettung deß beschriebenen Worts. Derohalben ist das beschriebene Wort die einige Norm vñ Richtschnur.

Auff welche Einreden ich also antworte. Auff die erste/ negir ich das antecedens, (das erste Theil) nemlich/ daß/ was auch dem beschriebenen Wort Gottes/ auff was weise/ vnd von wem zugesetzt werde/ eben damit solle wider das geschriebene Wort Gottes seyn vnd lauffen.

Auff die ander sage ich/ daß wir gestehen/ viel Obrigkeiten vnnd Könige sind gestrafft worden im alten Testament/ dieweil sie etwas zum beschriebenen Wort Gottes satzten/ aber doch nicht anders weder allein/ wann sie etwas zum beschriebenen Wort gethan haben/ welchs nicht allein ausser/ sondern auch wider das geschriebene Wort Gottes gewesen ist.

Denn eben in der Antwort/ da wir zwey Stücke brachten/ haben wir gesagt/ es sey weder den Vnterthanen/ daß sie nicht eigenes gutdünckens etwas darzu setzten/ noch der Obrigkeit/ gestattet vnd erleubt worden/ daß sie wider Gottes beschriebenes Wort dürffen etwas darzu thun.

Auff die dritte sagen wir zum ersten Theil nein.

Vnnd also ist geantwort auff der beyden Collocutorn obiection vnd Einwurff / welche sie gestriges Tages haben fürgebracht.

D. Jac. Heilbrunner

Hat sein gewöhnliches Gebet recitirt vnd gethan.

D. Hunnius.

Ohn alle Vmbschweiff / greiffe ich stracks zur Widerlegung dessen / was vom Hochgelarten Herrn D. gestern vnd heute ist herfür gebracht worden / zuwiderlegen das / was aus den Fundamenten vnnd Gründen der heyligen Schrifft zur Defension / Beschützung / vnd Beweisung vnsers Arguments ist auff den Plan gebracht.

Was denn belangen thut die gestrige vnnd heutige widerholte instantiam vnd Gegenwurff deß H. Doctoris vom Exempel deß vierden Gebots der H. zehen Geboten: so ist gestern gezeigt vnnd bewiesen / daß solche instantia vñ Gegenwurff gantz vnd gar nichts zu dieser Sache dienet vnd gehöret: in deme man den Vnterscheid deß Göttlichē Gebots vñ Worts / welchs Deut. 4. 5. vñ 12. außtrücklich gedacht wird / vnd widervmb deß vierden Gebots der zehen Geboten / gezeiget vnd gewiesen hat.

Denn weil das vierde Gebot nur ein Stück ist deß Göttlichen Gesetzes: so kan es gar wol leiden vnd zulassen den zu vnd Beysatz der andern Geboten. Zum Gebot Gottes aber / davon Deut. 12. Meldung geschicht / dieweil es das gantze Werck vnnd alles mit einander begreifft vnd in sich fasset / was Moses gelehret / Darvon leidet es gantz vnd gar keinen Zusatz laut der klaren Wort GOttes / die alda stehen / so viel die Lehr vnd Gottesdienst anlangt. Sintemal solcher Zusatz mit klaren vñ runden Worten von Gott ist verbotten vnd vntersagt / welches alles noch heller vnnd klärer wird werden aus weiter Erklärung der Mosaischen Zeugnissen.

Welches ich denn jetzund also thun wil.

Es hat zwar der Herr D. Collocutor eine Außlegung vber dieselben Sprüche zu machē sich vnterstanden / aber was dieselbe auff sich habe vnnd trage / wollen wir jetzund examiniren vnd erwegen.

Der status vnserer Frage oder Häuptstreit ist: Ob neben dem beschrie-

beſchriebenen Worte könne eine Lehr darzu gethan vnnd geſatzt werden/ die in der H. Schrifft nicht begrieffen ſtehet/ od durch eine gute vnd gültige Conſequenz vnd Folge daraus könne erwieſen vnnd gefolgert werden: Doch alſo/ daß nichts deſto weniger ſolcher Zuſatz der neuwen Lehre dem beſchriebenen Worte nicht zuwider ſey vnnd lauffe. Wir haben aus vorgebrachten Zeugniſſen Moſis Deut. 4. vnd 5. vnnd ſonderlich 12. da alſo wird geleſen: Was ich dir gebiete/ das ſolt u allein thun/ vnd ſolts nichts darzu thun/ noch davon thun/ etc. vnſer Meynung bewieſen/ daß/ wenn ein Stück deß Gottesdienſt/ oder ein Lehrpunct der Religion neben vnnd auſſer dem beſchriebenen Worte hinzu geſatzt vnd gethan werde/ eben damit dem beſchriebenen Worte vnd dieſem Göttlichẽ Befehl Deut. 12. ſchnurgleich ſolches entgegen gethan vnnd geſatzt werde.

Darauff hat der Herr Doctor geantwortet: Man müſſe zwey Ding alhier in acht haben vnnd erwegen in Betrachtung dieſes Spruchs Deut. 12. Erſtlich/ daß das gantze 12. Capittel/ vnd alſo auch dieſe jetzt erzehlte vnd angezogene Wort an das Iſraelitiſche Volck gericht ſind: Derhalben ſind ſie nicht zuwider/ wann die Vorſteher vnd Kirchen Regentẽ in gemein können vnd bißweilen auch ſollen etliche Ding zum beſchriebenen Worte hinzu ſetzen/ welche doch/ wie ſie ſagen/ dem beſchriebenen Worte nicht ſollen zuwider ſeyn vñ entgegẽ lauffen.

Darnach daß er außtrücklich nur rede von den Geboten vnnd Ceremonien/ welche in gegenwertigem vnnd vorhergehenden Capitteln/ oder auch vorhergehenden Büchern gebotten vnnd befohlen ſind.

Auff das erſte antworte ich nun alſo: An dieſes Gebot deß HErren: Was ich dir gebiete/ etc. Werde nicht allein das Volck verbundẽ/ ſondern auch die Prieſter/ Vorſteher/ Oberherrn vnd Kirchen Regenten/ welchs aus nachfolgendem ſonnenklar ſol erwieſen werden.

Erſtlich promulgirt vñ bringt Moſes dieſes ohn Vnterſcheid an vnd für das Volck/ zugleich/ vnd an die Prieſter deß Volcks.

Darnach/

Darnach wirds erwiesen mit Exempeln. Denn als Leuit. 10. Nadab vnd Abihu die Priester vber Gottes Wort durch Mosen gegeben / etwas noch darzu theten vnnd satzten / wiewol guter Meinung / das ist / als sie frembd Fewr GOtt opfferten / da sind sie von GOtt gestrafft vnnd vonn dem HErrn getödt worden.

Ist den Text / der also lautet: Leuit. 10. Vnd Nadab vnd Abihu nam ein jeglicher seine Napff / vnnd theten Feuwer drein / vnnd legten Reuchwerck drauff / vnnd brachten das frembd Feuwer für den HErren / daß er jhnen nicht gebotten hatte. Da fuhr ein Fewer aus von dem HErren / vnnd verzehret sie / daß sie sturben für dem HErren / etc.

Diß rede vnd laut gantz nichts vom Böbel vnd gemeinen Man / sondern von den Priestern selbst / den Israelitischen Kirchen Regenten: die opffern mit frembdem Feuwer / der Meynung / es stünde jnen wol zu / vñ hetten so viel Gewalt vnd Macht in diesem Vmbstand deß Gottesdienst etwz mehr darzu zuthun vnd zusetzen. Aber es wird dabey gesagt / daß sie in diesem Fall vnd Stücke haben gesündigt / vnnd von Gott sind getödtet worden. Warumb? Dieweil dieses jnen nicht befohlen vnd gebotten war.

Lehrt vns derwegen diß Exempel / daß nicht allein dem Volck nicht hat gezimet vnnd gestattet worden / vber Gottes beschriebenes Wort etwas deß Gottesdiensts / oder der Lehren hinzu vnd dabey zusetzen / sondern daß es auch den Priestern nit gezimet habe / vnd sey gestattet worden. Ja daß auch Moses selbst sey an solch Gebot Deut. 12. nichts zum Gesetz zuthun verbunden gewesen / ist gantz hell vnd klar Ex. 34. Da also gelesen wird v. 27. Vnd der Herr sprach zu Mose / schreibe diese Wort / denn nach diesen Worten hab ich mit dir vnnd Israel einen Bund gemacht.

Ist derowegen auch Moses / Krafft dieses Bundes / der vber dem beschriebenen Wort gemacht ist / an das Gebot / daß man nichts sol darzu setzen / nicht weniger als das Volck selber / verbundē gewesen.

Darumb sihet der Herr D. daß seine assertion vnnd Meinung

nung offentlich streite vnd zuwider lauffe der hellen klaren H. Schrifft/ vnd Exempeln aus der Schrifft herfür bracht.

Nun wil ich mich an das ander Theil euwer ratiocination vnnd Beweis machen/ vnd gleichsfals darthun/ daß in den Worten Deut. 12. nicht ein special Gebot werde gegeben/ das nur gehörte vnd sich erstreckte auff das/ was in diesem 12. vnd etlichen vorhergehenden Capitteln/ oder auch in vorhergehenden Büchern befohlen sey: sondern daß es ein algemein Befehl vnd Gebot sey/ gehörend zur gantzen Lehre durch Mosen gegeben.

Diesen Beweiß neme ich aus dem vnwidertreiblichen Text der Worten: Denn im v. 28. dieses Capittels lesen wir also: Sihe zu vnd höre alle diese Wort/ die ich dir gebiete. Dieser Verß weil er an dem nechstfolgenden 32. Capittel hanget/ zeigt er gantz offenbar an/ daß das folgende Gebot/ man solle nichts darzu thun/ nicht könne restringirt vnd eyngezogen werde nur auff etliche Stücke der Mosaischen Lehre/ oder auch deß Gottesdienst/ sondern daß es auff alles semptlich gehört vnd gehet/ das ist/ auff den gantzen Gottesdienst den Israeliten fürgeschrieben/ auff die gantze Lehr durch Mosen dem Volck gegeben/ vnd also/ wie die Wort selbst klingen vnnd lauten/ auff alles/ das der HErr durch Mosen geboten hatte.

Irret sich derhalben der Herr D. in dem er vorgibt/ daß Moses allein rede von den Geboten vnd Ceremonien in diesem zwölfften vnd etlichen vorhergehenden Capitteln oder auch vorhergehenden Büchern gebotten.

Vnd bleibt demnach nochmals darbey/ daß man dem geschriebenen Worte durch Mosen nichts solle darzu setzen/ was ein ansehen der Lehre vnd Gottesdienst hat. Vñ so etwas darzu gethan wird/ so geschehe dasselbe wider diß hell vnd offentlich Gebot vnnd Verbot Gottes. Vnd daß derohalben solcher Zusatz im Gottesdienst numehr nicht allein vber/ sondern auch wider das Gebot deß HErren gemacht werde. Wie wir denn im Fortgang deß Gesprechs euwere vnbeschriebene traditiones vnd Satzungen/ welche jhr selbst

gestehet vnd bekent / daß sie nicht außerücklich in der H. Schrifft stehen / noch darauß mögen geschlossen vnnd gefolgert werden / dermassen mit vnwidersprechlich vnd vnbeweglichen Gründen deß beschriebenẽ Wort Gottes durch Gottes Gnade widerlegen wollen / damit jederman offentlich sehe / welches Theil der Warheit / vnd welches der Vnwarheit beypflichte / beystehe vnd dieselbe verthedige.

Daß aber vnter andern auch von euch gesagt ist: Wann also genauw die Wort deß HErrn Deut. 12. solten genommen werden / so würde folgen / daß auch zur Mosaischen Schrifft vnnd Bücher die andern Bücher der Propheten nicht hetten können zugethan werden.

Da negirn wir die Consequentz vnd Folge / vnd geben die Vrsach solches vnsers negirens vnd leugnens diese: Denn das Buch Josuæ / das Buch der Psalm / das Buch Esaiæ / vnnd der andern Propheten Bücher / begreiffen vnd haben nicht neuwe Lehren in sich / vnnd setzen auch nicht zum Gottesdienst in Mosis Schrifften gebotten etwan ein neuwes Stücke deß Gottesdienst: sondern sie widerholen nur vnnd erklären dasjenige / was durch Mosen ist geschrieben: vnd weisen alle Menschen zum Gottesdienst vnnd Lehre durch Mosen gegeben.

Also auch die frommen Gottseligen Priester / wann sie etwas in den Fragen / die die Lehr theten betreffen / definiren vnnd schliessen wolten / theten sie solches nicht durch einen Zusatz newer Lehren / sondern durch Erleuterung vnd Erklärung der Lehre in dem beschriebenen Wort Gottes fürgehalten vnd gegeben.

Gleiche Meinung hat es auch mit den Büchern deß newen Testaments / die zu den vorigen kommen sind / welche vns ist auch vom Herren D. vorgeworffen. Darauff ich also antworte: Man müsse anfänglich vnterscheiden zwischen dem Gottesdienst altes vnd newes Testaments.

Im newen Testament haben etliche Ding Krafft vnd von wegen deß newen Testaments abgeschafft: Etliches aber den vorigen Schrifften Mosis vnnd der Propheten

pheten hinzu gethan solle werden: Dasselbige aber sind nachfolgende Punct. Daß man durch die Euangelische vnnd Apostolische Schrifft hat zeigen müssen/ daß der Messias vor Zeite in den Propheten verheissen/ jtzund kommen vnd im Fleisch erschienen vnd geoffenbaret sey.

Musten alle Leuitische Ceremonien abgeschafft werden/ als Schatten vnd Bilde der zukünfftigen Dinge/ nemlich Christi/ der nach dem Fleisch solte gegebē werden. Col. 2. Hebr. 10.

Haben newe Sacrament sollen gestifft vñ angerichtet werden.

Solte die Verheissung erfüllet werden von dem algemeinem Beruff der Heyden zum Reich deß Messiæ vnd Heylandes.

Diese vier Stücke all zugleich stehen bey einander offentlich vnd vollkömlich vnd statlich beschrieben/ zum Theil in den Büchern der Euangelisten vnnd Aposteln Geschicht/ zum Theil aber in den Episteln der H. Aposteln.

Vnnd also haben wir nun das vollkommene vnd gantze Werck/ den volkommenen Schatz der H. Schrifft/ nicht allein der Prophetischen/ sondern auch zugleich der Apostolischen vnd Euangelischen Schrifften vnd also eine Lehr allenthalben vnnd in allen Stücken gantz vollkommen.

Welche Lehren aber von Gegentheil gelehrt werden/ die nicht in der Prophetischen vnd Apostolischen Schrifft zu findē sind vnd geschrieben stehen: Die werden nicht anders zum beschriebenen Worte gesatzt/ als wenn man newen Most in alte Schleuche fasset. Matth. 9.

Oder nach deß Herren Doctoris Gleichniß/ weñ man einem vollkoñenem vnd an allen Gliedmassen vnnd Stücken gantzem menschlichem Leibe wolte noch Hörner ansetzen vnd hinzu thun.

Seyn derhalben bereit/ durch Gottes Gnade vnnd Beystand/ alle Lehrpuncten vñ Satzungen/ die in Gottes beschriebenē Worte kein Fundament vnnd Grund haben/ zu seiner Zeit/ wenn vns derselben ein Register wird zugestelt vnd dargereicht werden/ also sie zuwiderlegen/ daß wir keinen Zweiffel habē vnd tragen/ es werde die Warheit der Himlischen Lehre/ wie der Mittag vnnd die

Sonn am Himmel herfür leuchten vnd glentzen.

Vnd diß sey geantwort auff das / was mir obiscirt vnd fürgeworffen war: Das hinderstellige wird der Herr D. Heilbrunner verrichten vnd expedirn.

D. Jacob Heilbrunner.

Da der Herr D. Tanner im gestrigen Conseß vnd Versamlung mit Argumenten vñ Zeugnissen der H. Schrifft gefangen ward / ist er endlich mit diesen worten herauß gebrochen: Daß nicht alle Gottesdienst der Religion / auch nicht alle Artickel deß Glaubens in dem beschriebenen Wort verfaßt vnnd begrieffen stehen. Welche Assertion / Meynung vñ Fürgeben mit zweyen starcken Argumenten alßbald ist widerlegt worden.

Da er aber nichts gehabt vnd gefunden / daß er antworten wolte / hat er sich auff etliche Vmbschweiffe begeben vnd hin vnd her gedrehet. Vnter andern hat er von der schuldigen vnd darzu gehörigen vnd nicht darzu gehörigen Volkommenheit angefangen zu declamiren vnnd zu reden / ob nemlich / Hörner / Flügel / Hut zu deß Menschen Volkommenheit gehörē? Vnter dessen hat er gantz vnd gar nichts auff die Argumente geantwort. Weil er aber vermerckete / daß solchs jhme heute würde fürgeworffen werdē / hat er sich endlich vnterstanden vnnd vnterfangen etwas zu antworten. Vñ erstlich zwar giebt er mir die Schuld / alß hette ich mit einem Argument zu diesem Streit / von der H. Schriffte Volkommenheit vnd Vnvolkommenheit / Vrsach vnd Anlaß gegeben: Da ich auff seine offentliche vnd vnverholene assertion vnnd Fürgeben muste antworten. Vnnd sehe auch noch nicht / was auff das erste oder ander Argumēt sey geantwort worden.

Denn wenn die heilig Schriffte vnvolkommen were in Glaubens vñ Gottesdienst Sachen / so würde sie fürwar einen Zusatz leiden vnd zulassen.

Nun leßt sie aber keinen Zusatz zu.

Derwegen muß sie volkommen seyn.

Darnach ist angezeigt / daß niemals jemand wegen der Vbertrettung vnd Vberschreitung deß

vnbe-

vnbeschriebenen Gesetzes oder Worts sey von Gott mit Wercken oder Worten gestrafft worden. Auff beyde Argumente begehr ich nochmals ein Antwort.

Deñ/ daß er sagt/ es sey nit alles dar zusetzen verboten/ sey auch nicht allen/ sondern nur den Vnterthanen verbotten/ vñ zwar nur die Satzungen/ so dē beschriebenē Worte entgegen tauffen/ Darauff ist jetzund von meinem Collegen gnug geantwortet: wie deß auch etwas gestern von mir ist geantwort/ daß nemlich alle Zusetze durch vnd durch verbotten. Welches ich mit einem neuwen Argument in ein syllogistisch Form gebracht/ beweisen wil.

Wer befiehlet nur das jenige zu thun/ welchs er gebotten hat/ vnd wil nichts darzu thun lassen/ der verbeut allen Zusatz/ weß Schlags er auch seyn mag.

Gott befiehlt im Gottesdienst allein das zu thun/ was er gebotten hat/ vnd nichts darzu zu thun.

Derhalben so verbeut er alle Zusetze.

Dasselbig ist gestern bewiesen vnd heute widerholt mit dem Exempel der Priester Nadab vnnd Abihu/ welche ob sie wol kein außtrückliches Verbot hatten/ jedoch sind sie darvmbgestrafft vñ zwar schrecklich vnnd schwerlich gestrafft/ daß sie jm Gottesdienst gethan/ das jhnen nicht gebotten war. Dannenher gewiß vnd offenbar ist/ daß/ was im Gottesdienst nicht gebotten/ dasselbige verbotten sey.

Von den Ordnungen vnnd Befehl dē Worte Gottes zu wider antworte ich/ dieweil jhr gestehet vnd zugebet/ daß die Auffsetze vñ Ordnung verbotten seyn/ die dem Wort Gottes zu wider sind: In der Bäpstischen Kirchen aber viel solche constitutiones vñ Auffsetze sind/ die gantz vnnd gar dem beschriebenen Worte zuwid sind: so ist auch auß dieser euwer assertion vnd Fürgeben offenbar vnd gewiß/ daß solche verbotten sind. Wider die Antwort auß dem Vnterscheid der Obrigkeit vnnd Vnterthanen genommen/ schliesse vñ argumentire ich also.

Wer nicht allein die Vnterthanen/ sondern auch die Könige vnnd Priester wegen der Gottesdienst die er nicht befohlen/ mit Worten vnd Wercken von wegen

der neuwen Gottesdienst/ die von jhm nicht gebotten sind/ so wol die Unterthanen/als Könige vnd Priester.

Derwegen so sind auch jhnen solche Gebot gegeben.

Auff die Frage/ Ob jemals jemand sey von wegen der Uberertrettung deß vnbeschriebenen Gesetzes mit Worten oder Wercken gestrafft worden: begehre ich nochmals eine richtige klare Antwort mit Ja oder Nein/ daß wir dermal eins zum Beschluß deß gestrigen herfürgebrachten Arguments kommen mögen: vnnd zu andern Argumenten mehr/ die noch auß H. Schrifft/fürnemlich aber auß dem neuwen Testament vorhanden vnd noch hinderstellig sind/ fortschreiten.

D. Tamer.

Ich habe euwer beyde Objection vnnd Gegenwurff verstanden vnnd eingenommen/ auff die von mir fürgebrachte Solution vnd Widerlegung/damit ich auff die fürgeworffene Sprüche der H. Schrifft habe geantwort.

Vnd zwar der Herr D. Hunnius hat gesagt/ es viel heller als die Sonne am Tage/ daß zwischen dem Gebot Deut. 4. vnnd dem vierden Gebot deß Decalogi oder zehen Gebotten ein Unterscheid sey/ daß nemlich jenes rede von allen vnd jeden Geboten deß beschriebenen Gesetzes/welchs ein gantz Werck vnnd volkommener Begrieff sey durch vnd durch aller Geboten/ so wol derer/die zum Christlichen Wandel/ als zum Glauben gehören. Diß vierde Gebot aber der zehen Geboten begreiffe nit volkömlich alle andere Göttliche Geboten.

Darauff antwortte ich: daß solches nur gesagt/aber nicht dargethan vnd erwiesen werde. Denn so wenig kan bewiesen werdē/ daß das vierde Gebot deß Decalogi die and Gebot alzumal in sich fassen begreiffe/ so wenig kan auch bewiesen werden/ daß das geschriebene Wort Gottes außtrücklich vnd volkömlich durch vnd durch alle Lehren begreiffe vnd verfasse/ so wol deß Glaubens/ als deß Wandels vnd Gottesdiensts.

Daß er aber fürgibt vnd sagt/ der status der Fragen oder Häuptstreit sey dieser: Ob nemlich neben dem beschriebenen Worte eine Lehre noch möge dabey gesatzt wer-

werdē/ welche weder in d' Schrifft gegründet ſtehet/ oder aus derſelbigen durch eine ſtarcke vnd gültige Conſequentz könne deducirt/ geführt vnd geſchloſſen werden? Doch alſo/ daß nichts deſto weniger ſolcher Zuſatz dem beſchriebenen Wort Gottes nicht zu wider ſey. Das bedarff trauwen einer guten Erklärung.

Denn das negirn vnd leugnen die Catholiſchen nicht/ alles/ was zur Religion gehört/ vnnd was man da ſol in acht haben vnd halten/ das werde in der H. Schrifft entweder offentlich begrieffen/ oder könne doch auß derſelbigen auff eine weiſe auch durch eine ſtarcke Conſequentz vnd Folge geſchloſſen vnd deducirt werden.

Sondern das iſt der Streit/ Ob der Kirchen vnfehlbares anſehen hindan geſetzt/ durch vnnd durch alle Lehren deß Glaubens vnnd Wandels aus der Schrifft klar vnd vnfehlbar mögen vnnd können deducirt/ gezogen vnd geſchloſſen werden.

Denn das alles/ vermittels der Kirchen vnbetriegliches anſehen vnnd Authorität/ könne deducirt vnnd geſchloſſen werden/ das negirn vnd leugnen wir nicht/ ſondern geſtehens eben in dem/ daß wir klar vnnd offenbar lehren/ man ſol die Kirche/ wie denn die Schrifft klärlich erinnert vnnd thun heiſt/ hören: Wenn dieſer Grund Göttliches Worts alſo gefaßt vnnd gemacht iſt/ ſo argumentirn vnnd ſchlieſſen wir darnach alſo leichtlich vñ gäntz gewiß.

Alle vnd jede Gebot deß Glaubens vnd Chriſtlichen Wandels/ welche die Kirche ordentlicher rechtmäſſiger weiſe/ nicht wider das beſchriebene Wort Gottes in Krafft der von Gott jhr gegebenen Gewalt/ befiehlet/ decernirt/ anordnet/ vnnd beſchleuſt/ die ſol man vnuerruckt halten. Nun aber gebeut/ decernirt oder ordnet die Kirch/ als zum Exempel/ diß oder jenes/ das doch in heyliger Schrifft nicht begrieffen gefunden wird. Darumb/ etc.

Dieſe Argumentation vnud Beweiß/ daß man dieſelbe könne auff alle vnd jede traditiones vnd Satzungen vnſer Catholiſchen Kirchen appliciren vnd zueignen/ iſt gantz hell vnd offenbar.

Ligt demnach nun den Herren deß Gegentheils ob zu beweiſen/

daß/

das hindan gesetzt der Kirchen jre vnfehlbare Authoritet vnd ansehen/ welche sie nicht erkennen wollen/ alle vnd jede Lehren deß Glaubens vnnd Christlichen Wandels auß der Schrifft durch eine starcke Consequentz vñ Folge gründlich deducirn/ folgern vnd schliessen können/ wann sie nicht offentlich darinnen begrieffen werden.

Daß er aber zum andern fürgeworffen vnd eingewand hat/ der Spruch Ex. 34. schlage gar zu boden vñ widerlege meine Antwort/ da ich nemlich gesagt habe/ in dẽselben Spruch/ Deut. 12. nur die Wort zu seinem gantzen Volck Jsrael geredt werden/ nicht nur zun Oberherrn allein deß Jsraelitischen Volcks/ da doch in angezogenem Spruche/ Exod. 34. gesagt werde/ daß auch ein solch gleich Gebot angehe die Obersten im Volck Jsrael.

Darauff wird geantwort: es werde nirgend kein solcher Ort vnnd Spruch auffgewiesen vnnd gezeigt/ darinnen etlicher massen solte angedeutet werden/ daß der Obrigkeiten im Jsraelitischen Volck durchauß alle Macht solte benommen seyn gewesen/ nichts vberall zu dem beschriebenẽ Worte herzu zu thun vnnd zusetzen/ ob es zwar wol dem beschriebenen Worte nicht entgegen were.

Der Spruch auß dem andern Buch Mosi sagt nur dieses/ daß/ nemlich Moses die Gebot/ die jme Gott gegebẽ/ solle auffschreiben: Da denn nicht von allen Geboten durchaus gered vnd gehandelt wird/ sondern nur von etlichen allein/ wie auß dem Contexte lauter vnd klar zusehen ist.

Denn als im selbigen 34. Capittel/ wie auch in etlichen vorhergehenden/ Gott viel vnd mancherley Gebot geordnet vnd gegeben hat dem Jsraelitischen Volcke/ sagt er endlich im selben 34. Capittel v. 27. also: Vnnd Gott sprach zu Mose/ schreibe dir diese Wort/ mit welchen ich mit dir vñ Jsrael einen Bund gemacht habe.

Derhalben wie colligirt vnnd geschlossen wird/ auß dem Wort/ da er sagt/ diese Worte/ nemlich/ die ich mit dir gered vnd gesagt habe/ nicht/ alle Wort/ die ich jemaln gered habe/ oder reden werde/ redet er trauwen nicht von allen Worten oder Geboten.

Darnach

Darnach auch/da Moses nach gegebenem vnnd auffgerichtetem Befehl sich gefast gemacht/ das jenige ins Werck zusetzen: da sagt der Text: Er war daselbst bey dem Herren viertzig Tag vnd viertzig Nachte/ aß kein Brod/ vnd tranck kein Wasser/ vnnd schreib auff die Taffeln die 10. Worte deß Bundes.

Da auch auß Mosis seinem Werck vnd That erscheinet/ daß Gott der HErr am selbigen Ort nicht durch vnd durch von allen Gebotten deß alten Testaments geredt habe / weil er so deutlich sagt/ er habe geschrieben die zehen/ nemlich Gebote deß Decalogi, so doch Moses vnter dessen mit allem Fleiß solchem Göttlichē Gehot vnd Befehl nachgesetzt hat.

Zum dritten/ ist vom Herrn D. das Exempel Nadabs vnnd Abihu Leuit. 10. fürbracht worden/ zu beweisen/ daß man nicht allein nichts wider/ sondern auch nichts ausser/ auff einige weise zu dem beschriebenen Wort Gottes/ auch die Oberherrn deß Israelitischen Volcks haben dürffen setzē. Es thut aber dieser Spruch zu gegenwertigem Fürhaben gantz vnd gar nichts.

Denn es sind Nadab vnd Abihu nicht allein darumb mit so schwerer Straffe von GOtt gestrafft worden/ daß sie ausser Gottes Wort etwas im Gottesdienst gethan vnd fürgenommen haben: sondern daß sie darwider gehandelt/ in dem sie nemlich frembd Feuwer gebraucht haben/ welchs jhnen doch war verbotten/ daß sie es im Opffer gebrauchen solten. Daher denn auß diesem Spruch/ solche Obiection zu straffen vnd zu rück zu treiben man also schliessen oder ratiociniren kan vñ mag.

Entweder es ist Nadab vnnd Abihu in dem beschriebenē Wort Gottes verboten gewesen / daß sie kein frembd Feuwer im Opffer gebrauchen solten / oder es ist nur allein in dem Worte/ das nit geschrieben/ sondern nur mündlich gegeben/ verbotten worden. Wenns im beschriebenen Worte were verboten gewest/ so dienets hieher zur Sache nichts: Denn da theten die Priester eben damit nicht vber/ sondern wider das beschriebene Gesetze.

Wenn es aber mit keinem beschrie-

schriebenem Befehl war verbotten: so haben wir darauß ein Exempel/ daß auch die vonn GOtt sind gestrafft wordē/ welche Gottes vnbeschriebenes oder mündliches gegebenes Wort vbertretten haben.

Zum vierden: daß er auff dieselbe meine Antwort/ dē Spruch Deut. 12. belangend/ replicirt vnd eynbringt/ daß auch solche Worte die Obrigkeit deß Israelitischen Volcks angehen vnnd betreffen/ welchs er sagte/ daß es auß dem Context desselbigē Capittels möchte vnnd könte erwiesen werden: da er sagt/ es sey das Gebot ohn Vnterscheid dem Volcke/ Fürsten vnd Priestern gegeben gewesen. Es wird aber geantwortet/ man müsse die Fürsten vnd Oberherren auff zweyerley Weise betrachten: Erstlich/ wie sie auch etwan priuat Personē waren/ die da solten vnd musten den gemeinen aller andern Vnterthanen Satzungen vnterworffen seyn.

Demnach eigentlich wie sie Fürsten sind/ oder was anlangt das Ampt/ daß sie vber ander sind.

Was nun das erste anlangt/ ist niemals negirt vnd verleugnet worgen/ daß die Gebot/ welche dem Volck gegeben/ auch die Fürsten angehen: wie denn/ zum Exempel die algemeine Gebotten deß Euangelischen Gesetzes nicht allein die priuat Menschen/ sondern auch die Fürsten angehen vnd gehören.

Sondern das hat man allein negirt vnnd nicht gestanden/ daß dasselbige Gebot/ vnd die andern desselbigen Capittels Gebotte/ eigentlich an die Obrigkeit/ wie sie solche Leute seyn sollen/ gerichtet werde. Welches zwar noch niemals ist erwiesen worden/ vnd nicht kan erwiesen werden/ vnnd das Gegenspiel ist augenscheinlich vnd klar auß dem Text zu sehen vnd zu finden.

Denn nicht allein im neunden Capittel deß fünfftē Buchs Mosis vnd Context der ander Capittel/ GOtt anzeiget/ daß er zum gantzen Volck Israel redt/ da er im Anfang desselben Capittels sagt: Höre Israel/ sondern auch im selben 12. Capittel: Wenn der Context der Wort in acht genommen

men wird / werden etliche Ding auff das gantze Israelitische Volck / etliches besonders vnnd allein auff die Priester / daß es ein jeder im Opffer halten solte / referiren vnd gezogen.

Es wird aber keines weges verbotten / daß nicht alle Priester / oder viel mehr der Hohepriester könne / nicht zwar wider das beschriebene Gesetz / jedoch aber etwas zu dem beschriebenen Gesetze / nach Gelegenheit deß Orts vnnd der Zeit / widervmb darzu thun / vnnd befehlen / da sonsten in gemein Deut. 17. ist geordnet vnnd ernstlich gebotten worden / daß die Priester dasselben Volckes / wenn sie etwas ordentlicher weise befiehlen vnnd geböten / solten gehört werden / mit dieser scharffen vnnd harten angehengten Bedrauwung: Wer aber stoltz seyn wird / vnnd deß Priesters Befehl nicht gehorsamen / etc. Der dazumal dem HErren deinem Gott dienet / vnnd Decret vnd Beschluß deß Richters / derselbig Mensch sol sterben / vnnd solt das Vbel vonn Israel weg thun: Wie an einem andern Ort weitleufftiger auß diesem Spruch wird erwiesen werden.

Daß aber zum fünfften / eben derselbe Herr D. Hunnius meine Explication vnd Außlegung / vnd zugleich meiner Außlegung Bekräfftigung vnnd Beweiß / da ich sagte / in dem Spruch Deut. 12. werde nicht verbotten / daß die ordentliche Obrigkeit deß alten Testaments die Propheten / sage ich / vnd Priester können bißweilen etwas zu dem beschriebenē Worte / Krafft vnd Macht jrer von Gott gegebener Authoritet vnnd ansehen / doch nicht wider Gottes beschriebenes Wort / hinzu thun vñ setzen: sonsten würde folgen / daß die Propheten / Könige vnd Apostel vbel gethan hetten: in deme sie jmmerdar etwas / nicht allein ausser der Schrifft zu halten gebotten: sondern auch neuwe Canonische Bücher so wol deß alten / als neuwen Testaments zusammen geschrieben haben: Darinnen fast jmmerdar etliche neuwe Gebotten begrieffen werden: dasselbige / sage ich / was wider vnser Solution vnd Widerlegung vnd

Beweiß vnser Solution vñ Widerlegung fürgewand vnnd eingeworffen wird/ hat keine Krafft vnd Macht.

Denn es ist zwar erstlich gesagt wordē/ dz die Proghetē/ welche die Cananische Bücher erst nach dem Befehl vnnd Gebot deß fünfften Buchs Mosis haben zu Pappir gebracht/ auß Göttlicher Authoritet vnd außtrücklichem Befehl Gottes dieselbe geschriebē haben.

Zum andern/ daß es einander Meinung vnd Weise sey mit dem newen vnd alten Testament.

Aber das thut alles nichts zur Sache/ denn es ist die Frage/ ob in dem Spruch deß fünfftē Buchs Mosis am 12. Da gesagt wird: dz thut alleine etc. Gott verbiete/ daß man nichts weder im newen noch im alten Testament auſſer dem beschriebenem Worte Gottes solle darzu thun/ es geschehe auß was Authoritet vnd Ansehen es wolle?

Denn da sagen sie selber/ oder sollen es doch sagen/ wann sie etwas zur Sach dienlich reden vnd beweisen wollen/ daß den Vorstehern vnnd Oberherrn der Catholischen Kirchen nichts durchauß zum beschriebenē Worte zu zusetzen/ geziemet vnd gebüret: ob wol solchs demselben nicht zuwider sey.

Welchs zubeweisen/ da sollen sie nothwendig auß demselben Spruch Deut. 12. sagen/ daß im selbigen Spruch schlecht vnd blos ohne einige Exception vnnd Außbedingung/ sie sey gegründet auff diese oder jene Authoritet vnnd Ansehen/ alles zusetzē/ wie es mag Nahmen haben/ verbotten werde.

Denn wenn sie nur diß sagen wollen/ die Zusätze werden verbotten/ welche nur auß Menschlicher Authoritet vnnd Ansehen geschehen vnd gemacht werden/ das gestehen wir willig vnnd gerne: daß auff blosse Menschlicher Authoritet vnd ansehen man nichts solle noch könne zum beschriebenen Worte Gottes setzen: Da wir doch diß allein sagen/ daß der Kirchen/ es sey der alten oder neuwen Oberhernn vnnd Vorstehern/ Krafft der Gewalt von Gott jnē gegeben/ gestattet werde vnd vergund sey etwas zum geschriebenē Worte zu zusetzen/ vnd noch allermeist zu dē beschriebenen Worte Gottes/ davon im selbigē Capitel gehandelt wird: Weil das/ was

von

von dē Prælaten vnd Oberherrn der Kirchen zugesatzt wird/ nach der Catholischē Religion/ Norm vnd Richtschnur zu halten/ nemlich in Krafft Göttlicher Authoritet vnd ansehens den Prælaten gegeben/ Matth. 18. Wer die Kirch nicht höret/ etc. vnnd sonsten hin vnd wider an andern Orten/ wie wir an seinem Ort es beweisen wollen/ zugesatzt werde.

Sol derwegen Gegentheil beweisen/ daß schlecht am selbē Ort verbotten werde/ durchauß aller Zusatz/ welcher auch nicht der Schrifft zuwider vnnd entgegen ist. Vnd diß sey gnug geantwort auff die obiectiones vnd Gegenwürff D. Hunnij.

Allein dieses noch/ damit es nit bey jhm das ansehen habe/ als habe ich was dahinden gelassen/ da er auß demselben 12. Cap. Deut. ferner eyngewand vnnd gemeldt/ es werde auß demselben Capittel v. 28. erwiesen/ daß GOtt darinnen rede/ nicht determinatè, nur von den Geboten desselbigen vnd fürhergehenden Capitteln/ sondern in gemein von allen Gebotten deß beschriebenen Gesetzes/ dasselbig wird leichtlich vnd klar widerlegt. Denn das sind die Wort desselbigen Versikel: Halte vnnd höre alles/ was ich dir gebiete/ etc.

Da GOtt auff gleiche weise nur von den Gebotten/ die er jnen damals gab/ redete: nit aber durch vnd durch von allen Gebotten deß beschriebenen Gesetzes: Denn er sagt deutlich: Halte vnd höre alles/ was ich (jetzund nemlich) dir gebiete: hat aber nicht gesagt: was ich dir geboten habe/ oder gebieten werde: wiewol sonst anderswoher offenbar ist/ daß auch die andern geschriebene Geboten alle sollen gehalten werden: daß aber an diesem Ort aller Geboten Gottes solte gedacht werden/ das ist falsch vnd vnrecht.

Nun komme ich auff die obiectiones vnnd Gegenwürff deß Herrn D. Heilbrunners. Anfenglich zwar halte ich jhme gern vnd willig zu gut seine vermessene Künheit vnnd Vnbescheidenheit/ da er im Anfang seiner Argumenten sagte/ daß ich gestriges Tages mit seinen Argumenten/ gleich als werē dieselbige so starck vnd fest/ sey gantz vnd gar eyngetrie-

triebē vñ gefangē gehalten wordē.

Vnd abermal: da ich nicht gewust/ was ich habe sollen antworten/ habe ich mich auff etliche Vmbschweiffe gegeben/ vnnd in dieselbe versteckt vnd verkrochen/ vnd habe angefangen zu declamiren/ vnnd abermal heute mich vnterstanden diß das ich gestriges Tages nicht gekund habe: Gleichsam als hette es mir am Vermögen zu antworten vnd nicht an der Zeit gestern gemangelt/ meine Antwort erfur zubringen: da ich doch biß zum Ende der abgelauffenen Session an einander gered vñ auff etliches geantwortet habe/ weil ich auff alles nicht wegē Kürtze der Zeit kundte antworten.

Daß er aber erstlich/ damit ich zur Sache komme/ sagt vnnd vns fürwirfft/ in dem er einen solchen syllogismum formirt vnd macht.

Wenn Gottes beschriebenes Wort vnvollkommē were/ so ließ es jme etwas darzu thun oder setzē.

Aber es leßt jme nichts zusetzen.

Derohalben folgt/ daß es nicht sey vnvollkommen.

Es nimpt mich warlich/ wunder/ zu was Ende/ auß was Vrsachen er ein solch Argument gemacht vnd fürbracht hat/ da doch das/ was in der Conclusion vnnd Beschluß gesatzt wird/ nicht negirt vnd verneint werde/ vnd also offentlich/ willig/ gern vnd vor jederman das gantze Werck/ welchs sie mit dem Argument zubeweisen fürgenommen haben/ zugegeben vnd zugelassen wird/ auch allezeit von vns ist zugelassen worden: Wie ich denn auch zur Bestätigung/ Defension vñ Beschützung solchs Schlusses gestriges Tages gewiß vñ gründlich angezeigt habe/ welcher Gestalt Gottes beschriebenes Wort/ ob es wol nicht durchauß alle vñ jede Lehrpuncte deß Glaubens vnd Wandels außtrücklich in sich fasse vñ begreiffe/ nichts desto weniger volkomen vñ in allen Stücken gantz vñ gar sey.

Er hette zwar leichtlich können/ weñ er der Zeit hette schonen wollen/ von solcher Argumentation vnnd Schlußrede sich enthalten vnd sie anstehn lassen.

Zum andern/ daß er fürwirffe/ es sey keiner niemals gestrafft worden/ welcher wider das vnbeschriebene Wort Gottes gehandelt vnd gethan/ nim̃t mich sehr wunder/ dz solchs von einem so grossen D. hat hat mügen geredt werden/ da doch das Gegenspiel offentlich am Tage ist

geiſt / vnd auff keine weiſe kan negirt vnd verneint werden.

Denn erſtlich wer weiß nit / daß biß auff Moſen zwey tauſent Jar kein geſchriebenes Geſetze ſey geweſen: vñ nichts deſto weniger die Vbertreter deß vngeſchriebnẽ Geſetzs võ Gott ſind geſtrafft worde.

Zum andern / wiedervmb von Moſe biß auff Chriſtũ faſt auch bey 200. Jahren iſt die rechte Kirche auſſer der Iſraelitiſchen Synagog / keinem beſchriebenen Geſetze Moſis vnterworffen / nichts deſto weniger vnverruckt vnd gewiß beſtanden / vñ den vnbeſchriebenẽ Geſetzẽ gehorſamet. Da den wiedervmb zwar viel / die wider dz vnbeſchriebene Geſetze gehandelt / von Gott ſind geſtrafft worden.

Zum drittẽ / daß wir auch kommen zum beſchriebenen Geſetze vñ Synagog / die dem beſchriebenen Geſetze iſt vnterworffen geweſen / wer ſolt nit wiſſẽ / daß Deut. 17. mit harter Bedrauwung die Göttliche Straffe vnd Rache getrauwet vñ geſprochen werde nit allein deme / welche das beſchriebene Geſetze violirn vnd vbereareten / ſondern auch / die nit den Prieſtern Gehorſam leiſten woltẽ. Da denn die Limitation vnnd Bedingung darzu geſatzt wird / wenn nemlich der Prieſter etwz werde vorſchriebenẽ vñ gebieten / das in dem Geſetze offẽtlich geſchriebẽ od' gebotẽ werde.

Zum vierden ſind auch einzele vñ beſonder Exempel dieſer Sach auß H. Schrifft erfür zu bringen: Vnd / daß ich andere jetzund geſchweige / fürwar der Prophet 3. Reg. 13. v. 8. welcher wider Gottes Gebot Brot aß / vnnd derwegen vom Leuwen iſt zuriſſen worden / hat geſündiget wider das mündlich gegebene / nicht wider das beſchriebene Wort Gottes.

Auch Ierem. 35. v. 6. Die Rechabiter / in dẽ ſie wid' jres Vaters Jonadab Geſetz vñ Gebot zu ſündigẽ vnd zuthũ ein abſchew trugẽ / vnd ſich für der ſtraffe der vbertretung beſürchtẽ vnd beſorgen: da ſchewẽ ſie fürwar die ſtraff d' vbertretũg deß mündlich gegebenẽ / vnd nit beſchriebenen Geſetzes. Da doch den Rechabiter nirgent in dẽ beſchriebenen Geſetze iſt geboten geweſen / daß ſie ſich ſolten nach jrer Satzung vnd Stifftung deß Weins enthalten / vnnd dieſelbe Gottesdienſt in acht haben.

Deñ alſo lautẽ die wort: Ich habe für die Kind' d' Rechabiter Becher vol mit Wein geſatzt vnd geſtalt /

vnd

vnd Schaden/ vnd habe zu jhnen gesagt/ trincket Wein etc. Jhr solt nicht Wein trincken etc. Vnd daß das Gesetze bey der Straffe sie verbunden habe/ vnd jnen auffgelegt sey gewesen/ bezeugen leichtlich die hernach beschribene Worte/ da bald hernach gesagt wird/ daß jhr lange lebet in dem Lande/ darinnen jhr wallet.

Mit welchen Worten gnugsam angezeigt wird/ daß die Rechabiter/ wo sie nicht jrem Vater weren gehorsam gewesen/ würden sie von Gott seyn gestrafft worden: weil sie aber gehorchet hetten/ solten sie zur Belohnung haben vnd vberkoñen ein langes Leben.

Ich geschweige viel anders/ daß auß der Schrifft dieses zu beweisen hin vnnd wieder könte hergebracht werden: sol an seinem Ort/ wenns die Zeit leiden wird/ geschehen.

Zum dritten/ daß er wider das/ was ich gesagt/ es seyn nicht alle traditiones vnd Satzungen verbotten/ auß dem 5. Buch Mosis/ am 4. diß Argument objcirt vñ fürwirfft. Wer allein befiehlt das zu thun/ was er gebotten hat/ vnd nichts darzu zu thun/ der verbeut alles zu setzen/ weß Schlages es auch/ eyn mag. Nu aber hat Gott allein befohlen das zu thun/ was in seinem geschriebenen Gesetze begrieffen stehet. Derowegen sind die ander traditiones vñ Satzungen alle durch vnd durch verbotten. Darauff gebe ich dieses zur Antwort/ daß ich nemlich distinguir die propositionem maiorē (das erste Theil) Wer heist vnnd befiehlt allein das zu thun/ was er gebotten hat/ vnnd nichts darzu zu thun/ der verbeut alle Satzungen/ was sie auch für einen Namen haben mögen.

Denn diese propositio vnd Theil ist wahr/ wenn sie durchauß alle traditiones vnd Satzungen/ wie vnd von wem auch jmer solche können gemacht werden/ verbeut: vnd also determinatè eigentlich die alleine/ vnnd sonsten gantz vnd gar keine/ wie die auch seyn/ vnnd von wem sie gemacht sind/ oder gemacht werden/ zu halten befohlen hat.

Wann aber jemand befiehlt vnnd gebeut/ daß man nur das thue/ welches er gebotten hat/ vnd nichts darzu gethan werde von denen/ welche dessen kein ordentliche

lichr vnnd rechtmässige Authoritet / ansehen vnnd Gewalt haben: oder werde etwas darzu gethan / welches dem beschriebenen Worte Gottes zuwider läuffe: Da verbeut er auch allen fernern Zusatz: Hic negir vnnd vernein ich maiorem propositionem (das erste Theil im syllogismo)

Nun aber (damit ich auch auff den minorem das ander Theil / antworte) hat Gott geboten / das allein zu thun / welches er befohlen vnd nichts darzu zu thun. Er hat befohlen vnd geboten / sage ich / in dem Spruch Deut. 12. Das allein zuthun / dauon er selbst redet / das ander alles allzumal außgeschlossen / mit waser Authoritet / ansehen vnd Gewalt solches hernach von andern oder viel mehr von jhme selbst durch andere gelehret möchte werden. Hic negir vnnd sage ich nein zum minore (deß andern Theils.

Denn es ist gantz hell vnd klar / daß dieser minor falsch sey. Wie bißher zum offtern ist erwiesen. Da sonst offentlich folgen würde / die Propheten vnd Apostel vnnd andere Oberkeiten oder Oberherrn der Synagogen oder den Kirchen hetten gantz vnrecht vnd vbel gethan in Auffzeichnung vnd Fürhaltung neuwer Geboten in der Biblischen vnd Canonischen Schrifft: welchs kein verstendiger sagen wird.

So bleibts dem nach dabey / daß / welchs jhr zuvor gesagt / allein verbotten werde / daß nichts im Gottesdienst von Priuatmenschen / auß eigener Authoritet vnd Macht / oder auch von denen die in einem offentlichen Ampt sind / wider das beschriebene Gesetz sol darzu gethan werden: vnd daß die Vnterthanen der Synagog im Gottesdienst nichts thun sollen / welchs noch biß auff dieselbige Zeit in dem beschriebenem Worte Gottes nicht verfast vnd begrieffen stehet / vnd das so lang / biß jnen von Gott neuwe Gebot gegeben werden.

Bleibt demnach gewiß / steiff vnnd feste / daß Gott nicht durchauß allen Zusatz zum beschriebenem Gesetze / davon an obgedachter Ort ist gesagt / verbiete.

Vnd zum andern / daß Gott in dem Spruch Deut. 12. da er sagt / das thue allein / nur rede von den Geboten vnnd Gesetzen biß auff

dieselbe Zeit von Gott gegeben: vnd verbiete/ daß nicht etwas wider das beschriebene Gesetze auch von der Obrigkeit gemacht vnnd angeordnet werde/ oder von Privatpersonen ausser dem beschriebenem Gesetze/ etwas den Gottesdienst belangend/ das nicht beschrieben/ decernirt/ anffgebracht vnd beschlossen werde.

Zum vierden/ daß der Hochgelarte Herr D. Heilbrunner vnsere Außlegung hat zugelassen/ da wir gesagt/ man solle nichts dem beschriebenẽ Worte zuwider darzu thun vnd setzen/ vnd dannenher also argumentirt vnd geschlossen: viel aber ewer Satzungen vnnd Tradition der Catholischen sind dem beschriebenem Worte zuwider.

Derohalben sol man sie fahren lassen vnd wegwerffen.

Antworte ich darauff/ es werde jtzund nicht gehandelt/ daß solle erklert werden/ welche traditiones vnd Satzungen der Schrifft gemeß sind/ vnd welche derselben zuwider: aber doch gesatzt: daß durch auß keine traditiones vñ Satzungen wider die Schrifft zu zulassen seyn/ ist die Frage/ ob auß dem Spruch Deut. 4. vñ 12. bewiesen sey oder bewiesen werde/ daß durchauß keine traditiones vnnd Satzungen wie auch dieselbige sind/ welche in der Schrifft nicht außtrücklich begrieffen stehen/ sollen zugelassen vnd angenommen werden: An seinem Ort aber/ wenn sie/ mit einem neuwen Beweiß herfür kommen vnnd darzu thun sich werden vnterstehen/ daß viel Satzungen der Catholischen dem beschriebenem Wort Gottes zuwiderlauffen/ wollẽ wir gern willig vnnd gantz leicht antworten. Jtz liegt dem Hochgelarten Herren D. ob sein Vornemen darzu thun/ daß er nemlich auß dem beschriebenen Worte Gottes vnnd besonders zwar auß den Sprüchen Deut. 4. vnd 12. beweise/ daß man nichts dürffe zum beschriebenen Worte Gottes/ was dasselbige sey/ vnd wie es geschehen mag/ hinzu thun vnd setzen.

Zum fünfften/ daß er auch wider meine Antwort/ da ich sagte/ der Spruch Deut. 4. werde verstanden vonn den Vnterthanen/ daß nemlich dieselben auß eigener Authoritet vnnd Macht nicht etwas sollen ausser Gottes beschriebenem:

benem Worte setzen vnd ordnen/ daß er/ sage ich/ fürwirfft/ es sey auch nicht gestattet worden der Obrigkeit etwas zum beschriebenem Worte zusetzen/ vñ dasselbige vnterstehet er sich mit vielen Exempeln der Schrifft zu beweisen/ das thut vnd gehet wider vns gar nicht.

Denn in allen demselben Exempeln werden nur allein die gestrafft/ welche wider vnd nicht die auſſer dem geschriebenen Worte auff jrgend eine Weise etwas darzugethan haben. So haben auch wir nicht gesagt/ daß allein nur den Vnterthanen verboten werde/ nichts jhres Gefallens darzu zuthun/ sondern auch den Obernherrn/ daß sie gentzlich wider das beschriebene Gesetze nichts sollen hinbey thun oder setzen.

Zum sechsten/ daß er sagte/ es könne mit keinem Exempel erwiesen werden/ daß etliche wegen der Vbertretung deß vnbeschriebenen Gesetzes sind gestrafft worden/ das ist schon albereit zuvor gnug droben widerlegt.

Vnd so viel sey gnug auff beyder Herrn Doctoren Objection vnd Gegenwurff.

Die sechste Session.

21 Nouemb.
1 Decemb. Anno 1601.

Nach Mittag an gewöhnlichem Ort.

D. Jac. Heilbrunner hat gebetet / Kom heyliger Geist / etc. Vater Vnser.

D. Hunnius.

DEme ich wil auff das jenige/ was heute vom Herren D. weitleufftig ist auff den Plan gebracht worden/ vnd vorkommen/ Antwort geben/ wil ich mich/ so viel als immer müglich ist vnd geschehen kan/ der Kürtze befleissigen/ vnd daß es auch verstendlich vnd klar sey. Ich lasse aber anstehen/ was hin vnd her ist

 disputa-

disputirt worden von dem vierdē einzelen vnnd besondern Gebot/ vnd vom gantzen Wercke deß Gesetzes Mosis. Dēn dasselbige verwerffe vnd befehle ich der Herren Zuhörer jhrem Vrtheil. Insonderheit/ Ob recht vnnd warhafftig könne gesagt werdē/ als da wenig könne bewiesen werdē/ daß das vierde Gebot deß Decalogi oder zehen Gebot die andern Gebot begreiffe vnnd in sich fasse/ so wenig könne auch erwiesen vnnd dargethan werden/ daß das beschriebene Wort Gottes alle Lehren begreiffe vnd fasse.

Nun wil ich mich zu dem andern rüsten: Ich hatte gesagt/ Der Häuptstreit sey/ Ob vber das beschriebene Wort Gottes könne oder möge ein Lehrpunct darzu gethan werden/ welcher nicht in der Schrifft stünde/ noch aus derselbigen durch eine gute starcke Consequentz könne geführt vnnd deducirt werden.

Darauff hat der Herr D. geantwort/ vermittels der Kirchen vnfehlbarer Gewalt könen durchaus alle Decret/ Gesetz vnd Beschluß deß Glaubens vnd Wandels aus der Schrifft deducirt vnnd gefolgert werden. Welchs ein herrlich vnnd schön pronunciatum, Meynung vnd Fürgeben scheine vnd sich ansehen leßt/ aber wir müssen nun sehen/ wie er solches verstehe.

Er sagt/ man solle die Kirche hören/ nach dem Spruch Matth. 18. Sage es der Kirchen/ vnnd so er die Kirche nicht hören wird/ etc. Hierauß meynet er/ könne man also schliessen. Die Kirche sol man hören/ wenn sie Krafft jhrer von GOtt gegebener Gewalt auch ausser dem beschriebenen Worte Gottes lehret/ oder in Glaubens Sachen etwas setzet vnd ordnet: wo nur solchs nicht dem beschriebenen Worte zuwider ist. Diese seine Meynung vermeynet er/ daß sie könne allen Traditionen vnnd Satzungen applicirt vnnd zugeeignet werden: Aber ich antworte/ es sey ein petitio principij. Denn es ist bißher noch nie erwiesen/ daß die wahre vnd rechte Kirche jemals eine solche Authoritet vnd Macht/ die jhr solte gegeben seyn/ erkant habe. Das Widerspiel aber haben wir bewiesen/ nemlich/ daß diese Authoritet vnd Macht der wahren Kirchen Chri-

stivers

sti versagt vnd solche Richterliche Gewalt im richten vnd vrtheilen genommen sey / sonderlich aber dieses / daß sie könne hinzu thun / aunemen vnd folgen im Handel deß Gottesdiensts vñ Glaubens / welchs der heylige Geist im beschriebenen Worte nit hat nahmhafftig gemacht.

Denn die wahre Kirche erkent / daß sie an die H. Schrifft verbunden sey / Eph. 2. Jr seyt gebauwet. Die rechte Kirche höret einig die Stim jhres Breutigams / vnnd lehret keine frembde vnnd andere Stimme. Der HErr sagt Matth. 28. zu den Aposteln / Lehret sie halten alles / was ich Euch geboten habe.

So lehrt auch der Apostel Paulus Rom. 15. Ich darff der ding keines reden / was Christus durch mich nicht gewirckt hat.

Darnach der Text Matth. 18. sagets der Kirchen: vnd / so er die nicht höret etc. handelt nicht von den Lehren der Religion oder Artickeln deß Glaubẽs: sondern von der priuat Beleidigung: Welche die Kirche kan entscheiden vnnd beylegen / vnnd bemühet sich / den Menschen wider auff den rechten Weg zubringen: nicht daß sie jme die Versühnung ohne vnd ausser der Schrifft befehle / sondern auß dem beschriebenen Worte vermanet sie jhn / sich mit seinem Widersacher zu versühnen. Diß ist das ander.

Vber das were diese Assertion vñ Bestetigung ein Vnterschleiff aller andern jrrigen Meynung. Denn so einer Vrsach eines Dinges fragt vom Gegentheil. Wo stehet die Communion vnnd Gebrauch deß Sacraments vnter einer Gestalt geschrieben / so wird er antwortẽ. Jm Spruch Matth. 18. sage es der Kirchen. Wo das Fegfewr? Wo die Anruffung der Heyligen? Wo die Wahlfarten zun Bildern der Heyligen? wird er antworten: es werde solches alles begrieffen in dem Spruch: sage es der Kirchẽ. Ob aber ein solch Argumentation vnd Schlissung bestehe vnd gelte / wird allen Zuhörern zu vrteilen vnnd erkennen heimgestalt.

Die vierde Limitation vnnd Bedingung ist gantz nichtig vnnd vergeblich / damit Gegentheil für Schaden sich zu hüten begeret: in dem er vorgiebt: Die Kirche

habe Gewalt / auß jrer gegebenen Macht/neuwe Lehren fürzubringen vnd fürzuschreibē/auſſer dem beschriebenen Worte Gottes: Wenn nur nit solche neuwe Lehren sind wider das beschriebene Wort Gottes.

Ist dieses also ein petitio principij : dafür bekant angenommen wird / welchs noch im Zweifel vnd Zwiespalt ist vnd steht: daß nemlich/vngehindert deß außtrücklichen Verbots/ man solle nichts darzu setzē/könne ein neuwer Gottesdienst nichts destoweniger dazu gesatzt werden/ vber vnd ausser Gottes beschriebenes Wort: doch also/ daß vnter dessen solche Lehre vnnd Gottesdienst nicht dem beschriebenen Worte zuwider laufe.

Denn weil bewiesen ist/ daß alle solche addition vnd Zusätze aller neuwen Lehren vnnd Gottesdienst im beschriebenen Worte verbotten sind: eben dadurch wird gelehrt / daß solche wider Gottes Gebot streiten/ das ist/ wider das helle Verbot Göttlichs Worts: gleich wie Christus Matth. 15. die traditiones vnnd Satzungen der Phariseer verwirfft / wiewol dieselbige nicht das ansehen hatten/ als weren sie dē offentlichen Wort Gottes zuwider.

Denn am selbigen Ort sagen die Phariseer zum HErren/ warumb vbertreten deine Jünger der Eltesten Auffsetze? sie waschen die Hende nicht/ wenn sie Brod essen? Christus aber kerets gerade vmb vnd schaubets jnen wider in Busen / vnd fragt / warumb vbertretet denn jhr Gottes Gebot vmb euwer Auffsetze willen. Vnnd bald hernach spricht er. Jr Heuchler / es hat wol Esaias von euch geweissaget vnnd gesprochen/ diß Volck nahet sich zu mir mit seinem Munde/ etc. vergeblich dienen sie mir/ dieweil sie lehren solche Lehre / die nichts den Menschē Gebot sind. Vnnd bald hernach spricht er zum Volcke / was zum Munde eyngehet / verunreiniget den Menschen nicht / deßgleichē/ mit vngewaschen Händen essen verunreiniget den Menschen nit.

Diese Tradition vnd Satzungen von Waschung der Hände für dem essen/ ist herkommen vnd entsprungen von den Eltesten deß Jüdischen Volcks vnnd Vorstehern der Kirchen/ von welchē Christus

stus sagt/ daß sie in Mosis Stul sitzen/ Matth. 23. Vnd scheint diese Tradition/ daß sie nicht wider etwas im außtrücklichē beschriebenen Worte lauffe/ nichts desto weniger / weil die Eltesten vnnd Lehrer deß Jüdischen Volcks dieselbige nothwendig zu halten dem Volcke auffdrungen/ vnter dem Schein d' Authoritet vñ Macht/ welche sie meynten / daß sie der Kirchen gegeben were: Derhalben beweist Christus in diesem vnnd dergleichen Exempel/ daß diese zwey vber oder ausser/ vnnd wider die Schrifft gleich gelten/ vnnd einerley sind: daß/ weil diese Satzung vber oder ausser dē beschriebenen Worte war eyngeführt worden/ Christus dieselbige verwarff vnd verdammete/ als dem beschriebenen Worte Gottes zuwider.

Vnd dieweil dieses Stücke eine fleissige vnnd eigentliche Erklärung bedarff/ wegen der offt widerholten / aber noch nicht beweisten Cautel deß Gegentheils: als wenn nemlich etwas könne vnter dem Schein deß Gottesdienst vnd Lehre auffgelegt werden/ vber das beschriebene Wort/ welchs doch nicht sey wider dasselbige beschriebene Wort/ so wollen wir die Sache erklären mit einem Gleichniß/ nemlich mit einem Apostolischen Gleichniß/ Gal. 3. 4. vom Testament eines Menschen/ davon Paulus klärlich sagt/ man dürffe nichts mehr darzu setzen/ gerad am selbē Orte. So derhalben nun ein solch Testament gemacht/ vnd die Clausula daran gehenget vnnd gethan wird/ daß man dem jenigen/ was im alten Testament begrieffen/ nichts solle darzu thun/ nichts davon thun: Ein ander aber setzte noch etwas darzu/ vnnd wendets eyn/ er hette zwar was darzu gesetzt vber den beschriebenē Buchstaben deß Testaments/ aber nit wider denselben: Fürwar/ wenn solchs solte in streit gezogen werden/ so würde das Vrtheil von rechten Richtern wider denselben gefelt vnnd gesagt werden: Solcher sein Zusatz sey nicht alleine vber vnd ausser/ sondern auch wider den klarē Buchstab der Clausulen vnnd Verbots dem Testamento angehengt/ hinzu gesetzet worden.

Also auch/ weil Moses Gebot

vnd

vnd beschriebenes Wort eben die Clausulã deß Verbots außtrücklich in sich begreifft: Du solt nit thun/ was dich gut düncket/ sondern was ich dir gebiete/ das solt du allein thun: Du solt nichts dazu thun/ noch davon nemen: so mache ich mir demnach keinen Zweiffel/ es sey auß Erklärung vñ Erleuterung deß vorgebrachten Exempels offenbar/ euwer Exception sey gantz vngültig/ vnnd nur ein blosser Außflucht/ was in gegenwertiger Frage/ von den Wörtern vber vnnd wider vom Gegentheil vorbracht wird. Diese Antwort bestätigt der Apostel Paulus Gal. 1. So jemand ein ander Euangelium würde predigen/ anders/ denn das wir geprediget haben/ oder vber das/ das wir euch gepredigt haben/ sage nit wider das/ etc.

Endlich/ daß zum Vberfluß offenbar vnd bekant sey/ die vnbeschriebene traditiones vnnd Satzungen Gegentheils/ was zwar die Lehre vnd Artickel deß Glaubens betrifft: seyn auch wid Gottes beschriebenes Wort/ sind wir bereit/ so bald vns ein Register vñ Erzehlung derselbigen traditionum wird dargereicht werdẽ/ augenscheinlich durch Gottes Hülffe solchs zu beweisen. Auff dißmal wollen wir nur mit einem Exempel die Sache erklären.

Die Tradition vnd Satzung den Leyen den Kilch zu enetziehen vnnd nemen im H. Abendmal/ ist nicht allein vber vnd ausser/ sondern auch wider das klare vnnd außtrückliche Wort Christi deß Stiffters vnd Eynsetzers: Da er spricht/ vnd befiehlt. Drincket alle draus/ setzt die algemein vniuersalem particulam dazu. Welchs Gebot nicht nur allein den Priestern gegeben ist/ sondern auch den Leyen. Sonsten were gantz vnnd gar kein Abendmal für die Leyen eyngesetzt: Denn Christus hat nit also distinguirt vnnd vnterscheidet/ daß er gesagt/ Das erste Theil deß Abendmals sollẽ beyde Theil/ nemlich/ die Leyen vnnd Priester zu geniessen haben/ das letzte aber den Kelch/ allein die Priester vnd Geistlichen. Vnnd dieser distinction hat auch kein Euangelist/ wie auch der Apostel Paulus 1. Cor. 11. nicht gedacht/ sondern das

Gegen-

Gegenspiel viel mehr definirt vnd geschlossen.

Ist demnach entweder das gäntze Sacrament für die Leyen eyngesetzt / oder ist gantz für sie nicht eyngesetzt: Vnd also auch nicht das erste Theil deß Abendmals.

Ich komme nun auff den Spruch / welcher Ex. 34. geschrieben steht: Auß welchem ich bewiesen hatte / daß auch Moses / ob er zwar der Jüdischen Kirchen Regent vnd Vorsteher war / nichts desto weniger an deß Herren Gebot / von nichts dazuzusetzen / sey verbunden gewesen: denn es werde gesagt Ex. 34. Vnnd der Herr sprach zu Mose: schreibe diese Wort / denn nach diesen Worten habe ich mit dir vnd mit Israel einen Bund gemacht. Vnd derhalben ist Moses / Krafft dieses Bundes zur Haltung aller Rede vnnd Gebot vnnd also auch / an dieses Gebot / du solt nichts dazu setzen / noch darvon thun / verbunden gewest.

Itzund ist nun die Frage zwischen mir vnd dem D. Doctore dem Gegentheil eyngefallen vnd entstanden: von welchen Geboten diese Particel vñ Stücke (schreib diese Wort) sind zuverstehen: Wir erwehlen vns Mosen zum Richter vnnd Endscheider. Der Text aber laut also: Schreib diese Wort / denn nach diesen Worten habe ich mit dir vnd mit Israel einen Bund gemacht. Hie wird gefragt / wann vnnd wo solcher Bund Gottes mit Mose ist gemacht worden / daß man wissen könne / vber welchen Worten solcher sey gemacht vnd auffgericht.

Auff solche Frage antwort Moses abermal cap. 24. Exodi. Denn nach dem Moses alle Reden deß HErren in ein Buch zusammen gebracht vnd geschrieben hatte / wird daselbst dazu gesatzt / daß er die Helffte deß Blues in ein Becken gethan / das hinderstellige Theil aber habe er auff den Altar gesprenget / vnd das Buch deß Bundes genommen vnnd gelesen / für den Ohren deß Volcks / welches gesagt: Alles was der HErr gesagt hat etc. Da habe Moses das Blut genommen / vnd vber das Volck gesprenget / vnnd gesagt: Das ist das Blut deß Bundes / den der HErr mit euch gemacht hat / vber allen diesen worden.

Wie nun Moses als ein Legat vnd Gesandter Gottes vnd Mitler deß alten Testaments (Gal. 3.) pronuncijrt vnd vorhelt euch/ den Bund/ der mit demselben Volck gemacht: Also damit Moses sich auß solchem Bunde nicht möchte außziehen vnnd freyzehlen vnter dem Schein etwa einer grössern Macht vnd Gewalt: Derhalben löset Gott der HErr in einem andern Capittel nemlich/ 34. denselben Knotē auff/ vnd zeigt klar an/ daß Gott der HErr diesen Bund mit Mose zugleich vnd Jsrael gemacht vnd getroffen habe. Vber welche Worte aber? nemlich vber das gantze Buch Mosis/ welchs in der Bundeshandlung mit dem Blut ist besprengt worden.

Vnd also bleibt vnumbgestossen/ daß Moses/ das gantze Buch/ welchs er geschrieben hat/ zu halten/ nicht weniger als das Volck/ sey verbunden gewesen/ vnd derhalben vermög der angehengten Clauseln den Worten deß HErren/ er auch nichts hat sollen darzu thun oder davon nemen.

Was nun anlangt die Priester/ die Kinder Aarons Nadab vnnd Abihu/ seynd dieselben gestrafft/ als sie ausser dem geschriebenen Worte Gottes frembd Fewr opfferten. Das wird zwar nachgegeben/ daß in der Schrifft hernach sey auffgezeichnet worden/ man solle nicht mit frembdē Fewr opferen/ auß Anlaß dieses Falls deß Verderbens/ der sich mit Nadab vnd Abihu hat zugetragen. Es ist aber zuvor kein geschriebenes Wort vorhergangen/ sondern nur eine Historische Geschicht/ die Leu. 9. beschrieben steht/ daß nemlich/ als die Opffer zugerichte vnd auff den Altar gelegt waren/ das Fewr vom Himmel herab gefallen/ die Opffer vnd Brandopffer verzehrt habe: welchs Fewr also vom Himel herunter gebracht hernach nicht ist außgelescht sondern befohlen worden/ man solte es allezeit fouirn vnnd erhalten/ welchs Gebot doch Leuit. 6. gegebē/ nicht außtrücklich vom Fewr/ das vom Himmel fallen vnd kommen solte/ sondern schlecht vnd ohne Meldung deß wunderbarlichen Fewrs/ zum Fewr die Opffer damit anzuzünden verstanden sol werden. Ferner braucht der Herr D. einer Distinction vnd Vnterscheidung/ die er doch

noch

noch nie erwiesen / daß die Oberherren oder hohe Obrigkeit / als ein Priuatperson zwar zur Haltung deß Gebots Deut. 12. verbunden werde: nicht aber / wie eine Amptsperson. Da denn der Herr D. nicht nur die Priester sondern auch die Könige genennet hat.

Daß aber auch den Königen die Haltung der Gebot deß Herren nicht allein als gemein Priuatpersonen / sondern auch als Amptspersonen / vnnd Königen / strackvnd genauw vorgeschrieben werde / das lernen wir auß dem 17. Cap. Deut. Die Wort lautē also. Wenn der König sitzen wird auff dem Steul seines Königreichs / sol er diß ander Gesetz von den Priestern / den Leuiten nemen vnd auff ein Buch schreiben lassen / das sol bey im seyn / vnd sol darinnen lesen sein Lebenlang. Hie wird von einer Amptspersonen gehandelt / vnd zwar in dem sie ein algemein Person vnd im Ampte ist. etc. Er sol die Bibel sein Lebenlang lesen.

Diese Wort werffen zu Boden vnd stossen vmb die fürgebrachte Distinction von Gegentheil / vnd bestetigen gantz hell vnd klar / daß den Königen / als Königen vnnd die im Steul deß Reichs sitzē auffgelegt vnnd befohlen sey / die H. Schrifft vnnd Bücher Mosis fleissig zulesen.

Eben diß wird auch bewiesen mit dem Exempel deß Fürsten oder Hertzogen deß Israeliten deß Josuæ / welchem gered in der göttlichen Weyhung vñ Eynsetzung / da er ein Fürst vber das Volck Israel gemacht ward / vonn dem Herren befohlen ist / daß er vonn dem beschriebenem Gesetze durch Mosen gegeben weder zur Rechten noch Lincken solle abweichen.

So führet vns auch dieses Zeugniß Josuam eyn / nicht als ein Priuatperson / sondern als einen Fürstē deß Jüdischen Volckes seines tragēdē Amts halben.

Vnnd damit der Priester halben keine Außflucht möge eyngeschoben vnd gewand werden / so ist zu mercken / daß Josaphat 2. Chron. 19. Die Leuiten vnnd Priester zu Mosis Gesetze / in erörterung aller Fragen abweiset vnd bescheidet (list den Text ab.)

Diß Zeugniß fürt vnd bringt vns auch die Priester hereyn / nicht

als priuat Menschen / sondern so fern als sie Priester waren / vnnd das Priesterliche Ampt in Entscheidung streitiger Sachen / verwalteten vnd führten.

Es ist auch ein Spruch Deut. 17. citirt vnd angezogen worden / davon den Priestern gesagt wird / daß wer es bey jrem Vrteil vnnd Sententz nicht wolle bleiben vnd bewenden lassen / der solle sterben: vnnd denselben Spruch hat Gegentheil zur Beweisung vnd Bestetigung deß eyngebildeten Kirchen Gewalts / vnfehlbare Gottesdienst vnnd Lehrpuncten auch ausser Gottes beschriebene Worte anzustellen vnd orden / eyngeführt vnd herfür bracht.

Daß aber angezogener Spruch hieher nichts diene / vnd sich schicke / ist nicht allein in den vorigen Tagen gnugsam erwiesen worden / sondern es weiset vnd gibt die Ablesung der Wort gantz vnd gar mit einer grossen Schrifft das Widerspiel / da nemlich dabey gesetzt wird: Du solt thun / was sie dir sagen vnnd gebieten werden / NACH DEM GESETZE. Derhalben in der heutigen Allegation vnnd Anziehung deß Spruchs / ist dieses Stücklein vnd Partickel (Vnd werden dich lehren nach dem Gesetze) nicht gedacht worden / damit / wann dieses Stücklein dahinden vnd aussenbliebe / Gegentheil desto ehr vnd mehr sein Vorhaben vnd Meynung erhalten vnd behaupten könte. Als wenn nemlich den Priestern solche Gewalt were eyngeraumt worden / daß wenn sie schon ausser dē beschriebenen Gesetze etwas auß sprechen / vnnd herfür brechten / daß man nichts / desto weniger schlecht bey solcher jrer Meynung müste bleiben vnd beruhen lassen.

Daß aber diß von der heyligen Schrifft nicht insinuirt vnnd angedeut werde / lehret gantz hell vnd klar die Partikel / die heute ist dahinden blieben vnd außgelassen / da der HErr die Priester gar genauw vnd strack an sein geschriebenes Gesetze verbindet: vnnd ist man jhnen auch ferner nicht zu gehorsamen schuldig / denn wenn sie nach dem Gesetze schliessen vnd sprechen.

Letzlich ist der Spruch Deut.

12. auff diese weise abermal agiret vnnd getrieben worden. Ich hatte bewiesen/ durch das Gebot/ welchem der HErr wil/ daß nichts sol darzu gethan oder darvon genommen werden/ werde nicht nur etwa ein Stücke der Lehre Mosis angedeutet vnd angezeigt/ sondern alle Stücke alle samt zugleich zusammen gefast vnnd begrieffen/ vnd dasselbe habe ich erwiesen auß dem 28. Versikel/ der mit vnd am 32. hanget/ darüber wir mit einander von seinem rechten Verstand vñ Meynung streiten. Es lautet aber der 28. Versikel also. Siehe zu vnnd höre alle diese Wort/ die ich dir gebiete. Da gilt vnd hilfft kein cauillirn vnnd Geschwetz vom Wörtlein præsentis temporis (das von dem/ was jetzt geschicht/ redt.) Sintemal gar gebräuchlich ist/ daß die Schrifft/ wenn sie von Gott redet/ welchem nichts vergangen/ vñ nichts zukünfftig/ sondern alles zugegen ist/ Worte præsentis temporis (als wenn es alles jetzo geschehen) gebrauchet. Denn was Gott gebeut/ wil er auch/ daß künfftig sol gehalten werden. Man handelt aber hie von Lehrpuncten vnnd Artickeln der Lehre vnd deß Glaubens.

Vnd dieweil es mit den Sprüchen Mosis Deut. 4. 5. 12. also beschaffen ist/ daß sie vns vber den Fragen von Menschen Satzungen vnnd Lehren/ so dem geschriebenen Worte Gottes eusserlicher Weise zugesatzt werdē/ eine gantz klare Decision vnd Entscheidung an die Hand geben: so wil ich in keinen Zweiffel stellen vnd ziehen/ daß alle vnd jede Herrn Zuhörer solche fleissig werden gemercket/ zu Gemüt gefast/ vnnd gesehen vnd verstanden haben/ wie biß anher nichts dawider gründlich seye geantwortet vnd auffbracht/ oder auch in Ewigkeit könte geantwortet vnd auffgebracht werden.

Vnnd weil der Herr D. deß Gegentheils diß algemein Partikel vnd Wörtlein ALLES im 28. v. deß 12. Cap. allein nur darauff gezogen/ daß Gott damals gebotten/ vnd weil er dazu gesatzt/ es sey nicht wahr/ daß am selben Ort vnd Versikel aller Geboten deß HErrn gedacht werde/ so ist zu mercken/ Auff vnd in was Absurditet vnnd vngereimt Werck

Gegentheil mit dieser seiner Rede vnd Meynung komme vnd falle.

Der HErr sagt: Sihe zu/ vnd höre alle diese Wort/ die ich dir gebiete/ etc. Wenn jemand diesen Spruch nicht von allem verstunde/ so würde folgen/ dz die Israeliter dus ander zu halten nicht schuldig weren.

Welchs/ weil es vngereimt ist/ so muß man nothwendig zu empfliehen solcher Absurditeten vnd vngereimtes Wercks/ bekennen/ daß alle Gebot deß HErren/ welche er Mosi vnd den Israeliter geboten hatte/ zu halten in solchem Spruche befohlen sind/ zu welchē man nichts thun/ nichts davon thun/ vnd weder zur Rechten vnd Lincken abweichen sol.

D. Jacob Heilbrunner.

Weil ich wegen der Heischigkeit/ mit reden nicht kan fortkommen/ wil ich meine Antwort schrifftlich ins Protocol geben.

D. Tanner.

Ich wolte lieber/ daß der Herr D. Morgen/ oder zur andern Zeit mir offentlich objicirte/ vnd seine Gegenwürff fürbrechte.

Sagt ferner.

Es ist viel vom Hochgelarten Herrn D. Hunnio wider die heutige fürgebrachte Antwort vber die Sprüche Deut. 4. 5. 12. auff dē Plan gebracht worden/ welchs aber alles/ was hieher zu vnserm vorhabē dienet/ mit wenigem kan verricht vnd abgefertigt werden/ wie ichs denn bald erklären wil. Jedoch dieses allein/ weil von diesen so offt fürgeworffenē Sprüchen vnd jrem Verstande der gantze Handel vnnd Streit ist/ auch Gegentheil das gantze oder doch zum wenigsten das fürnemste Fūdament vñ Grund wider die Kirchen Satzungen/ in solchen doch vbel gedeuteten vnd verstandenen Sprüchen der H. Schrifft/ gebawet vnd gegründet hat/ So bitte/ sage ich/ nur dieses allein von dē Herren deß Gegentheils/ weil genugsam von dē Verstande solcher Sprüche vō mir ist gesagt vnd in die Feder dictirt vnd geredet worden/ daß numehr das schreiben hindan gesatzt vnnd auff ein Ort gestalt/ sie sich mit mir freywilliglich in einen Kampff vnnd Streit einlassen/ welchs nemlich der rechte verstand solcher Sprüche sey. Wir darnach widervmb be-

reit

reit vñ erbötig/ wenn ſolch freūdlich treffen vnd Collation verricht vñ geendet iſt/ auff das jenige/ wz weiter fürgeworffen iſt/ beſonders auch zu antworten/ vnd die Antwort in die Feder zu dictiren vnd zu geben.

D. Hunnius.

Die vorgelegte Condition vnd Fürſchlag gefelt mir ſo fern/ daß ich bereit bin mit euch mich in Streit vnnd Kampff zu begeben: Doch alſo/ daß von deß Protocols wegen/ welchs man nicht wenig ſol in acht haben vnnd halten/ das jenige/ was jhr fürbringen werdet/ in die Feder dictirt vnnd redet. Denn alſo ſtehts in den legibus vnd der Ordnung/ daß man alles ſol langſam reden vnnd fürbringen. Auß dieſen Schrancken werdet jhr mich nirgend auff eine andere weiſe können bringen. Vñ iſt mir auch nicht gelegen/ mit euch zu ſtreiten/ wo jhr nicht in die Feder dictirn vnd reden wolt.

D. Tanner.

Weil alleſame wol verſtehen/ daß man auff dieſe weiſe zu Ergründung der Warheit nit kommen könne/ ſo iſt leichtlich abzunemen/ E. Excellentz fliehe vnd meide die Ergründung vnd Erkentniß der Warheit. Vnd bitts euch durch das Gericht Gottes/ jhr wollet doch eynwilligen.

D. Hunnius.

Mit nichten fliehe ich die Erkentniß der Warheit. Appellir vñ beruffe mich auff die Fürſten/ etc. Denn darvñ bin ich alhier offentlich erſchienen vnd anher kommē/ daß ich der Warheit Zeugniß gebe: Proteſtire offentlich wegen dieſer mir zugefügten Injurien vnd Vnbilligkeit. Deß gantzen Römiſchen Reichs Augen ſind auff dieſe Handlung geworffen vnd Intent. Ich wil Euch Fuß halten/ vnd alſo mich bezeigen vñ verhalten/ daß jr ſolt verſtehen/ es mangele vnnd fehle mir das vermügen nicht zu antworten. Nur allein/ daß die Antworten in die Federn dictirt vnd geredt werden.

D. Tanner.

Derhalben weil der Hochgelarte Herr D. Hunnius durchauß nit hat mögen dahin gebracht vnd bewogen werden/ daß er vber dem Verſtande/ droben angezeigten Sprüche der Schrifft ohne das verdrießlich vnd wenig erſprießliche vnnd nützliches in die Federn dictir-

dictirens vnd redens / mit mir ein freundlich treffen thet: so wil ich jtzund ordentlich / aber doch kürtzlich auff seine obiectiones vnnd Gegenwurff antworten / doch mit dem vorbehalt / daß ich jtzund antworte / vnnd nicht das ander angreiffe vnd anfechte: Welches also gefaßt / so findet sich / daß viel vngereimts dinges von jhm ist gesagt vnd fürbracht worden.

Erstlich / daß er zum offtern hat widerholt / ich habe in meinen Antwortungen hin vnnd wieder committirt vnd begangen paralogismum petitionis principij: daß diß vngereimt gesagt sey / verstehet jederman / dieweil es offentlich am Tage ist / daß nicht der da antwortet / sondern der argumentirt vnnd schleufft principium petirt, (ein Ding jmmerdar ohne Beweiß widerhole / oder durch etwas beweise / das ja so streitig als das erste ist.)

Das ander / da er fürgiebt / es sey von mir offt vnnd vergeblich viel Dinges widerholt worden / da denn die Antworten müssen widerholt werden / so offt dasselbige Argument wird fürgeworffen.

Das dritte ist auch gantz vngereimt / da er vorgeben hat / die Tradition vnd Satzung von der Communion vnd Gebrauch vnter einerley Gestalt sey dem beschriebenem Worte Gottes zuwider vnd entgegen. Denn ob wol diß an vnd für sich selbst falsch ist / so gehört es doch auch nicht zur Sache / davon wir jetzund handeln. Es lag dem Herren deß Gegentheils ob zu beweisen / daß in dem Spruch Deut. alle traditiones durchauß ausser der Schrifft allerdings verbotten seyn: An seinem Ort aber / wenns die Zeit vñ Gelegenheit geben wird / sind wir bereit / beydes von diesem Artickel so wol als von andern zu disputiren.

Vnter dessen bieten wir vns willig vnnd bereit an / auch ausser dieser Disputation priuatim in Geheim / an welchem Ort es sey / von diesem oder dergleichen Artikel / es mag auch darbey seyn / wer da wolle / mit Antwort vns finden zu lassen / die Catholische Warheit an Tag zu bringen.

Zum vierden / wird mir vnrecht vnd felschlich zugemessen / als solte ich gesagt haben / daß die Könige vnd

Se vnd Prieſter deß alten Teſtaments nicht weren verbunden geweſen zur Haltung deß beſchriebenen Geſetzes / das hat man von mir nie gehört: ſondern das iſt es nemlich / das in Streit gezogen wird / welches der rechte Verſtand ſey der Worte im fünfften Buch Moſis: Ihr ſolt nichts darzu thun: ob es nach allen Stücken / die darinnen ſtehen / auff die Könige auch gehe vnd gehöre? Bleibe doch vnter deſſen gewiß / daß die Könige nichts weniger als die Vnterthanen an das geſchriebene Geſetze verbunden ſind.

Dieſes alſo kürtzlich berühret / als welchs keiner Widerlegung bedarff: wil ich auff das ander auch / was noch mag hinderſtellig ſeyn / alſo kürtzlich antworten.

Erſtlich iſt fürbracht worden der Spruch Eph. 2. Ihr ſeyt gebauwet auff das Fundament der Apoſteln etc. Dadurch Gegentheil ſich vnterwunden zu beweiſen / daß durchauß der Kirchen alle Gewalt / etliche neuwe Gebot deß Gottesdienſtes zuſtellen auſſer der Schrifft benommen ſey. Aber der Spruch reimt ſich gantz nichts hieher. Denn er ſagt nur / daß wir erbauwet ſind auff das Fundament der Apoſtel / vnd daß alſo die Apoſtoliſche Lehre das Fundament ſey / darauff die Kirche gebauwet ſtehe / nicht daß ſie an die Schrifft gewieſen ſey. Deß er ſagt / die Kirche ſey gebauwet auff das Fundament der Apoſteln / Propheten / vnd nicht auff die Schrifften der Apoſteln vnnd Propheten.

Zum andern / wann er auch ſchon von den Schrifften der Apoſteln vnd Propheten außtrücklich redete / ſo würde doch nur dieſes daraus colligirt vnnd geſchloſſen / der Kirchen Bauw ſtehe auch gegründet auff der beſchriebenen Lehre der Apoſtel vnd Propheten / vnnd würde doch noch nicht mit nichtē jre Lehre / die nicht geſchrieben / außgeſatzt vnnd außgeſchloſſen. Weil ſonſten gnugſam auß S. Schrifft offenbar erſcheint / daß nit eins / ſondern mancherley fundamenta die Kirchen habe / weil jtzund zwar Chriſtus ein Fels vnd das Fundament / bald die Apoſteln / bald die Propheten das Fundament genand werden.

Der Spruch zun Römern am 15. Ich darff der Ding keines re-

den / was Christus durch mich nicht gewircket hat / weiß ich trauwen nicht / was er hieher dienē solt? Da der Apostel Paulus sagt / er dürffe der Dinge keines reden / die Christus durch jn nicht gewircket hat / wenn er es thete / so sagte er fürwar / daß es falsch were.

Wenn nur einer colligirn vnd schliessen wolte Der Apostel saget / er dürffe kein Falsches reden. Derhalben ist das beschriebene Wort Gottes die einige Norm vnnd Richtschnur alles Streites: wer sichet nicht / daß diß ein vngereimte Folgerey vnnd Schliessen sey.

Zum dritten / daß er meine gegebene Außlegung / da ich auff den Spruch Deut. 4. gesagt habe / es werden nur allein die Zusätze zum beschriebenen Worte Gottes daselbst verbottē / die entweder demselben zuwider vnd entgegen lauffen / oder welche von priuat Menschen auß eigener Authoritet vnd Gewalt / was den Gottesdienst anlangen thut / gemacht / constituirt / vnd geordnet werden: Daß er / sage ich / auff diese Antwort obijcirt vnnd fürwirfft / es seyn auch etliche traditiones vnnd Satzungen wiewol dem Worte GOttes nicht zuwider / vonn Christo gestrafft worden / wie er solchs auß dem Spruch Matth. 15. beweisen wil / da Christus etliche der Phariseer traditiones vnd Satzungen / vnnd in specie vnnd insonderheit vom waschen der Hendē für dem Essen / als vnnütz vnnd vergeblich straffe. Darauff antworte ich erstlich: Daß die Tradition vnd Satzunge vom waschen der Hende nicht schlecht vnnd bloß also gestrafft werde / sondern so fern vmb desselben Willen das Göttliche Gesetz violirt vnnd vbertretten wird: Wie auß diesen Worten zu schliessen ist: Jhr vbertrettet Gottes Gebot vmb euwer Auffsetze willen.

Darnach wenn gleich auch diese Tradition vnnd Satzunge offentlich were gestrafft worden / so könte doch hierauß nichts geschlossen werden / die Kirchen Satzungen zuwiderlegen / oder zu beweisen / daß durchauß keine Gebot / die zum Gottesdienst gehören / ohne allein die / welche in der Schrifft offentlich geschrieben stehen / vonn den Prælaten der Kirchen können gesatzt vnd geordnet werden.

Denn

Denn die Lehre von waschung der Hende war gantz vnnd gar Menschlich / vnd durch Menschliche Authoritet vnnd Gewalt / von denen / die keine Macht dessen hatten / nemlich den Phariseern vnd Schrifftgelehrten auffgesetzt. Dazumercken / daß die Schrifftgelehrten vnnd Phariseer / so fern sie Schrifftgelehrten vnd Phariseer waren / eigentlich nicht waren das Häupt vnnd Obrigkeit im Volck Israel / sondern waren wie itzund in der Kirchen Lehrer vnnd Außleger der H. Schrifft sind etc. Oder sonsten einer gewissen Ceremonien zugethan.

Derhalben ist nichts / daß Gegentheil gesagt hat / auß demselben Spruch der Schrifft / vnd der Straffe deß Herren Christi könne geschlossen werden / daß die wort ausser vñ wider das geschriebene Gesetze durchauß vñ schlecht vnd an allen Orten für eines mögen in gegenwertiger Materien vnd Sachen genommen werden.

Es ist zwar wahr / wie anderswo wan sol erklärt werden / daß ausser in H. Schrifft heisse wider / aber es geschicht nit allwege / vnnd kan nicht aus der Schrifft erwiesen werden / daß in gegenwertiger Materi vnd Sache ausser vnnd wider eben eins so viel als das ander seyn solle.

Zum dritten ist der Spruch S. Pauli Gal. 1. angezogen worden / So jemand ein ander Euangelium / etc. Welcher Spruch gar leichtlich zu erklären ist / vñ dienet zu beweiß dieses Handels gar nit.

Denn der wird allein ein Fluch genennet / der ein ander Euangelium vnd also dem vorgenantem vnd gegeben Euangelio zuwider vnd entgegen zu verkündigen sich vnterstehet / da auch das wörtlein ausser oder παρὰ so viel als wider heist / wie es denn die H. Väter erklärē. Vñ auff abermal gleiche weise wird es also gebraucht zum Röm. am letzten / da der Apostel die Römer erinnert / daß sie sollē acht haben auff die / welche Zwytracht vnd Ergerniß ausser der Lehre / die sie gelernet haben / anrichtē. Denn da ists klar / dz alhier ausser so viel heisse als wider / weil Zwytracht vnd Ergerniß nicht allein ausser / sondern auch wider Gottes Wort sind.

Da denn auch gleichsfals das Wörtlein παρὰ gebraucht wird.

Vnnd Erasmus hats auch gegeben contra, wider.

Zum vierden/ daß er widervmb kömpt auff den Spruch Deut. 4. vnd sagt/ es werde gnugsam aus demselben Capittel v. 34. bewiesen/ daß dieselben Worte/ Das thue allein/ referirt vnd gezogen werden/ auff das gantze beschriebene Gesetze. Da hat er ohne einige Beweisung/ die ein Schein haben möchte/ asseriert/ geredt/ vnd fürgewand/ es würde sonst ein solch Absurditet vnnd vngereimet Werck folgen/ wo dieselbe Wort v. 34. vnd also auch das letzte (ALEIN) nicht solten von der beschriebenen Lehre verstanden werden/ würde folgen/ daß den Israelitern frey stünde/ die ander Gebot nicht zu halten/ die biß auff die jhnen gegebene Zeit/ da diese im 5. Buch Mosis geschrieben sind/ gleich als wenn ich heute nie außtrücklich gesagt hette/ auß demselben Spruch Deut. 4. v. 34. könne nicht eigentlich geschlossen werden/ daß auch andere Gebot/ die hernach gegeben/ zu halten weren/ sondern es werde solches geschlossen vnd colligirt auß andern Orten der Schrifft. Darauß denn erscheint/ daß der Herr D. nicht also redlich vnd auffrichtig meine Antwort dissimulirt vnnd vertuscht habe.

Zum fünfften/ was die Außlegung oder das anziehen Deut. 17. belangt/ welchs ich gethan/ da ich nemlich gesagt: Wer nicht deß Priesters Geheiß vnd Befehl gehorsamen werde/ etc. Da hat er geantwort/ es sey von mir bößlich die Partikel vnnd das Wörtlein Nach dem Gesetze vertuschet worden. Ist eitel vergeblichs reden. Denn das ist gewiß/ daß in selben periodo oder Verß/ welchen ich citirt habe/ dieselbige Wort nicht stehen/ Wer aber stoltz wolle seyn/ etc. List den Text.

Zum andern/ wann schon dieselbe Partikel/ nach dem Gesetze/ vorher were gegangen/ vñ gar wol kan auff den periodum vnd Text/ den ich habe angezogen/ gebracht vnd gezogen werden/ so kan man doch darauß noch nicht beweisen/ daß die Priester im alten Testamente nicht haben können etwas/ das zum Gottesdienst gehört/ ob es wol im beschriebenen Gesetze nit außtrücklich begrieffen stund/ ordnen vnd setzen.

Sonst

Sondern das folgt allein/ daß sie nichts haben setzen vnd ordnen dürffen/ ohn allein nach dem Gesetze/ vnnd also nichts wider das Gesetze. Vnd daß man solle wegthun vñ wegwerffen/ was offentlich wider das Gesetze angestalt vnnd geordnet ist/ nicht aber das/ welches waserley weise es seyn mag/ ausserhalb dem Gesetze ist.

Vnd widervmb/ kan auch dieses auß derselben Partikel nicht colligirt vnd geschlossen werden/ daß die Vnterthanen deß alten Gesetzes gekunt oder gesolt habē/ die Decret/ Beschluß vnd Ordnung der Hohenpriester in zweifel stellen vnd setzen. Ob sie recht weren/ oder aber dem Gesetze zuwider. Denn wenn das seyn solte/ so hette ein jeder muthwilliger vñ halßstarriger Kopff deß Priesters Befehl mögen fahren lassen.

Derhalben die Wort nach dem Gesetze/ haben keine Bedingung auff sich/ als nemlich/ wenn die Hohenpriester deß alten Testaments/ so sie auß der Cathedra vñ Stul lehren/ in zweifelhafftigen Sachen könten jrren vnd betrogen werden/ vnd so sie jrreten/ daß man sie nicht hören solte: wenn sie aber dem Gesetze gemeß lehreten/ solte man sie hören. Sondern es haben die Wort eine Assertion/ Bestätigung vnd Bezeugung.

Denn sie zeigten an/ daß die Priester als durch Gottes Regierung geregirt/ in zweifelhafftigen Glaubens Sachen anders nit/ denn nach dē Gesetze jre Meynung sollen an Tag geben.

Zum sechsten: Daß er auß einer Gleichniß auß der Epistel an die Galater angezogen/ sich vnterstanden einen Schluß zu machen/ daß ernlich keinem nicht gezieme etwas zum beschriebenen Worte zu setzen/ mit diesem Argument.

Man darff keinem Testamente nichts zusetzen.

Das beschriebene Gesetz ist ein Testament.

Derhalben darff man nit dem beschriebenē Gesetze etwz zusetzē.

Das widerlege ich also klärlich: Das ist wahr/ man solle vnd könne keinem Testament etwas zusetzen/ das nemlich ins Testament inserirt vnd jm eynverleibet werde/ als hette es der geordnet/ der das Testament gemacht hat. Das aber hindert doch nichts/ daß

man dem Testament etliche Verträge könne beysetzen/die mit dessen willen geordnet sind/ der das Testament gemacht hat/ ausser dem Testament entweder in einem besonder legato oder Vergebung/ oder das sonst auff gewiß vertrauwen vermacht ist.

Derhalben wil ich das Gleichniß vmbkeren vnd jm entgegen setzen/ gleich wie/ Ob wol im Testament der Testator, der das Testament gemacht/ darinnen gantz klärlich versehung gethan vñ verhütet hat/ daß seinem Testament nichts solle zugethan werden/ jedoch wird gestattet vnd vergünt/ ausser demselben Testament vnd deß Testaments Ordnung andere gewisse Ornnungen in dz werck zurichten vnd zu setzen/ die entweder durch lebendige Stimme deß/ der das Testament gemacht hat/ oder in ander wege einem andern auffgetragē sind. Also auch nun/ vngehindert dieses/ daß Gott außtrücklich verhütet vnnd verbotten hat/ daß man seinem Testament/ seinem beschriebenen Worte/ sage ich/ nichts solle zuthun/ kan nichts desto weniger recht vnnd wol geschehen/ daß auß Gottes Willen vnnd besonder Commission vnnd Ordnung/ durch die mündliche Stimme anbefohlen vnnd vberkomen etliche gewisse Ordnungē zu halten vnd ins Werck zu richten sind. Das ist ja hell vnd sonnenklar zu verstehen.

Letzlich auff das widervmb fürgeworffene Exempel Nadabs vnd Abihu gebe ich zur Antwort: daß solche jre That nicht allein sey gewesen ausser/ sondern auch wider das Gesetze Gottes/ entweder das geschrieben/ oder welchs für vnnd besser ist/ mündlich gegeben vnd tradirten: Wider welche heute gegebene Antwort der Herr D. Hunnius nichts neuwes auffbracht hat/ oder hat auffbringen können.

Wo ich was aussen gelassen/ bitte ich/ man wolle mich dessen freundlich erinnern.

Das sehe ich/ daß noch hinderstellig sey/ nēlich d' Spruch Matth: 18. Sage es der Kirchē: auff welchen heute von mir angezogne Spruch er antwortet/ es rede derselbe nur von priuat Beleidigung/ vnnd nicht von den Lehren. Ich aber mit bessern Grunde sage in gemein/ derselbe Spruch/ Wer die

Kirch

Kirch / etc. rede durchauß von allen in gemein Decreten / Beschluß vnd Ordnungen der Kirchen.

Denn erstlich sind die Wort desselben für mich / die in gemein gehen / Wer / etc.

Darnach so gibts auch die Vernunfft vnnd Sach an sich selber. Denn sonsten würde folgen / daß entweder in der Kirchē keiner sey / für den die schweren streitige Sachen vom Gottesdienst vnd Lehrpuncten könten gebracht werden / wiewol einer sey / für den viel geringere Zwyspalten kommen vñ vmb Entscheidung gebeten wird: Oder so da in d' Kirchen ein Richter ist / für welchen solche schwerste Streitten sollen gebracht werden / daß solches sein Decret / Beschluß vnnd Ordnung in solchen schweren Sachen könne vnd möge verworffen werden / im andern geringen aber könne es nicht verworffen werden. Da sonst auch auß andern Orten offenbar ist / daß die Kirche vonn S. Paulo schlecht vnnd bloß ein Columna, Seul vnd Fundament der Warheit sey genand: Wie an einem andern Ort / wils GOtt / weitleufftiger solerwiesen werden.

D. Hummius.

Alles das / was zum Handel nicht dienet vnnd gehört / hindan gesatzt / wil ich auff das kürtzlichste antworten / was zur Sache dienlich ist. Ich habe gesagt / der Herr D. als Respondens (der da antwort) habe in seinen Antworten committirt vnnd begangen paralogismū petitionis principij (mit Widerholung eines vnbewiesen Dinges.) Dieses meyner / sey gantz vngereimt von mir vorbracht vnnd gesagt worden / weil er sey respondens, der antworte: Darauff antworte ich kürtzlich. Ein paralogismus petitionis principij sey / wenn vngeschickter weise ein Ding für bekand wird angenommen / darüber noch der Streit ist.

Nun hat der Herr D. zum offtern fürbracht / entweder assertiones / Bestätigung vnd Bejahungen / oder distinctiones vnd Vnterscheid / die ja gesagt haben / welche er aber noch niemals sie zu beweisen vnterfangē hat: Weil demder ja sagt / obligt dasselbe zu beweisen /

weisen / ob er wol an stad deß Respondenten / oder der da antwortet / stehet.

Darnach sagt er / ich habe vngereimt disputirt / daß ich so offt ein Argument ime fürgeworffen habe / darauff er doch seine Antwort habe gegeben. Weil aber die Zuhörer verstanden haben / daß nichts zur Sache dienliches / sondern frembd Werck gantz vnd gar von jhme wider vnsere gründliche vnnd starcke Beweisunge ist fürbracht. Derhalben achte ich dafür / es werde sich niemand mit seiner kalen Entschüldigung lassen jrre machen vnd abweisen.

Zum dritten sagt er / es sey von mir gar vngeschickt vnnd vngereimt fürbracht die Tradition vonn der Communion vnnd Gebrauch vnter beyderley Gestalt: Ich gebe aber zur Antwort. Ich nicht / sondern er hat Vrsach vnd Anlaß geben diese Lehre auff den Plan zu bringen / weil er so offt gerühmet / seine Kirch befehle zwar den Leuiten die traditiones ausser Gottes beschriebenem Worte in Lehrpuncten zu halten / dieselbige aber seyn doch nicht wider das geschriebene Wort Gottes: Welche sein Exception vnd Außflucht mit einem klärlichen vnnd herrlichen Exempel hat mussen widerlegt vnd zu Tode geschlagen werden / welchs auch geschehen ist / auß dem vnwidersprechlichem Befehl vnsers Heylandes: Drincket alle darauß. Das ist bewiesen / daß die Leyē entweder vnter diesem letztern Theil deß Abendmals / nemlich dem Becher oder Kelch auch begreiffen oder eyngeschlossen sind / oder man musse sie auch vom ersten Teil deß Herren Abendmals absondern vnd abescheiden: Sintemal Christus in dem ersten Abendmal / nicht allein für einen Stand deß Christlichen Volcks / sondern für seine gantze Kirche / sie lebe wenn sie wolle / die Form / Norm / vnnd Richtschnur dieses Sacraments hat eynsetzen wollen: Also daß er nicht für die Leyen ein besonder Sacrament / ein anders aber für die Geistliche hat ordnen / stifften vnd eynsetzen wollen. Welches sich gar klar findet vnd erscheinet / weil beyde Stücke deß Abendmals an einander verbunden sind / welche mit keinem Schein von einander gerissen oder zerteilt können werden. Diß

sey

sey auffs dritte zur Antwort gegeben.

Zum vierden sagt er / es werde jhm von mir böslich zugemessen / als solt er gesagt haben / die Könige vnnd Priester deß alten Testaments / weren nicht verbunden gewesen zur Haltũg deß beschriebenen Gesetzes / welches von jhme doch niemals sey gesagt worden / sonder das sey der Streit / welchs der rechte Verstand sey Deut. ob auch derselbe Spruch nach allen seinen Stücken die Könige angehe.

Bleibt aber vnter dessen gewiß / daß die Könige dem beschriebenen Gesetze nichts weniger als die Vnterthanen vnterworffen / vnnd an dasselbe verbunden seyn müssen. Darauff antworte ich: Der Herr D. habe gesagt / vnnd ein Distinction vnd Vnterscheid fürbracht / daß die Könige vnnd Priester / so fern sie priuat Menschen sind / vnd jhrer Person halben an das Gesetze Gottes verbunden seyn: Jhres hohen tragenden Ampts aber / es sey der Königliche oder Priesterliche Stãd / seyn sie nicht also an das Gebot GOttes verbunden / daß man nichts solle dazu thun. Denn sie können ausser dem beschriebenen Worte Gottes neuwe Lehren vnd Stücke deß Gottesdiensts anstellen vnnd ordnen / die in GOttes Wort nit beschrieben stehen / weil nur allein dieselbe / wie er jme gern mit seiner eiteln vergeblichẽ Tauteì helffen vnd sich schützen wolte / dem beschriebenen Worte Gottes nicht zuwider sind.

Ich aber habe dagegen auß dem Spruch Deut. 17. auß dem ersten Capittel Josuæ 2. Chron. 19. offentlich erwiesen vnd erhalten / daß diese Marckstein / Schrancken vnnd termini welche in den Sprüchẽ Deut 4 5. 12. vmbschrieben werden / auch die Könige / Fürsten vnd Priester angehen vnd betreffen / welchs Gottfürchtige Könige Fürsten vnd Priester mit demütiger gegen Gott Ehrerbietung erkennen: vnnd ist nicht von nöthẽ / daß man weitleufftiger vom Verstande der Sprüche Deut. handele.

Denn dieselbige Worte geben für sich selbst einen richtigen vnnd vnzweiffelhafftigen Verstand / daß nemlich den Geboten vnnd Worten deß HErren durch Mo-

sen beschrieben / weder Moses selber / noch die Könige / noch Fürsten / noch Priester / noch alle fürgesetzte Kirchen Regirer wegen jhrer Pietet vnd Gottseligkeit etwas dürffen vnnd können dazu setzen / fürnemlich weil die worte für sich selbst gantz hell vnd klar vnnd heute vnd gestern so offt widerholet sind.

Auff den Spruch Eph. 2. sagt er / daß ich habe beweisen wollen / es werde der Kirchen durchauß alle Gewalt neuwe Gebote / Lehren vnnd Gottesdienst ausser der Schrifft anzustellen / abgestrickt. Vnter dessen wirfft er für / es gehöre dieses zu gegenwertigem Handel nicht / vnnd sey hieher gar vngereimt / sintemal der Apostel nur dieses allein darthue vnnd bestetige / daß wir gebauwt seyn auff das Fundament der Aposteln vnd Propheten / vnnd dasselbige Fundamẽt sey die Lehre der Aposteln / doch daß sie nicht an die Schrifft verbunden sey. Ich antworte / der Apostel Paulus red von der Kirchen fürnemlich / die damals auff der gantzen Welt wo Heyden waren / durch die Predigt deß Evangelij gesamlet ward im Neuwen Testament. Dieselbige Kirche hat die Propheten nicht können hören / mündlich reden / als die schõ lengst zuvor auß diesem sterblichen Leben waren abgeschieden. Weil deñ die Kirche Gottes auch deß neuwen Testaments auff das Fundament nicht allein der Aposteln / sondern auch der Propheten / erbauwet ist / vñ aber die Propheten damals anders nicht als nur auß jren Schrifften vnd Büchern mochten vnd konten gehort werden: so achte ich gentzlich dafür / es sey niemand / der diese vnvberwindliche vnd vnbewegliche Widerlegung von der Grundfest der Prophetischen vnd Apostolischen Schrifft für vngereimt oder auch falsch tadeln vnd außgebẽ dürffe. Denn diese werden im Text an einander gehangen.

Darnach ist gewiß / die Kirche / welche zur Apostel Zeit geblüet vñ florirt hat / sey nicht allein auff den Grund der Propheten vnnd Aposteln gebauwet / sondern auch die Kirchen vberall im neuwen Testament biß auff den Jüngsten Tag.

Wir aber / die wir zu dieser Zeit leben / hören trauwen die Apostel nicht

nit mündlich/ mit leiblicher lebendiger stimme predigen/ vnd nichts desto weniger sind wir gebauwet auff das Fundamẽt der Aposteln/ wegẽ der Schrifft/ wegẽ der Lehre/ welche sie d' Kirchen in jrẽ Schrifften gelehrt vnd vbergeben haben/ vnd auff alle Nachkommen fortgepflantzet haben.

Hierzwischẽ felt mir noch eins ein/ welchs zur gründlichen Widerlegung gehört vñ dienet. Dasselbige steht Rō. 16. im Beschluß derselben Epistel/ der also lautet: Dem aber / der euch stercken kan / laut meines Euangelij vnd Predigt von Jesu Christo/ durch welche das Geheimniß geoffenbaret ist/ dz von der Welt her verschwiegẽ gewesen ist/ Nu aber offenbaret auch kund gemacht durch der Propheten Schrifft auß Befehl deß ewigen Gottes.

Hie erscheint/ dz die Kirche gebauwet sey auff das Fundament vnd Grundfest der Prophetischen Lehre / wegen der Prophetischen Schrifft/ nach vngezweiffeltem Zeugniß deß Apostels Pauli.

Vnnd derhalben ist faisch/ daß der Herr deß Gegentheils den Spruch deß Apostels nur allein auff das gepredigte Wort restringiren vnd eynziehen wil. Wiewol er noch zum vberfluß hat schliessẽ vnd colligiren wollen/ wenn schon der Apostel redete von dẽ Schrifften der Apostel vnd Propheten/ so folge doch nur dieses/ daß das beschriebene Wort sey das Fundament/ es werde aber doch mit nichten die vnbeschriebene Lehre außgeschlossen: Darauff ich also mit diesem Vnterscheid vnterschiedlich antworte. Die Lehre der Aposteln vñ Propheten/ ob sie wol nur einerley sey/ daß sie doch deß predigens vnd schreibens halben einen Vnterscheid bekomme/ vnnd sich vnterschiedlich verhalte.

Derhalben schliessen wir / der Propheten vñ Apostel Lehre/ die vor Zeiten mündlich von jnen ist gepredigt/ mit nichten auß/ sondern sagen/ dz einerley Lehre aller Lehrpunctẽ vnd Artikel deß Glaubens gantz/ völlig/ vollkommen vñ mit allẽ Stücken/ was jr zugehöret in die Schrifftẽ d' Propheten/ Euangelisten vñ Aposteln gebracht sey.

Vnter dessen sagen wir / daß alle traditiones vnd Satzungen werden außgeschlossen / welche vber vnnd ausser dem beschriebe-

nem Worte von aussen hinzu gethan werde/ daß nemlich dadurch der Defect vnnd Mangel deß beschriebenen Wort Gottes/ welchen Gegentheil jhme imaginirt vnd eynbildet mit solchem Zusatz vnd Anflickung der traditionum vnd Satzungen/ erstattet vnd ergentzet möge werden.

Daß aber gesagt ist/ die Kirche habe viel fundamenta vñ Grundfest. Denn bißweilen werde Christus der Kirchen Fundament genant/ bißweilen die Apostel vnnd Propheten/ sind wir dessen/ wenns recht verstanden wird/ nicht in abrede: Aber wir haben gesaget/ daß es zu diesem gegenwertigem Handel durchauß nichts diene.

Wir wissen/ daß Christus einig vnd allein sey das Fundamẽt vnd Grundfest der Kirchen/ wegen seiner Person vnnd seines Ampts/ wie geschrieben stehet 1. Cor. 3. Es kan niemand kein andern Grund legen/ etc. welcher Grund ist Christus. Act. 4. Vnd Petrus 1. Epist. 2. Darnach aber/ was die Apostel vnnd Propheten anlanget/ so werden diese das Fũdament vnnd der Grund genant Ap. 27. nicht/ jhrer Person halben/ sondern der Lehre/ wie jetzund ist erkläret.

Nun schreite ich zum Spruch Rom. 15. Der Herr deß Gegentheils fragt/ was derselbe zum Handel hieher diene? Antwort/ Sehr viel.

Denn wenn der Apostel/ welcher im dritten Himmel in der Herrligkeit den Sohn GOttes Jesum Christum gesehen/ vnnd sein Euangelium von jhme empfangen hat/ sich nicht darff rühmen von solcher Hoheit/ Authoritet oder ansehen/ vnnd Macht etwas in Glaubens Sachen zu ordnen/ ohn allein das/ was Christus in jhm wircket vnnd schaffet: Wie viel weniger sollen die Römischen Bäpste/ die viel tausent mal vnnd vnvergleichlich geringer sind/ als der Apostel Paulus/ wie denn auch andere Vorsteher vnnd Prælaten der Römischen Kirchen/ jhnen solche Authoritet/ Macht/ vnnd Hoheit arrogirn/ zuschreiben vnnd zueignen zu schliessen vnnd Decret vnnd Gebot zu machen in Sachen/ die den Glauben/ Erkentniß Gottes/ vnnd die ewige Seligkeit angehet/ ausser vnnd ohne die stim-

me Christi / nemlich die heylige Schrifft.

Daß denn ferner der Herr D. widervmb regerirt vnnd fürwirfft seine Außlegnng vber dē Spruch Deut. 4. daß solcher nur auff die Zusätze zum beschriebenen Worte referirt vnd gezogen werde / die dem beschriebenen Worte Gottes zuwider sind / oder die vonn priuat Menschen / auß eigener Authoritet vnd Macht in Sachen deß Gottesdienst geordnet vnnd gemacht werden / ist dieses gnugsam vnnd vber gnugsam widerlegt vnderwiesen / daß in der Frage die wörtlein / ausser vnd vber gleich so viel gelten / was die Meynung belanget / als wider Gottes Wort: weil sie sind wider das lautere Verbot im geschriebenē Wort geoffenbart.

Was den Spruch Matth. 15. anlangt / da der Phariseer Auffsetze vnd Tradition vom Hende waschen vor dem Essen examinirt werden / da sagt er / es werde dieselbe nicht also schlecht vnd bloß dahin gestraffe / sondern so fern vnd derofelben Willen Gottes Gebot violirt vnd vbertretten wird.

Es ist aber gewiß / daß vnser Heyland die Phariseische Tradition darvmb straffe vnnd verwirffe / nicht allein / weil sie für jhren Auffsetzlein / die man abergläubisch halten müste / nicht wol könte kommen zur Haltung des Gebot Gottes: sondern es werden auch dieselbige Phariseisch Auffsätze verworffen wegen angehengter Opinion der Notwendigkeit vnd Gottesdienst. Vnd zwar den Wahn der Notwendigkeit widerlegt Christus / da er das Volck vnterrichtet / daß nicht / was in Mund eyngehet / den Menschen vnrein mache / sondern was zum Munde außgehet: den Wahn aber deß Gottesdienstes / welchen die Phariseer jrem Auffsatz angeflickt hatten / straffet vnd verdammet er mit dem Zeugniß Esaiæ: Sie dienen mir vergeblich etc.

Vnd daß angezeigt wird / daß selbige Auffsetzlein sey nicht von denen / die im Kirchenstul gesessen vnnd Gewalt gehabt / herkommen / ist solchs gantz offenbar falsch. Denn das ist gewiß vnnd giebts der Text / daß es ein Auffsatz vnnd Tradition der Eltesten werde genandt / dadurch nicht al-

ein im selbigen Capittel / sondern auch Matth. am 5. die Lehrer / Vorsteher / vnnd Kirchen Regenten der Jüden verstandē würden.

Daß aber der Herr Doctor sagt / dieselbige Tradition vnnd Satzung sey nicht Göttlich / sondern Menschlich gewesen / sie aber der Bäpstischen Kirchen Auffsetze seyn Göttliche vnnd nicht Menschliche Auffsetze / begeht er abermals den paralogismum petitionis principij. Denn es köndten die Eltesten der Jüdischen Synagog / Priester / Phariseer vnd Schrifftgelehrte / nicht weniger rühmen / daß diese ihre Tradition von Gott herkomme / als die gestifft vnd geordnet seyn von denen / die ordentlich im Ampt waren.

Vnd nimpt mich nicht ein wenig wunder / warumb der Herr Doctor an diesem Ort die Phariseer vnnd Schrifftgelehrten verwerffe / da doch in vorigen Tagen gesagt ist / daß noch Matth. 23. die Schrifftgelehrten vnd Phariseer in Mosis Stul gesessen haben: vnd also zwar / daß der Herr auch gebiete vnd befehle / man solle sie hören / vñ nach dem jenigen thun / was sie auß Mose fürbrechten.

Wie nun deß Herren Doctors Assertion vnd Meinung / mit dem Fürbringen vnnd Meynungen der vorigen Tage sich vergleichen wolle mag er selbst zusehen.

So ist auch diß ein Irrthumb vnnd jrrige Meynung / daß durch die Eltesten Matth. 15. nicht die Priester sollen verstanden werdē. Denn das weiß man ja wol / daß die Priester auch beygepflicht vnd gebilligt haben dieselben Auffsätze / ja daß sie auch auß dem Collegio dem hauffen derselben Eltesten gewesen seyn. Ioh. 1. vnd anderswo mehr.

Daß der Herr D. hat fürgeworffen / der Priester Satzungen sind nicht gestrafft worden / so fern sie Priester gewesen / so ist auch dasselbige gantz offentlich vnrecht vnd falsch.

Ioh. 10. sagt der HErr von den Lehrern deß Volcks / die von seiner / nemlich / Christi Lehr abgewichen vnnd abgetreten waren. ALLE die für mir gewesen seyn / sind Mörder vnd Diebe gewesen / vnd verdampt Matth. 21. vñ Ioh. 2. nicht allein die Schrifftgelehrten vnd Phariseer / sondern wie auch auß dem Text abzunemen ist / die

Prie-

Priester selbst/ eben dieser Vrsach halben/ daß sie den Tempel Gottes zu einer Mörder gruben gemache hatten.

Vnd wundert mich / daß diß jtzund wider fürgeworffen werde von den Priestern vñ jren Satzungen / als solten sie von Christo nicht seyn gestrafft worden / so doch in den verlauffenen Tagen von euch ist disputirt worden/ daß derselbige Gewalt vnd die Autoritet vnnd ansehen der Auffsetze halben domaln schon auffgehört habe vnd vergangen sey: Welcher Gewalt vnd Ansehen jr jtzund aber schützt/ beweist/ vnd vertheidigen wollet.

Nouem-

22/2 Nouembris/Decembris.

SA die Durchleuchtigste/Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vñ Herren für gut angesehen/ vnnd jhnen berathsam gedaucht/ daß man hinfüro/ die Zeit in acht zu haben vnd besser anzulegen/ vom dictiren in die Feder sich solte enthalten vnd davon abstehen/ als seyn nachfolgende leges vnd Ordnungs Artickel gemacht vnd verfast worden.

1. Daß nun hinfüro nicht mehr solle in die Feder dictiret vnd geredt werden/ doch sol man langsam vnd vnterschiedlich reden/ dz die Worte mögen vernommen vnnd verstanden werden.

2. Alle vnd iede argumenta sollen in forma dialectica vnterschiedlich vnnd ein jedes besonder erörtert werden: vnnd so solchs erörtert wird seyn/ sol zu einem andern auff jetzt gesagte weise fortgeschritten werden.

3 Das fünffte lex oder Artikel in der vorigen Instruction vnd Ordnung proponirt vnd gemacht/ sol fleissig vñ eigentlich in acht genommen werden.

4. Wer ein Argument fürbringt/ sol dasselbige nicht ehe beweisen/ biß daß darauff geantwort sey.

5. Welche die Ordnung vberschreiten vnd vbertreten/ sollen nach gut bedünckung der Fürsten/ in Ordnung gebracht vnnd redigirt werden.

Vnd

Vnd hernach

23. Nouembris
3. Decembris. **Im Jahr 1601.**

Thesis der Bayerischen Theologen / dessen Inhalt in der ersten Session von D. Gretsero offentlich ist abgelesen/ergäntzet vnnd vermehrt / vnnd den Theologen deß Gegentheils vbergeben. Welche also lautet.

DJe heylige Schrifft ist nicht Richter alles Zwyspalts vnnd Streits deß Glaubens vnd Christlicher Religion/ sondern dieses Ampt gebürt vnd stehet dem Römischen Bapst zu: vnd dasselbige verricht vnnd verwalt heute zu Tage Clemens der achte/ Petri Nachkömling oder Nachfolger / Christi Statthalter / welchs Beschluß vnnd Definition der gantzen Kirchen mit seiner Authoritet vnnd Gewalt fürgehalten/ in Entscheidung der zwyspaltigen Sachen in der Religion/ vnbetrieglich ist vnd nicht fehlen kan/ er schliesse vnnd definire gleich mit einem oder keinem Concilio.

Es ist zwar die Schrifft der Religion vnbetriegliche Norm vnd Richtschnur/ aber nicht allein / noch die einige: sondern man muß nothwendig nebey dieser zulassen die Satzungen vnnd definitiones oder Gebot der Kirchen vnd der rechten Lehrer Consens vnd Eynstimmung.

Die siebende Session.

23. Nouembris
3. Decembris. **Im Jahr 1601.**

Vmb sieben Vhr vor Mittage.

Das gewöhnliche Gebet ist vom Herrn D. Jacobo Heilbrunner recitirt vnd gethan worden.

D. Hunnius.

DJhn allen Vmbschweiff wilich zu den nachfolgenden Puncten schreiten/ von den wörtlein ABSER VND WIDER/ müssen wir etwas kürtzlich widerholen. Die Zusätze in Lehrpuncte/ die in der Schrifft

nicht stehen / vnd darauß nit können erwiesen werden / die sagen wir / seyn auſſer vnd wider die heylige Schrifft.

Auſſer der H. Schrifft / weil sie keinen Grund in derselben haben: daß sie aber auch wider die Schrifft sind / ist dannenher zu sehen / deñ sie lauffen wider das verbot der Schrifft / welche verboten hat / nichts / es sey neuwer Lehre oder Gottesdienst hinzu zuthun / vnd ist in den Sprüchē Deut. gleiche Meynung / daß man nichts sol darvon vnd dazu thun. Es muß Gegentheil selbst bekennē vnd gestehen / daß stracks aller ding verboten sey / etwas davon zuthun.

So ist nū das darzu thun gantz vnd gar vnd stracks entgegen gesetzt / vnd allerdings verboten: also daß man nit darff durch das davon thun zur Lincken abweichen vnd abtreten / noch durch das darzu thun vnter dem Schein einer guten Andacht zur Rechten sich begeben.

Es petirt aber das Gegentheil principium, vnd widerholt vnbewiste Sachen / da er spricht: Im Spruch Gal. 1. So jemand ein ander Euangelium wird predigē weder das / welchs wir euch gepredigt haben / etc. gehe vber die der Fluch / welche ein ander Euangelium / vnd also diesem entgegen vñ zuwider predigen: da das Wort / WIDER oder auſſer (παρὰ) so viel heist als wider / wie auch zun Romern 16.

Denn ich frage / ob man auch dörffe ein ander Euangelium predigen / welchs von Paulo nicht ist gepredigt worden. Wenn Gegentheil das negirt vnd verneint / so ist schon der eigētliche Verstand deß Wörtleins wider erwiesen / vnnd bleibt der Verstand / daß man ein vngleiches oder ander Euangelium zu predigen nicht gestatte oder zulasse / ohn das / welchs Paulus prediget.

Wenn er aber sage / Man müge ein ander Euangelium predigen / wenn es nur Pauli Euangelio nicht zuwider ist: so wird folgen / daß die Euangelia nit gleich / sondern vngleich sind / welchs ein absurdum vñ vngereimt ding ist. Daß das Euangelium an diesem Ort heist ein Euangelische Lehre von Christo / von deren man weis / daß sie einig vnd allein ist: Sonst sagt man wol / es seyn vier Euangelia /

gelia/der Historj Erzehlung halben / aber der Lehre halben/so ist nur ein einig Euangelium allein.

Der Spruch zun Römern am 16. von denen die Ergerniß geben/ anders weder die Apostel gelehrt haben / thut nichts zu gegenwertigem Fürhaben.

Denn wie die Lehr der falschen Lehrer/ zur Zeit deß Apostels Pauli Zwytracht vñ Ergerniß anrichtete: also auch die vnbeschriebenen Satzungen/ denē man eine krafft der Lehre zueignet/ wenn dieselbe dem Christlichen Volck zu halten auffgelegt werden/ bringen vnnd richten sie nur Aberglauben an/ wie Paulus bezeugt Colos. 2. Du solt nichts angreiffē/ du solt nichts kosten/ du solt nichts anrühren/ vnd zerrütten die Christliche Freyheit/ dieweil sie der Menschen Gewissen vnter das Joch der Dienstbarkeit verstricken: die doch Gott von solcher Last der Dienstbarkeit wil frey/ vnd allein an das Wort Gottes in heyliger Schrifft commendirt / anbefohlen vnd verbunden haben. In der Freyheit / damit vns Christus befreyet hat / bestehet/ vnnd last euch nicht wider in das Knechtliche Joch fangē Gal. 5.

Daß die Wort Deut. 4. 5. 12. keinen Zusatz zu machen / ein algemein Gebot in sich begreiffen vnd fassen / das habe ich erwiesen aus dem angehengten Verstikel / Alles / was ich dir gebiete / das halte vnd höre.

Gegentheil sagt dargegen/ weñ diß also stracks sol genommen vñ verstanden werden / so würde folgen / daß dem Volck hette frey gestanden / die andern Gebot / die Gott durch die folgende Propheten gegeben hat / nicht zu halten. Diß weil es vngereimt sey / so achte er dafür / daß auch vnser Außlegung vnnd Erklärung sey vngereimt.

Ich antworte aber: In den nachfolgenden Büchern der Propheten ist entweder nichts neuwes gebotten / so viel den Gottesdienst vnd die Lehre antrifft / sondern die fürnemsten alten Häupstücke der Mosaischen Lehre sind widerholet vnd erklärt worden: Oder so etwas ist dazu gethan / ist solches nicht von den Priestern / sondern von Gott dem HErren selber dazu gesatzt vñ gethan worden / welcher allein an dieses sein Gebot / kan darzu vnd davon thun / nicht

ist verbunden/ vnd derohalben so hat er auch allein Macht/ vber die Artikel/ die zuvor sind geoffenbaret/ auch andere mehr zu offenbaren/ oder auch etliche Stücke deß von jhm geordneten Gottesdiensts abe zuschaffen: wie denn das Ceremonische Leuitische Gesetz/ durch Gottes deß Allmechtigen Macht vnd Gewalt ist abgethan worden.

Nichts desto weniger ist die Schrifft von jrem ersten Anfang/ da Moses sie auffgezeichnet vnd geschrieben hat/ ein volkommen corpus vnnd Werck gewesen deß Volcks halben/ so dazumal zugegen gelebt: also zwar/ daß man nichts weiters vber das jenige/ was sie also hatten/ vom selben Volcke begerte zu glauben/ oder im Gottesdienst zu thun vnd verrichten.

Vnnd nach dem nun die vier Stücke/ davon die Propheten zuvor verkündigt hatten/ daß sie im Newen Testament zum Theil verendert/ zum Theil noch darzu gethan solten werden/ jetzund volkömlich stehen vnd begriffen werden in der Euangelischen vnd Apostolischen Schrifft/ nemlich die Historj vnd Geschicht von Christi Menschwerdung/ vnnd daß er vor vns gelidden: Darnach die Abschaffung der Sacramenten/ die im Alten Testamente hiengen/ vnd also auch deß gantzen Leuitischen Gottesdiensts. Zum dritten die Eynsetzung der Sacramēten deß Newen Testamentes. Endlich der algemeine Beruff/ aller Heiden durchs Euangelium/ das in alle Welt ist außgangen: Derhalben so haben wir jetzund das gantze vnd volkommene corpus vnd Werck der Lehre für die Leute im Newen Testament/ nemlich die Prophetische vnnd Apostolische Schrifft bey einander vnnd zusammen gesatzt/ die vns volkömlich kan vnterrichten zur Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum/ vnd den Menschen Gottes volkommē machen/ geschickt zu allen guten Wercken. 2. Tim. 3.

Jetzt vom Spruch Deut. 17. Ich hatte dem Gegentheil vorgeworffen/ daß er denselben Spruch von den Priestern/ die die Fragen haben sollen entscheiden vnnd vrtheilen/ zerkämmelt hette angezogen. Vñ daß er hette außengelassen:

sen das Partikel vñ Stücke/ welchs den rechten Verstand deß H. Geistes/ anzeigt vnd gibt/ nemlich/ vnd dich lehren werden nach dem Gesetze.

Daß aber diß recht vnd billich von mir getaddelt vnnd gestraffet sey/ zeigt der Zweck an/ dahin der Herr D. seine Anziehung vnnd Allegation gericht/ vnd er gesehen hat: nemlich daß er wolte erhalten/ man solte es bey dem Vrtheil der Priester schlecht vnd bloß beruhen lassen/ wenn sie auch schon gleich etwas ausser vnnd neben/ vnnd nit allein wider die Schrifft Mosis schliessen würden. Darauß leichtlich geschlossen vnd colligirt wird/ warumb er dieses Partikel vnnd Stücke dissimulirt vnd verschwiegen habe. Aber daßselbige Wörtlein welchs von dem Herren D. ist außgelassen/ gibt vns ein starck Argument/ daß den Priestern nicht gebüret habe in Erörterung vnnd Entscheidung zweyspaltiger Sachen ausser oder neben dem Gesetze/ etwas zu setzen vnd zu schliessen/ das also zu beweisen ist.

Wer verbunden ist die Streitsachen nach dem Gesetz zu erörtern/ dem steht nicht frey eine Erörterung oder Entscheidung zugeben oder ernennen/ ausser oder neben dem Gesetze/ es werde auch das Wörtlein/ Neben/ gebraucht wie es wolle.

Die Vrsach ist/ denn er kan nach dem Gesetze nichts vrtheilen vnnd erörtern/ wo der Beschluß nicht im Gesetze geschrieben stehet. Dieses Orts beruffe ich mich beyde auff die Theologen vnnd Juristen.

Itz folgt minor propositio, oder das ander Theil.

Die Priester/ so in der Cathedra vnd Stul sassen/ waren verbunden die streitige Sachen zu definiren vnd entscheiden nach dem Gesetze/ als die Norm vnd Richtschnur.

Derhalben nicht ausser vnnd neben dem Gesetze/ es werde auch das Wörtlein/ Neben/ verstanden vnnd genommen/ wie es wolle.

Vnd derohalben wird der Zusatz der Satzungen/ die nicht geschrieben sind/ welchen der Herr D. auß diesem Spruch dem Hohenpriester eynraumete/ eben auß diesem Spruch wie mit einem

Stral auß dem Himmel vmbgeflossen vnd zu Bodem geschlagen.

Es werde von vns nun gleich vrgirt vñ getriebē die determinatio der Felle / welcher am selben Ort in specie besonder gedacht wird / zwischen Blut vnnd Blut / zwischen Aussatz vnd Aussatz etc. So gehet es diesen Handel nichts an: Oder es werde dieser Spruch referirt vnnd gezogen zu Erörterung vñ Entscheidung aller streitigen Religionsachen / so ist auff vnserm Ort das Vrteil schon gesprochen / vnd die Sache erhalten / daß nemlich die Erörterung alles Zwyspales sol angestelt werden nach dem Gesetze / als die Richtschnur der Erörterung / vnd derhalben nicht neben dem Gesetze / man verstehe das Wörtlein / wie man wolle.

Vnnd erscheint zugleich auch / daß diese Wort Mosaischen Gesetzes vnd Ordnung / Vnd wer den dich nach dem Gesetze lehren etc. Nicht eine schlechte blosse Assertion / sondern eine Krafft vnnd Macht der Bedingung in sich fassen vnd begreiffen / in dem verstand: Wenn auß dem beschriebenen Gesetze Mosis ein Erörterung eines fürgebrachten Fals ergehet vnd gemacht wird / daß man mit solchem Schluß nach dem Gesetze gemacht / sol zu frieden seyn. Vnd so viel von diesen Sprüchen.

Auß dem Gleichniß vom Testament habe ich nicht ein solch Argument gemacht / daß mir der Herr Doctor imputirt vnnd zuwist: Habe auch nicht von einem solchen Testament / welchs noch mag vnnd kan geendert werden / daß man etwas dazu thu oder davon neme / gered. Sondern ich habe gebraucht den Spruch S. Pauli Gal. 3. Davon eine ordentlichen gemachten Testament gehandelt wird / vnnd daß durch den Tode / der es gemacht / bestetigt ist. Ein solch Testament / spricht Paulus, verwirfft niemand / oder setzet was dazu. So bestehet nun meine Application / wie ichs gebraucht habe. Wenn in den Tabeln vnnd Brieffen eines Testamentes / das ordentlich auffgericht vnnd durch den Todt deß testatoris, der es gemacht hat / bestetigt ist / diese Clausel hinzu gethan vnnd daran gehengt were: Man

solle

solle jme nichts darzu oder davon thun: Vnnd aber ein ander etwas darzu setzte mit Fürwendung/ er habe nichts wider den Buchstaben deß Testaments gehandelt vnd dazu gethan/ ob er wol neben demselben hette was hinbey gesatzt: da ist kein Zweiffel/ daß alle Juristen vnd Rechtsgelehrten vrtheilen vnd sprechen würden/ daß er nicht allein neben/ sondern auch wider den klaren Buchstaben vnd die Form deß Verbots gesündiget habe.

Also/ weil dem Buch Mosaischer Lehre ein Verbot mit außdrücklichen Worten ist angehengt worden/ Du solt nichts darzu/ vnd nichts davon thun. Das allein solt du thun/ du solt weder zur Rechten mit zuthun noch zur Lincken mit Darvonthun abweichen: Da habe ich gesagt/ vnnd sage noch/ daß alle verstendige Menschen sprechen werden/ wann nur etwas neben der Mosaischen Lehre hinzugethan werde/ daß es eben in dem ein Zusatz sey wider das gesatzt/ vñ folgents wider das angehengte Verbot/ welches sonneuklar am Tage ist.

Im Exempel Nadab vnnd Abihu ist die Sach gantz schlecht vnd recht. Denn ob sie wol auß guter Meynung vnnd Andacht frembd Fewr die Opffer anzuzündē/ brauchten/ jedoch weil solches jnen nicht gebotten war/ wie in dem Text steht/ sind sie gestrafft worden von Gott. Damit auß jhrem Exempel offentlich bekant würde/ daß auch den Priestern nicht erlaubt sey/ im Gottesdienst etwas vorzunemen/ das jnen nicht befohlen ist.

Jtz anbelangend den Spruch Matth. 18. Sage es der Kirchen/ wenn er die Kirchen nicht hören wird/ etc. Da vermeint Gegentheil/ derselbe Spruch handele von allen Kirchen Gebot: Aber der Text weist auß/ es werde am selben Ort gehandelt von priuat Beleidigung. Wenn dich dein Bruder erzürnt etc.

So steht im Text nicht das Wörtlein. Wer die Kirche nicht höret: Als wenn es vber alle gienge: Sondern es stehet/ wenn er die Kirche nicht hören wird/ ἐὰν im griechischen Text. Darnach sind wir nicht in Abrede/ daß der Herr von der hypothesi (daß nur auff etliches gehet/) hernach transferire

rire vñ bringe auff die thesin (daß es vber alle gehe) da er sagt: Warlich ich sage euch / was jr auff Erden binden werdet / solln Himmel gebunden seyn etc. Welche Wort eigentlich auff das ministerium vnd Predigampt gehen / da durch den Bindeschlüssel / das Gesetze nemlich / die Vnbußfertigen gebunden / vnd durch den Lösseschlüssel / nemlich das Euangelium / auffgelöst vnd von Sünden ledig gezelt werden / alle die Busse thun vnd an Christum gläuben.

Vnd diese Gewalt deß Predigampts ist nicht allein dem Petro / sondern allen Aposteln gegeben / welchs numerus pluralis (das Wort / welchs von allen red) anzeigt. Was jhr binden werdet. etc. Disen vnnd allen jhren im ministerio vnnd Predigampt Nachkommen ist gegeben solche Gewalt zubinden / aber nach dem Gesetze / das ist / den vnbußfertigen Menschen jhre Sünde zu behalten. Es ist jhnen auch gegeben die Gewalt auffzulösen / aber nach der Lehre deß Euangelij. Das ist die Norm oder Richtschnur die Sünde auffzulösen.

Endlich damit ich beschliessen möge / daß der Herr Doctor fürwirffe / es sey die Kirche vbel versehen / wenn nicht eine Gewalt in der Kirchen sey / vnnd ein ordentlicher Richter / dessen Decret vnd Beschluß man nicht dürffe verwerffen: Darauff antworte ich: Es sey nicht nötig in den Fragen deß Glaubens / daß einer sey / der mit einer Vollmacht schliesse vnd decernire / auch auffs vnnd neben dem geschriebenen Worte.

Welcher Gestalt nicht allein der Kirchen Vbel sondern auffs ärgste würde Vrsachē seyn vnd jr gerathen / auß Vrsachen / die in Erörterung deß Richters künfftig / wenn wir fortschreiten werden / wils Gott sollen erzehlt werden.

Es hat aber Gott also seiner Kirchen auffs beste gerathen vnd sie versorgt / daß er das Predigampt hat angericht vnnd gestifft / daß er den Schatz der Schrifft der Kirchen vertrauwet / daß er dazu gethan vnd gegeben die Gabe der Außlegung vnd nicht einem allein durchauß auffgetragen / sondern durch den H. Geist außgetheilt / wie er wil. 1. Cor. 12. Daß er noch darvber seiner Kirchen

Lehrer

Lehrer gegeben hat vnd getreuwe Außleger der Schrifft/die in Religion streiten auß dem Text der Schriffe/den rechten Verstand den Christen vortragen/ vnd daß die Kirche/wenn sie verstehē wird/ daß die Meynung vnnd definirte Sententz der H. Schrifft gemeß sey/ denselben gehorsamlich annemen vnnd in demselben beruhen sol.

Eines ist allein noch hinderstellig der angezogene Spruch 1. Timoth. 3. Die Kirche ist ein Grundfest vnnd Pfeiler der Warheit/ vnnd da muß man sehen / in was Verstand die Kirche ein Pfeiler der Warheit genennet. Demnach muß man wissen/ daß die Kirche nicht sey die Grundfeste der H. Schrifft/ oder der Warheit / sonder die heylige Schrifft oder die Warheit ist die Grundfest der Kirchen / wie der Spruch klar außweist/ Ephes. 2. Ihr seyt gebauwet auff die Grūdfeste der Propheten vnd Apostel.

Es wird aber die Kirche eine Grundfeste genennet der Warheit/ erstlich/ von wegen d' Bewahrung Gottes Worts vnd Wunderwercken/ vnd Erhaltung vnnd Fortpflantzung der H. Schrifft. Dēnach auch der Gezeugniß halben/ daß die Kirche der Warheit/ die in der H. Schrifft stehet/ gibet/ daß sie ehe wolte lieber leydē vnd außstehen/ weder daß sie jhr die Warheit im geschriebenen Wort Gottes / vom Himmel herab vns anbefohlen vnnd vertrauwet / solte nemen lassen.

Vnter dessen bleibt die Kirche (ich rede von der wahren Kirchen) der Stimme jhres Breutigams vnterworffen/ vnnd bekennet sich einig vñ allein an das volkommene Werck Prophetischer vnd Apostolischer Schrifft beyden zusammen/ verbunden.

D. Tanner.

Ich bitte/ daß man mich jetzt auch hören wolle: denn ich bin respondens vnd muß antworten.

D. Jacob Heilbrunner.

Es ist mir gestern vergönt worden/ das jenige/ was noch hinderstellig / außzuführen.

D. Tanner.

Man ist aber eines andern Proceß einig worden / vnd sonderlich daß fürohin die Antwortungen

nicht in die Federn dictirt vnnd geredt sollen werden.

D. Jac. Heilbrunner.

Es ist zwischen mir vnnd dem Gegentheil eine Frage eyngefallen von der Volkommenheit vnd gnugsamer Bereitschafft heyliger Schrifft/ darüber er eine lange Rede vnd Declamation angestalt/ was ein gebürende oder vngebürende Volkommenheit sey. Ob es nötig sey gewesen/ das lasse ich an die Zuhörer. Weil er aber vermeint/ ich habe vergebliche Mühe gehabt/ da ich der H. Schrifft Volkommenheit mit einem syllogismo vnd Beweiß gezeiget hab/ so ziehe vnd beruffe ich mich auff das Protocoll/ das wird klärlich zeugen/ daß mir vom Gegentheil nie einer Antwort auff meinen syllogismum vnnd Beweiß/ der auß Vergleichung deß vierden Gebots genommen ist/ Vrsach vñ Anlaß sey gegeben worden. Deñ mit diesen Worten hat er geantwort: Ich sage nein zum maiore oder ersten Theil. Meines negirens vnd vermeinens gebe ich diese eine mercklíche vñ greiffliche Vrsach/ daß nemlich alle Dienste vñ Gebür/ die man Vater vñ Mutter schuldig ist/ vnnd denselben geleistet sollen werden/ im vierden Gebot semptlich begrieffen werden. Aber alle Gottesdienste vnd alle Glaubens Artickel stehn nit semptlich im geschriebenē Gesetz/ das waren seine Wort.

Welcher aber negirt vnd nicht gestehn wil/ daß alle Gottesdienste in der Religion/ vnd alle Glaubens Artickel in H. Schrifft sämtlich begrieffen stehn/ der bezüchtiget vnd beschuldiget sie der Vnvolkommenheit: Deñ ein Werck/ das nicht alles hat vnd begreifft/ was zu seiner Volkommenheit gebürt/ kan nicht volkommen seyn oder genennet werden.

So habe ich derhalben diese Rede nicht ohn Vrsach/ die ich darfür halte/ daß sie deß Wercks alwissendem Autori vnd Meister nicht zu grossen Ehren gereiche/ eine Widerlegung entgegen gesetzt/ die ich in eine ordentliche Form geschlossen vnnd gebracht habe/ vnd dieselbe genommen auß dem Verbot/ Zusätze zu machen/ davon damals vnsere Rede gegen einander waren. Denn da sind wir noch mit andern Argumenten

mehr/

mehr/ wider dieselbige Meynung gefaßt.

Demnach/ so hat er sich bedünken lassen/ er gebe mir Antwort/ auff meine fürgelegte Frage/ durch etliche angezogene Exempel/ ob nemlich die Israeliter jemaln an die vngeschriebenen Gesetze seyn gewiesen/ vnnd ob jemaln einer von deren Vbertretung wegen gestrafft sey worden/ wenn er etliche Exempel ernennen würde.

Das erste zwar ist gewesen von denen/ die bey nahe zwey tausent Jar zuvor/ ehe das Gesetze Mosis auffkommen/ gelebet haben/ zu welcher Zeit gestrafft sind worden deß vngeschriebenen Gesetzes Vbertreter/ das aber gehört hieher nicht: Denn davon ist zwischen vns keine Frage/ sondern von denen/ die nach dem das Gesetz gegeben vnnd geschrieben ist/ gelebt haben/ wiewol diese auch nicht in die Tafeln sondern in den Hertzen das geschriebene Gesetz gehabt haben/ Rom. 2. vnd dasselbige nicht von Menschē/ sondern von Gott/ darumb sind sie auch von dessen Vbertrettung wegen/ vnnd nicht darumb/ daß sie Menschen Gesetze vbertretten haben/ in Gottesdienst vnnd Religion Sachen gestrafft worden. So haben sie auch eben zu der Zeit Offenbarunge von Gott gehabt/ vom zukünfftigen Messia/ daß Wort von den Opffern etc. Wie es durch die heyligen Patriarchen gepredigt ward/ welchen Offenbarungen sie gläuben/ vnd nach denselbigen jhre Religion vnnd Gottesdienst anrichten musten. Welche Offenbarungen von Gott/ mitler Zeit Moses hat in die Schrifft gefasset/ vnd den Israeliten vorgehalten/ die auch schon zur selbigen Zeit/ nach der Vernunfft jrē Dünckel/ Gott dienen wolten. Wie denn auch geschehen vor der Sündflut in der Cainischen/ vnd nach der Sündflut in der Nimrodischen Kirchen. Die haben gleich so wol GOtt keinen angenemen Dienst gehalten vnnd gethan. Denn dieser ist/ vnd ist gewesen je vnnd allezeit Gottes vnwandelbar Wille/ daß alle Religion vnnd Gottesdienst anders nicht/ denn nach seinem offenbarten Willen solten angestellet werden.

Das ander vom Gegentheil

eyngebracht Exempel/ ist gewesen die Kirche ausser der Israelitischē Synagog/ die ohn Mosis Gesetz in die zwey tausent Jar beständig vnd rein blieben vnd erhalten ist/ vnd doch dem geschriebenen Gesetz nicht gehorchet/ etc. Was aber das für eine Kirche gewesen/ vnnd darzu eine beständige reine Kirche/ die selig worden ausser der Jüdischen Synagog/ finde ich nirgent: allein/ daß zu allē Zeiten etliche auß dem Heydenthumb zum Israeliter Gottesdienst sind bekehrt worden/ vnd also jre Religion vnd Gottesdienst nach dem von Mose geschriebenem Wort/ angestalt vnd angeordnet haben/ ob wol vieleicht nit alle das Sacrament der Beschneidung angenommen haben.

Das dritte Exempel/ ist gewesen auß Deut. 17. da er sagte/ daß mit schwerē Bedrauwungen der Straffe vnnd Rache Gottes sey vorgehalten vnd getrauwet worden/ nicht denen alleine/ die das geschriebene Gesetze nicht hielten: sondern auch denen/ die dem was die Priester hiessen/ nicht haben gehorchen wollen/ ohne den Anhang vnnd Zusatz/ wann der Priester etwas gebieten würde/ das nit außtrücklich im beschriebenen Gesetze stehet. Antwort: Dasselbige Gesetz/ wie auch zuvor gesagt/ gibt nicht Ordnung vber Religion Streit/ sondern vber Weltliche Hendel. Wenn/ sagt der Herr/ eine schwere vnnd zweiffelhafftige Sache etc. Darnach wird außtrücklich darbey gesatzt/ vnnd werden dich lehren nach seinem Gesetze. Daß man aber in Religion Sachen nicht allezeit/ noch in allem den Priestern ohn alles Ansehen vnd Anschauwung deß beschriebenen Gesetzes gehorchen vnnd folgen sol/ bezeugen die Exempel der Propheten/ Joannis deß Teuffers/ Christi vñ der Apostel/ welche/ nach Gegentheils Meynung/ daß man in allem/ sonderlichen aber im Handel der Religion anlangend/ es bey dem Außspruch deß Hohenpriesters sol bleiben vnd bewenden lassen/ billich vnd recht weren verurtheilt vñ verdampt worden/ weil sie dem Hohenpriester vnd seinem Raht den Gehorsam verweigert haben.

Das vierde Exempel ist gewesen von einem Propheten 3. Reg.

13. Der

13. Der von einem Läuwen zerrissen ist/ daß er nur wider dz mündliche gegebene/ aber nicht geschriebene Wort Brod zu Bethel gessen hatte. Ich antworte. Diß Gebot vnd Befehl ist jhm nicht von Menschē sondern von Gott selbst ohne Mittel gegeben worden: derhalben hette er auch demselben sollen Gehorsam leisten. Es hat aber viel ein ander Gelegenheit mit den Satzungen dauon zwischen vns vnd Gegentheil gestritten wird. Wenn so gewiß kund vnd offenbar were/ daß jhre Tradition vnd Satzungen von Gott gegeben vnnd aufferlegt weren/ als gewiß vnnd vnzweiffelhafftig gewesen ist/ daß das Gebot dem Propheten gegeben/ von Gott sey gewesen/ so were keiner vnter vns/ der sich dawider zusetzen vnd auffzulehnen hette dürffen vnterstehen. Derhalben diß Exempel vom Gebot nur auff eine Person gerichte/ gehöre vnnd gehet diesen Handel nichts an.

Das fünffte Exempel ist der Rechabiter gewesen. Ier. 35 welche auß Furcht der Straffe nicht das beschriebene Wort/ sondern das mündliche gegebene Gesetze haben gehalten. Ich antworte. Auch dieses Exempel/ rühret vñ erreichet den fürgenommenen vnnd fürgesteckten Zweck/ dahin man ziehlen sol/ nicht. Denn da handelt man von Lehrpuncten vnnd Gottesdienst ausser dem beschriebenem Worte Gottes von der Oberkeit in der Kirchen gestifft vnnd angerichte. Jonadab aber der Sohn Rechas ist kein Priester/ wie auch kein Obrigkeit gewesen/ so hat er auch keinen Gottesdienst angerichtet vnd geordnet/ welchs in seiner Gewalt vnnd Macht nicht stund: Sondern hat eine Haußzucht gemacht/ darinnen er die seinigen zum eyngezogenen vnnd nüchtern Leben vnd Verachtung dieser Welt hat gewehnen wöllen/ ohne einigen Wahn einiges Gottesdienstes vnd Verdiensts.

In welcher Sache/ wenn die Kinder jhrem Vater würden gehorchen: so habē sie nicht fürnemlich deß Vaters Gebot/ sondern vielmehr dem beschriebenem Gebot Gottes Vater vnnd Mutter in Ehren zuhalten/ Gehorsam geleistet: welchem beschriebenem Gebot eben dieselbe Verheissung angethan vnnd hinzu gesatzt ist/

welche Jonadab seinen Kindern
•v. 7. desselben Capittels zugesagt hatte: daß jhr lange lebet im Lande/ darauff jhr wallet. Thun derwegen alle vnd jede Exempel gar nichts zum Beweiß deß/ das von mir von den vnbeschriebenē Traditionen vnd Satzungen in Lehrpuncten vnnd deß Gottesdienst Sachen gefragt ist worden. Vnd das ist zwar das ander/ darauff ich habe antworten müssen.

Zum dritten habe auff den syllogismū, damit ich bewiesen habe/ alle Zusätze der Lehre vnnd Gottesdienst seyn verbotten mit dieser Göttlichen Stimme: Was ich dir gebiete/ das soltu alleine thun/ etc. Diese zum offtern widerholte/ aber noch niemals erwiesene Limitation gehört/ von den Vnterthanen vnnd Oberherrn/ von Zusätzen/ die der Schrifft zu wider vnnd entgegen vnd derogelben gemäß weren: Welche distinctiones vnnd Limitation zuvorn zum theil von meinem Herrn Collegen/ zum theil von mir nicht allein auß dem angezogenen Spruche/ sondern auß andern Sprüchen der Schrifft vnnd Exempel gnugsam sind widerlegt worden:

da denn Gegentheil dieselbigen seine limitationes vnd Außbedingung nicht mit einem Worte zu verthedigen vnd vertretten vnterstanden hat. Zu welchen vnsern Beweisungē/ die auß dem Buchstabischen/ klaren/ scheinbarlichē/ natürlichen vnd eigentlichen Verstande/ deß so offt widerholtē Gebots genommen sind/ jetzund noch ein neuwer Beweiß darzu kömt/ welchen ich in diesen syllogismum eyngefaßt/ vñ geschlossen fürbringen wil.

Mit dem was wider einander ist/ hat es gleiche Meynung vnnd Verstand.

Alles darvon thun im Handel deß Gottesdienst vnd Glaubens sind stracks/ schlecht vnnd bloß verbotten/ nach Gegentheils selbst eigenem Zeugniß.

Derhalben sind auch alle Zusätze stracks/ schlecht vnnd bloß verbotten: vnnd das so viel mehr/ weil das Verbot von dē hinzu setzen mit mehren Worten vnnd Vmbständen ist munirt vnd verwahrt worden.

Denn deß Menschen Natur ist mehr zum hinzu setzen/ als zum darvon thun geneigt im Handel

deß

deß Gottesdienst vnnd Religion.

D. Tanner.

Ich muß auff beydern Widersachern Argument antworten: in welcher meiner Antwort doch ich mich gern vnnd willig wil zu frieden geben / vnnd der Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren gestrige Erinnerung in acht haben vnnd halten / nemlich / daß in den Antwortungen nicht in die Feder dictirt vnnd geredt werde / wegen der Verweilung / vnd wegen deß Vberdruß / vnnd wegen anderer hochwichtigen Vrsachen mehr: vnnd weil man sonsten nimmermehr zum Ende kommen könte mit dieser Protestation vnd Bedingung / daß nichts desto weniger das / was ich rede / auch auffgeschrieben / vnnd ins Protocoll gebracht / vnnd mir das letste Wort vnd Antwort gestattet vnd zugegeben würde.

D. Hunnius.

Wenn jhr schon nicht in die Feder dictirt vnd redet / daß jhr doch langsam redet / nach dem fünfften lege vnnd Ordnungs Artickel: damit / was jhr antwortet / möge gefaßt werden.

D. Tanner.

Ich wolte zwar lieber in die Feder dictirn vnd reden: aber ich wil hierinnen den Durchleuchtigsten / vnd Durchleuchtigen Fürsten gehorchen.

Der Pfältzische Neuwburgische Cantzler hat das fünffte vnd zehende legem oder Artickel abgelesen.

D. Tanner.

Vber diesen legibus vnd Ordnungen sind wir gestriges Tages einig worden / nemlich daß wir also langsam reden sollen / damit die Worte von den Zuhörern mögen verstanden werden. Dasselbige schlage ich nicht auß. Nicht alles was geredt wird / solins Protocoll gebracht werden. Vnterdessen sollen die Notarij den Verstand vnnd sensum zu Pappir bringen / vnnd dem Protocoll inseriren vnnd einverleiben. Welches leichtlich geschehen kan / wenn mans auff beyden Seiten in syllogistischer Form wird handelen.

D. Hunnius.

Man wird euch beydes nicht nachgeben / jr müst vnter den beyden eines wehlen / vnnd zur Hand

fassen.

fassen. Wollet jhr nun schrifftlich handeln/ so stehets euch zwar frey: doch daß auch vns dasselbige verlesen werde/ also daß wirs verstehen können: Wolt jrs aber mündlich fürbringen/ so thut es also/ damit es die Notarij können auffzeichnen vnd auffassen. Wider euwere ohn langst ergangene Erklärung deß Protocols halben/ damit jhr gedacht dasselbe in zweifel zu setzen. Ob jme auch zu trauwē vnd glauben sey: Wollen wir deßwegen solenniter protestirt vnnd bezeugt haben/ vnnd sagen/ daß das Protocoll sol Krafft haben/ kräfftig seyn/ vnnd bleiben wider dieselbe euwere nichtige Protestation vnd Bezeugung.

D. Tanner.

Ich wil gäntzlich bey d' Durchleuchtigsten vnnd Durchleuchtigen Fürsten Willen vnnd Meynung bleiben. Vnd schlage durchauß nicht abe/ meine Antwort schrifftlich den Notarien zu vbergeben/ daß sie auß dem Pappir abgelesen werde.

D. Hunnius.

Wenn jhr sie wolt schrifftlich verfassen/ vnnd daß sie offentlich möge abgelesen werden/ so wolle man vns auch vergünnen/ vnsere fernere Antwort in Schrifft zu fassen vnd eyngeben/ daß auch sie offentlich verlesen werde.

D. Tanner.

Es gebürt Euch nicht das letzte Wort zu haben/ sondern vns/ die wir jetzund an stad deß/ der Antwort gibt/ stehen.

D. Hunnius.

So begehrt jhr von vns/ daß wirs sollen bey euwern Rationen vnd Beweisung bewenden lassen/ vnd zu frieden seyn.

D. Tanner.

Freylich: Denn jhr seyt Opponenten/ die jhr wider das vnserige fechtet vnd streitet: so muß ich so lang antworten/ als jhr wider vns streitet.

D. Hunnius.

Jhr mögt vns opponiren/ vnd wider vns streiten: doch also/ daß vns darauff Rede vnnd Antwort zu geben auch gestattet werde.

Die Sache ist von beyden Theilen dem Urtheil vnd Entscheidung der Durchleuchtigsten vnd Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten anheim gestelt worden.

D. Tanner.

Es ist nicht billich/ daß der Opponente der letzte in der Antwort

seyn

seyn sol. Mag ich das bey Euch nicht erhalten / so wil ich in die Feder dictirn vnd reden / vnd wil verdrießlich seyn / wiewol wider meinen willen.

So schreiben nun die Notarij. Was die Gegenwürff D. Hunnij anbelanget / das hindan gesatzt / was zur Sache nicht dienet / ist das folgende zu mercken vnnd auff zu zeichnen.

Erstlich / da er abermal sage / es sey von mir negirt vnnd verneint worden / daß die Könige vnd Propheten an das geschriebene Gesetze seyn verbundē gewesen. Zweiffele ich gar nicht / er rede hierinnen wider sein Gewissen / als der wol weiß / daß von mir nicht negirt vnnd verneint ist / auch nicht hat könnē / noch sollen verneint werdē diese indefinita propositio (Könige vnd Fürsten deß alten Testaments haben / sollen dem geschriebenen Gesetze gehorchen) welches kein verstendiger in Abrede seyn kan.

Denn ein anders ists / wenn man von einem Particular (das nicht auff alle geht) Gesetz redet / vnd saget / Könige vnnd Fürsten sind nicht gar einem solchen Gesetze / als / welches jhnen nicht gegeben ist / vnnd von jnen nicht so gar eben kan verstanden werden / vnterworffen. Sonsten sind sie wol den Gesetzē / die sie angehen / nichts weniger vnterworffen gewesen / denn andere geringers Standes.

Zum andern. Was den Spuch Eph. 2. belanget / hat er geantwort: Es sey gantz falsch vnd vnrecht / daß derselbe Spruch fast nur auff das gepredigte Wort sol restringirt vnnd gezogen werden. Zeigete auch zwo Vrsachen an: Erstlich / dieweil die Propheten / von welchen gered wird / domals nicht mehr seyn im Leben gewesen / da man denn jhrer Lehre keine andere / als die geschriebene hat haben können. Zum andern / weil auch die Aposteln jtzt nicht mehr leben / derer Lehre wir anders nicht denn durch die Schrifft hören können. Aber ich antworte: Daß gantz vnnd gar falsch sey / vnnd mit keinem Schein der Warheit könne bewiesen werden / daß derselbige Spruch sol zu restringirn vnnd zuziehen seyn auff das beschriebene Wort Gottes: wie Gegentheil wil. Als da zur selbigen Zeit die Apostolische Lehre / davon

am selben Ort gered wird/meisten vnd grösten Theils noch nicht ist geschrieben gewesen: sondern allein durch die Predige der Kirchen ist zukommen.

Darnach ist auch falsch / daß damals keine Propheten gewesen seyn / auff welcher Lehre als auff einem Grundfest die Gläubigen der Kirchen sich haben gründen vnnd verlassen sollen: Denn die Apostel selbst warē zugleich auch Propheten/ vnnd der Apostel gedenckt außdrücklich der Propheten in der ersten Kirchen 1. Cor. 12. Eph. 4.

Zum dritten ist auch falsch/ daß wir die Apostolische Lehre nicht hören können/ denn nur auß der Schrifft: Das / sage ich/ ist falsch/vnd da er dieses bejahet vnd sagt/ petirt Gegentheil offentlich principium, vnnd widerholet ein vnerwiesenes Ding / als were es erwiesen.

Zum vierden was den Spruch zun Römern am 16. anlanget/der dienet fürwar mehr vns / als Gegentheil. Denn da wird die Bestätigung deß Glaubens nicht alleine dem beschriebenem Euangelio / sondern auch der Predigt vnnd also dem vnbeschriebenem Worte / welchs dazumal von den Aposteln offentlich mündlich gepredigt war/ zugeeignet vnnd zugeschrieben.

Vnnd negirn vnnd verneinen nicht/daß das Geheimniß der Erlösung Menschliches Geschlechtes / davon der Apostel am selben Ort redet / durch die Schrifft der Propheten sey geoffenbaret: aber die Consequentz vnd Folge ist böse vnd nichts werd.

Seynd derhalben entweder alle Lehrpuncte beydes deß Wandels vnd Glaubens durch die H. Propheten vnd Apostel geoffenbaret: Oder es ist derhalben die H. Schrifft einig vnnd allein die Norm vnnd Richtschnur alles Zwyspalts in der Religion.

Was ich von der Kirchen vielfaltigen vnd mancherley Fundament gesagt habe / weil es Gegentheil nicht in Abrede seyn kan/ so perstringirt vnd sticht ers an / mit vergeblichen vnnützen vnd eiteln Worten.

Zum fünfften: Auff den Spruch zun Röm. 15. Ich darff nicht etc. sagt Gegentheil / er sey von jhm recht allegirt vnnd angezogen

zogen worden zu beweisen/ daß der Bapst nit solle jme die Macht zumessen etwas/ das in d' Schrifft nicht stehet/ zu halten ordnen vnd der Kirchen fürzustellen. Denn er sagt. Der Apostel Paulus hat jme das nicht zueignen vnnd zumessen dürffen/ wie viel weniger der Bapst.

Aber ich zweiffel nicht/ er habe abermal wider sein Gewissen diesen Spruch angezogen/ wie er gar wol gewust/ daß der Apostel von keiner solchen Macht vnd Gewalt alhier rede/ sondern allein vorgebe: er dürffe der Ding keines reden/ was Gott durch jhn nicht gethan habe. Dz ist/ er dörffe nichts falsches reden/ vnnd jhme zumessen/ das doch Gott durch jn nicht gethan habe.

Ist demnach diß eine böse Cõsequents vnd Folge: Derhalben hat jm der Apostel oder der Bapst solche Macht vnd Gewalt nicht dürffen zumessen/ etwas in Glaubens vnnd Christlichen Wandels Sachen zuordnen vnd stellen/ das in der Schrifft nicht geschrieben stehet.

Zum sechsten hat Gegentheil von dem Spruch Matth. 15. von der Phariseer Satzungen vnnd Tradition viel gesagt: aber nichts zur Sache dienlich/ zum Theil auch gantz falsch.

Denn 1. ist falsch/ daß Christus dieselbe Tradition vnd Satzungen/ nemlich das Hende waschen für dem essen bloß vnnd schlecht gestrafft? Denn wer wolt das gläuben/ so hat Gegentheil das Widerspiel nicht erweisen können.

2. Ist falsch/ daß alle Menschliche Satzungen vnter der Opinion vnd Wahn deß Gottesdienstes vnd notwendig gestraffet werden. Vnnd hat Gegentheil auch diß nicht erweisen können.

Das jenige: Sie ehren mich vergeblich etc. dienet nichts zur Sache. Denn darinnen werden nur verworffen die blossen Menschliche Satzungen/ vnd die ohne Gottes Befehl vnd Autoritet gegebē vnd gemacht sind. Dergleichen deñ sind/ die dem beschriebenem Worte Gottes zu entgegen vnnd zuwider sind/ oder doch sonsten vergeblich vnnd vnnütze/ vnd von denen auffgebracht vnd gemacht/ die solches kein Gewalt vnd Macht haben.

Die andern Satzungen aber/ die nemlich auß Göttlicher Stifftung/auch auſſer der Schrifft gemacht vnnd angestelt sind: Ist so fern/ daß Christus dieselbe gestrafft habe/daß er vielmehr sie offentlich commendirt/ anbefohlen vnd gelobt hat: Wie denn solcher Art sind die Satzungen der Catholischē Kirchē/nach dem Spuch Luc. 10. Wer euch höret: Act. 15. Es hat dem H. Geist vnd vns für gut angesehen etc.

Allwegen aber / wenn in der Schrifft von den Satzungen/die nichts denn nur Menschliche sind/ gered wird / vnnd solche Auffsetze vnd traditiones gestrafft werden / da sind dieselbige entweder den Geboten Gottes zu entgegē oder sonst vergeblich vnd vnnütze / wie auß allen Sprüchen der Schrifft zusehen/ da der Satzungen vnnd Traditionen gedacht wird. Es. 29. Matth. 15. Marc. 7. Colos. 2. 1. Tim. 4. Tit. 1. Andere Satzungen vnnd Tradition zeuche Christus auch an Matth. 23. Dieses solte man thun/ vnnd jenes nicht vnterlassen.

Vnd ob ich wol nicht in Abrede bin vnnd niemals gewesen oder geleugnet habe / das mir doch alhie fälschlich zugemessen wird: daß vnter den Schrifftgelehrten vnd Phariseer / welcher Auffsetze Christus jmmerdar straffte/ auch Hohepriester gewesen sind / oder haben seyn können / so hat doch Christus niemals solche Satzungen gestrafft vnter dem Hohenpriesterlichen Namen/ vnd dasselbige zu ehren deß Aaronischen Priesterthumbs.

Darauß erscheinet/wie Gegentheils Worte so gar mit Christi Worten nicht zutreffen vnd eynstimmen/ da sie so freuentlich vnd verwegen die Catholischen traditiones vnd Satzungen vnter dem Namen nicht allein deß Bapsts also schlecht dahin genant / sondern auch mit vielen Schmachworten angetast vñ angegriffen/ in Spott vnd Hohn ziehen vnnd verlästern.

Vnd ich weiß auch nit/wo der Spruch Ioh. 10. sich ziehe: Alle die für mir gewesen sind/ etc. weder allein / daß wir verstehen solten/ alle falsche Propheten/ falsche Lehrer/ vnd jede Ketzer/ die durch die rechte Thür/ die Christus ist/ wie alda im Text erkläret wird/

in:

in die Kirchen nicht eyngehen zu lehren / seyn Diebe vnd Mörder gewesen / wie es alda außgelegt wird.

Das bleibt auch fest vnd steiff / daß den Schrifftgelehrten vnnd Phariseern / so fern sie solche waren / nicht zustund / das Volck zu regiren / oder Satzungen zu machen / wie von den Schrifftgelehrten offentlich kan erwiesen werden / Luc. 7. 10. da sie Gesetzgelehrte / (νομικοὶ) nicht Gesetzgeber oder Macher genennet werden.

Von den Phariseern ists noch klärer / denn daß es von jemand könne verleugnet werden. Man siehe hievon den Epiphanium. Die Schrifftgelehrten sind deß Gesetzes Außleger gewesen. Josephus sagt von den Phariseern auch eben dasselbige.

Das ist auch falsch / daß Gegentheil mir zumisset / als habe ich in verlauffenen Tagen alle Authoritet vnd Gewalt deß Mosaischen Stuls geleugnet vnnd verneinet / oder dieselbige gar abgestalt vnnd weg genommen / da Christus noch gelebt / wie auß den Worten vnd dem Protocoll wird zu ersehen seyn. Daher ists sichs noch mehr zu verwundern / daß er sich vber solcher seiner Falschheit so hoch verwundert.

Was den Spruch Deut. 4. belangen thut / da vnterstund sich heute der Herr deß Gegentheils / auff diese weise darzuthun / daß durchauß aller Zusätz am selbigen Ort / er geschehe auch / wie er wolle / auß der Schrifft verbotten sey. Denn er sagt. Ein jedes davon thun oder wegsetzen ist durchauß gantz vnnd gar verbotten / derhalben auch der Zusatz. Ich antworte aber. Wie alles diß davon thun allein verbotten ist / welches dem beschriebenen Gesetz zuwider vnd entgegen läuffe vnnd streitet. Vnter dessen / wie da wol hat können geschehen / vnd auch geschehen ist / daß durch die Propheten vnnd Aposteln auß Göttlicher Authoritet vnnd Gewalt vom beschriebenen Mosaischen Gesetze ist abgezogen vnnd davon genommen: Ja das Gesetz Mosis endlich gantz vnnd gar abgeschafft worden: also geschicht auch vnd kan geschehen / daß eben auß solcher Göttlicher Authoritet vnd Gewalt durch die Aposteln vnd Propheten / vnnd andere / die

von Gott solche Gewalt haben/ etliches darzu gethan wird: wie denn von den Propheten vnd Aposteln etwas darzu gethan sey worden/ niemand leugnen vnd in Abrede seyn kan.

Wenn sie nun sagen/ das sey nur eine Erklärung dessen/ was vorher gangen sey/ so sagen wir Catholische gleicher weise auch von vnsern Catholischen vñ Kirchensatzungen/ wie wir auch sagen mögen vnnd können/ sie seyn nur eine Erklärung deß beschriebenen Gesetzes. Denn es können gleicher massen vnd weise auß den beschriebenen Gesetzen die andere/ die nicht geschrieben/ vermittels der Kirchen Authoritet vnd Gewalt: welche vns die Schrifft commendirt vnd befiehlt/ herauß elicirt vnd gezogen werden.

Vber den Spruch zun Galatern am 1. Wenn jemand ein anders Euangelium predigen wird/ etc. fragt Gegentheil/ Ob man auch dürffe vnnd sichs gebüre ein ander Euangelium zu predigen/ denn welchs von Paulo ist gepredigt worden? Ich antworte. Es gebüre sich keines weges. Denn durch das Euangelium wird verstanden die gute frölicke Botschafft/ daß Christus ist Fleisch worden/ vnd das Menschlich Geschlechte erlöst ist: Ohne welches fürwar kein ander Euangelium kan gepredigt werden. Die Kirchensatzungen aber sind kein ander Euangelium/ sondern nur als etliche Erklärung vnd Ordnungen im Gottesdienst vnnd Christlichem Wandel/ d' Schrifft selber vnd dem Euangelio ehnlich vnd gemeß.

Daß er aber sagt/ die vnbeschriebene Satzungen machen vns geberen bald Aberglauben. Darauff antworte ich: daß sie es zwar gäntzlich thun könnē/ weñ durchauß alle traditiones vnd Satzungen entweder von vns commendirt/ gebilliget/ vnd von der Kirchen gebotten werden. Wir aber sagen/ daß nicht alle Satzungen/ sondern nur die/ welche von ordēlicher Obrigkeit/ die von Gott Gewalt hat/ gemacht sind/ sollen gehalten werdē. Dieselbe Obrigkeit sol fleissig darüber wachen/ daß nicht andere/ welche keine Gewalt haben allerley Satzungen jhres gefallens erdichten mögen.

Vnd

Vnnd weil durch solche Kirchen Gewalt / welche der Herr seiner Kirchen gegeben vnd eyngeraumt hat / nie geschehē ist / daß etliche falsche Schrifften sind angenommen / die doch anders nit können als durch der Kirchē Satzungen widerlegt vnnd unterschieden werden. So kan auch eben durch dieselbige Göttliche Gewalt vnd Schutz vnnd Beystand Gottes / der oben vber sie wehet / geschehen / daß die Kirchen Prælaten vnnd Vorsteher die falsche / vnrechte vñ nichtige Satzungen nicht zulassen.

So ist auch diß noch nit erwiesen / daß zu der Zeit / da Deut. 4. das Gesetz gemacht ward / durchauß ein jedes Gebot von GOtt gegeben / volkömlich vnnd offenbarlich im geschriebenen Gesetze sey verfaßt gewesen. Welches ein wunder ist / daß Gegentheil darff fürgeben / da er doch an einem andern Ort bekant hat / daß die Tradition von den Canonischen Büchern deß alten Testaments nit auß der Schrifft / sondern auß der Kirchen Authoritet vnd Gewalt allein jhr Krafft vnnd Wesen habe.

Deß Spruchs halben Deut. 17. klagt er mich abermal an / daß ich die Partickel vñ Stück / Nach dem Gesetz / aussen gelassen habe / da ich nit bin schuldig gewesen dasselbige anzuziehen / vnd wenns auch gleich angezogen wird / thuts es doch nichts zur Sache. Denn wir bekennen vnd gestehen / Man solle die Hohenpriester vñ Bapst / wenn sie dem Gesetze gemeß vnnd nit demselben zuwider lehren / hören: Aber das ists / darob wir feste halten vnnd stehen / vnd von jhm mit keinem Grunde widerlegt wird: Daß nit damaln allein nach dem Gesetze von den Priestern die Dinge sind bestalt vnd geordnet vnnd erörtert worden / die streitig waren deß Glaubens vnd Christlichen Wandels halben / wann sie das jenige satzten vnnd machten / was außtrücklich in der Schrifft begrieffen stünde. Denn das wird keines weges durch dasselbe wörtlein / nach dem Gesetze / widerlegt vnd vmbgestossen. Sintemal ein anders ist nach dem Gesetze / ein anders / nichts ferners weder im Gesetze begrieffen stehet.

Derhalben petirt Gegentheil allezeit principium, vnnd widerholt

holt das vnbewiesene für ein bewiesenes / in dem er schlecht vnnd bloß färgibt vnd nit beweiset / daß dieses Wortleins halben / Nach dem Gesetze / alle vnnd jede vnbeschriebene gemachte traditiones vnnd Satzungen außgeschlossen werden. Ist derwegen das gemachte Argument Gegentheils / kein Argument vnd nichts werth. Welcher verbunden ist nach dem Gesetze die streitige Sachen zu definiren vnd entscheiden / dē gebürt vnd steht nit zu / dasselbige zu thun vnd die Entscheidung zuernemmē ausser oder neben dem Gesetze / das ist / eine solche / die in dem Gesetze nit geschrieben ist.

Diese Proposition vnd Rede ist falsch / vnd kan nirgent nit erwiesen werden. Es ist auch keine Vrsach angezeigt vnd fürbracht worden: Dann / spricht er / nach dem Gesetze kan nichts definirt vnnd entschieden werden / es stehe dann solche Entscheidung in dem Gesetze begrieffen. Denn das ist eine offentliche petitio principij.

Vnnd ob er wol zu seiner Defension vnd Beschützung auff alle Theologen vnd Rechtsgelehrte sich beruffen thut / so hilfft doch solchs nichts / seine Sache zu erweisen / oder vnsere zu widerlegen. Denn ich beruffe mich gleichsfals auff alle vnd jede Theologen vnd Juristen / die nur ein wenig von Göttlichen vnnd Menschlichen Recht etwas gelernt haben vnnd verstehen / Ob / wenn schon die Richter in welcherley Regiment es sey anders nicht als nach den Statuten desselben Regiments vrtheilen vnd richten sollen / Ob / sage ich / dieselbe nichts vberall schliessen können / das in dem beschriebenen Gesetze nit offentlich vnd klärlich begrieffen werden.

Denn das ist gantz kund vnnd offenbar / daß die Gesetzgeber nit offenbarlich auff die Fälle vnnd besonder Vmbstände / darüber zu vrtheilen vnd richten ist / im Gesetz fellen sich herunter gelassen haben vnnd betrachtet: sondern lassen das Vrtheil hierüber dem Richter. Hierauß verstehet nun / daß er vergeblich sich auff die Theologen vnd Rechtsgelehrten beruffen habe.

Aber da sagt Gegentheil / in demselben Spruch Deut. 17. seyn etliche casus vnd Fälle also determinirt vnd erörtert / daß den Hohenprie-

henpriestern vnnd Bäpsten keine Gr walt gelassen werde/ die streitige Sachen deß Gottesdiensts/ Glaubens vnd Religions zu entscheiden/ nemlich mit einem solchē Schluß/ der außtrücklich in der Schrifft nit stehet vnd gefunden wird. Denn er sagt/ es werde allein daselbst gedacht Politischer Weltlicher Händel/ oder anderer/ die den Gottesdienst nit angehen vnd angehören: Ich aber sage dagegen/ es werde alda vberall von allen streitigen Händeln geredt.

Denn Gott sagt daselbst nicht allein/ wenn ein zweiffelhafftiges etc. zwischen Blut vnnd Blut/ zwischen Aussatz vnd Aussatz/ sondern auch ohne einige Restriction vnnd Auffzug/ zwischen Handel vnd Handel. Welchs kan bestätigt werden auß dem 2. Chron. 19. Ein jeden Handel euwer Brüder/ der für Euch kommen wird/ die in euwern Stätten wohnen etc. An allē Orten/ wo eine Frage ist vom Gesetze/ vom Befehl/ von Sitten vnd Rechten/ zeiget jhnen/ daß sie wider den HErrē nicht sündigen/ vnd daß der Zorn nicht vber euch komme/ vnd vber euwer Brüder/ denn wenn jr jm also thut/ so werdet jhr nicht sündigen.

Was den Spruch 2. Tim. 3. belangt: Alle Schrifft von Gott eyngegeben/ ist nütze zur Lehre etc. Daß der Mensch vollkommen sey etc. thut gar nichts/ dadurch das fürgenommene Werck vnnd Sache zubeweisen. Denn er sage alleine/ Alle Schrifft/ vnd also ein jedes Buch der Schrifft/ sey nütze/ nicht daß es gnug sey/ zur Lehre vnd zur Straffe: vnnd daß allein mit dem Nutze/ daß der Mensch Gottes vollkommen sey geschickt zu allen guten Wercken. Ist den gantzen Spruch.

Wo derhalben alhier nicht zugegeben vnd zugelassen wird/ daß daß ein jedes Buch der Schrifft gnugsam sey zur Seeligkeit dem Menschen/ so hat dieser Spruch auff keine weise eine solche Krafft zu beweisen der H. Schrifft Volkommenheit/ darinnen nemlich durchauß alle Satzungen außgeschlossen werden. Wie deñ fürwar niemand jemals sagen wird/ daß ein jedes Buch H. Schrifft also gnugsam sey.

Was die Gleichniß von dem Testament antrifft/ sagt Gegentheil/ ich habe seine ratiocination

vnd was er darauß beweisen wolten / vbel fürbracht vnnd angezogen. Denn diß sey seines Arguments Krafft vnd Grund / daß er nemlich rede von einem rechtmessigen gemachten Testament / vnd das durch deß Testatoris, der das Testament gemacht / Tode bestätiget ist. Das mit angehengter Clausel verwahret sey / demselben nichts darzu / oder davon zu thun. Von welchē Testament Paulus sagt / daß es niemand verwerffe / oder jhm etwas zusetze.

Von einem solchen Testamēt / sagt er / zu reden / wenn in den Tabulen vnnd Brieffen eines Menschen Testament / das rechtmässig gemacht ist / eine Sünde vnd Schande ist etwas darzu oder davon zuthun: so wirds viel mehr vnrecht / vnbillig / vnnd Sünde seyn / wenn Göttlichem Testament / der H. Schrifft nemlich / etwas darbey oder davon zuthun: das erste aber ist vnrecht / Sünde vnd vnbillich. Derhalben auch das andere.

Aber ich antworte / ich lasse die Gleichniß durchauß gerne vnnd willig zu / wie sie denn ehegestern ist zugelassen worden. Denn das ist für vnd nit wider vns / wie ichs am selben Ort erkläret habe / vnd jetzund abermal widerhole.

Denn gleich wie / wann man auch von einem solchen Testament redt / vngehindert derselben Cautel / daß man nichts solle darzu thun / etliche andere Verordnungen mehr von dem Testatore, der das Testament gemacht / auffer dem Testament angeordnet vñ angestalt / sollen vnnd können ins Werck gerichtet werdē. aur allein / daß in das Testament nichts inserirt vnd eyngeschlossen werde. Also auch vngehindert der Cautel vnd Verbots / welchs Gott in sein Testament gehengt hat / daß man nichts solle darzu thun / können vnd sollen doch andere Ordnungē viel mehr die auch auſſer dem Testament gemacht / vnd von Gott / gleich daß ich also sage / als mit einem besondern vnd vnterschiedlichen Brieffe der Kirchen befohlē sind / ins Werck gericht vnd zugelassen werden. Da dann abermal Gegentheils Argumentation vnd Schliessung darnider ligt vnd zu boden felt.

Im Exempel der Priester Nadabs vnd Abihu / sagt er / daß die

Sach

Sach klar sey/ vnd sagt recht daran. Denn das ist gantz hell vnnd klar/ daß dieselbige Priester nicht alleine ausser/ sondern auch wider das Gesetz gethan vnd gehandelt haben.

Denn daß man sonsten habe Macht gehabt etwas zuthũ nach Gelegenheit der Sache/ das im Gesetze nit ist außgetruckt gewesen/ vñ ausser dem Gesetze war/ erscheint auß Dauids Exempel/ der mit andern Leyen Schauwbrot gessen hat/ die sonstẽ die Leyen deß Gesetzes halben nit durfften essen. Welchs Exempel Christus im Euangelio auch rühmet vnd lobet.

Wider den Spruch Matth. 18. Wenn er die Kirche/ etc. opponirt vnnd wirfft Gegentheil abermal vor/ der Spruch handele nit von allen Geboten/ weil der Text weise vnnd zeige/ es werde allein von priuat Beleidignng gehandelt vñ geredt.

Denn erstlich das: Wenn dein Bruder wider dich gesündigt hat/ etc. nach etlicher H. Väter Außlegung heist nit allein Beleidigũg/ die wider den Nechsten begangen werden/ sondern stracks Beleidigung/ die begangen werden/ wañs der ander sihet vnd weiß: Daß wider dich so viel heist als für dir.

Zum andern/ wenn schon das wort: wenn er sündigen wird wid dich/ etc. nur besonders von priuat Beleidigung redete: so ist doch dz/ welchs zur Bestätigung dazu gesatzt wird: wer dñ Kirch nit hören wirt/ etc. ein algemeines/ das vber alles ander gehet/ vnd hat kein solche restriction vnd Eynziehung.

Zum dritten wird es auch auß folgenden worten bekräfftiget vñ bestättigt: nẽlich daß vberall auch in Sachen deß Gottesdiensts/ der Kirchen sey macht gegebẽ zu richten vnd vrtheilen/ das ist/ sage ich/ offenbar auß dem/ was dabey stehet/ wenn daselbst in gemein von Christo gesagt wird/ Wgs jr binden werdet/ etc.

So kan Gegẽtheil nit beweisen/ daß diese aufflösung vnd bindung sol allein geschehẽ auß dẽ beschriebenẽ Gesetze/ also daß sonsten kein aufflösen vnd binden gelten solte/ wenn es im Gesetz nit außtrücklich sey angezeigt.

Wir aber lehren dagegen/ daß ohn alles Vorbehalt schlecht alle Macht zu binden der Kirchen gegeben sey/ nemlich Gesetze ma-

chen/ vnd an dieselbe die Kirche zu binden: auch in deß Gottesdienstes Sachen/ wann schon nichts außtrücklich davon in heyliger Schrifft geschrieben stehet. Deßgleichen ist auch die Macht auffzulösen algemein/ nemlich von den Kirchen Gesetzen loß zu machen/ deren die Kirch/ als die auch von jhr gemacht sind/ mechtig ist/ die jenigen/ die sie nach der Sachen Gelegenheit dafür achten wird/ daß sie mögen loß gemacht werden. Vnd hat Gegentheil nit das Widerspiel bewiesen/ wie er hat sollen erweisen.

Letzlich daß er sagt/ es werde der Kirchen nicht vbel versehen vnnd jhr gerahten seyn/ weñ schon kein ordentlicher Richter/ weder allein die Schrifft seyn solte: der allen zwyspaltigen Sachen/ dieselbe zu entscheiden verstünde. Dargegen aber were der Kirchen nicht nur vbel/ sondern auffs ergste gerahten/ wenn ausser der H. Schrifft den Kirchen Prælaten alles zu determiniren vnd schliessen in Glaubens vnnd Christlichen Wandels Sachen eyngeraumt solte werden.

Ich antworte: daß der Kirchen gar vbel gerahten were/ wann ausser der H. Schrifft kein ander Richter were: solchs wird an seinem Ort besser erwiesen werden. Es ist aber darvmb nit zum ergsten der Kirchen gerahten/ daß der Kirchen die Macht ist gegeben vñ vertrauwet/ auch ausser der offenbaren Schrifft etwas zu decernieren vnnd schliessen. Dieweil die Kirche hierinnen durch vnfehlbar eyngeben vnnd Gewalt deß H. Geistes regirt wird.

Vnd ist gantz vnnd gar an jhm selbst vngläublich/ daß Gott oder der heylige Geist einem jeden priuat Menschen priuatim vnd besonders seinen Geist/ daß sie die Schrifft ohn alles fehlen außlegen können/ gegeben habe: vnnd habe vnter kein Häupt der Kirchen gestifftet vnd geordnet/ dem er auch seinen Geist geben wolte/ damit nicht allein für sich selbst dasselbige Häupt/ was zu thun möchte seyn) wüste/ sondern auch die andern Gliedmassen der Kirchen regierte.

Auff den von mir angezogenen Spruch 1. Tim. 3. darinnen die Kirche ein Pfeiler vnd Grundfeste der Warheit genant wird/ sagt er/

er/ es sey nur so fern wahr/ so fern als sie die H. Schrifft/ durch welche die Kirche regirt wird/ in Verwahrung helt. Daß aber dieses eitel vergeblich vnnd vnnütze ding sey/ wollen wir an seinem Ort/ wenn wir auff vnser Beweisung kom̃en werdē/ wils Gott/ anzeigē.

Er zeucht widervmb an den Spruch Eph. 2. Jr seyt gebauwet auff das Fundament/ etc. Aber es ist schon droben darauff geantwort. Vnd so viel auff D. Hunnij obiectiones vñ Gegenwürffe.

Die achte Session.

23. Nouembris.
3. Decembris.

Im Jahr 1601.

Nach Mittage.

D. Tanner.

ICh habe heute auffs kürtzte/ als mir müglich gewesen/ die Argumenta vnd Gegenwürffe deß Herrn D. Hunnij abgefertigt/ einē Spruch aber den habe ich noch vergessen Gal. 5. Jhr sollet/ sagt der Apostel/ euch nicht widervmb vnter das Knechtische Joch gefangē nemen lassen. Derohalben spricht Gegentheil/ ist nicht vergunt/ daß die Kirchen Prælaten andere leges vnd Gesetze/ die nicht beschrieben sind/ zu denen/ welche geschrieben sind/ setzen mögen.

Aber die Consequentz vnd Folge wird negirt vnd verneint. Sintemal der Apostel nichts sagt von den Gesetzē/ die nicht geschrieben/ vnd man nicht zusetzen möge: sondern er redet allein vom Joch der Dienstbarkeit vnnd deß Gesetzes Mosis: vermahnet die Galater/ daß sie demselbigen sich nicht wollen vnterwerffen. Denn also erklärt er sich selber in folgenden Worten. Sihe ich Paulus sage Euch/ daß wenn jr euch beschneiden last etc. so ist Christus euch vnnütze worden.

Was seine Protestation deß Protocols halben anbelanget/ sagen wir allein diß/ daß wirs bey

der Protestation gleich im Anfang geschehen/ bewenden lassen.

Jtzt komme ich auff D. Heilbrunnern/ welcher was von der Vollkommenheit vnnd Vnvollkommenheit der H. Schrifft gesagt von beyden Theilen gesagt ist/ den Zuhörern zu vrtheilen anheim stellet. Jch dargegen lasse auch jedermänniglich darvber vrtheilen.

Darnach sagt er: daß ich jhme den Syllogismum zu machē/ Vrsach vnd Anlaß gegeben habe: aber das dient nichts zur Sache: denn es wird alhier nicht gefragt/ auß was Vrsachē er sey auff den Plan gebracht: sonder ob er recht schliesse: Es ist äber von mir zuvor augenscheinlich gewiesen worden/ daß auß demselbigen auch vnser Meynung nach/ wider die Vollkommenheit der Schrifft/ könne geschlossen werden.

Auff die Frage/ die er mir fürgelegt vnd gehalten: Ob jemals jemand were gewesen/ der da were gestrafft worden wegen der Vbertrettung deß vnbeschriebenen Gesetzes oder Satzungen: da ich nun viel Exempel eyn vnnd fürbrache habe/ antwort er/ sie tägen nichts zur Sache.

Das erste zwar nit von denen/ die gelebt haben für Mosis Gesetze/ da er gefragt habe/ von der Zeit da das Gesetze geschrieben ist. Aber darauff antworte ich: seine mir fürgelegte Frage war allgemein vnd general/ ob nemlich jemals jemand wegen der Vbertretung deß vnbeschriebenē Gesetzes gestrafft worden/ wie das Protocol wird außweisen.

Darnach sagt er/ sie haben ein geschriebnes Gesetze gehabt nicht auff Pappir/ sondern in den Hertzen/ vnd das sey nicht von Menschen/ sondern von Gott kommen. Aber diese Antwort appliciren vnd fügē wir zu auff gleiche Weise den Kirchen vnnd Catholischen Satzungen. Denn auch dieselbige Göttliche sind/ von GOtt/ nemlich den Aposteln vnnd jhren Nachkömling vnnd Successorn eyngegeben/ vnd von jhnen in jhr Gemüt vnnd Hertz/ wiewol nie auffs Pappir eyngeschrieben.

Das ander Exempel habe ich angezogen von der Kirchen ausserhalb der Synagog: darauff hat er geantwort/ er wisse nicht/ was das für ein Kirche gewest sey.

Vnd

Vnnd zwar auß der H. Schrifft hette er das leichtlich mögen vnnd sollen wissen.

Denn das ist am Tage/ daß Job in der Schrifft seines Gottesdienstes vnnd Glaubens halben gerühme werde: vonn welchem auch/ wie sichs ansehen lest/ seine Freunde nicht abtrattē/ sondern es mit jhm hielten/ was den Glauben belangt/ vñ waren doch nicht in der Synagog/ so ist auch ohn das sonsten an jhm kund vnd offenbar/ daß die Synagog nicht sey wie die Christliche Kirche/ vniuersal vnd algemein gewesen/ vnd alle andere ware Kirchen in sich begrieffen/ auſſer welcher (nemlich niemand hat mögen selig werden/ wie es jtzund auch mit der Römischen Kirchen gehet vnnd ein Gestalt hat.

Deßgleichen auch Naaman der Syrer gläubete an den Gott Israel/ vnnd war doch kein Jüde.

Das dritte Exempel hatte ich fürbracht auß dem Spruch Deut. 17. Wer deß Priesters Befehl etc. Darauff gibt er Antwort: dasselbige Gesetze habe nichts geordnet von den Religions Streiten/ sondern nur von Politischen Weltlichen Händeln: Welchs/ daß es falsch sey/ habe ich heute erwiesen. Denn daß da stehet (Sache vnd nicht Sache) gehet vber alles.

Er sage/ es sind sich an andern Ortern/ man solle nicht in allen den Priestern gehorchen die etwas ohn alle heylige Schrifft gebieten vnd ordnen.

Antwort: wir selbst sagen nicht/ daß die Priester niemaln haben fehlen können oder mögen: sondern allein der Hohepriester/ besonders aber/ wenn er mit Rahe der andern Priester vnd deß Concilij etwas schleust: vnd das nicht nur in der Christlichen Kirchen/ sondern auch in der alten: vnd sagen Nein darzu/ daß sie etwas falsches in jhrem Richter Ampt auff dem Stul haben lehren können oder mögen.

Vber dessen bleibt diß auch gewiß/ daß man in zweiffelhafftigen Sachen eines jeden Obersten Befehl gehorchen vnnd darbey es beruhen lassen sollen.

Das vierde Exempel hatte ich gebracht auß dem 3. Reg. 13. von einem Propheten/ der vom Läuwe

getödt

getödt ist seines Vngehorsams halben / nit wider das geschriebene Gesetze / sondern das mündlich gegeben war. Da sagt nun Gegentheil / solch Gebot sey jhme nit von Menschē / sondern von Gott gegeben.

Aber da hilfft nichts / das Exempel bleibt stärcker als starck. Denn das ist gar gewiß / daß der in solchē Fall wider das mündlich gegebene vnd nit schrifftliche Gesetze gesündigt / sey gestrafft worden: Vnnd von vnsern Catholischen Traditionen vnd Satzungen sagen wir gleicher masse auch / sie begreiffen vnd fassen in sich nit ein bloß schlecht Menschen Gebot / sondern das von Gott gegeben vnd auff Göttliche Authoritet vnd Gewalt gegründet stehet: wie ich denn auch heute gesagt habe.

Auff das fünffte Exempel Ier. 35. antwortet er: Das Exempel gehöre hieher nit / dieweil da nicht von Lehrpuncten vnnd Gottesdiensten / sondern allein von der Haußzucht von Jonadab ein Ordnung gemacht sey. Aber wir gestehen nit / daß nicht auch von deß Gottesdiensts wegen solche Ceremonien vnd Gebräuche von den Rechabitern sind gehalten worden. Denn das gieng nit so gar auff die Gesundheit / daß sie sich vom Wein solten enthalten: so gieng es auch nit auff die Haußzucht / daß sie keine Häuser solten bauwen.

Er sagt ferner / sie habē nit fürnemlich dem vngeschriebenē Gebot jhres Vaters / als dem beschriebenen Gesetze Gottes / wie man den Eltern Gehorsam leistē solle / gehorchet. Aber diß sagen wir / gleicher Gestalt von den Kirchen Satzungen auch. Denn der höret nicht fürnemlich die Kirche / sondern vielmehr Christum selbst / der der Kirchen gehorchet / wie geschrieben stehet / wer Euch höret / der höret mich etc.

Auff den Syllogismum vnnd Beweiß / damit er sich bedüncken lest / er habe erwiesen / daß alle Satzungen der Lehrpuncten vnd Gottesdiensten auß dem Wörtlein / was ich dir gebiete / das allein etc. saget er / er habe zwar meine Limitation vnnd Außlegung gehört / die offt widerholet vnd vorkommen / niemals aber erwiesen sey. Aber darauff sage ich / daß ich

zwar

zwar habe sollen Anewort geben / er aber hat beweisen sollen: wenn meine Limitation vnd Außlegung nicht gut wär / solte er dieselbe widerlegt haben.

Vber das habe ich auch mit einem Argument meine Antwort bestätiget vnnd gesagt / es würde sonst folgen / daß weder den Propheten noch Aposteln hernach sey gestattet worden auch auß mache von Gott / etwas zu dem jenigen / was biß auff dieselbe Zeit geschrieben war / hinbey zu setzen?

Aber da hat er jetzund sein vorgeben mit einer neuwen ratiocination vnd syllogismo also bestätiget: Es ist / sagt er / der dinge / die wider einander sind gleiche Rechnung. Nun ist alles davon thun rund vnnd strecks verbotten: derhalben auch alles zusetzen. Aber darauff habe ich jetzund dem Herren D. Hunnen geantwortet.

Derhalben was bißher vmb vnd widervmb vber die Sprüche Deut. 4. 5. 12. angezogen ist / beschliesse ich / daß ein jeder verständiger leichtlich abnemen vnd mercken könne / daß meine Antwort vnd Außlegung ermelter Sprüche / auff keine weise vnnd weg hat können widerlegt werden. Ich geschweige / daß noch wol heeren andere Antworten mehr / vnd nicht weniger gründlich vnd beständig gewiesen / mögen gegeben werden.

Denn erstlich gesagt / aber doch nit zugegeben vnd gestanden / daß GOtt alda durchauß von allen Geboten rede / so müste man doch das nit restringiren vnnd cynziehen / nur auff die beschriebene Gebotten: weil Gott niemaln gesagt: Du solt dem / was geschrieben ist / keinen Zusatz machen / sondern / was ich gesagt habe / was ich euch sage vnd gebiete.

So wird im Spruch Deut. nit gesagt: Das solstu allein thun / was ich schreibe oder geschrieben habe / oder schreiben werde / sondern was ich dir gebiete / welchs sich auch auß dem Hebreischen Wort verstehet / das Mezaue heist.

So mag es auch keines weges erwiesen werden / daß durchauß alle Geboten vom Glauben vnd Christlichem Wandel im Alten Testament geschrieben seynd.

Zum andern gesagt / aber nit zugelassen: daß alle Gebot durchauß deß alten Gesetzes geschrie-

ben weren/ vñ daß Gott die Israeliter nur dieselbigen zu halten hab verbinden wollen: So gehet doch solchs noch nichts auffs neuwe Gesetze/ vnnd auff die Christen dem neuwen Gesetze vnterworffen: da sie/ weñ sie schon/ das doch vnmüglich ist/ erstritten hetten/ oder erstreiten möchten/ daß durchauß alle Geboten deß alten Gesetzes seyn geschrieben gewesen/ dieses demnach von den Gebotē deß neuwen Gesetzes nimmermehr erstreiten werden.

So hats ein vngleiche Gestalt mit dem Alten vnd Neuwen Testament/ eines Theils/ daß alles/ was zum Gottesdienst vnd Ceremonien oder Kirchengebräuche gehört/ viel lenger vnnd ein jedes namhaffte durch gar viel Gesetze/ im andern/ dritten/ vnd fünfften Buch Mosis ernennet ist/ weder im Neuwen Testament.

Darnach daß die Synagog Particular/ nur etliches/ vñ daßselbige nit also gar weitleufftig in Ziet vñ Marcke gefasset ist gewesen: welcher derhalben gar leichtlich haben von GOtt selbst/ ohn Mittelspersonen/ Gebot auff ein jedes mögen gestelt vnnd fürgeschrieben werden. Da die Christliche Kirche algemein ist/ vnd sich mit Lend Marcken vnnd Ziel eynschrancken vnd eynfassen leßt/ vnd nach Gelegenheit vnnd Unterscheid der Zeit andere vnd vnterschiedliche Gesetze in Gottesdienst vnd Kirchengebräuchen erfoddert. Ist also nun geantwort auff das/ was mir fürgeworffen ist.

Wenn nun die Herren etwas wider diese meine Antwort eynbringen wollen/ stehets jhnen zu thun frey/ doch daß mit der verdrießlichen Arbeit in die Federn zu dictiren vnd reden/ ingehalten werde.

D. Hunnius.

Weil den Fürsten also gefele vnd sie haben wollen/ daß das jenige/ was gnug vnd vber gnug ist erörtert/ solle stehen bleiben/ vnd daß beyderseits Colloquenten sich auffs Protocoll referiren vnd beruffen sollen: Derhalben damit der Durchleuchtigsten vñ Durchleuchtigen Fürsten Wille Folge geschehe/ wil ich mich durchauß der Kürtze befleissigen.

Was ich aber in dieser Widerlegung lasse anstehen/ sol dahin

nicht

nicht gedeutet werden / als könte man darauff nit Antwort geben: da es doch vorlangst zum stärcksten ist niderlegt vnd zu boden geschlagen / vnd ausser Sophisterey nichts gründlichs dawider ist auff vnd vorbracht worden.

In Außlegung deß Spruchs Eph. 2. ist gewesen der Zweck seines Argumenes / daß er die Zuhörer beredete: der Spruch gehe fast allein auff das gepredigte Wort / welcher alhier den andern recht oder vnrecht der Vntreuw vnnd Falschheit bezüchtiget habe / das stehe bey der Zuhörer Erkentniß.

D. Tanner.

Ich bitte / wollet jhr obiciren vnd dawider etwas eynbringen / so thut dasselbige in forma.

D. Hunnius.

Jtzt wil ichs thun: Gestern ist erwiesen / daß der Spruch zun Eph. am 2. auch vom beschriebenen Worte der Propheten vnnd Aposteln / welchs gantz vnnd gar mit der Lehre / die sie geprediget / einerley ist / offentlich handele: vñ ist alda der Hauptstreit gewesen / Ob die Kirche eine solche Gewalt habe / daß sie ausserhalb dem beschriebenem Worte könne vnnd auch dürffe etliche Lehrgesetze entweder zustellen oder anzunemen.

Da ist geantwort / die Kirche sey an das Wort verbunden / vnd auff das Wort gebauwet / oder auff die Lehr der Propheten vnd Aposteln: Derhalben könne noch solle die Kirche nit etwas ordnen in Göttlichen Sachen: Was nit dem beschriebenen Worte Gottes der Propheten vnd Aposteln gemeß sey.

So die Kirche gebauwet ist auff den Grund der Propheten vnd Aposteln / das ist / auff jhre Lehre: so folgt / daß ausser der Lehr der Propheten vnd Aposteln kein ander Grund der Kirchen deß Neuwen Testaments zu richten sey.

Aber jenes das erste ist wahr. Derhalben auch das letzte.

D. Tanner.

Ich antworte / vnd negir vnnd verneine die Folge.

D. Hunnius.

Die Consequentz vnd Folge beweise ich: Deñ es ist gestern dargethan vnnd bewiesen worden / daß das Wort vnd der Grund / davon der Apostel redet / auff die beschriebene Lehr der Propheten vnnd beschriebene Lehr der Aposteln zu

referiren vnnd zu ziehen sey: doch daß man nit ausssetze vnnd außschliesse das gepredigte Wort der Propheten vnnd Aposteln: als welches gar nichts mit dē beschriebenen Worte streitet: sondern mit demselben der Lehr vñ Glaubens Artickel halben gleich eynstimmet vnd eynfellet.

D. Tanner.

Beweiset die sequelam vnnd Folge.

D. Hunnius.

Meine Probation vnnd Beweiß sol gäntzlich zwey Stücke in sich fassen: 1. Wegen der Prophetischen Schrifft/ 2. Wegen der Apostolischen Schrifft: also daß ich beweise/ durch den Grund der Propheten vnnd Aposteln werde verstanden jhre Lehre.

D. Tanner.

Ich laugne vnd verneine/ daß solche verstanden werde.

D. Hunnius.

Wenn jhr beweisen werdet/ daß durch den Grund etwas anders werde verstanden/ denn die Lehre: so habt jhr gewonnen.

D Tanner.

Euch ligt ob/ euwer sequelam vnd Folge zu probiren vnd darzu thun/ vnd nicht nur solches zu demonstriren vnd zu zeigen. Vnnd beruffe mich auff den 4. Artickel der Ordnung/ welchen er gelesen hat.

D. Hunnius.

Liest den Spruch zun Eph. 2. vnd sagt: Dieser Spruch zeigt an/ daß der Apostel handele nicht etwa von einem vnvollkomnenem Grunde der Kirchen/ sondern von einem vollkommenem.

D. Tanner.

Schliesset drauß/ vnnd mache einen Syllogismum.

D. Hunnius.

Ich bin nun vom Gegentheil so offt vnd vielmals interturbirt vnd verhindert worden/ vnd sage rund vnd trucken herauß/ daß ich mit diesem Menschen nicht ferner disputirē wolle/ wo er nicht zulasse/ daß die Sprüche der Schrifft mögen erklert vnd außgelegt werden. Denn wo man der Sophisterey nicht ein Zaum ins Maul wirffe/ vnnd zurücke helt/ können wir mit jhme nichts außrichten.

D. Tanner.

Sie mögen/ doch wenn es von nöten ist/ den Text erklären. Wir spüren/ daß der Herr fliehe vnnd meide

meide den Weg/welcher die Warheit zu ergründen am nechsten ist: darvber ich denn für diesen Zuhörern alzumal protestire.

D. Hunnius.

Ihr habt heut den Spruch deß Apostels Pauli zun Eph. am 2. fast nur auff das gepredigte Wort der Propheten vnd Aposteln referirt vnd gezogen.

D. Tanner.

Das wird mir fälschlich. tribuirt vnd zugemessen.

D. Hunnius.

Was die Propheten vnd Aposteln gelehrt vnd gepredigt haben/ dasselbige haben sie auch auffgeschrieben. Derhalben ist auffer dem beschriebene Wort der Propheten vnnd Apostel kein ander Fundament der Kirchen.

D. Tanner.

Ich gestehe den ersten Theil nicht.

D. Hunnius.

Ich bestätige denselben auß Vergleichung der Apostolischen Sprüche. Der Apostel Paulus bezeugt/ vnd erklert/ was er wolle durch das Fundament vnnd den Grund der Propheten vnd Apostel verstanden haben. 2. Tim. 3. Du weist von wem du gelernet hast/ vnnd weil du von Kind auff die H. Schrifft weissest/ kan dich dieselbige vnterweisen zur Seligkeit durch den Glauben an Christo Jesu. Denn alle Schrifft von Gott eyngegeben ist nütz zur Lehre/ zur Straffe/ zur Besserung/ zur Züchtigung in der Gerechtigkeit/ daß ein Mensch Gottes sey vollkommen zu allen guten Wercken geschicket. An diesem Ort rühmet der Apostel Paulus in dem ersten Stück die Vollkommenheit der Prophetischen Schrifft: daß auß derselben Timotheus hat vollkömlich könne vnterrichet werden zur Seligkeit. Im andern Theil vnd Stück aber/ da er sagt. Alle Schrifft etc. redet er vom vollkomenem Werck vnd gantzem corpore beyder d' Prophetischē vñ zugleich Apostolischen Schrifft: vnd rühmet von derselben/ daß sie könne den Menschen vnterweisen zu allen guten Wercken/ vnd vollkommen machen.

D. Tanner.

Macht einen Syllogismum.

D. Hunnius.

Lis den Spruch abermal. Weil du von Kind auff die heylige Schrifft

ge Schrifft etc. Diß sind die Prophetischen Schrifften. Denn zur Zeit der Kindheit deß Timothei hatte man der Apostel Schrifften noch nicht etc.

Alle Schrifft etc. Alhier wird auch durchauß keiner einigē Tradition vnnd Satzungen gedacht: sondern allein der H. Schrifft der Propheten vnd Aposteln: welcher dieses finis vnd das Ende zugeschrieben wird / daß sie könne den Menschen vollkommen machen.

Die Vollkommenheit aber vnd das ewige Leben ist ein vollkommener Effect vnnd Werck / welches herrühret von einer vollkommenen causa vnnd Vrsach / vnd derwegē darff man zur Vollkommenheit der Menschen / oder vnserm ewigen Leben nicht / der vnbeschriebenen Satzungen.

Schliesse demnach also.

Ein vollkommener Effect vnd Werck rühret her von einer vollkommenen causa vnd Vrsach.

Die Seligkeit vnd Vollkommenheit der Menschen ist ein vollkommener Effect vnd Werck.

Derhalben rühret vnd kömpt von einer vollkommenen causa oder Vrsach.

D. Tanner.

Auff das / was jhr habt beweisen sollen / habe ich / Herr Doctor / geantwort. Denn was jtzund von Euch ist fürgebracht / thut gar nichts zur Sache. Denn ich gestehe nicht / daß alle Lehre sey zu Pappir gebracht.

D. Hunnius.

Der Herr Doctor gebe Antwort auff meines Syllogismi Propositionem eine. Denn ich sehe / daß jhr nicht könt antworten.

Wenn die Lehr / welche der Apostel an diesem Ort 2. Tim. 3. commendirt vnnd lobet / in allen jren Stücken vollkommen ist / also daß ein vollkommener finis, Ende vnnd Werck darauff folgt / nemlich die Seligkeit vnnd deß Menschen Vollkommenheit / so folgt: daß alle Lehrpuncten vnnd alle Glaubens Artickel vnnd alle Lehre deß Glaubens in den Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifften verfast sind.

Das erste aber ist gewiß vnnd war.

Derwegen auch das ander Theil.

D. Tan-

D. Tanner.

Die Sequela vnd Folge passire hin. Ich negir vnd verneine aber den minorem.

D. Hunnius.

Denselbigen aber wollen wir auß dem Grunde deß Text beweisen. Der Apostel sagt von der Schrifft deß Alten Testaments also: Du weist/ daß du von Kind auff die heylige Schrifft/ etc. Derhalben ist mit diesen Worten erwiesen/ daß der Apostel auffs klärlichste bestätige/ daß Timotheus in seiner Jugend vnd Kindheit hat können vnterwiesen werden zum ewigen Leben durch die Prophetische Schrifft/ vnd sind keine Satzungen in der Lehr dazu adhibirt vnd gebraucht wurden.

D. Tanner

Widerholt vnnd assumirt das Argument/ vnd leugnet die consequentiam.

D Hunnius.

Ob in euwer Dialecticen der Gebrauch sey/ die consequentiam vnd Folge zu negiren vnd verneine ohne Dazusetzung der Vrsachen/ davon wil ich alhier nicht disputiren: sondern ich befehle das Vrtheil den Zuhörern/ ob nemlich Paulus am selben Orte nicht außtrücklich saget dem Timotheo/ da er noch ein Kind gewesen/ sey die Schrifft deß Alten Testaments gnugsam gewesen zur Seligkeit.

D. Tanner.

Paulus sagt nicht/ daß alle Schrifft nütze sey/ außgeschlossen durchauß alle Satzungen. Er sagt zwar/ sie sey nütze/ aber er saget nicht/ sie sey volkommen vnd gnugsam.

Vnd ist zu mercken/ daß Paulus vom Timotheo rede/ da er noch in seinen Kindischen Jaren gewest/ vnd damals die Schrifften deß Newen Testaments noch nicht geschrieben waren. So wir nun das also verstehen/ daß Timotheus habe können volkomen gemacht werdē durch die Schrifften deß Alten Testaments/ vnnd zwar durch dieselbe Lehr alleine: so würde folgen/ daß wir nichts bedarff hetten der Euangelischen Lehre/ vnd daß der Aposteln jhre Episteln vergeblich geschrieben weren: welchs euwer keiner hat sagen dürffen.

Denn der Apostel/ wie ich gesagt habe/ sagt allein diß/ daß die Lehr deß Alten Testaments kön-

ne den Menschen vnterweisen zur Seligkeit: aber es folgt noch nit/ derhalben ist solche Lehre gnugsam; sonsten folgete auch/ daß ein jeder Buch der Schrifft/ als zum Exempel/ das Buch Ruth: Die Epistel an Philemonem/ alle andere Bücher hindan gesatzt vnd außgeschlossen gnugsam weren/ vnd zu diesem Ende an allen Stücken volkommen.

D. Hunnius.

Ich wil antworten/ aber doch mit der Condition vñ Bedingung/ daß jhr mir nicht ins Wort fallet. Daß von der Schrifft deß Alten Testaments gesagt wird in gegenwertigem Text/ wie Timotheus gekund habe vnterwiesen zu werden gnugsam zur Seligkeit/ vnnd daß wir darumb nit bedürffen der Apostolischen Schrifften deß Neuwen Testaments/ etc. Antworte ich. Anfenglich muß man die Zeit vnterscheiden. Denn zur Zeit der Kindheit deß Timothei waren die Schrifften deß Neuwen Testaments noch nicht geschrieben/ ohne allein nur etliche wenige Stücke. Derhalben hat Timotheus dazumal können zum ewigen Leben gnugsam vnterwiesen werden auß der heyligen Schrifft deß Alten Testaments.

Darnach aber/ nach dem die Schrifften deß Neuwen Testaments dazu kommen sind: da bestund das Werck vnd corpus der Christlichen Lehre nicht allein in der Prophetischen Schrifft/ sondern auch in den Schrifften der Euangelisten vnd Aposteln: Also daß fast kein Stück deß Neuwen Testaments bey Beschreibung dieser Epistel gemangelt habe vnd hinderstellig sey gewesen.

Ist demnach bewiesen/ daß die Prophetische Schrifft den Timotheum/ da er noch ein Kind gewesen/ ohne die vngeschriebene Tradition vnnd Satzungen hat können zum ewigen Leben vnterweisen: wie vielmehr wird nun dasselbige thun können/ das gantze Werck vnnd corpus der Schrifft Altes vnd Neuwes Testamentes.

D. Tanner.

Ich gestehe nicht/ daß Paulus diß sage: Es werde bewiesen.

D. Hunnius.

Der Buchstab zeigts an/ vnnd giebts an Tag.

D. Tan-

D. Tanner.

Der Buchstab zeigts nicht an. Es folgt nicht/ das Brod ist nützlich den Menschen zu erhalten. Derwegen ist es auch gnugsam. Also folgt auch das droben nicht. Beweist das/ was jhr beweisen schüldig seyt: sonst wirds offenbar werden/ daß jrs nicht könt erweisen.

D. Hunnius.

Ja freylich zwar. Euwer Gleichniß ist gantz vnnd gar ein vngleiches Gleichniß. Es ist die Frage. Ob auch etwas anders/ als die Prophetischen Schrifften/ sey requirirt vnnd erfoddert worden/ zur Vnterrichtung vnd Vnterweisung deß Timothei?

D. Tanner.

Ich negir vnnd verneine/ daß der Apostel sagt/ was jr fürgebt. Euch ligt ob solchs zubeweisen.

D. Hunnius.

List den Text: Alle Schrifft von Gott eyngegeben ist nütze zur Lehre etc. Darauß habe ich also argumentirt vnd geschlossen.

Ein vollkommener Effect vnd Werck rühret vnd kömpt her/ von einer vollkommenen causa vnnd Vrsach.

Die ewige Seligkeit vnnd deß Menschen Vollkommenheit zu einem jeden guten Werck/ ist ein vollkommener Effect vnd Werck.

Derhalben rühret vnd kömpt her von einer vollkommenen Vrsach vnd causa.

Antwortet auff diesen Syllogismum.

D. Tanner.

Das leugne ich nicht. Beweiset/ das bewiesen sol werdē. Denn das negir vñ verneine ich/ daß diese Lehr also vollkomñen vnd gnugsam sey/ daß sie alleine/ alles ander außgeschlossen den Menschē könne vnterweisen zum ewigen Leben.

D. Hunnius.

Jhr macht ein Spiegelfechten vnd Ludir mit der fallacia petitionis principij: daß jhr ein vnerwiesenes für erwiesen widerholt.

D. Tanner.

Ich petir nicht principium. Euch ligt ob zu beweisen.

D. Hunnius.

Ich beruffe mich auff den Buchstab. Alle Schrifft etc. das Wörtlein A L L E S wird alhier collectiuè daß es alles zusammen fasset vnd nimpt/ verstanden/ vnd zeigt das gantze Werck/ wie im

Psalm gesagt wird/ Ire Schnur gehet auß in alle Lande/ das ist/ in das gantze Land: Also daß der Apostel nicht allein die Stucke/ sondern auch das gantze Werck durch das Wörtlein ALLE begreiffe. Derhalben ist die gantze Schrifft nütze zugleich alles zulehren.

Vber das/ weñ die H. Schrifft zur Entscheidung πρὸς ἔλεγχον, vnd aller Irrthumb vnnd Kätzerey/ die entstehen können/ Widerlegung gnugsam ist: also daß von den Kätzern/ bey welchen das Ansehen der H. Schrifft hoch/ werd vnd heylig ist/ nicht könne einige Kätzerey erweckt vnnd auff den Plan gebracht werden/ welche nie zuvor in der H. Schrifft sey determinirt vnd entscheiden/ vnd darauß könne widerlegt werden: so folgt vnwidersprechlichen: Daß die H. Schrifft zum Vrteil vnd Entscheidung aller Irrthumb sey gnugsam.

Das erste aber ist war.

Derhalben auch das ander.

D. Tanner.

Maior die erste Proposition mag hin passiren. Ich negir vnd sage Nein zum minore, der andern Proposition.

D. Hunnius.

Denselbigen aber beweise ich also. Es ist vnter andern ken vnd Merckzeichen der Gewißheit vnd Majestet der H. Schrifft nicht dieses das geringste vnd letzte: daß Gott vns ein solch vollkommenes Werck vnd corpus der Lehre gegeben/ daß von der Apostel Zeit keine Kätzerey hat können entstehen/ die auß demselben Buch nicht habe gründlich können widerlegt werden. Vnd derhalben schliesse ich durch eine gnugsame Induction/ daß keine Kätzerey hat entstehen können/ die nicht auffs gründlichste auß der H. Schrifft könte nider vnd widerlegt werden.

Das ist offenbar auß dem Exempel der Arianer/ Nestorianer/ Eutychianer/ deß Cerinthi/ Ebionitten/ Valentinianer/ etc. vnd kan kein vngleiches diesem zuwider Exempel gezeigt vnd gewiesen werden.

D Tanner.

Ich gestehe das antecedens nicht/ daß alle Ketzereyen allein auß der H. Schrifft könen gnugsam widerlegt werden: Ja vielmehr keine keine keine der erzehlte

Ketze-

Ketzerey ist auß der H. Schrifft gnugsam widerlegt worden.

D. Hunnius.

Diß notiren vnnd zeichen die Notarij auff.

D. Tanner.

Ja zeichnets auff / vnnd zwar fleissig. Wos ich gesagt habe / das sage ich noch.

D. Hunnius.

So bringt ein Exempel deme zuwider.

D. Tanner.

Ich gestehe der Exempel keines / daß nemlich eine einige derselben Ketzerey / der Kirchen Authoritet hindan gesatzt / auß der Schrifft sey gnugsam widerlegt worden.

D. Hunnius.

Diß wird bewiesen durch die Inductiõ vnnd Zusammensetzung der Exempel. Wann wir das Register aller Ketzer / bey welchen das ansehen der H. Schrifft ist heylig gehalten worden von Zeit zu Zeit examinirten / würden wir sehen vnnd erkennen / daß alle jhre Ketzerey vnd Jrrthumb allein auß d' Schrifft seyn gnugsam refutirt vñ widerlegt worde.

D. Tanner.

Es ist niemals keine Ketzerey gewesen / die allein auß d' Schrifft hette können widerlegt werden. Der Arianer Ketzerey hat nicht können allein auß der Schrifft gnugsam widerlegt werden. Wie auch nicht der Nestorianer / Eutichianer / oder jemal einiges Ketzers. Welchs ich deutlich widerhole vnd stehe auff / damit alle solches wol verstehen.

D. Hunnius.

Die Kirche Gottes wird darüber vrtheilen. Wir haben / was jr im Hertzen fouirt vnd tragt.

D. Jacob Heilbrunner.

Das Widerspiel werden alle Bücher der H. Väter bezeugen / daß nemlich auß H. Schrifft allein / die Jrrthumb gnugsam sind widerlegt worden.

D. Tanner.

Keine Ketzerey hat auß der Schrifft allein können gnugsam widerlegt werden. Denn von der H. Schrifft selbst / hindan gesetzt der Kirchen Authoritet vnd ansehen / ohne die Tradition vnnd Satzungen kan man nit wissen / daß sie Canonisch sey.

D. Hunnius.

Es ist ein ignoratio Elenchi. Denn jhr habt in meinem Argu-

ment die hinzu gethane determi-
nation nachgegeben/ von was Ke-
tzern ich rede/ nemlich/ bey wel-
chen das ansehen vnd die Autho-
ritet der Schrifft heylig vnnd in
Ehren gehalten wird. Der Herr
D. beweise es doch nur mit einem
einigen Exempel/ vnnd zeige vns
ein Ketzerey/ welche auß der
Schrifft nicht könne refutirt vnd
widerlegt werden.

D. Tanner.

Ich bitte/ man wolle beweisen/
daß auß der H. Schrifft allein
dieselbigen Ketzereyen gnugsam
sind widerlegt worden.

D. Hunnius.

Mein Argument handelt von
den Ketzern/ die die Schrifft in
Ehren halten vnnd sie annemen.
Ihr schweifft vom Zweck vmb
vnd abe.

D. Rungius.

List der Väter Zeugniß/ von
Volkommenheit vnnd Klarheit
der H. Schrifft. Deßgleichen
die Zeugnissen deß Canonischen
Rechtens/ zur Bestätigung der
einigen Norm vnnd Richtschnur
der Lehre/ welche sollen an das
Colloquium hindenan hinzu ge-
satzt vnd getruckt werden.

D. Tanner.

Es ist zwar der syllogismus
sehr lang vnd weitleufftig gewe-
sen. Ich hoffte auff ein Argumẽt
in forma, aber ich sehe/ daß nur
blosse Worte sind recitirt vnnd
erzehlet worden: vnnd zwar so
weitleufftig/ daß/ wer hierauß
einen syllogismum wolte machen/
müste mehr als ein Menschlich
memoriam vnd Gedächtniß ha-
ben. Was dieselbige Sprüche be-
langet/ die auß den Vätern sind
fürbracht: antworte ich also in
gemein/ doch mit dieser vorgehen-
den Erklärung/ daß wir wollen
auff jeder insonderheit antwor-
ten/ wenn vns dieselbige schrifft-
lich zugestelt werden. Wir bit-
ten auch/ daß mans nicht ehe ins
Protocoll wolle inseriren vnnd
eynuerleibẽ/ biß solche vns schrifft-
lich zugestalt/ vnnd vnsere Ant-
wort offẽtlich wird verlesen seyn.
Dann dieselbigen alle vnd jedes
besonder zu widerlegen/ ist nicht
eines Tages Arbeit: jetzund wol-
len wir nur auff die vornemsten
antworten: fürnemlich was an-
langt das Capittel võ der Norm/
Richtschnur vnd Richter: da ant-
worte ich in gemein/ daß dieselbi-
ge von

ge von einem der nachfolgenden weise sollen verstanden werden. Nemlich.

Erstlich werden sie also verstanden/ daß sie in gemein commendirn vnd loben die Authoritet vnd ansehen der H. Schrifft/ welchs keiner der Catholischen in Abrede ist.

Zum andern/ daß die Streitsachen nit wider die Schrifft zu örtern vnd zu entscheiden.

Zum dritten/ daß etliche darinnen wol vnnd leichtlich zu verstehen sind/ als das Geheimniß der Menschwerdung vnd Erlösung/ welche klar vnnd hell gnugsam in der Schrifft gelehrt werden.

Zum vierden/ daß die heyligen Väter/ wann sie wider die Ketzer disputiren vnd streiten/ jre streitsachen begeren auß der Schrifft zu erörtern vnd entscheiden/ vnd von den Artickeln deß Glaubens auß derselben Schrifft zu streiten mit den Ketzern solchs fürnemlich gethan haben wider die Ketzer/ die nit haben gestehen wollen die gebürliche Authoritet vnd Ansehen der Kirchen. Denn wie ich auß dem Tridentinischen Concilio mit keinem Ketzer kan disputiren. Also hette Augustinus eine vergebliche Arbeit auff sich genommen/ wenn er auß dem Niceniscbē Concilio wider die Arianer hette disputiren wollen: welche dasselbige verworffen haben.

Zum fünfftē sind etliche Sprüche nit recht angezogen vnd den Authoren zugeschrieben/ denen sie nicht zustehen vnnd gehören/ wie das Exempel Chrysostomi außweiset/ welchem die Sprüche sind zugeschrieben worden/ die da gehören dem authore imperfecti operis.

Zum sechsten haben sie endlich viel gelesen/ vnd vnter dessen mit jhren Glossen vnd Außlegungen recitirt vnnd erzehlet/ als ob auch dasselbige/ Worte der H. Väter weren. Welche/ wann sie davon abgesondert vnnd abegeschnitten werden/ wird zweiffelohn die Absurditet vnd vngereimtes Werck offenbar werden. Eine fernere/ besondere vnd volkommene Antwort wollen wir schrifftlich darreichen vnnd geben. Vnter dessen sollen solche Sprüche dem Protocoll nicht inserirt vnnd eynuerleibt werden.

Darnach was das ander Theil anlanget/

langt/ die Klarheit der heyligen Schrifft: darauff antworte ich. Erstlich/ daß die heyligen Väter/ die Leute abzuleiten vnnd führen von den vergeblichen Spielen vñ Spectackeln/ vermahnt vnd angereitzt haben zur Lesung der H. Schrifft.

Der H. Chrysostomus weist seine Zuhörer nit auff die Offenbarung Johannis / sondern zu den Euangelien vnd Historien. Also sagt er / daß viel in der H. Schrifft hell vnnd klar sey/ was gnug seyn könne zur confusa cognitione der algemeinen Wissenschafft.

Zum andern wollen etliche Sprüche dieses/ daß die heylige Schrifft sey ein Liecht dem/ der schon sihet/ vnd Augen hat. Der aber hat Augen/ welcher ist vom H. Geist erleuchtet/ daß er könne dieselbe gnugsã verstehen. Nichts desto weniger haben auch bißweilen die Väter/ was den Verstand der Schrifft belangt/ gejrret/ wie etliche Exempel bezeugen: ob sie sonsten wol sind heylig gewesen/ wie die Chiliasten/ vnnd Chrysostomus auch selber hat nicht alles verstanden/ etc.

Cyprianus auch hat nit alles im beschriebenen Gesetze verstanden/ ja er ist in einen schwerẽ Jrrthumb gerahten vnd gefallen/ daß die/ welche von Ketzern getaufft sind/ man widervmb teuffen solle.

Diß sey auff dißmal gnug. Auff ein jedes insonderheit sol schrifftlich geantwortet werden. Wann nur die Herren vns werden darreichen solche Sprüche/ die sie vom Pappir verlesen haben.

Die neunde Session.

24. Nouembris.
4. Decembris. Im Jahr 1601.

Vmb zwey nach Mittage.

Dieweil wir nun das ander Theil deß Colloquij angehen vñ anfahen/ nemlich daß wir/ weil auff die Argumente deß Gegen-

Gegentheils/ Gott lob/ gnugsam ist geantwort / nun auch vnsere thelin zu verthedigen auff vns nemen: so wollen wir GOtt vmb Hülffe vnnd Beystand deß H. Geistes anruffen.

Kom heyliger Geist/ etc.

Vater vnser/ etc.

Aue Maria.

Damit wir aber klärlich vnd vnterschiedlich in diesem Stücke verfahren mögen/ nemlich deutlich vnnd hell vnsers Argumente zu proponiren vnd für zubringen: Wollen wir durchaus alle Argumenta in 5. classes abtheilen.

I. Sol begreiffen das/ dadurch richtig vnd eigentlich wird bewiesen werden/ die H. Schrifft sey nicht der einige Richter/ doch davon ab zu ziehen/ ob vnd wer der Richter sey.

II. Das/ dadurch wird erwiesen werden eigentlich/ daß die heylige Schrifft nit sey die einige Norm vnd Form/ Richtschnur vñ Regel der Religion vnd Gottesdiensts.

III. Das dadurch bewiesē wird/ die Kirche sey Richter aller streitigen Sachen/ doch davon ab zu ziehen/ Ob/ vnd wer in der Kirchē sey/ obs d' Bayst oder Concilium sey.

IIII. Das/ dadurch hell vñ klar dargethan wird/ daß kein ander Kirche derselbe Richter sey/ denn die Catholische/ sie werde auch genant/ wie sie wolle.

V. Das/ dadurch eigentlich bewiesen wird/ daß der Bayst sey determinatè in vnsern Kirchen derselbe Richter.

Derhalben/ damit ich den Anfang mache/ vnd die erste classem angehe/ setze ich zum Grunde die Sprüche/ darinnen hin vnd wider vorgegeben vnnd angezeigt wird/ die rechte Kirche sey wol disponirt vnd geordnet: Daher denn sie auch verglichen wird einem Reich/ vnd einer Haußhaltung/ die wol angericht/ vnnd einer wol angeordenter Schlacht in dem hohen Lied Salomonis.

Schliesse also.

Wenn in einem jeden wolbestalten Stadregiment ein ander Richter vber vnnd neben dem beschriebenem Gesetze wird erfodert/ so wird auch in der Kirchen/ als in dem besten bestalten Regiment/ ein ander Richter vber vnd ausser der Schrifft oder das beschriebene Gesetz sollen vñ müssen zugelassen/ vñ zugeordnet werdē.

Nu

Nu aber ist das erste gewiß vnd wahr.

Derhalben auch das ander.

D. Jac. Heilbrunner.

Hat Gebet: Kom heyliger Geist/ etc.

Vater vnser/ etc.

Darnach als er den syllogismum widerholt hat/ negirt vnnd sagt er nein zum maiore.

D. Tanner.

Denselben probir vnd beweise ich also: Sonst würde folgen/ die Kirche were nit so wol bestalt vnd angeordnet/ als andere Stattregimente in der Welt: welches ein absurdum vnnd vngereimt ding ist.

D. Jac. Heilbrunner.

Erstlich sind wir nit schlecht aller dinge in abrede: daß ein ander Richter sey ausser d' H. Schrifft: sondern wir lassen auch einen andern Richter zu/ nemlich GOtt den HErren/ welchen alle erkennen/ fürchten vnd ehren sollen: der durch die H. Schrifft van jhm eyngegeben die Religionsstreiten entscheidet/ welche Schrifft wir in vnser ander thesi nennen die Stimme deß obersten Richters/ (ist dieselbige thesin)

Darnach ist eine andere Art vnnd Weise der gemeinen Regiment in der Welt als der Kirchenregierung. Denn Christus bezeugt/ sein Reich sey nit von dieser Welt: Derhalben kan auch die Kirche nicht regiert vnd constituirt werden auff weltliche weise: Vnd gilt derowegen von gemeinen politischen Regiment auff die Kirche die consequentia vnd Folge nicht?

D. Tanner.

Was negirt vnd verneint jhr? oder was gebt jhr zu?

D. Hunnius.

Wir negirn vnd verneinen die consequentiam, die werde probirt vnd bewiesen.

D. Tanner.

Dieweil dazu/ daß ein gemein Regiment wol bestalt sey/ durchauß vnd gäntzlich gehört/ daß vber das beschriebene Gesetze/ auch noch ein ander sichtbarlicher Richter bestelt vnd verordnet werde.

Derhalben so in der Kirchen kein ander Richter ist vber das beschriebene Gesetze/ so folgt/ die Kirche sey nicht also gar wol versehen vnd bestalt.

D. Hun-

D. Hunnius.

Der H. Doctor beweist das/ welches nichts zur Sache dienet vnd thut.

D. Tanner.

Freylich dients zur Sache.

D. Hunnius.

Wir wollen heute nicht so verwirt vnnd turbulenter disputiren vnd handeln/ wie gestern.

D. Tanner.

Nicht verwirt vnternander geworffen/ sondern in forma: vnnd wenn jemand bißher verwirt worden/ ist solches fürwar ohne meine Schuld geschehen.

D. Hunnius.

Es thut noth/ daß jhr beweist/ daß einerley Form/ Art vnd Weise der Kirchen Regierung sey/ als der gemeinen Regimenten in der Welt: Wenn euwer maior bestehen sol.

D. Tanner.

Ich sol nur beweisen/ was negirt vnd verneint jhr.

D. Andreas Osiander.

Jhr petirt principium. Wir begehren eine Probation vnd Beweiß.

D. Jacob Heilbrunner.

Weil der Herr Doctor argumentirt von dem Weltlichen Regiment vnnd Regirung auff das Kirchen Regiment/ so thut vonnöthen/ daß er solche consequentiam vnd Folge darthue vnnd beweise.

D. Hunnius.

Das solt jr beweisen/ daß vber das beschriebene Wort noch ein ander sichtbarlicher Richter sey anzuordnen.

D. Tanner.

Ich bitte vmb Gottes Willen/ daß jhr das Argument wollet widerholen/ vnd dasselbe resumiren (vnd hat den Syllogismum in der Form repetirt vnnd widerholet) Ich bin bereit solchs zuwiderholen/ so offt als jhr nur wollet vnnd begehret.

D. Hunnius.

Resumirts/ widerholts vnnd antwortet. Euwer Argument ist ein Enthymema, darinnen die eine Proposition verborgen vnnd außengelassen ist/ welche/ daß sie hinzu gethan werde/ bitten wir/ damit wir können sehen/ worauff wir sollen antworten.

D. Tanner.

So dazu/ daß ein gemein Regiment wol angestalt vnnd geordnet seyl

net sey / erfoddert wird / daß vber das beschriebene Gesetze noch ein ander sichtbarlicher Richter sey / so wird auch darzu / daß die Kirche sey wol angestalt vnd geordnet / erfoddert / daß ein ander sichtbarlicher Richter neben vnnd vber das beschriebene Gesetze sey.

Das erste Theil aber ist war.

Derhalben auch das ander Theil / daß nemlich neben vnnd vber die Schrifft noch ein ander Richter erfoddert werde.

D. Hunnius.

Das ist eine Widerholung vnd keine Beweisung. Wir bitten / daß die consequentia vnnd Folge der ersten Propositiõ bewiesen werde: vnnd ist die Frage / ob das Kirchen Regiment zu vergleichen vnd anzustellen sey nach der Form vnd Weise der Politischen Weltlichen Regimenten.

D. Tanner.

Ich bitte / man wolle das Argument resumiren vnd widerholen. Die consequentiam oder Folge deß maioris od ersten Propositiõ beweise ich also.

I. Darumb wird im Politischen wolbestalt m Weltlichem Regiment ein ander sichtbarlicher Richter neben vnnd vber die Schrifft erfoddert / weil nemlich der Richter sol die Streitsachen / die im Regiment entstehen / recht eynnemen / vnd also beyderteils Argumenta ansehen vnd erwegen.

II. Denn er sol / nach dem er den Verstand deß Gesetzes außgelegt vnnd erklert / das Vrtheil fallen vnd sprechen.

III. Ditweil er sol mit seiner Autoritet vnd Gewalt können die Vbertreter zum Recht vnnd der Billigkeit zwingen vnd dringen / vnnd daß sie es bey der Entscheidung beruhen vnd bewenden lassen.

Nu hat es aber eben die Gelegenheit vnd Weise in der Kirchen.

Derhalben so in einem jeden Politischen Regiment erfoddert wird neben vñ vber das Politische Gesetze ein ander sichtbarlicher Richter: so wird auch in der Kirchen nothwendig solches erfoddert.

D Hunnius.

Minor werde bewiesen.

D. Tanner.

Denn so nicht auch in der Kirchen ein sichtbarlicher Richter sey neben vnnd vber die Schrifft / so werden

werden dieſe drey in der Kirchen nicht Stad haben können.

Erſtlich werden die entſtandenen Zwyſpalt nicht können recht eyngenommen vnnd entſchieden werden.

Zum andern kan das beſchriebene Geſetze nicht erkleret vnd das Vrtheil nach demſelben gefellet werden.

Zum dritten können die Vbertreter nicht zum Gehorſam deß Vrtheils vnd Sententz gebracht vnd getrieben worden.

Derhalben vmb eben derſelben Vrſachẽ willẽ/ ſol neben vnd vber die Schrifft ein ander ſichbarlicher Richter in der Kirchen geordnet werden.

D. Hunnius.

Widerholt dieſen Beweiß/ vñ negirt vnnd verneint abermal die conſequẽtiam deß maioris: Denn wir negirn vnnd ſagen außdrücklich nein/ daß einerley Form vnd weiſe deß Kirchenregiments vnd deß politiſchen gemeinen Statregiments ſey.

D. Tanner.

Widerholt maiorem propoſitionem, vnd beweiſt denſelben: Denn die Schrifft für ſich ſelbſt nimbt nicht recht eyn vnnd erkent die entſtandenen zwyſpaltigen Sachen/ vnd beydes Theils ihre rationes vnnd Vrſachen: vnnd ſpricht auch nit das Vrtheil/ weñ ſie gleich die rationes vnd Vrſachen eyngenoumen hat: kan auch nicht die Vbertreter zum Gehorſam bringen vnnd zwingen. Derhalben wo nit neben der heyligen Schrifft ein ander ſichtbarlicher Richter iſt/ ſo können dieſe drey nit ſtad haben.

D. Hunnius.

Daſſelbe eben werde probirt vñ bewieſen/ denn es iſt eine lautere petitio principij.

D. Tanner.

Die Schrifft höret nicht/ kan auch nicht hören beyder Theyl argumenta: wenn ein Streit entſtehet: 2. ſpricht auch das Vrtheil nicht/ daß ſie den Verſtand deß Geſetzes erklärete. 3. kan auch nie für ſich zum Gehorſam die Vbertreter treiben.

Derhalben iſts wahr/ daß ein ander ſichtbarlicher Richter ſey anzuordnen vnd zu machen.

D. Hunnius.

Hierauff antworte ich vnterſchiedlich. Das erſte Stücke (die

Schrifft könne die streitige Partheyen nicht hören) antworte ich auß vnser ander thesi, darinnen gesagt wird: das beschriebene Wort Gottes sey alles Zwyspalts Richter/ oder doch stimme deß obersten Richters.

Auß dieser thesi erscheint/ daß im Reich Christi neben d' Schrifft ein ander Richter angeordnet vnd bestalt werde/ nemlich/ der vnsterbliche Gott/ der allein vnd der einige Gesetzgeber in der Kirchen ist. Derhalben wenn Zwyspalt entstehen/ so höret zwar die Schrifft was den Buchstab anlangt/ nit: Aber Gott/ der in der Schrifft redet/ der höret/ vnd vermittels deß Predigampts vnd Dienstes seines Worts/ examinirt vnd nimmet recht eyn den Zwyspalt durch getreuwe Außleger/ erklärt sie auß der Schrifft/ definirt/ beschleust vnd felt das Urtheil.

Vnd also hernach könne durch fromme Obrigkeit/ auff jre weise die Leute gebracht werden/ zu hören das Wort vnnd demselben zu gehorsamen: also/ daß nicht von nöthen sey noch einen andern algemeinen Richter zu ordnen vñ machen/ der allein zu beschliessen die Macht jhm zuschreibe vnd zueigne: Sintemal die Gabe der Außlegung Gott der HErr nit einem allein in der Kirche schencket vnd gibt/ sondern er theilets auß/ wie er wil. 1. Cor. 12.

Derhalben ist gewiß/ daß es mit Christi Reich viel anders beschaffen sey/ als mit andern Weltlichen Reichen/ darinnē Christus der einige Fürst Ez. 37. Der einige Gesetzgeber Jacob. 4. Matth. 23. Jr solt euch nicht Rabbi/ Meister/ nennen lassen/ denn einer ist euwer Meister Christus.

Ist derwegen der Beweiß deß Herren Doctoris widerlegt/ in dem man die Vngleicheit deß Reichs Christi vnnd dieser Welt Reich gezeigt/ auch die Vrsach dabey gethan/ daß man nicht eines sichbarlichen algemeinē Richters bedarff habe.

D. Tanner.

Der H. Doctor hat gepredigt vnnd nicht ordentlich geantwort. Meine Proposition ist gewesen/ daß die Schrifft für sich nicht könne die streitige Partheyen hören/ das Urtheil fellen/ vnnd die Partheyen zum Gehorsam zwingen. Darauff antwortet.

D. Hun-

D. Hannius.

Man hat dieses erkleren müssen. In diesem Richterliche Werck vnnd Ampt kommen zusammen/ GOtt/ die Schrifft/ das ministerium deß Worts/ vnd die Obrigkeit. Auff ander Weise nun richtet Gott: auff ander Weise die Schrifft: auff ander Weise das ministerium verbi: auff ander Weise die Obrigkeit.

D. Tanner.

Antwortet: Diese Distinction thut nichts zur Sache: vnd wider das erste schliesse ich also: Weil dazu/ daß ein gemeine Policey vnd Regiment wol bestalt vnd angeordnet sey/ erfoddert wird/ daß ein sichtbarlicher Richter sey/ an welchen die Partheyen jhre Sache bringen/ der auch dieselbige sichtbarlicher weise erkent vnnd entscheidet.

Derhalben ob wol Gott auch für sich die Sache vnd Argument der Partheyen weiß vnderkennet/ nichts desto weniger doch sol auff der Erden ein sichtbarlicher Richter geordnet werden.

Wider das ander argumentire vnd schliesse ich also: Denn auch zwischen den Gelehrtesten entstehen Zwyspalt von dem Verstande der Schrifft.

Darnach sagt jhr selber/ daß der H. Schrifft Verstand nicht könne genossen werden ohn durch Vergleichung der Schrifft/ hülffe vnd Beystand deß H. Geistes.

Derhalben erkläre sich die Schrifft nicht gnugsam/ wie jhr vorgebet.

Wider das dritte argumentire ich also: Wenn ein ander Authoritet vnd Gewalt ausser vnnd vber die Schrifft ist/ welche kan die Vbertreter der Göttlichen Warheit zwingen/ so muß notwendig ein ander Richter constituirt vnd geordnet werden vber vnd neben die Schrifft. Aber diß fürgeben ist gantz vnd gar wider euch.

D. Hunnius.

Auff das erste antworten wir/ daß die argumenta auff beyden streitigen Theilen ordentlich erkant vnd eyngenommen werden: ist nit dazu nötig/ in der Kirchen einen sichtbarlichen Richter zu ordnen/ welcher auß Richterlicher Authoritet vnd ansehen schliesse/ was man halten/ vnnd was man fliehen solle: sondern allein thut von nöthen/ daß Außleger der

Schrifft sind/ welches seynd Lehrer der Kirchen/ die Gott mit der Gabe der Prophezeyung begabet hat.

Derhalben ist zur Execution nicht nötig/ daß ein Richter werde geordnet vnnd bestalt: Der mit Schwerd vnd Feuwr die Leute zu Haltung seiner Decret vnd Befehl zwinge: sondern hiezu ist allgnugsam das ministerium vnnd das Ampt frommer Obrigkeit.

Darnach ist die Obrigkeit nit der Oberste Richter/ die auff Weise deß Römischen Bapsts schliesse vnd decernire/ sondern sie ist ein Hüter beyder Taffel/ vnd an seinem Ort thut sie jhr Ampt: doch also/ daß sie nit herrsche vber die Gewissen selber/ sondern daß dieselbige durch die Kirchenlehrer vnterrichtet werden: ist also nichts von nöthen einen solchen Richter in der Kirchen anzuordnen vnd zu machen/ dergleichen jhr euch imaginirt vnd eynbildet.

Zum andern sagt jhr/ es sey falsch/ daß die Schrifft das Vrtheil felle vnnd spreche/ denn es könne derselben Verstand nicht genommen vnnd herauß gezogen werden/ ohne auß Vergleichung der Schrifft. Eben damit aber bringt jhr nichts für zur Bestätigung euwer Meynung/ sondern die vnsere verthedigt jhr. Dann wann die Schrifft conferirt vnnd gegen einander gehalten wird/ vñ die rechte Meynung darauß genommen/ so ists offenbar/ daß die H. Schrifft sich selbst erklärt/ vnd das Endvrtel fellet/ vnd gibt vns also der Buchstab d' Schrifft vnnd analogia deß Glaubens den rechten Verstand: also daß/ was an einem Ort dunckel ist/ an andern zehen örtern mehr vnd witer erklärt vnd außgelegt werde.

Auffe dritte antworte ich: Das Predigambt treibt vnnd zwinge mit dem Worte: Die Obrigkeit mit Gottseligen Decreten vnnd Befehlen/ vnnd wird nicht bloß dem ministerio vnd Predigambt das Vrtheil zugeschrieben/ sondern wie es an die Schrifft verbunden ist/ vnnd wegen der Außlegung.

D. Tanner.

Hat der Herr außgepredigt? Nach dem er das gesagt/ hat er sein Argument vnnd D. Hunnij Antwort widerholt vnnd also argumentirt.

Entwe-

Entweder das miniſterium vnnd Obrigkeit hat Macht die Zwyſpalt zu entſcheiden / oder hats nicht Macht. Wenn ſie die Macht hat / ſo folgt / daß neben vnnd vber die Schrifft ein ander ſichtbarlicher Richter auff Erden ſeyn müſſe. Wenn ſie aber die Macht nicht hat / ſo thuts nichts zur Sache.

D. Hunnius.

Es iſt ein fallacia æquiuocationis im wörtlein Richter / welche gewiſſe gradus der Bedeutung hat / was gegenwertige Frage anlangt. Denn Gott iſt der oberſte Richter vnd der einige Geſetzgeber / vnnd dieſer richtet auß der völle ſeiner Macht vnnd Weißheit alle Ketzer vnd Jrrthumb in dieſer Welt durch die Schrifft / Am Jüngſten Tage aber durch die Execution vnd Vollziehung.

Darnach ſo nemen wir auch dem miniſterio nicht alle Gewalt zu richten / ſondern nur die richterliche Autoritet zu entſcheiden. Wenn eine Theologiſche Frage fürbracht wird / ſo werden Theologen zuſammen beruffen / die Bibliſche Bücher durchſucht / vnnd was auß der Schrifft zu ſchlieſſen ſey / beſchloſſen / vnnd daſſelbe Vrtheil ſagen wir ſey nicht potestatis der Gewalt / ſondern interpretationis der Außlegung. Die Obrigkeit ſol auch auff jre Weiſe vrtheilen von den Streiten in der Religion / wie Joſias / Joſaphat / Hiskias vnnd andere gethan haben. Derogirn vnnd nemen alſo nicht alles Vrtheil der Obrigkeit vnnd dem miniſterio, ſondern einem jeden eigen wir vnterſchiedlich das ſeinige zu.

D. Tanner.

Das dient nichts zur Sache. Wir bekennen zwar / daß Gott der oberſte Richter ſey / aber es iſt die Frage / ob neben Gott auch noch ein ander Richter / nemlich Gottes deß Herrn Vicarius vnnd Statthalter zuzulaſſen ſey / der an Gottes Stad die Sachen erkenne vnd eynneme vnd das Vrtheil felle.

Nun ſehe der Herr D. Entweder ſolch miniſterium, dayon jhr redet / hat nur etwa eine Macht von Gott jr communicirt vnd gegeben / vnd zwar eine vnfehlbare / die ſtreitige Sachen zu entſcheiden / vnnd alſo auch ein offentliche Macht / oder hat gar keine. Keines

nes aber kan gesagt werden. Derhalben habt jr nichts geantwort.

D. Hunnius.

Minor werde bewiesen. Darnach antworte ich vnterschiedlich auff einjedes besonder.

Erstlich von einer Macht/darnach von der vnfehlbaren/ zum dritten von der publica vnnd offentlichen Autoritet.

Was das erste belanget: so bekennen wir/ daß dem Predigamt vnd Kirchenlehrern eine Macht von Gott gegeben sey/ zurichten auch die Religionstreiten. Dieselbige aber sagen wir/ sey nicht absoluta vnnd bloß/ sondern mit Bedingung vnd an das beschriebene Wort restringirt vnnd verbunden.

Zum andern: Was die vnbetriegliche Autoritet betreffe thut/ antworte ich: So lange vnnd so fern die Außleger der H. Schrifft folgen/ der Anleitung vnnd dem Weg deß Göttlichen Wortes/ durch die Propheten vnd Apostel vns hinderlassen/ so lang ist solche jre Autoritet vnd Macht in zwyspaltigen Sachen vnfehlbar: wenn sie aber solcher Anleitung nicht folgen vnd darauff sehen/ so ist offenbar/ daß sie jrren können: Welches die Exempel aller Väter/ vnd aller Zeit anzeigen/ daß die/ welche jren eigenen Opinionen vnnd Gutdüncken gefolgt/ gejrret haben. Derhalben daß ein vnfehlbar Vrtheil gefelt werde/ so wird erfordert/ daß die Außleger in jren Außlegungen einig vñ allein auff Gottes Wort sehen/ nicht was dieser oder jener gesagt/ sondern was der für allen ist/ Christus in der Schrifft sage/ welcher der oberste Richter ist.

Zum dritten/ die offentliche vnd algemeine Autoritet vnd Gewalt deß ministerij, stehet auff Christi Eynsetzungen gegründet. Deñ vnser Heyland hat das Predigampt eyngesetzt/ vnd nicht allein Aposteln geordnet/ sondern auch nach jhrem Tode hat er gewolt/ daß seyn sollen/ die sein Wort lehreten: Act. 20. von den presbyteris der Ephesinischē Kirchen/ Tit. 1. Haben also die Kirchendiener eine offentliche vnnd von Gott jnen delegirte vnd auffgetragene Autoritet vnd Gewalt.

D. Tanner.

Das ist nun die dritte Predigt/ die wir heute gehört haben. Aber

zur

zur Sachen. Es iſt nicht die Frage / ob die Autoritet vnd Gewalt deß ſichtbarlichē Kirchenrichters / welchen wir neben Gott haben wollen / ſey limitirt vnnd von der Göttlichē / als der Oberhern herrühre. Denn das iſt offenbar / daß ſie limitirt ſey vnd anders wo herrühre.

Sondern diß wolte mein Argument / daß ir ſoltet ſagen / ob dieſelbige Gewalt / die jhr dem Predigampt tribuirt vnnd zucignet / ſey betrieglich vnnd fehlbar / oder aber vnfehlbar. Denn ich ſagte / der keines könne recht vnd wol von euch aſſerirt vnnd geſagt werden. Weil ich aber verſteh vnd mercke / daß jhr ſagt / ſolche ſey zwar vnfehlbar / wenn ſie der Norm vnnd Richtſchnur der Schrifft folge: fehlbar aber vnnd betrieglich / abſolutè vnd bloß. Derhalben argumentir vnnd ſchlieſſe ich wider euwer Antwort alſo.

Daß das Kirchenregiment wol angeordnet vnnd beſtalt ſey / darzu wird durchauß eine ſichbarliche / nicht aber eine jede / ſondern eine vnfehlbare Authoritet vnnd Gewalt erfoddert.

Derhalben iſt das angezogene vnd neben Gott dazugeſetztes miniſterium nicht gnugſam / ſondern man muß noch einen andern Richter haben / nemlich die ſichbarliche Kirche.

Dieweil jhr aber bald das antecedens, das erſte Theil dieſes Arguments negirn werdet / derhalben ſo beweiſe ich es alſo.

Wenn das miniſterium vnnd Predigampt deß Worts bloß dahin betrieglich vnd fehlbar iſt vnd nichts deſtoweniger ein offentliche Authoritet vnd Gewalt hat / ſo folgt / daß die gantze Kirche / Krafft dieſes miniſterij, vonn von Gott / wie jhr wolt / geordnet / könne gantz vnd gar vntergehen. Aber diß iſt ein abſurdum vnnd gantz vngereimtes Werck.

Derhalben auch das ander / welches darauß folgt.

D. Hunnius.

Die Mache der Kirchen iſt determinirt vnnd mit Bedingung / nicht allein / dieweil ſie jhr herkommen von Gott hat: ſondern auch / dieweil ſie an das beſchriebene Wort GOttes verbunden iſt. Aber neben dieſer determinirten Kirchengewalt / ſetzen wir einander / die nicht determinirt / ſondern

dern blos ist/ welche ist nemlich Gottes selber. Solche stehet allein GOtt zu. Jac. 4. Es ist ein Gesetzgeber/ etc.

Darauß erscheint/ daß in der Kirche eine vnfehlbare Authoritet vnd Gewalt sey. Dieselbe aber ist Gottes/ der durch sein vnfehlbares Wort redet.

Was aber das Predigampt belangt/ das ist nit darumb eyngesetzt/ daß es betriege/ oder betrogen werde: vnd schlecht vnnd bloß/ wenn man auff Gott vnd sein Wort sihet/ so sage ich/ könne es nicht betrogen werden. Es kömpt aber bißweilen/ daß wegen deß Verstandes Schwachheit/ vnd weil man nit auff die Schrifft sihet/ die Kirchen Regenten jrren. Folgt aber doch noch nit/ daß die gantze Kirche darumb jrre.

D. Tanner.

Es dient nichts zur Sache. Es wird gefragt/ Ob das ministeriū schlecht vnd bloß fehlbar vnnd betrieglich sey vnd betriege?

D. Hunnius.

Schlecht vnd bloß zu reden/ so ists gewiß/ daß das ministerium könne jrren: folgt aber darauß noch nicht: daß nothwendig die gantze Kirch in Jrrthumb müst gerahten vnnd fallen. Dieses wil ich mit einem Exempel d Schrifft beweisen. Zur zeit Achaz ist kein offentlich ministerium, auff Erden gewesen/ vnd durchauß rein vnd vnfehlbar: sondern dasselbige ministerium, dadurch der offentliche Gottesdienst verrichet ward/ war gantz vnd gar conta-minirt/verfelscht vnd befleckt/nit allein Israel durch Jeroboams Abgötterey/ sondern auch im Reich Judæ/ da der rechte Gottesdienst abgestelt vñ abgeschafft/ vnd nichts desto weniger eine Kirche blieben ist. Daher ist nun gewiß/ vnd wird euwer eynbringen zu boden geschlagen/ daß/ so das offentliche ministerium jrre/ notwendig folge/auch die gantze Kirche jrre.

D. Tanner.

Jhr habt niemals erweisen können/ daß im Alten Testament das Leuitische Priesterthumb in definirung vnd Beschliessung gejret habe. Aber diß/ was es sey/ so gehört es hieher nicht. Euch gebüret in forma zu antworten auff das von mir fürgebrachtes Argument: damit ich beweisete/

daß/

daß / wenn das ministerium Ecclesiasticum schlechtbloß fehlbar vnd betrieglich sey / wie jhr gesagt habt / vnnd nichts desto weniger doch die publicam autoritatem vnd Gewalt habe / folgen werde / die gantze Kirche / krafft solches Predigampts könne ja werde gezwungen zu irren. Aber dieweil ich sehe / jhr werdet / wiewol ausser aller ordentlicher Form / die Folg vnnd sequelam solcher Propositionnegirn / so beweise ich dieselbe mit diesem Argument.

In aller Regierung / wann ein Obrigkeit / die ein publicam autoritatem ein offentlich Gewalt hat / beerieglich vnd fehlbar dieselbe ist / vnd in Entscheidung einer zweiffelhafftigen Sachen irren vnd vom rechten Weg abereten kan: so können auch die Vnterthanen / welche solche definition vnd Entscheidung betrifft / in solchem dubio vnd zweiffelhafftiger Sachen Krafft deß Regiments irren / ja sie sollen auch irren.

Nun aber ist das ministerium von GOtt / wie jhr sagt / in der Kirchen eyngesetzt / nach euwer Meynung fehlbar vnnd betrieglich / vnd hat nichts desto weniger ein publicam autoritatem vnnd Gewalt.

Derhalben kan krafft solches ministerij das gantze Christliche Volck / vnd also die gantze Kirche nit allein in Irrthumb fallen / sondern auch gezogen werden.

D. Hunnius.

Ich antworte: Erstlich ist ein anders reden von der algemeinen Kirchen / ein anders von einer Particular Kirche.

Was die particular Kirchen anlangt / so kans geschehen / daß man irre / also kan ein Obrigkeit / sie sey gleich Geistlich oder Weltlich / irren: vnd kan auch die Gewissen nit zum Gehorsam zwingen.

Denn die Gewissen sollen frey seyn. Vnnd können die Christen allezeit antworten: Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen: folgt aber doch nicht / wenn deß Predigampts Authoritet vnnd Gewalt fehlbar ist / daß darumb die gantze Kirche gedrungen vnd gezwungen werde zu irren. Denn die rechten Christen lassen jhnen ehe alle Marter anthun / als daß sie solten sich zwin-

gen lassen Irrthumb zu billigen.

Achab vnnd Jesabel zwungen das Volck zur Abgötterey: vnnd waren jhr doch viel / die sich nicht liessen solcher Abgötterey zwingen.

D. Tanner.

Widerholt das Argúmene / vñ bittet / man wolle in forma respondiren.

D. Hunnius.

Euwer Fomm / die jhr rühmet / vnnd damit jhr vmb euch werffet / ist Christo / den Aposteln vnd Vätern nicht gebräuchlich gewesen.

D. Tanner.

Wann Christus mit halßstarrigen gehandelt vnnd zu thun gehabt / hat er sich auch der Syllogistischen Form gebraucht: Aber wann hat Christus in die Feder dictirt? Es werde auff die Form geantwortet.

D. Hunnius.

Widerholt Gegentheils syllogismum, vnd bitt / man sol maiorem beweisen.

D. Tanner.

Maiorem beweise ich hell vnnd klar / denn das Volck sol in zweiffelhafftigen Sachen der Obrigkeit / die Gewalt hat / gehorsamen.

Derhalben so die Obrigkeit kan irren / so kan das gantze Volck in Irrthumb geführet werden.

D. Hunnius.

Consequentia wird negirt: vnnd darumb / dieweil das Volck zweene Herren hat: Einen / Gott im Himmel / den andern auff Erden. Vnnd giebt der Obrigkeit das / was der Obrigkeit ist: vnnd Gotte / was Gottes ist.

Derhalben in Glaubens Sachen ist das Volck nicht obligirt vnnd verbunden an die Obrigkeit (obwol dieselbe publicam autoritatem vñ Gewalt hat) einen Irrthumb auff vnnd anzunemen / denn da gilt deß Apostels Petri Spruch: Man muß Gott mehr gehorchen / denn den Menschen Act. 5.

D. Tanner.

Ich beweise die consequentiam vnnd Folge: wenn in allem Regiment die Unterthanen schüldig sind in zweiffelhafftigen Sachen zu folgen der Sententz vnnd Urtheil / ob sie wol irrig ist jhrer Obrigkeit: so folgt / wenn die Obrigkeit selbst irren kan / daß das gantze Volck Krafft solches Regiments vnd Regierunge können in

Jrr-

Irrthumb eyngeführet werden.
Das erste aber ist war.
Derowegen auch das ander.

D. Hunnius.

Es werde bewiesen / daß das Volck soll der jrrigen Meynung jhrer Obrigkeit in zweiffelhafftigen Sachen folgen.

D. Tanner.

In einer solchen zweiffelhafftigen Sachen / da man nicht weiß / ob die Obrigkeit jrre oder nicht jrre / wird das Volck gezwungen zu gehorchen. Sonsten were es besser mit dem Volck beschaffen als mit der Obrigkeit / ob zwar schon dieselbe jrret / welchs vngereimt ist.

D Hunnius.

Man sol Gottfürchtiger Obrigkeit Ziel vnnd Maß stecken: nemlich die Gott selbst gesteckt hat / welche sind: Gebet dem Keyser / was deß Keysers ist / vnd Gotte / was Gottes ist vnd in der Apostel Geschicht am 5. Man muß Gotte mehr gehorsam seyn denn den Menschen / obwol solche von Gott geordnet vnd bestalt sind.

Derhalben ist vngereimt / vnd wird die Kirche vngereimt achten diese euwer Sentenz vnnd Meynung / wenn sie das Protocoll lesen wird. Vnter deß hat kein grössere Autoritet vñ Gewalt das Volck als die Obrigkeit.

Dieses allein folgt / daß das Volck alleine Gotte vorbehelt / was dem einigen Allmechtigen Gott zugehöret. Vnter dessen ist es in politischen Sachen obligirt vnd verbunden Gehorsam zu leisten jhrer Obrigkeit: doch also / daß / wenn sie etwas Gottloses gebieten würde / ist das Volck nicht schüldig demselben Folge zu thun vnd leisten.

Vnnd also halte ich dafür sey das Argument gnugsam erwogen vnd widerlegt.

D. Tanner.

Es geschicht mir vnrecht vnnd Gewalt / vnnd beruffe mich auffs Protocol. Denn ich habe nicht gesagt / daß mãn in der Kirchen sol gehorchen dem Bapst / wenn er jrret / sondern ich habe gesagt / das folge allein / so in zweiffelhafftigen Sachen die Obrigkeit kan jren / vnnd nichts desto weniger ein publicam autoritatem vnnd Gewalt hat / so könne auch das Volck in Jrrthumb geführt werden / dann in zweiffelhafftigen Sachen sol

das Volck es bey dem Sententz vnd Meynung jhrer Obrigkeit in allen Policeyen beruhen vnd bewenden lassen.

Vnnd zwar dem sey also/ daß sie jrre/ dieweil sie aber publicam autoritatem vnnd Gewalt hat/ so zwingt sie das Volck zu gehorchen.

D. Hunnius.

Wir wollen bescheiden handeln.

D. Tanner.

Das ist bescheiden gehandelt/ das Argument werde widerholet/ vnd in forma geantwortet.

D. Hunnius.

Widerholt das Argument: vnnd bitt/ daß die consequentia probirt vnd bewiesen werde.

D Tanner.

Sie wird bewiesen/ wann das Volck in zweiffelhafftigen Sachen mehr auff seiner als seiner Obrigkeit Meynung beruhen thut/ so ist es mit dem Volcke besser/ als der Obrigkeit geschaffen. Aber wie jhr wolt/ kan das Volck mehr auff seiner als seiner Obrigkeit Sententz vnd Meynung beruhen.

Derhalben ist es besser mit dem Volck/ als der Obrigkeit beschaffen.

D. Hunnius.

Ich negir die Consequentz vnd Folge deß maioris.

D Hanner.

Dieselbe beweise ich also: Dessen Condition vnd Zustand ist alzeit besser: der mehr seiner/ als eines andern Sententz vnd Meynung folgen kan in zweiffelhafftigen Sachen.

Derhalben wann das Volck in zweiffelhafftigen Sachen mehr seiner Authoritet vnnd Gewalt/ als seiner Obrigkeit folgen kan/ ist seine Condition vnd Zustand besser.

D. Hunnius.

Widerholt das Argument vnd antwortet: es werde wider die Folge deß maioris negirt.

D Tanner.

Maior ist gantz hell vnd klar: jederman vrtheile hierüber: welchs ich auch mit einem Exempel/ wenn es von nöthen thut/ beweisen wil.

D Hunnius.

Es ist ein fallacia à dicto secundum quid, &c. Wir wollen das Exempel Neronis vnnd Pauli nemen/ oder eines andern Christen/

der

der dazumal zu Rom gelebt. Nero ist ein Obrigkeit gewesen/ Ein Christ/ der zu Rom gewohnet/ ist ein Unterthan gewesen.

Nu aber promulgirt vnnd lest Nero ein blütgiriges Mandat wider die Religion außgehen. wenn aber ein Unterthan dem Neroni nicht gehorchet/ so wird gefragt/ ob dieses Unterthanen seine Condition vnd Zustand besser sey/ deñ deß Keysers Neronis. Ich antworte alhier/ was anlange die jrdische Macht vnd Mayestät/ ist deß Neronis Condition vnd Zustand besser gewesen: aber deß Gewissens halben vnd die ewige Seligkeit belangend/ ist die Condition vnd Zustand deß Unterthanen/ der nit gehorsamlich gefolget/ besser gewesen.

Vnd vber das ist vnd heist die Regel/ Man sol nichts mit zweifelhafftige Gewissen thun. Derhalbē so das Volck also zweiffelnd in der Sententz vnnd Meynung jhrer Obrigkeit beruhete/ so thete es etwas/ daran es in seinem Gewissen zweiffelte/ welchs der Apostel zu thun verbeut. Ich wil den Spruch lesen Rom. 14. Was nit auß dē Glaubē gehet/ das ist sünde.

D. Tanner.

Es dient nichts zur Sache.

D. Hunnius.

Ich wil den Spruch deß Pauli/ denn jhr seyt darinnen verstrickt vnd gefangen.

D. Tanner.

Ja gleich als wenn ich darinnē verstrickt were. Das Volck sol in zweiffelhafftigen Sachen es bewenden lassen/ bey der Sententz jhrer Obrigkeit/ vnd allen Zweifel hinweg thun vnd werffen.

D. Hunnius.

Das ist wider deß Apostels Regel/ der da befiehlt/ die Gewissen sollen frey seyn. Antwortet auff den Spruch Pauli. Denn wie kan allein der Obrigkeit Authoritet die scrupulos, was einem noch im Gewissen ligt/ hinweg nemen in Religions Sachen?

D. Tanner.

Das Exempel dient nichts zur Sache: Antwortet auff meinen syllogismum. Jhr kōnt nit antworten in forma.

D. Hunnius.

Ich bitte widerumb/ man wolle auff den Spruch Pauli antworten.

D. Tanner.

Assumirt jhr vnnd widerholt mein

mein Argument / vnd antwortet in forma.

D. Hunnius.

Es ist geantwortet / es sey durch vnd durch falsch / daß der Obrigkeit Condition vnnd Zustand schlecht vnnd bloß vnd in allem besser sey / als der Vnterthanen. Denn deß Gewissens halben ist deß Volcks / das nicht gehorchet / Zustand vnd Condition besser bey Gott / als der Obrigkeit / die was vnbillich ist / gebeut. Ich habe auch erstritten / daß das Volck in zweiffelhafftigen Sachen nicht solle folgen der Sententz vnnd Meynung der Obrigkeit: Dann Paulus hats verboten: vnnd die Authoritet vnd Gewalt der hohē Obrigkeit entnimmet einem nicht allein die scrupulos, was einen im Gewissen noch drucket.

D. Tanner.

Ihr habt nichts gesagt dienliches zur Sache vnnd zur Form: Ich sage nicht / daß das Volck so lang das dubium vnnd zweiffel bleibt / sols beruhen vnd bewendē lassen bey dem Sententz vnd Vrtheil jhrer Obrigkeit: sonsten würde auch folgen: daß auch das Volck ein Richter were vber seine Obrigkeit.

D. Hunnius.

Es ist ein ignoratio Elenchi. Ein anders ist die autoritas vnnd Gewalt / ein anders das Gewissen. Der Obrigkeit Condition vnd Zustand ist besser als der Vnterthanen / was die Autoritet vnd Gewalt anlangt. Deß Volcks Condition aber ist besser denn der jrrenden Obrigkeit / jre Gewissen belangende.

D Tanner.

In solchem Fal zwar / so viel die Macht vnd Gewalt zu richten anlangt / were der Obrigkeit Condition vnnd Zustand besser. Respondirt vnnd antwortet derhalben auff den Syllogismum.

Denn das ist gantz vngereimt / daß man das Volck zum Richter wolle machen in zweiffelhafftigen Sachen vber die Obrigkeit.

Wenn das Volck nicht folgt dem Sententz vnnd Vrtheil jhrer Obrigkeit in zweiffelhafftigē Sachen / so ist nicht die Obrigkeit der Richter deß Volcks / sondern das Volck seiner Obrigkeit.

D. Hunnius.

Zur Erklärung vnd gründlichen Widerlegung dieses Argu-

ments / bringe ich ein Exempel auß

heyli-

heylzer Schrifft. Wenn das Volck darumb wird ein Richter seiner Obrigkeit / dieweil demselben gestattet wird nach zu forschen vnd inquiriren dem Sententz vnnd Vrtheil seiner Obrigkeit in zweiffelhafftigen Sachen: so folget/ daß die zu Berrhoen der Apostel Richter sind gewesen / welche gevrtheilt haben von den Predigten Pauli/ vnd jhre Lehre nachgeschlagen vnnd gesucht/ ob sie mit der Propheten Lehre auch eynstimmete vnd vbereyn köme.

D. Tanner.

Der Herr Doctor antworte auff mein Argument in forma.

D. Hunnius.

Nicht allezeit/ der/ welcher vrtheilet von eines andern Sententz vnd beschluß/ wird vber denselben zum Richter gesetzt vnd gemacht.

D. Tanner.

Antwortet in der forma.

D Hunnius.

Gnugsam in der Forma. Die consequentia vnd Folge deß maioris ist negirt vnd verneint/ vnnd mit dem Exempel der Berrhoensium gantz zu nicht gemacht.

D. Tanner.

Widerholt vnnd beweist den maiorem.

Der ist eines andern Richter / welcher in zweiffelhafftigen Sachen diß andern Sententz vnnd Meynung richtet vnd vrtheilet.

Das Volck vrtheilet den Sententz jhrer Obrigkeit/ nach euwer Meynung.

Derhalben ist es auch der Richter vber seine Obrigkeit.

Das Exempel der Berrhoensium dient nichts zur Sache: Die Berrhoenser wusten nicht/ daß Paulus eine solche Autoritet vnd Gewalt hatte: wenn sie anders mit dem Gemüt deß Pauli Rede vnnd Worten / als ob daran zu zweiffeln were / zu examiniren in der Schrifft forscheten. Welches so sie es gewust hetten/ würden sie es zweiffels ohn gantz gern vnnd willig vnnd ohne Verzug bey seiner Sententz vnnd Meynung haben beruhen lassen/ vnd hetten sich nicht zu examinirē vnterwunden.

Gleich als / zum Exempel/ wenn jemand einen Catholischen Lehrer hörte predigen/ wüste aber doch nicht/ daß es ein Catholischer were/ vnd ob er zu predigē Macht vnd Wissenschafft hette etc. Derselbige kan gebürlich vñ vernünfftig dessen Wort examiniren / ob

solche mit der Catholischen Lehre eynstimmen.

Aber dieweil ich sehe/ daß die Herren dahin nicht können gebracht werden/ daß sie in forma auff die jnen fürgebrachten argumenta antworten wollē/ sondern suchen nur Winckellöcher vnnd Außflüchte/ derhalben lasse ichs bey fürgebrachtem Argument bewenden/ vnd befehle das Vrtheil den Herrn Zuhörern/ die bey dem Proceß dieses Arguments dieses fleissig wollen notirn vnnd mercken/ daß die Herren Gegentheils nicht haben können jre Meynung vertretten vnd beschützen/ daß allein die heylige Schrifft sey der Richter in den Religionssachen/ wo nicht dieses absurdum vnd vngereimte Werck zugelassen werde/ daß das Volck in zweiffelhafftigen Sachen/ wann nemlich ein dubium vnnd Zweiffel ist/ ob der Sententz vnnd Meynung jhrer Obrigkeit der Vernunfft Gemäß sey oder nit/ mit nichten dem Sententz vñ Vrtheil jrer Obrigkeit/ wiewol dasselbig zu bißweilen jrrig ist/ zu folgen schüldig sey.

Welchs in aller moralischen so wol Göttlichen als Aristotelischen Lehre ein grausame Absurdi tet ist. Weil sonsten/ wie ich gesagt habe/ eine gleiche oder wol grössere Macht zu richten deß Volcks/ als der Obrigkeit seyn werde. Daher jhr fürwar wunderbarliche Herren seyt/ die jhr solcher Gestalt ein neuwe Ethicam vns schmiedet.

D. Hummius.

Man muß beweisen/ daß jr ein fallum vnnd Betrug habt committirt vnnd begangen in Anziehung deß Exempels deren zu Berrhoen: Jhr sagt/ die zu Berrhoen haben nicht gewust/ daß Paulus mit Autorität vnd Gewalt sey gesendet gewesen: daß sies aber gewust habē/ bezeigt der Text gantz klärlich (list den Text Act. 17.) da wird gesagt/ daß die zu Berrhoen sind auß den Thessalonichern/ vnd zwar denselben fürnembsten gewesen. Wie Lucas solches bestätiget.

Die Thessalonicher aber/ von welchem Apostel sind sie bekehret worden? Trauwen von Paulo. der hat die Kirche gepflantzet vnd gebauwet.

Nun sind auch diese zu Berrhoen vnter denselben gewesen/ als die

die fürnembsten/ vñ diese wusten/ daß Paulus mit Authoritet vnd Gewalt gesand war: Denn sie hatten Pauli Wort auffgenommen gantz williglich: Derhalben haben sie an Pauli Autoritet vnd Gewalt nit gezweiffelt/ sondern haben die Schrifften der Propheten mit Pauli Predigt vergleichen wollē/ damit sie desto stärcker in jrē Gewissen bekreffiget vnd bestätiget wurden.

Darnach ist ein anders die weltliche Obrigkeit/ die vollige Macht hat zu entscheidē die bürgerlichen Streite: Aber das ministeriū in der Kirchen hat nicht also eine solche blosse Autoritet vñ Gewalt zu decerniren/ beschliessen vñ vrtheilen in der Lehre/ daß dz Volck auch weñ es nach Zweiffel solle d' Prælaten (wie jr sie nent) Decretē vnd Beschluß folgen.

Vnd dz geschehen wir durchauß nit: Dann wer zweiffelt/ sol nichts wider sein Gewissen thun/ damit er dasselbige nicht beflecke.

D. Tanner.

Ich antworte: Der Herr D. committir vnd begehe einfallsam, vnd könne nicht beweisen/ daß die zu Herrhoen des Pauli Authoritet gewiß gewesen/ vnd in seiner Lehre nachgeforschet haben/ als wolte sie dieselbe in zweiffel ziehē.

Auff das ander sage ich: daß ich in gemein von allen Regimenten/ die recht vnd ordentlicher weise disponirt vnnd angestalt sind/ habe argumentirt vnnd geschlossen/ vnd dieselbe Proposition/ sage ich/ sey in gemein wahr. Denn in allen wol angestelten Regimenten sollen die Vnterthanen jhrer Obrigkeit Sententz/ ob derselbige wol bißweilen jrrig ist/ in zweifelhafftigen Sachen folgen: nicht zwar/ daß sie den zweiffel noch wolten behalten vnnd haben/ ob dieses oder jenes jhnen vergunt vnnd gestattet werde: sondern allen zweiffel hindan gesetzt/ sollen sie jre Sententz mit jhrer Obrigkeit Meynung conformiren vnnd gleichstimmend machen/ Dahero dann/ das/ was gesagt ist/ von denen/ die noch zweiffeln/ nichts zur Sache dienet.

D Hunnius.

Jhr habt euch vnterwunden zu beweisen/ daß die zu Herrhoen an Pauli Authoritet vnd mache gezweiffelt haben/ in dem er andeutet/ wenn sie solchs hetten gewust/

wust/ daß sie dann in seine Predigten nicht würden inquirirt vñ nachgeforschet haben.

Ich antworte: Wir wissen/ dz der Satan den Gewissen der Rẽschẽ/ ob sie wol bißweilen in Göttlichen Sachen etwas statuiren vnd halten/ dennoch noch jmmerdar scrupulos der Zweiffelung eynwerffe/ also daß jmmerdar vñ nöthen thut/ mit diesem vnnd jenem jhme zu Hülffe zu kommen/ vnd zu stützlen. Dessen habẽ wir ein Exempel an Maria d Jungfrauwen Luc. 1. welche zwar an der Sendung deß Engels nicht zweiffelte/ nichts desto weniger/ damit sie jhren Glauben bestätigte vnd bekräfftige/ ergreifft sie das Zeichen/ welches jhr der Engel gab/ von der schwangern Elisabeth/ vnd zu mehrer Bekräfftigung jhres Glaubens geht sie hinauff in Judæam/ vnd erforschet den gantzen Handel.

Dannenher offenbar/ daß wir wegen Menschlicher Schwachheit jmmerdar diese vnnd jene Hülffe deß Glaubens bedürffen.

Mit der weltlichen Obrigkeit hats ein ander Gelegenheit/ denn dieselbe hat eine völlige Macht zu entscheidẽ die Bürgerliche Streitsachen. Die Prælaten aber der Kirchen haben eine determinirte vnnd limitirte Gewalt/ die vmbschrieben ist: Vnd ist die Frage/ wenn das Volck in zweiffelhafftigen Sachen der Religion schüldig vnd verpflicht ist jhrer Obrigkeit zu gehorchen/ allen Zweiffel hindan gesetzt vñ hinweg geworffen/ wie er sein Gewissen/ das dem widerspricht/ könne saluiren vnd vertheidigen?

D. Tanner.

Das ist gantz leichte einem freundlichen/ gehorsamen vnnd Christenmenschẽ/ der in zweiffelhafftigen Sachen seinẽ Sententz vnd Meynung leichtlich vnd gerne nach seines Oberherrn Sententz vnd Urtheil richtet vnd anstelt: nicht aber einem halßstarrigen: welcher sich halßstarrig wider der seines Oberherrn Decret vnd Beschlaß auflehnet. Daß diesem schwer sey/ ist kein wunder.

D. Hunnius.

Ich antworte. Wir beweisen/ daß es gantz schwer sey auch einẽ Menschen/ der sonsten gantz gehorsam ist/ in Glaubens Sachẽ sich zurichten nach den Geboten

seiner

seiner Obrigkeit in zweiffelhafftigen Sachen: Denn es ist alda vmb die Seligkeit / vnd nicht politische Händel zu thun. So wird auch die Obrigkeit am Jüngsten Tage nit antworten können für das Volck / deñ ein jeder wird seine Last tragen.

D. Tanner.

Der Herr redt wider den Apostel / der da sagt: Die Vorsteher vnd Lehrer wachen vber euch / als die da Rechenschafft dafür geben sollen. Sehet derhalben / wie fälschlich jhr gesaget habt / daß die Obrigkeit nit Rechenschafft werde geben für das Volck. Vnnd weil das Volck in Politischē Sachen / damit ein Regiment wol bestalt sey / in zweiffelhafftigen Sachen schuldig ist bey dem Sēcentz vnd Vrtheil jhrer Obrigkeit es beruhen zu lassen: also ist auch das Volck in der Kirchen verpflicht in zweiffelhafftigen Sachen zu gehorchen jhren Oberkeiten.

D. Hum[illegible]s.

Hat das Argument widerholt vnnd gesagt: Die consequentia der ersten Proposition ist niemals erwiesen. Der Vnterscheid ist gewiesen vnnd gezeigt zwischen politischen vnd Göttlichen Sachen. In Göttlichē Sachen wird ein jeder für sich am Jüngsten Tage Rechenschafft geben Gal. 6. welchen Spruch er verlesen hat. In weltlichen nit also. Vñ das ist dem nicht zuwider / was von den Prælaten ist fürgebracht. Hebr. 13. Die Vorsteher der Kirchen sollen Rechenschafft geben jhres verwalteten Ampts / etc.

Das ist aber die Frage / Ob die Vorsteher Rechēschafft werdē gebē für jre Zuhörer: daß der Zuhörer vnsträfflich geachtet vnnd gehalten werde: darumb dieweil er dem Sententz seines Prælaten gefolgt habe? Mit nichten. Dann wann ein Blinder den andern führet / werden sie beyde in die Grube fallen.

D. Tanner.

Ich antworte. Ja trauwen ja. Denn der Vnterthan ist gantz vñ gar durchauß entschuldiget / wann er dem Sententz vnd Vrtheil seiner Obrigkeit in zweiffelhafftigen Sachen folgt. Denn von GOtt ist jhme befohlen / daß er seiner Obrigkeit sol gehorsam leisten.

D. Hunnius.

Hat angezogen den Spruch Ezechiel. 33. Er wird in seinen Sünden sterben. Ich aber wil sein Blut von deiner Hand foddern. Vnnd Luc. 6. Wann ein Blinder den andern führet/ werden sie beyde in die Grube fallen.

D. Tanner.

Das ist falsch/ daß das Volck/ welchs dem Sentents vnnd Vrtheil seiner Obrigkeit folget in zweiffelhafftigen Sachen/ sündige: Denn er hat von Gott den Befehl/ daß er seiner Obrigkeit gehorchen sol.

D. Hunnius.

Ich wils beweisen mit dem Exempel der Knechten deß Königs Sauls 1. Sam. 22. Dauid vnd Abimelech waren angeklagt/ daß sie ein Verbündniß wider Saul gemacht hatte. Die Sache ward also durch Doeg für Saulen gebracht/ welcher beschleust/ daß der Priester Abimelech wegen solcher Conspiration vnd Verbündniß/ vnd wegen deß Lasters/ daß er sich an der hohen Obrigkeit vergriffen/ sol getödet werden: Die Diener wegern sichs zu thun. Da ist die Frage/ weil die Diener dem Befehl nicht Folge gethan haben/ ob sie recht gethan/ oder aber gesündigt haben.

D. Tanner.

Es dient nichts zur Sache. Den in diesem Exempel war die Sach an sich hell vnd klar/ vnnd nicht zweiffelhafftig: Man sol ein Exempel bringē/ darin ein Zweiffel ist gewesen. Denn trauwen diß gar offenbar war/ daß der König etwas böses geheissen vnd befohlen/ vñ ob zwar dieselbige Diener nichts gesündiget haben/ in dem sie deß Königs Gebot veracht/ hergegen aber Doeg zum schwersten gesündiget/ in dem er deß Königs Gebot exequirt vnnd volnzogen hat: so thut vnd dient doch solchs/ wie ich gesagt hab/ nichts zur Sache: weil alhier kein Zweiffel war/ daß dieser deß Königes Befehl gantz vnd gar böse were. War derwegen alhier dem Herrn mehr zu gehorchen/ den dem Könige. Wir aber redē von einem zweiffelhafftigen Fal.

D Hunnius.

Jr werdet mit diesem Exempel gefangen gehalten. Denn obwol vns/ die wir solche Historiam vnd Geschicht lesen/ hierin kein Zweiffel vorfelt/ daß Saul ein böse gottlose Sache befohlen hab/ jedoch war es

war es den Dienern noch ein zweifelhafftige Sache.

D. Tanner.

Ich wil nicht ein Wort mehr dazu sagē: Ich lasse die Zuhörer darvber vrtheilē. Es nimt mich wunder/ daß jhr die Zeit mögt also zubringē vñ den Zuhörern ein blauwen Dunst für die Augē machen.

D. Hunnius.

Bestehet dz Vrtheil den anwesendē/ vñ die dz Protocol werdē lesen.

D. Gretser.

An diesem Ort diß zuvor behalten vnd Gefaß/ daß nit von einem jeden Richter zwyspaltiger Sachē gefragt werde/ sondern vom obersten vñ algemeinem Richter alhier auff Erdē/ welcher Autoritet vnd Ansehen vnfehlbar ist. In vnser thesi sprechen wir glat Nein/ daß die Schrifft derselbige Richter sey: vnd beweise dasselbige also.

Weder die Schrifft allein/ wie sie deß H. Geistes Wort ist/ ist derselbige Richter/ noch auch der H. Geist selbst nicht/ wie er durch die Schrifft redet/ ist Richter.

Derwegen kan keines weges zugelassen werden/ daß entweder die H. Schrifft/ oder der H. Geist der durch die Schrifft redet/ sey der Oberste vnnd General/ algemeiner Richter alles Streites.

D. Hunnius.

Hat das Argument assumirt vnd widerholt/ vnd gesagt: Ich sehe keine Connexion vnd Folge im Argument.

D. Gretserus.

Es ist ein Enthymema.

D. Hunnius.

Es werde ein volkommener syllogismus gemacht. Ich negir vnd sage nein zum antecedente, dem ersten Theil.

D. Gretserus.

Ein jeder Richter/ fürnem'i h aber der oberste vnd algemeine sol also das Vrtheil sprechen vnd fellen/ daß das eine Theil vnter den streitigen Parten klärlich verstehe: daß er obsiege vnd oben lige/ das ander Theil aber gnugsam vnd sat wisse/ er habe die Sache verlohren/ so viel als diesen Richter belangen thut.

Diß kan weder die H. Schrifft noch der heylige Geist durch die Schrifft thun.

Derhalben ist weder die H. Schrifft/ noch der H. Geist/ der durch die Schrifft redet/ ein solcher Richter.

D. Hunnius.

Erkläret jhr vns erstlich/ was jhr mit

jr mit der determination vnd Anhang wollet (so viel als diesen Richter belangen thut)

D. Gretserus.

Ich verstehe die Stimme deß Richters/daß die Parteyen gnugsam wissen vnnd verstehen/ daß das eine Theil sey gezehlt/das ander aber verdamt vnd vervrheilt.

D. Hunnius.

Der minor (das ander Theil) deß syllogismi werde probirt vnd bewiesen.

D Gretserus.

So lest der Herr D. den maiorem zu/ welches ich mit Danck thu annemen. Er negirt vnd verneint aber minorem, welchen ich also beweise.

Ich vnd meine Collegen vnnd die Herren deß Gegentheils stehen für den Augen vnd Angesichte dieses Richters (der Bibel) vnnd reiten/ wer der Streiten vnnd Zwyspalts Richter sey?

Nun dieser Richter sol den Extentz pronuncijrn vnnd das Vrtheil fellen/ daß wir gewiß vnnd vnzweiffelhafftig wissen. Wir sind alhier für den Augen vnd Angesicht der H. Schrifft vnnd deß H. Geistes: Sie spreche vnd felle das Vrtheil: vnd wenn sie sage/ Du/ Jacob Gretser/ jrrest vnnd gleubest nit recht/ hast deine Sache verlohren: Du/ Jacobe Heilbrunner/ hast den Sieg erhalten/so wil ich flugs zu euwer hang hinüber gehen. Er komme/ Er komme/ Er komme/ vnnd verdamme mich.

D Hunnius.

Also sagt der Herr Doctor/ der H. Geist kan nicht das Vrtheil fellen/daß das eine Theil gewiß wisse/ er habe obgesieget vnd gewonnen/ was die Schrifft belangt/ hat der Herr D. inmittel das Buch der H. Schrifft herfür gezogen vnd gebracht/vnd gesagt: Wenn der H. Geist durch dß Buch sagt: Wir jrren oder jr jrret/also daß wir gewiß wissen/daß vns oder Euch die Sache ist zugevrtheilet vnnd gefallen/ als dann wollet jr halten/ der H. Geist/ so fern er durch die Schrifft redet/ sey der Richter etc.

Ich antworte: Der H. Geist/ der in dem Buch redet/ in vnserm Mittel/ spricht offentlich den Sententz vnd das Vrtheil von allen Strittsachen der Religion: vñ

wir ſind bereit/ wenn wir vns von den Artickeln deß Glaubens beſprechen werden/ durch alle Artickel zu zeigen vnd weiſen/ daß der H. Geiſt außtrücklich vns Beyfal giebt vnnd vns zu gut pronunciirt/ obwol das ander Theil in ſolchem Vrtheil nit beruhen wil/ vnd künlich fürgiebt/ daß er nicht könne Richter ſeyn.

Diß Vrtheil wird in dieſer Welt angefangen/ am Jüngſten Tage aber volnzogen werden: Ja im Tode/ wenn der Menſch für Gottes Gericht geſtelt wird/ vnd am Jüngſten Tage wird ſolch Buch auffgethan werden/ vnnd werden auß demſelben die Lebendigen vnnd Todten gericht werden. Iſt derhalben ein ander Vrtheil/ das hie angefangen/ vnd ein anders/ das dort volnzogen wird.

D. Gretſerus.

Widerholt ſeinen Syllogiſmum.

Wann der H. Geiſt/ wie er durch dieſe Schrifft redet/ Richter iſt/ ſo ſol er thun/ oder alſo richten/ daß ich gewiß wiſſe/ ich habe meine Sache verlohren.

Aber er kan nicht/ wie er durch die Schrifft redet/ richten/ daß ich gewiß wiſſe/ ich habe meine Sache verlohren.

Die erſte Propoſition oder der maior iſt zu gelaſſen/ den minorem, oder die ander/ habe ich bewieſen. Derhalbē iſt die Schrifft nicht Richter.

D. Hunnius.

Maior iſt zugegeben vnd gelaſſen mit zugeſagter vnnd verheiſſener Declaration vnd Erklärung/ die wir jtzund geben wollen. Deñ es iſt gewiß/ daß vnter den ſtreitigen Partheyen/ wenn ein Richter den rechten Sententz vnd Vrtheil felt/ nichts deſto weniger das ander Theil/ welchs die Sache verleurt/ nicht von ſtünd an gewiß weiß/ er habe die Sache verlohren/ welches alle Rechtsgelehrte wiſſen.

D. Gretſer.

Aber es weiß doch/ daß er die Sache bey demſelbē Richter verlohren habe/ vnd was dieſen Richter belangt.

D. Hunnius.

Ich antworte mit dieſer Erklerung. Offtmals weiß das Theil/ ſo verdamt iſt/ nicht/ obs recht oder vnrecht verdamt ſey.

D. Gretſer.

Das dirnt nichts zur Sache.

Widerholt seinen Syllogismum.

Ein jeder Richter sol also das Vrtheil sprechen vnd fellen / daß das eine Theil gewiß weiß / er habe die Sache erhalten vnd gewonnen / so viel diesen Richter belanget / der ander er habe seine Sache verlohren es sey nun mit recht oder vnrecht.

Die H. Schrifft aber / vnd der H. Geist / der durch diese Schrifft redt / KAN solchs NICHT auff seinem Theil. Derhalben ist er nicht Richter. Vnnd das ist ein stälern vnd Adamantisch Argument / welchs in Ewigkeit nit kan auffgelöst werden.

D. Hunnius.

Es ist ein ströern / kein stälern Argument. Denn die erste Propositio ist nach vnser Erklärung wahr. Ohne dieselbige Erklärung ist sie gantz falsch. Alhie wird gehandelt vom Richter / der recht richtet vnd vrtheilt. Also richtet der H. Geist recht / vnd richtet also / daß das eine Theil in seinem Hertzen versichert wird / der Gewißheit halben: Das ander Theil aber / ob es wol nicht wil erkennē / es habe die Sache verlohren / so wird es doch am Jüngsten Tage solches erkennen.

D. Gretserus.

Nu der H. Geist sey da / er richte mich / er verdamme mich.

D. Hunnius.

Jetzund verdamt er euch.

D. Gretser.

Jetzund jetzund kan der heylige Geist nicht das Vrtheil / dadurch man verdamt wird / sprechen vnd fellen durch dieses Buch: also daß man gewiß wisse / was seine Sententz vnd Meynung sey.

Derhalben KAN ER auch NICHT Richter seyn. Hie bin ich / er sage / Jacobe Gretser / du irrest.

D. Hunnius.

Der H. Geist wird euch richten / vnd die Kirche wird von dieser euwer Rede richten. Es kan das Vrtheil von einem Richter gesprochen vnd gefelt werden wider einen abwesenden: / der doch nicht von stund an gewiß weiß / daß er verdamt ist.

D. Gretser.

Aber solcher erkents vnd weiß es nicht / daß er als ein abwesender verdamt sey.

D. Hun-

D Hulmius.

Christus sage Ioh. 3. Wer nit gleubt / der ist schon gerichtet. Derselbige Spruch nimt euch gefangen. Das ist aber auch gewiß / daß viel / die nit gleuben / nit fühlen noch meynen / daß sie gerichtet sind.

D. Gretser.

Ich achte jetzund deß Spruchs nichts. Antwortet jhr auff die Sache.

D. Hunnius.

Ioh. 3. Wer gleubt an jhn / der wird nicht gerichtet. Wer aber nicht gleubet / der ist schon gerichtet. Wer ist derselbige Richter? GOtt / der auch in dieser Welt richtet die nicht gleuben / ob zwar nit alle solches erkennen.

D. Gretser.

Er redet alda vom Jüngsten Gerichte: Das Argument werde widerholt.

D. Hunnius.

Ich antworte nach dem Zeugniß vnsers Seligmachers: Jetzund richtet euch der H. Geist durch diß Buch.

D. Gretser.

Das leugne ich / denn ich weiß nit gewiß / daß ich sey gerichtet. Ey lieber / welcher Mensch wolte doch sagen / daß dieser ein Richter were. Wann der H. Geist ein Richter ist / so verdamme mich jetzund / daß ich gewiß wisse / ich habe meine Sache verlohren. Das KAN aber der H. Geist NIT thũ / wie er auffs gnauwest durch die Schrifft redet.

D. Hunnius.

Der heylige Geist richtet euch durchs beschriebene Wort.

D. Gretser.

Der H. Geist kan nicht krafft dieser Schrifft / determiniren vñ schliessen / daß ichs gewiß wisse.

D. Hunnius.

Erwegt doch die Sententz vnd Meynung der Wort Christi / welcher von allen Vngläubigen redt / vnnd sagt: Der ist schon gerichtet / Ich frage / Ob alle Vngläubige jetzund gewiß wissen / daß sie verdamt sind / darumb dieweil sie nit gleuben.

D. Gretser.

Die Frage ist / wer Richter sey in zwyspaltigen Sachen / das ist / wer könne den Parteyen die Sache erörtern / also / daß das eine Theil wisse / es habe die Sache verlohren. Solches weils die

Schrifft/ oder der H. Geist durch die Schrifft nicht thue. Derhalben so kan der H. Geist nit Richter seyn.

Sihe hie stehe ich/ er richte mich durch diese Schrifft.

D. Hunnius.

Vieleicht wird ers eht thun/ als fr wol möcht wölle. Es wird auch die Kirche davon richten vnnd vrtheilen/ wann sie das Protocoll wird lesen.

D. Gretserus

Der H. Geist spreche das Vrtheil/ welchs er durch diese schrifft nit kan.

D. Hunnius.

Der H. Geist spricht das Vrtheil durchs Wort in der heyligen Schrifft/ vnnd richtet jetzund die Gläubigen vnnd Vngläubigen. Denn sein Amt ist/ die Welt richten/ vnd straffen vmb die Sünde/ vmbs Gerichte vnnd Gerechtigkeit/ etc.

Derhalbē spricht der H. Geist in seinem Wort den Richterlichen Sentents vnd Vrtheil. Habe derhalben erstritten/ dz in dē Spruch Ioh. 3. durch die vngläubigen verstanden werde ein jeder/ der nicht gleubet: vnd daß er jetzund schon gerichtet sey/ ob er das wol nicht gewiß wisse.

Wir befehlen das Vrtheil dem Durchleuchtigsten Fürsten vnnd allen Zuhörern.

D. Gretser.

Wir forschen vnd suchen einen solchen Richter/ der jetzund das Vrtheil spreche vnd felle. Widerholt sein Argument. Was der H. Geist es durch die Schrifft thun kan/ so thueers/ vñ ich wil mich vberwunden gebē. Es ist dz Endvrtheil noch nit gefelt vñ gesprochē/ sondern am Jüngstē Tag endlich wird ein jeder solchs gewiß erfahren: als wann ein Fürst einē Räuber in seinem Gemüt vervrtheilt vnd verdamt/ der ist zwar vervrtheilt vnnd gericht/ aber es ist der Sententz vñ Vrtheil noch nit auff dem Richterstul außgesprochen.

D. Hunnius.

Ich wil die Sache mit einem Exempel erklären Ioh. 5. stehet der Spruch Christi. Es ist einer der euch verklagt/ nemlich Moses. Vnd Ioh. 12. sagt vnser Heyland zu denselbigen Jüden: Wer mein Wort nit auffnimt/ der hat schon wer jn richtet/ das Wort/ welchs ich geredt habe/ das wird jhn richten am Jüngsten Tage.

Diese

Diese Sprüche zeigen an/ daß Christi Worte richten beydes in dieser Welt/ in dem sie das Vrtheil in der Schrifft sprechen/ vnd im Jüngsten Gerichte/ daß sie solches promulgiren vnd offentlich außsprechen.

Die Frage ist/ ob die Jüdē/ welche von Mose gerichtet wurden/ gnugsam vñ gewiß alle vernomēn vnd verstanden haben/ daß sie gerichtet sind? Da wird geantwort/ Nein/ denn solche gnugsame wissenschafft wird nit allezeit erfodert zur Volkomenheit deß Richters vnd seines Amts: sondern bißweilē wirds ins zukünfftige auffgeschoben.

D. Gretser.

Wann Christus mit den Jüdē redte/ konten nicht die Jüden alda wissen/ so viel Christum belanget/ daß sie weren gericht?

D. Hunnius.

An den angezogenē örtern hat nit Christus sich/ sondern Mosen vnnd sein Wort zum Richter gemacht vnd geordnet. Nit ich/ sondern mein Wort wird sie richten am Jüngsten Tage.

D. Tanner.

Das Exempel ist für vns: Denn die Jüden wusten damals/ daß sie vervrtheilt vnd verdamt waren/ vnd jre Sache verlohren hatten/ so viel denselben Richter belangen thet/ vmb deß willen man wissen sol/ die Sache sey verlohren.

D. Hunnius.

In derselbigen disputation mit den Jüden ist Christus eine part mit gewesen/ vñ nit Richter. Dieweil dieselbige nit Christum/ sondern Mosen für einen Richter erkant haben/ auff welchen sie sich beruffen.

D. Tanner.

Bitte derowegen/ man wolle ein solch Exempel geben/ darinnen einer Richter gewesen/ vnd doch die Parteyen nit gnugsam vñ gewiß haben wissen können/ dieser habe seine Sache verlohren/ der ander aber erhalten/ so viel denselbigen Richter thut belangen.

D. Gretser.

Die Jüden wusten nit gnugsam vñ gewiß/ daß sie durch Mosen verdamt sind gewesen.

D. Hunnius.

Christus sagt/ daß Moses der Richter schon damals die Jüden verdamt habe.

D. Tanner.

Das Exempel ist wider euch/ vnd kömpt vns zu gut: denn allen

Jüden war damals kund/ daß sie vervrtheilt vnd verdamt weren/ so viel als Christum belanget.

D. Hunnius.

Was diese Disputation betreffen thut: so machet Christus am selben Orte (Ioh. 5. 14. zwischē jhm vnd den Jüden/ den Richter namhafftig/ nemlich Mosen/ welcher damals nicht mehr am Leben war/ auch nit redete/ ohne durch die Schrifft. Weil denn Moses damals nicht gelebt hat auff Erden vnter den Menschen/ vnnd Christus nichts desto weniger sich auff jhn berüffet: so folgt/ daß Christus Mosen zum Richter jrer streitigen Sachen geordnet vnd gemacht habe.

D. Gretser.

Ich bleibe auff meiner vorigen Meynung. Denn ein Richter sol also das Vrtheil sprechen/ daß beyde Theil wissen/ sie werden entweder verdamt/ oder loß gezehlt vnnd gesprochen/ so viel als diesen Richter belangt. Weil aber dasselbige die Schrifft oder der heylige Geist durch die Schrifft nicht thun kan. Derwegen kan er auch nicht Richter seyn.

Darnach gestehe ich nit/ daß Moses mich anklage. Die Jüden wusten nit gnugsam vnnd gewiß/ daß sie von Mose vervrtheilt vñ verdamt waren: denn sie erkanten vnd wusten nit gnugsam den Stetens vnnd das Vrtheil Mosis: vnnd also beschliesse ich diß/ weil nichts geantwort ist. Vnnd lasse die Zuhörer darüber vrtheilen.

D. Hunnius.

Im ersten Theil dieses Colloquij vnnd Gesprechs habt jhr gesagt/ der da anewortet/ solle das letzte Wort haben. Welches Rechten wir vns auch gebrauchen wollen. Wir antworten schließlich/ daß euwer Argument sey zu nichte gemacht mit vielen Sprüchen der Schrifft.

Moses ist von vns angezogen worden als ein Richter deß streits zwischen Christo vnd den Jüden/ vnd war doch er damals nicht am Leben/ vnd konte nit offentlich sagen/ Du Caipha gleubst vñ helfts vnrecht/ vnd war doch zum Richter zwischen Christo vnd den Jüden geordnet vnd gemacht: Also redet auch mit vns der H. Geist

durch

durch Matthæum/ Marcum vnd andere/ vnd felt vnnd spricht das Vrtheil zwischen vns.

D. Tamer.

Das heist nit geantwort/ sondern argumentirs vñ geschlossen.

Die zehende Session.

24. Nouembris.
4. Decembris. Im Jahr 1601.

Nach Mittage vmb zwey Vhr.

D. Gretser:

DVRCHleuchtigste/ Durchleuchtige vnnd Hochgeborne Fürsten/ Gnedigste Herren. Zu beweisen den ersten Theil vnserer thesis, haben wir in der heutigen Session zwey argumenta fürgebracht: weil diß aber eine sehr wichtige Sache ist/ so wollen wir diese ferner zu beweisē etliche kurtze vnd schlechte vnd nit zusammē gewundene Argument auff den Plan bringen.

Vnd ist dieses das erste.

Der oberste vnnd algemeine Richter alles streits sol entscheiden oder entscheiden können allen Zwyspalt/ die in dem Handel der Religion entstehen.

Die H. Schrifft kan nit entscheiden allen Zwyspalt/ die in dē Handel der Religion entstehen.

Derhalben ist die H. Schrifft nicht der oberste vnnd algemeine Richter alles Zwyspalts.

D. Hunnius.

Assumire vnnd widerhole das Argument/ vnnd negirt minorem.

D. Gretser.

Den minorem oder das ander Theil beweise ich also.

Wenn ein Streit entstehet/ Ob man sol Ostern halten auff den Sontag mit den Christen/ oder aber auff den viertzehenden Tag deß Mondē mit den Jüden/ so kan die Schrifft solchen Streit nicht entscheiden.

Derhalben ist sie nicht alles Zwyspales Richter.

D. Hunnius.

Ich widerhole vnnd antworte: durch

durch eine Distinction vnnd Vnterscheid.

Wir disputiren von Religionsstreiten in Lehrpuncten vnnd Glaubens Artickeln oder Stücken der Christlichen Lehren / die einem jeden Menschen zu wissen vnd gläuben nötig sind. Der H. Doctor aber bringt ein Exempel der Frage / die nicht einen Artickel deß Glaubens / sondern ein solche Sache betrifft / die für sich selber vnter dem Euangelio frey ist / doch von der Kirchen angeordnet: welcher Gebrauch nicht sol vergeblich zerrüt werden: nicht daß solche Celebration vnnd Haltung einen Artickel deß Glaubens in sich halte vnd fasse. Denn Paulus widerspricht demselben zun Colos. 2. Niemand mache euch Gewissen vber Speise vnd vber Tranck / oder vber bestimte Feyrtage / oder neuwe Monden oder Sabbather.

Mit dieser Distinction vnnd Vnterscheid wird nun das vorgebrachte Exempel auffgelost vnnd ligt dem Herrn Doctori ob / daß er ein solchen Streit fürbringe / der einen Artickel der Religion vñ Glaubens oder ein Lehrpunct betreffe.

D. Gretserus.

Daß es ein Artickel deß Glaubens sey / beweise ich.

Wer halstarrig das Widerspiel verthedige / der ist ein Ketzer.

Derhalben ists ein Artickel deß Glaubens / daß man sol Ostern halten auff den Sontag.

D. Hunnius.

Er ist ein Schismaticus, der Trennung anricht. Derowegen wird das antecedens negirt vnnd verneint.

D. Gretserus.

Er ist ein Quartadecimanus: (Der auff den 14. Tag Ostern helt.)

Derwegen ist er ein Ketzer.

D. Hunnius.

Ich leugne vnd negir die consequentiam vnd Folge.

D. Gretserus.

Ich beweises. Der H. Augustinus im Buch von den Ketzern / zehlet auch die Quartadecimanos vnter die Ketzer: Vnnd also auch Epiphanius. Tertullianus zehlet auch Plastum vnter die Ketzer. Also auch andere Väter. Derhalben: wer vorgibt / man sol Ostern halten nit mit den Christen / sondern mit den Jüden / der ist ein Ketzer.

D. Hun-

D. Hunnius.

Der Herr Doctor beweist diß mit der Väter Autoritet/ daß der ein Ketzer sey/ welcher gehalten habe/ daß man Ostern sol halten mit den Jüden etc.

Ich antworte: Wir haben heute vnnd jtzund auff einen Beweiß auß der Schrifft gewartet vnnd gehofft: Haben aber auß der Schrifft noch keinen gehört.

Was der Väter Zeugniß anlangt/ sage ich/ daß die/ welche für Ketzer erklärt sind wegen vngleicher vnd vnterschiedlicher Meynung: auch vnterschiedlicher weise für Ketzer // vnnd schismaticos die Trennung in der Kirchen anrichten/ gehalten werden. Schismatici sind/ die dē Gebrauch auß gutem vnd heilsamen Rahe in der Kirchen eyngeführt vnnd angestalt/ in einer für sich selbst freyen vnnd nachgegebener Sache/ zerrütten vnd verderben.

Ketzer sind/ weñ sie auß Haltung d Ostern einē sonderlichē Gottesdienst machē/ vnd demselbē die Opinion vñ den Wahn der nothwēdigkeit andichten. Seyn derhalben Ketzer/ nicht daß die Haltung der Ostern ein Artickel deß Glaubens sey: sondern weil sie wegen angehengter Condition vnd Bedingung der Nothwendigkeit wider einen Artickel deß Glaubens von Christlicher Freyheit impingirn vnnd sündigen.

D. Gretser.

Der H. Augustinus, Tertullianus vnd Epiphanius zehlen solche nur bloß vnd schlecht vmb der Vrsachen willen vnter die Ketzer/ daß sie nicht haben mit den Christen wollen Ostern halten.

Derwegen sind sie auß Anordnung der H. Väter damals für Ketzer verdampt worden.

D. Heilbrunner.

Vmb welcher Vrsachē willen die Quartadecimaner vnter die Ketzer gezehlet vnnd gebracht haben/ das ist jtzund angezeigt. Dem Augustino, Epiphanio vnd Tertulliano setze ich entgegē Irenæum einen Eltern Bischoff/ der victorem den Römische Bischoff hefftig gestrafft hat/ daß er sich vnterstanden hat die Kirchen in Oriente vnd Morgenlande in Bann zu thun vmb der Vrsachē willen.

D. Gretser.

Für deß Victoris definition ist Beschluß stund vnd war es noch

frey: Aber nach deß Victoris deß Bapsts definition vnd Beschluß sind allezeit die Quartadecimaner für Ketzer gehalten worden.

D. Jac. Heilbrunner.

Irenæus strafft dieselbige definition vnd Beschluß deß Römischen Bischoffs Victoris.

D. Gretser.

Der Bischoff Victor hat kräfftig definirt vnd geschlossen. Derhalben sage ich allezeit / daß solcher Streit auß der Schrifft nit könne definirt vnnd geschlossen werden.

D. Hunnius.

Was an vnnd für sich selbst frey ist / das kan von keinem Concilio transmutirt vnd in einen Artickel deß Glaubens verendert vñ verwandelt werden.

Der Herr D. gestehet vnd bekent / daß für der definition vnnd Beschluß deß Victoris frey gewesen sey / Ostern zu halte am Sontag / oder auff den 14. Tag deß Monden.

Derhalben kan solchs nit verendert vnd verwandelt werden in einen Artickel deß Glaubens.

D. Gretser.

Ehe es definirt vnd beschlossen werde von dem / der autoritatem vnd Gewalt hat. Ich negir maiorem: doch daß nicht ein Confusion oder verwirrung werde / man antworte auff mein Argument.

D. Hunnius.

Es wird gefragt: Ob einem Concilio solche Macht zu zueignen vnd zu zuschreiben sey / daß / was Gott vns frey gelassen / solches in einen Artickel deß Glaubens transmutiren vnd verendern könne?

D. Gretser.

Es ist frey gewesen biß auff die definition vnd Beschluß der Kirchen: nach solchem Beschluß aber ists in einē Artickel deß Glaubens verwandelt.

D. Hunnius.

Das werde bewiesen.

D. Gretser

Viel sind für deß Concilij definition vnd Beschluß frey gelassen gewesen / die hernach in Artickel deß Glaubens sind verwandelt.

D. Hunnius.

Der Apostel Colos. 2. hats frey gelassen.

D. Tanner.

Daselbst redet er von den Festen der Hebreer.

D. Hun-

D. Hunnius.

Ich antworte: Wenn man die Feſt/ ſo von Gott ſelbſt im Alten Teſtament angeordnet waren/ nicht mehr hat dürffen bey dem Gewiſſen im Neuwen Teſtamẽt halten: wie viel weniger ſol vnnd darff man das/ was nit GOtt/ ſondern die Kirche/ vnd zwar nit die rechte/ ſondern falſche eyngeführt vnd geordnet hat/ bey dem Gewiſſen halten. Derhalben machet die wahre Kirche nicht auß den freyen dingen Artickel deß Glaubens.

D. Tanner.

Was dienet der Spruch deß Apoſtels alhier zur Sache?

D. Hunnius.

Gar viel. Denn Paulus wil nit/ daß man die Gewiſſen ſol gefangen nemẽ wegen der Haltung der Feſte.

D. Tanner.

Es folgt nicht/ daß die Gewiſſen darvmb gefangen genommen werden. Aber zur Sache.
Iſts auch nötig in der heutigen Kirchen/ in acht zu haben die Satzunge von Haltung der Oſtern?

D. Hunnius.

So fern iſt es nötig/ als man nicht ſol vnd darff muthwillig vñ vergebentlich die Gewonheit auß gutem heilſamen Raht eyngeführt zerrütten vnd zerreiſſen: es iſt aber auff die weiſe nit nötig/ alſo ſey es ein Artickel deß Glaubens.

D. Tanner.

Auff zweyerley weiſe können wir auß dieſem Fundamẽt ſchlieſſen/ alſo.

Wann nicht alles/ was zur Chriſtlichen Religion/ Wandel vnnd Gottesdienſt gehört/ in der Schrifft außgetruckt vnnd verfaßt iſt/ ſo folgt/ daß die Schrifft nit alles ſtreites Richter ſey.

Wenn ein Lehrpunct zu halten iſt von allen/ welcher doch nit in der Schrifft begrieffen vñ verfaſt ſteht/ ſo folgt/ dz die H. Schrifft nit allein der einige Richter ſey alles ſtreites.

Das erſte aber iſt wahr. Derhalben auch das ander.

D. Hunnius.

Beweiſt jhr die Conſecution vnd Folge deß maioris.

D. Tanner.

Widerholet meine beyde argumenta.

D. Hunnius.

Ich kan nicht alles extempore

so geschwind mercken vnd widerholen.

D. Tanner.

So wil ich derhalben meine beyde argumenta widerholen/ (welchs auch geschehen ist)

D. Hunnius.

Ich negir minorem: nach dem ich beyde propositiones recht eyngenommen vnd verstanden habe.

D. Tanner.

Jetzund negirt er minorem, da er zuvor maiorem hat negirt.

D. Greiserus.

Vnter andern die zum Gottesdienst gehörē/ ist auch die Haltung der Ostern/ vnd zwar auff dē Sontag. Diese Lehre aber findet man in keiner Schrifft. Derhalben ist nit alles/ was zum Gottesdienst gehört/ in der heyligen Schrifft geschrieben.

D. Hunnius.

Was den ersten Theil deß maioris anlangt/ da sage ich nein zu/ vnnd distinguir vnd mache einen solchen Vnterscheid/ wie folgt.

Erstlich gehören zum Gottesdienst zwey vnterschiedliche dinge: Etliches die von GOtt selbst geboten/ als da ist/ dz Wort oder die Predigt deß Worts vnd Außspendung der Sacramenten/ deßgleichen das Gebet vñ Dancksagungen: Dieses sind Gottesdienste vnnd Stücke deß Gottesdienstes im Newen Testament von Gott eyngesetzt.

Darnach gehören hieher die Ceremonien/ doch nit als Stücke deß Gottesdiensts/ sondern als Gebräuch gute Ordnung damit zu halten. Derwegen was Stücke deß Gottesdienstes sind/ die sol vnd muß man an vnd für sich selbst halten von Gottes wegen/ der sie gestifftet hat. Die Ceremonien aber sind an jhnen selbst der Art/ daß man sie halten oder vnterlassen kan/ denn das stehet dē Christen frey: doch was anlangt den Gottesdienst ordentlich zu verrichten/ da sol vnd muß man eine Ordnung haben vnd halten. Denn Gott ist ein Gott der Ordnung 1. Cor. 14.

Was aber belangt/ daß man die Ordnung so oder so machen solle/ die sind an jhnen selbst frey/ vnd nach dem die Vmbstände dieses oder jenes erfordern/ so kan man in einer Kirchen diese/ in einer andern auff eine ander weise halten.

Was

Was aber das Fest der Ostern anlangt / habe ich gesagt / es habe die Meynung / daß dasselbige auch wie die andern der Christlichen Freyheit sey vnterworffen / denn an jhm selbst ist es von Gott gestifft / so wird desselben auch in den Schrifften deß Newen Testaments nit gedacht: därvmb sage ich / daß es an vnd für sich selbst frey sey / denn dasselbige Fest / wie es bey vns gehalten vnd begangen wird / ist nit von Gott eyngesetzt / daß also gewiß ist / daß auch euwer Collega zugegeben vnnd bekent hat / daß es für deß Victoris decision vnd Beschluß frey sey gestanden / wie man es mit demselbē hat halten wollen.

D Tanner.

Ja nach dem es beyde Kirchen im Gebrauch haben. Denn sonsten ist es nit beyden Kirchen frey gestandēn / zu halten / wie sie wollten: sondern frey / daß sie es gleuben möchten / biß so lang ein gewisses darüber geschlossen würde.

D. Hunnius.

Man sols halten / nicht auß Nothzwang / sondern allein dardvmb / daß nicht gute Ordnung zerrüttet / vnnd keine Trennung gemacht werde.

D. Tanner.

Was Gott durch die Kirche geboten hat gute Ordnung zu erhalten / das sol vnnd muß man halten allerdinges stracks / auß Krafft vnnd Gewalt Göttlicher Stifftung.

Nun hat Gott durch die Kirche / gebotten dieselbige Haltung deß Osterfest auß Krafft vnd Gewalt göttlicher Stifftung / gute Ordnung in der Kirchen zu erhalten.

Derhalben ist auch solches Fest / auß Krafft vnnd Gewalt Göttlicher Ordnung für vnd an sich selbst zu halten.

D. Hunnius.

Ich antworte / was den maiorem belange / so geht derselbige allein auff die Lehrpuncten / Gottesdienstes vnnd Glaubens Artickel. Was aber den minorem belangt / da sagen wir Nein zu.

D. Tanner.

Es sey gleich ein Glaubens Artickel oder nicht / so bestehe doch deß Ehrwirdigen Vatern Gretseri Argument. Denn es können Streit entstehen / die man auß der

Schrifft nicht kan decidirn vnnd entscheiden.

D. Hunnius.

Widerholt das Argument/ vnd negirt desselben minorem.

D. Tanner.

Denselben beweise ich auß den dreyen hievor angezogenen Vätern: Zum andern so hat d' Bapst victor alle in Bann gethan/ die das Widerspiel gehalten haben.

D. Hunnius.

Auff das erste ist geantwortet: Daß sie darumb Ketzer heissen vñ genent werden/ dieweil sie sich vergrieffen vnnd versündigten an einen Glaubens Artickel/ nemlich an dem Artickel der Christlichen Freyheit/ der Meynung/ daß sie einen Nothzwang darauß machten.

Auff das ander vom victore ist geantwort/ daß er deß wegen von Irenæo ist gestrafft worden: vnd wisset jr auch sonsten wol/ daß jhr von dem/ das der Bapst gemacht/ nicht könnet wider vns argumentiren vnd schliessen.

D. Tanner.

Was jr vom Bapst sagt/ kömt mir wunderlich für/ daß jr dieselbige heylige vnd hohe Leute/ welche die Kirche so lange Zeit vnnd vber die funffzehen hundert Jaren für heylig geacht vnnd gehalten/ so gar zu verwerffen euch vnterstehet.

D. Hunnius.

Von den H. Vätern ist geantwort worden/ daß sie die Quartadecimanos deß wegen für Ketzer gehalten/ dieweil sie wider einen Glaubens Artickel/ von Christlicher Freyheit haben gehandelt.

Wir halten die Bischoffe in der ersten Römischen Kirchen in Ehren/ aber wir können jhnen die Macht etwas zu entscheiden vnd schliessen in Gewissen vnnd Religionssachen vber das/ was an jm selbst frey vnnd vngeschlossen ist/ nicht eynräumen.

D. Tanner.

Seyd jr denn nicht gestendig/ daß die Catholische Kirche einmal gebotten habe/ die Ostern auff den Sontag zu halten?

D. Hunnius.

Wer dasselbige Heylsame Decret vnd Gebot ohn Vrsach niderreist/ der richtet derwegen ein Trennung in der Kirchen an. Wer aber das Osterfest der Gestalt andern auffbringt/ als sol

vnd

vnd müsse mans also halten / wie einen Gottesdienst / der wird zum Ketzer.

D. Tanner.

Gestehet jr denn / daß die Kirche also geordnet vnd gebotten habe?

D. Hunnius.

Ich gestehe / daß sie es geordnet also habe / doch nit / daß mans sol nothwendig halten als einen Artickel deß Glaubens / oder Gottesdienst.

D. Tanner.

Das Osterfest halten ist ein Gottesdienst. Die Kirche aber hat gebotten vnnd befohlen / daß man das Osterfest solle halten bey der Straffe deß Bannes. Derowegen hat sie einen Gottesdienst gebotten vnd befohlen.

D. Hunnius.

Maior werde bewiesen.

D. Tanner.

Das werde notirt vnd auffgezeichnet / daß dieser D. hat dürffen sagen / das Osterfest haltē sey kein Gottesdienst.

D. Hunnius.

Man muß Vnterscheid halten. Ein anders ist das Osterfest halten / Ein anders den Gottesdienst verrichten / der in Gottes Wort gebotten vnd befohlen ist. Jenes stehet den Christen frey / dieses aber nicht.

D Jacob. Heilbrunner.

Diß von euch fürgebracht Exempel gehört eigentlich hieher nit / da von Lehrpuncten vnd Gottesdiensten gehandelt wird. Die Haltung aber eines gewissen Tages ist an jhme selbst kein Gottesdienst / sondern es gehört allein zun Kirchen Gebräuchen vnd Ceremonien. Darnach der Bescheid deß Victoris ist nicht der Kirchen / sondern deß Victoris allein gewesen. Vnnd hat derselbige vielen frommen mißfallen.

D. Gretser.

Bringt ein ander Argument herfür.

Wann die Frage entstünde / Ob Maria sey allzeit ein Jungfrauw geblieben / da kan trauwen diese Frage auß der Schrifft / oder durch diesen Richter nit entschieden werden. Item: Wenn gefragt wird / Ob das Euangelium Nicodemi deß Nicodemi sey. Item / Ob die Epistel an Philemonem Canonica sey oder nit? Solcher streit kan auß d' Schrifft dem Richter nit entschiedē werdē.

D. Hun-

D. Humnius.

Auff diese drey Puncten gebe ich Antwort vnterschiedlich. Wz die stete vnd alzeit werende Jungfrauwschafft Mariæ anlangen thue/ so wissen wir/ daß dieselbige von dem H. Hieronymo auß der Schrifft ist definirt vnd erwiesen worden wider den Ketzer Heluidium: dieweil in der Schrifft dieselbige Jungfrauw Maria die Mutter deß HErren ein Jungfrauw genennet wird Luc. 1. Es. 7. Matth. 1. Derhalben weil die Schrifft also schleußt/ so wird auß derselben recht wider Heluidium erwiesen/ daß die Mutter Gottes ein Jungfrauw geblieben sey.

Zum andern/ weil die heylige Schrifft nirgent an keinem Ort das Widerspiel redet/ daß sie nemlich sich Ehlicher Werck gebraucht vnd getrieben habe.

Vber das wird auch solches erwiesen auß dem Grund der Schrifft/ als daß der Leib der Jungfrauwen Mariæ ist geheyliget zur Empfengnis vnnd Geburt deß ewigen vnd eingebornen Sohnes Gottes/ welchen sie nicht nach gemeiner Weise/ sondern durch Vberschattung deß heyligen Geistes empfangen vnd hernach geboren hat.

Derhalben so beweist vnd erstreitet die grosse Mayestät vnnd Herrligkeit der Empfengnis vnd Geburt Jesu Christi/ auß Maria/ daß es sich nit sagen lasse/ daß hernach der H. Tempel deß H. Geistes vnd zumal deß ewigen vñ eingebornē Sohns Gottes durch die Lust Ehlicher Wercke verunreiniget sey worden. Daher ist wider Heluidium wol geschlossen.

Vnd auß Ezech. 44. wird ein Spruch angezogen/ welchen jhr zu gebrauchen pfleget/ daß die Pforte/ durch welche der Fürst auß vnd eyngehet/ solle verschlossen bleibē/ welches Stücklein derselben Prophetischen Gesichts/ die Väter gebraucht haben/ zu beweisen/ daß Maria sey eine vnversehrte Jungfrauw geblieben.

Zum andern von Nicodemi Euangelio sagen wir/ daß dieses Euangelium/ welchs Nicodemi Namen hat/ Nicodemi Euangelium nicht seyn könne/ das mit dem Zeugnis der Kirchē/ so nechst nach der Apostel Zeit gelebt/ kan erwiesen werden.

Derhal-

Derhalben ſo bin ich nicht der Meynung / daß wir ſchlechtes alterdings alle traditiones vnd Satzungen verwerffen: Denn es iſt allzeit in den vorigen Tagen dieſe Determination vnd Erklärung dabey geſatzt worden / daß man die traditiones vnd Satzungen verwerffe / welche Glaubens Artickel vnd Lehrpuncten begreiffen. Nun aber iſt das kein Glaubens Artickel oder Lehrpunct daß dz Euangelium / vnter Nicodemi Nahmen außgegeben / nichts ſey deß Nicodemi.

Rache derwegen ich ein Vnterſcheid vnter den zweyerley Satzungen / da etliche Hiſtorien allein begreiffen / etliche Lehrpuncten. Vnd was anlangt das Vrtheil vber die Bücher der heyligen Schrifft deß Newwen Teſtamentes / welche Canoniſch ſind / vñ welche vnter die Apocryphos gehören / ſo iſt gewiß / daß daſſelbige Vrtheil nicht gehöre an vnnd für ſich ſelbſt zu der Lehre / ſondern nur zur Hiſtorien / auch daß durch ſolch Zeugniß der Kirchen keine newwe ſonderbare Lehre kan auff die Bahn gebracht werden / die ſich hernach an die Lehre in H. Schrifft verfaſſet / anflicken vnnd anhengen laſſe.

Coloſs. 4. ſtehet / daß die Epiſtel / ſo an die Coloſſer geſchrieben iſt / durch Oneſimum ſey vberſchickt worden. Derſelbige / in Beantwortung der Epiſtel Pauli der Kirchen vñ Gemein zu Coloſſen / zeugt / Er habe dieſelbe Epiſtel auß Pauli Henden empfangen.

Jtz iſt die Frage / ob Oneſimus in dieſer ſeiner Auſſage / der Epiſtel an die Coloſſer einen neuwen Lehrpunct anhenge / vnd der zu denen Lehrpuncten gehöre / die in derſelbigē Epiſtel ſtehen? Da verſteht aber ein jeder der ſeine fünffe Sin hat / daß kein neuw Lehrpunct daraus kan geſchmied werden / ſondern daß weiter nicht / deñ ein euſſerlich Zeugniß gegeben wird. Wie denn ſolchs in Welthändeln ſehr gebreuchlich iſt / wie denn mit dem Exempel eines Fürſten / der an ſeine Vnterthanē ſchreibt / erwieſen wird.

Dann alſo zeuget der Bote / der zum Vnterthan kömt / daß er den Brieff von dem Fürſten habe empfangen: Jſt ſihet vnd erkent der Vnterthan deß Fürſten Siegel vnd Hand / vnd was darinnen ſtehet /

het/ erwegt er/ vnd gleubt/ daß es deß Fürsten sey/ nit von deß Postboten Aussage/ sondern von derdingen wegen/ die er darinnen findet. Der Bot auch bringt mit seinem Zeugniß nichts neuwes herbey/ zu dem was im schreiben stehet.

Wo nun jemand diß Zeugniß dahin deuten wolte/ als wann das Schreiben für vnnd an sich selbst nicht volkommen were/ wo fern deß Boten Zeugniß nicht darzu käme/ der würde gar mit der Thür rücklings in die Stube fallen.

D. Gretser.

Woher weiß man aber/ daß das Euangelium Nicodemi nicht deß Nicodemi sey.

D. Hunnius.

Auß dem Zeugniß der ersten vralten Kirchen.

D. Gretser.

So folgt das erste Kirche Richter sey vnnd dannenher die heylige Schrifft nicht alleine.

D. Hunnius.

Man muß vnterscheiden zwischen den Streitsachen: Das Wörtlein Streite geht bißweilen vber die Lehrpuncten selbst/ vnnd Artickel/ die in den Schrifften stehen/ davon die Kirche jr Zeugniß giebt/ vnd auff diese Weise ist die H. Schrifft allein Richter vber alle Religionstreit die vber Glaubens Artickel gehen.

Jst aber/ wann man wolte schliessen. Derhalben ist die Schrifft nicht allein Richter alles Zwyspalts vnd Streite/ so ist offenbar/ daß die Streite/ so im Beschluß angedeut werden/ sich ziehen auff die Historische Aussage/ dadurch die Kirche erkant vnd schleust/ daß dieses oder jenes Buch Pauli vnnd nicht Nicodemi sey.

Derhalben so ist die Schrifft Richter vber alle vnd jede Streite/ welche Glaubens Artickel betreffen thun.

D. Gretser.

Daß Nicodemi Euangelium nicht vnter die Canonischen Bücher/ dargegen Matthei Euangelium darvnter gehöre vnnd zu zehlen sey/ ist ein Glaubens Artickel/ vnd wer das widerspricht/ der ist ein Ketzer.

Aber die H. Schrifft ist vber diesen Lehrpunct nicht Richter.

Derhalben ist die H. Schrifft nicht der einige vnd alleine Rich-

ter:

ter aller Glaubens Artickel vnnd Lehrpuncten.

D. Hunnius.

Ich mache ein Unterscheid der Zeit halben. Was Matthei Euangelium belangt/ wann jemand/ nach angerichteetem vnnd angeordenter Canone oder Richtschnur/ vnd nicht allein nach Anschauwung der Original Bücher in der ersten Kirchē/ sondern auch nach dem fleissig examinirt vnnd erwogen ist/ was in denselben gestanden: jetziger Zeit leugnen wolt/ daß Matthei Euangelium in die Zahl der rechten Biblischen Bücher gehöre/ der würde zwar in einen verdamlichen Irrthumb fallen.

Nu aber daß deß Matthei Euangelium sol geacht werden für ein Canonisch Buch/ dasselbe kan auch auß innerlichen mercklichen Kennzeichen auß der Schrifft bewiesen werden.

D. Tanner.

Sagt jhr dann nein zum andern Stück deß Beweises? Wañ jhr nein saget/ so wollen wir die Beweisung darthun/ denn es stehet nicht euch zu/ daß jhr Beweisung bringet/ sondern es stehet vns zu.

D. Hunnius.

Der ein ding lehren wil/ muß es beweisen/ Derhalben so wil ich auch beweisen/ daß das Euangelium Matthæi recht Biblisch sey. Dann es wollen die Durchleuchtigsten vnd Durchleuchtigē Fürsten vnd Herren/ daß ich auch solle zur Antwort kommen/ vnd daß man mir nit in die Rede falle.

Daß das Euangelium Matthæi deß Matthæi sey/ ist daher offenbar/ nach dem der Canon constituirt vnd gemacht ist: vnd gehört dasselbe zum Historischen Glauben vnd Zeugniß.

D. Geetserus.

D. Greiser felt dem D. Hunnio in die Rede/ vnd wil haben/ er solle auff den ersten Theil deß Beweises/ Antwort geben.

D. Hunnius.

Daß das Euangelium Matthei/ deß Matthei Euangelium seye/ das kan zum Theil auß Aussage der vralte Apostolischen Kirchen/ zum Theil aus H. Schrifft erhalten werden. Aber viel ein anders ists/ wann wir von einem Glaubens Artickel reden/ vñ aber

 vñ

ein anders / wann wir reden von der Kirchen Gezeugniß vber die H. Schrifft der Geschicht halben / was sich vor Zeiten funden hab.

D. Tanner.

Gebet Antwort in forma, in forma.

D. Hunnius.

Ihr machet mit euwerm vnzeitigen vnd verwirrtem Eyureden / daß ich mein Neseurff in der Antwort nicht kan fürbringen.

D. Tanner.

Wir wollens gern zulassen / allein daß jhr Euch der forma befleisset.

D. Hunnius.

Was ist denn das für ein Jesuitische Form?

D. Tanner.

Gebt Antwort in forma, damit jhr dafür nicht gehalten werdet / als könten jhr in forma nichts antworten.

D. Heilbrunner.

Das eynfallen in die Rede / ist vermöge der fürgeschriebenē Ges. Ordnung / verboten.

D. Tanner.

Es ist nicht verboten / allein daß es geschehe / wie recht ist.

Die Fürsten haben befohlen / man solle die Gesetzordnung widervmb ablesen.

D. Tanner.

Lieset den ersten Artickel in den Erklärungs Artickeln.

D. Hunnius.

Lieset den siebenden in den ersten Artickeln.

D. Gretserus.

Widerholt seinen Beweiß / sage / dieweil der erste Theil darinnen vnangefochten bleibe / so ist nun jetz vmb die Antwort auff den andern Theil desselbigen zu thun.

D. Hunnius.

Ich wolte zuvor mein Antwort zu beschliessen / etwas ferner gesagt haben / vnd wil mir keinen zweiffel machen / die Fürsten werden wol vermercket haben / daß es zur Sache dienlich gewesen. Es ist gesagt / man müsse Vnterscheid machē zwischen einer Kundschafft ergangnen Sachen halben / vnd zwischen dem jenigen / was in Büchern steht / darüber das Geheimniß gestelt ist.

Wann das Gezeugnis / so von aussen hē kömt / einen Glaubens Artickel machen sol / so wil ich beweisen / was für vngeschickt ding darauß folgen muß / vnd das auch sol

ſol vnnd muß für ein Artickel deß Glaubens gehalten werdē/ wann Oneſtinus zeuget/ daß die Epiſtel zun Coloſſern/ deß Pauli Epiſtel ſey. Diß aber wil ſich nit ſchickē/ vnd iſt ein vngereimt ding. Derhalben ſo kan ſich auch das erſte nit ſchicken.

Darnach iſt die Frag/ Ob die Kirchen vor vnnd ehe die Bücher deß Newwē Teſtaments geſchrieben ſind/ weniger Glaubens Artickel gehabt hab/ als hernach/ da die Lehre deß Euangelij auffgeſchrieben iſt worden? Das iſt gewiß/ daß die Lehre der Kirchen nach fürgenommnem vnd verrichtem Bücherſchreiben/ nicht mehr Artickel gehabt hat/ wē die Kirche zuvor gehabt/ da man jhr nur mit der Stimme der Apoſtel geprediget ward.

So iſt es gar ab dem Weg/ darfür halten wollen/ daß mit dem ſchreiben der Lehrpuncten vnd Artickeln mehr ſeyn worden. Denn es iſt vnd bleibt allerdings nur ein Euangelium/ der Artickel vnd Lehre halben/ ſo darinnen iſt/ wie es zuvor geprediget iſt worden/ ehe man es in Bücher gefaſt. Es iſt/ ſage ich/ eben das/ was hernach in die Schrifft gefaſſet iſt.

Damit es nur nit dahin kom̃e/ als hette die Kirche nach dem Bücherſchreibē mehr Artickel bekommen/ weder die vollkommene Lehre begreiffe/ welche durch der Apoſteln Stim̃e vorgebracht iſt/ ſo muß nothwendig folgen/ daß dieſelbe Kirchen Kundſchafft nicht ſol zum Artickeln gezogen werden/ ſondern daß ſie weiter nit habe/ weder nur/ das ſie von auffen hat/ gleichſam zeugen ſol von geſchehenen Sachen. Sonſt folget dieſes vngereimt ding/ daß das Jüdenthum̃/ ſo doch vnglaubig iſt/ von welchem wir die Bücher deß Alten Teſtaments haben (Rom. 3.) mit ſeiner Gezeugnis etwan einen Religions Artickel geſtifft habe.

Wie nun aber daſſelbige Gezeugnis nur von auſſen her kom̃t/ vnnd auff die Hiſtori geht (alſo weit auch das Gezeugnis der vralten Kirchen von den Büchern deß Newwen Teſtaments/ nicht gezehlet vnter die Glaubens Artickel/ wir wolten denn Oneſimi vñ der Jüdiſchen Schul Gezeugnis für einen Glaubens Artickel

halten. Aber/ wie nun offt gesagt/ es gehört nit zum eusserlichen vnd Historischen Gezeugnis.

D. Gretserus.

Ist der Herr mit seiner Predigt fertig? Mitler weil bleibt der Syllogismus vnd Beweis noch alzeit vnvmbgestossen/ auff welchē/ bitte ich frenndlich/ jr wollet doch antwotten in forma.

D. Hunnius.

Ich sage/ der erste Theil im Beweis/ ist recht vnd wahr auff seinem rechten Grund/ aber nicht durch vnnd durch. Derhalben macht jhr ein spiegelfechten mit der fallacia á dicto secundū quid ad dictum simpliciter, da jhr das jenig/ was auff etwas allein geht/ vber alles zumal spannet. Denn wer numehr nach dem der heyligen Schrifft Bibel Ordnung vnd Canon gemacht ist/ leugnet/ daß deß Matthei Euangelium nicht biblisch sey/ der thut vnrecht vñ jrret wie ein Ketzer/ von wegen daß er mit seinem Jrrthumb sich an der H. Schrifft vergreifft/ bevorab dieweil deß Euangelij Matthei sein Authoritet kan auß H. Schrifft erwiesen werden.

D. Tanner.

Es stehet vns zu zubeweisen.

D. Hunnius.

Lasset auch mich zur Beweisung kommen.

D. Tanner.

Wir lassens nicht geschehen. Saget/ ob der erste Theil im Beweiß recht sey/ oder es werde notirt vñ auffgezeichnet/ daß er auff dißmal nicht kan Antwort geben in forma.

D. Hunnius.

Ich antwort mit Vnterscheid. Wann/ nach dem jtz die Biblische Canon gemacht ist/ einer leugnen wolte/ daß deß Matthei Euangelium in die Bibel gehöre/ der straffet nicht nur das Gezeugnis der vralten Kirchen/ der Vnwarheit/ sondern auch die heylige Schrifft selbst.

Denn daß das Euangelium Matthei deß Matthei sey vnd vnter die zahl der Biblischen Bücher gehöre/ das findet sich aus dem ersten Capitel Ezechielis: da in einer Himlischen Geschichte die Bücher der heyligen vier Euangelisten was an die Hand geben vnd befohlen worden/ vnnd dasselbig vnter einem Bilde vier Thieren/ vnd wird solches widerholt Apo-

4. Von

4. Von vier Thieren vmb den Thron hervmb. In dem daß das Euangelium Matthei/ võ Matthęo geschrieben seye/ vnnd auch heylig/ dz erscheint auß deß Buchs Vberschrifft.

D. Tanner.

Wie dann aber/ wann vber die vier Euangelia/ sich noch mehr Euangelia fünden?

D. Hunnius.

In der Kirchen weiß man vber das Euangelium Matthei vnnd Marci vnnd die die andern zwey/ von keinem fünfften Euangelio. Derhalben ist auch keines mehr.

D. Gretser.

So ist die Kirchen Richterin darvber.

D. Hunnius.

Von den außgangenẽ Büchern zeigen/ steht allein der Kirchen zu/ die domaln gewesen/ vnd nicht vnser Kirchen die jtzt ist.

Denn die Kirchen die am ersten vorhanden waren/ die kundtẽ zeugen vom Grund vnnd Original der Bücher/ vnd darvber einen gewissen Canon machen. Aber die Kirche die jtzt ist/ die erkent daß derselbige Canon recht vnd wahr sey/ vnnd da erkent sie nun dieser Gestalt auch/ vnd nicht wie einer der alle Volmacht hat/ daß dieses Euangelium Matthei von Matthęo geschrieben sey.

D. Greiser.

In deß bleibt der Beweis noch fest vnd vnbeweglich.

D. Hunnius.

Ich sage/ er sey nider vnd widerlegt. Das stelle ich auff Erkenntnus der Durchleuchtigsten vnnd Durchleuchtigen Fürsten vnnd Herren/ die alles gehört/ vnnd so wird die Kirche davon auch jhr Vrtheil geben/ wann sie das Protocoll lesen wird.

D. Gretser.

Daß das Euangelium Matthei/ deß Matthei seye/ ist ein Artickel deß Glaubens/ wer anderst helt/ der ist ein Ketzer/ da hilffe nicht für.

D. Hunnius.

Ein solcher Jrrthumb/ da einer leugnen wolt/ daß das Euangelium Matthei/ deß Matthei seye/ vnnd daß es vnter die rechte Biblische Bücher gehöre/ vergreiffe sich an der H. Schrifft.

D. Gretser.

Auß heyliger Schrifft kan man nicht verstehen/ daß Matthęus

theus dieselbige geschrieben hab.

D Hunnius.

So fern der / welcher leugnet / daß das Euangelium Matthæi / von Matthæo geschrieben sey / dz Gezeugniß der vralten Apostolischen Kirchen nicht in acht nimt / sondern verwirffe / so fern erstreckt sich auch sein Irrthumb gantz gefehrlich / Er vergreiffe sich aber gleichwol nicht an einer Kirchen Lehre / die nit geschrieben ist / sondern allein an dem Gezeugnis der Kirchen. So fern er sich aber vergreiffe an der Lehre deß H. Geistes in der H. Schrifft verfaßt / Ezech. 1. Apo. 4. der Gestalt sage ich / dz es ein ketzerischer Irrthumb sey.

D. Tanner.

Wann man aber was die Kirche angenommen vnd geschlossen hat / zu rück setzt / so kan niemand vrtheilen / daß man sich an der H. Schrifft versündige.

So folgt nun / daß die heylige Schrifft nit allein Richter ist.

D Hunnius.

Wir erkennen zwar der Kirche ansehen / (wie geschehen ist) dieser Art / wir gestatten aber nicht solche Volmacht zu vrtheilen / wie ihr thut / sondern lassen ihr diese Gewalt allein / daß sie zeugen sol von Sachen / die sie wol weis.

D. Tanner.

Es hat D. Hunnius niemals in der forma auff den Beweiß können antworten. Es darff der Herr D. nicht rund herauß bekennen / daß es ein Glaubens Artickel sey / daß das Euangelium Matthei / Matthei Euangelium sey. Das wollen die Zuhörer in die Ohren fassen. Dieser Gestalt last vns Jüden werden / vnd wollen die H. Schrifft durchauß verkürtzern.

D. Hunnius.

So lassen auch wir hierüber das Vrtheil der gantzen Kirchen vberal. Denn daß das Euangelium / Matthei / deß Matthei Euangelium seye / das haben wir auß der Kirchen schließlichen Erkantnus / doch nicht solcher / da sie zu vrtheilen macht habe / wie ihr derselbigen zumesset / sonder von der Gezeugnis wegen. Daß aber es in die Biblische Bücher gehöre / vnnd von Gott herkomme / das haben wir nicht schlecht daher auß dem / was die Kirche geschlossen / sondern auch auß innerlichen vnfehlbaren Warzeichen / deren viel sind. Derhalben so beschliesse ich

ich auch/ vnd lasse das Vrtheil an die Zuhörer.

D. Tannér.

Was das anbelanget/ daß die selige Jungfrauw Maria sey eine Jungfrauw geblieben / damit dann D. Gretserus beweisen wollen/ daß nicht alles in H. Schrifft stehe / da frage ich/ ob auß denselbigen Sprüchen klar möge bewiesen werden / daß sie allezeit eine Jungfrauw geblieben/ wañ man der Bücher ansehen zu rück stelt?

D. Hunnius.

Dieselbe Frage/ so viel zu wissen gnug ist/ wird in angezogenen Sprüchen gegründet. Ist aber eine solche Frage/ wie noch deren mehr sind / daß wann schon viel einfeltiger Christen nicht viel sich weder vber das Ja/ noch vber das Nein bekümmern / das doch jhr Seligkeit darvmb keinen Schaden nimt. Denn allein das/ was geschehen ist/ leugnẽ wollen/ bringet einen Irrthumb mit sich.

D. Tanner.

Ist es ein Glaubens Sach/ daß der zum Ketzer wird/ wer es nit gleubet?

D. Hunnius.

Deßhalben dieweil er das jenig leugnet/ welcher von der H. Maria Jungfrauwschafft recht erwiesen wird auß der Schrifft/ wird zu einem Ketzer.

D. Tanner.

Ich sitze hie / vnnd stehe nicht/ vnd kan auß H. Schrifft nit beweisen / daß ich sitze.

Derhalben so muß ich ein Ketzer seyn / in dem ich ein ding bestreite / das ich doch auß heyliger Schrifft nit beweisen kan.

D. Hunnius.

Dieweil die H. Schrifft sie eine Jungfrauw nennet / vnd wird dem nichts zugegen in derselbigen gefunden/ Derhalben wers leugnet/ der wird damit zum Ketzer.

D. Tanner.

Die H. Schrifft sagt nit/ daß sie allzeit ein Jungfrauw geblieben. Vnd das wol mehr ist/ solte man was die Kirche geschlossen vnd erklärt hat / zu rücke thun vñ setzen / vnnd nur bloß auff die Schrifft gehn/ so lest es sich ansehen / daß man wol möchte das Widerspiel auß jhr beweisen/ wie zusehen auß dem Spruch Matthei/ Er hat sie nicht erkant/ biß sie geboren hat jhren eingebornen Sohn. Das Wörtlein (biß sie) wann wir dem folgen wolten/ was menschliche Vernunfft zeu-

get / würde es wol heissen / daß sie hernach von Man sey erkant worden. So sagt S. Lucas / sie habe jhren erstgebornen Sohn geboren.

Nun sehet doch / wie fein auß heyliger Schrifft / wenn der Kirchen Ansehen darbey nichts thun sol / könne erwiesen werden / daß sie nach dem ersten nit solte noch einen anderen geboren haben / denn ein Erstgeborner seyn / verstehet sich auff eine andern / der der Andergeborne seyn sol.

D. Hunnius.

Was mein eingebrachte Beweisung anbelanget / die ist nicht auß Menschlicher Vernunfft / sondern auß Grund H. Schrifft hergebracht. Den ein jeder Christ muß gestehen / daß es dem hohen Werck der Empfengniß vnd Geburt Christi auß der selige Jungfrauwen / entgegen gewest were / wann derselbige heylige Tempel deß H. Geistes / vnnd deß eingebornen Worts hernach durch Lust etlicher Wercke entonehret / befleckt / vñ enheyliget were worden.

Was aber das Wort eingeborner anbelanget Matt. 1. da redet der H. Euangelist nach deß Mosaischen Gesetzes Brauch / da diese wurden die erstgeborne genent / die am ersten die Mutter brachen / vnd für welche man das Lösegelt welches war geordnet / die erstgebornen dadurch zu erlösen / bezahlete. Was das Wort (biß sie) anbelanget / so ist das sein Verstand sehr gemein / daß es anzeige / es habe ein ding biß daher / davon es redet / sein Bestand gehabt / vnd wil doch damit nicht gemeint haben / daß darvmb hernach ein ander drauff gefolget seye. Psal. 110. Sitze zu meiner Rechten / biß ich deine Feinde zum Schemel deiner Füsse lege.

Solte nun folgen / daß nach den die Feind sind zum Schemel der Füsse Christi gelegt / daß er nicht mehr sitzen werd zur rechten Hand deß Vaters. Darauß sihet man wol / daß Heluidius auß heyliger Schrifft nichts erweiset.

D. Jacob. Heilbrunner.

Das ist die Frage / Ob auß H. Schrifft könne beygebracht werden / daß die Maria seye alzeit ein Jungfrauw geblieben? Wann es Hieronymus auß H. Schrifft hat können beweisen / so ists falsch / was

was jhr fürgebet / daß es auß H. Schrifft nicht möchte erwiesen werden.

Da hats aber Hieronymus auß H. Schrifft erwiesen.

So folget / daß man es auß H. Schrifft erweisen kan.

D. Tanner.

Man beweist viel ding nur durch eine Folgerey / da es doch zum Augenschein nicht könte erwiesen werden.

D. Gretser.

Wir wollen fort zur vierden Beweisung vnd Argument.

Viel Ketzer / wann schon nicht alle / beruffen sich kühnlich auff die H. Schrifft.

Darauß folget / daß die H. Schrifft nicht allein der Richter vnd die Richtschnur seyn kan vber alle Streitsachen.

D. Hunnius.

Wann der gröste Hauff der Ketzer auff die H. Schrifft sich ziehen vnd beruffen / so ist die H. Schrifft nicht allein die Regel Richtschnur vnnd Richter der Streitsachen.

Hat wollen einen vollkommenen syllogismum machen.

D. Gretser.

Diesen ersten Theil im Beweiß haben wir nit gemacht / Ich wils an alle dialecticos lassen / vñ wil mir vorbehalten haben / was dahinden stecket.

D. Hunnius.

Ich sage / das erste ist zwar nicht falsch / aber das sehe ich / daß die propositio in diesem Enthymemate verborgē / falsch ist / Derhalben so ist nie wahr / was darauß geschlossen wird.

D. Gretser.

Ich wil beweisen / daß solches recht darauß geschlossen wird.

Kein angeklagter vnnd der beschuldigt ist / der gewiß vnnd vnfelbarlich weiß / er werde verdamt werden vnd die Sache verlieren / beruffet vnd prouocire kühnlich an einen Richter / bey dem er gewiß weiß / daß er werde verdamt werden. Nun sind die Ketzer solche angeklagte vnd beschuldigte Leute.

So folget nun / daß sie auff de Richter sich nicht beruffen haben / bey dem sie gar gewiß gewust haben / daß er jhnen vnrecht geben würde.

D. Hunnius.

Jhr habt nit recht geschlossen. Denn so soltet jr schliessen. Derhalben würden die Ketzer sich ni

beruffen auff einen solchen Richter / da sie gar gewiß darfür hielten / daß er jnē vnrecht gebē würde.

Darauff sage ich / daß die Ketzer verblendt / mit jren Jrrthumen gar offt darfür halten / die heylige Schrifft stehe auff jr Seiten / vnd derhalben so wissen vnd verstehen sie nicht so gar gewiß / daß dieser Richter jnen werde die Sache absprechen vnd sie verdammen.

Darzu geht diese Eynrede betrieglich auff eine ander / weder davon der Streit ist / wie im Exempel der Phariseern zu verstehen. Die Phariseer beruffen sich auff Mosen / Iohan. 5. Wie heut davon gered / eben wie auch die Saducеer. Vnnd bleibt doch wahr / daß jhre falsche Lehren durch Mosen sind verdamt worden / Derhalben so steht auch vnvmbgestossen das / was wir lehren / daß nemlich allein die H. Schrifft Richter sey. Denn sonst hette Moses selbst nicht könnē also Richter seyn im Streit Christi wider die Phariseer vnd Saducеer.

D. Eretseus.

Vnter dessen so bleibt vnd besteht mein syllogismus, darinnen der erste vnnd der ander Theil nachgegeben wird / was mangelt denn aber nur dem Beschluß.

D. Hunnius.

Man menget Vrsachen zusamē / die nit zusamen gehörē. Man hat gnug erklärt / auß was Vrsachen die Ketzer jr Sachen zur H. Schrifft ziehen / vnd sich darauff beruffen / nemlich / daß sie jren gefasten meynungen einen Schein vnd Farbe machen wolten.

Weil derhalben die Ketzer arglistig auff die H. Schrifft sich beruffē / so folget darumb nit / dz die H. Schrifft nit seyn solle d' Richter vñ Richtschnur aller streiten.

D. Eretser.

Vnter dessen besteht der syllogismus noch allzeit.

D. Hunnius.

Der syllogismus ligt vnter vber sich gebehnt. Was sol da folgen? Die Ketzer beruffen sich anff die H. Schrifft / Derhalben / so kan die H. Schrifft nit Richter seyn.

D Eretser.

Man muß zu dieser Folaerey Nein oder Ja sagē. Wañ jr Nein saget / so wil ich beweisen.

D. Hunnius.

Es ist schon gesagt / es sey fallacia causarū / daß man Vrsachen in einander menge / die nit zusamen gehören / vñ daß man auß der Ketzer beruffung auff die H. schrifft / nicht könne schliessen / daß die H. Schrifft nit soll der Richter seyn /

wie auch da die Phariseer auff Mosen sich beruffen/ darauß nit konte geschlossen werdē/ daß Moses nicht hab Richter seyn können.

D. Tanner.

Widerholt den syllogismum.

Keiner zeucht seine Sachen für den Richter/ vñ berüfft sich auff deselben/ von welchem er gnugsam verdamt ist.

Es sind aber die Ketzer ewer meynung nach gnugsam von der H. Schrifft verdamt.

So folgt nu/ dz sie ewer meynūg nach/ dahin jr sachē nit ziehē werdē

D. Hunnius.

Was ist die Vrsach der Folge in diesem syllogismo?

D. Tanner.

Gar eine gute köstliche Folge.

D. Hunnius.

Ich sage/ ob sie wol durch die H. Schrifft verdamt sind/ so erkēnen sie es doch nicht/ vnnd bekennen es nicht/ das sie verdamt seyn.

D. Tanner.

Diß dienet nichts zur Sache. Gebt Antwort auff der beyden Theilen einen in dem Beweiß.

D. Hunnius fehrt in d' rede fort.

Demnach (sagt jr) kein beschuldigter vñ angeklagter zeucht seine sache für den Richter/ vnd berüfft sich auff den/ von welchē er allerdings verdamt ist. Jr kehrt den Hauptstreit vmb/ derhalben solt jr das beweisen. Jr habt albereit vier Argumenta fürgebracht/ vñ ist keines auß H. schrifft genomē.

D. Tanner.

Das ist nicht wahr. Man lese das Protocol/ vnnd da wird sich wol finden/ daß der Hauptstreit nicht vmbgekehret wird. Gebet Antwort auff diß Argument.

D. Hunnius.

Man beweise/ wie der erste Theil im Beweiß/ sich zusamenschicke.

D. Tanner.

Wir haben bewiesen im nechsten Beweiß/ welchen ich widerhole in der rechten forma.

Niemand zeicht seine sachē zu dē Richter vñ berüfft sich auff dē/ vō welchem er allerdinge verdamt ist.

Darauß folget/ das/ wenn die Ketzer durch die H. schrifft gnugsam verdamt werden/ sie dahin jre Sachen nimmer ziehen werden/ vnd sich auff dieselbe beruffen.

D Hunnius.

Ich sage/ es sey fallacia causæ man gehe mit den Vrsachen betrieglich vmb. Denn die Ketzer beruffen sich nicht deßwegen auff die Schrifft als zum Richter/ daß darauß könne erwiesen werden/ die Schrifft seye nicht Richter/

sondern sie beruffen sich darumb darauff/ daß sie jhrer Sache eine Farbe vnnd Schein als wann sie recht hetten anzustreichen haben. Vnd das ist fein klar in der Phariseern Exempel/ die berufften sich auff Mosen im Streit/ den sie mit Christo vnserm Heyland hatten.

Darauß aber/ kan man noch lang nicht schliessen/ weil die Phariseer als Ketzer vber alle Ketzer sich auff Mosen beruffen haben/ der sie doch verdammete/ daß deßwegen die Schrifft Mosis nicht solle Richter seyn deß Streits der zwischen Christo vnd den Phariseern fürgelauffen war.

D. Tanner.

Widerholt D. Hunnen Antwort/ vnd begert/ man solle jhm Antwort geben in der Form auff seinen syllogismum.

D. Hunnius.

Die Ketzer beruffen sich auff die H. Schriffte/ damit sie eusserlich zu prangen haben/ als wann die Schrifft auff jhrer Seiten stünde/ vnd dadurch jhr Ketzerey ein Heublein vnnd Ferblein/ als wann sie wahr were/ angestrichen vnd gemacht werde/ als sey kein falsch darunter: wie deß die Phariseer mit Mose jhr ding bestreiten wolten.

D. Tanner.

Bittet abermal/ daß man antworten wolle in forma, widerholet das Argument.

D. Hunnius.

Ich widerhole das Argumẽt/ vnd besondern deß Tanners Beschluß/ nemlich da er geschlossen. Wann die H. Schrifft Mosis die Phariseer gnugsam verdampt/ so folget/ daß die Phariseer sich auff die Schrifft nit beruffen/ als den Richter. Nun aber so haben die Phariseer sich auff Mosen beruffen als auff den Richter vnnd Schiedman/ vnd sind doch gnug vber gnug von Mose verdamt worden.

D. Tanner.

Kein Angeklagter vnnd Beschüldigter berüfft sich auff den Richter/ der jn gnugsam verdampt hat.

Nun so beruffen sich aber die Ketzer auff die H. Schrifft. Derhalben folget/ daß sie durch die H. Schrifft nicht gnugsam verdampt werden.

D Hun-

D. Hunnius.

Ich stosse euwern Beweiß vmb mit meinem Beweiß / gleichsam wie mit einer Carthaunen / wenn euwer bestehet auff seinen Füssen. So wirds meiner auch thun / die Phariseer beruffen sich auff Mosen.

Sind sie dann durch jhn nicht gnugsam verdamt?

D. Tanner.

Ich gestehe / daß der gantze syllogismus gut sey / Nun so lasset mir meinen auch gantz gut seyn. Dieser sol nun wol in acht nemẽ / daß D. Hunnius gesagt / dz man anders nicht kan wissen / welches die Biblischen Bücher seyn / weder auß der Aussage der vralten Kirchen. Deßgleichen neme ich auch wol in acht / daß man auff diesen syllogismum, der nun so offt wiederholt ist / nichts hat in der forma antworten können.

D. Hunnius.

So neme man dieses auch in acht / daß gnug vber gnug geantwort ist mit vberweisung / daß jr begeht fallaciam causarum vnnd accidentis vnter die Vrsachen betrieglicher weise gemengt ist / was an jhme selbst kein Vrsach ist. Hie liget jhr im Sack gebunden. Derhalben suchet jhr nur Vmbschweiffe / daß jhr saget / die Phariseer durch Mosen nit seyen gnugsam verdamt / das ist nicht wahr / welches gnugsam zu erweisen ist auß dem Exempel der Phariseer. Denn es beruffen sich die Phariseer auff Mosen / vnnd sind doch mehr denn gnug von jhme verdamt gewesen / Ioh. 5. Jhr habt einen / der euch verklagt / Moses / etc.

Die eilffte Session.

24. Nouembris. Alt Cal.
4. Decembris. New Cal. Im Jahr 1601.

Zu siben Vhren vor Mittag.

D. Tanner.

NAch dem wir gestriges Tages vnsere Schlußrede zu beweisen vnterfangen / da haben wir alle derselbigen Beweisungen / dadurch wir getrauwen vnser

vnser Vorhaben zu erhalten/ in fünff vnterschiedliche Stelle abgetheilt.

In der ersten war vnser Fürhaben nur starck zu beweisen / daß die H. Schrifft nit allein sey Richter vber alle Religionstreite. Vnd dieweil dasselbig jetzt gnug mit vielen vnd durchdringenden Beweisungen ins Werck ist gesetzt / so schreiten wir jetze zu der andern Stelle/ doch mit der Gestalt/ daß bey der ersten nit noch mehr Beweisungen hinderstellig seyn/ sondern daß wir die Zeit in acht nemen.

Nun die andere Stell wirt solche Beweisung haben/ mit welchẽ wir starck werden beybringen/ daß die H. Schrifft nit sey die einige Richtschnur aller Religionstreiten.

Denn obwol gestern ist angezeigt/ daß sie nicht allein der Richter sey/ so kan doch diese Frage entstehen/ ob sie denn nur sey die einige Norm vnnd Richtschnur alles Streites.

Denn in Weltsachen / ob wol gtwiß kund vnnd offenbar ist/ daß die geschriebene Gesetze deß Regiments/ nicht seyn einig vnd genug zum Richter der Streiten desselbigen Regiments/ so kan doch das nichts desto weniger wahr vnd gewiß seyn / daß sie doch die einige Richtschnur sind alles was im Regiment streitig wird.

Derwegen ob wol gestriges Tages beygebracht/ vnnd bewiesen/ daß die heylige Schrifft nicht sey allein der Richter in Religionstreiten/ so ist das die Frage jtzt/ ob sie doch nur die Richtschnur seye/ also daß alle vngeschriebene Gesetze vñ Traditionen damit nichts sollen zu thun haben. Vnd damit wir nicht vnter dem Hütlein spielen/ sol jederman wissen / was wir durch vngeschriebene Gesetze beyderseits verstehen.

Durch die vngeschriebene Gesetze vnnd Traditionen verstehen wir solche Gesetze vnd Auffsetze / die zum Glauben vnnd Religion gehören / welche / wenn man der Kirchen vnfehlbar Ansehen nicht darbey hat / in H. Schrifft mit klaren Buchstaben nicht stehen / vnd können auch klärlich darauß nicht erwiesen werden.

Da nun erklert ist / was man durch dasselbige Wort verstehe / so schreiten wir zum Handel nemlich in

lich in dem wir nun beweisen wollen/ daß man etliche Gesetze/ die nicht in der Schrifft stehn/ halten müste/ vnnd daß derhalben die H. Schrifft nicht seyn kan die einige Richtschnur/ dahin alle Religionstreite sich müssen weisen lassen. Das erste Argument vnd Beweisung lautet also.

Wann die heylige Schrifft solche Gesetze/ die in der Schrifft nit stehen/ der Kirchē an die Hand gibt/ commendirt vnd befiehlt/ so ist wahr/ daß solche Gesetze/ die in der Schrifft nit stehn/ neben der Schrifft sollen statt vnd platz haben/ vnnd zugelassen werden/ vnd daß nun also die H. Schrifft nit ist allein die Richtschnur/ etc.

Nun ist aber das erste wahr.

Derhalben muß auch das ander wahr seyn.

D. Jac. Heilbrunner.

Hat gebetet: Kom heyliger Geist/ etc.

Vater vnser/ etc.

D. Hunnius.

Hat das Argument widerholet vnd darauß geantwortet: Für allen dingen bedarff maior (der erste Theil im Beweiß) daß man jhn vnterscheids/ Derhalben auch der ander Theil/ daß nemlich die H. Schrifft alle Gesetz/ so nicht geschrieben sind/ vns an die Hand gebe/ sol vnnd muß nach solchem Vnterscheid verstanden werden. Begeren derhalben/ daß dieses herbey gesetzt möge werden/ das zu deß ersten oder andern theils Beweiß gehört. Wollen derwegen beweisen minorem oder den andern Theil.

D. Tanner.

Ich beweise es also/ auß dem Zeugnis 2. Thess. 2. da er sagt: So stehet nun liebe Brüder/ vnd haltet an den Satzungen/ welche jhr gelernt habt/ es sey durch vnser Wort oder Epistel/ darauß mache ich diese Beweisung.

Wann die Apostolischen Satzungen/ die mündlich denen zu Thessalonich gegeben sind/ nicht weniger sollen gehalten werden/ als die jenigen/ die schrifftlich gegeben sind/ so gibt die Schrifft der Christlichen Kirchen die nicht geschriebene Satzungen an die Hand/ commendirt vnd befiehlt jhnen dieselbige.

Nun kan das erste nit fehlen/ daß wir nemlich dem Apostolischē Befehl nach die Satzungen/ die

mit dem Wort gegeben sind/ nit weniger halten sollen / als die jenigen / die durch Episteln oder Schrifften gegeben sind.

So ist derhalben wahr/ daß die H. Schrifft vns die nicht geschriebene Satzungē an die Hand gebe/commendiret vnd anbefiehlet.

D. Hunnius.

Hats widerholt vnnd geantwortet. In 2. Thess. 2. sagt der Apostel Paulus: So stehet nun liebe Brüder / vnd haltet die Satzungen / welche jhr gelernt habt/ es sey durch vnser Wort oder Epistel. Da ist nun die Frag/ wie man diesen Spruch S. Pauli verstehen solle?

Die Sach ist an jhr selbst richtig. Denn er redt von der Epistel/ die er an sie geschrieben/ welche ist die erste an die zu Thessalonich. Vnnd bekennen vberauß gern/ daß in derselbig ersten zun Thessalonichern nicht alle Artickel vnd Lehrpuncten geschrieben stehen. Es wird sich aber nit gebüren/ von einem Stück H. Schrifft / eine Beweisung zu führen vber das gantze Werck der H. Schrifft.

Da er nun sagt: Haltet die Satzungen / die jhr gelernt habt / es sey durch mein Wort oder Epistel/ da zeiget er an/ er habe den Thessalonichern die Christliche Lehr gegeben / theils zwar durch die mündliche Predigt / wann er bey jhn war/ theils aber durch Episteln / welche erste er an sie geschrieben hat.

Vnnd gerad eben auß diesem andern Capittel der andern Epistel zun Thessalonichern / befindet sich alles dem entgegen/ darauff Gegentheil dringet vnd gern behaupten wolte. Deñ daß durch etliche vnnd deß Apostels Pauli Namen eine Satzunge vnter das Volck kommen war / als wann grad eben zu der Zeit der Tag deß HErrn vorhanden seyn solte / da mahnet er die Thessalonicher ab/ von solchen Satzungen. Denn er sagt also:

Wir bitten euch lieben Brüder / durch die Zukunfft vnsers HErrn JEsu Christi/ vnd vnser Versamlung zu jhm/ daß jhr euch nicht balde bewegen lasset von euwerm Sinn/ noch erschrecken / weder durch Geist / noch durch Wort/ noch durch Brieffe/ als

als von vns gesandt/ daß der Tag Christi vorhanden sey.

So sehen wir/ daß schon damaln da S. Paulus noch lebete/ vnd beydes mündlich vnd schrifftlich widersprechen kunt/ daß doch vnter seinem Namen Epistel vnd vntergeschobene Lehren sich funden haben/ vnnd außgesprengt sind.

Dieweil nun S. Paulus die Thessalonicher zuvor warnet/ dz sie für solchen Gesetzen oder auch Episteln sich hüten wollen/ wenn sie gleich schon vnter seinem Namen außgehen. So sollen wir nach so viel hundert Jaren vns viel mehr hüten vor Satzungen/ die vnter der Apostel Namē außgeschrepet worden. Denn daß vnleugbar/ daß in so langer Zeit viel hundert Jaren vnter der H. Aposteln Namē viel dings ist vom vnrühigen Satan auffgebracht vnd erdichtet worden.

Derhalben so ist dieser Spruch für sich gut/ dz nemlich die Thessalonicher haben sollen alle diese Lehr gantz vnd gar halten/ welche er jhn gegeben/ zum theil/ durch mündliche Predigt/ zum theil aber als etliche Lehrpuncten/ durch die Epistel/ daß sie/ sage ich/ dieselbige Lehre halten solten. Vnd daß sich nicht gebüre/ von einem Stück auff alles mit einander zu schliessen/ wie denn oben hievon ist geredt worden.

D. Tanner.

Wann ich so lang wolte predigen/ als jhr thut/ so würden die Zuhörer bald verdrossen darüber werden.

D. Hunnius.

Jhr habt wol lenger geprediget.

D. Tanner.

So gebe mir der Herr Anwort auff mein Argument in forma: Das noch bißanher fast vngehindert deß was eynbracht ist/ bestehet.

Wann zu der Zeit/ als der Apostel dieses schrieb/ vnangesehen dessen/ was damals von jhme oder auch andern Aposteln ist geschrieben gewesen/ er die Gläubigen nit zur Schrifft/ sondern auch zu den vnbeschriebenen Satzungen hat gewiesen/ so wird auch nunmehr jetzt recht vnd zugelassen seyn/ vnangesehē der Apostolischē schrifften/ die Gläubigen nit allein zur Schrifft/ sondern auch zu den

vngeschrieben Satzungen zu weisen.

Nun hat der Apostel das erste gethan / So ist auch vns derwegen das ander erlaubt.

Daß aber der Herr D. sich vnterstanden / diesem Spruch seine Krafft auß dem / was vorhergehet / zu nemen / so ists so hell am Tage / als die Sonne / daß er nichts damit außgericht / sondern die Zeit vbel angelegt vnd verloren / vnd nichts zur Sache dienstlich eyngebracht vnd geredt habe.

Denn es fehlt diß so fern / daß dz Widerspiel wir darauß schliessen können / vnd auch das jenige / was ich gesagt habe / gantz hell vnd klar am Tage stehe. Ich widerhole aber dieselbige Worte.

Wann der Apostel gesagt hat / da er vom Antichrist redt vnnd handelt / es sol euch niemand auff diese oder jene weise verführen / es sey denn / daß der Abfall zuvor komme / vnd daß der Mensch der Sünden zuvor geoffenbaret werde / das Kind deß verderbens / welcher ist ein widerwertiger / vnnd sich vberhebt vber alles / das Gott oder Gottesdienst heisset / etc. vnd was es noch auffhelt / das wisset jhr / daß er offenbaret werde zu seiner zeit. Auß welchem Spruch ich also schliesse.

Wann der Apostel denen zu Thessalonich allein mündlich vñ nit schrifftlich / die Zeit / wann der Antichrist kommen sol / geoffenbaret hat / vnd dieselbe Zeit sonsten niemals in Schrifften hat zu verstehen geben / also daß mans klar vnd offenbar / wenn man die Kirchen Tradition vnd Satzungen die nicht beschrieben sind / hindan setzet / auß denselben könne colligiren vnd schliessen: So hat fürwar der Apostel widervmb vns alda die vngeschriebenen Satzungen commendirt vnd anbefohlen.

Nun ist das erste wahr.

Derhalben muß auch das ander wahr seyn.

Daß er aber zuvor warnet die Thessalonicher / daß sie sich nicht bald von jhrem Sinn sollen abwenden lassen weder durch Wort / noch durch Episteln / dasselbe kan den vnbeschriebenen Satzungen nichts benemen. Sonsten würde folgen / daß auff gleiche weise der Apostel die Schrifft selber verachten hiesse. Denn auff gleiche weise befiehlet er / sie solten sich hü-

ten

ten/ vor den reden/ die deme/ was die Aposteln gesagt/ entgegē sind/ auch für den Episteln/ als wann sie von jhme geschrieben vnnd gesendet weren.

Derhalben wie der Apostel allein dieses hat verhüten wollen/ daß die Gläubigē keine Schrifft vnter eines Apostels Namen auff vnd annemen/ die doch von keinē Apostel gemacht vnd geschrieben weren/ also hat er auch allein diß verhüten vnnd verbieten wollen/ daß sie keine Rede oder Tradi vnd Satzung als Apostolisch auff vnd annemen/ welche doch nicht von den Aposteln weren gegeben worden. Hat derwegen der Herr Doctor nichts zur Sache dienliches geredt.

D. Hunnius.

Der Herr D. bringt auff meine Antwort einen Eynwurff/ darauff ich also antworte.

Erstlich daß der Apostel vnuerhelen seine Thessalonicher alda anrede/ die da wissen kunten/ vnd noch im frischen Gedächtniß hatten: was der Apostel Paulus mündlich der Kirchen zu Thessalonich gepredigt hatte: vnd bleibt nochmaln dabey/ weil er seiner Episteln/ der ich gedacht habe/ nit die gantze Lehre eynuerleibt hat/ dz er sie recht vnd wol weist zum Euangelio/ das vnter jhnen gepredigt war.

Es yrgirt vnd treibt aber der Herr D. diß hoch/ daß deme ohne Schaden was zuvor geschrieben war/ er nichts desto weniger die Thessalonicher zum Wort/ welches vnter jhnen gepredigt war/ geweist habe.

Darauff antworte ich: Ob wol damals etliche Episteln sind geschrieben gewesen/ so sind doch etliche auch noch nit geschrieben gewesen/ vnd dieselbe beschriebene Episteln waren noch zur Zeit nicht in alle Kirchen der gantzen Welt außkommen/ vnd derselben mitgetheilt gewesen.

Vber das/ daß das mündlich gepredigte Wort bey den Thessalonichern etwas anders weder die Schrifft/ die nunmehr in ein corpus, Werck vnd Buch zusammen gefast ist/ was die Glaubens Artickel antrifft/ in sich fasse vnd begreiffe/ das ligt Gegentheil ob zu beweisen.

Ferner hat er gesagt/ daß die von mir angezogene Wort im

Anfang deß andern Capittels so gar nichts zur Sache dienen/ daß viel mehr das Widerspiel darauß geschlossen werde. Dasselbige muß man auch widerlegen. Also lautet aber der Text.

Aber der Zukunffe halben vnsers HErren Jesu Christi vnd vnser Versamlung zu jhme/ bitten wir auch lieben Brüder/ daß jhr euch nicht balde bewegen lasset von euwrem Sinn/ noch erschrecken weder durch Geist noch durch Wort/ noch durch Brieffe/ als von vns gesand/ daß d' Tag Christi vorhanden sey/ last euch niemand verführen in keinerley weisse. Denn er kömmet nicht/ es sey denn/ daß zuvor der Abfall komme/ vnnd offenbaret werde der Mensch der sünden/ vnd das Kind deß Verderbens/ der da ist ein widerwertiger/ vnd sich vberhebt vber alles/ das Gott oder Gottesdienst heist/ also daß er sich setzt in den Tempel GOttes als ein Gott/ vñ gibt sich für/ er sey Gott. Gedencket jr nit dran/ daß ich euch solches sagte/ da ich noch bey euch war? Vnd was es noch auffhelt/ wisset jhr/ daß er offenbaret werde zu seiner Zeit.

Auß diesen Worten wolte der Herr D. schliessen/ daß der Apostel nur mündlich vnd nit schrifftlich den Thessalonichern habe die Zeit/ wann der Antichrist solle offenbaret werden/ zu erkennen gegeben. Daß aber dieses falsch vnnd vnrecht sey/ findet sich hell vnnd klar auß dem geschriebenen Apostolischen Text.

Denn da zeiget er vns an/ nit besonders vnnd in specie, nemlich in welchem Jare/ sondern in gemein die Zeit/ die ein gewisses Gemerck hat/ nemlich/ daß damals der Antichrist völlig werde regieren/ wann deß Römischen Reichs Herrligkeit vnnd Gewalt in abnemen kommen vnnd seinen Vntergang haben wird: als denn werde der Antichrist mit voller Gewalt herfür brechen/ vnnd dieses Merckmal der Zeit ist nicht ein besonder Artickel deß Glaubens/ sondern nur ein Vmbstand/ da ein Christ/ wann er schon von demselben Vmbstand nichts weiß/ gar wol kan selig werden.

Endlich hat der Herr Doctor auch ein ander Argument fürgebracht/

bracht/ daß nemlich der Apostel beydes die Epistel vnter seinem Namen geschrieben vnd außgebreitet/ vnnd das Wort/ welchs jhnen fälschlich zugemessen wird/ zugleich verdamme. Vnd habe derhalben der Apostel d' Thessalonicher allein dessen erinnern wollen/ daß gleich wie sie keine falsche Epistel vnnd Brieffe/ also auch kein Wort/ das vnter seinem Namen fälschlich außgebreitet wird/ sollen auff vnnd annemen. Vnter dessen habe er nicht verbotten/ warhafftige traditiones vnnd Satzungen anzunemen.

D. Tanner.

Ich begere/ man wolle notiren vnd in acht nemen/ Ob dieser Herr Doctor/ die vns auff beyden Theylen fürgeschriebene leges das erste vnnd fünffte/ halte/ daß er der keines habe gehalten/ sehen allzumal/ vnnd dasselbige allein von deßwegen/ damit er könne tergiuersiren vnnd Außflucht suchen/ vnnd nicht möge mit dem Argument gefangē werden.

Was wil er aber auff meinen syllogismum sagen/ welchen ich widerhole/ ich weiß nicht/ ob er hat wollen Ja oder Nein darzu sagen/ oder distinguiren vnd vnterscheiden. Denn auß so viel Worten habe ich nicht können verstehen seinen sensum oder was er gewolt hat.

D. Hunnius.

Ich antworte mit distinguiren vnnd Vnterscheid/ nemlich daß Paulus nicht commendire vnnd befehle etliche traditiones vnnd Satzungen/ welche zwar Lehrpuncten in sich fassen vnnd begreiffen/ die im beschriebenen Worte nicht solten stehen: Vnd weil der Herr Doctor das Jawort haben wil/ so ligt jhme nun ob/ dasselbe darzuthun vnnd beweisen/ daß der Apostel mündlich da er bey den Thessalonichern gewesen/ etliche Artickel jhnen befohlen vnd sie gelehret habe/ die in der Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifft nicht zu finden sind.

D. Tanner.

Solchs bin ich zu beweisen nit schüldig/ sondern allein/ daß das jenige/ es sey gewesen was es wolle/ das er den Thessalonichern steiff

steiff vnd fest notwendig zu halten befohlen habe/ zum Gottesdienst gehöre/ es sey ein Lehrpunct deß Glaubens oder nicht.

D. Hunnius.

Darüber ist die Frage/ Ob der Apostel Paulus den Thessalonichern mündlich einen Artickel deß Glaubens gegebē/ vnd sie denselben gelehrt habe/ welcher doch in Prophetischer vnd Apostolischer Schrifft nit stehe? Ich sage Nein darzu. Er sagt Ja. So muß er nun solchs beweisen/ aber es mangelt jm am Beweiß vnd kan nicht fortkommen.

D. Tanner.

Ich kan wol fortkommen. Lest der Herr D. zu/ daß der H. Apostel den Thessalonichern etwas befiehlet ausser d' Schrifft notwendig zu halten/ das zum Gottesdienst vnd der Religion gehört/ es sey gleich ein Lehrpunct/ oder nit?

D. Hunnius.

Ich distinguir vnd vnterscheide/ daß der Apostel keinen Artickel oder Lehrpunct mündlich hab den Thessalonichern gepredigt/ daß im geschriebenen Wort/ wie dasselbige jetz in Prophetischer vnnd Apostolischer Schrifft stehet/ nit zu finden sey: Vnd weil der Herr D. für giebt/ er habe etwas mehr geoffenbaret/ weder das beschriebene Wort begreifft/ nicht in gewissen Vmbstenden/ sondern in Glaubens Artickel/ so thue er den Beweiß dar.

D. Tanner.

Ich habe es nicht restringirt vnd auff etwas allein gezogen/ sondern habe in gemein gered. Jr thut mir Gewalt vnnd vnrecht. Antwortet in forma, ohne Winckellöcher vnd Vmbschweiff/ vnd verkehrt nicht/ was ich gered habe: Ob nemlich er habe etwas vñ das zum Gottesdienst gehört befohlen/ das in der Schrifft nicht stehet.

D. Hunnius.

Mehr in der Epistel stehet/ wie der Text lautet/ die er zu Athen geschrieben/ nemlich die erste.

D. Tanner.

Habe ich denn nicht gesagt/ daß er nicht allein die/ sondern auch andere geschrieben habe. Antwortet in forma. Hat den ersten Syllogismum widerholt vnnd darzu gesagt: Ich restringire vnd ziehe es nicht auff etwas alleine/ wie der Herr

Herr Doctor hat gesagt/ daß er mir meine Wort nit wider vmbkere.

D. Humnius.

Was diesen Syllogismum anlanget/ mache ich mir keine Zweiffel/ es werden die Zuhörer erkennen/ daß vber gnugsam darauff sey geantwortet. Vnd daß er ohn vnterlaß widerhole/ es habe der Apostel/ vngeacht der Schrifft/ die schon damals außgangen war/ nichts destoweniger den Thessalonichern etwas zu halten geboten/ welchs er mündlich vnd nicht schrifftlich gethan/ folge derwegen/ daß auch von jhme etliche traditiones vnd Satzungen anbefohlen werden auch ausserhalb der H. Schrifft.

Darauff ist zum offtern geantwortet/ daß er damals/ da er die ander an die Thessalonicher schrieb/ noch zu Athen gewesen sey.

Da zur selben Zeit wenig Schrifften beydes der Euangelisten vnd Apostel verfertiget waren/ vnnd ist auß dem Text angezeigt: Es rede der Apostel nicht in gemein von aller Schrifft/ sondern fürnemlich vnd außtrücklich von der ersten an sie gesandte Epistel: Da wir gern gestehen/ daß in derselben nicht alle Lehrpuncten begrieffen werden/ aber von einem Stück auffs gantze Werck schliessen daß sich solches nicht thun lasse/ ist zuvor erinnert vnnd bewiesen worden.

Daß er aber ferner darzu setzt/ er restringire vnnd ziehe nicht in gegenwertigem Syllogismo das Wörtlein Tradition vnnd Satzungen auff die Lehrpuncten/ das ist vns lieb/ vnnd wird der gantze Bauw seines syllogismi damit zu boden geworffen/ vnnd kömt an Tag/ daß es zu gegenwertigem Fürhaben nichts diene. Sintemal zwischen vns vnd dem Gegentheil wird nicht gestritten/ Ob er was die Vmbstände betrifft/ im Artickel vom Antichrist mündlich etwas außtrücklich gelehrs vnd gesagt habe/ dahin er in dieser ander Epistel gleichsam mit fingern andeute vnd weise: sondern die gantze Frage vnd gantzer streit stehet darinnen: Ob nemlich von dem Apostel auffer der Propheetischen vnd Apostolischen Schrifft noch etliche traditiones vnd Satzungen als Lehrpuncten vnd Ar-

stickel deß Glaubens befohlen vnd gegeben werden/ welche Lehrpuncten vnnd Glaubens Artickel in dem beschriebenem Worte Gottes nit begrieffen stehen. Welchs der Herr D. sich zwar vnterstanden zu beweisen/ er ist aber in seinem Fürnemen danieder gelegen/ vnnd bestecken blieben/ Welches ich den Durchleuchtigsten vnnd Durchleuchtigen Fürsten vnnd Herren/ vnd allen Herren Zuhörern dieser herrlichen vnnd löblichen Versamlung/ vnd auß dem Protocol/ wenn es an Tag kommen wird/ der gantzen Kirchen wil zu erkennen vnd vrtheilen anheim gestalt haben.

D. Tanner.

Ich wil/ daß man wider alhie in acht neme/ daß dieser Herr D. auff keinerley Weise dahin hat können gebracht werden in forma zu procediren vnd fort zu fahren/ auch die leges in acht zu halten.

Denn da vbertrittet er abermal das erste lex, da gesagt wird/ man sol nicht in die Feder dictiren vnd reden/ vnd das fürnemste/ da er sich verräth/ wann die Weise zu disputiren/ die am besten ist/ sol gehalten werden/ er nirgend bleiben könne: vnd habe nun auch keine Lust mehr solch Argument/ welchs jhm so offt ist fürgebracht/ vnd er dasselbe in forma niemals widerholt/ jme weiter für zu werffen.

Ich lasse alle darvber vrtheilen/ ob er habe in der Form etwas geantwort: Allein begehre ich/ daß man diß notir vnnd merckel die er fälschlich fürgiebt.

Erstlich wird fälschlich fürgegeben/ es sey allein zwischen vns der Streit/ Ob nemlich etliche Artickel oder Lehrpuncten deß Glaubens ausser vnnd vber die Schrifft von der Christlichen Kirchen sollen vnnd mögen zugelassen werden: Da er gar wol weiß/ daß davon allein nicht zwischen vns ein Streit sey/ sondern in gemein/ Ob etwas zum Gottesdienst vnd Verrichtung desselbigen gehörig/ es geht nun vber einen Glaubenspuncten/ oder Christlichen Wandel vnnd Gottesdienst von den Christen solle gehaleen werden/ wenn es in der Schrifft nicht mit Nahmen stehe.

Zum andern hat er auch falsch gered/ da er vom Antichrist redente sagte/ es were den Thessalonicherrn

Hern kein Glaubens Artickel vom Apostel gegeben / in dem er jnen die Zeit / wann der Antichrist kommen werde / verkündigt hat. Denn das muß ein jeder bekeñen / daß solch Wort deß Apostels als gewiß vnd dem hat trauwen dürffen / von jederman hat sollen geglaubt werden.

Zum dritten ist falsch / daß der Artickel von d Zeit deß Antichristi entweder in heyliger Schrifft außrücklich verfast stehe / oder auß derselben zum Augenschein darauß könne erwiesen werden / wie er deñ notwendig sagen muß / wenn er die vnbeschriebene traditiones vnd Satzungen wil außschliessen vnd verwerffen.

Denn da sind wol alhie etliche deß Apostels Wort / darinnen etwas der Zeit halben angedeutet wird / wird auch eine Vmbstende der Zeit deß Antichristi angedeutet: Aber fürwar / was das Merckzeichen sey / da kan / wo die vngeschriebene Tradition vñ Satzungen nicht das beste thut / niemand außrücklech etwas schliessen.

(List den Spruch.)

Da hören doch alle / ob jemand könne schliessen / daß d Antichrist kommen werde / vmb die Zeit / weñ das Römische Reich wird abnemen (List abermal den Spruch) da ist kein Wort vom Römischen Reich. Sehen derwegen / wie Gegentheil spielt vnnd mit Bossen vmbgehet.

Zum vierden ist falsch / da er sagt / daß nemlich die Zeit der Zukunfft deß Antichristi durch dieselbe circumstantiam vnd Vmbstende der Apostel beschrieben habe / wann nemlich die Majestet / Herrligkeit / vnd Macht deß Römischen Reichs wird beginnen abzunemen / welches er denn zu dem Ende sagt / damit er beweise / es sey der Antichrist schon in den Römischen Bäpsten kommen da doch der Apostel außrücklich saget / es heisse nicht / wann das Reich im Abnemen seyn werde / sondern wenn es allerdings hinweg gethan ist / das ist / zu Grund vnd Bodem gangen vnd zu nicht ist gemacht.

Derhalben wo wir nicht sagen wollen / daß das Römische Reich gantz vnd gar zu Grunde gangen sey vnnd zu Bodem lige / so hat Gegentheil vnrecht vnd falsch geredt / welche Falschheit deñ andere

woher vnnd auß diesem Capittel auch kan widerlegt werdē. Sehen derwegen/wie sie den Zuhörern einen blauwē Dunst für die Augen machen vñ hurtig herauß speyen/ was jnen ins Maul kömt.

Vnd also lasse ichs bey diesem Argument bewenden.

D Hunnius.

Erstlich so beschwert sich Gegentheil/ man habe jme nit in forma geantwortet entweder mit Ja oder Nein/ oder mit distinguiren vnnd vnterscheiden: Ob diß von mir sey vbergangen/ wird dz Protocol außweisen.

Er aber hat keines Weges in forma disputirt/ in dem er sein affirmation vnd Jawort/ das er zu beweisen schüldig war/ nit hat darthun können noch wollen. Was die Sache an sich selbst anlanget/ ist jm also geantwort/ vñ ist dieselbe Antwort auff dē zweck gericht/ daß ich keinen Schew trage/ jederman darüber vrtheilen zu lassen.

Vnter andern habe ich gesagt/ es sey zwischen vns der Streit davon alleine/ ob die Apostel etwas gelehrt habē als einen Lehrpunct/ das in dem geschriebenen Worte nit stehet. Darauff antworten/ das werde nicht allein in Streit gezogē/ sondern ob sie etwz mündlich gelehrt haben/ das zur Christlichen Religion/ vñ Wandel oder Gottesdienst vnd Lehre gehöre.

Auff diese Frage sage ich nun einmahl wie allemahl/ man habe bißanher vom Leben vnd Wandel nichts in Streit gezogen vnd gebracht/ vnnd was anlanget den Wandel/ so sind wir d' Meynung/ sie werden selbst nicht in abrede seyn/ daß hievon alles in heyliger Schrifft volkömlich stehe.

Was denn die Disciplin antrifft/ wann dadurch Ordnung in der Kirche verstanden wird/ so muß man vnterscheiden zwischen der Lehre selbst vnd Verrichtung deß Gottesdienstes/ vnd zwischen der disciplin/ der dem Gottesdienst vnnd der Lehre dienen sol. Zum Gottesdienst vnd der Lehre gehören die Lehrpuncten vnd Artickel deß Glaubens: Zur disciplin vnd Wandel aber gehören Kirchenordnung vnnd Gebrauch. Was die Kirchenordnung vñ Gebrauch anlangt/ die haben vns die Apostel frey gestalt vnd gelassen/ nach dem es die Gelegenheit der Kirchē dieses oder jenes bedarff/ vnd erfordert.

Derwe-

Derwegen die gantze Argumentation vnnd Beweiß deß Gegentheils ist auff diesen fürgesteckten zweck gerichtet / daß bewiesen werde / es sey etwas mündlich von den Apostein gelehrt vnd bey Verlust der Seligkeit zu gleuben anbefohlen worden / welchs doch nicht in Prophetischer vnd Apostolischer Schrifft begrieffen stehet.

Darnach sagt er / ich habe fälschlich vnd vnrecht gered / in dem ich vorgegeben / daß der Apostel / in deme er die Zeit deß Antichristi den Thessalonichern hat geoffenbaret / sie nicht habe einen Glaubens Artickel gelehrt: Darauff ich antworte / den Artickel vom Antichrist / welchen er mündlich die Thessalonichern gelehrt / habe er in der ander Epistel widerholt. Was aber die Vmbstände der zeit in gemein belangt dz hat er in derselben Epistel / was aber in specie vnnd besonders anlangt (welchs der Text scheint daß ers gebe vnd andeute) das hat er jhnen gegenwertig / zu wissen gethan.

Wir gestehen aber nicht / daß solche Vmbstände der Zeit ein Artickel deß Glaubens sey / vnnd eben dieselbe Vmbstände der Zeit kan auch Gegentheil nicht außführen / die sie vermeinen zu haben / Traditionen vnnd Satzungen / anzeigen / vnnd gewiß ernennen.

Das dritte Stücke. Sagt er / ich habe falsch vnd vnrecht gered / daß der Artickel von der Zeit deß Antichristi in der H. Schrifft entweder außtrücklich darinnen stehe / oder darauß gewiß könne geschlossen werden.

Aber der Herr Doctor wird abermals betrogen. Denn der Vmbstand ist vnnd bleibt ein Vmbstand / welches man ohne Schaden deß / was den Lehrpunct vnd Artickel an jhme selbst ist / wol enteberen kan.

Daß er aber für vnd eynwendet / welchs dieselbe Vmbstände der Zeit sey / könne niemand sagen auisser den vnbeschriebenen Satzungen: darauff wird geantwort / daß sie selbst auß jren vnbeschriebenen Satzungen diß nit können gewiß ernennen vnnd anzeigen / darumb wird die Eröffnung dieses Vmbstandes biß auff den Außgang gesparet / vnd derselbige hat / nach dem der Anti-

christ in seine Gewalt völliglich eyngesessen / vns eben damit das Zeitregister stattlich auß diesem Grunde seiner erlangten Gewalt gezeigt vnd gewiesen.

Endlich daß er ergreifft vnnd erwischt das Stück im Text (biß er hinweg gethan wird) da fragt oder sagt er / es lasse sich solches nicht denn auß den Satzungen verstehen. Aber darauff hat er selbst geantwortet / daß auch die Väter selbst haben dieses Stücklein (biß er hinweg gethan wird) also außgelegt vñerklärt / das ist / biß der Gewalt deß Römischen Reichs anfange zu sincken vnnd zu brechen.

Vnd setze noch darzu / daß das pronomen in masculino genere gesetzt / nicht schlecht vnnd allein auff das Reich / sondern auff die Personen / welche den völligen Gewalt deß Antichrist zu rück gehalten vnnd gehindert haben / zu ziehen sey.

Ist derhalben die Meynung: Wann die grossen gewaltigē Römischen Keyser werden auß der Gewalt hinweg genommen seyn / vnnd die Keyser jhren Siz an einen andern Ort transferirt vnnd verlegt haben: alsdann werde der Antichrist die Gewalt angehen vnnd eynnemen / vnd sein Reich stabiliren vnd feste machen / welches er in voriger Zeit zwar im Sinne hatte vnd sich vnterfieng / aber er konte solchs sein vornemen nit ins Werck richten / weil jhme die Gewalt der Römischen Keysser widerstund.

Vnnd daß durch das pronomen singularis numeri nit allezeit in der Schrifft eine gewisse vnd besondere Person angezeigt vnd verstanden werde / das ist auß den Weissagungen offenbar: welche zum theil im Daniele / den Episteln der Apostel vnd Offenbarung stehen.

Sonsten wird das Römische Reich / nach der Weissagung Danielis nimmermehr biß an das Ende der Welt gantz vnnd gar auffgehaben werden / daß nemlich / wann die vierde Monarchia würde auffhören vnnd gantz vmbgekeret seyn / daß als denn hernach der erdichte Antichrist / davon Gegentheil fabulirt vñ dichtet / kommen solte / vnnd sein Reich angehen / vnnd biß an das Ende der Welt weren vnd erhalten.

Derhal-

Derhalben weil der Prophet Daniel allein weiß von vieren Monarchen / vnnd wir jetzund in der vierden leben / vnnd dasselbe Reich nach seiner Aussag biß an das Ende der Welt wehren sol: so folgt / daß das jenige auch / was von der Zeit vnd derselben Vmbstande gar genauw Gegentheil zusagen sich vnterstund / hiedurch gantz vnd gar zu boden falle.

D. Tanner.

Auff diese hieher nit gehörende / lose vnnd vergebliche Reden / gleich auch wie auff die vorigen / die von mir widerlegt sind / gebe ich nichts mehr zur Antwort / ohne das / was ich droben gesagt habe: diß alleine noch hieher gesetzt.

Erstlich daß er zu den vorigen seinen Falschheiten / auch noch diese Absurditet vnnd vngereimte ding / weil nit sagen / gottslesterliche Sache gesetzt hat / daß nemlich die Thessalonicher die Vmbstände der zeit vom Apostel mündlich angezeigt vnnd erklärt / nit haben sollen als einē Artickel deß Glaubens gleuben.

Zum andern / ist dieses zuvor auch von mir vbergangen wordē / welches auch zu dē andern Falschheiten sol gethan vñ gezehlet werden / dz solcher Artickel deß Glaubens nicht nötig sey / da doch nach jhrer Meynung / vnnd wie sie sagen / nichts sonsten mehr nötig ist / als dieselbe beschriebene vnd angezeigte circumstantia vñ Vmbstände der zeit / daß nemlich der Antichrist kommen sey. Derwegen dieses nun hindan gesetzt / schreite ich zu einem andern Argument.

D. Hunnius.

Gegentheil sagt / daß zu den vorigen Falschheiten auch noch von mir ein anders absurdum vñ vngereimts Werck hinzu gethan werde. Darauff antworte ich durch ein distinction vnd Vnterscheid.

Die Lehre an sich selbst / die der Apostel den Thessalonichern gegeben vnd sie gelehret hatte / vom Antichrist / sol man als einē Glaubens Artickel gleuben / nemlich / daß der Antichrist werde kommē / vnnd dem Reich Christi zuwider vnnd entgegen / in der mitten deß Tempels Gottes / das ist / in der Kirche / sein Reich anrichten / vnd das muß man als einē Artickel deß Glaubens nothwendig gleuben.

Die

Die circumstania vnd Vmbstände der zeit aber/ welche der Apostel bey jhnen mündlich erklärt/ haben sie sollen gläuben/ vnd notwendig/ als ein Vmbstand/ der mündlich vom Apostel außgetruckt vnd gesagt war/ welches so man hette wollen lügenstraffen/ were es vnbillich vnnd gantz gottloß gewesen.

Derhalben haben sie die Lehre sollen gläuben als einen Glaubens Artickel/ die Vmbstände aber/ als eine Vmbstende/ die durch den Apostel mündlich ist geoffenbaret.

Vnd weil dieselbe Vmbstände vns im beschriebenen Worte in specie besonders nicht ist geoffenbaret: Derohalben hat die Kirche dieselbe biß auff Erfüllung dessen / was der Apostel zuvor geweissaget/ ohne Verlust der Seligkeit/ entrahten können.

Zum andern antworte ich auff das ander. Es werde die zeit vneerschieden/ so wird die Schrifft fein zusammen stimmen. Wir wissen jetzt nicht á priori, sondern à posteriori, auß dem Euent vnd Erfüllung der Prophecey deß Pauli/ welche die zeit deß Antichristischen Reichs gewesen sey/ vnnd dasselbige nach dem vnterschiedenē ziel/ darnach er getrachtet vnd gestrebet hat.

Gläuben derhalben nunmehr solcher Vmbstände/ nicht dieweil man solche zuvor für Erfüllung derselben Weissagungen/ nothwendig hat gläuben müssen/ welches im beschriebenen Worte nit war außtrücklich gesagt.

Die Thessalonicher mustens notwendig gläuben/ denn sie hatens auß dem Munde deß Apostels Pauli: Die andere Kirchen aber/ die es nicht auß seinem Munde hatten/ vnd denen solche Vmbstende nicht war angekündigt/ dieselbige waren nicht verpflicht notwendig bey Verlust jhrer Seligkeit solches zu wissen: Wann sie nur die Lehre an sich selbst gläubten. Ein anders aber ists von der zeit reden/ da die Geheimniß zuvor verborgen vnd verschlossen/ hernach durch die Erfüllūg auffgethan vnnd kund gemacht worden.

Wie denn der Engel Gottes Dan. 12. gar eigentlich zeiget von dieser Weissagung vom Antichrist/ daß dem Daniel nicht noth

gethan

gethan hat alles in specie, was vnter demselben Geheimniß verborgen lag / zu wissen: sondern es solte die völlige Erklärung vorbehalten werden den letzten Tagen / da solchs Geheimniß geoffenbaret / welchs biß zu seiner Erfüllung solte verschlossen seyn.

D. Tanner.

Ich frage / Ob der Herr D. dasjenige / was er hat dictirt / wolle lassen gelten vnnd fest vnd gut seyn / vnnd darnach / ob er wolle antworten in forma?

D. Hunnius.

Ja trauwen ich wils thun: deß darumb bin ich alhier.

D. Tanner.

Wann etwan ein Lehrpunct nothwendig von den Gläubigen ist zu gläuben / welcher in der H. Schrifft nit außtrücklich stehet / noch darauß kan geschlossen werden / so folgt / daß die H. Schrifft nit ist die einige Norm vnd Richtschnur der Religion vñ deß Glaubens.

Das erste aber ist auß dem / was gesagt ist / wahr. Derhalben auch das ander.

D. Hunnius.

Hat das Argument widerholet / vnd auff den maiorem geantwortet / das (Etwan) oder eine) ziehe ich auff die Lehren vnd Artickel / damit das Argument auff den rechten zweck gerichtet werde / welcher ist / ob die H. Schrifft allein sey die einige Norm vnnd Richtschnur aller Lehrpuncten / Gottesdienst vnnd Artickeln der Religion.

D. Tanner.

So etwan ein Lehrpunct deß Glaubens etc. es sey also. Es werde in maiore darzu gesetzt.

D. Hunnius.

Maior wenn er also determinirt vnnd vmbschrieben wird / so gebe ich ihn zu / ich negir aber minorem.

D. Tanner.

Es ist gesagt / die Gläubigen müssen gläuben / daß der Antichrist kommen sey / als einen Artickel deß Glaubens / vnd dasselbe auß der Vmbstände der zeit vom Apostel angezeigt. Derselbige Lehrpunct aber stehet in der Schrifft nicht außtrücklich / kan auch darauß auff keine weise durch eine gute starcke consequētia vnd Folge gezogen werden.

Derhalben ist vnd bleibt wahr/ daß auß dem/ was gesagt vnd zugegeben ist/ etwa ein Lehrpunct deß Glaubens/ welcher nit in der Schrifft stehet/ noch darauß gewiß kan geschlossen werden/ nothwendig zu gläuben sey.

D. Hunnius.

Widerholt das Argument.

Nu wil ich minorem propositionem durch eine distinction vnnd Vnterscheid vmbstossen.

D. Tanner.

Was sagt jr aber zum maiore?

D. Hunnius.

Erstlich maior propositio bestehet/ wird aber was darunter verborgen vnd versteckt seyn/ das sol hernach erklärt werden. Welches ich mir vorbehalte. Was aber minorem anlangt/ antworte ich auff denselbē durch eine distinction vnnd Vnterscheid/ die vom Propheten Daniel ist bestätiget.

Man muß vnterscheiden zwischen der Schrifft/ die nach der Weissagung halben verschlossen ist/ vnnd zwischen derselben/ welche nun durch derselben Erfüllung hell vnd klar ist gemacht.

Derhalben nach dem die Vmbstände der zeit zugleich mit andern Vmbständen durch Eröffnung der Schrifft/ welche durch den Euent vnnd Außgang geschehen ist/ sind geoffenbaret/ so gläubt man solchen Vmbständen nicht ausser der Schrifft/ sondern eben dieselbige werden auß d' Schrifft durch Vergleichung der Weissagungen vnd deß außganges geschlossen.

D. Tanner.

Ich beweise/ diß sey gantz vnd gar falsch: es kan nicht auß dem Spruch der andern Epistel an die Thessalonicher am andern Capittel/ noch auß einem andern angezogenē Spruche gewiß auff eine weise geschlossen werden/ auch wenn man dieselben Vmbstände ansihet vnd für augen hat.

Derhalben weder auß der Schrifft/ noch auß einem andern Ort/ hindan gesatzt der Kirchen authoritet vnnd ansehen/ kan gewiß colligirt vnd geschlossen werden/ daß der Antichrist kommen sey.

D. Hunnius.

Hat das argument widerholt. Ich antworte: Was die erste vñ gradus vnsers schliessens vnd colligirens

ligirens anlange/ folgen wir der Weise/ welche vns Daniel im angezogenem Spruch weiset. Vnd antworten auß seine hellen Worten/ daß die Weissagung vom Antichrist der Vmbstende halben so lange hat sollen ein Geheimniß seyn/ vnnd zwar ein verschlossenes vnnd versiegeltes Geheimniß/ biß daß es in den letzten Zeiten mit der That vnnd euene erfüllet würde.

Nu aber nach dem die Weissagung Danielis vnd Pauli durch den Euent vnnd in der That seyn auffgeschlossen vnnd auffgethan worden/ so können wir/ wann wir auff alle Stücke der Weissagung gute achtung geben/ auß denselbigen Sprüchen durch Vergleichung der geschehenen Weissagungen vnnd darauff erfolgeten Erfüllung/ schliessen/ daß der Antichrist kommen sey/ vnnd kan man/ wer derselbige sey/ gantz offenbarlich setzen.

Welches wir bey dem letzten Theil nach Gegentheils Abtheilung/ durch Gottes Gnade zu beweisen vns fürgenommen haben/ vnd wissen nichts/ oder nemen ein solche Autoritet vnd Gewalt der Kirchen an/ welche Gegentheil zum offtern durch eine jeder stätwerende principij petition vns fürgeworffen vñ hat eynbilden wollen.

D. Tanner.

Negirt jr den minorem?

D. Hunnius.

Antwortet auff meine Solution vnd Widerlegung. Vnterdessen lasse ich diß gantze auditorium, alle Zuhörer vnd die gantze Kirche darvber vrtheilen.

D. Tanner.

Deßgleichen/ ob der Herr D. in forma geantwort habe/ vnd seinem Verheissen gnug gethan/ befehl ich andern darvber zu vrtheilen vnd richten.

D. Jacob Heilbrunner.

Falsch ist es/ daß auß heyliger Schrifft nicht könne gnugsam geschlossen werdē/ daß der Antichrist kommen sey. Denn so die Weissagungen vom Antichrist erfüllet sind/ so ist trauwen der Antichrist kommen. Nu aber sind dieselben erfüllet. Derowegen ist er kommen.

D. Hunger.

Es werde mir vergunt/ auch was fürzubringen. Wann wir vns wollen in die Disputation vom Antichrist begebē/ ob er nem-

lich kommen sey oder nicht / kan solches leichtlich geschehen durch Vergleichung der Sprüche. In dem angezogenē Spruch 2. Thessal. 2. stehet dieses Stück außdrücklich: Der sich vberhebt vber alles / das Gott / oder Gottesdienst heist: Hie frage ich nun. Ist heutiges Tages jemand auff Erden / der sich vberhebt vber das / was Gott ist. Gibt auch jemand für / Ich bin grösser als GOtt / als Christus?

D. Hunnius.

Ich antworte rund vnd klar: Der Herr D. setzt das Stück deß Pauli vom Antichrist / daß er sich vber Gott werde erheben / vns entgegen: Das thue aber der Römische Bapst nit / vnnd werde an jme nit erfüllt. Derhalben sey solche Weissagung von niemand erfüllet.

Hierauff antworte ich durch deductionē ad absurdum. Wann die Meynung deß Herrn Procantzlers ist / daß der Antichrist / davon sie disputirn / außdrücklich sagen werde / Ich bin vber Gott / vnd grösser als Gott / so sage ich / er werde nit einen einigen Menschen haben / der seiner Lehr beyfall gebe / sondern meñiglich würde jhn als einen wahnsinnigen fliehen: Sintemal auch das für Menschlicher Vernunfft gantz vngereimt ist / wenn ein Mensch / da man auß seinem eusserlichen ansehen wüste / daß er ein Mensch were / von sich wolte außgeben / er were grösser als der Allmechtige Gott. Daß aber auch diese Vmbständ erfüllet sey / ist daher offenbar.

Wer seine Gebot vber deß Allmechtigen Gottes Gebot erhebt / der erhebt sich in der That vnnd Warheit vber Gott.

Nu aber der / den wir den Antichrist nennen / erhebt seine Gebot vber deß Allmechtigen Gottes Gebot.

Derhalben erhebt er sich eben mit dem vber Gott.

D. Tanner.

Euwer Discipel vnd Schüler verwundern sich / daß jhr nit wolt in forma antworten: da jhr doch für dieser Zeit gantz fleissig auff die Form ein Aug gehabt: Jhr macht euch selbst zu schanden / vnd verachtet euwer Lehre.

D. Hun-

D. Hunnius.

Ich ſehe vñ gehe auff die Sach an ſich ſelbſt.

D. Hunger.

Ich verſtehe/ was jhr wollet. Aber es iſt nit nötig/ daß ich antworte.

D. Hunnius.

Den minorem meines ſyllogiſmi wil ich beweiſen/ mit dem Exempel der Communion vnnd Gebrauch vnter einerley Geſtalt.

D. Tanner.

Herr D. Jhr diſputirt quodlibeticè, macht ein gemenge/ wovon vnd wie jhr wolt vnnd euch gefelt. Wir ſagen/ das ſey gantz vnd gar falſch vnd ein iniuria vñ Schmach.

Vnd daß der Antichriſt kommen ſey/ ſagen wir/ es ſey mehr falſch als falſch/ welchs jhr vnnd euwer Collegen in Ewigkeit nit werdet beweiſen können. Zeigt mir denſelben Artickel in der Augſpurgiſchen Confeſſion. Wann jhr den Carolo V. hettet vbergeben/ er würde jhn nit haben paſſiren laſſen.

D. Hunnius.

Hat wollen antworten: ſagende: Der Herr D. wirfft vns die Augſpurgiſche Confeſſion für/ Aber.

D. Tanner.

Hat darein geredt/ vnd iſt jhm ins Wort gefallen/ vnnd geſagt. Es dient hieher nichts.

D. Hunnius.

Jhr könt ein ander Argument fürbringen/ doch/ daß dieſes behalten werde/ biß auff das letzte Stück euwer Abtheilung.

D. Tanner.

Damit wir auff vnſer fürnemen wider kommen/ daß die ſchrifft allein nicht ſey die Norm vnnd Richtſchnur/ beweiß ich alſo:

Wann etliche nothwendige Lehrpuncten deß Glaubens müſſen gegleubt werdē von den Gläubigen/ die doch in der Schrifft außtrücklich nit ſtehen/ noch darauß können deducirt vnnd gefolgert werden: ſo iſt gewiß/ daß die Schrifft nicht iſt allein die einige Norm vñ Richtſchnur alles ſtreites in der Religion.

Das erſte aber iſt wahr.

Derhalben auch das ander.

D. Jac. Heilbrunner.

Widerholts/ vnd negirt minorem.

D. Tanner.

Ich beweise es mit diesem ersten Exempel.

Die Gläubigen müssen nothwendig gläuben/ daß etliche Bücher sind heylig vnnd Canonisch: Dieses aber steht nit außtrücklich in der Schrifft/ kan auch nit gewiß darauß geschlossen werden.

Derohalben muß man auch eine Lehre/ die nit außtrücklich in der Schrifft begrieffen/ noch darauß kan geschlossen vnd gefolgert werden/ gläuben.

D Jacob. Heilbrunner.

Gestern ist geantwortet/ man müsse einen Vnterscheid halten zwischen den Artickeln deß Glaubens/ die zur Seligkeit nothwendig sind/ davon wir sagen/ daß sie alle in der H. Schrifft begrieffen stehen/ vnnd zwischen dem historischen Glauben/ welcher ansihet das Zeugniß der ersten Kirchen/ welche ist gewesen zur Zeit der Apostel vnnd Euangelisten: die Zeugniß gibt/ die Bucher sind von den Aposteln vnnd Propheten geschrieben/ setzet aber nichts darzu/ oder ordnet etwas neuwes die Religion vnnd Gottesdienste belangende/ wie zun Römern am 3. gesagt wird/ daß den Jüden vertrauwet ist/ was Gott geredt hat. Darauß aber noch nit folget/ daß die Jüden können etwas neuwes zum beschriebenen Worte setzen/ oder einen Artickel deß Glaubens machen.

D. Tanner.

Ich antworte vnnd widerhole/ welchs ich zuvor sagte/ nemlich/ daß durch Zeugniß der erste Kirchen der Apostel ich wisse/ daß dieses oder jenes Buch Canonisch.

D. Jac. Heilbrunner.

Es sind auch andere innerliche vnd viel gewissere merck vnd warzeichen/ welche außtrücklich anzeigen/ diese Schrifft sey vom H. Geist herkommen vnd gegeben.

D. Tanner.

Er sage/ Ob man ja so gewiß/ vnnd mit solchem festen Catholischen Glauben solle gläuben/ daß dieses oder jenes Buch Canonisch sey/ als wir sonsten gläubē/ daß Christus sey Mensch worden?

D. Jac Hilbrunner.

Man muß beydes gewiß gläuben/ aber es ist nit gleicher art vnd weise deß Glaubens.

D. Tan-

D. Tanner.

Ich sehe euwer Winckellöcher vnd Außflüchte. Jhr distinguirt vnnd unterscheidet zwischen dem Glauben/ der gerecht macht/ vnd dem Historischen Glauben vnd Wissenschafft. Aber ich frage von dem Catholischen Glauben/ damit wir die Glaubens Artickel sollen gläuben.

D. Jac. Heilbrunner.

Beydes muß man gläuben.

D. Hunnius.

Man muß distinguiren vnnd unterscheiden zwischē dem Glauben/ damit wir gläuben/ das Buch der H. Bibel sey Canonisch/ vnd zwischen dem Glauben/ der da glaubt die Menschwerdūg Christi. Es ist zwar ein Catholischer Glaube/ Er hat aber seine unterschiedene obiecta, damit er vmbgeht. Welchs ich wil erklären.

D. Tanner.

Es dient nichts zur Sache: vñ darff keiner Erklärung.

D. Hunnius.

Ich sage der Catholische Glaube/ der sich nicht lest theilen vnnd von einander trennen/ habe unterschiedliche obiecta.

Das erste ist/ die historische Tradition vnd Satzungen/ welche Satzungen nit allein der ersten Kirchen/ sondern auch der verworffnen Jüdischē Synagog auff seine weise zugeeignet wird.

Denn wie wir von der ersten Kirchen/ die da von den Schrifften der Apostel bezeugt hat/ vernommen haben/ daß diese oder jene Schrifften weren deß Pauli/ Petri/ Johannis/ etc. Also war auch der Jüdischē Synagog vertrauwet das/ was Gott geredt hatte/ Rom. 3. vnd 9.

Wie nun die Jüdische Synagog von Gott verworffen mit jrē Zeugniß nit einen neuwen Lehrpunct darzu thut vnnd setzet zu den Büchern deß Alten Testaments: Also setzet auch die erste Kirche mit jhrem Zeugniß nicht einen neuwen besondern Artickel hinzu: oder macht mit jhrem Zeugniß einen neuwen Lehrpunct. Denn der Catholische unzertrenneter Glaube hat neben diesem obiecto der historischen Satzungen auch noch ein ander obiectū, nemlich/ was in den Büchern begrieffen ist.

Derhalben wie gestern gesagt ist/ wie ein Bote/ der einem Unterthan

terthan Brieffe deß Fürsten zustellet / vnnd bezeugt / er habe solche auß deß Fürsten Hand vberkommen mit seinem Zeugniß in den Sachen selbst / was der Fürst an den Vnterthan hat schreiben wollen / nichts darzu thut vnnd setzet / Der Vnterthan aber / wañ er die jnnerlichen war vnd merckzeichen sihet / als deß Fürsten sein Hand / damit er vnterschrieben / deßgleichen was darinnen begriffen ist vnnd stehet / vrtheilet vnnd schleust er auß demselben jnnerlichen warzeichen / solche Brieffe sind rechtschaffen / daß er hernach das Zeugniß deß Boten nit mehr bedarff.

Also auch / wann die erste Kirche die Apostolischen Schrifften den nachfolgenden Kirchen vberreicht vnnd vberantwortet / vnnd dieselbe Kirche sie das Original gesehen / diese Schrifften mit gewissem Glauben annemen / vnnd durchlesen vnd durchsuchen / das Buch / oder die auffgethane Schrifft / vnnd gläuben also wegen der innerlichen Wahrzeichen vnd zugleich wegen der Versieglung deß Geistes Gottes Rom. 8. Daß solche von den Aposteln herkommen sind: Als dann hat die erste Kirche bey denen / in welcher Gemüt die Majestät / Herrligkeit vnd ansehen bestätigt vñ bekrefftigt ist / jr Ampt verricht vnd verwalt / daß man ferner hernach vnter den Chriſten nicht darff streiten / ob dieses oder jenes Buch sey dieses oder jenes Apostels / ob es Canonisch oder nicht Canonisch sey.

Also ist gnugsam vnnd vber gnugsam euwerm argument geschehen / vnnd darauff geantwortet.

D. Tanner.

Hell vnnd klar sehen alle / daß dieser D. nur allein Winckellöcher vnnd Außflüchte sucht / wolle vnd könne auch nichts auff die Form antworten / vnd daß er das fünffte Gesetze vnnd legem gantz augenscheinlich vberschreite vnd vbertrete.

Bleibt demnach noch das argument gantz vnd vnwiderlegt. Welchs er widerholet hat. Wenn ein Lehrpunct deß Glaubens eben mit dem Catholischen Glauben zu gläuben ist / damit der Artickel von der Menschwerdūg gegläubt wird / welcher doch nicht in der

Schrifft

Schrifft stehet / noch darauß kan geschlossen werden / so folgt gantz gewiß / daß die Schrifft nicht sey die einige Norm vnd Richtschnur aller Lehrpuncten deß Glaubens.

Das erste aber ist wahr. Derhalben auch das ander.

D Jacob Heilbrunner.

Hat das Argument widerholt. Es ist schon zuvor auff dieses alles gnugsam geantwortet: In deme wir haben die distinction vnnd Vnterscheid fürbracht / welche ich mit einer instantia jetzt erklären wil.

D. Tanner.

Es ist nichts zur Sache dienlichs gesagt: sondern jhr bringt nur die Zeit vergeblich zu vnnd machet einen blauwen Dunst. Es ist nicht allein gesagt: Daß das obiectum deß Glaubens sey vnterschieden vnd derhalbē auch die Artickel vnterschieden. Welches zur Sache nichts dienet. Denn es ist nicht die Frage / vom Vnterscheid der obiectorum, sondern / ob da sey ein obiectum, deß Catholischen Glaubens / das in der Schrifft nicht außtrücklich begrieffen / oder darauß könne durch eine gute consequentiam vnnd Folge gezogen werden.

Derhalben wart ich auff eine ander Antwort / oder es werden alzumohl sehen / daß Gegentheil auff diß Argument nichts habe können antworten mit jren Außflüchten vnd Spiegelfechten.

D. Jacob Heilbrunner.

Gegentheil sucht viel mehr Außflücht vnnd Winckellöcher / vnnd machen den Zuhörern ein Blauwen Dunst für die Augen. Denn in dem sie sich vnterfangen zu beweisen / die Schrifft sey nicht die Richtschnur vnnd man müsse die traditiones vnnd Satzungen zulassen / bringen sie eine solche Tradition vnnd Satzunge auff den Plan / davon zwischen vns kein Streit ist.

Er solte seyn bewiesen worden / daß die Satzungen der Römischen Kirchen eben mit der Pietet / Glauben vnd Gottseligkeit solten angenommen werden / wie die Schrifft selber.

Darnach so folgt auß diesem Argument nicht / daß die Schrifft nicht sey die einige Norm vnnd Richtschnur: vñ dasselbe wird bewiesen mit dem Exempel der Kirchen zur zeit Christi vñ d' Apostel.

Denn damals hat man nothwendig gläuben müssen / daß die Schrifften Mosis vnd der Propheten Canonisch weren / nichts desto weniger haben sie Christus vnnd die Apostel für die einige Richtschnur der Religion gebrauchet / Act. 26. bezeuge Paulus in seiner Schutzrede für dem Agrippa / daß er nichts geredt habe ausser dem / was die Propheten vnd Moses gesagt haben. Dieses könte mit vielen Exempeln bewiesen werden.

D. Tanner.

So lest der Herr D. zu / daß man diese Tradition vnnd Satzunge müsse gläuben neben der Schrifft / vnd daß also eine Tradition zugelassen werde.

D. Jac. Heilbrunner.

Ich habe verstanden / daß der Herr D. für bekant annimt / daß ich eine Tradition vnd Satzunge zulasse. Ich antworte: Wann wir eigentlich von diesem Handel reden / so ist es keine Tradition vnnd Satzunge / sondern nur ein blosses Zeugniß der ersten vnnd Apostolischen Kirchen.

D. Tanner.

Ich frage / Ob einige Satzung der Kirchen solle zugelassen werden / weil D. Heilbrunner die eine zugelassen hat.

D. Jac. Heilbrunner.

Alle Zuhörer haben gehört / was ich habe zugelassen.

D. Tanner.

Diß Argument ist hinderstellig.

Wann da ist auch nur eine einige Tradition vnnd Satzunge als ein Artickel deß Glaubens zu gläuben / die nit in der Schrifft außtrücklich stehet / noch darauß kan geschlossen werden / so ist euwer allgemeiner wahn falsch vnd vnrecht. Das erste aber ist wahr / denn es ist concedirt vnd nachgegeben. Derhalben auch das ander.

D. Jac. Heilbrunner.

Weil es eine lautere petitio principij ist / thut es nicht von nöten / darauff zu antworten / vnnd nimt mich wunder / daß die Tradition also vrgirt vnnd getrieben werde / da doch derselben halben zwischen vns kein Streit sey. Dann wir nemen ja von beyden Theilen die H. Schrifft an.

D. Tanner.

Sprecht Ja / oder Nein / oder

distin-

distinguiret vnnd vnterscheidet: Ob dieselbe Tradition vnd Satzunge als ein Artickel deß Glaubens zu gläuben sey. Ey lieber Herr Doctor Hunni kompt doch euwerm Collegen zu hülffe.

D. Hunnius.

Ich antworte durch die distinction vnd Vnterscheid/ daß zwar mit gleichem Glauben man gläuben muß/ diese oder jene Bücher seyn Canonisch/ vnd dasselbige nit allein wegen der Kirchenzeugniß/ sondern auch wegē der innerlichen Wahrzeichē/ nichts desto weniger aber wird daher noch nit geschlossen/ daß solches Zeugniß/ ob mans wol notwendig gläuben muß/ sey ein Stücke deß göttlichen Worts oder Artickel/ oder ein Häuptstücke Christlicher Lehre.

Welchs mit dem Gleichniß eines Fürsten vnd Vnterthanen ist zuvor gezeigt vnnd gewiesen worden/ vñ mit dem Exempel der Jüdischē Kirchē vñ Onesimi erklert.

Vnd gehört diß zur Historien/ daß diese oder jene Episteln von Paulo beschrieben sind/ es macht aber nicht einen besondern Glaubens Artickel.

Ist demnach der Vnterscheid hell vñ klar zwischen der Lehrpuncten Satzungen/ die auff die Artickel deß Glaubens vñ Häuptstück der Lehre gericht sind/ vñ zwischen dem Historischē Zeugniß der Kirchē von diesen oder jenen Büchern: sonsten hette ein jede Kirche einen neuwē Artickel deß Glaubens hinzu gethan/ da doch viel dings zu gläuben ist/ darauß sich nit Glaubens Artickel zu schmieden gezimet.

D. Tanner.

Diß werde wol in acht genommen. Er vnterstehet sich widervmb das/ was er gesagt hat zu verleugnen vnd zu verneinen/ daß nemlich solche traditiones vnd Satzungen machen Artickel deß Glaubens.

D. Hunnius.

Man muß gläuben/ nicht als einen Glaubens Artickel/ sondern als ein Historisches Zeugniß/ vnnd zwar notwendig. Durch dasselbige Zeugniß aber/ sage ich/ werde nicht ein neuwer Lehrpunct dazu gethan vnd gesatzt. Denn sonsten auch Onesimus mit seinē Zeugniß einen Glaubens Artickel gemacht hette/ welches wir

schlecht vnd bloß negirn vnd leugnen.

D. Tanner.

Die Zuhörer sehen doch/ wie Gegentheil so vnbeständig sey in Verthedigung seiner Glaubens Artickel. Da sie zuvor gesagt haben/ es sey solches ein Artickel deß Glaubens/ so leugnen sie es jetzo.

Daher/ wann man von diesem Lehrpunct redet/ daß nemlich diß oder jenes Buch Canonisch sey/ So mans nothwendig gläuben muß/ doch nit wie einen Artickel deß Glaubens vnnd Lehrpunct/ sondern nur nach dem historischen Glauben/ wie wir gläuben/ daß Rom sey/ daß Cicero gewesen sey/ so werden wir endlich dahin gebracht werden/ daß wir als Türcken vnd Vngläubige all vnsern Glauben verleugnen werden.

Denn so dem also ist/ daß es kein Artickel deß Glaubens ist. So kan derwegen ich ohne Ketzerey vnd Beleidigung vñ Verlust deß Glaubens leugnen/ daß dieses die Bibel sey. Diß aber ist ein Absurditet vnnd vngereimt ding. Derhalben etc.

D. Hunnius.

Ich antworte/ was gesagt ist von dem Historischen Zeugniß/ daß wir Kraffe desselbigen notwendig gläuben müssen/ die Apostolischen Bücher sind Canonisch oder von diesem oder einem andern Apostel geschrieben/ da beruffe ich mich auff das Protocol.

Daß aber Gegentheil auß dem Historischē Zeugniß einen besonder Artickel deß Glaubens schmiedet/ dasselbige ist nun zum offternmal zu Bodem vnnd Grund geschlagen vñ widerlegt mit Gleichniß vnd Exempeln.

Was er von Cicerone vnd seinen Büchern sagt: Da sage ich widervmb/ daß das Bezeugniß der ersten Kirchē viel heyliger sey/ als da sey das Bezeugniß von einem gemeinem Buch. Vnnd ist zu mercken/ daß der Kirchen Bezeugung nicht sey alleine/ vnd daß sie nicht alleine vns dahin führe vnd bringe den Büchern zu gläuben/ welche in der Bibel begriffen werden/ sondern wenn dieselbige durchsucht vñ erforschet sind/ wegen der Majestät Gottes/ der in denselben redet/ vnd Anzeigungen der Göttlichen Warheit/ die

darin-

darinnen ist außgetruckt: erkennen wir auß den innerlichē Merckzeichen/ daß die Schrifft sey gantz heylig vnd Canonisch.

Derhalben/ daß die Epistel an die Römer sey deß Pauli/ das haben wir auß dem Zeugniß der ersten Kirchen/ daß sie aber sey heylig/ Canonisch vnd eine Regel deß Glaubens/ solches ist nit auß der Kirchē Bezeugung/ sondern auß de innerlichen warzeichen genommen.

D. Tanner.

Wie grossen Buchstaben werde notirt/ daß D. Hunnius sagt. Es sey kein Glaubens Artickel/ daß alle Bücher in der Bibel Canonisch sind. Sie rühmen Wort/ Wort/ vnd gläubens doch nicht.

D. Hunnius.

Das ist nicht negirt vnnd verneint/ daß es zum Glauben gehöre. Ein anders ist/ wann was gegläubt wird/ als eine gewisse historia, das eine Sünde were/ weñ mans nit gläuben wolte. Ein anders abermal/ wenn was gegläubt wird als ein Lehrpunct vnd Artickel der Religion. (Er ist jhm ohn vnterlaß in die Rede gefallen.

Ich wil dieses mit einem herrlichen Exempel erklären. Gen. 38. lesen wir die historia von d' Blutschande Judæ mit der Thamar seiner Schnur: wann einer diese historiam list/ so ist er schuldig deß Glaubens halben/ dieselbige zu gläubē/ daß sie wahr sey. Wann jemand aber sagen wolte/ es were ein besonder Artickel deß Glaubens/ der thete vnrecht.

D. Tanner.

Das mercke man. Er verleugnet/ daß die historia von deß Judæ Blutschande ein Artickel deß Glaubens sey.

D. Hunnius.

Ich frage. Sind nicht alle Artickel deß Glaubens allen Christen zu wissen nothwendig?

D. Tanner.

Euwer Erklärung vnd Außlegung ist falsch/ vnnd ist jetzund davon nicht die Frage/ Ob diß/ daß die Bibel Canonisch sey/ ein Artickel deß Glaubens von allen zu gläuben sey. Denn so jemand diß leugnete/ der würde auch leugnen/ daß er ein Christ were.

D. Hunnius.

Mit einem gantz klaren vnnd vnwidersprechlichem Exempel ist erwiesen/ daß etwas als eine historische Erzehlung zu gläuben sey/ ob es wol nicht ein Stücke vnnd Artickel deß Christlichen Glaubens sey. Vnnd das beweise ich also.

Alle Artickel deß Glaubens durch vnd durch sollen nothwendig allen Christen bekant seyn.

Die historia aber von d' Blutschande Thamars vnd Judæ ist nit zu wissen allen Christen nothwendig. Denn es sind vnzehlich viel Christen/ die solche historiam nit wissen.

Darauß folgt/ daß solche historia nit ein Artickel deß Glaubens/ ob wol dieselbige von deß Glaubens wegen als eine Erzehlung deß H. Geistes sol gegläubt werden von denen/ welche solche Historien auß der Bibel hören vñ lesen.

D. Tanner.

Ich negir vnd sage Nein zum maiore, Ich sage Nein.

D. Hunnius.

So habt jhr etliche Artickel deß Glaubens/ derer wissenschafft die Kirche kan entberen.

D. Tanner.

Ein anders ist die Kirche/ ein anders ein jeder besonderer Christ vnd gläubiger Mensch.

D. Hunnius.

Gegentheil gestehet nicht/ daß alle Artickel deß Glaubens einem jeden Christen zu wissen nötig sind. Wir zwar halten das Widerspiel/ nemlich alle Artickel deß Glaubens/ was Artickel sind/ vñ genennet werden/ vnd Lehrpuncten/ sollen allen vnd jeden Christen bekant seyn/ doch mit deme Vnterscheide/ daß nemlich zwischen den Kindern/ vnnd denen/ welche zu jhren Jahren kommen sind/ nothwendig müsse ein Vnterscheid gehalten werden.

Daß aber alle Glaubens Artickel allen Christen zu wissen nötig sind/ das kan man darthun vñ beweisen durch die Induction vñ Eynführung aller Artickel/ wir nemen gleich die Artickel im Apostolischen Glaubens Bekentniß beschrieben/ oder die Artickel in Prophetischer vnnd Apostolischer Schrifft verfast. Da ist keiner/ der den Christen zu wissen nit nötig were.

Vnd

Vnd so es euch gefelt/ wil ich ein Induction machen mit angehengter Clausel/ daß nemlich kein Exempel deme zu wid kan gefunden werden/ da euch denn nach der Jesuitischen Dialect wird die Last zu beweisen obligen.

Der Artickel von der Schöpffung/ Menschwerdung/ Erlösung/ von der Kirche/ guten werckē/ Gerechtfertigung/ Glauben/ vnd andere/ sind allen Christen zu wissen nötig/ vnd kan kein Exempel diesem zuwider gefunden werden.

Derhalben alle Artickel deß Glaubens sind allen vnnd jeden Christen nothwendig zu gläuben/ doch daß man den Vnterscheid halte von den Kindern/ etc.

D. Tanner.

Es können in die hundert Artickel gezeigt vnd gegeben werden/ welche nit allen vnd jeden Christē vnterschiedlich/ besonders vnnd bloß zu gläuben sind/ das ist/ weñ solche jnen nit fürgehalten werden von deme/ der solchs macht hat.

Gen. 2. wird gesagt. Es gieng auß der Erden ein Strom mit Wasser. Item Tob. 6. wird gesagt/ daß Tobias einen Hund habe mit sich gefürt.

So wird auch nun dieses müssen notwendig geglaubt werden.

D. Hunnius.

Ist es denn ein Artikel deß Glaubens / daß Tobias einen Hund mit sich gefährt hat.

D. Tanner.

Ja freylich / Ja freylich/ Ja freylich.

D. Hunnius.

Es werde in acht genommen/ was für seltzame vnd vngeheure Artickel deß Glaubens jr habt.

D. Tanner.

Es werde in acht genommen auch dieses/ daß diß ein vngeheurer vnnd seltzamer Artickel deß Glaubens seyn solle / der doch außtrücklich im Buch Tobiæ stehet.

D. Hunnius.

Ich habe nit verneint/ daß es ein historische Erzehlung sey / aber nit ein Artickel deß Glaubens.

D. Tanner.

Ist der auch ein Ketzer/ der solche Historien verleugnet?

D. Hunnius.

Was den Glauben anlanget/ ist dieselbe gewiß. Das ist aber

dis

die Frage/ Ob dieses vom Hunde/ der mit dem Tobia lieff/ vnnd mit dem Schwantz wedelte/ ein Artickel deß Glaubens sey?

D Tanner.

Es wird gefragt/ ob jhrs leugnet/ vnd ob der ein Ketzer sey/ der solches leugnet?

D. Hunnius.

Man muß vnterscheiden. Erstlich/ was das Buch Tobiæ anlangt/ davon könte noch gefragt werdē/ ob es sey Canonisch. Aber es sey dem also/ es werde auff dißmal zu gelassen/ daß es Canonisch sey/ so machen wir doch einen offentlichē Vnterscheid zwischen einer Historischen Narration vnd Erzehlung/ die da wahr ist/ welcher/ so es leugnet/ der ist ein Ketzer/ denn er widerspricht dem H. Geist doch daß man die Authoritet vnnd ansehen deß Buchs præsupponire vnd vorher setze.

Wenn wir aber die Materien der Frage ansehen/ vom Hunde/ der mit dem Tobia leufft/ daß dieses im Glaubens Artickel sey/ da sagen wir rund vnd offenbar Nein zu.

D Tanner.

Wer einen Glaubens Artickel verleugnet/ der ist allein ein Ketzer

Der aber ist ein Ketzer/ welcher verleugnet/ daß Tobias einen Hund habe gehabt.

Derhalben folgt/ es sey ein Glaubens Artickel/ daß Tobias habe einen Hund gehabt.

D Hunnius.

Auff den maiorem antworte ich durch eine distinction vñ Vnterscheid/ vnd erfülle denselben als der nicht volkommen ist/ auff diese Weise.

Der ist ein Ketzer/ der verleugnet entweder eine Historien vom H. Geist dictirt vnnd gered/ oder einen Artickel deß Glaubens in dem beschriebenem Worte Gottes außtrücklich begriffen.

D. Tanner.

Das heist nicht distinguiren/ sondern negirn vnnd verneinen: Euwer Erfüllung ist eine Verneinung. Es werde notirt vnd gemerckt/ daß er maiorem negire vnd verneine.

D. Hunnius.

Ich negir vnd verneine jn nit/ sondern distinguire. Ich wils widerholen/ vnd darauff gründlich Antwort geben. Ich habe gesagt/ maior sey vnvolkommen. Derhalben

halben distinguire ich jhn / der ist zwar ein Ketzer / der einen Artickel deß Glaubens verleugnet / aber nit alleine / sondern auch / der eine Historische narration vnd Erzehlung deß H. Geistes verleugnet.

D. Tanner.

Da negirt vnnd verleugnet er ja? Das heist maiorem negiren. Lieber lernet doch die Dialecticam von euwerm Herren Schram / welcher euch eine gute Dialecticam hat geschrieben.

D. Hunnius.

Wir befehlen das Vrtheil den Zuhörern / Ob ein Artickel deß Glaubens diß sey / daß Tobias einē Hund habe mit sich gehabt.

Die zwelffte Session.

25. Nouembris.
5. Decembris. Im Jahr 1601.

Nach Mittage vmb zwey Vhr.

D. Tanner.

WIr haben gestern den Anfang gemacht die ander classem an zu gehen vnser Argumenten / darinnen wir beweisen wollen / daß die Schrifft nicht sey die einige Norm vnd Richtschnur aller Streiten in der Religion / sondern es werde ferner noch etwas darzu erfodert / vnd müssen die Satzungen / die nicht geschrieben sind / nothwendig zugelassen werden / das ist / die nicht in der Schrifft außtrücklich stehē / noch auß derselben / wenn man der Kirchen vnfehlbare Authoritet hindan setzet / können gewiß gefolgert vnnd geschlossen werden: welchs vnser fürnemen zu beweisen / ist dieses das letzte Argument fürbracht worden.

Wann etliche nothwendige Lehrpuncten deß Glaubens vnnd Wandel sind / die in der Schrifft nit außtrücklich stehen / noch darauß können geschlossen vnd gefolgert werden / wo der Kirchen vnfehlbas-

fehlbare authoritet vnnd ansehen hindan gesetzt wird/ so müssen notwendig etliche vnbeschriebene traditiones vnd Satzungen zugelassen werden.

Nun ist aber das erste wahr. Derhalben auch das ander.

Bey diesem Argument/ als minor ist verneint worden/ ist erwiesen mit dem einigen Exempel von der Kirchen Tradition vnd Satzung/ dadurch vns der Canon der Schrifft offenbar vnnd gleich als ein Artickel deß Glaubens allen zu gläuben fürgehalten wird: Alhier da Gegentheil niemals auff die Form antworte/ haben sie auff mancherley weise tergiuersirt vnd Winckellöcher gesuche/ in dem sie jetzund sagten/ es müste solche Tradition von allen als ein Glaubens Artickel mit Catholischem Glauben gegläubt werden/ nichts wenigers/ als die Menschwerdung Christi/ bald aber widerumb sageten/ man müsse solches gläuben mit historischem Glauben: vnd verleugneten also/ daß es ein Artickel deß Glaubens were/ dadurch sie haben gnugsam zu verstehen geben/ dieser Knotz were jhnen viel zu hart vnd vnmüglich denselbē mit einer scheinbarlichen Antwort auffzulösen.

Daß wir nun dieses Exempel stehen lassen/ wollē wir fort schreiten. Vnd bringe jetzund ein anders für/ darauß gleichsfals vnser Intent vnd Fürhaben erwiesen wird/ nemlich daß etliche Artickel/ die zum Glauben/ oder Gottesdienste gehören/ nothwendig von allen müssen angenommen werden/ welche doch in der Schrifft nit außtrücklich stehen/ noch darauß können geschlossen werden/ wo der Kirchen authoritet hindan gesetzt wird. Es ist aber diß das Argument.

Es muß von allen Christen nothwendig gegläubt werden/ daß man die Kinder solle teuffen.

Dieser Artickel aber stehet nit außtrücklich in der Schrifft/ kan auß derselben nie gewiß geschlossen werden/ wo der Kirchen authoritet hindan gesatzt wird.

So folgt/ daß etliche Artickel/ die nit außtrücklich in d' Schrifft stehen/ noch darauß können gewiß geschlossen vnnd gefolgert werden/ nothwendig von allen

sollen

sollen gehalten werden.

D. Jac. Heilbrunner.

Hat gebet: Kom Gott heyliger Geist/ etc.

Vater vnser/ etc.

Vnd weiter gesagt. Ob in der heutigen Session auff das Exempel von den Canonischen Büchern/ welchs Gegentheil zu bestätigung seiner Lehre fürbracht hat/ beydes gestern vnd heute sey gnugsam geantwort/ oder nicht? Darinnen beruffen wir vns auff das Vrtheil der Fürsten vñ auffs Protocoll. Ist auch nicht nötig/ daß man darvon weitleufftiger handele. Jetzund wird nun das ander Exempel fürbracht/ welchs er sich bedüncken lest/ es diene vñ gehöre zu diesem Fürhaben. Derhalben widerhole ich dasselbige Argument/ gebe maiorem zu/ verneine aber minorem.

D. Tamer.

Ich beweise jn: So viel Sprüche/ als in der Schrifft von der Tauffe gefunden werden/ in denselben wird nichts gedacht vnnd gemeldet von den Kindern: ja das noch mehr ist/ wann wir genauw bey den Worten der Schrifft bleiben wolten/ vnnd die authoritet der Kirchen hindan setzen/ würde das Widerspiel viel mehr kund vnd offenbar werden.

D. Jacob Heilbrunner.

Nicht das allein stehet in der Schrifft/ was mit außtrücklichen worten darinnen begrieffen ist/ sondern was darauß kan durch eine gute Consequentz vnnd Folge geschlossen werden.

Gar gewiß vnd starck wird die Kindertauffe auß der Schrifft geschlossen. Dann wann Christus befohlen hat alle Heyden zu täuffen/ hat er die Kinder nit außgeschlossen. Wer da heist alle Heiden täuffen/ der schleust die Kinder mit auß.

Darnach Ioh. 3. sagt Christus/ daß das Sacrament der Widergeburt allein nötig sey/ die da auß Fleisch sind geboren. Die Kinder sind auch auß Fleisch geboren. Derhalben ist auch den Kindern solch Sacrament der Widergeburt nötig. Es ist aber kein ander Sacrament der Widergeburt als die Tauffe.

Vber das Act. 16. wird angezeigt/ daß Paulus zu Philippis das gantze Geschlecht oder Hauß deß Kerckermeisters getaufft habe/ das-

be/ darunter auch junge Kinder zweiffels ohne werden gewesen seyn: wie auch in der 1. Cor. am 1. gelesen wird/ daß er deß Stephani Haußgesinde getaufft habe.

Ferner so kan man solchs auch auß der analogia vñ Vergleichung der Beschneidung deß alten Testamentes colligiren vnnd schliessen / daß man die Kinder müsse täuffen. Derhalben geben wir keines weges nach/ daß die Kindertauffe nit solle können auß der Schrifft geschlossen vnnd gefolgert werden.

D. Tanner.

In dem Spruch erklärt sich Christus also/ daß gnugsam erscheinet/ er rede nicht von den Kindern/ sondern von denen/ die können gelehrt werden vnd gläuben. Derwegen schließ ich also dagegen:

Christus hat am selben Ort allein zu täuffen befohlen/ welche die Apostel haben lehren können/ desgleichen welche kunten gläuben. Die Kinder aber können nit gelehrt werden/ noch gläuben/ so folgt/ daß Christus nicht geboten hat sie zu täuffen/ sondern es erscheint/ als könne das Widerspiel viel mehr darauß geschlossen werden.

Was den Spruch Ioan. 3. anlangt. Es sey dann das jemand etc. So sollen wir einen Spruch der Schrifft mit dem andern vergleichen vnd erklären. Derhalben weil Christus an einem andern Ort sich erklärt/ welche vnd auff was Weise er zu täuffen befehle/ so müssen vnd sollen wir auch denselben algemeinen Spruch durch einen andern Specialspruch erklären.

Ich erklere solches mit einem Gleichniß. Ioan. 6. Wo jhr nicht werdet essen das Fleisch deß Menschen Sohns vnnd trincken etc. Da redet Christus in genere in gemein/ vnd wird doch daher auff die Kinder nicht geschlossen/ noch darauß gefolgert/ daß auch die Kinder solten das Fleisch Christi essen.

Darnach sage ich/ es könne auß der Apostel Geschicht nicht gewiß geschlossen werden/ daß in denselben familien vnd Häussern Kinder gewesen/ oder wenn sie gleich alda gewesen/ getaufft vnd keines außgeschlossen were/ denn keines ist gewiß vnd hell/ gleichsam/ als

wenn

wenn kein Hauß ohne Kinder seyn könte? Derhalben / wo der Kirchen ansehen vnd Autoritet wird hindan gesetzt / können wir keines Weges schliessen auß d' Schrifft / daß man die Kinder solle täuffen.

Auff die analogia von der Beschneidung antworte ich: Wenn wir wollen auff solche analogiam sehen / vnd bey derselben stehen / so müste auch geschlossen werdē / daß man die Knäblein nicht ehe als auff den 8. Tag / die Mägdlein aber gar nicht täuffen müste / denn solche sind nit beschnitten worden. Derhalben können wir auß derselben analogia nichts gewisses schliessen.

D. Jac Heilbrunner.

Ich antworte: Erstlich zwar auff den Befehl Christi alle Heyden zu täuffen etc. Widerholt seine Antwort.

Auff den maiorem antworte ich. Christus hat nicht allein befohlen die allein zu täuffen / welche könne vnterricht werden / sondern in gemein hat er heissen lehren vnd täuffen / nach Gelegenheit nemlich der Personen.

Derhalben wenn die Eltern habē die Christliche Religion vnd Glauben angenommen / so haben nicht allein sie / sondern auch jhr Hauß die Tauffe angenommen.

Zum andern / negir ich minorem. Denn Christus bezeuget außtrücklich Matth. 18. daß auch die Kinder an jhn gläuben. Darauß denn folgt / wenn man der Kirchen Autoritet gleich hindansetzet / daß nicht alleine die Alten / sondern auch die Kinder zu täuffen sind.

Zum dritten / auff den andern Spruch / vñ eyngebrachte instantiam antwort ich / der Spruch Ioan 3. ist mit nichten allein auff die Alten zu ziehen. Denn die allgemeine Rede / Es sey denn daß jemand etc. Deßgleichē / was auß Fleisch geboren ist / schleust vñ begreifft in sich nothwendig auch die Kinder. Wird derwegen auß diesem Spruch gewiß vnd starck geschlossen / daß sie alzumahl deß Sacraments der Widergeburt bedürfftig sind / welche auß Fleisch geboren sind / auch der Kirchē Autoritet hindangesatzt / vnd müssen derowegen auch die Kinder getaufft werden.

Zum vierden. Im Spruch Ioan. 6. wird nicht vom Abendmahl deß HErren gehandelt / sondern

dern von dem Geistlichen Essen vnd also vom Glauben / welcher Glaube auch den Kindern zur Seligkeit nötig ist / ohne welchen niemand kan Gott gefallen.

Zum fünfften: Auff die Sprüche / daß die Apostel gantze Häuser getaufft haben vnnd mit jhnen auch die Kinder: sage ich: Ob wol nicht außtrücklich der Kinder gedacht werde / so wird doch auch nit gelesen / daß ein einiges Kind sey außgeschlossen worden: weil meisten theils in Häusern Kinder sind.

Zum sechsten die analogi der Beschneidung betreffend / antworte ich: Ich habe nicht gesagt / daß man derselben in allem solle folgen / sondern dieweil das Sacrament auch den Kindern im alten Testament auß Göttlichem Befehl ist communicirt vnd mitgetheilt worden / wie solte denn nicht das Sacrament der Widergeburt den Kindern des Neuwen Testamentes mitgetheilt werden? Denn Colos. am 2. wird Christi Beschneidung die Tauffe genant / welchs auch die H. Väter bewiesen haben. Vnter andern Augustinus. Ist demnach auch gewiß vnd offenbar / daß die Kindertauffe / auch der Kirchen authoritet hindan gesatzt / darauff sie nicht gegründet / auß der Schrifft hell vnd klar geschlossen werden.

D. Tauner.

Ich bin nicht in abrede / daß probabiliter beweißlichen könne geschlossen werden / aber daß gewiß vnd starck / hinden gesatzt der Kirchen authoritet / könne gefolgert werden / da sage ich gantz vnd gar Nein zu. Was die analogia belanget / da gebe ich leicht zu / es sey eine analogia vnnd Vergleichung: aber es wird daher nicht gnugsam / starck vnnd gewiß bewiesen / daß gleich wie nach solcher analogi vnnd Vergleichung im alten Testament / die Kinder sind beschnitten worden: sie also auch im Neuwen Testament solten getaufft werden. Vnnd kan keines weges auß der Schrifft hell / klar vnd starck bewiesen werden.

Zum andern was die getauffte Familien vnd Häuser betrifft / gestehet vnd bekenne zwar selbs / man könne gewiß nicht wissen / ob in denselben Familien vnd Häu-

sern

sern Kinder gewesen sind / damit er sich selbs verreth / daß solches auß denselben Sprüchen nicht könne geschlossen werden.

Die Sprüche Johannis vnd Matthei am 28. belangend / sage ich diß / das ich zuvor sagte / Christus befehle nit außtrücklich / daß man täuffen solle ohn allein die / welche können vnterrichtet werdt. Er sagt aber: das könne auß demselben Spruch nicht dargethan werden: Aber das Widerspiel ist auß den worten gantz offenbar: Gehet hin / lehret alle Heiden: Deßgleichen lehrt sie halten / etc. da Christus die täuffen heisset / die er geheissen zu lehren.

Die Kinder aber können nicht vnterricht werden.

Derhalben wird von Christo offentlich vnd außtrücklich nicht geboten die Kinder zu täuffen.

II. Daß ich gleichsfals also schloß vnd argumentirte / die heist Christus allein täuffen / welche gläuben / die Kinder aber gläuben nicht / etc. antwortet er vnnd negirt minorem, vnd bestätigt / daß die Kinder gläuben. Da ich denn hoffte / er würde mir durch eine gantze gewisse vnd starcke demonstration vnnd Beweiß auß diesem Spruch darthun / daß man solle die Kinder täuffen / so mangelt so gar viel daran / daß er eine gewisse Folge solte machen können darauff / daß er viel mehr ein wunderbarliches paradoxon nit allein nit gewiß war / sondern gantz vnd gar falsch / solche Folge zu machen / har fürbracht.

Den Spruch Johannis belangend / bekenne ich / daß er vniuersalis vnnd allgemein vber alle gehe / vnd daß die Wort nit eyngezogen werden: so aber ein Widertäuffer fürgebe / man müsse dieselbe limitiren vnnd eynziehen nach den Worten Matth. 28. denselben könte man mit keiner gewissen Folge widerlegen / hinden gesetzt der Kirchen authoritet.

Letzlich ist von den Vätern gesagt / sie haben die Kindertauffe auß der Schrifft geschlossen vnd gefolgert / vnd das ist bestetigt mit deß H. Augustini authoritet: das ist gantz vnd gar falsch: Denn das Widerspiel lehrt nit allein Augustinus, sondern auch Origenes c. 6. der Epistel an die Römer. Augustinus lib. 10. de gentib. ad lit. c. 23. Die Gewonheit der Mutter der Kirchen /

Kirche/ dz man die Kinder tauffe/ ist mit nichten zu verachten/ vnd keines weges vberflüssig zu achtē/ were auch keines weges zu glauben/ wo die Apostolischen Satzungen nicht weren.

Origenes. Die Kirche hat von den Aposteln die Satzunge empfangen / auch den Kindern die Tauffe mit zutheilen.

Gegentheil hat solchs auch erfahren in einer Disputation zu Basel/ als sie wider die Widertäuffer disputirten/ vnnd sie nirgend anders/ als auß den vnbeschriebenen Tradition vnd Satzungen kunten widerlegen/ wie Ioannes Gastius ein Lutheraner schreibt.

Was den Spruch Matth. 18. anlangt/ wird am selben Ort gantz klärlich das Widerspiel angezeigt. Denn am selben Ort redet Christus von den Kindern/ die da geergert vnd mit bösem Exempel verführet werden können.

Die kleinen Kinder aber können nit geergert werden.

Derhalben redt er nit von kleinen Kindern/ sondern von andern jungen Leuten/ fürnemlich im Glauben.

D. Jacob Heilbrunner.

Der Herr D. hat fürgeworffen/ es könne die analogi der Tauffe vnnd Beschneidung auß der Schrifft nit gewiß vnd starck bewiesen werden. Ich aber beweise gantz gewiß vnnd starck dieselbe auß der H. Schrifft. Zun Colos. 2. da der Apostel sagt: In welche jhr beschnitten seyt mit der Beschneidūg ohn Hände/ durch Ablegung deß sündlichen Leibes im Fleische/ nemlich mit d' Beschneidung Christi/ in dem daß jhr mit jm begraben seyt durch die Tauffe/ in welchem jr auch seyt aufferstanden.

Alda setzet der Apostel selber diese analogiam, wenn er zweyerley Beschneidung machet: Die eine deß Alten/ die ander deß Neuwen Testaments.

Die analogia vnnd Vergleichung stehet darinnen/ daß die Tauffe ist kommen an Stad der Beschneidung deß Alten Testaments.

Wie nun im Alten Testamente die kleinen Kinder durch die Beschneidung sind in die Gnade Gottes auffgenommen worden: also werden durch die Tauffe im

Neuwen

Neuwen Testamente die Kinder desselben in den Bund der Göttlichen Gnaden auff vnnd angenommen.

In deme gedacht wird/ daß gantze Häuser vnnd Familien getaufft sind/ nicht aber der Kinder gedacht wird etc.

Widerhole ich meine vorige Antwort/ vñ begehre/ daß gezeigt werde/ daß in den Familien vnnd Häusern keine Kinder gewesen sind/ oder daß alle oder etliche von der Tauffe sind außgeschlossen worden. Vnnd so lang das nicht erwiesen wird/ so lang gilt vnd bestehet die consequentia vñ Folge.

Vnnd die Kindertauffe wird nicht alleine auß diesem/ sondern auch auß andern bewiesen.

Auff den Spruch Matth. am 28. antworte ich. Im griechischen Text stehet μαθητεύσατε, das ist/ machet jünger: Die Jünger aber werden nicht allein durch die Lehre/ sondern auch das Sacrament initiationis der Tauffe gemacht. Also daß diesem Befehl Christi gnug geschiehet/ wann die Kinder getaufft werden. Ob nun wol die Kinder nit Christi Jünger durch die Lehre werden/ so werdē sie doch durch dz Sacrament der Tauffe.

Es kömt auch diß dazu/ daß die Euangelische Historia bezeuget Luc. 18. Marc. 10. daß Christus den Kindern das Himmelreich verheisset. Denen aber das Himmelreich verheissen wird/ kan man das Sacrament/ dadurch sie in die Gemeinschaffe desselbē Reichs Gottes auffgenommen werden/ nicht versagē auff keinerley weise.

Den Kindern aber wird das Himmelreich verheissen.

Derhalben kan man jhnen das Sacrament der Tauffe nicht abschlahen vnd versagen.

Auff den Spruch Johan. am 3. ist nichts geantwortet/ denn vnser consequentia vnd Folge noch so fest bestehet/ daß dieselbe nicht kan verneint vnd verleugnet werden.

Widerholt den Syllogismum, der alsolautet.

Was vom Fleisch geboren ist/ bedarff der Widergeburt.

Die Kinder sind von Fleisch geboren. Derwegen.

Es ist aber kein ander Sacramene der Widergeburt im Neuwen Testament/ als die Tauffe.

Derwegen sollen die Kinder

nothwendig getaufft werden.

Daß der Herr D. meinet / die Kindertauff sey mehr auff der Kirchen Authoritet / als auff der Schrifft Zeugniß vnnd gewisse vnnd starcke Folge daher genommen / gegründet.

Antworte ich: Wir können in dieser Sache nicht sicher in der Kirchen Autoritet / vnd Ansehen beruhen vnnd es dabey bewenden lassen / wann wir kein Zeugniß der H. Schrifft hetten. Denn auß der alten Väter / fürnemlich deß Cypriani Schrifften ist kund vnd offenbar / daß den Kindern ist auch das Abendmal gereicht worden. Wann wir nun solten der Kirchen authoritet allein folgen / so würde auch folgen / daß man den Kindern das Abendmal reichen müste.

Was die Väter anlangt / weiß ich / daß Augustinus nicht allein die Kindertauffe auß der Tradition vnnd Satzungen / sondern fürnemlich auß der H. Schrifft beweise / sonderlich aber auß dem Spruch Ioh. 3. welchen Spruch er hefftig vnd mechtig vrgirt vnd treibet.

Darnach wiewol Origenes vnd Augustinus die Kindertauffe eine Apostolische Satzungen nennen / so folgt doch noch nicht / daß es eine vnbeschriebene Satzung ist. Denn es stehen auch etliche Satzungen beschrieben. Paulus nent seine vnbeschriebene Lehr eine Tradition vnnd Satzung 1. Cor. 11. Wie ichs vom HErren empfangen habe / tradidi, also habe ichs euch gegeben. Da er vom Abendmal redet / welchs Eynsetzung / die er vom HErren empfangen / jhnen gegeben hatte. In derselben Epistel am 15. Ich habe euch gegeben zu forders / daß Christus gestorben sey / etc. Da wird nit eine vnbeschriebene / sondern beschriebene Tradition verstandē / welche zwar erstlich mündlich gepredigt / hernach aber ist beschrieben worden.

Was anlangt aber die Baselische Disputation / weiß ich mich zu erinnern / daß ich dieselbige gesehen habe. Ich habe aber so viel darauß verstanden / daß die vnsern wider die Widertäuffer Argument auß der Schrifft genommen gebraucht haben: Denn die Widertäuffer achten der Kirchen Tradition vnd Satzung nichts / hetten

hetten sich auch mit denselben nit lassen vberweltigen.

Vnsere Meynung von dem Glauben der jungen Kinder nennet jhr ein paradoxon, welchs mir fürwar seltzam fürkömt. Es vnterstehet sich Gegentheil zwar zu beweisen/ daß auß dem Spruch Matth. 18. der Glaube der jungen Kinder nit könne bewiesen werden. Ich antworte aber. Es ist zwar das Knäblein/welchs Christus in die mitten stelt/etwas groß gewesen/ daß es hat können geergert werden: Christus aber redet indefinitè von allen Kindern vnd Knaben in gemein/ wann er am selben Ort sagt: Es ist nicht der Wille meines Vaters im Himmel/ daß jemand von diesen kleinen verlohren werde.

Luc. 18. seyn zum HErrn Christo gebracht worden τὰ βρέφη, das ist/ Kinder/ die noch an der Mutter Brüste gehangen/ vnd dieselbe rüfft auch Christus zu sich.

D. Tanner.

Ich höre viel vnd mancherley Glossen/aber keine gewisse starcke Consequentz vnnd Folge: Denn was die analogiam betriffe/ so sagt zwar der Apostel recht/ aber er erklärt an keinem Ort/ daß dieselbe darinnen stehe/ daß gleich wie im Alten Testament die Kinder beschnitten sind gewesen/ daß sie auch also im Neuwen Testamente müssen getaufft werden.

Ja der Apostel gedencket der Tauffe/ die den Alten ist widerfahren. Denn also sagt er: Sehet zu/ daß euch niemand betriege/ etc. (List den Text) Da fürwar der Apostel allenthalben von den Alten redet/ vnd erklärt niemals/ daß die analogi darinnen bestehe/ davon ich gesagt habe.

Darnach von den Familien vnd Häusern/ die getaufft sind/ sagt der Herr D. Wenn wir nit können gewiß vnnd starck beweisen/ daß alda keine Kinder gewesen sind/ so folge gantz vnfehlbar vnnd beständig/ daß Kinder sind da gewest/ vnd zwar die getaufft sind. Aber diß ist fürwar eine schöne Folge vnnd Consequentz/ die ich denen zu vrtheilen lasse/ die es lesen werden.

Auff den Spruch Matth. 28. da gesagt wird: Lehret alle Heiden vnd täufft sie/ etc. sagt er/ es stehe im Griechischen Text nicht/

lehret/ sondern μαθητέυσατε machet Jünger.

Aber der Herr D. Ob wol am selben Ort die Parteickel ΔΙΔΑΣ ΚΑΤΕ nicht stehet/ so ist doch dieselbe bald hernach zu finden/ vnd wird drauff gesatzt vnd zwar auff die gezogen/ von welchen er hatte gesagt/ daß man sie solle täuffen. Bleibt demnach das Argument noch fest vnd vnbeweglich.

Daß er aber sagt/ es neme jhn wunder/ daß das vom wirckliche Glauben der Kinder nur ein paradoxon sey/ so ists ein wunder/ wenn es nit einem verständigen wunderlich fürkäme/ daß die Kinder/ in dem sie getaufft werden/ einen wircklichen Glauben haben vnnd gläuben/ welchs so es also were/ könten sie von dem Kirchenraub oder sacrilegio nit vnschuldig gehalten werden/ als/ die sich in der Tauffe mit aller macht vnnd kräfften widerspenstig machen.

Das heist nit auß der Schrifft bewiesen/ daß die Kinder sollen getaufft werden: kein verständiger kan sich diß vberreden lassen/ daß die Kinder gläuben/ welche mit Henden vnnd Füssen widerstreben.

Das er sagt in dem Spruch Matth. 18. sey diß ein vniuersal vñ algemeine proposition. Es ist nit der wille/ etc. Gebe ich zwar nach/ daß GOtt in gemein wolle/ daß so viel an jhnen ist/ daß derselben kleinen keiner vmbkommt: aber darauß folgt noch nicht gewiß vnd starck. Derhalben muß man jhnen dieses Sacrament vnd determinirte Artzney der Tauffe zueigen/ wie solchs der Herr D. Hunnius leicht wird nachgeben/ der sich einmal hat vnterstanden fürzugeben/ die Kinder/ die ohne die Tauffe sterben/ werden selig. Derhalben auch diese argumentatio vnnd Beweiß auß Ioh. 3. die Sache gewiß vnnd starck erzwinget.

Denn dem sey also/ daß alle/ die auß dem Fleisch geboren sind/ der Widergeburt bedürfftig sind: jedoch kan man nimmermehr gewiß darauß zwingen/ daß derhalben nit anders als auff diese weise die Widergeburt solle geschehen/ vmb angezeigter Vrsachen willen/ wie ich gesagt habe. Die Zuhörer fellē dz Vrtheil hierüber.

D. Iac.

D. Jacob Heilbrunner.

Was ist denn von der Kirchen Authoritet zu halten?

D. Canner.

Ich sage/ es sey am aller sichersten/ derselben folgen/ denn sie ist ein Pfeiler vnnd Grundfest der Warheit.

Daß er sagt/ die Kirche habe auch auff eine Zeit beschlossen/ daß man den Kindern das Abendmal solle reichen. Erstlich ist solche Gewonheit particularis, vnd nicht allgemein gewesen. Zum andern kan nicht erwiesen werden/ daß die Africanische Kirche hierinnen gesündiget habe.

D. Hunnius.

Weil der Herr D. zuvor in seiner Rede vnter andern auch meiner gedacht/ achte ich dafür/ es sey mir anlaß gegeben/ auff das/ was Gegētheil replicirend fürgebracht hat/ zu antworten/ ob wol auff dasselbige alles vor mir mein Herr Collega vberflüssig gnugsam geantwort.

D. Tanner.

Wenn vberflüssig gnugsam ist geantwort/ so wollen wirs dabey bleiben lassen.

D. Hunnius.

Dieweil jhr selber die Disputation/ was diesen locum vnnd Argument belangt/ begert abzubrechen/ so wil ich nur eins oder zwey erinnern.

Es ist disputirt worden vom Spruch Matth. 28. vnd vom Gegentheil gesagt/ daß auß dem worten viel mehr scheine/ das Gegentheil zu schliessen/ wo die Kirchen Authoritet hindan gesetzt würde/ nemlich/ man müsse erstlich lehren/ die getaufft sollen werden. Dieweil denn die Kinder nit können gelehrt vnnd vnterricht werden: Derwegen sol man sie auch nicht täuffen.

Es hat aber mein Herr Collega recht vnd wol vrgirt das Griechische wörtlein μαθητεύσατε, das ist/ mache alle Heiden zu Jünger: Das ist das genus.

Dieses genus wird nu getheilet in die species, wie sollen die Apostel Jünger machen? Folgt nun in specie.

I. Täuffet sie im Namen deß Vaters vnd deß Sohns vnd deß H. Geistes.

II. Lehret sie halten alles was ich etc.

Derhalben/ weñ wir die Ordnung der Wort ansehen/ so wird

mehr geschlossen / daß die Tauffe auß solcher Ordnung müsse vor der Lehre hergehen / vnd die Lehre darauff nachfolgen: Sintemal dasselbige μαθητέυσατε nicht allein kan auff das lehren gezogen werden / dieweil es schlecht vnnd bloß heist Jünger machen / vnnd auch die Kinder der Kirchen Jünger werden durch dz Bad der Widergeburt / durch welches Mittel sie der Kirchē eynverleibt werden. Die Alten aber durch die Lehre vñ Vnterrichtung. Hierauß sihet der Herr D. daß die Widertäuffer auß der Ordnung der Worte nichts können dawider eynbringen.

Das ander ist / welchs fürnemlich muß vrgirt vnd getriebē werden / nemlich das Zeugniß vnsers Heylandes Ioan. 3. Deñ daß auch mit demselben Zeugniß die Widertäuffer gewaltig kötten widerlegt vnd vberwundē werden / lehrt der Contexr der Worte Christi. denn also folgets auff ein ander. Warlich / warlich ich sage euch: Es sey denn daß jemand geboren werde auß dem Wasser vñ Geist / so kan er nicht ins Reich GOttes kommen. Die algemeine propositiō stelt vnser Heyland in die Mitte / vnd setzet zugleich gar offentlich das Mittel der Widergeburt / nemlich den heyligen Geist / als die causam efficientem, vnd das Wasser als das Mittel oder causam instrumētalem, dadurch der H. Geist wircket.

Wenn nun die Widertäuffer fürwerffen / dieser Spruch gehe die Kinder nicht an / deñ Christus red alda mit Nicodemo, welcher eines ziemlichen Alters war: Da werden sie also auß der vnauffelößlichen cohærentz vnd aneinanderhengung auff diese Weise widerlegt vnnd vberwirssen: Es sey denn daß jemand etc. Was vom Fleisch geboren ist.

Da handelt vnser Heyland von zweyen Geburten: Derer die eine ist von den Eltern / beflecket vnd mit der Erbsünde besuddelt / daß wo nicht ein ander Geburt / eine ander Widergeburt darzu komme / welche geschicht auß dē Wasser / er offentlich außsprechē / man könne nicht ins Reich Gottes eyngehen.

Jtzt wird nun gefragt / wenn Nicodemus auß dem Fleisch sey geboren / fürwar nicht erstlich in seinem Alter / sondern im Anfang seiner Kindheit? Derhalben weis-

ses

ſet er mit dieſen Worte gleich als mit Fingern auff die Kinder: Sintemal dieſelbige Geburt auß dem Fleiſch geſchicht nicht/ als in der Kindheit.

Vnd werden alſo die Kinder in dieſen Spruch vnſers Heylandes mit eyngeſchloſſen. Vnnd wird daher gefolgert/ daß nach der ordentlichen Wirckung Gottes/ die propoſition deß Herrn Chriſti allgemein ſey. Es ſey denn daß jemand geborn etc.

Wir ſagen aber/ daß gleichwol außgenommen werde der Nothfal/ davon in der erſten Seſſion gnug vnd vberflüſſig iſt geſagt.

Daß aber der Herr D. meint/ die Kinder mangeln deß Glaubens/ vnnd ſind deß wircklichen Glaubens nicht fehig: vnnd daß er meinet/ wir halten/ daß die Kinder getaufft werden/ dieweil ſie gläuben/ ſo ſagē wir/ daß wir vns der keines laſſen gefallen.

Denn was das erſte belanget/ iſt bewieſen/ daß auch die Kinder deß wircklichen Glaubens theilhafftig vñ fehig ſind/ durch krafft Gottes/ der ſolchs wircket. Dennweil die Kinder durch die Tauffe widergeborn werden/ welche beſchrieben wird/ daß ſie ein Bad der Widergeburt ſey/ ſo folgt/ daß ſie durch jhre Tauffe/ vnnd zugleich mit der Widergeburt dē Glauben gewißlich vberkommē: Sintemal die Widergeburt ohne den Glauben nichts iſt/ vnd widervmb der Glaube ohne die Widergeburt iſt nicht ein rechter oder ſeligmachender Glaube/ vnnd ſtelt vns die Schrifft ein klares Exempel für die Augen Johannis deß Teuffers/ in welchem hell vnnd lauter wird angezeigt/ daß die Kinder krafft der Wirckung Gottes deß wircklichē Glaubens fehig ſind.

Denn Johannes/ da er noch in Mutterleibe verſchloſſen lag/ iſt nach der Weiſſagung Gabriels mit dem H. Geiſte erfüllet/ vñ hat für Freuden gehupfft wegen der Zukunfft ſeines Heilandes/ da er auch noch in Mutterleibe verborgen lag: welches hüpffen vnd ſpringen ohne einen wircklichen Glauben nicht hat ſeyn können.

Was nun Gott auſſer ſeiner gemeinen Ordnung in Johanne durch ſeine Krafft ohn Mittel hat gewircket/ daſſelbige wircket er im

er in den Kindern ordentlicher weise / die zur Tauffe kommen / daß er sie widergebere / vnd in solcher jhrer Widergeburt dē Glauben in jhren Hertzen anzünde: Ob wir wol nit verstehen vnd wissen / welchs solchs jhres wircklichen Glaubens weise sey: wie wir auch nit wissen vnd verstehen können / die weise deß wircklichen Glaubens in Johanne dem Täuffer / da er noch ein Kind ist / ohne so fern sich solcher Glaube / durch das Zeichē deß Spruchs in Mutterleibe ereiget vnd erzeigt hat.

Vnnd stehe vnbeweglich der Sententz vnd Spruch: Es ist vnmüglich Gott gefallen ohne den Glauben. Heb. 11. Derhalben so sind die Kinder entweder auß den Gläubigen oder Vngläubigen. Denn Christus theilet die gantze Welt in Gläubige vnnd nicht Gläubige. Den Gläubigen verspricht er zwar die Seligkeit / den Vngläubigē aber kündigt er das Verdamniß an.

Derhalben wo wir die Kinder nit wollen vnter die Verdamten setzen / so müssen wir nothwendig sagen / daß sie nicht sind auß der Vngläubigen / sondern auß der Gläubigen Zahl. Ioh. 3.

Derhalbē wie es euch bedüncke ein paradoxon vnnd vngereimbs Werck seyn halten / daß die Kinder gläuben: also düncket vns auch ein paradoxon seyn / daß jhr den Kindern den wircklichen Glauben wollet absprechen / denn ich dafür achte / daß er auß fürgebrachtem Zeugniß gnugsam bewiesen sey. Denn wenn sie getaufft werden / werden sie widergeboren / vnd bekommen den Glauben.

D. Tanner.

Der Herr D. vnterstehet sich vns zu vberreden / daß die Kinder / die getaufft werden / wircklich gläuben: fürwar eine schöne argumentatio, gleich als wenn der Apostel gesagt hette / ohne den wircklichen Glauben kan niemand Gott gefallen.

Darnach weil alle Menschen in zwo classes vnd Theil getheilt werden / deren das eine der wircklichen Gläubigen vnd die da sollen selig werden / das ander der Vngläubigen / vnd die da sollen verdamt werden: Gleich als wenn auch die / welche sollen gerichtet werden /

werden / nicht auch in zwo classes getheilt werden / deren die eine / die den durstigen Christum gespeiset haben / vñ derwegen sollē selig werdē / die ander / die dē hungerigen vñ durstigen Christum nit gespeiset noch getrencket haben / vnd sollen verdampt werdē: wie nun alhie eine vergebliche ratiocinatio vnnd Folgerey were / Die gerichtet werden / die werden in zwey Theil abgetheilt. Derhalben die Kinder / die den durstigen Christum nicht tränckē / noch den hungerigen speisen / sollen verdampt werden.

Wird derhalben verstanden / daß zwar die / welche gerichte sollē werden / in zwey Theil getheilt werden / aber es werde von den alten geredt / vnd ich werde fürwar nicht ehe gläuben / daß die Kinder wircklich gläuben / es sey denn / daß der Herr D. entweder durch seine selbst eigene Erfahrung oder durch eines ander Exempel es darthue vnd beweise / ob er nemlich noch seines Glaubens eingedenck sey / vnd zu erinnern wissen.

Das Exempel S. Iohannis deß Täuffers ist ausser der Ordnūg / wie er selber bekent / vnd derwegen mit nichten zum Beweiß anzuziehen. Wir wollen zu den andern schreiten.

D. Hunnius.

Der Herr D. sicht die eine Partickel meiner Antwort an / da ich gesagt habe / die Kinder vberkommen krafft der Wirckung Gottes durch das Bad der Widergeburt einen wircklichen Glauben / vnnd achte / es gehöre der Spruch zun Heb. 11. nicht hieher. Aber der Buchstab ist klar: Ohne dē Glauben ist es vnmüglich Gott gefallen. Welches mit nichten allein von den alten sol verstanden werden / sondern in gemein von allen: wegen dieser wichtigen Vrsache / weil Christus / in deme wir allein GOtt gefallen / nicht anders als durch den Glauben wird ergriffen / vnd ohne die Hand deß Glaubens bleibt vns Christus vnnütze vñ vergeblich / das ist eins.

Darnach sicht er gleichsfals auch an die Abtheilung der Menschen / welche Marc. 16. beschrieben stehet / mit einer instantia, da die gantze Welt Matth. 25. in zwo classes abgetheilt wird / die eine / die Christum speiset vnd tränckt / vñ derwegē (sagt er) die da selig werden: die andere aber / die Christum

nicht speisen vnd trancken/ vnd also verdamet worden.

Daß aber ein grosse Vngleicheit auff beyden Theilen dieser Abtheilung halben sey/ ist daßenher kund vnd offenbar: daß Marc. am 16. dem gantzen Hauffen der Verdamten der Vnglaube wird zugeeignet: Dem gantzen Hauffen aber/ derer die selig sollē werden/ der Glaube: als ohne welchē im Gerichte Gottes vnmüglich ist Gotte gefallen: vnd was gesagt wird vom speisen oder Gutthätigkeit an Christum gewendet/ seiner Gliedmassen halben/ daß diese Handlung nicht auff alle vnd jede individua vnnd Personen/ die da sollen selig werden/ könne gezogen werden/ auch nicht auff die alten/ ist daher offenbar: Sintemal die Armen sind nicht diese/ welche andere speisen/ sondern welche gespeist werden.

Es hat aber nichts destoweniger vnser Heyland in gemein/ wiewol nicht besonders vnnd vnterschiedlich beweisen wollen/ daß in denen der rechte vnd seligmachende Glaube nicht sey/ sondern ein todter Glaube vnd blose Vberredung deß Glaubens/ welche/ da sie hetten können durch jhre Güter vnnd Vermögen den Armen gutes thun/ doch solches zu thun veracht vnnd verlassen haben.

Hergegen durch die geübte Gutthätigkeit bey denen/ die selig werden/ wird jr Glaube herrlich gemacht/ vnnd wird an Tag gegeben durch Wirckung/ daß es nicht ein Todter/ nicht ein vergeblicher Glaube sey gewesen/ sondern durch die Liebe gewircket habe/ (ἐνεργούμενη) Gal. 5. Also zwar/ daß derselbe Glaube zwo Wirckungen hat/ eine/ daß sie auff Christum sihet/ vnnd so fern ist derselbe seligmachende: Die ander aber/ da der Glaube Gutthat gegen arme Leute beweist/ vnd dieses halben gehet er vmb vnd handelt nicht mit Gott in dem Handel der Seligkeit/ sondern mit dem Nechsten/ so fern er durch die Liebe thätig ist.

Dieweil aber nichts destoweniger vnnd derselbe ist ein Glaube obwol seine Wirckung zwiefach so wird dem Glauben derer/ die denselben durch gute Wercke bewiesen haben/ die Besitzung deß ewigen Lebens zugeeignet/ wiewol

wiewol nicht vmb dieser Wirckung willen/wie er sich gegen dem Nechsten bezeugt/ sondern wegen der ersten Wirckung halben/ da der Glaube sich auffrichet vnnd helt an Gott vnd vnsern HErren Jesum Christ.

Das Exempel Johannis ist zwar so fern ausser der Ordnung/daß in Johanne dem Täuffer der Glaube ist angezündet nit durch das ordentliche Sacrament initiationis, sondern da er noch im Mutterleibe war ohne Mittel durch Krafft Gottes/ der da wircket: sonsten schicket sichs vnd dienet zu gegenwertiger Sache/ so fern dadurch gewiß bewiesen wird/ daß die Kinder auch durch Wirckunge GOttes deß wircklichen Glaubens fehig sind/ welcher in Johanne nicht ist ordentlicher weise gewesen/ in den Kindern aber ist er ordentlicher weise durch das Bad zugleich deß Glaubens vnnd Widergeburt.

Daß auch ist objecirt vnd fürgeworffen/ Ob ich mich erinnern könne/ daß ich/ als ich bin getaufft worden/ einen Glauben habe vberkommen: darauff antworte ich: es bedarff zum Beweiß nicht einer solchen Erinnerung vnnd Eindenckung: es wird mechtig erwiesen mit fürgebrachtem Exempel Johannis deß Täuffers/ welcher in Mutterleibe das indiuiduum erkent/ das ist/ Christum/ der noch in Mutterleibe lag. Darnach aber/ als er wuchs/ vnnd zu seinen Jahren kam/ obwol der Glaube an Christum in jhm bleibt/ jedoch bezeuget er selber/ daß er die indiuiduam personam die eintzele Person nicht mehr also gekant habe. Ioan. 1. da er außtrücklich sagt: Ich kante jhn aber nicht. Aber der mich gesand hat zu teuffen mit Wasser/ der sprach zu mir/ vber welchem du sehen wirst den Geist Gottes herab fahren vnnd bleiben/ der ist es/ der mit dem H. Geist täufft.

Auß diesem Exempel ist nun gar offenbar/ daß zum Glauben der vorher gegangen in der Kindheit/ nicht von nöthen thue ein solche Erinnerung vnd Wissenschafft/ dergleichen der Herr D. von mir erfoddere.

D. Tanner.

Es solte der Herr D. beweisen durch eine stareke vnd beständige Folge auß der Schriffe / daß man die Kinder solte täuffen / vnd also auch / daß sie gegläubt haben. Darauff er zwar viel geprediget hat / aber keine gewisse vnd beständige Folge gemacht / ja er hat sichs auch nicht eines zu maschen vnterstanden / denn er wol verstehet / daß er vnnd seine Folge bald werde widerlegt werden.

Derhalben sind es nur blosse Worte / was er sagt / vnnd seiner eigenen Vernunfft Fabel vnnd erdicht Wercke vnd Glossen / die auff keinem Grunde stehen / vnd so leicht verworffen als sie fürgebracht werden: daß nicht von nöthen thut / etwas darauff zu antworten. Vnd damit wir die Zuhörer nicht vberdrüssig machen / wie er also gar künlich thut / so wollē wir zu einem andern schreiten.

D. Hunnius.

Mit dreyen worten sage ich: daß ich mich auff das Vrtel der Fürstē vñ das Protocoll beruffe.

D. Tanner.

Ja wol.

Das III. Exempel.

Wann auß H. Schrifft durch eine starcke Folge / nicht kan geschlossen werden / daß die von den Ketzern getaufft / man nicht widervmb solle täuffen / so ist falsch / daß alle nothwendige Artickel deß Glaubens vnd Wandels auß der Schrifft gnugsam können erwiesen werden.

Das erste aber ist wahr.

Derhalben auch das ander.

D. Jacob Heilbrunner.

Hats widerholt vnd minorem negirt vnd verleugnet.

D. Tanner.

Ich beweise jhn: Wann ein sehr hochgelehrter / heyliger vnd grösser Man / dergleichen einer in dem Fürhaben sich leichtlich nicht also erkennen oder außgeben darff / nicht allein auß der Schrifft / der Kirchen Tradition vnnd Satzungen hindan gesatzt / gewiß hat schliessen können / daß die getauffften von den Ketzern nit sollen wider getaufft werden / sondern / wenn der Kirchen Satzung hinweg gethan wird / das Widerspiel viel mehr geschlossen. so ist nicht gläublich / daß euwer einer dieselbige Lehre

auß

auß der Schrifft allein schliessen vnd beweisen könne.

Das erste aber ist wahr/ derhalben auch das ander.

D. Jac. Heilbrunner.

Auff den maiorem antworte ich mit den worten deß H. Augustini. Ich bin an deß Cypriani authoritet nicht gebunden/ ob wol ich viel viel geringer denn Cyprianus bin: viel mehr achte ich/ daß auß H. Schrifft gewiß könte geschlossen vnd gefolgert werden/ daß die von Ketzern getaufft/ welche die Substantz vnnd das Wesen der Tauffe nicht zerrütten vnd verstören/ nicht sollen getaufft werden.

D. Tanner.

Das antecedens beweise ich:

Augustinus selber ist nicht so vermessen gewesen/ daß er hette wider Cyprianum dürffen fürgeben/ er könne auß der Schrifft alleine/ der Kirchen Authoritet hindan gesatzt/ gewiß schliessen/ daß die von Ketzern getaufft/ nie solten wider getaufft werden.

D. Jac. Heilbrunner.

Das ist keine Vermessenheit/ wann wir in den Sachen/ die die Religion angehen/ der H. Väter/ wie auch der Kirchen Authoritet/ der H. Schrifft nachsetzen. Denn da wird nit von vnser Authoritet in denselben Sachen gehandelt/ sondern von der Göttlichen Authoritet: wie Augustinus erinnert: vñ bezeugen solchs auch der Väter Sprüche diese Tage offentlich verlesen/ fürnemlich aber die/ welche auß dē Bäpstischen Rechte zu diesem Zweck vnd Ziel sind citirt vnnd angezogen. Aber wir wollen zur Sache schreiten.

D. Tanner.

Der Herr D. sagt/ es sey nicht eine Vermessenheit/ der Väter Meynung der Meynung der H. Schrifft nachsetzen: Dargegen schliesse ich also.

Das ist eine Vermessenheit/ die Meynung der H. Väter seinen eigenen Gedancken nachsetzen. Aber daß die von den Ketzern getaufft/ nicht widerumb zu täuffen sind/ daß solches auß heyliger Schrifft gewiß geschlossen werden/ der Kirchen Authoritet hindan gesatzt/ ist nur eine eigene Eynbildung vnd seine eigene Gedancken. Derhalben ist es eine Vermessenheit.

D. Jac. Heilbrunner.

Ich negir minorem.

D. Tanner.

Das ist eine eigene Einbildung vnnd Traum/ welchen priuat Menschen wider den allgemeinen Verstand der H. Väter auſſer der Schrifft eynbilden.

Diese vberredung vnnd persuasion aber ist eine solche.

Derhalben eine eigene Eynbildung vnd Traum.

D. Jac. Heilbrunner.

Minor werde wider bewiesen.

D. Tanner.

Es sind Väter im Gegentheil/ die haben eine solche/ diesem gar zuwider/ persuasion gehabt/ daß nemlich auß der Schrifft nicht könne gewiß geschlossen werden/ daß die von Ketzern getaufft/ solle wider getaufft werden/ der Kirchen Authoritet hindan gesatzt/ vnd kan keiner angezogen werde/ welcher eine solche persuasion vnd Meynung gehabt habe.

Derhalben ist sie der Väter persuasion vnd Meynung entgegen.

D. Jacob. Heilbrunner.

Was verstehet jhr für eine persuasion vnd Meynung.

D. Tanner.

Daß nemlich diese Lehr auß H. Schrifft könne geschlossen werden. Zeigt doch vns nur einen einigen/ der solchs habe bestätigt vnd bekräfftigt.

D. Jacob. Heilbrunner.

Wenn wir die Väter ins Mittel bringen vnd anziehen wolten/ würde es nicht ohn Vnlust vnd widerwillen der Zuhörer geschehen. Wenn aber die gantze Substantz vnd Wesen der Tauffe/ wie dieselbe von Christo ist geordnet/ betrachtet wird/ so erscheint/ daß die H. Schrifft lehre: Die Krafft vnd Wirckung der Sacrament hange nit an der Wirdigkeit der Person/ deß Teuffers/ sondern an der Eynsetzung Christi/ vnnd derhalben sol man die getaufften von den Ketzern nit wider täuffen.

Ein Exempel. Judas Ischarioth ist gesand worden zu predigen: vnnd ist kein zweiffel/ sein Dienst vnd Amt sey kräfftig gewesen/ ob er ist wol vnwirdig gewesen.

D. Tanner.

Macht eine gewisse/ gültige vñ beständige Folge auß d' Schrifft.

D. Jac Heilbrunner.

Wann der Sacramente Wirckung

kung nicht an der Person/die das verricht/ Wirdigkeit oder Vnwirdigkeit/ Glauben oder Vnglauben hangt: so sol man die von Ketzern getaufft sind/ nicht wider täuffen.

Der Sacramenten Wirckūg aber hengt nit an der Person/ die es verricht Wirdigkeit oder Vnwirdigkeit/ Glaube od Vnglaube

Derowegen/ etc.

D. Tanner

Cyprianus hat diß geleugnet. Beweisets derwegen/ denn ich negir minorem.

D. Jac. Heilbrunner.

Wenn der Sacramente Wirckung hienge am Glauben oder Vnglauben/ Wirdigkeit oder Vnwirdigkeit der Personen/ so es verricht: so müste man an der Wirckung vnd Krafft der Taufe allezeit zweiffeln: sintemal wir gewiß nit wissen können/ was der Täuffer für ein Andacht gehabt habe.

D. Tanner.

Schlecht vnnd bloß zu reden/ gebe ich zu/ daß man zweiffeln könne. Es kans aber jemand moraliter eusserlich wissen. Denn sonsten auch die Andacht deß Täuffers gentzlich zur Taufe erfodderet wird/ davon niemand etwas gewisses schliessen vnd wissen kan.

D. Jac. Heilbrunner.

Daß ich warhafftig vnd kräfftiglich sey getaufft/ sol ich nicht allein moraliter wissen/ sondern ich muß es gewiß vnd festiglich wissen: denn sonst were mein Glaube auff den Sand gebauwet.

D. Tanner.

Das ist nicht allein nicht gewiß war/ sondern auch gantz vnd gar falsch/ daß ein jeder gewiß/ fest vnnd vnbeweglich wissen sol/ ob er recht vnnd warhafftig sey getaufft/ oder nicht.

D. Jac. Heilbrunner.

Daß ich solches gewiß fest vnd beständig sol wissen vnd gläuben: Das bestätige ich also: Denn so ich nicht gewiß vnnd fest wüste vnd gläubte/ daß ich kräfftiglich vnnd wircklich getaufft were/ so zweiffelte ich an Gottes Verheissung.

Ich sol vnnd darff aber nicht an Gottes Verheischung zweiffeln/ sonsten machte ich Gott zum Lügner, 1. Ioh. 5.

Derhal-

Derhalben sol ich gewiß vnnd fest gläuben vnnd wissen/ daß ich wirklich vnnd kräfftig getaufft sey.

D. Tanner.

Verneint maiorem.

D. Jac. Heilbrunner.

Der gläubt vnd getaufft wird/ sol selig werden.

Ich gläube vnd bin getaufft.

Derhalben sol ich gläuben/ daß ich werde selig werden.

D. Tanner.

Der minor ist nicht gewiß vnd beständig wahr: sondern er wird verleugnet. Der Herr Doctor setzet zwey zusammen. Eine zusammen gesetzte propositeion aber ist falsch/ wann sie nach einem stücke falsch ist.

D. Hunnius.

Es ist von meinem Herren Collega ein Argument fürbracht etc. (Hat nicht können außreden/ wegen deß Eynredens D. Tanners.)

D. Tanner.

Bringe einen syllogismum in der Form für/ sonst wil ich euch nit hören.

D. Hunnius.

Ich widerhole den Syllogismum meines Collegen: wenn deß Sacraments d' Tauffe Warheit vnnd Wirckung hienge am Glauben vnd Andacht deß Täuffers/ so können wir von der Wirckung vnser Tauffe nichts gewisses wissen.

Es erfoddert aber die Schrifft/ daß ein jeder der Warheit vñ wirckung seiner Tauffe sol gewiß seyn.

Derhalben so hengt die Wirckung deß Sacraments der Tauffe nit am Glaubē deß Täuffers/ wann er nur lest die Substantz vñ Wesen gantz seyn vnd bleiben.

D. Tanner.

Ich widerhole/ vnd distinguire: Was die Tauffe an sich selbst anlangt/ also nemlich/ daß er solle vnd könne Zweiffel/ er habe/ wenn er getaufft ist/ den effect vnd Wirckung der Tauffe erlangt/ so viel als die Tauffe an sich selbst betrifft: Das negir vnd leugne ich.

Daß aber einer nicht könne gewiß seyn/ was anlangt den defect vnd Mangel deß Täuffers. So gebe ich maiorem zu.

Diß aber ist vngereimt/ was die Tauffe belangt. Ich gebe minorem zu. Aber was den Täuffer

ſer oder Ketzer anlange: negire ich minorem: Deñ niemand kan gewiß wiſſen/daß er wircklich vnd kräfftig ſey getaufft/ er ſey denn auch gewiß der Andacht deß Täuffers.

D. Hunnius.

Der Herr D. diſtinguire vnnd wolte gern vnſer Argument außſchlahen vnd wegwerffen. Er ſaget/ ſo viel die Tauffe belanget/ könne ein Menſch der Wirckung gewiß ſeyn: Was aber den defect vnnd Mangel deß Täuffers betreffe/ſo könne er nicht gewiß ſeyn. Ich antworte: Dieſe diſtinction vnd Vnterſcheid iſt zumal vngereimt/gleich als wenn ein getaufft er Menſch zu gleich vnd auff einmal/ könne vnnd nicht könne der Warheit vnnd Wirckung ſeiner Tauffe gewiß ſeyn. Welche zwey zugleich nit beſtehen können/ wiſſen alle vernünfftige vñ Verſtendige wol.

D. Tanner.

Wenn jr die Folge vnd Conſequentz werdet beweiſen/ ſo werdet jr vns allen Zuhörern einen angenemen Dienſt thun.

D. Hunnius.

Wenn die Schrifft ſage vnnd beſtetige/daß der Dienſt vnd Ampt der Ketzer darinnen/ da das Weſen gantz vnd vnzerrüt bleibt/ faſt gewiß vnd bey Gott kräfftig ſey/ ſo folge/ daß die von Ketzern getaufft/ welche das Weſen vnnd ſubſtants der Tauffe behalt/rechte vnd wircklich ſind getaufft.

Das erſte aber ſagt die Schrifft/ daß nemlich die Wirckung vnnd Warheit deß Kirchendienſtes nit kraffeloß werde durch einer Irrthumb eines Ketzers/ welcher die ſubſtans der Sacrament gantz behelt. Wird derwegen auch der Beſchluß zugelaſſen werden/ daß nemlich die von Ketzern getaufft/ weñ ſie nur die ſubſtants vnd Weſen der Tauffe nit vmbkeren ſondern behalten/ eine rechte vnnd wirckliche Tauffe haben empfangen: Vnnd derwegen nicht wider zu täuffen ſind.

D. Tanner.

Ich widerhole vnnd negire minorem, daß ſolchs auß d Schrifft könne gewiß geſchloſſen werden.

D. Hunnius.

Erſtlich beweiſe ichs/ auß dem vierden Cap. deß andern Buchs Moſis/ mit dem Exempel Ziporæ Moſis Weibes/die jren Sohn

beschaffen. Daß aber diese Zipora vngläubig gewesen sey / ist daher zu wissen / daß sie jhres Sohns Sacrament gefehrlich hat auffgeschoben: also daß Moses zu erhalten den Haußfriede hat vermeint / er müsse den affecten seines Weibes etwas nachgeben.

Wenn Zipora recht gläubig gewesen were / so hette sie mit nichte die Beschneidung jres Sohns auff zuschieben vnnd zu verhindern / sondern auß dem Bunde Gottes Gen. 18. nötig zur Seligkeit geachtet vnd gehalten: Damit aber daß sie dieselbe Beschneidung jhres Sohns von Tag zu Tag hat auffgeschoben / hat sie klärlich gnugsam angezeigt / daß sie deß Sacraments d' Beschneidung halben gefrret habe / vnnd derohalben in diesem Stücke sey vngläubig gewesen. Nichts desto weniger aber die Beschneidung durch diese verwal et volbracht / ist für Gott gültig gehalten / wie der Text bezeuget vnnd beweist. Denn so bald die Beschneidung verricht war worden / hat GOtt auffgehört Mosen zu plagen / da sonsten Gott jn tödten wolte.

D. Tanner.

Es sehen alle Zuhörer die Gewißheit dieses Argumenes. Die Beschneidung von einer vngläubigen Person verricht / ist kräfftig vnnd gültig gewesen. Derwegē ein Getaufftet von einem Vngläubigen ist recht vnnd gültig getaufft. Die Folge vnd Consequens aber wird negirt vnnd verneint. gleich als wenn ein Vngläubiger nicht könne kräfftig beschneiden am Fleisch / vnnd das Fleisch schneiten.

D. Humius.

Die Connexion vnnd Zusammenknüpffung meines Arguments wird daher befestiget: Denn zwischen einem Ketzer / der da täufft / vnnd einem vngläubigen Weibe / die da beschneitet ist einerley Weise vnnd eine Gleicheit der Krafft vnnd Wirckung deß Sacraments / das jm ist zugeignet.

Wie nun Zipora, wiewol vngläubig / nicht eine rechte / sondern gans frembde Andacht hatte / daß sie nemlich jhren krancken Man von der Gefahr entledigte / vnnd nichts destoweniger

solche

ſolche Beſchneidung/ nicht allein der Subſtantz vnnd Weſens halben/ warhafftig/ ſondern auch kräfftig vnnd wircklich iſt geweſen/ vnd von Gott approbirt vnd angenommen: So folgt/ dz auch die Tauffe vngeacht der Andacht deß Täuffers kräfftig vnd wircklich ſey/ wann gleich der Täuffer ein Ketzer ſey vnd keine rechte Andacht habe.

D. Tanner.

Es werde in gue acht genommen. Es iſt gleiche Weiſe der Tauffe vnnd Beſchneidung/ was diß anlangt: Derwegen folgt/ wenn ein beſchnittener von einem Vngläubigen kräfftig beſchnitten/ daß auch ein Getaufftet von von einem Ketzer alſo kräfftig ſey getaufft/ vnd daſſelbige durch eine ſtarcke gewiſſe Conſequentz vnnd Folge. Der Herr Doctor iſt heute ſcharff vnnd ſpitzfindig. Es iſt dieſes ſchwer.

D. Oſiander.

Die Solution vnnd Antwort iſt euch ſchwer.

D. Tanner.

Ich negire gar das antecedens.

D. Hunnius.

Das wil ich beweiſen. Erſtlich auß dem Zeugniß deß Apoſtels Pauli zum Gal. 3. Wie viel euwer getaufft ſind/ die haben Chriſtum angezogen. Da der Apoſtel klar ohne Betrachtung einiger Perſon/ der Täuffer ſagt/ daß die Tauffe aller Getaufften für ſich bey Gott gültig vnnd kräfftig ſey.

Zum andern/ von der analogia. Denn es iſt die Tauffe im Neuwen Teſtament an Stad der Beſchneidung kommen im Neuwen Teſtament/ wie Paulus Coloſs. 2. bezeugt: Derhalben wie die Beſchneidung/ ob ſie wol von einer vngläubigen Perſon verwaltet wird/ für Gott gültig iſt geacht vnnd gehalten worden: Alſo auch auff gleiche Weiſe die Tauffe/ ob ſie wol von einem Ketzer verrichtet wird/ bey Gott gültig iſt/ vngeacht der Andacht deß Täuffers: Weil die vngezweifelte Verheiſchung da zwiſchen kömt/ vnnd das allgemeine affirmatam deß Apoſtels/ wie viel euwer getaufft ſind etc. Vnd der Vnglaube deß Täuffers macht nicht kraffloß den Glauben/ das iſt/ die Verheiſchung

Gottes dem Wort vnnd Sacrament angehengt Rom. 3:

Vber das hat Christus der Phariseer Matth. 23. Ame vnnd Dienst/ ob sie wol Ketzer vber Ketzer gewesen sind/ nichts desto weniger gültig vnnd kräfftig/ wenn sie nemlich auß Mose lehreten/ oder das Sacrament der Beschneidung verrichteten. Derowegen so dieses Amt gültig vnnd kräfftig ist/ so wird auch der Ketzer Tauffe kräfftig vnnd gültig seyn.

D. Tanner.

Er gehet vns widervmb auß vnd zwar mit vieren starcken vnnd bestendigen bewisen/ zum Coloss. 2. wird gesagt/ daß die Tauffe sey der Beschneidung sey succedirt vñ gefolgt. Derohalben so folgt bestendig/ daß/ wie die Beschneidung von einer vngläubigen Person geschehen/ kräfftig ist/ also auch die Tauffe/ die verricht ist von einem Vngläubigen/ kräfftig vnnd gültig sey. Ich negire vnnd verneine die Consequentz vnnd Folge.

Zun Gal. 3. wird gesagt: Wieviel ewer getaufft sind/ die haben Christum angezogen: darauß denn abermal folgt/ wie zuvor. Es wird die Consequentz wider negirt.

Seyn noch 2. schwere Beweiß zurück vnnd hinderstellig. Vnser Vnglaube/ macht Gottes Glaube nicht kraffitloß/ das ist/ die Verheischung Gottes/ da er nemlich/ vngeacht der Menschen Vnglaube/ beschlossen durch Christum zu erlösen vnnd selig zu machen das menschliche Geschlecht. Daraus denn wider bestendig folgt/ wie zuvor. Wird die Consequentz widervmb negirt vnd verneint.

Die Phariseer waren Ketzer/ vnnd beschnieten kräfftig vnnd gültig. Darauß gewiß vnnd vnfehlbar folgt/ wie zuvor. Die Consequentz wird abermal geleugnet.

D. Hunnius.

Ich bitte von den Notarien/ daß sie wollen ins Protocol bringen/ daß er auff das Argument nichts hat geantwort/ oder antworten können.

D. Tanner.

Ja das werde also fleissig auffgezeichnet.

D. Hun-

D. Hunnius.

Ihr könt in Ewigkeit hierauff keine Antwort geben.

D. Tanner.

Ich bitte / daß auch dieses vnd zwar mit grossen Buchstaben wiedervmb fleissig möge auffgezeichnet werden / Daß D. Hunnius sechs Beweiß hat angezogen / vnd zwar derselben keinen bewiesen. Diß werde gar wol notirt vnnd auffgezeichnet.

D. Hunnius.

Ob ich gnugsam oder nit / bewiesen habe / laß ich alle Zuhörer richten / vnnd wird dasselbige das Protocol außweisen.

D. Tanner.

Am Ende dieser Session hat er nachfolgende Zeugniß recitirt vnd erzehlet.

Augustini tom. 7. contra Donatist. lib. 2. cap. 7.

Desselben de Ecclesiasticis dogmatibus lib. 3. cap. 69.

Desselben tom. 3. de Genesi ad literam lib. 10. cap. 23.

Desselben tom. 7. de Baptismo contra Donatistas lib. 4. cap. 23.

Desselben contra Cresc. lib. 1. cap. 31. vnd 32.

Desselben tom. 7. contra Donatistas lib. 4. cap. 23.

Diese Zeugniß werden von wort zu wort recitirt vnd erzehlet gefunden in der Väter Sprüchen welche die Beyerischen Theologen nach geendtem colloquio vbergeben haben / vnnd am Ende deß Protocolls demselben seyn einverleibt vnter dem Titel Man müsse auch die vnbeschriebene traditiones vnnd Satzungen halten.

Die dreitzehende Session.

27. Nouembris.
7. Decembris. **Im Jahr 1601.**

Nach sieben Vhren vor Mittage.

D. Tanner.

VNder Proposition vnder Argumenten/ die da zum Beweiß vnser fürgebrachtē Conclusion vnd Schlusses dienlich seyn vnd etwas thun können/ sind wir auff die 3. classem kommen. Darinnen zu beweisen hinderstellig ist/ daß die Kirche der Richter sey/ durch welchen die Religionsstreite müssen entschieden werden.

Denn erstlich ist bewiesen/ daß die Schrifft nicht allein der Richter. Zum andern auch nicht einig vnd allein die Regel vnnd Richtschnur sey. Das ist nun das dritte/ nemlich/ daß die Kirche der Richter sey. Da wir denn durch die Kirche in gemein verstehen die Vorsteher vnd Prælaten der Kirchen/ es sind dieselbige auch determinatè, wer sie wollen: auch daß man hindan setzte/ Ob vnnd wer dieselbe wahre Kirche sey/ die als ein Richter den Religionstreiten vorstehe. Dann dieses Stück haben wir an einen andern Ort gesatzt vnd gespart.

Derhalben wil ich in dieser 3. classe den Anfang machen von dem Spruch Matth. 18. Wenn dein Bruder etwz wider dich sündiget/ so sage es der Kirchen: darauß ich also schliesse.

Wenn alle Streitsachen an die Kirchen/ als die allda sollen entschieden werden/ zu bringen sind/ so folgt/ daß die Kirche aller Religionsstreit Richter ist.

Das erste aber ist wahr. Derhalben auch das ander.

D. Jacob Heilbrunner.

Hat gebet: Kom heyliger Geist/ etc.

Vater vnser/ etc.

Darnach hat er drauff gesagt: Am Ende der nechsten Session sind etliche Zeugnisse auß dem H. Augustino recitirt vnnd erzehlt worden von Kirchen Gebräuchē/ daß man solche nit verachten soll/ darauff wollen wir vnsere gründliche vnnd beständige Antwort wenns seyn kan/ schrifftlich verfaß/ dem Protocoll einuerleiben.

Das Protocoll wird auch außweisen vnd bezeugen/ ob Gegentheil seine vorige classes gnugsam bekräfftigt vnd bestätigt habe/ oder nicht?

Dieweil jhnen aber es also gefelt/ wiewol von den Satzungen/ davon zwischen vns vnnd jhnen gestritē

gestritten wird / nichts biß anhero gehandelt ist / sondern die nur ins Mittel vnnd auff die Bahn gebracht / davon ist kein Streit ist / ohne allein / daß Gegentheil meinet / dieselbe können auß H. Schrifft nicht gewiß vnd beständig deducirt vnd geschlossen werden: jedoch weil es jhnen also gefallen thut / wollen wir zur dritte classe schreiten.

D. Tanner.

Es hat der Herr D. gesagt / daß er seine Antwort auß der Väter Sprüche begehre dem Protocoll einzuverleiben / welches wir jhnen nicht abschlagen: doch also / daß auch vnser replication demselben einuerleibt werde.

Was das ander belangt / daß nemlich von denen Satzungen alleine sey gehandelt / darüber zwischen vns kein Streit ist / stelle ich in keinen zweiffel / er rede hiemit wider sein Gewissen: wie ich denn hierinnen nicht allein auff das Protocoll / sondern auch auff die Zuhörer mich beruffen thue / von welchen man leichtlich verstehen mag / daß sie zum offtermal auß den Sprüchen Deut. 4. 5, 12. gestritten haben / es stehe der Kirchen nicht zu / gezieme sich auch nicht in der Materien deß Gottesdiensts vnnd nicht allein in den Lehrpuncten etwas zu schliessen / welches in d' Schrifft nit außtrücklich begrieffen stehe / oder darauß könne deducirt vnnd geschlossen werden. Welchem so jhm nicht also ist / stelle ich nochmals Gegentheil gantz frey / daß sie rund vnnd offentlich sagen mügē / Ob die Kirche in der Materi deß Gottesdiensts vnd Religion dürffe etwas ausser dem / was geschrieben ist / dazu thun vnd setzen vnd der Kirchen zu halten gebieten. Vnnd darauff ferner / Ob man etliche vnbeschriebene Satzungen / welche zum Gottesdienst vnd Glauben nicht gehören / als nothwendig auß der Kirchen Anordnung müsse annemen vnd halten. Vnd allhie sagen sie fein rund herauß / vnnd suchen nicht Winckellöcher vnd Außflüchte.

D. Jacob Heilbrunner.

Weil deß Gegentheils Zeugnisse von jnen fürbracht dem Protocoll einuerleibt sind / so achten wir der Billigkeit gemeß seyn / daß

daß auch vnsere Anewortungen demselben eynuerleibt werden.

Von den Satzungen ist gesagt/ daß solche sind fürbracht/ davon zwischen vns kein Streit ist. Daß solches wahr sey/ zweifele ich nicht/ daß es alle Zuhörer wissen.

Denn es ist gehandelt worden vom Osterfest/ daß mans solle auff den Sontag halten/ welches denn in vnser Kirche gehalten wird.

Es ist auch gesagt/ Ob das Euangelium Matthei deß Matthei sey/ Ob das Euangelium Nicodemi deß Nicodemi sey/ oder nicht/ darunter gar kein Streit ist: von der stetswerenden Jungfrauwschafft der Jungfrauwen Mariæ, von der Kindertauffe/ von den getaufften von Ketzern/ daß man sie nicht wider täuffen solle: darüber wir gantz einig sind.

Ob aber darauß folge/ daß die H. Schrifft/ was die Lehrpuncten anlangt/ nicht der Richter vnnd die Richtschnur sey/ da lest man die Zuhörer darüber vrtheilen vñ richten/ ist auch nicht nötig zu widerholen.

D. Tanner.

Der Herr D. tergiuersire vnd suche Winckellöcher gewalteiglich/ vnd darff auff vnser fürgebrachte Frage nit antworten. Ich bitte/ diß sage er/ Ob die Kirche könne etliche Satzungen/ die zum Gottesdienst gehören/ zu gläuben fürstellen/ die in der Schrifft nit außtrücklich stehen/ noch auß derselben gewiß geschlossen werden. Darauff antworte er fein richtig.

D. Jac. Heilbrunner.

Davon ist diese Tage gnugsam gesagt/ daß die Kirche nicht Macht habe neuwe Artickel deß Glaubens vnnd Gottesdiensten zu machen vnd ordnen.

D. Tanner.

Ich sehe/ wie jhr verlipelles Wechselbelge oder Spitzbuben seyt/ ich gläube euwern Worten nicht. Jederman verstehet den Betrug. Er sage mir rund vnnd außtrücklich/ vnd gebrauche nicht seine betriegliche terminos: Ob etwas mit vngezweiffeltem vnnd vnbetrieglichem Glauben sey zu gleuben/ es werde gleich ein Artickel deß Glaubens oder nicht genennet: Das nit in der Schrifft

beschrie-

beschrieben stehet / noch darauß kan gezogen werden.

D. Jac. Heilbrunner.

Auff das (ETWAS) antworte ich/ daß darinnen stecke ein Amphibologia.

D. Tanner.

Nein trauwen. Antwortet mir rund vnd außerücklich: jhr wolt widervmb tergiuersiren vnnd betriegen.

D. Jac. Heilbrunner.

Falt mir nicht in die Rede/ welches in den legibus verbotten ist.

D. Tanner.

Ich wil euch niemaln eynreden/ wenn jhr auff die Form werdet anworten: vnnd wer könte sonsten mit diesen Leuten disputiren / auch Christus selber nicht.

D Hunnius.

Ehrgestern haben wir in d' Vormittags Session außerücklich vnterschieden zwischen den Lehrpuncten vnd Artickel deß Glaubens / vnd andern Biblischen Historien.

Was Glaubens Artickel anlangt / darff man keine erdichten / oder vnter dem Schein der Kirchen Authoritet den Christen anbefehlen vnd fürstellen. Daß aber alles das / was wir gläuben müssen mit festē Glauben/ Glaubens Artickel vnnd Lehrpuncten sind: dasselbige ist von vns auß vnbeweglichen vnnd vnzweiffelhafftigen Gründen negirt/ vnnd verneint/vnnd mit dem Exempel der Historien der Thamar erklärt worden.

D. Tanner.

Diß dient nichts zur Sache. Schliesse ich nit auß vnd verwerffe außerücklich denselben Vnterscheid / in deme ich sage/ es sey gleich ein Glaubens Artickel oder nicht: wolt jhr abermal tergiuersiren vnd betriegen?

D. Hunnius.

Jhr thut mir Gewalt vnd vnrecht.

Eben derselbige D. Hunnius.

Hat sich zum Durchleuchtigsten Beyerischen Fürsten gekert vnd gesagt: Durchleuchtigster / Hochgeborner Fürst vnnd Herr / wir sind an vnser Ehren angegrieffen vnnd geschmeht worden / in dem wir etlich mal sind genant versipelles Wechselbelge oder Spitzbuben.

Der Durchleuchtigste Fürst Maximilianus.

Ihr habe den Römischē Bapst den Antichrist geheissen / welchs ein vberauß grosse vnd gewaltige iniuria vnd Schmach ist: vnd das werdet jhr niemals erweisen.

D. Hunnius.

Durchleuchtigster / vñ Hochgeborner Fürst / man muß scaphā scapham, vnnd Ligonem Ligonem das Kind bey seinem rechten Namen nennen: fürnemlich aber im Glaubens Bekentniß vnd Handelung der Confession. Vnd ist solchs in vnsern Kirchen kein iniuria vnd Schmach.

Der Durchleuchtigste Beyerische Fürst.

Ja trauwen / es ist ein grosse Iniuria vnnd Schmach / die alle Catholische betrifft vnd sich auff alle erstrecke.

D. Tanner.

Ich frage: Ob etwas mit festem Glauben zu gläuben sey / das nit außtrücklich in der Schrifft stehet / noch darauß kan geschlossen werden.

D. Hunnius.

Darauff ist durch eine distinction vnnd Vnterscheid geantwortet / vnd ist vnsere distinction bewiesen vnnd Gegentheil ad absurdum gebracht / da er fürgab / daß Tobias einen Hund / der mit dem Schwantz geweddelt / hette gehabt / das were ein Artickel deß Glaubens.

D. Tanner.

Wenn / jhr distinguiren wolt / so distinguirt recht vnd an seinem Orte: Jetzund antwortet fein rund / vnd thut solches zu gefallen den Zuhörern / denn ich schliesse auß vñ setze euwer distinction allehindan: Derhalbē muß fein rund vnd deutlich geantwort werden.

D. Hunnius.

Vnsere distinction ist gegründet vñ gebawet auff einē starcken vnd vnbeweglichē Grund / welchs bewiesen ist mit den Exempeln / die erst fürbracht sind. Wañ aber der Herr D. wil / daß wir zu den Argumenten der dritten classis fortschreiten / so mißfelt es vns nicht.

D. Tanner.

Ich wil nicht fortschreiten: biß jhr auff fürgelegte Frage antwortet: Ich bitte euch / gebt Gott die Ehre / vnd antwortet deutlich / ob etwas ausser der Schrifft sey / zu gläu-

zu gläuben / es sey ein Lehrpunct oder nichts es sey gleich A oder B. oder C. oder wie es mag genent werden / wenn es nur etwas ist.

D. Hunnius.

Beweist jhr / daß einer vnter den Vätern eine historiam oder ein Stücke einer Historien genent habe ein Lehrpunct oder Artickel deß Glaubens.

D. Tanner.

Sagt jhr denn / daß etwas mit festem Gläuben sey zu gläuben / ob es wol nicht als ein Lehrpunct das ansehen habe / noch also genent werde / welches nicht in der Schrifft stehet / noch gewiß kan darauß geschlossen werden.

D. Hunnius.

Der Herr beweise / daß ein Stück der Biblischen Historien sey von einigem Kirchenscribenten genant ein Lehrpunct der Religion oder Glaubens Artickel.

D. Tanner.

Nichts zur Sache / nichts auff die Form. Antwortet erst auff meine Frage: sagt mir fein rund / vnnd alsdann werdet jhr sehen / daß man ausser der Schrifft etwas gläuben muß. Ich bitte euch: gebt Gott die Ehre.

D. Hunnius.

Daß etwas als ein Lehrpunct oder Gottesdienst oder Glaubens Artickel mit festem beständigem Glauben zu gläuben sey / das nit außtrücklich in der Schrifft stehet / noch darauß kan gezogen vñ geschlossen werden / da sage ich einmal für allemal Nein zu.

Denn in den Biblischen Historien muß man nothwendig viel gläuben / vmb deß heyligen Geistes willen / als der dessen ein autor vnd Meister ist / welches doch weder die Väter / noch die gantze antiquitet / noch einiger Kirchen Scribent hat jemals dürffen ein Lehrpunct oder Artickel od Gottesdienst heissen / welches mit vielen könte erwiesen werden. Vnter andern mit dem Exempel Anæ, der die Maulesel erfunden in der Wüsten Gen. 36. Ist denn nun diese historia vnnd Geschicht ein Glaubens Artickel?

D. Tanner.

Ich bitte vmb Gottes willen / daß jhr fein rund wollet antworten. Ich frage nicht von den Lehrpuncten / sondern es werde genant / wie es wolle / es werde jhm / was es auch sey / für ein name gegebē.

D Hunnius.

Ich laß die Zuhörer darüber vrtheilen.

D. Tanner.

Es dient nichts zur Sache. Ich bitte/ antwortet doch fein rund: Ob etwas mit festem vnbeweglichem Glauben sey zu gläuben/ das nit außtrücklich in d Schrifft stehet/ noch auß derselben alleine kan gnugsam gezogen vnnd geschlossen werden. Es werde jhm auch/ was es wolle/ für ein name gegeben A/ B oder C.

D. Hunnius.

Es ist viel mal geantwortet/ man müsse etwas nothwendig gläuben als eine historiam vom H. Geist beschrieben/ vnd zwar mit festem vnbeweglichem Glauben/ welches doch weder ein Gottesdienst/ noch ein Lehrpunct/ noch ein Artickel deß Glaubens sey.

D. Tanner.

Recht: Es hatten aber die Herren gesagt/ diß were nit streitig/ sondern ob man etwz als ein Lehrpunct vnd Glaubens Artickel solte dazu setzen vnnd thun/ welches fürnemlich wider alle euwer sprüche außtrücklich streitet/ mit welchen jhr wolltet erhalten/ Es solte durchauß nichts gegläubt werdē/ das in der Schrifft nit außtrücklich stünde.

Jetzund aber felt aller newer Bauw vnnd Macht der Argumenten zu boden/ wenn nur ein einiges zu gläuben ist/ das in der Schrifft nit stehet/ noch darauß kan gnugsam geschlossen werden: das denn jetzt ist zugegeben. Darüber ich die Zuhörer lasse vrtheilen vnd richten.

D. Hunnius.

Endlich vnd schließlichen beschliesse ich/ daß nichts im Gottesdienst/ vnnd in den Artickeln vnd Lehrpuncten sey zu gläuben/ das nicht außtrücklich in der Schrifft begrieffen werde/ oder darauß durch eine gute Consequentz vnd Folge werde gezogen vnd geschlossen: in welchem vnserm endlichem Beschlusse wir es gäntzlich beruhen vnd bewenden lassen/ vnd befehlen Gott vnnd seiner Kirchen das Vrtheil.

D. Tanner.

Ich befehle gleichfals Gotte selber/ der Kirchen/ vnnd diesem gantzen auditorio das Vrtheil/ daß nemlich die Sprüche Deut. 4.

§. 12. vnrecht vnnd wider ſein Gewiſſen Gegentheil habe angezogen / in deme er ſich vnterſtanden in gemein zu beweiſen / daß man nichts gläuben müſſe / ohn das in der Schrifft ſteht / oder darauß könne gezogen werden. Vnd hierinnen beruffe vnd referire ich mich auff das Protocoll.

D. Hunnius.

Deßgleichen auch wir.

D. Jacob. Heilbrunner.

Hat das Argument droben widerholet. Damit wir in dieſem Handel auff richtigem wege einhergehē / ſo erfoddert die noth / daß Gegentheil vns den terminum der Kirchen erkläre: Denn wir wiſſen / daß viel vnd mancherley Homonymiæ in dieſem ſtecken.

Denn bißweilen heiſſts der Hauffe / derer die beruffen ſind: bißweilen der außerwehlten Kirche: welche mit der Stimme deß Predigamts vnd dem Gebrauch der H. Sacramenten in dem euſſerlichen Hauffen der beruffenen verſamlet wird. Bißweilen die allgemeine Kirche / welche ſonſten die Catholiſche genent wird / bißweilen particular Kirchen / als da ſind die Römiſche / Conſtantinopoliſche / Alexandriniſche Kirche.

D. Tanner.

Ich wils gerne erkläre. Durch die Kirche verſtehe ich die Prælaten der wahren Kirchen vnd zwar der ſichtbarlichen Kirchen: welchs dieſelbe nun ſey / vnſere / oder euwer / davon wird jetzt nit gefragt noch geſtritten.

Der Durchleuchtigſte Fürſt Maximilianus zu D. Heilbrunnen.

Ei lieber / auff die Formanten wortet / vnd dictire nicht.

D. Jac. Heilbrunner.

Auff die Erklärung deß termini antworte ich. Weil wir verſtehen / daß durch den namen der Kirchen die Prælaten der wahren vñ ſichtbarlichen Kirchen verſtanden werden: ſo beweiſe Gegentheil ſeine Erklärung / daß dieſes Vrtheil den Prælaten zuſtehe vnnd gebüre: weil ſonſten durch die Kirche nit allein die Prælaten / ſondern auch die Zuhörer verſtanden werden.

D. Tanner.

Ich verſtehe die Prælaten / wer die ſind / ſie werden auch / wie ſie wollen genent / ſie ſind auch gleich in welcher Kirchen ſie wollen.

D. Jacob. Heilbrunner.

Euch ligt ob zu beweisen/ Deñ wer etwas bestätigt vnd bejahet/ der muß es beweisen.

D. Tanner.

Ich thue hie keine Gewalt/ antwort jr auff das Argument/ jr verstehet gleich das Volck oder die Lehrer/ oder Prælaten alleine/ oder sie zugleich mit dem Volck.

D. Jac. Heilbrunner.

So verstehet jr nicht die Prælaten alleine/ sondern auch die Zuhörer.

D. Tanner.

Jhr dürfft meine Worte nicht anders wohin deuten vnnd keren: Denn ich habe nicht also gesagt. (Vnd hat also dz Argument widerholt.)

D. Jac. Heilbrunner.

Euwer Bejahung vnd Bestetigung ist noch nicht erwiesen.

D. Tanner.

Antwortet jhr auff das Argument.

D. Jac. Heilbrunner.

Hat das Argument abermal widerholt/ vnd geantwort: Maior werde erst bewiesen.

D. Tanner.

So negirt vnd verneint jr maiorem?

D. Hunnius.

Schlecht hin negiren wir jhn nicht: Wir sagen aber/ es stecke ein æquivocation im Wort Richten: Welche/ so es euch gefelt/ wollen wir nach jrer vnterschiedlichen Bedeutung erklären. GOtt der HErr selbst richtet fürnemlich von den Streitsachen.

D. Tanner

Ist jm in die Rede gefallen vnd gesagt: heist das in forma antworten?

D. Hunnius.

Distinguiren vnd vnterscheiden heist vnd ist in forma antworten: Anders aber richtet Gott durch sein Wort: nemlich mit volliger Gewalt: Anders die Kirche nemlich mit eyngezogener limitirter Gewalt/ vnnd an das Wort Gottes restringirt vnd verbunden.

Derhalben geben vnnd lassen wir leichtlich zu/ ja wir eigen auch zu das Vrtheil der Kirchen Gottes/ nach Gott vnd der Schrifft/ doch also/ daß sie nach d' Schrifft als der Stifft deß öbersten Richters schliesse vnnd die Streite entscheide. Derhalben nach dieser æquivocation ist leichtlich auff

den

den Spruch vnsers Seligmachers zu antworten Matth. 16.

D. Tanner.

Antwortet in forma, diß dient nichts zur Sache.

D. Hunnius.

Ich habe die gradus vnd Weise deß richtens vnterschieden.

D. Tanner.

Nicht ein jeder distinction vnd Vnterscheid ist ein distinction vñ Vnterscheid in forma: Kurtz nach Philosophischen vnd Theologischer/nicht Predigers Weise muß man distinguiren vnd vnterscheiden.

D Hunnius:

Ob nach der Form sey auff euwer Weise disputiren / dasselbige kan ich auß der gantzen antiquitet/vnd Gebrauch aller Gespräch von der Religion/ vnd aller Concilien nicht sehen noch erkennen.

Was die Sache anlangt / so ists gewiß / daß das richten seine gradus habe: Gott richtet nach der Fülle seiner Weißheit vnnd Majestät: Die Kirche nach dem beschriebenem Worte / nicht auß bloser Gewalt / sondern an das Wort verbunden vnd limitirt.

D. Tanner.

Es sey gleich diß in andern Gesprächen gebräuchlich gewesen / oder nicht: Das gehet vns nichts an: Dañ wir haben vnsere besondere Regeln vnd leges. Ich habe gelesen die Colloquia, die zwischen den euwern gehaltē sind: Da / weil diese Weise nicht ist gehalten wordē / venig / ja kein Nutz drauff ist erfolgt / wie da bezeigē die Gespräch zu Altenburg / Mompelgard vnd in Saxē gehalten: im Badischen aber / da diese Form in acht gehalten ward / ist ein Nutz darauß erfolge.

D. Hunnius.

Warumb haben denn Christus vnd die Apostel solche Weise auch nicht gehalten vnd in acht genommen.

D. Tanner.

Allezeit haben sie diese Weise in forma zu disputiren in acht genommen / weñ sie haben mit Halsstarrigen zuthun gehabt.

D Hunnius.

Ob Christus vnnd die Apostel in dieser euwer Form habē disputirt oder nicht: weiset die Euangelische Historia deß neuwen Testaments auß. Ich widerhole aber die vorige distinction vnd Vnterscheid: Daß nemlich eine blosse Gewalt:

Gewalt zu richten vnnd vrtheilen sey bey Gott. Eine andere aber / nemlich eine limitirte vnnd eingezogene die der Kirchen gegeben ist.

D. Hunger.

Es kan zwar der Herr D. viel sagen / aber er widerhole den Syllogismum vnnd antworte in forma: Also daß jederman verstehe / es sey vberflüssig gnugsam auff die propositionen geantwortet.

D. Hunnius.

Widerhole das Argument / vnnd antwortet auff das antecedens: Es ist geantwort durch eine distinction / daß nemlich die Kirche nit habe eine blosse Macht zu richten vnd vrtheilen / sondern daß eine limitirte Gewalt nach der heyligen Schrifft jr sey gegeben vnnd eyngeraumt. Denn die Kirche ist an die Stimme jhres Breutgams verbunden / also daß sie nicht habe eine blosse Macht auffer jhres Breutgams richterlicher Stimme zu schliessen vnnd vrtheilen: als zum Exempel: Weñ von der Bäpstischen Meß gestritten wird / so ist die Frage / wer alhier der Richter seyn solle? Freylich der H. Geist erstlich vnd fürnemlich: Hernach das beschriebene Wort Gottes: Als der Canon vnnd Richtschnur deß Göttlichen Gerichtes.

Es ist auch die Kirche auff jhre Weise Richter / als eine Außlegerin der Zeugnissen der Schrifft: Doch also daß die Kirche niemals eine blosse algemeine Gewalt habe empfangen / oder empfangen werde.

D. Hunger.

Jr sollet nun solche differents vnnd Vnterscheid auff das Argument appliciren vnd demselben zueigen.

D. Hunnius.

Was heist jr appliciren vnd zueigenen?

D. Hunger.

Jhr solt jtzt in forma auff den maiorem antworten.

D. Hunnius.

Jch widerhole maiorem vnnd antworte. Wenn ein allgemein bloß richten verstanden wird / so ist maior propositio falsch: Wenn aber das richten an Gottes Wort verbunden vnd restringirt vnd determinirt verstanden wird / so ist maior wahr. Derohalben / wann man diese distinction vnd Vnterscheid

scheid in acht hat / so thut euwer Argument zu gegenwertige Fürhaben nichts. Minor wird nachgegeben / nemlich / daß nemlich die Streitsachen an die Kirche dieselbe zu richten vnnd schlichten anzubringen sind / was das determinirte vnd an die heylige Schriffe verbunden richten anlangt. Vnd also wird nicht geschlossen / daß die Kirche ein allgemeinen blossen Gewalt zu vrtheilen in allen streitpuncten deß Glaubens habe.

D. Tanner.

So gibt Gegentheil zu / daß die Kirche sey ein Richter / was das determinirte richten anlangt / aber das absolut vnd bloß richten gestehet er nicht? Diß werde gemerckt / daß die Kirchen sey ein Richter / was auch für einer es wolle.

D Hunnius.

Wer hat das jemals geleugnet: Man lese das 1. Cor. 10. Richtet jhr / was ich sage: Der gesegnete Kelch / etc. Stelt demnach der Apostel selber den Corinthern / obs wol Leyen waren / das vrtheilen vnd richten anheim.

D. Tanner.

Daß die Kirche ein bloß allgemeiner Richter aller streitigen Religions Sachen sey / beweise ich also: Wann der Kirchen ein allgemein bloß richten zustehet vnnd gebürt von den streitigen Sachen deß Glaubens vnd der Religion: so ist die Kirche ein allgemeiner blosser Richter aller Streitsachen deß Glaubens vnd der Religion.

Es gehört aber vnnd steht der Kirche ein allgemein bloß richten der streitigen Sachen zu.

Derohalben ist die Kirche ein allgemeiner blosser Richter alles Streites.

D Hunnius.

Minor wird verneint.

D. Tanner.

Minorem beweise ich.

Wenn man bloß allein in Entscheidung der Streiten bey der Kirchen jhrem Vrtheil sol beruhen vnnd bewenden lassen / so folgt / daß der Kirchen ein allgemein bloß richten zustehet vnnd gehöret in den Religions streitsachen.

Das erste aber ist wahr. Derhalben auch das ander.

D. Jac Heilbrunner.

Hats widerholt / vnnd negirt vnd verneint minorem.

D Tanner.

Minorem beweise ich: Wenn mans nicht schlecht vnnd bloß bey dem Vrtheil der Kirchen sol beruhen vnnd bewenden lassen in Entscheidung der zwyspaltigen Sachen/ so folgt/ daß von d Kirchen/ kine Streitsachen könne entschieden vnd beygelegt werden.

Das letzte aber ist falsch vnnd vngereimt/ Derhalben auch das erste.

D. Jac. Heilbrunner.

Ich negir maiorem.

D. Tanner.

Wenn in einer streitigen Sachen/ es sey was für ein Streit es wolle/ das richten vnnd vrtheilen den streitigen Parten heimgestalt wird/ nach dem der Richter den Sentens vnnd Vrtheil gefelt/ so kan in der That vnnd Warheit vom Richter kein Streit entschieden vnd beygelegt werden.

Wenn man aber nit es schlechet vñ bloß bey d Kirchen frē Vrtheil sol bewendē lassen/ auch wenn der Sentens vnnd Vrtheil gefelt vñ gesprochen ist/ so wird dz Vrtheil vnd richtē noch den streitigen Parteyen anheim gestalt vnd gelassen.

Derhalben wenn man nicht schlechet vñ bloß es bey der Kirchen Vrtheil vnd Sentents sol beruhen lassen/ so können von der Kirchen keine Streit entschieden werden.

D Jacob Heilbrunner.

Ich antworte auff den maiorem durch eine distinction vnnd Vnterscheid der Politischen vnd gemeinen vnd Geistlichē Kirchen Streitsachen.

D. Tanner.

Ist in die Rede gefallen vnd gesagt: Wir reden in genere in gemein von streitigen Sachen: Derohalben/ wenn jhr nicht anders wolt distinguiren vnd vnterscheiden/ so negirt vñ verneinet: Denn diese propositio geht in gemein.

D. Jac Heilbrunner.

Wann maior in gemein redet von allen Politischen Weltlichen Streiten davon alhier nichts gehandelt wird/ vñ zugleich von Religionsstreiten: So negir vnnd verneine ich jhn.

D. Hunnius.

Ich setze diß noch dazu: Daß das vrtheil nicht gelassen vnd anheim gestalt wird den streitigen Parteyen/ sondern der Kirchen.

D. Tanner

Maiorem beweise ich: Wenn die Parteyē noch ein frey Vrtheil haben/ so wird eben so wol der

Streit-

Streit noch zwischen den Parteyen bleiben/ als zuvor/ ehe denn es durch den Richter entschieden ward. Derohalben so die Parteyen noch ein frey Vrtheil haben/ so kan derselbe Streit in der Kirchen nicht gericht vnd entschieden werden.

D. Hunnius.

Hats widerholt. Es wird geantwort: Den Parteyen/ nach deme sie sich besprochen haben/ wird nicht mehr ein frey Vrtheil gelassen vnd anheim gestelt/ sonder der Kirchē Gottes wird dasselbe befohlen: Daß sie nach jhrer determinirten Gewalt richte vnd vrtheile/ vnnd den Sententz nach der vnfehlbaren Richtschnur deß Göttlichen Gerichts/ nemlich der H. Schrifft spreche. Vnnd obwol das eine Theil nicht ruhet/ vnnd es dabey bewenden lest (wie denn zwischen Christo vnnd dem Sathan niemals Einigkeit seyn wird) jedoch so pfleget die rechte wahre Kirche Christi/ ein rechtes vñ warhafftigs Vrtheil zu fellen.

Das ist auß einem Exempel offenbar. Als Christus mit den Phariseern disputirte/ so blieben dieselbe zwar auff jrer Meynung vnd Wahn/ Christus auch in seiner Meynung. Da ließ nun Christus den Zuhörern ein frey Vrtheil nach d' Schrifft zu richten vnd vrtheilen.

Dieselbige Weise ist auch noch heute billich in acht zu haben vnd zu halten: Sintemal Christi Exempel ist vnsere Vnterrichtung/ wie wir/ wenn wir heute disputiren/ nicht von denen/ darüber man disputirt/ vns die Macht gantz vnnd gar davon zu vrtheilen zu schreiben vnnd nemen/ sondern dasselbe der Kirchen anheim stellen vnd befehlen.

D. Tanner.

Es dient nichts zur Sache. Deñ dis Exempel bestätigt mein Fürnemen. Denn so Christus nicht hat wollen seinen Zuhörern schlecht vnd bloß das Vrtheil anheim stellen/ nach dem die Sache entschiedē/ so folgt/ wenn jtzo von der Kirchen oder jhrem Præsidenten der Sententz vnd Vrtheil gefelt/ daß die Zuhörer nit mehr ein frey Vrtheil haben. Das erste aber ist wahr. Derhalben.

D. Hunnius.

Es werde ein syllogismus hierauß gemacht.

D. Tanner.

Antwortet in forma auff den nechsten syllogismum, welchen ich widerhole.

D. Hunnius.

Ich habe nicht gesagt/ daß den Parten/ die sich besprechen/ sondern der Kirchen/ die nach dem beschriebenem Worte vrtheilet vnd richtet/ das Vrtheil anheim gestalt vnd befohlen werde.

D. Tanner.

Jr verwirret euwere Antwortungen. Er sage außtrücklich: Ob der Herr D. nachgebe/ daß die streitigen Parteyen/ nach dem Beschluß vnd decision von der Kirchen gemacht/ ferner noch können vrtheilen/ richten vnd streiten.

D. Hunnius.

Ich antworte vnterschiedlich. Wann nemlich die decision vnnd Entscheidung nach dem beschriebenm Worte Gottes gemacht wird/ so sind die Partheyen schuldig/ es bey dieser ordentlichen Sententz vnnd Vrtheil bewenden zu lassen.

D. Tanner.

So habe ich nun/ das ich zuvor gesagt habe: daß nemlich die streitige Partheyen/ nach der decision vnnd Entscheidung der Kirchen/ die nach dem beschriebenem Worte Gottes gemacht ist/ sollen solches also beruhen lassen vnd sich zu frieden geben: mit nichten aber gezwungen vnd gedrungen werden/ mit dem blossen fürgebrachten Sentents zu frieden seyn.

D. Hunnius.

Es können nit allein/ sondern es sollen auch die Christen examiniren/ ob solche decision vnd Entscheidung sey gemacht nach der Richtschnur deß Worts Gottes: vnnd ferner/ was könte man vns für eine Kirche fürstellen vnd weisen/ mit derer Vrtheil vnd Sententz man bloß vnd schlecht müste zu frieden seyn?

D. Tanner.

Alhier wird nit gefragt/ welche dieselbe Kirche sey/ sondern an seinem Ort wollen wir auch eine gute Kirche zeigen vnd weisen/ wann jr nur derselben wollet folgen. Jetzo schliesse ich also: Wann die streitigen Parten können den gefelten Sententz vnd Vrtheil der Kirchen richten/ ob es der Schrifft gleichförmig vnd gemäß/ oder vngleichförmig vnd vngemäß sey/ daß es nit nötig sey daß sie mit dem Vrtheil

theil der Kirchen zu frieden seyn / so folgt / daß die Zäncke vnnd Religionsstreite von vnnd in der Kirchen nicht können entschieden werden. Das letzte ist ein absurdum vnd vngereimtes Werck. Derhalben auch das erste.

D. Hunnius.

Ich antworte durch eine distinction / daß nemlich der Sachē halbē / da vber man strittet / der Zwyspalt könne gäntzlich entschieden vnd gerichtet: Der Partē halben aber kōne offtmals in dieser Welt niemals ein Ende deß Streits gemacht werden: Denn obwol das eine Theil / daß seines Irthumbs erinnert wird / solchs dabey solte beruhen vnd bewenden lassen: jedoch gibts die tägliche Erfahrūg / daß dasselbige Theil nach Art seines Geistes / jme sein Gemüt im Irrthum vertieffet vnd verstockt / welchs mit dem Exempel der Arianer vnd aller Ketzer bewiesen vnd bestätigt wird.

D. Tanner.

Der Herr D. applicir seine distinction.

D. Hunnius.

Es sol geschehen. Wenn das Vrtheil den Parten anheim gestalt wird etc. Welchs wir negirn vnd leugnen: Ich antworte: Euwer Argument / wird auff den Zweck gericht / welcher von vns nicht wird geleugnet: nemlich es sey ein Absurditet vnd vngereimt Ding / daß den Partheyen solle ein frey iudicium vnd Vrtheil gelassen vnd heimgestalt werden.

Wir aber sagen selber auch / daß den streitigen Partheyen nit also ein freyes iudicium zugegebē vnd geeignet werde / daß jnen frey stehe / der Kirchen decision vnnd Entscheidung aus der Schrifft / zu folgen / oder nicht zu folgen: Derwegen schleust euwer Argument / welchs auff einen andern scopum vnnd Zweck ist gericht / gantz vnd gar nichts.

D. Tanner.

Ob das in forma heisse antworten / darüber vrtheilen alle Zuhörer. Zuvor war diese propositiō affirmirt vnd zugegeben / welche sie gantz vnd gar bestätigten / vnd ich mir zu impugniren vnd dawider zu streiten hatte fürgenomen mit dem vorigen Argument: nemlich / daß nach dem Vrtheil der Kirchen noch den Partheyen ein iudicium vnnd Vrtheil anheim

gestalt wird: Jetzund/in der Antwort leugnet er/ daß er solchs sage/ daß den Partheyen ein iudicium gelassen vnnd heimgestalt werde. Ich bitte/ der Herr bleibe beständig/ vnnd gebe das/was so offt verleugnet ist/nit zu/vnd verleugne es hernach widervmb.

Diß frage ich/ Ob die Kirche eine solche vnfehlbare vnd blosse Gewalt habe/ daß wir mit jhrer Meynung durch vnd durch sollen zu frieden seyn/ oder ob auch nach gefeltem Sententz von der Kirchē die Parten jhnen ein frey iudiciū können zuschreiben vnd nemen?

D. Hunnius.

Es ist nun etlich mal schnur gleich vñ in der forma geantwortet/ daß nemlich die H. Schrifft eine solche blosse Gewalt (absolutam potestatem) der Kirchen niemals gegeben vnnd geschenckt habe.

D. Tanner.

So verleugnet ers? Der Herr D. bleibe beständig.

D. Hunnius.

Die Kirche sol richten nach dem beschriebenem Worte/vnnd wenn sie den Sentens vnd Vrtheil nach dieser Richtschnur vnd Regel deß beschriebenē Wortes Gottes felet/ so gebürt den Parten/ mit solchem Sententz vnd Vrtheil gäntzlich vnd völliglich zu frieden seyn.

Ob wol aber das ander Theil/ das ein böse Sache hat/ noch sich deß vrtheilens vnnd richtens gebraucht: so geschicht es doch gantz vnordentlich: vnd folgt darvmb nit/ daß dieses oder jenes streites kein Ende seyn werde. Denn es bezeugets die Erfahrung/daß der Ketzer Jrrthume/ die durch die Schrifft widerlegt/ doch endlich gantz vnd gar verloschen sind.

Es geschicht aber nichts destoweniger bißweilen/daß weñ Gott die Vndanckbarkeit der Welt strafft/ dir Ketzer jhre Jrrthume zu verthedigen halsstarriglich fortfahren/ daß man doch Gottes Gerichte muß heimstellē/ welcher den Satan zu seiner Zeit vnter die Füsse seiner Kirche wird werffen/ vnnd mit seinem Gerichte allen Streiten ein Ende machen.

D. Tanner.

Ist vnd heist das in forma antworten? Es ist eine blosse vnnd vergebliche Antwort/ welchs nit allein die gelehrten/ sondern auch die vngelehrten vnnd einfeltigen verstan-

verstanden vnnd gemerckt haben.

D. Hunnius.

Ich behalte die formam, die von Christo vnd den Aposteln vñ Vätern ist gebraucht. Ihr klebt auff euwer Form/ vnd lasst die realia, die Sache an sich selbst fahren.

D. Tanner.

Der Herr D. hat gesagt / daß den streitigen Parten noch ein iudicium gelassen vnnd heimgestalt werde/ auch nach gefelltem Vrtheil von der Kirchen.

D. Hunnius.

Vom Vrtheil/ ob das de Parten frey gelassen werde oder nit/ ist gnugsam gesagt. Man mag aber doch der Kirchen Sententz examiniren / weils die Schrifft befiehlt vnnd also heist/ das man solle die Geister prüffen / ob sie auß Gott sind.

D. Tanner.

Derhalben antwortet auff meinen syllogismum.

D. Hunnius.

Auff den/ welcher so offt ist widerlegt.

D Tanner.

Mit nichten (vnd hat s. syllogismum widerholt)

D. Jac. Heilbrunner.

Daß wir doch endlich davon kommen / setze ich nur dieses allein zum Beschluß noch darzu. Wann alle Gezäncke vnd streite in dieser Welt auffgehabē würden / so gülte euwer Argument. Ich widerhole den syllogismum.

D. Tanner.

Der Herr D. gebrauche meine terminos. Denn jr pflegt vnter den terminis sehr zu ludirn vnnd betriegen.

D. Jac. Heilbrunner.

Ja jr ludirt vnd betrieget. Ich widerhole dē syllogismum. Wann den streitigen Partheyen nach gefelltem Sententz vnd Vrtheil noch ein frey Vrtheil gelassen wird/ so können die streitsachen nit beygelegt werden.

Das letzte aber ist vngereimt. Derhalben.

Auff den minorem antworte ich mit distinguiren. Es ist zwar ein absurdum vñ vngereimt ding/ daß in dieser Welt kein Ende der streitigen Sachen seyn könne. Weil aber nicht alle Religionsstreite in diesem Leben können dirimirt vnnd entschieden werden: sondern sie werden bleiben biß an das Ende der Welt/ Derhalben wird noch ein and Gerichte seyn.

Die

Die Ketzer waren in den Concilien verdamt/ nichts desto weniger waren sie mit zu frieden/ vnnd liessen es nit dabey bewenden: Also auch die Pharisæer. Ist derwegen noch ein ander Gericht/ darinnen alle Streitsachen endlich werden entschieden vñ beygelegt werden.

D. Tanner.

Verleugnet jr/ oder gebt jr zu/ daß durchauß keine Streitpuncten in diesem Leben könnē durch die Kirche entschieden vnd beygelegt werden.

D. Hunnius.

Alle streitige Sachē zwar werden entschieden durch den Sententz vnnd Stimme deß Wortes Gottes/ die Sache belangende/ darüber man streitet: Was aber die streitige Parten betrifft/ welche jrret/ die lest es nicht allezeit in dieser Welt dabey bewenden/ vnd gibt sich zu frieden/ sondern am Jüngsten Tage endlich wird jhr ein ewiges stillschweigen aufferlegt werdē/ dz sie nichts wird repliciren können.

Vnter dessen aber sagt die Schrifft: Es müssen Ketzereyen seyn vnter Euch: 1. Cor. 11. vnnd wird dieser Streit zwischen Christo vnd dem Satan/ zwischē Christi Dienern vnd deß Satans Leibeignen weren/ biß daß der Teuffel mit allen seinen Werckzeugen vnter vnser Füsse völliglich gelegt vnd getretten wird. Vnd also achte ich/ sey in forma geantwortet.

D. Tanner.

Was ist das für ein forma? Wenn jhr etwas von mir lernen wolt/ so wil ich euch die formam lehren. Denn also soltet jr nach euwer Meynung distinguiren/ es folgete/ daß die Streite nicht können geendet vnnd beygelegt werden/ so viel die Sache belange. Das gestehe ich nit. Was aber die streitigen Partheyen belangt/ so gebe ich es zu. Derhalben widerhole ich meinen syllogismum, darauff jhr antworten müst in der ordentlichen Form.

D. Jacob Heilbrunner.

Auff minorem ist geantwort mit distinguiren. Es ist zwar ein absurdum vnnd vngereimt ding/ daß die Zäncke vnd Streite in dieser Welt nit können beygelegt vnd geendet werden/ was die streitigen Partheyen anlangt.

Gott

Gott aber der leſt ſolch abſurdum zu/ vnd vertregts biß an den Jüngſten Tag.

D. Tanner.

Ja wegen der Bößheit vnnd Halsſtarrigkeit der Parten/ iſt es kein abſurdum vnnd vngereimte ding.

D. Hunnius.

Die Sachen/ darüber d' ſtreit iſt / die werden auß der Schrifft gründlich entſchieden/ vnnd dieſer Geſtalt wird in der Kirche Gottes ein Endvrtheil vnd Entſcheidung gemacht / welche dahin gehet / daß nemlich die Streit der Sachen mögen beygelegt werden: Was aber die Parten belangt/ ſo iſt gnugſam geſagt / daß das eine Theil/ welchs irret/ ſolte zwar zu frieden ſeyn/ aber weil es vom böſen Geiſt angetrieben wird / ſo iſt es nicht zu frieden.

Derhalben was die ſtreitigen Parten anlangt/ vnd die Bößheit der Ketzer / vnd Orthodoxiſchen / dieſelbige wird durch das letzte Gericht abgeſchafft/ welchs denn auch gleichsfals auß der Schrifft Büchern wird angeſtelt werden. Vnd hierüber laſſen wir alle Zuhörer vrthrilen.

D. Tanner.

Widerholt mein Argument. Deñ es iſt noch nit in forma darauff geantwortet.

D. Hunnius.

Alſo habe ich geſagt / was die Sachen an ſich ſelbſt belanget / ſolche Theologiſche Streite in der Kirchen durch die Schrifft können entſchieden werden / vnd werden auch entſchieden/ nit aber mit gebürender Richterlicher Gewalt.

Darnach was die Parten betrifft / habe ich geſagt / daß der Krieg vnd Streit zwiſchen Chriſto vnd dem Satan werde biß an den Jüngſten Tag weren.

D. Tanner.

Ich bitte nun zum vierden mal/ daß jhr wollet in forma antworten.

D. Hunnius.

Ich wil euch keine andere Antwort geben / das mögt jr wol wiſſen / ſondern bey dieſer Antwort laß ichs bewenden.

D. Hungerus.

Es ſagen die Herren doch nit ſo offt diß einige/ meynen denn die Herren/ daß kein Argument mehr hinderſtellig ſey?

D. Hunnius.

Warumb bringet jr es denn nit herfür.

D. Jac. Heilbrunner.

Wenn jhr ja es wollet / so will ich zum minore Nein sagen.

Was Gott selber hat gesagt / daß ist zusagen nicht vngereimt. Gott hat selber gesagt / daß die Streite werden biß an das Ende der Welt wehren. Derhalben ists nicht vngereimt zu sagen.

D. Tanner.

Gott hat nicht zuvor gesagt / daß die Streite werden wehren / so viel anlangt die Authoritet deß / der vnfehlbar richtet / sondern wegen der Halßstarrigkeit der Parten. Ich aber schliesse also.

Wenn noch den strittigen Parten / nach dem die Entscheidung von der Kirchen gemacht ist / das vrtheilen vnnd richten zugegeben vnd heimgestelt wird / ob nemlich dieselbe Entscheidüg der Schrifft gemeß / oder nicht gemeß sey / so folgt / daß / wenn gleich der Parten Halßstarrigkeit hindan gesatzt wird / keine Streite in der Kirchen können entschieden werden.

Das letzte aber ist ein vngereimt ding / Derhalben auch das erste.

Dürffet jhr minorem negirn?

D. Jac. Heilbrunner.

Was ist doch nötig / so offt principium petirn? Welchs jhr thut / dennjhr sehet vnd verstehet / daß jr in Satz seyt gesatzt vnd gefangen.

D. Tanner.

Ich habe einen neuwen terminum dazu gethan / vñ nit principium petirt. Widerholt jr oz Argument.

D. Hunnius.

Wir wollen euch keine andere Antwort / als welche schon ist gegeben / geben. Denn es ist eine lautere Sophisterey.

D. Tanner.

Wenn man sagt / es sey eine lautere Sophisterey / damit wird das Argument nicht widerlegt. Widerholt das Argument.

D. Hunnius.

Auff das Particel deß maioris, (wenn die Halßstarrigkeit der Parten hindan gesatzt wird) antworte ich: Daß dieselbe freylich können entschieden werden / mit dieser limitation: daß nemlich die Kirche nit mit gebietender Richters noch bloßer Gewalt / sondern nach der Schrifft schliesse vnd entscheide.

Vnd

Vnnd diese determination vnnd Entscheidung in den Sachē selbst geschicht in dieser Welt / es were gleich die Halstarrigkeit der Parten oder nicht. Es geschicht aber nicht durch eine vnfehlbare Autoritet der Kirchen. Denn das ist eine lautere petitio principij.

D. Tanner.

Widerholt das Argument.

D. Hunnius.

Ich wil das Argument nicht widerholen / dz nun so offt ist widerlegt.

D. Jacob Heilbrunner.

Ihr habt euch nicht vnterstehen dürffen auff vnsere Solution vnnd Widerlegung zu antworten: Dennjr werdet gefangen gehalten.

D. Hunnius.

Wir beruffen vns auff das Protocol / vnd protestirē außdrücklichen / daß dieses Argument deß Gegēteils durchauß nichts gelte.

D. Tanner.

Ich widerhole das Argument: Ich bitte euch vmb Gottes Willen / antwortet in forma.

D. Jacob. Heilbrunner.

Ist nicht auff die Form geantwortet / in deme wir minorem geleugnet haben / daß nemlich nicht sey ein absurdum zu sagen / die Streite werden biß an das Ende der Welt wehren.

D. Hunnius.

Ich widerhole den Syllogismum vnd antworte: Es ist eine Contradiction vnd widerwertige Rede in maiore, wenn gesagt wird / daß nach den Parten ein frey iudicium vnnd Vrtheil gelassen werde / vnnd nichts destoweniger auch gesagt wird / daß alle Halstarrigkeit der Parten hindangesatzt werde: negirn derhalben deß maioris Folge.

D. Tanner.

Widerholt maiorem vnnd beweist desselben Folge also:

Wenn die streitige Parten für dem gefelten vnnd gesprochenem Vrtheil von der Kirchen können ohne Halstarrigkeit vnnd Boßheit noch zwischen sich streiten / vnd also jren Streit agitiren vnd treibē / so folgt auch / daß / nach dem die Entscheidung von der Kirchen gemacht ist / sie auch noch zwischen sich ohne Halstarrigkeit können den Streit haben / Sintemal jnen noch ein frey Vrtheil gelassen vñ eyngeraumt wird / wenn schon die Kirche hat darinnen geschlossen.

Das erste aber ist wahr/ nemlich/ daß die Partheyen für dem Vrtheil ohne Halsstarrigkeit haben können zwischen sich streiten. Derhalben so wird auch das ander wahr sey/ nemlich: wenn den Parten noch ein frey iudicium gelassen werde nach der Entscheidung von der Kirchen gemacht/ daß sie auch noch/ hindangesatze aller Halsstarrigkeit zwischen sich streiten können.

D. Hunnius.

Ich widerhole das Argument/ vnd so jhr wollet/ wil ich die Folge deß maioris mit Zeugniß der H. Schrifft widerlegen.

D. Tanner.

Nein Nein: sondern ich wil maiorem, den jhr geleugnet habt/ beweisen.

Vngehindert der Kirchen definition vnd Schluß nach euwer Meynung die Parten nichts weniger nach dem gefelte Sententz/ als für derselben Entscheidung vrtheilen vnnd richten/ Ob das gesprochene Vrtheil von der Kirchen/ der Schrifft gemeß sey oder nicht.

Derowegen folgt/ daß die parten/ hindangesatz aller Halsstarrigkeit/ nichts weniger können nach dem von der Kirchen gesprochenem Vrtheil/ als zuvor für dem gefelten Sententz vnter einander streiten/ Ob der Kirchen Vrtheil der H. Schrifft gemeß sey oder nicht.

D. Hunnius.

Ich widerhole vnnd negir die Consequentz widervmb/ vnd so jr wolt/ wil ich sie durch die Schrifft widerlegen.

D. Tanner.

Nein/ Nein/ sondern antwortet auff das Argument.

D. Hunnius.

Es ist mehr als zwentzigmal geantwortet: Ob den Parten ein frey Vrtheil eyngeraumt vnnd nachgelassen werde oder nit. Denn wann die Kirche nach GOttes Wort vrtheilet/ so ist das Theil/ welchs die Warheit verthedigt/ zufrieden: Das Theil aber/ wider welches die Kirche auß d' Schrifft das Vrtheil felle/ sol seinen alten Wahn nicht behalten/ vnnd mit Streiten ferner verthedigen/ so bald er verstehet/ es sey wider jhn auß dem vnzweiffelhafftigē Worte Gottes die Sententz vnd Vrtheil gefelt.

Ist:

Ist derwegen ein anders/wann angezeigt wird/ was die Parten thun sollen: Ein anders anzeigen/was die Parten zu thun fortfahren: Fürnemli haber die/ wider welche aus der Schrifft der Streit ist entschieden vnd erörtert.

D. Tonner.

Sagt nicht der Herr D. es stehe den Parten noch frey vnd werde ihnen gestattet nach gefelten Urtheil zurichten von demselben: Ihr sehet/ wie er abermal ergiversir vnd Winckellöcher sucht.

D. Hunnius.

Wir nichten: Sondern es ist fein rund vnnd klar geantwort. Vnd mit euwer Sophisterey beweist jhr/ daß euwere disputationes nicht zum Zweck der Warheit gerichtet seyn.

D Hunger.

Ich beruffe mich auff das Urtheil vnd Gedächtniß der Zuhörer.

D Tanner.

Hat die Antwort widerholt/ etc.

D Hunnius.

Ihr setzt einen neuwen terminum hinzu.

Die Frage ist: Ob den Parten das gefelte vnd gesprochene Urtheil der Kirchen auß Gottes Wort zu examiniren werde nachgegeben. Was das examen anlangt/ ist beyde Theil schuldig vñ verpflichten den Außspruch von der Kirchen auß der Schrifft gemacht zu probiren. 1. Thess 5. Ob derselbe der H. Schrifft gemeß vnd gleichförmig sey oder nit: vnd das Theil/ welches vermercket/ daß der Außspruch vnd Urtheil der Kirchen wider jhn auß gewissem Grunde der Schrifft gemacht vnd gestalt sey/ soll auch derselbe dijudication/ Urtheil vnd examen weichen dem Senentz/ welchen er verstehet/ daß er nach der Richtschnur deß beschriebenen Worts sey gemacht.

D. Hunger.

Dieses stößt nit vmb/was fürlich zuvor von vns ist fürgeworffen worden: Denn zweyerley habt jr gesagt: nemlich der Kirchen Authoritet sey nit absoluta vñ bloß/ wie Gottes seine ist/ sondern an Gottes Wort verbunden: also/ daß/ wo die Kirche etwas nit determinire vnd entscheide nach/ sondern wider Gottes Wort/ alsdenn die Kirche jrre/ ob sie gleich die Kirche sey.

Darnach ist gesagt/ daß ein Vnscheid sey zwischen den Bürgerlichen Gerichten vnnd der Kirchen Gerichte. Denn da sollen die Parten zu frieden seyn: vnd wird den Parten nicht ein frey Vrtheil eyngeraumet vnd gelassen: Wann dieses beydes/ was gesagt ist/ bestehet/ so bestehet auch gar wol das Argument Tanneri.

Vnnd ich sehe nicht/ mit was praetext vnnd Fürwendung jhr solche difficultet könnet abwende. Denn nach euwer Meynung ist die Schrifft vnfehlbar/ nicht die Kirche. Aber so fern dieses iudicium stehet/ so darff man noch zweiffeln vnnd streiten: als zum Exempel: Wir wollen eine Kirche erdichten/ die euwer Meynung nach keine Kirche ist. Wir haben vnnd halten den Bapst für den obersten vnfehlbaren Richter.

Also examinirt Chemnicius das Tridentische Concilium, Ob es mit der H. Schrifft zustimme oder nicht. Welchs/ wie jr nachgebet/ jhme frey gestanden hat. Jetzund so es jhm frey gestanden/ so wird es auch andern frey stehē/ von dem selben vrtheilen vnd richten ohne einige Halsstarrigkeit. Wir aber sind nicht der Meynung: Denn wo wir auch sind/ es sey in Spanien/ in Franckreich/ oder wo es wolle/ so lassen wirs bey denselben canonibus bewenden: vnnd wir haben niemals einen einigen gehört/ der das Tridentische Cōcilium nicht für kräfftig/ gewiß/ fest vnnd vnfehlbar gehalten habe.

Darauß ist gründlich vnd hell zu sehen/ daß euwer Solution vnd Antwort nicht bestehe: vnnd ich sehe nit/ wie jhr euch hierauß könnet wircken.

D. Jac. Heilbrunner.

Dieweil wir verstehen/ es kommet dem Herrn Procantzler vngereimt für/ daß wir dafür achten vnd halten/ man dürffe frey von den definitionen vnd Beschlussen der Kirchen vrtheilen/ ob sie dem Worte Gottes gemäß oder nicht gemäß sind: Denn solcher Gestalt könten die streite nicht entschieden werden: Derohalben wollen wir nur die fürnemste Vrsach anzeigen/ vmb welcher willen wir der Kirchen keine solche blosse Gewalt zu vrtheilen vnd richten können eynräumen vnnd zueignen/

eignen / sondern achten / es sey vñ stehe frey / zu examiniren / ob derselbe Sentenz dem beschriebenem Worte gemäß sey vnnd cynstimme / oder nicht? Vnd entscheidt dasselbe also.

Wenn Gott der Kirchen eine blosse Gewalt (absolutam autoritatem) von den Religionsstreitten zu vrtheilen hette gegeben / so dürffte man ihre Sentenz vnnd Vrtheil nicht examiniren vnnd richten.

Gott aber hat der Kirchen keine solche blosse Gewalt zu richten gegeben.

Derwegen darff man wol solchen ihren Sentenz vnd Vrtheil examiniren.

D. Greiserus.

Wir negirn minorem.

D. Jacob. Heilbrunner.

Ich beweise jn. Wenn noch ein Richter ist vber die Kirche / vnnd zwar derselbe allein ist zu hören / so hat die Kirche keine blosse Gewalt zu richten vnd vrtheilen. Es ist aber ein ander Richter vber die Kirche / vñ der zwar allein ist zu hörē. Derhalben hat die Kirche nit eine blosse Gewalt zu vrtheilen.

D. Tainer.

Der Herr ludirt vnd betreuget alhier. Denn den terminum (Bloß) vnterscheide ich: Wann (bloß) so viel heist / als das nit von einer andern Gewalt herrühret vnd kömt: so gebe ichs nach: wenn aber durch das (bloß) verstanden wird die Gewalt / bey welcher es die Parten sollen bewenden lassen / vnd welches sie nit in zweiffel sollen setzen / so negir ich die Folge dess maioris. Denn sonsten könte man auch also schliessen.

Wann ein ander Obrigkeit ist vber die Weltliche Obrigkeit / so ist derselben Gewalt nit bloß vñ absoluta.

Es ist aber ein Obrigkeit vber die Weltliche Obrigkeit.

Derwegen ist der Weltlichen Obrigkeit Gewalt nit bloß vnnd absoluta.

Die Herren mißbrauchen den terminum absolutæ potestatis, der blossen Gewalt: Man schreite zum Argument / darauff noch nit ist geantwort.

D. Hunnius.

Auff die distinction (daß gesagt wird / daß das absolutum bloß bißweilen heisse so viel / als das von einem andern nit herrühret vnd

vnd kömt: kißweilen aber/ so viel als nit determinirt vñ vmbschrieben) antworte ich.

Wir nemen diß wort nit in der ersten Bedeutung/ sondern in der letzten/ da das absolutum gesatzt wird entgegen dem determinirten vñ vmbschriebenem/ vnd auff diese weise sagen wir/ daß die Kirche nicht eine absolutam oder indeterminirten (bloß vñ vnvmbschriebene) sondern eine determinirte vnd vmbschriebene vnd an Gottes beschribenes Wort verbundt macht habe/ denn die Kirche sol durch vnd durch in allem hören die stim̃e ires Breutigams deß Sohns Gottes.

Was die Macht vnd Gewalt der Weltlichen Obrigkeit anlanget/ so hat auch dieselbe nit schlecht bloß dahin eine vnvmbschriebene Macht zu vrtheilen/ sondern eine verbundene an die Göttliche Gesetze vnd die dem Gesetz der Natur gemeß sind. Diß aber ist der Vnterscheid zwischen der Weltlichen Obrigkeit vnnd der Kirchen/ daß die Weltliche Obrigkeit mit eusserlicher Gewalt das Theil/ welches nit wil/ zwingen kan. Die Kirche aber streitet nit mit fleischlichen Waffen. 2. Cor. 10.

Vnd derohalben vrtheilet die Kirche nit mit solcher Gewalt/ wie die Weltliche Obrigkeit: Denn die Sachen/ die von der Kirchen sollen gerichtet werden/ betreffen der Leute Gewissen/ vber welche alleine Gott herschet vnd regieret.

Derhalben beschliessen wir/ daß der Kirchen eine bloße vnvmbschriebene Macht/ welche nit an das beschriebene Wort Gottes verbunden ist/ niemals sey gegebē vnd eyngeraumt/ vnnd ist bißher auch nicht erwiesen/ wird auch in Ewigkeit nicht können erwiesen werden.

D. Tanner.

Auffs propositum.

D. Hunger.

Erinnert eben dasselbige.

D. Hunnius.

Wir wollen vnser Sache auß den Zeugnissen der H. Schrifft verthedigen vnd vertretten.

D. Tanner.

Auß euwern Phantaseyen: Das ist/ auß der Schrifft die vbel verstanden wird.

D Hunnius.

Darff man auch von dieser Materiē auß der Schrifft disputiren?

D. Tan-

D. Tanner.

Ja auß der Schrifft / die man recht verſteht. Antwortet auff das Argument. Denn bißanhero iſt niemals darauff geantwortet.

D Hunnius.

Es iſt zum offtern geantwortet / welchs das Protocol wird bezeugen. Daß nemlich den ſtreitigen Parteyen nach gefeltem vnd geſprochenem Vrtheil nicht eine ſolche Gewalt zu vrtheilen werde eyngeraumt / daß dem jrrenden Theil vergunt ſey in ſeinem Jrrthumb zuverharren.

D. Tanner.

Hats widerholet / vnd dazu geſetzt: Die ſtreitigen Parten können auch / wenn gleich die Kirche hat eine Entſcheidung gemacht / vrtheilen / vnnd daſſelbige iſt jnen vergunt. Derhalben / ſo wird noch vnter den Parten der ſtreit bleiben / hindangeſatzt aller halsſtarrigkeit.

D. Hunnius.

Ich antworte mit diſtinguiren deß wörtleins richten vnd vrtheilen / daß zwar die ſtreitigen Parten ſollen examiniren das gefelte vnnd geſprochene Vrtheil / auch nach dem die deciſion vnnd Entſcheidung gemacht iſt / vnd zwar gebürlicherweiſe / nach dem Zeugniß deß H. Geiſter: Prüfet alles / vnd das gute behaltet. 1. Theſſ. 5. Prüfet die Geiſter / ob ſie von Gott ſind. 1. Ioh. 4.

Daß aber dem Theile noch frey ſtehen ſol / welchem ſein Jrrthumb auß der Schrifft durch das Endvrtheil der Kirchen gezeigt vnd gewieſen iſt / vnnd kan den Spruch von der Kirchen gefelt / nit auß der Schrifft widerlegen: daß / ſage ich / deme noch ſol frey ſtehen ſeine Lehre weiter zu verfechten. Das iſt allezeit von vns negirt vnnd verneint worden.

Was das factum der That anlanget / pflegt es zwar täglich zu geſchehen / daß die Ketzer nach gefeltem Sententz vnd angeſtaltem examen deß Sententz nichts deſto weniger in jhrem Wahn halſtarrig verharren vnd verwarten / alſo / daß viel Jrrthumb biß an des Ende der Welt werden diſputirt werden: Diß aber geſchicht gantz verkerter weiſe von jhnen / vnd wir ſagē / man ſol ſolche nach der Lehr deß Apoſtels Pauli / weil ſie einmal oder zwyer vermahnet

sind / meiden vnnd fliehen. Tit. 3.

Also haben wir vnsere Meynung auß der Schrifft vnzweiffelhafftig bewiesen: habē auch zugleich auch vnterschieden zwischē dem vngebürlichen widersprechen deß jrrenden Theils / vnd zwischē dem Examen / welchs / so es geschicht nach der Regel vnd Richtschnur der Schrifft / daß es recht vnd billich sey / beweisen wir auß den angezogenen Sprüchen der Schrifft. Prüfet alles / etc. prüfet die Geister.

D. Tanner.

Jr vnterstehet euch zwar auff die Form zu antworten / aber mit einer gar vngeschickten Antwort: welche ich widerhole / etc. Ich frage / Ob / daß derselbe Jrrthumb / als zum Exempel / solches Theils gnugsam sey widerlegt / oder nit / dem iudicio vñ Vrtheil deß streitigen Theils heimgestalt vnd gelassen werde / oder nit?

D. Hunnius.

Ich antworte / daß das iudiciū zu examiniren so fern dem jrrenden Theil anheim gestalt vnd gelassen werde / daß er nemlich den Sententz / der wider jn gefelt / nach der H. Göttlichen Schrifft examinire / vnd nach solchem gehaltenem Examen wann er in seinem Gewissen befindet / daß der Sententz recht wider jn gefelt vnd gesprochen sey / alda kan vnd sol er von rechtswegen auch nicht mehr sich zancken / sondern mit dē spruch der Kirchen ordentlicher weise gemacht / gäntzlich zu frieden seyn.

Wenn er aber in seinem Zancke vnd Streit fortfehret / alsdenn sol man denselben nach der Lehre deß Apostels dē Gerichte Gottes befehlen. Einen ketzerischen Menschen meide / wenn er einmal vnd abermal vermahnt ist / vnd wisse / daß ein solcher verkert ist / vnnd sündiget / als der sich selbst verurtheilet hat.

Derhalben es erkenne gleich das verdamte Theil den ordentlichen Spruch der Kirchen / oder fahre fort in seinem Streit vnnd Zanck / oder lasse es bewenden: so ists doch gewiß / daß er den Sententz der Kirchen zwar examiniren könne: aber wo er verstehet / daß er der Schrifft gemäß sey / sol er nit ferner demselben widersprechen.

Antwortet auff die Sprüche der Schrifft.

D. Tan-

D. Tanner.

Widerholt kürtzlich diese Anewort mit angehengter dieser Frage. Wenn er aber nit verstehet/ dz er ordentlicher weise verdamt sey/ was sol er alsdann thun?

D. Hunnius.

Alsdann sol er vmb eine fernere Erklärung bey der Kirchen anhalten: Wer aber einmal vnnd abermal vermahnet ist/ vnnd wil gantz vnd gar nit es dabey bewenden lassen/ denselben sol man dem Gerichte Gottes befehlen.

D. Tanner.

Ich neme das Exempel d' Calvinisten vnd den Streit vom Abendmal/ vnnd frage/ wie solcher Streit sey zuschlichten vnd auffzuheben? Da wird geantwortet: Man müsse zur Kirchen kommen vnd sie ansprechen.

Der Caluinist hat vnsere vnd euwer Kirche gehört/ beyde haben gesagt: Ihr irret/ sie legen sich dawider/ vnd sagen/ Ir fürwar irret/ dann ob jr wolden buchstab der Schrifft auff euwer Seiten habt/ so habe ich doch den Verstand: der buchstab aber tödtet/ aber d' Geist macht lebendig: also diese wort/ Diß ist mein Leib/ muß man sigurlich verstehen/ wie auch die wort/ so dich dein Auge ärgert/ reiß es auß: dieselbige wort sind nit/ wie sie lauten/ sondern tropicè zu verstehen.

Ferner wird nun gefragt/ wenn wird dieser Caluinist gnugsam verdamet werden? Ihr sagt/ wann er von der Kirchen gnugsam verdamet vnnd vberwunden sich nicht zu frieden gibt. Ist denn solch iudicium vnd vrtheilen dem Caluinisten selber zu lassen/ ob er nemlich gnugsam von der Kirchen sey verdamt?

Denn wenn jme vergunt wird zum andern/ drittenmal vnd mehr zu vrtheilen: wann wird denn der Caluinist ein Ketzer seyn? der allezeit dafür helt/ er sey nit gnugsam verdamt.

Wir habē eine leichte Antwort: dieweil derselbe arme Caluinist es nit lest bewenden bey den Decreten der Kirchen vnd H. Väter/ so ist er bey vns schon gericht. Wil jhr könnet jhm keine Kirche entgegen setzen. Diß Argument kan nit auffgelöst werden. Ich beruffe mich auff das Protocol.

D. Hunnius.

Wir hoffen/ der Herr D. welchen

chen wir willig vñ gedültig gehört haben / werde vns auch nit in vnsere Antwort fallen mit eynreden.

Es wird gefragt / wann man dafür halte solle / dz der Caluinist endlich gnugsam sey widerlegt?

Auß deß Apostels Pauli seinē Befehl wird geantwortet / wann ein Caluinist einmal vnd abermal auß den vnbeweglichen Gründen der H. Schrifft ist widerlegt / vnd ist damit nit zufrieden / da haben wir den außtrücklichen Befehl / was wir mit jme sollē thun. Tit. 3. vnd ist nit so lang erst zu warten / biß daß der Caluinist selber sagt vnd erkent / er sey vberwunden.

Denn wir wissen / dz die Ketzer offtmals / ja gemeinglich wider jr Gewissen in jrem einmal fürgenommenem vnnd gefaßten Irrthumb denselben zuvertheidigen pflegen zu verharren.

Vnd wie jr vermeinet / es werde derselbe streit auffgehabē werden / wann jr sagt: Der Caluinist sey durch das Vrtheil der Kirchen verdamt: also achten vnd halten wir festiglich dafür / es sey d̄ streit auffgehaben vnd beygelegt: was die Sache vnd derselben jre disputation vnnd richten belangt / wann wir sagen können: Dieser Caluinist ist auß dem Vrtheil der Schrifft vernamt: so folget / daß er gerichtet ist. Wenn er aber forfehret / sein thun zu vertheidigen / so ist zuvor erklärt / daß er Gottes Gerichte sey zu befehlē. Nichts destoweniger so muß die Sache zur Bestätigung d̄ Warheit vrgirt vnd getrieben werden bey dem christlichen Volck. Dā auff diese weise achten wir dafür / daß der Sachen / darüber der Streit ist / alle gnugsam geschehe.

Was noch hinderstellig ist / das wird Gott der Herr zu seiner Zeit entweder in diesem Leben oder für dem Richterstul vnsers Herren Jesu Christi richten vñ vrtheilen.

Diß setze ich noch allein dazu / ein solcher Caluinist / wird auch die decision vnnd Beschluß euwer Kirchen nicht zulassen: bleibt also nichts desto weniger solcher streit / auch nach dem Außspruch vnnd Beschluß euwer Kirchen. Vnnd ist also dieses Exempel eine petitio principij.

D. Tanner.

Darinnen kōme vnser vnd euwer Richter vberein: daß nemlich der Caluinist / welcher ein Ketzer ist /

ist/ das iudicium vñ Vrtheil beyder Kirchen verwirfft: diß aber ist der Vnterscheid/ daß wenn der Caluinist vnserm Richter zugibt/ sol vnd muß er bekennen/ er sey gerichtet/ vnd so viel als diesen Richter belanget/ sey er auch verdamt: aber eine solche Meynung hat es mit euwerm Richter nit. Deñ ob er denselben wol nit verwirfft/ sondern auch zuletst/ daß der Richter sey/ welchen jhr sagt/ nemlich die Schrifft alleine: jedoch kan vnd wil er noch nit bekennē/ vnd kan in seinē Gewissen dahin nit gebracht werden/ daß er bekenne/ er sey von solchem Richter/ nemlich der Schrifft vberwunden.

Die vierzehende Session.

27. Nouembris.
7. Decembris.

Im Jahr 1601.

Nach Mittage.

D. Greiser:

DVrchleuchtigste/ Durchleuchtige/ Hochgeborne Fürsten vnnd Herren/ gnedigste Herren/ In der heutigen Session ist von beydē Seiten das Argument agitirt vnnd getrieben worden/ welchs ist gebracht zu dieser assertion vnd Bestätigung/ da wir sagen/ die Kirche sey ein allgemeiner Richter aller Streitpuncten. Dieweil von diesem Argument gnugsam gesagt ist/ so wollen wir nun zu dem andern schreiten/ welchs also lautet:

Der ist ein blosser (absolutus)/ Richter aller streiten/ der in gegenwertigem Gerichte/ wenn er angesprochen wird/ den letzten vnnd völligen Sententz vnnd Vrtheil fein hell vnnd vnterschiedlich in streitsachen felt vnd spricht.

Die Kirche aber jetzund vnnd nach gegenwertigem Zustande/ wenn sie angesprochen wird/ felt den letzten vnnd blossen völligen Sententz vnd Vrtheil klar vnnd vnterschiedlich in Glaubens streiten. Derhalben ist die Kirche der absolut vnnd blosse Richter aller Glaubens streite.

D. Hunnius.

Widerholts/ vnd setzt dazu: ich

könte antworten/ es were ein syllogismus affirmatiuus in secunda figura: vnd derohalben were die Form vitiosa vnd verwerfflich.

Weil aber nit von den formalitatibus fürnelich gehandelt wird/ sondern weil die Sachen wir solle in acht haben/ derowegen antworte ich auff dē minorem. Die Kirche ist jetzund/ etc. Diesen minorē wegen deß wörtleins (absolutam bloß) negir ich vnd bitte/ der Herr Gegentheils wolle beweisen/ daß ein absoluta Sententz in zwyspaltigen Sachen deß Glaubens von der Kirchen könne gefelt werden/ wie heute solchs wort (absoluta) ist erklärt/ daß es so viel heisse/ als vnvmbschriebē vñ indeterminirt.

D. Gretser.

Ich könte zwar wol beweisen/ daß derselbe syllogismus recht vnd gut were: weil aber die Sachen vns gefallen thun/ so schreite ich zu denselben/ vnd beweise minorem. Das ist ein blosses vnvmbschriebenes letztes Vrtheil vnnd Sententz/ da man keines andern am selben Ort zu gewarten hat.

Aber nach der Kirchē Sententz haben wir in diesem Leben keines andern mehr zu gewarten.

Derhalben ist es ein absolut/ bloß vnd letzter Sententz vnd Vrtheil.

D. Hunnius.

Es ist widervmb ein ambiguitas in dem Wörtlein (absoluta bloß) heute ist das wörtlein absoluta anders definirt vnnd erklärt worden.

D. Gretser.

Ist denn maior od minor wahr?

D. Hunnius.

Ich antworte/ wir negirn maiorem: Das ist: daß der Sententz solle absoluta vnd bloß seyn/ weil in diesem Leben kein ander gegebē wird. Darnach negirn wir auch/ daß es der letzte sey in dieser Wele.

D. Gretser.

Ich beweise maiorem. Das ist das letzte/ darauff nicht etwas anders folgt.

Das ist absolutum vnd bloß/ welchs man schlecht vñ bloß muß halten.

Aber nach der Kirchen Sententz folget kein ander Sententz/ vnd man muß denselben bloß also halten.

Derhalben ist er absoluta/ bloß vnd der letzte.

D. Hunnius.

Minor wird negirt.

D. Gret-

D. Grerser.

Minor ist gantz hell. Auff der Kirchen Sententz vnnd Vrtheil folget in diesem Leben kein ander Sententz.

Derhalbē ist er d' letzte Sentēch.

Den Sententz der Kirchen muß man schlecht vñ blos halten. Derhalben ist er auch blos.

D. Hunnius.

Ich anworte auff den Beweis deß maioris. Der selbig ist beydes Stückes halben eine lauiere petitio principij. Derhalben werden beyde Stücke bewiesen.

D. Gretser.

Es ist kein ander Richter/ der klärlich vnnd vnterschiedlich das Vrtheil nach der Kirche Vrtheil fellet in gegenwertigem Zustande. Derwegen so ist der Kirchen Vrtheil das letzte.

D. Hunnius.

Beydes ist falsch/ beydes werde bewiesen.

D. Gretser.

Wessen Vrtheil vnd Sententz folgt sie denn?

D. Hunnius.

Wann etwan ein Streit in dieser Welt entschieden wird/ da interponirt zwar die Kirche ihren richterlichē/ aber doch vmbschriebenen Sententz. Die Schrifft aber/ oder Gott durch vnnd nach der Schrifft behelt in diesem richterlichen Amte/ den Anfang vnd das Ende zu rechtē: also daß nachgefelletem Sententz vnd Vrtheil von der Kirchen/ nichts desto weniger die Christen nicht weiters dann an die Haltung desselben Sententz es verbunden seyn/ nach dem Gebot vnd Befehl deß Apostels Pauli vnnd Johannis/ daß sie denselben prüfen vnd auß der Schrifft examinirē sollē/ vñ derohalben so behelt die schrifft allezeit das Endortheil in dieser Welt.

D. Gretser.

Die Zeugnissen thun nichts zur Sache. Dagegen schliesse ich also.

Im Nicenischen Concilio, als zum Exempel ist Arrius nach solcher Sententz verdamt worden. Arrius sey verflucht: im Constantinopolischen Concilio ebē durch denselben Sententz Macedonius.

Im Ephesinischen durch solchen Sēcentz Nestorius. Nestorius sey verflucht.

Im Chalcedonischē Seuerus vñ Seueriani, vnd also in den andern Cōcilie alle durch denselbē sentēz.

Diese

Diese Sentents vnd Vrtheile sind die letzten gewesen.

Derhalben ist der Kirchē Sententz vnd Vrtheil das letzte vnnd also absoluta vnd bloß.

D. Hunnius.

Ich antworte: wir negirn vnd verleugnen minorem, daß nemlich dieselbige Sententz vnd Vrtheile die letzten sind gewesen.

D. Gretser.

Minorem beweise ich also: Nach solchem Schluß vnd Sententz sind Arrius vnd andere Anathema verflucht etc. Darauff ist kein ander Sententz vnd Spruch erfolgt. Derohalben ist derselbe der letzte gewesen.

D. Hunnius.

Ich antworte: Es ist zwar in keinem herrlichē vnd ansehnlichen Cōncilio ein ander Vrtheil vnd Sententz gefelt nach solchem Vrtheil/ nichts destoweniger aber so bleibt der heyligen Schrifft die erste vñ letste richterliche Gewalt/ dz man in solches in cōcilijs gefeltes Vrtheil nichts destoweniger inquiriren vnnd in die decret der Concilien Nachforschung haben mag/ vñ dieselbige nach der Richtschnur der H. Schrifft examiniren vnd pretheilen. Denn ob zwar wol die decret vnnd canones der Concilien/ was deß Arrij vnd ander Ketzer Verdamñung anlangt/ Orthodoxisch vnnd rechtgläubig sind/ jedoch sind sie an vnd für sich selbst nicht also beschaffen/ daß man jhn gläuben müsse/ sondern darumb werden sie gläubwirdig geacht/ weil sie nemlich mit der einigen für sich selbst gläubwirdigen Richtschnur der H. Schrifft eynstimmen.

Derhalben auch noch heute zu Tag/ suchen nicht allein wir/ sondern auch die euwere deß Vrteils vnd Sententz durch dz Nizenische Concilium gefelt/ Vrsache: dessen man nicht bedürffte/ weñ man bloß vnnd schlecht für sich selbst es bey dem Vrtheil der Canonum müste bewenden lassen/ hindangesatzt alle Autoritet d' H. Schrifft/ vnd Examen nach derselben.

D. Gretser.

Wir sagen nicht/ daß das Concilium etwas schliessen könne/ daß man nicht auff die Schrifft sehen dürffte/ sondern eben darvñ/ weil von der Kirchen das Vrtheil gesprochen ist/ sol man nichts weiters suchen vnnd forschen. Könne derwegen wider auff das Erste/ wel-

ste/ welchs der Herr D. wider ne- oder verneint/noch affirmirt oder zugegeben hat. Hat den Syllogismum widerholt.

D. Hunnius.

Diß Argument ist auffgelast vnd widerlegt/ vnnd sind so weit kommen/ daß der Herr D. gesagt hat/man müsse darumb den decreten der Concilien Glauben/ dieweil es die Kirche also beschlossen habe.

D. Gretser.

Antwortet auff dz antecedens, vnd zweifft nicht anders wo hinauß.

D. Hunnius.

Man hat kein ander Vrtheil vnnd Sententz nach dem Concilio &c. Ich antworte: Dasselbe wird allezeit vom H. Geist gegeben/ vnnd wird vns das Vrtheil vnd Sententz in der Schrifft für gestellt/ so offt wir oder jhr wider Arrium pronuncijren vnd reden.

D. Gretser.

Der Herr D. antworte auff das Enthymema.

D. Hunnius.

Das antecedē wird verneint. Denn nicht die Sententz vnd Vrtheil deß concilij, sondern deß H. Geistes in der Schrifft ist dz letzte.

D. Gretser.

Hat das Argument widerholet/ vnd vrgirt vnd begehrt eine runde schlechte Antwort.

D. Hunnius.

Es ist zuvor geantwortet/ daß nemlich der Sententz vnd Vrtheil im Nicenischen concilio gefelt wider Arrium, etlichmal auch in andern Concilien sey widerholt worden: Wiewol nicht mit eben solchen Worten: Er wird aber auch noch allezeit widerholet auß der H. Schrifft: Vnnd wir gründen die Entscheidung deß Streites zwischen dem Arrio vnd den rechtgläubigen mit nichten auff der decreten deß Nicenischen concilij, sondern wenn wir von dem Richter/ (deme an vnd für sich selbst zu glauben ist/) reden/ so sagen wir/ vnsere Meynung wider den Arrium sey in dem beschriebenem Worte Gottes anfänglich vnnd letzlich fundirt vnd gegründet/ als in der Richtschnur/ nach welcher der H. Geist alle Streitsachen richtet vnd entscheidet.

Vnd die Kirche ist ein Außlegerin/ nicht ein allgemeiner blosser Richter. Denn den Vätern deß Nicenischē concilij gläubten

wir nicht/ wo sie nit darthun kön-
ten daß jre decreta wider den Ar-
rium gemacht in der Schrifft der
Propheten vnnd Apostel begrif-
fen würden.

D. Gretser.

Der ist Richter/ der den/ wel-
cher schüldig ist/ nach seinem Amt
vnd Autorität oder Gewalt ver-
damt.

Die Väter deß Nicenischen
concilij haben Arrium nach Er-
heischung jres Amts vñ Gewalts
verdamt.

Derwegen sind die Väter deß
Cõcilij, Arrij seine Richter gewesẽ.

D. Hunnius.

Ich antworte/ es ist ein æqui-
vocation in dem Worte Richter.
Wer schlecht vnd bloß einen Be-
schüldigen verdamt/ der ist bloß
ein Richter: Wer aber einen de-
terminirt vnnd in seine gewisse
Schrancken eyngeschlossen ver-
damt/ der ist nicht also bloß ein
Richter.

Die Väter deß Nicenischen
Concilij haben den Arrium, nicht
auß bloßer sondern vmbschriebe-
ner Gewalt vnnd Autorität ver-
damt/ wie denn Constantinus Ma-
gnus der Keyser zu dem Ende/ den
Vätern in jr Mittel die Prophe-
tischen vnd Apostolischẽ Schrifft-
ten gelegt hat/ vnd sie vermanet/
daß sie/ hindangesatzt alles Ge-
zencks/ den gantzen Handel auß der
Schrifft der Propheten/ Euan-
gelisten/ vnd Apostel wolten ent-
scheiden.

Vnd also ist gewiß/ dz die Vä-
ter deß Concilij den Arrium ver-
damt/ vñ solche Autorität vnd Ge-
walt auß der Schrifft genommen
haben/ vnd also nicht mit vnvmb-
schriebener/ sondern determinir-
ter vnd vmbschriebener Gewalt.

D. Gretser.

Ich beweise/ daß sie also bloß
haben gevrtheilet: Wer nach dem
Spruch deß Nicenischen Concilij
Arrium vertheidigt/ der ist schlecht
vñ bloß für einen Ketzer zu halten.

Derwegen folgt/ daß das ver-
dammen deß Concilij sey also bloß
gewesen.

D. Hunnius.

Widerholt das Argument.
Wer nach deß Concilii defi-
nition vñ Spruch den Arrium vertheidi-
get/ der wird für ein Ketzer gehal-
ten/ nicht fürnemlich/ weil Arrius
vom Cõncilio ist verdamt/ son-
dern fürnemlich/ daß er im Con-
cilio

cilio auß der Schrifft ist verdamt. Daher ist noch offenbar/ daß der Schrifft Vrtheil vnd Sententz in den Entscheidūgen vnd Sprüchen der Streite der Anfang vnd das Ende sey A & Ω.

D. Gretser.

Der Arrius ist als bald mit andern Bischoffen in das Elend vertrieben: Dieweil sie dem Nicenischen Symbolo vnd Anathemati, dadurch Arrius verdamt war/ nit haben vnterschreibē wollen. Derhalben ist deß Concilii Sententz vnd Spruch der letzte gewesen.

D. Hunnius.

Dieweil d' großmechtigste Keyser Constantinus erkant hat/ daß das Vrtheil sey auß Prophetischer Euangelischer vnd Apostolischer Schrifft gefellet/ derhalben nach dem er nunmehr solche Entscheidung in acht genommen/ daß solche außtrücklich in der Schrifft gegründet stehe/ hat er gethan was sein Amt erfoddert/ den Arrium, der sich nit wolt bessern lassen/ ins Elend verjagt/ wie auch die/ so dem Arrio beypflichten vnd Beyfal geben: Vnd wird hierauß noch lange nicht der Kirchen ihre vnfehlbare vnnd bloße Autoritet vnnd Gewalt bewiesen: Sondern wie gesagt ist/ der Spruch der auß der Schrifft geschlossen vnnd gemacht/ hat billich sollen vnd müssen vollzogen werden.

D. Gretser.

Daß Arrius nach der Schrifft/ als der Richtschnur verdamt sey/ sind wir nicht in abrede. Wir fragen aber/ wer der Richter gewesen sey/ der da habe das Vrtheil gefelt vnd gesprochen/ welches hernach Constantinus Magnus der Keyser hat exequirt vnd volnzogen/ vnnd also schliesse ich vnnd beweise/ daß das Nicenische Concilium das Vrtheil gefelt habe.

D. Hunnius.

Der Herr D. wickelt sich in eine Contradiction: Er sagt/ der Kirchen Autoritet sey vnfehlbar: nicht für sich selbst/ ohne Ansehen der Schrifft: daher denn folgt/ daß solche nicht absoluta vnd bloß seyn könne.

D. Gretser.

Verneint diß. Der Herr D. schweifft auß. Der Fürst vnnd Keyser sehen auch auffs Gesetze/ vñ vrteilen nach demselben: nichts

 deßto

dasso weniger haben sie eine absolutam potestatem vngebundene Gewalt/ auff jhre Weise. Also sollen alle/ die entscheiden vnd etwas ernennen wollen/ sich auff die Schrifft gründen/ aber auff dieselbe nicht alleine.

D. Hunnius.

Wenn dem also ist/ daß man dem decret deß Nicenischen concilij darumb gläubt/ dieweil es ist auff das Fundament der Schrifft gebauwt vnd gegründet/ so folgt/ daß man dem decret deß Nicenischen concilij nicht für sich selbst/ sondern wegen Gleichstimmung vnnd Gleichförmigkeit der heyligen Schrifft glauben zuställe/ vnd derohalben sein Vrtheil vnd iudicium nit nichten absolutum, sondern an die heylige Schrifft verbunden vnd restringirt sey.

D. Gretser.

Es ist nicht die Frage/ Ob das concilium könne jrren/ wenn es nit auff die Schrifft sihet: Sondern dieses/ Ob man dessen Sententz vnd Vrtheil solle folgen/ vnd ob dasselbige könne in Zweiffel gezogen werden: Oder nach dem das concilium vnd der Bapst etwas definirt vnnd geschlossen haben nach der heyligen Schrifft/ ob alda jemande gebüre vnnd zustehe/ denselben Sententz vnnd Spruch zu examiniren/ Ob derselbe nach der Schrifft definirt vnnd gemacht sey. Welches/ daß wirs sagen oder gedencken soiren/ das sey ferne von vns: Sondern wir sagen/ das concilium habe von GOtt absolutè eine vnfehlbare Gewalt vnnd Authoritet/ vnnd derohalben dürffe man an desselben Sententz vnd Spruch nicht zweiffeln/ ob nemlich der Spruch vom Concilio gemacht vnnd gefelt/ wahr sey oder nicht. Welchs wir also beweisen. Wenn die vier allgemeine Elteste Concilia allezeit gehabt vnnd gehalten haben denselben Spruch vnd Sententz für den letzten/ auch andern nit ist gestattet worden/ denselben Spruch zu retractiren vnd verwerffen/ so ist zwar zu halten/ daß derselbige ist der letzte vnd vnfehlbare Spruch gewesen.

Das erste aber ist wahr. Derhalben auch das ander.

D. Hunnius.

Negirt vñ verneint minorem.

D. Gretser.

Die vier allgemeine Concilia, nach

nach dem sie den Spruch gefelt vnd gemacht/ habē sie ohne säumniß verschaffung gethan/ daß derselbige Spruch ins Werck gerichtet würde/ vnd haben dem schuldigen vnd verdamtem Theil nit zugelassen/ daß sie solchen Spruch retractirten oder examinirten.

Derowegen haben gäntzlich dieselbige Concilia dafür gehaltē/ es sey der letzte Sentents vnnd Spruch.

D Hunnius.

Ich antworte: in dem Argument deß Herrn D. ist ein fallacia causæ. Denn daß die Decret der Concilien sind exequirt vnd volnzogen worden/ das ist nit geschehē/ wegen einer Vnfehlbarkeit der Kirchen/ sondern wegen erwiesenes Consens vnd Eynstimmung der H. Schrifft.

D. Tanner.

Dagegen schliesse vnnd argumentire ich also.

Der Spruch vnnd Sentents war noch nit also auß der schrifft erwiesen/ daß Arrius, Nestorius, Macedonius, Seuerus, &c. verstanden hettē/ es were solcher Spruch der H. Schrifft gemäß/ vñ nichtsdestoweniger haben dieselbige Cōcilia nicht zugelassen/ daß solches Decret zurück gesatzt vnd abgethan würde: Derhalben haben sie gäntzlich dafür geacht/ der spruch sey der letzte gewesen.

D Hunnius.

Es ist abermal ein fallacia causæ. Consequentia wird negirt.

D. Tanner.

Ich beweise sie. Wann gesagt wird/ darumb haben die Ketzer sollen mit dem Sentents vñ Spruch deß Concilij zu frieden seyn/ weil nemlich dieselbigen Ketzer auß der Schrifft gnugsam verdamt vnnd widerlegt sind gewesen: solches nu dz sie gnugsam durch dē Spruch sind widerlegt gewesen/ wird verstanden von der Meynung der Ketzer selber/ oder der Meynung deß Concilij.

Wenns darumb also genauw gesagt wird/ weil sie nach deß Cōcilij Meynung gnugsam widerlegt sind gewesen/ so bleibt noch allezeit/ daß das Endvrtheil bey dem Concilio vnnd also bey der Kirchen sey gewesen.

Wenn aber gesagt wird/ daß sie nach Meynung der Ketzer selber gnugsam sind widerlegt gewesen/ ist solches ein absurdum vnd

vngereimt ding. Derhalbē folgt das erste notwendig.

D. Hunnius.

Ich antworte. Daß Arrius gnugsam sey verdamt/ vnnd die Execution vñ Volziehung durch die Weltliche Obrigkeit ordentlicher weise fürgenommen worden wider jhn/ sind wir keines weges in abrede.

Was aber die Lehre deß Arrij anlangt/ so ist gewiß/ darumb vñ vmb keiner ander Vrsache habe man es bey dem Decret deß Concilii müssen beruhen vnd bewenden lassen/ als dieweil man außträcklich vnd klar gesehen vñ verstanden hat/ daß solche Verdammung der Arrianischen Lehre auß der H. Schrifft sey genommen/ vnnd auff dessen Fundament gebauwet.

D. Tanner.

Es ist auff mein Argument nit gnugsam geantwort: Wann gesagt wird/ die vier Ketzer sind darumb gnugsam verdamt/ dieweil sie auß der Schrifft gnugsam widerlegt sind/ so ist solches zu verstehen/ daß sie auß der Schrifft nach dem Vrtheil vnd Meynung der Väter solcher vierer Concilien sind gnugsam von der Schrifft verdamt worden/ oder nach dem Vrtheil der Ketzer selber/ etc. das letzte kan nit gesagt werden. Derhalben das erste.

D. Hunnius.

Ich antworte abermal/ Der Herr D. widerholt eins nur mit andern verwechselten worten: vnd bestehet vnser Meynung noch/ daß Arrius verdamt sey mit dem Vrtheil deß Concilij vnnd der Schrifft: deß Concilij zwar/ wie dasselbe determinirt vnnd vmbschrieben ist/ vnd secundariò: der Schrifft aber/ schlecht vnnd bloß vnd primariò.

Derhalben haben die Concilia nicht bloß vnnd schlecht aller dings/ macht gehabt Arrium zu verdammen/ sondern eine macht/ die da ist an das beschribene Wort Gottes verbundē/ welches Wort auch den Väter als ein Richtschnur deß vrtheilens von Constantino Magno ist fürgelegt vnd fürgehalten worden. Stecket demnach darinnen der betrug/ daß der Herr D. das/ welchs secundū quid wahr ist/ simpliciter nimt vnd verstehet.

Vnter

Vnter dessen gehört dasselbige iudicium schlecht vnnd bloß dem H. Geiste zu/ der in der Schrifft redet: vnnd also darff man/ vnd hat gedurfft vnd wird ferner auch dürffen durch ein Gottseliges nachforschen die verdamte Lehre Arrij nicht alleine nach dem Decret vnnd Schluß deß Concilij, sondern fürnemlich nach der vnfehlbaren Autoritet der heyligen Schrifft examiniren.

D: Tanner.

Antwortet in forma. In forma habt jhr hierauff nit antworten wollen/ denn jhr habt es nicht gekunt. Derhalben widerhole ich das vorige Argument.

D. Hunnius.

Ich habe zuvor in forma geantwortet/ vnd bewiesen/ was für ein fallacia sey/ was euwer widerumb auffs neuw widerholten syllogismum anlangt/ antworte ich vnnd negir die Consequentz vnnd Folge.

D. Tanner.

Das Argument werde widerholt/ vnd nicht verkert: Denn das ist tergiuersiren/ dawider ich protestire.

D. Hunnius.

In dieser euwer letzten Argumentation habt jr noch den terminum (gnugsam) dazugenommen/ daß nemlich nach dem Vrtheil vnnd Meynung der Ketzer selber die Ketzer durch die Schrifft gnugsam widerlegt sind: oder daß sie nach dem Vrtheil der Concilien selber genauw durch die Schrifft gnugsam verdamt sind.

Ich antworte: Die Ketzer sind verdamt durch die Schrifft gnugsam/ vñ durch die Kirche gleichsfals gnugsam: doch auff vnterschiedliche weise: Ich beruffe mich auff die Fürsten/ vnnd bitte/ daß dem Tanner möge auffgelegt werden/ die leges zu halten.

D. Tanner.

Wenn ich die leges nit halte/ begere ich/ man solle mich heute von dieser Disputation abschaffen/ wo nit/ so helffen die Durchleuchtigsten Fürsten/ damit das negotium expedirt vnd zum Ende gebracht werde/ vnd nit mögen als die im finstern tappen/ allenthalben anstossen.

D. Hunnius.

Fürwar ich bin nicht in der Schuld: jhr ludirt vnnd spielet mit euwer Sophisterey also/ etc.

Die

Die Schrifft zwar als deß H. Geistes Richtschnur richtet die Ketzer gnugsam: Die Kirche hat den Arrium gnugsam verdamt vnd andere Ketzer/ wenn man determinatè redt/ dieweil sie nemlich nach der Richtschnur deß Göttlichen Gerichtes/ vnd der H. Schrifft Regel den Arrium vnd andere Ketzer verdamt hat/ vnd also wird dasselbige Vrtheil dē H. Geist vnd seinem Worte zugeeignet erstlich vnd fürnemlich/ absolutè, bloß vnd vmbschrieben: der Kirchen aber solches Vrtheil/ consequenter, secundariò, vmbschrieben vnd restringirt.

D. Tanner.

Es dient nit zur Sache: Es erscheint/ daß jr nit antworten könnet.

D. Hunnius.

Die Kirche wird darvber vrtheilen. Jhr fürchtet euch für dem Protocol vnnd fliehet es/ darauß wird euch die Kirche richten.

D. Tanner.

Bleibt also noch die Frage: Vnd ich vrgire sie vnd frage diß: Ob die Ketzer eigentlich vnnd genauw nach der Concilien Vrtheil vnd Spruch/ oder aber eigentlich nach jhrer der Ketzer Meynung vnd Vrtheil gerichtet werden?

D Hunnius.

Eigentlich vnd genauw durch keines/ wie jr wolt. Denn wir sagen/ daß das concilium recht geschlossen vnnd gnugsam deß Arrij Lehre widerlegt habe/ nicht wegen Ansehen deß concilij, sondern der H. Schrifft Authoritet halben. Denn es tregt sich auch zu/ daß die allgemeinen Concilia jrren.

D. Tanner

Davon ist die Frage nicht.

D. Hunnius.

Das Stück werde weg gethan von den Ketzern. Denn Arrius hat nicht erkant/ daß er gnugsam sey verdamt/ sondern hat sich dem Concilio zu wider gelegt vnd dawider gestreubet.

D. Tanner.

Jch frage/ nach welchem Vrtheil/ vnnd Sentents durch die Schrifft sind die Ketzer gnugsam verdamt?

D. Hunnius.

Durch das Vrtheil deß H. Geistes/ der in der Schrifft redet/ vnd durch das Vrtheil deß Concilij: doch mit dem vnterschiedlichem gradu deß vrtheilens.

D. Tanner.

Jch frage/ wer gerichtet vnnd gevrtheilt habe/ oder habe sollen richten

richten vnnd vrtheilen/ daß der H. Geist in der Schrifft dieselben Ketzer verdamet habe?

D. Hunnius.

Es ist etlichmal geantwortet/ daß sie beydes durch deß H. Geistes Vrtheil/ vnd auch der Väter sind verdamt/ doch mit vnterschiedenem gradu.

Act. 15. Ist zu Jerusalem ein Synodus gehalten/ vnd in demselben Synodischen Brieffe stehet: Es gefelt dem H. Geiste wol vnd vns/ etc. Die Apostel machten vñ setzten alda/ nicht aber die Kirche allein/ die da versamlet war/ sondern den H. Geist zum autore vñ Meister deß Decrets: doch auff vnterschiedene weise. Der H. Geist zwar wird solches nach der Fülle seines richterlichen Amts vnnd Gewalts zugeeignet: Den Apostel aber/ als die das Vrtheil redeten vnd felleten auß der Schrifft als Gottes Gesandten: Im Nicenischen Concilio aber/ weil keine Propheten/ keine Apostel præsidirt vnd deme vorgestanden habē/ sondern Väter/ von welchen man weis/ daß sie der Schwachheit halben haben irren können/ muß man viel mehr in diesem Nicenischen Concilio das oberste Vrtheil dem H. Geist gantz vnd gar vnd alleine zuschreiben.

Das Vrtheil aber in einem geringer gradu wird auch hernach den Vätern deß Concilij zugeeignet/ so fern sie deß H. Geistes Sinn vnd Meynung im beschriebenem Worte geoffenbaret/ folgen.

D. Tanner.

Jetzund bleibt noch die Frage/ wie zu verstehen sey/ wañ der Herr D. sagt: Die Ketzer werdē verdamt durch deß H. Geistes Vrtheil vnd deß Concilij Vrtheil. Denn das wird gefragt/ Auff was weise der H. Geist im Concilio rede/ vnd die Ketzer endlich verdamme/ Ob er das thue/ daß er durch die Schrifft rede/ oder daß er durchs Concilium rede.

Wann er durch die Schrifft rede/ so diente es nicht zur Sache/ denn es ward von dem Sentents vnnd Meynung der Schrifft gestritten. Wanns aber durchs Cōcilium geschicht: so ist es für vns. Denn da bleibt es darnach dabey/ daß das Endvrtheil bey dem Concilio stehe/ welches vom H. Geiste regirt wird.

D. Hunnius.

Der Herr D. sagt/ was vom H. Geist/ der das vrtheil spricht vnd felt/ gesagt ist/ dasselbige sey zu verstehen vom H. Geist/ der durch die Schrifft rede/ oder von demselbē/ der durch ein Concilium rede.

Ich antworte/ daß der H. Geist auff vnterschiedliche weise im Nicenischen Concilio beydes durch die Schrifft/ als Gottes Wort/ vnd auch durch die Väter deß Cōcilij als deß Göttlichen Worts Außleger vnd Erklärer geredt habe/ welche den Sententz vnd meynung deß H. Geistes in erörterūg der Arriaanischē Lehre nirgend anders/ als auß dem beschriebenen Worte deß H. Geistes genommen/ vnd mit solchem vrtheil vnd Sententz den Arrium der Ketzerey verdamt haben.

Also ist kund vnd offenbar/ daß der H. Geist vnterschiedlich/ beydes durch die Schrifft vnnd das Concilium seine Meynung habe an Tag gegeben.

Daß aber die Väter eine solche vnfehlbare autoritet vnd Gewalt gehabt habē/ daß sie im richten nie haben jrren können/ diß ist biß anher nit erwiesen wordē/ wird auch ferner nicht erwiesen werden.

D. Tanner.

Nichts zur sache. Denn es ist die Frage/ wenn gesagt wird/ daß durch die Schrifft oder den H. Geist/ der in der Schrifft redet/ die Ketzer verdamt sind/ ob solches geschehen sey nach dem vrtheil deß H. Geistes/ der durch das Concilium redet/ oder nach dem vrtheil etlicher anderer vnd also auch der Ketzer selber.

D. Hunnius.

Nit durch anderer vrtheil vnd sententz/ sondern nach dem vrtheil deß Cōcilij, doch also/ dz dasselbige vrtheil vñ Gerichte deß H. Geistes halben sey absolutū vnd bloß gewesen/ deß concilij halben aber vmbschrieben auff seine gewisse masse.

D. Tanner.

Nichts zur Sache: ich begere vnnd dringe auff eine ander Antwort auff meine Frage.

D. Hunnius.

Wie offt ist euch gesagt/ die Ketzer sind von dem vrtheil deß concilij verdamt/ aber durch ein vñgeschriebenes/ nicht aber durch eine blosse richterliche macht. Vñ sind also durch der Väter jren spruch verdamt/ nicht als absolut blosse

Richter//

Richter / die da auß einer vnfehlbarkeit richteten / die von euch fürgewendet wird / sondern als Außleger der Göttlichen Geheimnis.

Derhalben haben die Väter / ja das Concilium selber / auß der H. Schrifft einen spruch gefelt vnd gemacht / welcher dem H. Geist erstlich vnd fürnemlich / hernach aber dem Concilio, der Außlegung halben zu zueignen ist. Ist derwegē dieser Spruch das Endvrtheil vnnd letzte gewesen der Schrifft halben / nit aber wegen der Väter deß Concilij.

D. Tanner.

Ich widerhole die Antwort vñ dessen Erklärung / vnd frage / Ob derselbe Spruch das Endvrtheil gewesen sey?

D. Hunnius.

Der Schrifft halben ist es das Endvrtheil gewesen / bey welcher allezeit solche richterliche Gewalt bleibet deß Anfangs vnnd Ende halben.

D. Tanner.

Weil / nach dem dieses vrtheil gefelt / vnd die Concilia dieselbige Ketzer verdamt haben / einem andern keine macht anders zu vrtheilen ist eyngeräumt vnd gegeben: so folgt / daß dieses sey der letzte Sententz vnd spruch gewesen.

D. Hunnius.

Ich widerhole das Argument: Weil / nach dem das vrtheil gefelt / Arrius widerlegt ist gewesen / so hat niemand dürffē diesen spruch vnd endlichē schließlichen sententz retractiren oder in zweiffel ziehē: darauß folgt / dz dieses sey der letzte sententz vnd spruch gewesen.

Ich antworte: Es ist ein fallacia causæ. Deß darvmb hat man diesen spruch nicht in zweiffel ziehen dürffen / als wann nemlich solcher sententz vnnd spruch auff ein vnfehlbarkeit der Kirchen gegründet vnd gebauwet were: sondern darvmb hat er nicht in zweiffel sollen gezogen werden: weil derselbe recht auß der Schrifft geschlossen vnd entschieden war: welchs endlich decret die Christen doch haben examiniren dürffen / vnnd dürffens noch / daß wir nach angestalter Collation vnd Vergleichung nach der Schrifft / desto mehr vnd kräfftiger dem außgesprochenen sententz nicht wegen der Kirchen autoritet / sondern wegen der Schrifft majestät vnnd Herrligkeit sollen beyfall geben.

D. Tanner.

Habt jhr das antecedens vnd erste verleugnet / oder distinguirt jhrs vnd vnterscheidets?

D. Hunnius.

Ich habe durch eine distinction geantwort: solch decret hat nit sollen retractirt werden / nit zwar wegen einer vnfehlbaren authoritet der Kirchen / sondern wegen gleicher eynstimmūg mit d' Schrifft. Vnd diß ist der Zweck vnd scopus dieser gantzen disputation.

D. Tanner.

Ich widerhole das Argument. Darvmb wurdē die Ketzer gnugsam für verdamt gehalten vnnd geacht / weil sie vom Concilio sind verdamt gewesen / vnd hat keiner dürffen denselben Spruch vnnd Meynung in zweiffel setzen vnnd ziehen: so folgt nun / daß deß Cōcilii Spruch sey der letzte gewesen.

D. Hunnius.

Ich negir die Consequentz vnd Folge.

D. Tanner.

Ich beweise dieselbe. Das ist das Endvrtheil / dadurch einer gnugsam verdamt wird.

Durch der Concilien aber jren Sentens vnd Spruch / dadurch sie für Ketzer / die der Schrifft zuwider lehreten / sind gevrtheilt vnd gehalten worden / wurdē sie gnugsam verdamt.

Derhalben ist der Concilien Sentens vnd Spruch der letzte gewesen.

D. Hunnius.

Ich antworte durch eine distinction deß wörtleins gnugsam. Es ist der letzte Sentens vñ Spruch / dadurch einer gnugsam verdamt wird. Aber durch der Concilie / etc. (hats widerholt) Derhalben das wort gnugsam wird an diesem Ort denen zugezahlt / welche sind πρὸς ἕν, die da sind æquiuoca: nach den vnterschiedenen Graden der Gnugsamkeit. Denn durch einē andern gradum der Gnugsamkeit ist Arrius durch die Schrifft verdamt / durch einen andern aber / durch das Concilium.

Was die Schrifft belangt / so ist die Gnugsamkeit der Verdammung einig vnd allein in derselbigen gegründet. Was die Kirche anlangt / wird die Gnugsamkeit der Verdammiß der Arrianischen Ketzerey der Kirchen oder dem Concilio zugeschrieben / nicht für sich / sondern wegen deß Fundaments vnnd Grundes der Prophetischen vnnd Apostolischen Schrifft.

Vnd

Vnd so bleibt der erste vnnd letzte Sententz der verdamniß der Ketzereyen in dem ersten gezeigten gradu alleine bey der H. Schrifft/ vnd dem H. Geiste/ der in solcher redet. Der Kirchen aber ist solche Gnugsamkeit der verdamniß der Irrthume anders nit/ denn wegē der Gabe der Außlegung/ vnd so fern sie jhre argumenta auß der Schrifft nimt vnnd holt/ zu zuschreiben.

D. Tanner.

Ei lieber/ was habt jr gesagt/ auff welche propositiō ist geantwort?

D. Hunnius.

Zu dem Ende vnd Ziel/ ist das/ was gesagt ist/ gerichtet/ daß gezeigt würde/ es were der Kirchen oder dem Concilio nit ein absolut blosse vnd vnvmbschriebene/ sondern limitirte vnnd vmbcirckelte Gewalt im Beschluß eines Sententis/ gegeben vnd eyngeräumt.

D. Tanner.

Lieber/ was habt jhr gesagt?

D. Hunnius.

Ich beruffe mich auffs Protocol/ Denn es ist mir befohlen von dē Durchleuchtigsten vñ Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstē diß Argument zu beschliessen vnd enden.

D. Tanner.

Das Protocol verstehe so wenig von euwer Meynung als ich: denn es dient nichts zur Sache: Ich referire vnnd ziehe mich auff das Protocol.

D. Gretser.

Jhr sagt/ daß der H. Geist/ der durch die Schrifft redet/ vnd nit durch die Väter allein den Arriū verdamt habe.

Ich schliesse vnd argumentire also.

Es steht nirgends in d' Schrifft der Sententz vnd Spruch/ dadurch Arrius, Nestorius, &c. Eutiches vnd andere verdamt werden.

Derwegen folgt/ daß die schrifft weder vor/ noch hernach nach den Concilien solche Ketzer verdamt habe.

D. Jac. Heilbrunner.

Hats widerholt/ vnd das antecedens das erste verleugnet.

D. Gretser.

Ich beweise es. Es wird nirgend in d' Schrifft funden dieser Spruch vnd Sententz/ Arrius ist ein Ketzer. Nestorius ist ein Ketzer/ etc. Derhalben hat die Schrifft Arrium als ein Richter nicht verdamt.

D. Jacob Heilbrunner.

Es ist nicht von nöthen / daß solche Wort eben außtrücklich in der Schrifft stehen: Sondern es ist gnug / daß im Alten vnd Newen Testament etlich vielmal die Lehre von der ewigen Gottheit deß Sohns Gottes Jesu Christi. gefunden wird / welche Arrius hat angefochten. Dieweil deñ der H. Geist in d' H. Schrifft Christum einen Herren vnd Gott nennet / so folgt notwendig / daß Arrij Ketzerey in der Schrifft sey verdamt: Deñ zwo contradictoriæ die stracks wider einander laufen können zugleich nit wahr seyn.

D. Gretser.

Deß Richters Sentents vnd Spruch sol hell vnnd klar / vnterschiedlich vñ außtrücklich seyn / so fern es ein Sentents vnnd Spruch deß Richters ist. Dieser Sentents vñ Spruch d' Schrifft ist nit klar vnd vnterschiedlich vnd augenscheinlich gewesen / daß er von Arrio were verstandē wordē. Derowegen hat jhn die Schrifft nicht verdamt.

D. Jac. Heilbrunner.

Ich leugne minorem. Denn die Sprüche auß der Schrifft fürbracht beweisen das Widerspiel.

D. Gretser.

Ich beweise es. Denn wenn dieselben in der Schrifft hell vnd klar weren begrieffen gewesen / so weren Arrius vnnd Nestorius nie vom Glauben abgefallen.

Sie sind aber vom rechtē glauben abgefallen. Derwegen ist solcher sentents vnd spruch nit hell / klar vnd außtrücklich gewesen.

D. Jacob Heilbrunner.

Ich negir vnd leugne die Consequentz vnd Folge.

D. Gretser.

Ich bitte / man wolle mir weisen auß der Schrifft den spruch / dadurch sie verdamt sind. Ich beweise die Consequentz. Wañ Arrius oder Nestorius in der schrifft gelesen hetten / Arrius ist ein Ketzer / Nestorius ist ein Ketzer / etc. so weren sie vom Glauben nit abgefallen. Das aber habē sie in der Schrifft nit gelesen. Derhalben.

D. Hunnius.

Was ist von nöten das indiuiduum zu nennen? Wenn Christus Ioh. 3. spricht / wer nit gläubet / der ist gericht / etc. da begreiffe er nit allein alle Gläubige in gemein / sondern auch Arrium, vnd

der

der verdamt jhn / dieweil er nicht Christi Gottheit gläubet: wie das weltlich Gesetze / welchs wil / daß man die Diebe sol auffhencken / nit allein alle in gemein / sondern auch die indiuidua begreifft / vnd ist derhalben in demselben Gesetze wider diesen oder jenen Dieb das vrtheil gefelt / ob zwar nicht außtrücklich der name Titij Caij oder eines andern genennet wird.

D. Gretser.

Das ist nichts. Krafft deß Gesetzes werden sie verdamt. Aber was sagt der Herr Doctor auff das Argument? Die Schrifft verdamt den Ketzer Arrium. implicitè, da doch der sentents vnnd spruch sol hell vnd klar seyn.

D. Hunnius.

Wenn zun Röm. am 9. gefragt wird / Christus ist GOtt vber alles / gelobt in Ewigkeit / da wird ein affirmatiua sententia proponirt vnd fürgehalten / vnd anderswo wird vns die negatiua in der Schrifft fürgehalten. Wer nicht den Sohn hat / der hat auch nicht den Vater / welche negatiua sententia jede vnnd alle richtet vnnd vrtheilet Arrium, Cerinthum, vnnd welche deß HErrn Christi Gottheit verleugnen vnd verneinen / Ob wol nit außtrücklich deß Arrij oder Cerinthi namen da stehet.

D. Tanner.

Arrius antwortete leichtlich / daß (der da ist GOTT vber alles gelobt in Ewigkeit) werde auff den Vater gezogen vnnd nit auff den Sohn. Vnnd was wolte man jhme antworten / wann der Kirchen autoritet hindan gesatzt würde.

D. Hunnius.

Die Grammatica würde es nicht leiden / welchs Bellarminus vnnd andere der euwern gründlich erweisen. Ich bringe ein ander Zeugniß Iohan. 1. Im Anfang war das Wort / vnnd das Wort war bey GOtt / vnnd Gott war das Wort: Alle ding sind durch jhn gemacht.

Vnd bald hernach: Das Wort war Fleisch.

Alhier wird gar außtrücklich vnnd offenbarlich der name deß Worts Christo / der Fleisch vñ blut hat angenommen / zugeeignet / vnd gesagt /

gesagt/ daß Jesus Christus auß Maria der Jungfrauwen geborn sey der warhafftige Gott/ λόγος: Das Wort/ durch welches alles erschaffen ist.

Derhalben wer diß nicht gläubet/ der ist schon gerichtet/ er heisse Arrius, oder Cerinthus, oder Paulus Samosatenus &c.

D. Tanner.

Ein ander Argument auß dem Spruch Matth. 18. sage es der Kirchen vnd Deut. 17. so ein zweiffelhafftiges wird seyn etc. Schliesse ich also.

In allen Streiten sol ein solcher Richter seyn/ zu dem alle/ die streitige Sachen haben/ kommen können.

Die Schrifft aber ist nicht ein solcher/ sondern die Kirche.

Derhalben ist die Kirche Richter/ vnd nicht die Schrifft.

D. Jac. Heilbrunner.

Widerhole das Argument vnd negirt minorem.

D. Hunnius.

Maiorem gebe ich nach Erklärung deß Wörtleins können zu. Man kömt in der Schrifft zu Mose vnnd den Propheten/ wie Abraham vermanet/ daß deß reichen Schlemmers Brüder sollen zu Mos. vnd den Propheten kommen Luc. 16. Wirt derwegen maior secundum quid zugegeben.

D. Tanner.

Minorem beweise ich. So fern nur vnnd auff diese Weise kömt man zur Schrifft/ so fern dieselbe gelesen vnnd nach deß H. Geistes Verstande verstanden wird. Viel aber sind in der Kirchen/ die die Schrifft nicht lesen können/ viel weniger verstehē vnd erwegen. Derwegen sind jhr viel in der Kirchen die zur Schrifft nicht kommen können.

D. Jac. Heilbrunner.

Ich leugne/ daß euwer maior sey vollkommen.

D. Tanner.

Ich beweise es: Das hören ist nicht ein gnugsames Mittel/ denn es sind in der Kirchen viel/ die zwar die Schrifft hörē/ als zum Exempel/ zweene Prædicanten oder Prediger/ einen Catholischen vnd einen Ketzer/ welche die Schrifft auff zweyerley vnnd vnterschiedliche Meynung außlegen/ vnd zweiffeln nichts deßweniger dieselbige Zuhörer/ welcher die rechte Meynung gelehrt vnd gesagt habe: vnd können nicht lesen/ haben weiter kein

kein Mittel ferner zur Schrifft zu kommen.

D. Jac. Heilbrunner.

Wir leugnen / daß sie kein ander Mittel haben zur Schrifft zu kommen.

D. Tanner

Auß dem Gehör zweiffeln sie / vnd konnen nicht lesen: Derhalben haben sie kein ander Mittel.

D Hunnius.

Sie können beyde Lehre gegen einander halten. Denn von seinen Gläubigen sagt Christus Iohan. 10. Meine Schaffe hören meine Stim̃e / einem andern aber folgen sie nicht: Mit welchem Spruch gezeigt vnnd gewiesen wird / daß die Schaffe vnd also alle Christen können nach jrer Maß die Stimme jres Ertzhirtẽ Christi von anderer Stimme erkennen vnd vnterscheiden.

Derohalben wenn schon gleich ein Christ einen Bäpstischen Lehrer höret vnd einẽ Euangelischen / jedoch / wenn ein Gottselig Gebet dazu kömt vnnd Betrachtung in der Furcht Gottes / vnnd fleissige Nachforschung / so ist kein Zweiffel / daß er durch diese vnd andere behuffe vnd hülffe zum Erkentniß der wahren Lehre von der falsche / vnnd also zu Vnterscheidung der Stim̃e Christi von der frembden Stimme kommen möge.

D. Tanner.

Es bleibt doch noch der Streit / es bleibt noch Zweiffel / welchen hinweg zunemen ein Richter erfordert wird / zu welchem man kan kommen vnd jn ansprechen. Vnd daß ich noch mehr vnnd besser beweise / dieses Mittel sey nit gnugsam vnd ordentlich / argumentire vnd schliesse ich also.

Es bezeugets in der Kirchen die Erfahrung / dz viel gar heylige vnnd herrliche Lentt / vngehindert deß fleissigen vnnd stätigen Gebets / von dem verstand der H. Schrifft gejrret haben vnd abgetreten sind.

So folgt vnnd ist gewiß nun / diß sey nicht das ordentliche vnnd gnugsame Mittel zum vollkommenen verstand vnd sententz deß H. Geistes in alle Religionsstreitten zu können.

D. Hunnius.

Ich antworte durch eine distinction. Ein anders ist ein Mittel oder viel mehr Mittele vnd Behülffe deß Glaubens halben / ein anders dieselbige gebürlicher weis

se gebrauchen: wenn das gehörte Wort auff gebürliche weise gebraucht wird/ vñ das Gebet dazu kömt/ vñ jemand dasselbewort betracht tet ohne ein præiudiciū vnd fürgefaßten wahn/ welcher sonstē dem Verstande pflegt hinderlich zu seyn/ alda sagt Christus in gemein von allen seinen Schafen: daß sie wissen zu vnterscheiden vñ erkennen die stimme deß Hirten für vnd von einer andern. Vnd Es. 55. sagt der HErr/ daß sein Wort nicht sol leer wider zu jhm kommen/ fürnemlich bey denen/ die solches in der Furcht Gottes meditiren vnd betrachten. Psal. 25.

Was anlangt die Erfahrung vieler heyliger Leute die geirret/ etc. antworte ich/ es stehe vns nit zu zu vrtheilen/ was solchen hinderlich sey gewesen/ daß sie Gott nicht habe mit seinem Erkentniß erleuchtet. Denn es können viel vrsachen seyn/ die alleine GOtt bekant sind/ vnd doch nit vnrecht vnd vnbillig.

Es ist vber diß auch noch ein grosser vnterscheid zwischen dem Jrthumb selber/ derer etliche das Fundament vnd den Grund der Seligkeit vmbkeren vnnd vmbwerffen/ etliche aber die sind gebauwet auff das Fundament vnd dasselbige wird erhalten vnnd bewahrt/ vnd solche werden als stoppeln durchs Feuwer der Anfechtung vnd Examen/ vñ Göttliches Gerichts verzehrt vnd verbrand. Derhalben behalten wir den allgemeinen Spruch: Meine Schafe hören meine stimme.

D. Tanner.

Es wird aber gefragt vom mittel/ wie sie Christi stimme hören: Wir sagē nemlich vermittels der stimme der Kirchen. Wer euch höret/ der höret mich: vnd widervmb dagegen/ wer euch nit hört/ etc. Vnd hieher geht vnnd gehört das Argument/ welchs Consequents vnd Folge ist negirt vnnd verleugnet/ wo mir anders recht ist. Ich frage/ ob das antecedens wahr sey? Warumb verkert jhr mir meine terminos, ich habe gesagt/ rechte Heyligen haben geirret.

D. Hunnius.

Daß warhafftige Heyligen für Gott zum erkentniß Gottes nit kommen/ das ist zu beweisen.

D. Tanner.

Ich habe nit also gesagt?

D. Hun-

D. Hunnius.

Wenns rechte Heyligen ſind geweſen / ſo iſt jhr Jrrthumb nit auß denen / die das Fundament der Seligkeit vmbkeren vnd verderben.

D. Tanner.

Das begere ich nit zu wiſſen.

D. Hunnius.

Jch ſage es ſey vnnd werde ein contradiction, daß einer warhafftig ſey ein heyliger für Gott / vnd nichts deſto weniger Jrrthume bey ſich fouire vnd trage / welche den Grund der Seligkeit vmbſtoſſen.

D. Tanner.

Das gehört hieher nit: Jr vnterſtehet euch zu entfliehen mit dē Außflüchten.

D. Hunnius.

Jch bitte / daß er möge angehalten werden zu einer runden richtigen Antwort.

D. Tanner.

Es iſt gar ein ſchön vnd hübſch ding / wenn einer nicht kan antworten / die Fürſten bitten / daß ſie das ander Theil wollen dahin halte auff eine andere fürgebrachte Frage zu antworten. Dieſe weiſe zu entpfliehen werde gemercket.

D. Hunnius.

Jhr dürfft nicht / ja jhr könt auch nit antworten.

D. Gretſer.

Antwortet jhr auff das Argument / damit die Zuhörer nit ſehē mögen / daß jr nit in forma könnet antworten. Jch widerhole das Argument.

D. Hunnius.

Es iſt ſchon zuvor durch eine diſtinction geantwortet. Dieſelbige heylige Leute / welche jhr genant habt / haben entweder geirret von der Lehre / mit einem ſolchē Jrrthumb / der den Grund der Seligkeit hat vmbgeſtoſſen: oder mit einem ſolchen jrrthumb / welcher den Grund der Seligkeit nit hat vmbgeſtoſſē / ſondern iſt gleich als ſtoppeln geweſen / daß vnter deß das Fundament iſt bewahrt geweſen / gebauwet. 1. Cor. 3. Weñ nun Gegenhail ſagt / ſolcher jrrthumb ſtoſſe den Grund der Seligkeit nit vmb / ſo iſt die Sache gut. Dienet aber nichts hieher. Denn wir gläuben / daß Gott ſeine Heyligen / wie viel andere ſchwachheiten mehr / alſo auch etliche leichte jrrthume / als ſtoppeln / gnädiglich verzeihe vnd vergebe.

Was aber ein jrrthumb verstanden wird/ der das Fundament der Seligkeit vmbstöst/ alsdenn ist gewiß/ daß dieselben/ ob sie zwar einen eusserlichen schein der Heyligkeit haben/ doch warhafftige Heyligen für Gott nit sind. Derhalben bitten wir vom Herrn D. eine runde/ klare vñ richtige Antwort auff die Frage.

D. Tanner.

Ich rede in gemein von einem Jrrthumb deß Glaubens. Denn ich sol beweisen/ daß das Gebet nicht ein gnugsames vnd volkommenes Mittel zum Erkēnūß der Warheit zu kommen sey/ hindan gesetzt einer ander Autoritet: dazu ich denn das zuvor fürgebrachte Argumēt gebraucht habe/ darauff noch nicht ist geantwortet.

D. Hunnius.

Es ist geantwortet durch distinguiren/ vnd ist das Argument auffgelöst vnnd widerlegt: Daß wenn sie warhafftige Heylige gewesen sind/ von dem Fundamente vnd Grunde der Seligkeit nicht haben gejrret.

D. Tanner.

Ich rede in gemein von einem jeden Streit deß Glaubens.

D. Hunnius.

Diese distinction stehet auff deß Apostels Authoritet gegründet 1. Cor. 3. Ich frage/ ob etliche Heyligen sind für Gott/ welche das Fundament vnnd den Grund der Seligkeit mit jhrem Jrthumb vmbkeren?

D. Hunger.

Es ist nötig/ daß der Herr D. sich besser erkläre/ gleich als wenn der nicht könte/ der recht heylig ist/ seine Heyligkeit verlieren/ vnd ferner gröblich jrren.

D. Hunnius.

Das ist zwischen mir vnd dem Herrn D. nicht streitig/ sondern das/ was ich droben gesagt habe. Ob nemlich einer zugleich auff einmal vnd für Gott warhafftig heylig sey/ vnnd nichts desto weniger wider den Grund der Seligkeit jrre.

D. Hungerus.

Der Herr solte sich zuvor erklyren/ fürnemlich/ ob er dafür halte/ daß ein rechter warhafftiger heylig für Gott nicht könne von solcher Heyligkeit abfallē durch einen Jrrthumb/ welches ich nicht dafür halte/ daß es euwer Meynung sey.

Wenn aber der Herr so viel wil sagen/ in deme einer heylig ist/ so kan

kan er notwendig nicht jrren oder von solcher Heyligkeit abfallen / wird er hiemit in die Caluinische Ketzerey fallen / vnnd sich in eine Contradiction einwickeln / gleich wie / der da läufft / nothwendig läufft / so lang er läufft. Wenn jhr aber saget / er könne jrren / so ist kein Wunder: Derwegen muß man wissen / wie die erste Worte der Herr Doctor wolle verstanden haben.

D. Hunnius.

Der Herr Procantzler begert zu wissen / wie das / was gesagt ist / ich wolle verstanden haben / ob ich dafür halten / daß ein heyliger Mensch für Gott nit könne auß dem Glauben fallen vnnd jrren. Darauff antworte ich.

Diß sage vnnd bekrefftige ich nicht / daß ein warhafftiger Heyliger nicht könne widervmb außfallen. Denn das ist Caluinisch / vnd von mir in meinen Schrifften nach meiner Geringfügigkeit widerlegt. Also hat nun der Herr die Erklärung meiner Meynung auff seine Frage.

D. Hunger.

Was verstehet der Herr Doctor durch das Fundament vnnd Grund der Seligkeit? Denn viel sind der Meynung / wenn sie nur das Fundamene vnd den Grund der Seligkeit behalten / so gehe sie sonsten nichts an / vnnd bedürffen nicht daß sie etwas ferner vnd weiter gläuben.

D. Hunnius.

Der Herr Procantzler fragt / was ich durch das Fundament der Seligkeit verstehe?

Ich antworte: Auß der Paulinischen Erklärung 1. Cor. 3. Ein jrrthumb / der wider den Grund der Seligkeit läufft vnd streitet / ist / wann einer einen fürnemmen Religions vnnd Glaubens Artickel verleugnet: Wie der Apostel zun Heb. 6. solcher Artickel / welcher verleugnung wider den Grund der Seligkeit lauffen vnd streitt / erzehlet. Dann also lautet der Text: Darvmb wollen wir / etc. (list den Text) Derhalben so jemand leugnet / daß Christus warhafftiger Gott sey / wenn er den den Artickel der Schöpffung vnd Erlösung verleugnet / oder so jemand in dem hohen Artickel vnser Gerechtfertigung jrret / von dem wird gesagt / Er jrre im Grunde der Seligkeit. Es sind ferner

ferner auch geringere jrrthume / die da streiten vnnd lauffen wider die Artickel / an denen nit so viel als den vorigen gelegen / welche jrrthume der Apostel vergleicht den stoppeln / die im Feuwr der Anfechtung verbrennen / doch also / daß der da jrret / selig werde / in dem er den Grund der Seligkeit behelt / vnd den Fels ergreifft / nemlich Christum / doch also / daß er seines Wercke / welchs er auff das Fundamẽt gebauwet hatte / schaden vnd verlust leide.

Ein anders ist es / wann jemãd auß verachtung sagen wolte: Ich habe allegnug an dem Fundamẽt vnd Grund der Seligkeit / vnnd ich habe gnug / daß ich diesen Artickel recht gläube / vnd wolte vnter dessen eine völligere vnd bessere vnterrichtung nit zulassen in dẽ andern. Dieser jrrete zwar in geringern Artickeln / aber doch nicht mit einem schlechten jrrthumb / sondern dem anhienge die verachtung deß Worts Gottes.

Wenn aber jemand durch schwachheit seines verstandes in einen geringern jrrthumb von der Warheit abtrete / so zweiffeln wir nit / er / weil er das Fundament der Seligkeit Christum behelt / werde gleich wie anderer schwachheiten / also auch dieser geringen jrrthum verzeihung vnd Gnade erlangen.

Derohalben so kommen wir nun auff die vorige Frage wider: Ob jemand für Gott heylig seyn könne / vnnd jrren im Fundament der Seligkeit.

D. Hunger.

Ich widerhole deß Hunnij Antwort. Es sind aber auch andere Artickel vom Glauben / als so jemand vorgebe / Christi Leib were allenthalben / wie die Wittenberger sagen / (Ich weiß nit / ob dasselbe auch die Wittenberger sagen) kan dieses auch jemand nit wissen ohne hinderniß der Seligkeit / oder ohne Verdamniß? Deß warumb verdammet sonst einer den andern? lauffen dieselbige wider einen Artickel deß Glaubens bey straffe der Verdamniß?

Wir Catholischen sagen / dz ein Christ nit alleine sol dẽ außtrücklichẽ Artickeln / sondern auch dẽ andern nit so fürnemen Beyfall geben / vnd beypflichten. Die Vrsach daß zu gläuben ist diese: Gott redt mit mir durch die Kirche. Es erscheinet aber / es haben die Herren

ren andere principia.

Vnd es ſind Glaubens Sachen/ welche ſo ſie einmal ſind entſchieden / alsdenn darff man denſelben nit ferner zweiffeln / ob ſie gleich nit ſo fürnem ſind: Es ſind etliche Fragepuncten/ wie die Väter zwiſchen jhnen gediſputirt haben/ vnd in Schulen noch diſputirt wird/ vngehindert vnd verletzt der Liebe: aber in den Glaubensſachen geben wir keinen jrrthum nach.

D. Cummius

Wider den eyngebrachten vnterſcheid von zweyerley arten der jrrthum bringt d Herr Procanzler eine Frage für/ welche ons von dem fürgeſteckte Zweck dieſer diſputation gar abführet/ wiewol ich bereit bin auff dieſelbe doch kürtzlich zu antworten.

Eine jrrthum/ der das Fundament nit vmbſtöſt vnnd zu boden wirfft / nenne ich den/ welcher nit einen fürnemen Glaubens Artickel angeht / als zum Exempel/ Tertullianus hat in deme gejrret/ daß er die ander Ehe wider die Hy. Schrifft verbotē hat: Cyprianus, daß er gehalten hat / die Kinder / die von Ketzern getaufft ſind/ müſſe man widerteuffen/ welcher Jrrthumb/ ob er zwar wegen der Conſequentz vnnd was darauß folgt / nicht leicht vnd gering iſt / jedoch zweiffele ich nicht / ſolcher Jrrthum ſey jhme / wie auch andere Sünden ſeines Lebens vnd Wandels/ gnädiglich von Gott vergeben vnd verziegen worden.

Was aber die diſputation von der vbiquitet oder allenthalben Gegenwertigkeit deß HErren Chriſti anlangt / ſo iſt die Frage alhie nicht davon / weil aber vnter andern auch iſt gefragt wordē/ ob der/ welcher dieſe Lehre oder Artickel nicht gläubet/ jrre in dem Fundament der Seligkeit.

So antworte ich / daß jhr viel auß Vnwiſſenheit meinen / wir lehren vnnd halten eine gröbliche Außſpannung vnd Außdenung der Menſchheit deß HErrn Chriſti / vnnd dieſe / weil ſie auß Vnwiſſenheit von vnſer Lehre nicht alſo recht halten vnnd gläuben / ſind ſie nicht bald zu verdammen.

Was aber die Lehrer anlangt/ welche ſo offt erinnert/ jhren Jrrthumb nicht fahren vnnd fallen laſſen/ ſondern die vnion vñ Vereinigung

einigũg von einander reissen/ vnd Christum trennen/ vnd sein sitzen im Werck/ wiewol nicht mit dem Munde verleugnen/ diesen Irrthumb in den Lehrern fürnemlich/ setzen wir vnter die/ welche den Artickel von der Person Christi vnnd seinem sitzen zur rechten Hand der Ehre vnd Herrligkeit vmbstossen vnnd zu bodem werffen.

D, Tanner.

Wir wollen wider auff vnser Fürhaben vnd Argument/ dauon wir von beyden Theilen abgeschritten sind/ kommen (hat das Argument gantz widerhojt.) Zu dẽ Richter sol einer können komen in allen streitigen Sachen desselben Gerichts/ damit er deß Richters Vrtheil erfahre.

Es können die Gläubigen aber nicht/ wenn gleich das Gebet auch dazwischen kömt/ in deme sie zur Schrifft lauffen/ doch nicht zum Erkentnüß der wahrẽ Meynung derselben kommen. Derowegen ist das Gebet nicht das gnugsame Mittel.

D. Himnius.

Es ist zuvor geantwortet/ daß das Mittel sey nicht allein die Schrifft lesen/ sondern auch hören Gottselige Betracht ung/ Gebet/ vnd wie der 15. Psalm lehret/ Das Geheimniß deß Herren sey vnter denen/ die jhn fürchten vnd seinen Bund laß er sie wissen. Derhalben/ daß viel nicht zur Warheit erleuchtet werden/ stehet etwas anderrs im Wege/ nicht daß solches Mittel nit gnugsam sey/ sondern daß jhr Gemüt mit præiudicijs vnd fürgefaste Wahn bethöret ist. Hie widerhole ich den Spruch Christi/ Meine Schafe hören etc. Antwortet auff diesen Spruch der Schrifft.

D. Tanner.

Warumb wolt jhr mich zur Antwort zwingen? Weil ich argumentiren sol/ haltet die Form in acht/ vnnd antwortet auff das Argument.

Wenn viel heylige vnd gelehrte Leute/ ob sie wol das Mittel deß Gebets haben adhibirt vnnd gebraucht/ in viel Irrthume/ sie seyn gleich wider das Fundament gewesen oder nicht/ gefallen vnd gerathen/ so folgt/ daß das Gebet nicht allein das gnugsame völlige vnd ordentliches Mittel seyn könne zu kommen in allen Streitsachen zu

chen zu dem rechten Verſtande der Schrifft.

Das erſte aber iſt wahr. Derhalben auch das ander.

D Hunnius.

Es iſt zuvor geantwortet durch eine diſtinction der Irrthume/ vnd darnach haben wir dazu geſatzt / daß wir nicht alleine das Gebet als das einige Mittel ſetzen vnnd ordnen / ſondern thun auch noch dazu / vnd wollen dabey haben andere behuffe/ davon droben geſagt iſt. Wann dieſelbige zuſammen kommen / ſo ſpricht der H. Geiſt im 25. Pſalm/ daß ſolchē Gott ſeine Zeugniß wiſſen laſſe. Vnd Ioh. 10. Meine Schafe/ etc.

D. Tanner.

Solches alles iſt von mir außgeſchloſſen / vnnd derohalben ſo bleibt das Argument. Denn droben iſt bewieſen/ daß ſolche Mittel nicht gnugſam ſind.

D. Hunnius.

Ich laſſe hierüber alle Zuhörer yrtheilen vnd richten.

D. Tanner.

Vnnd ich ſtelle es auch zu vrtheilen den Zuhörern anheim/ ob jhr habt recht geantwortet.

Formular der Vnterſchreibung der Beyeriſchen.

DIeweil auß Befehl deß Durchleuchtigſtē/ Hochgebornen Fürſten vnnd Herren/ Herren MAXIMILIANI Pfaltzgraffen am Rhein/ Hertzogē in Obern vñ Nider Beyern/ vnſers gnädigſtē Herrē/ wir/ zu beſchreibē dz jenige/ was in abhandlung dieſes Geſprächs vñ beyderſeits Herren collocutoribus geredet war / als Notarien dazu beſtalt geweſen: Derowegē ſind wir nit allein bey allen vnd jeden deß gantzen colloquij Seſſionen vnd Vergleichungen gegenwertig geweſen/ ſo dariñen geſchehen Amts wegen / ſondern haben auch alle vnd jegliche dicta vnd Reden beyderſeits beſonder treuwlich/ fleiſſig/ auffrichtig vnd vnuerzuglich auffgefangen vnd auffgezeichnet/ als wir nach vnſerm vermögē gekund/ vnnd die weiſe procedendi der Herrn Diſputanten vnd Colloquutorn vergönnet: inſonderheit der Catholiſchē auff vnſere ſeiten/ welche nach inhalt leztter gemachter Geſetz auß beyderſeits verwilligung gegebenen auſſerhalb der 4. 5. 6. 7. vnd 8. Seſſion ad cala-

mum in die Feder nicht dicteirten: sondern jhre Meynung/ den verstand/ vnd jhre argumenta, auff weis vnnd gebür/ wie sonsten im disputiren gewönlich/ explicirten.

Vnnd dieweil jetzund nach geschehener vnd vollendeter disputation auß Verwilligung der Durchleuchtigsten/ Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ auß allen vieren beyderseits Protocoln eins/ eines jeden Partheyen gemein auffzurichten vnd zu machen/ nach deme beneben vns vnd andere Notarien von beyden Theilen Domini directores darzu deputirtn/ so haben wir vns mit eusserster Treuw vnnd fleiß beflissen/ daß die ersten Protocollen gantz treulich vnd vnuerfälscht verwahret blieben/ wie wir auch in diesem Wercke/ welches auff vorgemelte weise auß den Originalibus Protocollis zusammen getragen/ vnnd durch gemeinen Glauben beschlossen/ gantz vnuerfehrt zu halten. Welches erstlich die Herren reuisores, darnach wir mit vnserer eigenen Hand vnterschrieben/ vnd pitschafft signirt vnnd vorgetruckt zu stätiger Gedächtnis bezeugen. Geschehen zu Regenspurg den 14. Monatstag Decembris. Im Jahr 1601.

Wir vnten bemelte/ seyn bey allen/ wz oben geredt/ gehandelt/ vñ geschrieben worden/ wie auch vergleichung vnd vbersehungen der Protocollen/ als darzu von dem Durchleuchtigsten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn Maximiliano Hertzog in Obern vnd Nidern Beyern etc. deputirte Commissarien/ gegenwertig gewesen/ vnd thun mit vnser eigenen Handschrifften vnd angehengte Siegel bezeugen/ daß dieses alles treulich vnd glaubwirdig also seyn gehandelt worden. Geschehen Regenspurg.

Wolfgang Haneman der H. Schrifft Doctor, der Kirchen zu Freisingen Canonicus, vnnd zu S. Peter in München Dechant/ Fürstlicher Bayerischer Raht.

Ioannes Baptista Ficklerus, beyder Rechten Doctor, Eques auratus, sacri Palatij Lateranensis Comes, Fürstlicher Bayerischer Raht mit eigner Hand.

Eben dasselbige bezeuge ich Leonhardus Treitwein V. I. D. vnd Keyserlicher publicus Notarius.

rius, Bischofflicher Raht / vnnd der Capitular Kirchen zu Regenspurg Syndicus mit eigner Hand.

Dasselbig bekenne ich auch Ioannes Ernestus, I. V. L. vnnd in Fürstlicher Landschuter Regierung causarum patronus: Keyserlicher Notarius publicus mit eigener Hand.

Formular der Pfältzischen.

DIeweil auß Befehl vnnd Authoritet deß Durchleuchtigen vnnd Hochgebornen Fürsten vñ Herrn / Herrn Philippi Ludvvig, Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzog in Bayern / Graffen zu Veldentz vnd Sponheim etc. Vnsers Gnädigsten Herren / wir vntenbeschriebene Notarien zu beschreiben das jenige / was in der ansehnlichē Handlung dieses Gesprächs von beyderseits Herren Collocutorn ist geredt vnd fürgebracht / an Eides statt sind bestalt. So bezeugen wir / daß bey allen vnd jeden Sessionen wir gegenwertig gewesen / vnd aller wort vnd reden / so viel man per processum geunt hat / treuwlich vnd fleissig auffgezeichnet haben.

Denn ob wol alle vnnd jede wort d Herren Collocutorn beyderseits nit haben können annotirt vnnd auffgezeichnet werden / fürnemlich in denen Sessionen / in welchen nicht allein von beyden Theilen in die Feder nit ist dictirt / sondern auch durch das vielfaltige interrpetiren vnd in die Rede fallen die Reden der Herren Collocutorn vnsers Theils interrumpirt worden / jedoch / daß das notwendigste / vnnd was zur Sachen am meisten dienet / von vns sey auffgezeichnet / bekennen wir offentlich.

Vnd dieweil jetzund nach vollendetem Gespräch auß Anordnung beyderseits Fürsten / auch von beyden Theilen dazu deputirten Commissarien / Theologen vnd politischen / eine besondere recision angestalt / vnnd auß den vieren Originalen der Notarien gegenwertiges allgemeines Protocols Syntagma vnd Werck gemacht worden: so haben wir vns eusserster vnd bester treuw vnnd fleisses befliessen / daß die ersten Procol / in der handlung deß colloquij excipirt / gantz treuwlich vñ

vnuer-

vnverfelscht möchten erhalte vnd verwahrt vnd nichts neuwes/ das nicht im Original zu finden/ hinzu gethan vnnd gesatzt werde. Welches wir vñ fürnemlich wolgedachte vnd ermelte Herren Reuisores, mit vnterschreibung vnserer Hände/ vnnd angehengtem Siegel zu stätiger vnd ewiger Gedechtnüß bezeugen. Actum Regenspurg auff dem Rathauß. 14. 24. Decembr. Im Jahr 1601.

Die Sigel vnd Subscription der Herren Reuisoren.

Dauid Rungius Der H. Schrifft Doctor vnd Professor in der Vniuersitet zu Wittenberg.

Andreas Osiander der H. Schrifft Doctor/ Abt deß Klosters Adelberg im Fürstenthumb Wirtenberg vnd General Superintendens.

Christophorus Morold Der H. Schrifft Doctor vnd Superintendens zu Heyden in der Pfaltz.

Caspar Heuchlin V. I. Doctor/ Pfältzischer Neuwburgischer Rahe.

Georgius Gauglerus, Pfältzischer Secretarius, vnd zu dieser Handlung deß Gesprächs besonders bestalten vnnd geschwornen Notarien.

M. Iohannes Bernhardus Gaß, Augustanus dieses Colloquij geschwornen Notarien.

ENDE.

Gedruckt in der Keyserlichen Reichstat Mülhausen durch Martin Spies.
ANNO M. DCII.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Colloquium von der Richtschnur Christlicher Lehr gehalten zu Regensburg 160 1

Mühlhausen 1602

4 H.ref. 181
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10360434-1
VD17 12:117140Z